

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 50 (1966)

Artikel: Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel
Autor: Michel, Hans A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE GRENZZIEHUNG
ZWISCHEN BERN UND DEM
FÜRSTBISTUM BASEL

Hans A. Michel

MEINEN BIELER LEHRERN
DR. PAUL AESCHBACHER †
UND
HANS BERCHTOLD

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung ist aus dem Referat an der Jahresversammlung des Historischen Vereins vom 20. Juni 1965 in Erlach herausgewachsen. Dieses war als Überblick über die alte bernische Nordgrenze im Seeland auf Grund bestehender Literatur und gedruckter Quellen zusammengetragen worden. Einer Anregung des Vereinspräsidenten Folge gebend, hat sich der Verfasser zur Erweiterung entschlossen, nicht ahnend, welche Fülle an Stoff das handschriftliche Quellenmaterial noch birgt.

Es sind vor allem die mehr als 70 dickleibigen Sammelbände und Mappen der nur teilweise mit Registern versehenen «Bischoff-Basel-Bücher» (BBb.) im *Staatsarchiv*, die den Grundstock der handgeschriebenen Quellen ausmachen. Weitere wichtige Stücke fanden sich unter den Urkunden, den Marchverbalen und in der Sammlung der Karten und Pläne. Die zweite bedeutende Gruppe der Quellen lieferte das *Fürstbischöfliche Archiv* (FbA.), das seit 1963 in Pruntrut liegt. Dank dessen guter Erschliessung durch die Blattregister von A. Membrez war es möglich, in den zahlreichen Mappen die entscheidenden Stücke zu finden. Wir möchten an dieser Stelle der jederzeit freundlichen und zuvorkommenden Hilfsbereitschaft unseres Kollegen Dr. A. Rais Dank und Anerkennung zollen. Aus zeitlichen Gründen mussten für die Ausarbeitung zweifellos wichtige Fundstellen unausgeschöpft bleiben, so vor allem die Stadtarchive von Biel und Neuenstadt, von Nidau und Büren. Vermutlich hätten auch die Gemeindecarchive der Grenzgegend, etwa Twann, Pieterlen oder Ilfingen, Beiträge liefern können. Auch sie mussten unberücksichtigt bleiben, um das Erscheinen des Archivheftes 1966 nicht allzusehr zu verzögern. Wir glauben aber, dass die entscheidenden Quellen in den beiden Archiven der einstigen Landesherren doch ziemlich vollständig überliefert sind, sei es als Original, als Kopie oder als Entwurf. Es sei dem örtlichen Geschichtsfreund überlassen, mit Hilfe der vorliegenden Arbeit die lokalen Archivalien einzubeziehen.

Als unentbehrlichster Führer durch den gesamten Zeitraum vor 1798 erwies sich die *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, deren bernische Reihe wir der unermüdlichen und hingebungsvollen Sammelarbeit unse-

res Ehrenmitgliedes Prof. Hermann Rennefahrt verdanken. Ohne die Grundlage in den Bänden III und IV wäre die vorliegende Studie kaum denkbar gewesen. Es sei hier auch auf die im Staatsarchiv aufgestellten umfangreichen Vorarbeiten zu den Rechtsquellenbänden für den Landesteil Jura hingewiesen, die der gleiche Herausgeber zusammengetragen hat. Ähnliches lässt sich für die topographischen Grundlagen sagen: Der *Kantonale Karten- und Plankatalog Bern* von Prof. G. Grosjean hat uns manche zeitraubende Sucharbeit erspart.

Unter den regionalen Darstellungen verdienen besondere Erwähnung die Monographien von *Paul Aeschbacher*, dem für seine Forschungen weder die Rechtsquellenbände, noch die Membrezblätter, noch die neugeordneten Urkundensammlungen in den staatlichen Archiven zu Bern und Pruntrut zur Verfügung gestanden hatten. Aber auch *C. A. Bloesch's* «Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes» hat, trotzdem sie mehr als 100 Jahre alt ist, in manchen Fällen wertvolle Dienste geleistet. Unter den lokalen Geschichten hat sich die bescheidenerweise als Beiträge bezeichnete «Histoire de la Seigneurie d'Orvin» von *A. Michaud* als quellenmässig fundiert und zuverlässig erwiesen.

Für unsere Darstellungsart ist folgendes vorzuschicken: Der Verfasser hat sich bemüht, seine Formulierungen so zu wählen, dass sie dem historischen Laien verständlich bleiben. Dem Fachmann dürften daher verschiedene Erläuterungen und Wiederholungen überflüssig erscheinen. Wir haben aber aus Rücksicht auf den Freund der Ortsgeschichte bewusst nicht darauf verzichtet. Wir hoffen, auf diese Weise beim Ortsanwohner und Wanderer Verständnis für seine engere Heimat zu wecken und dem Lehrer Material für die Geschichtsstunde zu liefern. Aus diesem Grunde nehmen wir die vielgerügte «Polyvalenz» in Kauf.

Dass es möglich war, der Arbeit Illustrationen beizugeben, ist der *Heimatkundekommission des Seeländischen Lehrervereins*, insbesondere ihrem Vorsitzenden, Herrn Paul Stuber in Vingelz, zu verdanken. Indem sich diese Vereinigung bereit erklärte, eine namhafte Anzahl von Heften zu übernehmen, wurde die Finanzierung der Bildtafeln sichergestellt. Dank gebührt auch dem Vereinsvorstand für seine aufgeschlossene Haltung, vor allem aber dem Präsidenten Herrn Staatsarchivar F. Häusler, der dem Verfasser beträchtliche Zeit für die archivalischen Forschungen einräumte.

Schliesslich richtet sich der Dank auch an die Mitarbeiter im Archiv für ihre Hilfe bei der Beschaffung des Bildmaterials, für die Kopier- und Korrekturarbeit, insbesondere an Herrn Dr. Hermann Specker. Es ist nur noch zu hoffen, dass der Kanton Bern eines Tages die Zeugen der Vergangenheit, die schönen alten Grenzsteine, unter Denkmalschutz stellen wird.

Bramberg/Neuenegg, im August 1966

HANS A. MICHEL

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	65
------------------	----

ERSTER TEIL

Voraussetzungen: Hoheits- und Herrschaftsrechte am Jurafuss vor der bernischen Expansion ins Seeland

Einführung	69
1. Die Ausbildung der landesherrlichen Stellung der Fürstbischöfe von Basel	70
2. Das Dynastenhaus Fenis–Neuenburg–Nidau	77
3. Die kirchliche Einteilung	88
4. Alte Rechtseinheiten am südlichen Jurafuss	97
a) Die Nordgrenze der Grafschaft Aarburgund.....	97
b) Freiherrliche und ministeriale Geschlechter	98
c) Nugerol–Neuenstadt–Le Landeron.....	98
d) Vogtei, Stadtbezirk und Meiertum von Biel	101
e) Herrschaft und Stadt Nidau	106
f) Das Nordufer des Bielersees.....	107
g) Der Tessenberg	110
h) Ilfingen	112
i) Mett-Bözingen	114
k) Das Meiertum Pieterlen im Erguel	121
l) Der Nordteil der «Grafschaft» Strassberg–Büren	124
5. Ergebnisse	125

ZWEITER TEIL

Berns Grenz- und Territorialpolitik zwischen Seeland und Jura

1. Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über das Seeland (bis 1415)	129
2. Rechts- und Grenzausscheidungen von 1415 bis in die Zeit der Reformation	138
3. Rechts- und Grenzverhältnisse zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel von der Gegenreformation bis zur Französischen Revolution.....	151
4. Die Bielerseegegend als helvetisch-französisches Grenzland und der Über- gang des ehemaligen Fürstbistums an Bern	159
5. Die bernisch-jurassische Binnengrenze seit 1815	173

DRITTER TEIL

Die Detailausmarchung der bernischen Grenze am Jurafuss

1. Allgemeines zur Grenzziehung	188
a) Überblick	188
b) Grenzarten und Grenzzeichen	189
c) Grenzverhandlungen.....	194
d) Grenzpläne und Karten	199
2. Berns Hoheit über den Bielersee	203
3. Die Tessenbergische March	208
a) Der Abschnitt westlich des Twannbaches	210
b) Vom Twannberg bis Magglingen	220
c) Die March am Vingelzberg.....	237
4. Bielersee-Schüss-Pieterlenmoos	243
a) Von der Triefenden Fluh zur Ehernen Hand	243
b) Schüssmündung und Zihlausfluss	248
c) Beim Schloss Nidau	254
d) Der südliche Schüsslauf als Grenzgewässer	261
e) Vom Eidochs ins Pieterlenmoos	277
5. Die alte Landmarch vom Pieterlenmoos bis nach Büren	284
a) Über den Bütenberg	284
b) Das «Häftli» als Landesgrenze	289
6. Der Ostsektor: Vom Aarelauf zum Romontberg.....	297
Rückblick und Ausblick	314

ANHANG

A. Beilagen

Nr. 1 Die Marchen der Herrschaft Erguel 1441.....	319
Nr. 2 Auszug aus dem Landrodel von Pieterlen betreffend die Amtsgrenzen 1509.....	321
Nr. 3 Délimitation de la Montagne de Diesse devers la Seigneurie d'Orvin 1664	324
Nr. 4 Die Marchbeschreibung im Vertrag von Neuenstadt 1711	327
Nr. 5 Wald- und Weidmarchen	
a) Untermarch zwischen Twann und Ligerz im Tätschwald und auf dem Twannberg 1726.....	329
b) Waldteilungs-Instrument zwischen Ligerz und Prägels 1760.....	332

Nr. 6 Die Grenzen des Meiertums Pieterlen gegen die bernischen Ämter Büren und Nidau 1768/69	
a) Die Grenze am Ittenberg 1768	337
b) Vom Walchenweg zum Altwasser 1769	342
c) Die Grenze über den Büttenberg zwischen dem Meiertum Pieterlen und dem Amt Nidau 1769.....	350
Nr. 7 Die Nidauer March gegen das Fürstbistum Basel und die March des Tessenbergs (Auszüge aus dem Nidauer Marchverbal)	
a) Die Landmarch gegen Biel und das Erguel 1794/96	355
b) Die Landmarch gegen das Meiertum Neuenstadt und den Tessenberg 1794/96	356
c) Die Landmarch gegen Biel 1794/96	360
d) Marchbeschreibung über den Tessenberg 1783.....	362
<i>B. Exkurse</i>	367
<i>C. Abkürzungen, Quellen, Literatur</i>	380
<i>D. Verzeichnis der Abbildungen</i>	384
<i>E. Register</i>	389
<i>F. Kartenbeilage</i>	3. Umschlagseite

EINLEITUNG

Politische, sprachliche und kirchliche oder konfessionelle Grenzgebiete vermögen auf den Historiker eine besondere Anziehungskraft auszuüben, sind doch da die Dinge ständig im Fluss. Eine solche Gegend bildet der Jurafuss zwischen Solothurn und Neuenburg.

Am Ausgang des frühen Mittelalters spielte die Bielerseeegend eine *politische Rolle* im burgundisch-alamannischen Verhältnis, die durch das ganze Hochmittelalter andauerte¹. Als die abendländische Einheit nach Karl dem Grossen zerfiel, kam die umstrittene Reichsgrenze zwischen Mittel- und Ostfranken durch den Vertrag von Mersen 870 auf die Linie Basel–Bielersee–Aare zu liegen. Anderthalb Jahrhunderte später gelangte die ganze Gegend am Jurafuss mit dem Königreich Neuburgund ans Deutsche Reich. Von einiger Bedeutung war die Strasse von Basel durch die Juratäler zum Bielersee und von da zum Grossen St. Bernhard und nach Italien. Eine wichtige Stütze für die fränkische Reichspolitik bildete das Kloster Münster in Granfelden, Moutier-Grandval, das schon vor der Entstehung des Staates der Fürstbischöfe von Basel mit Gütern am Jura-Südfuss ausgestattet war².

Von der *sprachlichen Grenze*, die für uns nur eine sekundäre Rolle spielt, ist festzustellen, dass sie in unserem Landstreifen schon im Mittelalter zu einem gewissen Stillstand kam. Freilich ergaben sich seither noch örtliche Verschiebungen. Die Verdeutschung von Ligerz im 17./18. Jahrhundert und die starke Zuwanderung des französischen Elementes in Biel seit dem 19. Jahrhundert sind die beiden wichtigsten Veränderungen. Vor 1815 tritt das Argument der Anderssprachigkeit bei Grenzverschiebungen nicht auf. Erst von 1830/31 an wird man ihm, eine Folge der Romantik und des erwachenden Nationalbewusstseins, mehr Bedeutung beimessen.

Kirchlich stiessen im Mittelalter in unserem Grenzstreifen drei Bistümer aneinander: Lausanne, Basel und Konstanz. Während die Grenze zwischen

¹ Marcel Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, NF Bd. 50, 249–300 (1936/37).

² Rais, 20 und 60.

den Diözesen Lausanne und Konstanz dem mittelalterlichen Lauf der Aare folgte, verlief die Scheide zwischen den geistlichen Sprengeln von Lausanne und Basel von der «Dreibistümerecke» bei Flumenthal östlich Solothurns der Siggern entlang, sprang auf die Jura Höhen hinauf und umfasste das Einzugsgebiet der Schüss auf seiner nördlichen Seite. Unser Grenzgebiet gehörte demnach in geistlicher Hinsicht ganz zum Lausanner Sprengel. Von den drei Bistümern ist es nur demjenigen von Basel gelungen, eine länger dauernde weltliche Herrschaft von Bedeutung zu errichten, die in unserer Gegend in die Lausanner Diözese hineinreichte. Der *Entstehung und Entwicklung dieser politischen Bistumsgrenze* sind unsere nachfolgenden Untersuchungen gewidmet.

Die *Stadt Bern*, ein verhältnismässig junges Gebilde, das aus seiner Lage an der Grenze der Diözesen Lausanne und Konstanz Vorteile zog, hat unter allen eidgenössischen Orten in territorialer Hinsicht die stärksten staatsbildenden Kräfte entwickelt. Der Sieg von Laupen, der mit inner-schweizerischer Hilfe erfochten wurde, bildete dazu eine Voraussetzung. Dass Bern als dem Haupt einer burgundischen Eidgenossenschaft das Verdienst zukommt, der Schweiz den romanischen Westen zugeführt zu haben, wird heute gerne verkannt. Die Probleme, die der Nordjura dem bernischen Staate zur Lösung aufgibt, stellen einen Teil jener historischen Dauerverpflichtung dar, die sich die Aarestadt als Brücke zur Romandie und zu Frankreich in ihrer Vergangenheit auferlegt hat.

Als Bern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Schritt ins Seeland tat, fand es hier Rechtsverhältnisse vor, die seine künftige Nordwestgrenze im einzelnen schon weitgehend präjudizierten. Da der südliche Jurakamm eine natürliche Grenze bildete, hat es hier vorerst Halt gemacht. Seine Ausdehnungspolitik war zunächst ostwärts in den Aargau, später westwärts in die Waadt gerichtet, ohne freilich die Gelegenheiten für den Ausbau seiner Stellung am und im Jura zu verpassen. Nachdem die Hauptziele im Osten und Westen weitgehend erreicht waren, setzte Bern die Versuche, sich im Jura stärker festzusetzen, fort. Wenn unter dem Schutz der Aarestadt die Reformation weiter Teile des südlichen Bistums erfolgreich war, so kommt dieser Vorverschiebung der *konfessionellen Grenze* starke politische Bedeutung zu. Die bereits enger gefügte Staatenwelt, Rücksichten auf Nachbarorte und Zugewandte und be-

sonders die Wiedererstarkung des bischöflichen Staates in der Gegenreformation und seine Bindung an die katholische Eidgenossenschaft vermochten jedoch einen völligen Einbruch in den Jura zu verhindern. Ein zähes Ringen um die Ausscheidung der Rechts- und Grenzverhältnisse im einzelnen setzte ein. Erst in der revolutionären Epoche kamen wieder Grenzverschiebungen grösseren Ausmasses vor. Sie führten zu einer neuen Situation, indem die bischöflich-bernische Landmarch dahinfiel. Einige Überlegungen hierzu werden sich erst nach der Betrachtung der vielhundertjährigen Vergangenheit des Grenzabschnittes am Jurafuss ergeben.

ERSTER TEIL

VORAUSSETZUNGEN: HOHEITS- UND HERRSCHAFTSRECHTE AM JURAFUSS VOR DER BERNISCHEN EXPANSION INS SEELAND

Nach moderner Definition gehören zu einem Staat ein Staatsvolk mit Verfassung und Regierung und ein fest umrissenes Staatsterritorium. Für den Staat des Mittelalters hat man sich von dieser Vorstellung völlig zu lösen. Kann man sich von den Verhältnissen in nachkarolingischer Zeit, als der Lehenstaat noch intakt war, vom hierarchischen Aufbau wenigstens theoretisch ein Bild machen, so wird das für die spätern Jahrhunderte beinahe zur Unmöglichkeit. Die Urkundenarmut und der unaufhörliche Besitzeswechsel von Rechtstiteln durch Kauf, Tausch, Erbgang, Pfandschaft, Schenkung oder Eroberung, aber auch die Teilung verunmöglichen es, über einzelne Gebiete konkrete und lückenlos zusammenhängende Angaben zu machen. Daher ist es ausgeschlossen, von den spätmittelalterlichen «Staaten» ein zutreffendes Kartenbild herzustellen, so wünschenswert das zur Veranschaulichung der Verhältnisse auch wäre. Populär ausgedrückt, gliche ein solches Unterfangen dem Vorhaben, die Vereinszugehörigkeit sämtlicher Bewohner einer Stadt in einem Stadtplan graphisch festhalten zu wollen.

Die Aufgabe für den Erforscher des Spätmittelalters stellt sich so, dass er aus einem gänzlich zertrümmerten Mosaik das ursprüngliche Bild wiederherstellen sollte. Methodisch heisst das: zuerst aus dem erhaltenen Urkundenbestand die gesicherten Resultate herausschälen. Gar mancher wird dabei feststellen, dass seine Mosaiksteine mehr als einem Bild angehören. So bleibt manch ein Ortshistoriker ganz ehrlich auf dieser Stufe stehen und reiht in seiner «Heimatkunde von X» für die Frühzeit einfach solche meist zusammenhanglose Tatsachen aneinander, was sein Werk für jenen Zeitraum leicht zur langweiligen Materialsammlung werden lässt. Schwieriger ist es, die Lücken zu füllen. Da ist dem Geschichtsfreund das Tummelfeld für Hypothesen weit geöffnet, vor allem, wenn er Vorgänge vor den ersten urkundlichen Nachrichten erschliessen will.

Hier scheiden sich die Geister, weil im Grunde keiner mit Sicherheit zu sagen vermag, wie es «wirklich war¹».

Für unsere Fragestellung nach Ursprung und Entwicklung eines Grenzabschnittes ist vorerst die Antwort auf die Frage wichtig: Welches waren die entscheidenden frühen Träger der Hoheits- und Herrschaftsrechte über das zu betrachtende Gebiet? Und gerade hier stehen wir einer Vielfalt von Lehrmeinungen und Theorien gegenüber. Versuchen wir, die wichtigsten kurz auseinanderzuhalten. Dass wir dabei eine bewusste Vereinfachung betreiben müssen, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

1. DIE AUSBILDUNG DER LANDESHERRLICHEN STELLUNG DER FÜRSTBISCHÖFE VON BASEL

Den zweiten Band seines trotz Lücken und Irrtümern trefflichen Urkundenwerkes leitet *Joseph Trouillat* ein durch ein Kapitel «Origine du pouvoir temporel des évêques de Bâle²». Er weist vorab auf die Quellenarmut hin, die verschiedene Chronisten veranlasste, die weltliche Gewalt der Basler Bischöfe auf Privilegien Karls des Grossen zurückzuführen. Auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze der Karolinger, die den Bischöfen richterliche und wehrpolitische Befugnisse einräumten, gelangt Trouillat zum selben Schluss: «Le pouvoir temporel des évêques de Bâle remonte ainsi aux premiers temps de l'institution de cette église, c'est-à-dire vers le milieu du 8^e siècle.»

Sehr stark verpflichtet ist ihm *Auguste Quiquerez* in seiner «Histoire des Institutions³». Nach Hinweisen auf die spätrömische Reichsgesetzgebung, die die Unterstellung der Basler Kirche unter die Erzdiözese Besançon brachte, sieht Quiquerez einen ersten Höhepunkt des Bischofsstaates in karolingischer Zeit. In der Folge wurde dieser von den Ungarnstürmen arg mitgenommen. Die Schenkung der Abtei Münster-Granfelden um die Jahrtausendwende diente der Restauration: «La donation

¹ Siehe Anhang, Exkurs 1.

² *Trouillat* II, Einleitung IX–XXVIII (erschieden 1854).

³ *Quiquerez*, bes. 15 ff.

du roi de Bourgogne est en réalité le premier acte qui confère aux évêques de Bâle des droits de souveraineté sur la contrée qui fait actuellement partie du canton de Berne, non pas que ce don se soit étendu exclusivement sur toutes les parties de ce pays, mais il donne lieu à des agrandissements successifs.» Mit dem Übergang Burgunds ans Deutsche Reich nahm das Basler Bistum dessen konstitutionellen Weg.

Den völlig entgegengesetzten Standpunkt vertritt kurz hernach der radikale und antiklerikale *Basilius Hidber*, der in einem Gutachten für Biel dem Bischof von Basel südlich der Pierre Pertuis jegliche Landeshoheit rundweg abspricht¹. Der bischöfliche Griff auf die einst freie Stadt Biel habe erst um 1510 herum eingesetzt. Diese Auffassung ist aber bereits von zeitgenössischen Gegengutachtern abgelehnt worden².

Die seitherige Forschung hat eine differenziertere Entwicklung des Verfassungsrechtes herausgearbeitet und dabei aufgezeigt, dass der Feudalismus die karolingische Ordnung weitgehend zertrümmert hat und dass es eine viel zu vereinfachende Darstellungsweise ist, von durchgehenden Zuständen durch das ganze Mittelalter zu reden.

Louis Stouff in seinem 1891 erschienenen Werk über die weltliche Herrschaft der Bischöfe von Basel³ umgeht das Problem der Entstehung der bischöflichen Landeshoheit dadurch, dass er mit seinen Untersuchungen erst eigentlich im 13./14. Jahrhundert einsetzt, als sich die Verhältnisse bereits etwas gefestigt hatten. Ihn interessiert nicht die Genesis, sondern die Institution selber. Seine Hauptausführungen gelten dem Verhältnis der bestehenden bischöflichen Landeshoheit zum aufstrebenden kommunalen Prinzip vom 13. zum 16. Jahrhundert.

In seinen Werken «Die Allmend im Berner Jura» (1905) und «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte» (1928)⁴ folgt *Hermann Rennefahrt*

¹ *B. Hidber*, Rechtshistorisches Gutachten über den Schwarzbrünneli- oder Merlinquellenprozess zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Biel und den Wasserwerkbesitzern Herren Fritz Blösch, Vater, und Consorten in Bözingen, Biel 1883. Die Schrift ist wegen ihrer Quellenbeilagen und der verarbeiteten Materialien, nicht aber in ihren Ergebnissen wertvoll.

² Z. B. *Fr. v. Wyss* und *J. Escher*, Zürich, «Zwei Gutachten zum Merlin-Quellen-Prozess», gedruckt in Biel 1886.

³ *Bes. Stouff* I, 31 ff.

⁴ *Rennefahrt*, Allmend, bes. 3 und 21 ff.; Grundzüge I, 14, 31, 45–56.

der hauptsächlich anerkannten Theorie über die Entstehung der Landeshoheiten. Am Beispiel Berns zeigt der Verfasser, dass der Erwerb der vom Reich abgeleiteten Amtsgewalt der Landgrafen, d.h. die hohe Gerichtsbarkeit, das Besteuerungsrecht und die Militärhoheit, notwendig war, um Bern eine legitime Territorialgewalt zu verschaffen. Bei den Bischöfen mit weltlichen Fürstentümern waren diese Rechte älter. Ihnen gelang es, die Gewalt über die Kathedralstadt auf die Landschaft auszudehnen. Besonders die Reichsgesetze Kaiser Friedrichs II. begünstigten geistliche Fürsten¹. Klar zeichnet Rennefahrt auch die Entwicklung der Staats- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums. Danach bildet im Jahre 999 die Schenkung der Abtei Münster in Granfelden an die Basler Bischöfe durch König Rudolf III. von Hochburgund den Ausgangspunkt für den weltlichen Staat ausserhalb der Stadt Basel. Nach dem Übergang an das Deutsche Reich 1032 bestätigte Kaiser Konrad II. die Schenkung, wodurch der Bischof zur Führung des weltlichen Fürstentitels legitimiert wurde. Freilich war seine landesherrliche Gewalt vielerorts schwach. Zahlreiche Sonderrechte, besonders die klösterliche Immunität und an Vasallen verliehene Herrschaftsbefugnisse, durchlöcherten sie. Gestützt auf seine Souveränitätsrechte, vermochte aber der Bischof die grossen Grundherren, so vor allem Propst und Kapitel zu Münster und zu St. Ursitz, mit der Zeit zu entmachten und zu seinen Lehenträgern zu machen. Statt ihrer ernannte er hinfort den Meier².

Anhand der königlichen Privilegien lässt sich ein fortschreitender Ausbau der landesherrlichen Stellung der Bischöfe nachweisen³. Stellen wir den Katalog der wichtigsten erworbenen Hoheitsrechte auf (nach Trouillat):

1146 wird dem Bischof das Münzrecht als altes Regal bestätigt.

1004 überträgt ihm König Heinrich II. das Jagdrecht in bestimmten Waldungen.

1028 erhält das Bistum von Kaiser Konrad II. das Bergwerkregal.

1188 sind die Bischöfe längst im Besitze des Zollrechtes⁴.

¹ *Rennefahrt*, Grundzüge I, 47; eingehender bei *Hans Rohr*, Die Entstehung der weltlichen – insbesondere der grundherrlichen – Gewalt des Bischofs von Basel, Aarau 1915, bes. 56 und 69.

² *Rennefahrt*, Allmend, 23 und 31. ³ *Rennefahrt*, Allmend 21 f.

⁴ *Trouillat* II, XI f., XXII–XXV; *Quiquerez*, Institutions, 69 ff.

1180 ist urkundlich das Befestigungsrecht bezeugt¹.

Alle diese Rechte wurden von spätern Königen und Kaisern bestätigt und erweitert.

Entgegen der herrschenden Lehre, «die Landeshoheit ist aus der gräflichen Gewalt entstanden», behauptet *Adolf Gasser* in seinem 1930 erschienenen Werke², «dass die Landeshoheit nicht aus der gräflichen Blutgerichtsbarkeit, sondern aus der gerichtsherrlichen, d. h. niedergerichtlichen Gebietshoheit hergeleitet werden muss». Diese stelle nicht ein Zerfallsprodukt des alten Reichskörpers, sondern eine Neuschöpfung des Spätmittelalters dar. Nach Gasser bildete die hohe Gerichtsbarkeit bloss einen Rechtsvorwand, mit dem die neuen Landesherren die bestehende Rechtslage willkürlich umgestalteten. Die Entwicklung machte drei Stufen durch: Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gab es nur territoriale Machtsphären, in denen die grössern Machthaber möglichst viele kleinere Rechtsträger in ihre Abhängigkeit zu bringen trachteten. – Von 1250 bis etwa 1400 wurden die Gerichtsherrschaften zusammengefasst, indem die stärksten unter ihnen versuchten, in solchen Herrschaftskomplexen eine Landesherrschaft aufzurichten. – Im 15. Jahrhundert erst darf man von einer eigentlichen Landeshoheit reden, als es gelang, ein Territorium organisatorisch zusammenzufassen³.

Gassers Thesen sind nicht unwidersprochen geblieben. So weist z. B. *H. Rennefahrt*⁴ die theoretischen Erörterungen Gassers zurück, während er dem beschreibenden zweiten Teil mit den historischen Beispielen volle Anerkennung zollt. Mit Recht betont der Rezensent, dass die begriffliche Erfassung eine Abstraktion erfordert und dadurch zahllosen Einzelfällen nicht gerecht werden kann.

In seinem 1939 gedruckten Aufsatz «Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel⁵» vertritt *Theodor Mayer-Edenhauser* wiederum die An-

¹ *Rohr*, Entstehung, 70.

² *Gasser*, 3 und 160f.; zusammenfassend im Werk des gleichen Verfassers, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1932, 9ff. und 181ff.

³ *Gasser*, 212ff.

⁴ *H. Rennefahrt*, Rezension von Gassers Werk in den «Göttinger Gelehrten Anzeigen», 1932 Nr. 7, 265–273.

⁵ Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF Bd. 52, 225–322.

sicht, entscheidend für den Ausbau der Landeshoheit sei im 13. Jahrhundert der Erwerb der als Grafschaften oder Vogteien bezeichneten Blutgerichtseinheiten gewesen¹. Die alten, um die Jahrtausendwende erworbenen Hoheitsrechte seien infolge ihrer Ausgabe als Lehen für die Ausbildung der Landeshoheit unwirksam geblieben und, wie etwa der Sissgau und der Buchsgau, verlorengegangen. «Noch 1231, als der Begriff *dominus terrae* ... bereits seinen Einzug in das Reichsrecht gehalten hatte, besass der Bischof ausserhalb Basels keinen Fleck Erde, wo er als Landes herr hätte bezeichnet werden können².» Mayer untersucht dann, ob in der Folge Grund- und Bannherrschaften zur Rechtsgrundlage für die bischöfliche Territorialhoheit wurden. Er identifiziert dabei die Ausbildung der landesherrlichen Stellung des Bischofs mit derjenigen der von ihm selber als bischöfliche Eigenklöster bezeichneten Gotteshäuser Münster/Moutier, St. Ursitz/St-Ursanne und Bellelay und kommt zum Schluss, dass auch Twing und Bann nicht genügten, um eine Landeshoheit aufzurichten³. In scharfer Auseinandersetzung mit Gasser, dessen Lehre er für das Bistum Basel «als in jedem Punkt unanwendbar und unzutreffend» ablehnt⁴, steht Mayer der klassischen Theorie von der Herleitung der Landeshoheit aus der Grafengewalt nahe.

Der allgemein vertretenen These, dass die Schenkung von 999, mit der König Rudolf III. die Abtei Münster dem Bischof übergab, den Ausgangspunkt für die fürstbischöfliche Landeshoheit bilde, tritt unser Kollege *André Rais* in seiner Dissertation von 1940⁵ entgegen. Auf Grund der karolingischen Dokumente im Archiv der Fürstbischöfe stellt Rais fest, dass Rudolf III. zu gar keiner Schenkung befugt war, da die Abtei als fränkisches Reichskloster de jure die Immunität genoss; daher «cette donation est juridiquement nulle⁶». Bei spätern kaiserlichen oder päpstlichen Bestätigungen, für andere Autoren der Beweis der Gültigkeit der

¹ *Mayer-Edenhauser*, 226 und 311.

² A. a. O. 233 und 281 f.

³ A. a. O. 237–257. Zur Grundherrschaft, vgl. auch das schon erwähnte Werk von *H. Rohr*.

⁴ A. a. O. 316.

⁵ *A. Rais*, *Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle, Moutier-Grandval, Bienna* 1940 (Diss. phil. Freiburg i. Ue.).

⁶ *Rais*, 42.

Schenkung von 999, weist Rais Zeichen der Unechtheit nach¹. Erst zwischen 1430 und 1464 gelang es den Bischöfen, über die nunmehrige Propstei ihren Anspruch als Landesherren durchzusetzen, indem sie die Gunst des Augenblicks zu nutzen wussten². Damit standen aber bereits die Auseinandersetzungen mit dem bernischen Stadtstaat bevor, die durch das münstertalische Burgrecht von 1486 eine wesentliche Schwächung der landesherrlichen Stellung der Fürstbischöfe brachten.

Die Geschichtsschreibung hat die Ansicht Rais' in der Folge nicht unterstützt. So *Rudolf Massini* 1946 in seiner Basler Dissertation über das Bistum zur Zeit des Investiturstreites³. Selbst wenn man die Rechtmässigkeit der rudolfinischen Schenkung bestreite, so erbringe doch die spätere Praxis den Nachweis für die tatsächliche Ausübung der bischöflichen Hoheitsgewalt über Münster-Granfelden schon für das 12. Jahrhundert. Immerhin stellt Massini nicht die Schenkung von 999, sondern die weltliche Macht über den Bischofssitz Basel ins Zentrum der säkularen Hoheitsbildung⁴.

Eine Zusammenfassung des Pro und Kontra gibt *P.-O. Bessire* 1954 in den «Actes» der «Emulation». Darin wird unter Berufung auf den Mediaevisten *Abbé Chèvre* die These Rais abgelehnt, weil um die Jahrtausendwende der Immunitätsbegriff derart abgeschwächt gewesen sei, dass eine königliche Verfügungsgewalt über das Reichskloster in der Praxis rechtlich zulässig war⁵.

Zum gleichen Resultat, wenn auch auf anderem Wege, gelangt *Heinrich Büttner* in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1964⁶. Hielt der Vertrag von Mersen 870 für Münster-Granfelden am Charakter des Reichsklosters fest, so hiess das, dass ein Königskloster nicht zu Eigentum vergeben werden konnte. Daher kehrte die Abtei 967 aus dem elsässischen Grafenhaus der Liutfriede unter die direkte Herrschaft des hochburgundischen Königs Konrad zurück. Während Rais diesen Grundsatz konsequent weiterführt und damit die Schenkung von Konrads Sohn

¹ *Rais*, 45 ff., 105; vgl. die Einwände bei Mayer-Edenhauser, 229 Anm. I.

² *Rais*, 108–134. ³ *Massini*, bes. Exkurs III, 204 ff. ⁴ *Massini*, 37.

⁵ *P.-O. Bessire*, L'abbaye de Moutier-Grandval et les origines de la puissance temporelle et territoriale des évêques de Bâle, Actes 1954, 47–116, bes. 107 ff. *André Chèvre*, in der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1949, 161–174.

⁶ *Heinrich Büttner*, Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St-Ursanne, Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1964, 9–34, bes. 18 und 22.

Rudolf für rechtlich ungültig erklärt, stellt Büttner lediglich fest, dass dadurch «eine einschneidende Änderung in der Rechtslage der Abtei» entstand; sie wurde mit kaiserlicher Zustimmung unter die Herrschaft der Basler Bischöfe gestellt, die damit Eigenkirchenherren zu Münster in Granfelden geworden waren. Freilich habe das Kloster als eigene geistliche Gemeinschaft mit eigener Grundherrschaft weiterbestanden¹. Den Nachweis, dass das Hofgerichtsweistum von 967, das die Unveräusserlichkeit aussprach, damit ungültig geworden wäre, erbringt Büttner freilich nicht und stützt damit indirekt die These Rais. Die Fortsetzung der «Studien» basiert indessen ganz auf der Rechtmässigkeit der Schenkung des Jahres 999.

Dasselbe tut *Roger Ballmer* in seinem Aufsatz über die Ständeversammlungen des alten Fürstbistums².

Da wir uns für hochmittelalterliche Rechtsgeschichte nicht kompetent genug fühlen, kann es sich hier auch nicht darum handeln, in die Kontroverse einzugreifen. Wir wollten lediglich an diesem Beispiel die Problematik der Theorien über die Entstehung der Landeshoheit illustrieren. Für unsere Fragestellung nach der Entstehung der Jurafussgrenze spielt diese rechtstheoretische Erörterung kaum eine ausschlaggebende Rolle, sind doch Grenzausscheidungen eine Angelegenheit der politischen Praxis. Die differenzierte Festlegung erfolgte ja auch erst, als im 14. Jahrhundert zwei unbestrittene Territorialherren, der Fürstbischof und Bern, in der Gegend aufeinanderstiessen, wo die so plötzlich ausgestorbene landgräfliche Linie der Nidauer ein Vakuum zurückgelassen hatte, um dessen Auffüllung sich sowohl monarchische Herrschaften, Kiburg, Österreich, Coucy, der Fürstbischof, als auch kommunale Herrschaftsträger, Freiburg, Solothurn, Bern und nicht zuletzt Biel, bewarben. Das letztgenannte schied aber nach der Zerstörung von 1367 von vornherein aus.

Wenn Bern schliesslich kraft seines militärischen Sieges das Erbe der Nidauer antrat, so spricht das jedenfalls nicht gegen die Lehre von der Herleitung der Landeshoheit aus der gräflichen Blutgerichtsbarkeit. In

¹ Büttner, 23; dazu *Rennfahrt*, Allmend 22 f.

² *Roger Ballmer*, Les assemblées d'états dans l'ancien Evêché de Bâle. Des origines à 1730, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Band 20, Bern 1962/63, bes. 56.

allen Auseinandersetzungen mit dem Bischof – dem formellen Lehensherrn der Grafen – stellte Bern als Maxime seine Rechtsnachfolge in der Grafengewalt in den Vordergrund. Das werden wir auf dem Bielersee ebenso wie auf der Aare sehen, auf dem Tessenberg ebenso wie am nördlichen Seeufer. Ob man das nach Gasser bloss als Rechtsvorwand bezeichnen darf, ist angesichts der breit im Volk verwurzelten Rechtsanschauung fraglich; die vielen eingeholten Kundschaften bezeugen es.

Unter bewusster Ausklammerung der umstrittenen Anschauungen über die Entstehung der Landeshoheit lässt sich für den Bischofsstaat zusammenfassen: Die Hoheitsrechte der Basler Fürstbischöfe wurden vom 11. Jahrhundert an durch einzelne königliche Verleihungen ausgebaut. Dass sich ein Territorialstaat nicht organisch rings um Basel, in die oberrheinische Tiefebene hinaus und in Richtung der heutigen Kantone Basel und Aargau entwickelte, lag an den damaligen Machtverhältnissen, in die der Basler Kirchenfürst infolge seiner andauernden Finanznöte nicht entscheidend eingreifen konnte. Erst als der Bischof erkannte, dass seine weltliche Stellung in diesen Gebieten auf die Dauer nicht haltbar war, wandte es sich subsidiär dem Ausbau seiner Hoheit im abseitigen Gebiet der Täler der Birs, des Doubs und der Schüss zu¹.

2. DAS DYNASTENHAUS FENIS-NEUENBURG-NIDAU

An zweiter Stelle müssen wir uns etwas eingehender mit diesem gräflichen Haus befassen, das im Raume der Juraseen ein territoriales Fürstentum zu errichten trachtete. Wenn wir auch vor allem über dessen Spätzeit eine umfassende Monographie aus der Feder des leider allzu früh verstorbenen Paul Aeschbacher besitzen², so seien hier dennoch einige Tatsachen zusammengetragen, die für die Entstehung unseres Grenzabschnittes von Bedeutung waren.

Fünf Vertreter des Hauses von Fenis und seiner Deszendenz haben innert 200 Jahren den beiden Diözesen vorgestanden, zwischen denen sich

¹ *Massini*, 37f.

² *Aeschbacher*, Grafen; seitherige neuere Literatur: *Gasser*, 425f.; *Mayer-Edenhauser*, 305ff.; *Massini*, 47, 104ff., 200f.

das werdende Hoheitsgebiet dieses Dynastenhauses abzeichnete: Während des Investiturstreites waren gleich zwei Brüder aus dem Hause Fenis an der Spitze der Bistümer, Burkhard zu Basel (1072 bis 1107) und Kuno zu Lausanne (1093 bis 1103). Im folgenden Jahrhundert finden wir zwei Berchtolde, den einen von 1123 bis 1133 zu Basel und seinen Grossneffen von 1182 bis 1220 zu Lausanne¹. Von 1262 bis 1274 schliesslich residierte Heinrich von Fenis-Neuenburg als Bischof in Basel.

Unter ihnen ragt *Bischof Burkhard* von Basel hervor². Er hat den Bau des von seinem Bruder Kuno gegründeten Hausklosters St. Johannsen beendet und die Burg Erlach errichtet. Zu seinen bedeutendsten Werken gehören die Ummauerung Basels und die Gründung des dortigen Klosters St. Alban, das wir als Grundbesitzer im Seeland antreffen werden³. Es ist anzunehmen, dass gerade unter dem Episkopat Burkhard's verschiedene Hoheitsrechte im Bielerseegebiet, in dem ja das Hausgut der Fenis lag, an das Hochstift Basel übergingen. Zwar fehlen die Urkunden; doch sprechen spätere Zustände dafür⁴, sind doch die Rechtstitel und Besitzungen zwischen den gräflichen Häusern von Neuenburg und Nidau und den Bischöfen auffällig verzahnt.

Das Haus Fenis trat wohl am Ende des 12. Jahrhunderts anstelle der Grafen von Laupen in die *gräflichen Rechte in Aarburgund* (comitatus burgundiae circa Ararim). Es nannte sich damals bereits nach dem Sitz Neuenburg. In jene Jahrzehnte fallen die Erbauung der Burg Nidau und die Spaltung in die beiden Hauptlinien von Neuenburg und von Nidau⁵. An Ulrich III., obgleich er der jüngere Erbe war, gelangten die deutschsprachigen Gebiete im Seeland und der Grafentitel. Nach seinem Tode (1225) erfolgte abermals eine Teilung seines Herrschaftsgebietes unter die drei Linien von Nidau, Strassberg-Büren und Aarberg, von der sich später noch der Zweig von Valangin abspaltete. Wesentlich war, dass auf Ru-

¹ Siehe Stammtafeln bei *Aeschbacher*, Grafen, 19 und 36, Text 15; Daten für Bischof Burkhard korrigiert nach *Massini*, 149; Bischof Humbert von Neuenburg (1395 bis 1418) stammte aus dem burgundischen Neuenburg, nicht vom See. Zu den Bischöfen vgl. auch *Peter Rück*, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213; Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte I, Basel 1966: Burkhard von Fenis, 37ff. und 215f., Berchtold von Neuenburg, 61ff.; ein weiterer Neuenburger, auch ein Berchtold, wirkte 1207–1211 als Basler Dompropst, 180ff.

² *Massini*, 103ff. ³ *Massini*, 163ff. ⁴ *Mayer-Edenhauser*, 305.

⁵ *Aeschbacher*, Grafen, 17, 23 und 34ff.

dolf I. von Nidau¹ die Herrschaften Nidau und Erlach und, als Reichslehen, die Grafenwürde übergangen. Das stellte den Nidauer über seine Verwandten, wenn sich diese auch, genau genommen zu Unrecht, vielfach den Titel eines Grafen zulegten.

In diesem Zusammenhang müssen wir uns kurz mit der Frage nach dem Verhältnis der *Gaugrafschaft* zur *Landgrafschaft* befassen. In seinem 1938 erstmals erschienenen Aufsatz «Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften» setzt sich Theodor Mayer² mit den zwei hauptsächlichsten Theorien auseinander. Nach der einen Lehrmeinung wäre die Land- eine Fortsetzung der Gaugrafschaft, nach der andern stellt die Landgrafschaft eine Neuschöpfung des 12. und 13. Jahrhunderts dar. Von der Untersuchung der konkreten Einzelfälle ausgehend, gelangt Mayer zum Schluss, dass das Landgrafenamt eine vom König geförderte neue Institution sei. In Einzelfällen kommen gebietsmässige Übereinstimmungen mit den alten Gauen oder mit Teilen davon vor. Auf Schweizer Boden finden sich die Landgrafschaften erst spät als fertige Gebilde vor. Ihre Entstehung ist wenig aufgeklärt, doch stellen sie «grundsätzlich ein Zerfallsprodukt des Rektorates von Burgund und des zähringischen und überhaupt schwäbischen Herzogtums dar. Wenn sich die Schweizer Landgrafschaften mitunter an alte Gaugrafschaften räumlich angeschlossen haben, so bedeutete das nur, dass sich diese Bezirke in irgendeiner Form erhalten haben. Ein rechtlicher Zusammenhang mit ihnen liegt aber nicht vor, denn diese Landgrafschaften sind durchaus späte Gebilde³». Funktionell weist Mayer den Landgrafen in der Spätzeit zu: Gericht, Jagd und Fischerei, Zoll und Geleit, Verfügung über das Hochgebirge, das Fundgut, Mass und Gewicht usw., also praktisch die königlichen Rechte.

Für die Landgrafschaft Aarburgund gelten im besondern folgende Fakten: Der Titel Landgraf taucht hier erstmals 1235 auf⁴. Träger des Amtes

¹ Der Nidauer nannte sich stets «comes Novocastri, dominus de Nydowa»; *Aeschbacher*, Grafen, 23, 36f.

² Neu abgedruckt im Sammelband *Theodor Mayer*, Mittelalterliche Studien, Gesammelte Aufsätze, Lindau und Konstanz 1959, 187–201.

³ *Th. Mayer*, 200.

⁴ F II, 155: «coram domino Rodolfo de Novocastro, landcravio»; das ist genau 100 Jahre nach der ersten Erwähnung eines Landgrafen in Schwaben, also durchaus nicht so spät, wie Th. Mayer annimmt (vgl. *Th. Mayer*, 193 und 200).

ist Graf Rudolf I. von *Neuenburg-Nidau*. Die blutrichterliche Befugnis, die dem Grafen ursprünglich wohl in ganz Aarburgund zugestanden haben dürfte, erfuhr bedeutende gebietsmässige Schmälerungen, so vor allem von seiten des Bischofs, Solothurns¹ und Savoyens (Erlach). Dass man aber daraus ihre Bedeutungslosigkeit für die Ausbildung der Landeshoheit ableitet, wie das Gasser tut², geht zu weit. Wir haben oben schon erwähnt, dass Bern in seinen spätern Auseinandersetzungen mit dem Bistum sehr stark mit dem Argument der Landgrafschaft focht. «Von irer grafenschaft wegen» bildete noch in viel späterer Zeit einen Rechtsgrund, mit dem Bern auch gegenüber Solothurn im kleinburgundischen Raum, vor allem im Bucheggberg, seine Ansprüche begründete.

Die aarburgundische Landgrafschaft vererbte sich von Rudolf I. bis auf Rudolf IV. fort, den bekanntlich die Gugler 1375 zu Büren erschossen. Testamentarisch hatte Rudolf IV. seine Grafenrechte seinem Schwestersohn Rudolf II. von Kiburg vermacht, den die Schulden bald zwangen, sie an Österreich und Freiburg zu verpfänden. Im Sempacher Krieg gewann sie 1388 das siegreiche Bern und behielt sie kraft Kriegerrecht³. Mit Nidau und Büren gingen übrigens auch die Blutgerichtsbefugnisse im südlichen Teil von Aarburgund, in den Landgerichten Neuenegg/Sternenberg und Seftigen, an Bern über.

Aus Mangel an Quellen kann die Verflechtung der gräflich-bischöflichen Rechte am Jurafuss nicht mit Sicherheit erklärt werden. Dagegen sind wir über ihre spätere *Ausscheidung* etwas besser dokumentiert. Von grosser Bedeutung ist das 13. Jahrhundert⁴. Auf gräflicher Seite hemmte die grosse Zahl von erbberechtigten Söhnen eine einheitliche und zielstrebige Hausmachtpolitik. Zudem war die Nidauer Linie im Laufe des Interregnums infolge der Minderjährigkeit Rudolfs II. ohne massgebenden

¹ RQ Solothurn I, 126: Graf Rudolf IV. verzichtet ausdrücklich auf das Blutgericht im Stadtbezirk von Solothurn und in der Herrschaft Balm, 24. April 1363, Original im Bürgerarchiv Solothurn.

² Gasser, 236f.

³ Aeschbacher, Grafen, 204, 242, 258, 273, 281; eingehend bei M. Dürr-Baumgartner, Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, Schweizer Studien XI, Heft 3, 1918/19, bes. Kapitel II.

⁴ Aeschbacher, Grafen, 67ff.

Einfluss¹, während sich Habsburg und Savoyen um das Kiburger Erbe stritten. Auf dem Basler Stuhle sass zu dieser Zeit Bischof Heinrich aus dem Hause Neuenburg-Nidau († 1274). Seine Gegnerschaft zum Grafen Rudolf von Habsburg, der in den Jahren 1272/73 Biel und Basel belagerte, änderte sich mit Rudolfs Königswahl. Der folgende Bischof, Heinrich von Isny, verstand sich mit dem habsburgischen König aufs beste, was der Stadt Biel 1275 durch die königliche Verleihung der Privilegien Basels zugute kam². Damit war die Bindung der Stadt ans Bistum abermals enger geworden. Dieses hatte, wie noch zu zeigen sein wird, 1234 die Vogtei Biel von der welschneuenburgischen Linie pfandweise erworben. Für jene Zeit lassen sich nur einzelne Grenzlinien erkennen. Voran ging in der Regel die rechtliche Ausscheidung; ihr folgte mit der Zeit die territoriale.

Von solchen vertraglichen Klärungen der Rechtslage haben wir Zeugnisse aus der Zeit der beiden letzten Nidauer Grafen Rudolf III. und IV. Die ältesten Spuren gehen auf das Jahr 1320 zurück³. Das erste erhaltene Vertragswerk trägt jedoch erst das Datum von 1352; es ist der *Tessenbergische Rodel*⁴. Nach Misshelligkeiten wählten beide Seiten einen Viererausschuss, bestehend aus dem Ritter Johann Matzerer, dem Freien Johannes von Ilfingen, Burkhard von Mörigen, Vogt zu Nidau, und Richard Seriant, Bürger von Biel. Diese vier vereidigten Schiedleute versammelten sich Sonntag, den 25. November 1352, zu Tess, wo je ein Vertreter von Lamlingen, Prägeln und Nods unter Eid seine Kundschaft über die Rechtsverhältnisse abgab. Am folgenden Dienstag geschah dasselbe zu Ilfingen und am Mittwoch zu Biel. Dieses erste Hauptdokument der Rechtsausscheidung aus vorbernischer Zeit hat sich im fürstbischöflichen Archiv in einer Abschrift erhalten, die die Stadt Bern dem Bischof im Jahre 1560 aus ihrem Freiheitenbuch zugehen liess, da in Pruntrut zwei Jahre zuvor anlässlich eines Kanzleibrandes wichtige Dokumente zugrunde gegangen waren. Da derselbe Rodel in Biel in zwei separaten Teilen überliefert ist, nämlich der auf den Tessenberg und Ilfingen bezügliche Text⁵

¹ Ausser *Aeschbacher*, vgl. *Bloesch* I, 52 ff.; *Fr. Imer*, Le bailliage héréditaire de Bienne, Actes 1867, 93 ff.

² F II, 149. ³ *Aeschbacher*, Grafen, 128 und 168 ff.

⁴ *Trouillat* IV, 43–55; Kopie auch im BBb. A 91–124.

⁵ Stadtarchiv Biel, nach *Bloesch* I, 110 unter LXIX, 85; nach *Aeschbacher*, Grafen, 170 unter CCXLVII, Nr. 1, 135 f.

und der Biel betreffende Schlussteil¹, so darf daraus geschlossen werden, es habe sich 1352 bloss um eine Generalerneuerung bestehender Einzelrödel gehandelt, die in einem einzigen zusammengefasst wurden. Darauf weist auch das zweite Bieler Stück hin, das sowohl in Sprache wie im Schriftcharakter auf die Zeit um 1300 bis 1320 datiert werden darf.

Territoriale Grenzen zieht der Tessenbergische Rodel keine. Er regelt nur Zuständigkeiten und Einkünfte, das Gerichtswesen, die Abgaben und Fronen, das Mannschaftsrecht. Gebietsmässig sind nur die drei Kreise unterschieden: die Dörfer des Tessenbergs, Ilfingen und die Stadt Biel. Offenbar erforderte die dünne Besiedelung noch keine nähere territoriale Umschreibung. Dagegen erhellt aus den Dokumenten bereits klar die Bedeutung der beidseitigen obern Amtleute, des bischöflichen Meiers zu Biel und des Vogtes zu Nidau als Kastlan des Grafen. Zu dieser Zeit war der Graf in Biel noch im Besitz hochgerichtlicher Befugnisse, indem er über die Diebe richtete, jedoch über keine andere Sache noch Schuld. Der Begriff Diebe ist hier stellvertretend für Verbrechen gebraucht. Die Praxis scheint dann diese Bestimmung abgeflacht zu haben, so dass sich Bern später darüber beklagte. Sie wurde 1464 als fernerhin gültig erklärt und 1472 so interpretiert, «das dieb und diebinnen in einem wesen sin²». Da Biel damals vom Bischof bereits die hochgerichtlichen Rechte für sein Stadtgebiet erhalten hatte, dürfte der Bestimmung mit der Zeit nur noch formaler Charakter zugekommen sein.

Dagegen erhielt der Tessenberger Rodel 1473 einige verfeinernde Zusätze über das Gerichtsverfahren dort oben³. Sie bestätigten allgemein die bisherigen «rolles et anciennes coutumes», legten aber stärkeres Gewicht auf die Befugnisse des Bischofs. Auch trat der Meier von Tess mehr in den Vordergrund gegenüber den drei Schöffen von 1352.

Ein anderes Dokument, das hoheitliche Rechte des Bischofs fixiert und von den gräflichen scheidet, ist der *Rodel von Bözingen*⁴. Darin wird der dortige Dinghof als Malstätte bezeichnet, wo «ein meyer von bielle ... das

¹ Stadtarchiv Biel, nach *Bloesch* I, 113 unter LXXI, 24; nach *Aeschbacher*, Grafen, 168 unter CCXVII, Nr. 1, 265 f.; undatiert, Orthographie älter als 1352; Kopie in den F-Nachträgen unter 1300; Publikation in den RQ Biel-Erguel vorgesehen.

² *Trouillat* IV, 53; *Aeschbacher*, Grafen, 169; RQ Bern IV, 226 (Ziff. 11) und 425.

³ *Trouillat* V, 518 (13. November 1473; franz. Vidimus von 1520).

⁴ *Stouff* II, 67 ff., Art. 2 und 28.

lantgericht haben will, zwuren in dem iäre, ze wienacht und ze ostern». Einzelne Bestimmungen lauten sehr ähnlich wie im Tessenbergischen Rodel, so diejenige «ob gotshuszlüte miszwybeten oder miszmanneten, was ein vogt dar zû thûn soll». In der blumigen Rechtssprache des Mittelalters wird da bestimmt, dass im Fall einer unerlaubten Heirat zwischen bischöflichen Gotteshausleuten und gräflichen Eigenleuten der Vogt des Grafen «ze stunde sol ufsitzen, daz ze wendende»; und zwar so rasch, «hette er einen schûch angeleit, so sol er nit beiten [= warten], das er den andern angelegen»¹.

Von einer grenznahen Rechtsausscheidung handelt der aus der Endzeit der Nidauer Grafen stammende *Rodel von Pieterlen* im Teil, der Reiben betrifft². Innerhalb der Pieterler March, von der später zu reden ist, «sol nieman inne richten umbe enhein [irgendein] ding, den min her von Basel, es si frevel oder ander sachen». Für die gräflichen Eigenleute, die zu Reiben wohnen, hält aber der Schultheiss von Büren den Gerichtsvorsitz vor der Aarebrücke. An seiner Seite sitzt der Ammann von Pieterlen in gleicher Funktion für die Gotteshausleute. Eine Zeugeneinvernahme über die Blutgerichtsbarkeit ergab, dass in Reiben ein Totschlag vom Meier in Biel «von mins herren wegen von Basel» abgeurteilt worden war. In den übrigen Fällen sprach der Pieterler Ammann Recht. Als ihn «Burgkartz seligen vattur von Möringen, der do ze Burren schultheis was», fragte, warum und weswegen er da zu Gericht sitze, antwortete der Ammann: «von mins herren wegen von Basel.» Auf die Frage, wer der sei, «nam er sin stab und stacht in den hert und saste sin hût dar uff und sprach: ,hie ist min her von Basel«». Anschaulicher als mit diesem «Gesslerhut» kann man wohl die Hoheitsrechte nicht darstellen. Ein Zeuge berief sich auf Vorkommnisse, die 60 Jahre zurücklagen, also ins frühe 14. Jahrhundert gehörten. Alle gaben die aufgehende Brücke als Grenze der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Bischofs an, «und mins herren amptman do richten sol uff der brugge und die fûsse an dem hert han». Den Anlass zu dieser schriftlichen Rechtsfixierung hatte ein Totschlag gegeben, der zu Büren seine Ursache gehabt hatte, jedoch zu Reiben vollführt

¹ Trouillat IV, 47.

² F IX, 359 (1373 oder bald nachher); *Aeschbacher*, Grafen, 190ff.; *M. Moser*, Der Bischofshut auf der Stange vor der Brücke zu Büren, Hornerblätter 1952.

worden war. Deshalb hatten die Städter den Bischöflichen die Kompetenz zur Aburteilung bestritten¹. Man erkennt hier eine häufige Ursache für die Rechts- und Grenzfestlegung: Ein bisher nicht vorgekommener Gerichtsfall veranlasst die Klärung und Scheidung.

Wie es zu diesen Verwicklungen gekommen sein mag, lässt sich aus den Geschicken der *Herrschaft Strassberg-Büren* vermuten. Dieses Gebilde war im frühen 13. Jahrhundert ans Haus Nidau gelangt und unterstand seiner Strassberger Linie. Rudolf II. von Nidau war verheiratet mit Gertrud oder Gûta von Strassberg, die nach des Grafen Tod (1308/09) eine zweite Ehe mit Markgraf Rudolf von Baden einging². Ihren Brüdern Otto und Berchtold werden wir später bei der Teilung der Herrschaft begegnen³. Ein dritter Bruder, Ludwig, war Geistlicher. Da brachten die Jahre 1316 bis 1320 vielfältige Verschiebungen in Büren-Strassberg⁴: 1316/18 starben Otto und Berchtold. Der erste hinterliess einen Sohn, Imer, der sicher den Vater beerbte. Das Erbe des zweiten fiel an die Schwester Gertrud und damit an den Markgrafen von Baden. Der überlebende dritte Bruder Ludwig, Domsänger zu Strassburg, verkaufte seinen Anteil (Hof und Dorf Diessbach, die Burg Strassberg und die Stadt Büren) seinem Vetter Hartmann von Nidau, Dompropst zu Basel. Hartmann war ein Bruder Rudolfs III. von Nidau⁵. Offenbar ist dann dieser Anteil nach Hartmanns Tod dem Bruder zu Nidau zugefallen, da Rudolf III. 1324 der Stadt Büren die Rechte und Freiheiten bestätigte⁶. Inzwischen hatten Rudolfs Mutter Gertrud und ihr Gatte von Baden ihr Drittel (*tertiam partem*) 1319 dem Bischof von Basel und den Grafen von Pfirt verkauft, der seinen Teil im folgenden Jahr auch dem Bischof überliess⁷. Da die Urkunde von 1319 ebenfalls von der Burg Strassberg und der Stadt Büren spricht (*castrum Strasberg, opidum Burre ... cum*

¹ Kundschaftaussagen im Rodel von Pieterlen über Wernli Raguffs Totschlag an Ueli Spilmann.

² *Aeschbacher, Grafen*, 95.

³ Siehe Kap. I, 41.

⁴ *Aeschbacher, Grafen*, 95 f.; *v. Mülinen, Seeland*, 130 ff.

⁵ F IV, 767 Nr. 750 und 751.

⁶ F V, 437 Nr. 395; vgl. auch die Urkunde Rudolfs von 1327 (F V, 535 Nr. 498): «omnia loca nostri... specialiter in Nydowa et in Burren...».

⁷ F V, 98 Nr. 46, und 173 Nr. 118.

omnibus appendiciis et pertinentiis), muss man annehmen, dass in der Herrschaft von 1320 an drei Herren je zu einem Drittel zuständig waren: Graf Rudolf III. von Nidau, der Bischof von Basel und Imer von Strassberg.

Der Fortgang bleibt jedoch nicht klar: Während Graf Imer 1327 seinem Vetter Rudolf III. von Nidau die Stadt Büren mit allen Zugehörden auf dessen Lebenszeit verkaufte und in weiteren Verträgen den Erbgang regelte¹, bleibt das Schicksal des bischöflichen Drittels unklar. Einen Hinweis finden wir bloss in einer Notiz aus der Zeit um 1345, wonach Graf Imer als bischöflicher Lehenträger erscheint² für «die gotzhus lüte, die do varent gegen Burren und gegen Altruwe in die gerichte», den Hof zu Diessbach (von dem auch im Rodel von Bözingen die Rede ist) und für Güter und Zehnten zu Biel. Hier dürften die Ansätze zu spätern Unklarheiten, so etwa der Ursprung der Doppelstellung Reibens, zu suchen sein. Nach Rudolfs III. Tod auf dem Schlachtfeld zu Laupen war Graf Imer seine Herrschaft vertragsgemäss wieder zugefallen. Geldnöte zwangen ihn, sie 1345 der Stadt Solothurn zu verpfänden, von der er sie aber gleich wieder als Lehen empfing³. Im Vertrag, der von Bern besiegelt wurde, zählte die Aarebrücke ausdrücklich zur Herrschaft. Dem Inhalt der Urkunde nach muss man annehmen, Graf Imer habe nicht nur über sein Drittel, sondern über die ganze Herrschaft verfügt. Wie war ihm aber das nidauische Drittel zugefallen? Und handelte er für das letzte Drittel bloss als Lehenmann des Bischofs? In seinem Todesjahr 1364 setzte Graf Imer seinen Vetter Rudolf IV. von Nidau zum Erben für «unser stat und herschaft ze Burren mit voller herschaft und aller der zugehörde» ein⁴. Der Nidauer erneuerte die Verpfändung an Solothurn und empfing Büren im selben Jahre wieder zu Lehen⁵. Die Herrschaft geriet dann in die Erbmasse Rudolfs IV. So erklären sich Solothurns Ansprüche auf Büren. Die Lehenabhängigkeit der Nidauer Grafen Rudolf III. und IV. vom Basler Bischof für Burg und Stadt Nidau dürfte auf

¹ F V, 554f. Nr. 518 und 519, und 560 Nr. 522.

² *Trouillat* III, 565.

³ F VII, 138ff.; RQ Solothurn I, 75–83.

⁴ F VIII, 558 Nr. 1412; *Aeschbacher*, Grafen, 187ff.

⁵ F VIII, 562 Nr. 1421 (gekürzt); RQ Solothurn I, 127 Nr. 67a vom 6. Mai 1364 (vollst.); F VIII, 563 Nr. 1426; RQ Solothurn I, 129 Nr. 67b vom 16. Mai 1364.

einem ähnlichen Wege zustande gekommen sein, nur fehlen uns dafür die urkundlichen Nachrichten. Wir kommen unten darauf zurück.

Ein letztes Dokument sei hier noch erwähnt, das die hochgerichtlichen *Verhältnisse zu Ligerz* aus der Rückblende des Jahres 1411 beleuchtet¹: Das kurze Schriftstück gibt die Aussagen von Seeanwohnern aus Ligerz, Twann, Bipschal und Schernelz wieder. Demnach hätte vor etwa 60 Jahren der krankheitshalber verhinderte Herr von Ligerz den Otto von Vaurmarcus gebeten, beim Kalkofen an seiner Statt über eine Bluttat zu richten. Einer namens Froscher von Ligerz hatte nämlich einen «Cüni von Bipp-schol» erschlagen und wurde nach der Verurteilung in den Turm gelegt, weil dazumal kein Scharfrichter da war, worauf Froscher entweichen konnte. In einem zweiten Fall von Totschlag bei der Ligerzer Festi wurde der gräfliche Vogt von Nidau, Kunz Richard, zum Richter bestellt. Auf Bitten der Verwandten des Verurteilten führten sie diesen nach Erlach zur Hinrichtung, doch, so fügten die Kundschaftgeber von 1411 bei, «wüssent si nit, ob dz von rechtz wegen sin sôlt oder nit». Die Urkunde zeigt einiges: Gerade die Schlussbemerkung ist typisch für die im Grenzgebiet herrschende Rechtsunsicherheit. Das Hochgericht des Grafen scheint den Freien von Ligerz delegiert gewesen zu sein. Beim Verkauf der Herrschaftsrechte über Ligerz² bildete das hohe Gericht einen Bestandteil derselben. Dagegen ist von bischöflichen Rechtsanteilen oder Ansprüchen auf diesen Ort nicht die Rede. Immerhin kann der Ort des Verhörs, die bielerisch-bernische Malstätte zu Frienisberg³, ein Fingerzeig dafür sein, dass das Aktenstück für Verhandlungen zwischen beiden Partnern aufgeschrieben worden ist. Frienisberg war ebenfalls Verhandlungs-ort zwischen Bern und dem Bischof, wenn etwas den Südjura betraf.

Alle diese Dokumente zeigen, dass beim *Erlöschen des Grafenhauses* die Rechtsausscheidung im vollen Gange war, an einzelnen Stellen bereits im Sinn einer territorialen Festlegung. Immerhin hatte der letzte Nidauer Graf, der mit einem kinderlosen Ableben rechnete, sich darum bemüht, die Erbfolge testamentarisch zu regeln. Seinen letzten Willen liess er 1368

¹ F. Nidau, 27. August 1411, Kundschaftaufnahme zu Frienisberg betreffend die Hochgerichtsbarkeit zu Ligerz; RQ Bern IV, 215 und unten Kap. I, 4f.

² Siehe Kap. II, 2.

³ RQ Bern III Nr. 72 (1352); F X, 237 Nr. 471 (1383); vgl. Kap. II, 1.

verurkunden¹. Nach einer Reihe von Vergabungen an Klöster und Kirchen setzte er seiner Gattin Elisabeth oder Isabella die Herrschaft Erlach zur lebenslänglichen Nutzniessung. Zum Haupterben ordnete er seinen Neffen Rudolf von Kiburg, dem er auch Namen und Wappen verschrieb. Dagegen vernehmen wir im Testament nichts Ausdrückliches von der Landgrafschaft und auch nichts von Ansprüchen auf den bischöflichen Herrschaftsbereich, sondern es heisst nur summarisch «die burg und stat Nydow mit aller ir zügehörden, es si eigen, erbe oder lehen, wie die genennet si». Entweder setzte der Erblasser als selbstverständlich voraus, dass die Erben alle diese Zugehörden kannten, oder er wollte bei der damals rasch wechselnden Konstellation – man stand in einem bernisch-bischöflichen Krieg – nicht zum voraus die Rechtstitel abschliessend aufzählen, oder aber er war sich wohl bewusst, dass über manchen Besitzestitel nicht genügend Klarheit herrschte. Im übrigen stand Rudolf IV. in seinen letzten Lebensjahren in starker Abhängigkeit vom Hause Habsburg, als dessen Landvogt in Schwaben, im Aar- und Thurgau, zeitweise sogar im Elsass er 1369/70 amtierte². In dieser Eigenschaft wie auch als Nidauer Graf ging er damals ein sechsmonatiges Landfriedensbündnis mit Hartmann von Kiburg und den Städten Bern, Solothurn und Freiburg ein³.

Rudolfs IV. Testament entsprach der Abmachung mit Bischof Jean de Vienne vom Jahre 1367⁴, in der dieser dem Grafen die freie Verfügung über seine Erblehen zubilligte. Jean de Vienne wollte trotzdem nach Rudolfs IV. Tod seine lehenherrlichen Ansprüche erfüllt wissen und besetzte Nidau. Dort urkundete er 1376 sogar als «in castro nostro de Nydowe⁵» und versuchte durch Konzessionen die Neutralität der Städte Bern, Biel und Solothurn zu gewinnen, um so freie Hand in der bevorstehenden Auseinandersetzung mit den Erben des Grafen zu haben.

Da die Liquidation der Nidauer Erbschaft schon mehrmals und eingehend dargestellt worden ist⁶, so sei sie hier nur angedeutet. Die Nieder-

¹ F IX, 94ff. vom 15. April 1368; *Aeschbacher*, Grafen, 242 und 258ff.

² *Aeschbacher*, Grafen, 216–219, mit Belegstellen.

³ F IX, 209f. Nr. 405 vom 21. März 1370.

⁴ F IX, 61f. Nr. 108 vom 10. August 1367.

⁵ F IX, 481 Nr. 997 vom 26. Jan. 1376; weitere Beispiele bei *Aeschbacher*, Grafen, 268.

⁶ *M. Dürr-Baumgartner*, Der Ausgang der Herrschaft Kyburg, Kap. II; *Aeschbacher*, Grafen, 266ff.; *Feller* I, 179ff.

lage bei Schwadernau Ende 1376 zwang Jean de Vienne zur Aufgabe seiner Ansprüche. Während die erbberechtigten Tiersteiner aareabwärts im Buchsgau zum Zuge kamen, freute sich Rudolf von Kiburg-Nidau eine Zeitlang seiner Nidauer Herrschaft, der die Landgrafschaft und Büren zugehörten. Isabella herrschte streng über Erlach, und in Aarberg hatte der Berner Bär Fuss gefasst; auf Büren erhob auch Solothurn wegen seiner Pfandschaft Anspruch. Rudolf und seine Miterben verpfändeten ihre Anteile im Gebiet zwischen Solothurn und dem Grossen Moos aber schon 1379 entgegen der testamentarischen Verfügung des Grafen dem Herzog Leopold von Österreich, der soeben Herr zu Vorderösterreich geworden war. In Leopolds Absicht lag, zum Aussenposten Freiburg endlich die territoriale Verbindung aareaufwärts herzustellen. Deshalb überliess er es seiner Stadt auch, sich hälftig an der Pfandsumme zu beteiligen, ja sogar in Nidau und Büren Herrschaftsrechte auszuüben. 1382 gewann Freiburg dazu noch den Inselgau, mit welchem Namen damals das Gebiet um den Jensberg bezeichnet wurde. Nach Berns Abrechnung mit Kiburg 1382/84, bei der sich das im Seeland stark gewordene Freiburg neutral verhielt, spitzte sich die Lage zwischen den Eidgenossen der Innerschweiz und Leopold zu. Es sollte dem Sempacher Krieg vorbehalten sein, die endgültige Lösung über das Kernstück der Erbschaft des Hauses Fenis-Neuenburg-Nidau herbeizuführen.

Bevor wir uns dem neuen Machtfaktor im Seeland, der Stadt Bern, zuwenden, unternehmen wir den Versuch, die einzelnen Herrschaftskomplexe herauszuschälen, die in unserem Grenzraum die spätere präzisere Grenzziehung beeinflussten. Voran stellen wir eine Übersicht der kirchlichen Verhältnisse.

3. DIE KIRCHLICHE EINTEILUNG

Für unsere Grenzfragen hat die alte kirchliche Einteilung insofern eine Bedeutung, als gewisse kirchliche Grenzen und Zentren von etwelchem Einfluss auf die spätere weltliche Ausmarchung waren. Unser Gebiet bildete das *Dekanat Solothurn* oder St.Immer im Nordosten des Bistums

Lausanne¹. Mit welcher Berechtigung Eggenschwiler² diesen geistlichen Bezirk «Bielergau» oder Salsgau nennt, bleibt unklar. Jedenfalls lag der allgemein bekannte Salsgau nördlich daran anschliessend in der Basler Diözese³. Nur hingewiesen sei auf die Feststellung, dass die West- und Südgrenze des Dekanates Solothurn vom Chasseral über den Chaumont an den Neuenburgersee und dann von der Broyemündung in die Gegend von Barga verlaufend, im Grossen Moos also etwa auf jener Linie, der die Aare in spätrömischer Zeit vor der Versumpfung des Seelandes von Aarberg zum Wistenlacherberg folgte. Auf die Bistumsgrenze im Norden mit ihrem Verlauf Pierre Pertuis–Flumenthal haben wir schon eingangs hingewiesen. Sie deckte sich, wie noch zu zeigen sein wird, mit der aarburgundischen Nordgrenze.

Von einiger Wichtigkeit scheint uns das *Inventar der alten Pfarreien* zu sein. Wir gehen aus vom Stand des Lausanner Kartulars von 1228, wo in unserer Grenzgegend die folgenden Pfarr- und Tochterkirchen und Klöster auftreten⁴: Nördlich der Linie obere Zihl–Bielersee–untere Zihl–Aare finden wir von Westen nach Osten zuerst die beiden Kirchen der Gegend von *Nugérol*, die Mauritiuskirche bei *Le Landeron* und *Sent Ursennos*. Für diese zweite hat Heinrich Türler nachgewiesen, dass es sich um die dem heiligen Ursicinus geweihte «*alba ecclesia*» oder *Weisse Kirche* der spätern Neuenstadt handelt und nicht um eine Pfarrkirche zu Nods⁵. Dann folgen *Diesse* (Tess) auf der Höhe und *Twann* am See, entsprechend weiter östlich *Orvin* (Ilfingen), das schon 866 als Filiale von Nu-

¹ Karten: Geographisches Lexikon der Schweiz III, 89; Historischer Atlas der Schweiz, 2. Auflage 1958, 13. Über Versuche der Basler Bischöfe, im Südjura die geistliche Gerichtsbarkeit zu gewinnen, vgl. AHVB I, 380.

² *Eggenschwiler*, 8.

³ Die Karte im Geographischen Lexikon I, 170, lässt das Bistum Basel fälschlicherweise bis zum Bielersee vorgreifen. Vgl. RQ Bern VI, Einleitung XXX und XL.

⁴ F II, 89; Solothurner Urkundenbuch I, 194 f.; *Charles Roth*, *Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne, Mémoires et Documents*, publ. par la Soc. d'hist. de la Suisse romande, 3^e série, tome III, Lausanne 1948, 12; Karte am Schluss der ältern Ausgabe in der gleichen Reihe (éd. Martignier 1851); neue Karte von *L. Kern* im Hist. Atlas der Schweiz, 2. Aufl., 14; *R. Gmür*, *Der Zehnt im alten Bern*, 1954, Zusammenstellung S. 14 (dem Nordufer des Bielersees ist die Weisse Kirche beizufügen, und die Kirche auf dem Büntenberg ist auf bernischen Boden zu stellen).

⁵ *Türler*, *Grands Plaids*, 171 ff.; handschriftliche Notizen in *Lohners* Bern. Kirchen, Exemplar im Lesesaal des Staatsarchivs; *Aeschbacher*, Nidau, 230 ff.

gerol erwähnt wird, und die Benediktiskirche von *Biel*¹. Dieses Patrozinium ist in der Diözese Lausanne selten (es kommt nur noch in Bière vor), wenn man von den Benediktinerabteien absieht, deren nächste ja zu St. Johannsen oben am See lag. Tritt die Bieler Kirche auch erst 1228 urkundlich auf, so verdient doch Beachtung, dass sie bereits Pfarrkirche einer wohl nicht lange vorher ummauerten oder gegründeten Stadt ist. Das widerspricht der sonst in den benachbarten Städten zu beobachtenden Regel, wonach diese Gemeinwesen in der ersten Zeit in eine dörfliche Nachbarkirche pfarrgenössig sind und höchstens eine Filialkapelle aufweisen, aus der sich dann im Verlaufe der Zeit die städtische Pfarrkirche entwickelt. Das trifft zu für Bern mit seiner anfänglichen Abhängigkeit von Köniz, für Burgdorf (Oberburg), Thun (Scherzligen), Laupen (Neuenegg, früher vielleicht Bösing), Murten (Muntelier), Nidau (Bürglen), Büren (Oberwil). In Erlach und Neuenstadt befand sich die alte Stadtkirche ausserhalb des Mauergürtels, ebenso in Aarberg, wo die Vorläuferin der Stadtkirche im Priorat Bargaenbrügg zu suchen ist. Für Biel ist aber keine derartige Bindung nach auswärts zu finden. Sollte die Bieler Stadtkirche daher ein sehr altes Gotteshaus sein, vielleicht Nachfolger eines antiken oder frühchristlichen Heiligtums? Das würde an sich gut zur These von Georges Grosjean passen, wonach sich im Bieler Altstadt kern ein römisches Kastell verbirgt, in dessen Zentrum die Benediktiskirche steht². Bei andern Römerkastellen liegen die entsprechenden archäologischen Nachweise vor.

Setzen wir jedoch unsere kirchliche Liste fort. Es folgen ostwärts die wohl alte Pfarrkirche *Mett*, die Bartholomäuskirche auf dem *Büttenberg* als Pfarrkirche von Orpund-Safnern, dann am Jurafuss in dichter Folge *Pieterlen*, *Lengnau* und *Grenchen*. In den Juratälern sind zu erwähnen *Péry* (Büderich), das 885 an Münster-Granfelden kam, und *Vauffelin* (Füglis-tal). Von den südlich der Wasserlinie gelegenen Pfarrkirchen fällt die Westgruppe von Erlach bis Täuffelen ausser Betracht. Die Ostgruppe ist vertreten mit *Sutz*, *Port* und *Bellmund*; dieses steht anstelle des auf die Petersinsel versetzten Priorates. Wenn auch viele dieser Kirchen erst im

¹ NBT 1903, 130ff.; *Ed. Lanz/H. Berchtold*, 500 Jahre Bieler Stadtkirche, Biel 1963.

² G. Grosjean, Anlage und Grundriss des Bieler Altstadt kerns, Versuch einer Deutung, Neues Bieler Jahrbuch 1963, 5ff.

Lausanner Kartular 1228 ihre früheste Erwähnung finden, so ist doch gewiss die Mehrzahl unter ihnen viel älter, was sich aus den Patrozinien erschliessen lässt¹.

An *Klöstern* nennt das Kartular in unserem Grenzraum die Benediktinerabtei Erlach oder *St. Johannsen* (Abbatia Herlacensis) beim Zihleinfluss in den Bielersee, deren hervorragende Bedeutung die Ausgrabungen der letzten Jahre erwiesen haben. Auf der *Petersinsel* befand sich das von Bellmund hierher verlegte Cluniazenserpriorat (Prioratus de Insula). Noch nicht bestand das erst um die Jahrhundertmitte von den Nidauer Grafen gestiftete Hauskloster, die Prämonstratenserabtei *Gottstatt* oder Locus Dei bei Orpund mit ihrer Bindung an Bellelay.

Ausser all diesen Kirchen und geistlichen Niederlassungen wäre die sehr grosse Zahl von auswärtigen Klöstern zu nennen, die am Rebgelände des Bielersees teilhatten. Da sind bedeutende Häuser im spätern Bernbiet wie Frienisberg, Fraubrunnen und Münchenbuchsee, aus dem Jura insbesondere Bellelay, von weiter weg St. Urban und Engelberg, um nur die bekanntesten anzuführen².

Für die Fortentwicklung dieses Zustandes gibt das Zehntsteuerregister von 1285 einige Aufschlüsse. Mehreren Kirchen ist ihrer Armut wegen die Abgabe erlassen worden. Die drei höchstbesteuerten neben den Klöstern sind St. Mauritius von Nugerol, Biel und Pieterlen. Schlecht stehen Ilfingen, Mett, Port und Lengnau, mittellos die Weisse Kirche (Neuenstadt stand noch nicht), Büttenberg, Vauffelin und Péry. Die Tabelle auf Seite 92/93 bietet die Übersicht.

Bis zur Reformation, als die Grenzen zwischen Bern und dem Fürstbistum in den grossen Zügen feststanden, sind die folgenden hauptsächlichsten *Veränderungen* eingetreten. Kapellen werden berücksichtigt, falls sie auf die Kirchgemeinden durch ihre Erhebung zur Pfarrkirche Einfluss hatten.

¹ Vgl. dazu die Liste der Patrone in der Tabelle S. 92 f., die nach *M. Benzerath*, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, Freiburger Geschichtsblätter XX (1913), angelegt wurde.

² Zusammenstellung bei *Weigold*, 11 ff.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ALTEN

Ort	Patrozinium	1228 ¹	1285 ²
Nugerol – Le Landeron	Mauritius	Nuuruz	Sancti Mauritii de Niruos
Nugerol – Neuenstadt	Ursicinus	Sent Ursenos	Alba ecclesia
Diesse/Tess	Michael	Diessi	Dyessy
Twann	Martinus	Duana	(fehlt ⁷)
Orvin/Ilfingen	Petrus	Ulveins	Ulvens
Biel	Benediktus	Beezna	Bena
Mett	Stefanus	Maches	Maches (+ Port)
Büttenberg	Bartholomäus	Montpottum	Montpoton
Pieterlen	Martinus	Perla	Pelle
Lengnau	Germanus	Longieuva	Longa-aqua
Grenchen	Eusebius	Granges	Granges
Péry/Büderich	Jakobus	Perrie	Peril
Vauffelin/Füglital	Stefanus	Vualfelim ⁸	Vuaufelinz
Sutz	(unbekannt)	Soz	Soz
Port	(unbekannt)	Port	Por (+ Mett)
Bellmund	Gangolf	Belmont	(fehlt ¹⁰)
Bürglen	Maria	Burguilun	Burgullon
Nidau	Erhard	—	1338 Filial von Bürglen
Ligerz	Heiligkreuz	—	—
<i>Klöster</i>			
St.Johannsen	Johannes	Abbatia Herlacensis	Herilacensis
Petersinsel	Petrus	Prioratus de Insula	(fehlt)
Gottstatt	Maria	—	Loco-Dei

¹ Lausanner Kartular, vgl. Anm. 4 S. 89.

² Zehntsteuerregister, F III. 392.

³ β = Steuerbetrag in Basler Schilling.

⁴ Visitationsbericht, AHVB XVI, 1 ff.

⁵ F = Anzahl Feuerstätten.

⁶ Visitationsbericht, AHVB I, 251 ff.

PFARRKIRCHEN UND KLÖSTER

β ³	1416/17 ⁴	F ⁵	1453 ⁶	F ⁵
26	Sancto Mauritio prope Landeron	80	—	—
0	Eccl. parroch. de Bona ville	—	Novavilla (alba eccl., extra muros)	—
10	Diessy	160	Diesse	100
—	Duanna	60	Duanna	40
6	Urfens	21	Urwen	10
19 β II S ₁	Biello	100	Biell	Lücke
12	Maches	25	Metzt	15
0	Buttenberg	12	Buctemberg	12
20	Pelles	50	Parles alias Pietelen	40
7	Longa aqua	16	{ Longaaqua alias Lengo	9
15	Granges	120	Granges	—
0	Periculo	—	Peril	14
0	Vuaufellin	—	Waffelin	—
15	Such	18	Sucz ⁹	16
12	Port	12	Porc/Portt	8
—	—	—	{ Belmont capella (von Port)	—
12	Burguillon	60	{ Burguillon u. Bürgelon	40
—	Nydouva	—	Nidavv	—
—	—	—	Gleresse (Filial von Diesse)	—
137	Abbacia sancti Johanni Herlacensis	—	—	—
—	—	—	—	—
40	Abbacia Loco dei	—	—	—

⁷ 1284 als Kirche belegt, 1299 neu geweiht (F III, 358 u. 745).

⁸ Sol. UB I, 195: Walfelim.

⁹ Als Kirchgemeinde 1879 aufgehoben, Sutz nach Nidau, Tüscherz-Alfermee nach Twann gelegt.

¹⁰ 1291 als «parrochia de Belmont» noch belegt (F III, 498).

Neugründungen von Pfarrkirchen oder Kapellen

*Nidau*¹: Die wohl mit der Stadtgründung (1338) entstandene, dem heiligen Erhard geweihte Kapelle war zuerst Filiale von Bürglen. In einem langsamen Ablösungsprozess erlangte sie 1482 die Selbständigkeit. Als Folge der Reformation wurden ihr Port und Bellmund zugeteilt.

*Ligerz*²: Die alte Pilgerkapelle löste sich im Zeitpunkt der Machtentfaltung Berns im Seeland aus ihrer Abhängigkeit von der Mutterkirche Diesse. 1434 erhielt sie die Pfarrechte und nach dem Neubau 1482 die völlige Unabhängigkeit. Ligerz bildete jetzt eine eigene Kirchgemeinde.

Tüscherz-Alfermee: Das Gebiet dieser heutigen Gemeinde war anfänglich nach Sutz eingepfarrt. Dieser Zustand erklärt sich am einfachsten mit den Verkehrsverhältnissen; der See bildete den kürzesten Kirchweg. Frühe direkte Zeugnisse für die Zuteilung ans Südufer fehlen, doch fällt auf, dass häufig der Pfarrer von Sutz Urkunden für Tüscherz und Alfermee bezeugt oder ausstellt. Später entstand ob Tüscherz eine Kapelle³. Offenbar genügte die Zahl der Kirchgenossen nicht, um daraus eine eigene Kirchgemeinde werden zu lassen. Nach der Reformation blieb die Bindung an die Kirchgemeinde Sutz bis zu der Auflösung im Jahre 1879 bestehen. Jetzt vereinigte man Tüscherz-Alfermee mit Twann; die neue Seestrasse hatte der Umteilung Vorschub geleistet.

Wegfall von Pfarrkirchen

Bellmund: Nach der Verlegung des Priorates auf die Petersinsel bestand in Bellmund zunächst eine Pfarrkirche fort. Als solche im Jahre 1291 noch erwähnt, sank das Gotteshaus zur Filialkapelle von Port herab und erfuhr dessen Veränderungen in der Reformationszeit.

Port: Nachdem der Kirche Port in unbekanntem Zeitpunkt die Bellmunder Kapelle als Filiale angegliedert worden war, wurde sie selber in der Reformation aufgehoben, die Gemeinde zuerst nach Bürglen, dann nach Nidau eingepfarrt.

¹ *Aeschbacher*, Nidau, 94ff.; dagegen *Benzerath*, 145f.

² *Friedli*, Twann, 586ff.

³ *Aeschbacher*, Nidau, 233; NBT 1903, 170: Stadtrechnung Biel 1440 «Ein mütt kalch den von Alframe zu stür an ir capellen»; Standort: «Käppeli», Plan 1833, AA IV, Nidau 28. Zu Sutz, vgl. *F. Allimann* im «Bund» Nr. 222 vom 10. Juni 1966.

Büttenberg: Diese Kirche, deren Name im Bartholomäushof nachlebt, war schon 1285 arm. Die Abgelegenheit bewog die Berner Regierung nach der Glaubenserneuerung, den Gottesdienst hier einstellen zu lassen und die Kirche des aufgehobenen Klosters Gottstatt zur Pfarrkirche der Gemeinde Orpund-Safnern zu erheben¹. Halb Orpund blieb nach Mett eingepfarrt.

Vauffelin und Orvin: Da die Pfarrkirche von Füglistal mittellos war, fand in der Reformation eine Zusammenlegung mit der Kirchgemeinde Ilfingen statt². Im 19. Jahrhundert wieder Helferei, erlangte Vauffelin 1840 die Selbständigkeit als Pfarrei zurück. Zur Kirchgemeinde Ilfingen zählte auch Leubringen³, das 1821 davon abgetrennt und nach Biel gelegt wurde.

Es wäre aufschlussreich, die gebietsmässige *Ausdehnung dieser alten Pfarreien* zu kennen. Für die Frühzeit ist die Zugehörigkeit von Einzelhöfen oder Aussensiedlungen meist nur in Ausnahmefällen nachweisbar, wenn man nicht einfach die Hypothese annehmen will, der spätere Zustand spiegle einen ursprünglichen. Vielleicht vermöchten eingehende Untersuchungen über Zehntbezirke, Pfrundgüter und Kollaturen weitere Aufschlüsse zu geben. Das würde aber über unsere Fragestellung hinausführen. Einige Rückschlüsse aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erlauben uns die Tellbücher Berns. Im Verzeichnis der Ausburgertellen von 1395⁴, die nach Kirchspielen angelegt wurden, sind die folgenden Einheiten zusammengefasst (in Klammer die Anzahl der Zahlenden): Kirchspiel *Täuffelen*: Täuffelen (7), Gerolfingen (8), Mörigen (10), Lattrigen (7), Hermrigen (10), Bühl (9), Epsach (27); Kirchspiel *Port*: Port (10), Bellmund (6); Kirchspiel *Sutz*: Sutz (6), Alfermee (7), Tüscherz (7), dann folgen am Nordufer Wingreis (5), Twann (4) und Ligerz (3); Kirchspiele *Siselen* (17) und *Walperswil* (18); Kirchspiel *Bürglen*: Bürglen (17), Schwadernau (9), Aegerten (2), Studen (9), Genz = Jens (18), Ipsach (2), Merzligen (14); Kirchspiel *Büttenberg*: Safnern (5), Orpund (15); Stadt *Nidau* (5). Daraus erhellt, dass sieben Jahre nach der bernischen Eroberung Tüscherz-

¹ *Aeschbacher*, Nidau, 253 f.; dazu die Urkunde vom 8. März 1533 im F. Nidau, Verfügung von Schultheiss und Rat betreffend Verlegung der Pfarrgenössigkeit und weiterer Verwendung der Kirchengüter und Einkünfte.

² *Michaud*, 51.

³ Bieler Jahrbuch 1927, 52: 1409 «Leüwbringen jn der kilchhõri Ilfingen».

⁴ B VII 2472, 233–263.

Alfermee tatsächlich zur Kirchgemeinde Sutz gehörte. Dass auch Twann-Wingreis als damals schon selbständiges Kirchspiel und Ligerz als Filiale von Tess dem Verzeichnis von Sutz angefügt sind, deutet auf die in diesen Herrschaften noch ungefestigte Stellung Berns hin. Bellmund war bereits mit Port vereinigt. Ipsach, Sipsach geschrieben, war Bürglen angegliedert und kam später zu Nidau. Brügg dürfte in der Zahl von Bürglen eingeschlossen sein, dagegen fehlt Worben. Zu Büntenberg gehörte später auch Scheuren, das 1395 nicht angeführt ist. Gab es hier keine Tellpflichtigen? Unerklärlicherweise fehlt das ganze Kirchspiel Mett mit Madretsch. In nur summarisch erhaltenen Zusammenstellungen der Telljahre 1393¹ und 1395 ist Mett unter den «acht kilchspeln der herschaft von Nidöw» angeführt. Dass es auch schon einen Teil von Orpund mit einschloss, ergibt sich aus einem Spruch von 1407².

Diese verhältnismässig späten Quellen erlauben immerhin die Feststellung, dass die alten Pfarreien Kristallisationskerne bildeten, besonders da, wo sie als Eigenkirchen in einen in der Frühzeit wohl geschlossenen Herrschaftsbereich hineingestellt worden waren. Es fällt auf, dass die in den nachfolgenden Abschnitten untersuchten Bereiche alle solche kirchliche Mittelpunkte aufweisen, dass aber da, wo schon früh zwei Kirchen bestanden wie etwa in Nugerol, die Trennungstendenz auch in weltlicher Hinsicht vorherrschte. Sicher hat sich Bern in Ligerz dieses Mittels bedient, um diese Herrschaft aus dem Konnex mit dem Tessenberg zu lösen, während in Tüscherz kein Anlass bestand, sich um eine Lösung vom Südufer zu bemühen.

Wer glaubt, die Reformation hätte in unserem Grenzgebiet radikale Veränderungen in rechtlicher Hinsicht zur Folge gehabt, der wird erstaunt sein, zu vernehmen, wie zäh die Überlieferung bis 1792/98 fortbestand: Der Abt von Bellelay bezog weiterhin seine Einkünfte aus der Gegend von Nidau und blieb Inhaber der reformierten Kirchensätze von Pieterlen und Lengnau. Umgekehrt verwalteten die Vögte zu St. Johannsen und Gottstatt als Rechtsnachfolger der Äbte den einstigen klösterlichen Grundbesitz auf bischöflichem Boden, übten ihre Rechte als Zehntherrn aus und verwalteten die Kollatur zu Diesse.

¹ B VII 2470, unpag., letztes Viertel des Bandes.

² Urkunde im F. Nidau, 14. Januar 1407.

4. ALTE RECHTSEINHEITEN AM SÜDLICHEN JURAFUSS

a) *Die Nordgrenze der Grafschaft Aarburgund*

Zum alten Bargengau des 10. Jahrhunderts gehörten im Norden das Seeland und das St. Immortal¹. Die weltliche und kirchliche Gemarkung verlief damals also über Montozkette und Pierre Pertuis. Das Susingertal, wie ein alter Name für das Schüss- oder St. Immortal auch heisst, bildete demnach mit dem Mittelland eine kirchliche und politische Einheit. Auch fällt auf, dass die Ortsnamen in der Zone vom Schüsstal unterhalb des Riegels bei Sonceboz und südlich der Chasseral- oder Gestlerkette bis auf die Linie Kerzers–Ins–Lüscherz–Bellmund–Meinisberg–Grenchen deutsche und französische Formen aufweisen.

Unter welchen Umständen und wann die nördliche Hälfte dieser sprachlichen Grenzzone an das Hochstift Basel gelangte, ist nicht mehr festzustellen. Eine differenziertere neue Nordgrenze von Aarburgund schält sich erst im 13. Jahrhundert heraus². Damals waren aber bereits entscheidende Einbrüche erfolgt, so dass die alte Gaugrenze verblasste und zugunsten einer südlicher gelegenen «Landesgrenze» zurücktrat. Sie kam erst in bernischer Zeit zum Stillstand. Sie ist es, die den Hauptgegenstand unserer Untersuchung bildet.

Die alte weltliche Nordgrenze hat im Laufe der Jahrhunderte zwischen der Pierre Pertuis und dem Doubs ebenfalls ihre Veränderung erfahren, indem das Gebiet des Kirchspiels Tramlingen zur Herrschaft Erguel kam. Die Reformation setzte die Linie praktisch auch als Diözesangrenze ausser Kraft. Mit der Loslösung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband entstand eine neue, staatsrechtlich nicht ganz klare Situation für die obersten Birstäler. Wir sehen daraus, dass sich auch von der Frage nach der Grenzziehung aus das zerrissene Bild des Jura ergibt, das uns in so viel andern Bereichen ebenfalls entgegentritt.

¹ *Aeschbacher*, Grafen, 6. Wie wir im Kapitel I, 2 dargelegt haben, ist für Aarburgund eine gewisse Kongruenz des alten Gaus mit dem landgräflichen Bezirk anzunehmen.

² *Aeschbacher*, Grafen, 44 f.

b) *Freiherrliche und ministeriale Geschlechter*

Einen ganz unsicheren Boden für die Entstehung einer Landmarch bilden die territorial kaum fassbaren Herrschaftsgebilde der Freiherren und Dienstmannen. Wenn es schon unmöglich ist, freie und ministeriale Geschlechter, Eigenbesitz und Lehen klar auseinanderzuhalten, so scheidet eine auch nur einigermaßen lückenlose Bestandesaufnahme an der Unvollständigkeit der Quellen, an der Streulage des Besitzes, an den laufenden Veränderungen, am Wirrwarr, den der Bedeutungswandel der Begriffe schuf, an der schwierigen Erfassung der Immunitätsbezirke und des «Niemandlandes».

Wir beschränken uns daher auf die Aufzählung einiger Geschlechter, die zeitweilig von Bedeutung waren, die besonders im Gefolge der Grafen von Nidau auftraten und oft gleichzeitig in lehenrechtlicher Beziehung zum Bischof von Basel standen.

Da sind einmal die Herren von Mörigen, dann die von Tess, von Ilfingen und von Pieterlen. In die Vor- und Frühgeschichte der Stadt Biel gehören die von Biel. Später sind vor allem die Tvingherren am Nordufer des Bielersees, die von Twann und von Ligerz, bedeutsam. Hier schälen sich um 1400 – teilweise erst nach Erlöschen der Geschlechter – klarer umrissene Herrschaftsbezirke heraus, die dann im bernisch-bischöflichen Kräftespiel ins Gewicht fallen. Verfehlt ist dagegen eine Identifikation des bischöflichen Amtskreises von Pieterlen mit dem Grundbesitz oder Herrschaftsbereich dieses Geschlechtes.

c) *Nugerol–Neuenstadt–Le Landeron*

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Gegend des obern Bielersees stammen von 866 und 962, wo die Abtei Münster in Granfelden als Besitzerin der Kapelle von *Nugerol*, einer damals offenen Siedlung, erscheint¹. Später tritt ein zweites Gotteshaus zu *Nugerol* dazu, das dem Kloster St-Maurice im Unterwallis gehörte. Es sind die Vorgängerinnen der Kirchen von Landeron und Neuenstadt. Diese frühe Zweiteilung der Grundherrschaft *Nugerol* hat eine verschiedenartige Fortentwicklung er-

¹ *Türler*, *Grands Plais*, 175f.; derselbe, *Notice historique sur le vignoble de Neuveville*, Actes 1902, 41–51.

möglichst, wenn auch die Grafenrechte in beiden Teilen vom Hause Fenis-Neuenburg ausgeübt wurden.

Während der heute neuenburgische Westteil dem Hause Fenis zufiel, gelangte der östliche (mit Münster?) ans Bistum Basel. Die bischöfliche Stellung am ganzen Nordufer des Sees stützte sich hauptsächlich auf die zahlreichen Gotteshausleute, über die das Haus Fenis die gräflichen Rechte als Vogtei im Namen des Bischofs innehatte. 1277 nahmen die beiden Linien des Grafenhauses eine Scheidung vor, indem das Gebiet westlich von Ligerz, inbegriffen Lignières, dem Hause Neuenburg, der Tessenberg aber Rudolf II. von Nidau zugesprochen wurde. Der Vertrag erfuhr 1303 eine Bestätigung und wurde durch Bestimmungen ergänzt, die sich aber auf Verhältnisse im Neuenburgischen bezogen¹. Die Ligerzer Grenze spielte, wie wir sehen werden, schon früher eine bedeutende Rolle².

Im neuenburgischen Anteil bestanden zu jener Zeit starke Spannungen zwischen Graf und Bischof. Hatte jener um 1260 das Städtchen «Nova villa de Nugerol» als Grenzfeste errichtet, so befestigte dieser zwei Jahrzehnte später den «Schlossberg»³. Als die «Nova villa de Nugerol» im Kriege zerstört und um 1309 in der Nähe neu erbaut wurde, antwortete der Bischof wenige Jahre danach mit dem Bau seiner «Neuenstadt», dem heutigen La Neuveville (1312).

So kam es zum Schiedsspruch von 1316, da Herzog Leopold von Österreich in Biel den Entscheid fällte, der eine klare territoriale und rechtliche *Ausscheidung* brachte zwischen dem nunmehr ganz bischöflichen *Neuenstadt* und dem gräflich-neuenburgischen *Landeron*⁴. Dieses ist als Stadt freilich erst 1325 gegründet worden. Ausschlaggebend für den Entscheid muss die grosse Zahl von Gotteshausleuten gewesen sein, die der Bischof vor allem im Umkreis von Neuenstadt besass. Für die daselbst aufgege-

¹ F III, 204 und IV, 170; *Aeschbacher*, Grafen, 74.

² Vgl. unten Kap. I, 4 d über die Vogtei Biel.

³ *Trouillat* II, 386 (1283/84) und Einleitung XLVI und CII; Erbauung 1283 bis 1288, nach: *Burgen und Schlösser des Kantons Bern, Jura/Seeland* II, 18 und 54 f.; *H. Türler*, Le Château du Schlossberg, Actes 1912, 59 ff.; *Fl. Imer*, Le Schlossberg, Château des Princes-évêques de Bâle, Actes 1949, 31 ff.

⁴ F IV, 692 f. vom 23. Juni 1316; *H. Türler*, Grands Plais, 179; vgl. dazu den Vollzugsbefehl des Bischofs von 1316 (F IV, 697) und das Verzeichnis der gräflichen Einkünfte in F IV, 447 (nach 1316 zu datieren); *Bourquin*, 146.

benen Rechte musste er den Grafen entschädigen, entweder bar oder in Einkünften westlich der Grenzlinie. Für diese standen zwei kleine in den Bielersee mündende Flösschen zur Diskussion, der Ruz de Vaux, der die heutige Kantonsgrenze bildet, und der Ruz de Ville, der jetzt unter dem östlichen Bahnhofareal von Le Landeron durchfliesst¹. Herzog Leopold liess den Neuenburger auf sämtliche Rechte und Einkünfte östlich des Vaux-Baches verzichten, belies aber Bischof und Graf bei etwelchen Rechten im Zwischenstück bis zum Ville-Bach. Diese Zone wurde gleichzeitig durch ein Befestigungsverbot neutralisiert. Das erklärt, warum Le Landeron dann unmittelbar westlich daran anstossend erbaut wurde.

Von den beiden Grenzlinien hat sich in der Folge der Vaux-Bach durchgesetzt. Immerhin spielte der Ville-Bach noch im zehnjährigen Bündnis, das die Städte Biel und Neuenstadt 1342 mit Graf Rudolf von Neuenburg und seinem Sohne Ludwig abschlossen, die Rolle der Westgrenze des Bannerbezirkes der beiden Bündnisstädte². Zu beachten bleibt schliesslich, dass zu *Lignièrès*, das bergseits dieses neutralisierten Streifens liegt, die beiden Landesherren in einer Doppelstellung blieben, die oftmals zu Differenzen Anlass bot und erst 1815 durch die gänzliche Zuteilung an den Kanton Neuenburg beseitigt wurde³.

Neuenstadt war zu Beginn noch vom Bieler Meier abhängig, wenn schon gleich nach dem Schiedsspruch von 1316 Kastlane auf dem Schlossberg auftreten und gemeinsam mit dem Meier handeln. Nach und nach stieg *Neuenstadt* zum *eigenen Amt* auf. 1340 erscheint daselbst ein eigener Meier. Als Folge der Auseinandersetzungen Biels mit Bischof Jean de Vienne verliess dieser seiner Neuenstadt verschiedene Vorrechte, so ein

¹ TA Blatt 134 und 136; die LK 1:25 000, Blatt Bielersee, unterschlägt den Namen des Ruz de Ville. Wie *Weigold*, 25, auf den etwas mehr gegen Osten liegenden Merdasson (LK 1:25 000) oder Ruz de St. Maurice kommt, bleibt unklar.

² F VI, 673 vom 7. Juli 1342: «ad rivum de Vile»; oder sollte es sich um eine Verschreibung für «ad rivum de Thyle» handeln, wie das die frühern Bünde Biels mit Neuenburg von 1332 und 1336 (F VI, 17 und 296) vorsehen?

³ Der Zusammenhang von *Lignièrès* mit dem neutralisierten Uferstreifen ergibt sich aus dem ersten Aktenstück im FbA.B 284/15 «Propositions du chastelain de la Bonneville, au fait des hommes de l'Evesché rièrè Lignièrès et St. Mori Quest [St. Mauritius] entre deux ruz, a scavoir de ville et de vaux». Vgl. dazu den Plan dieser Gegend aus dem Jahre 1659 im FbA.B 284/4; ferner unten Abschnitt 4g.

eigenes Banner, dem ebenfalls der Tessenberg unterstehen sollte¹. Auch machte er seinen Kastlan auf dem Schlossberg zum Meier.

Die Stadt Biel fühlte sich natürlich dadurch benachteiligt und erhob Einspruch, zuerst bei Jean de Vienne, dann bei dessen Nachfolger Imer von Ramstein. Dieser stellte im März 1388 den Bielern einen Freiheitsbrief aus, der u. a. die von Jean de Vienne an Städte und Dörfer erteilten Sonderrechte widerrief, sofern sie mit den Bestimmungen für Biel im Widerspruch ständen². Da jedoch das Domkapitel Biels Privileg nicht zugestimmt hatte, focht Neuenstadt dieses an. Ein offener Konflikt drohte auszubrechen. Inzwischen hatte Neuenstadt mit Bern ein ewiges Burgrecht abgeschlossen³. Dazu fand es beim Domkapitel Unterstützung, so dass im Juli 1390 der Bischof der Abweisung von Biels Ansprüchen beipflichten musste⁴. Dieses unterzog sich aber dem Urteil nicht mit der Begründung, der Spruch sei nach Ablauf der vereinbarten Frist ergangen. Es erhielt in diesem Punkt auch vor einem von beiden Parteien angerufenen Berner Schiedsgericht recht⁵. Jetzt opponierte wiederum Neuenstadt. Neue, anderwärtige Verwicklungen liessen dann in Biel und Neuenstadt die Einsicht reifen, so dass die zwei Städte 1395 einen Vergleich schlossen, dem sie die Form eines Bündnisses gaben. Das umstrittene Bannerrecht regelten sie so, dass Biel das ganze Erguel blieb und Neuenstadt den Tessenberg erhielt, wo die Gerichtsbarkeit aber fernerhin dem Bieler Meier oblag; doch sollten Appellationen nach Neuenstadt gehen⁶.

d) *Vogtei, Stadtbezirk und Meiertum von Biel*

Biel war einst Mittelpunkt verschiedenartiger Rechtskreise. Wenn wir von der Benediktikirche als Zentrum eines Kirchspiels, vom kaum fassbaren Besitz der Freien oder Ministerialen von Biel und ebenso von dem durch die Wehrbauten der Stadt gebildeten engsten Immunitätsbereich absehen, so erscheint die Stadt als Kristallisationskern von drei unterschiedlichen Verwaltungs- und Rechtsbezirken:

¹ *Trouillat* IV, 257f. und 261f.

² F X, 468–471; *Trouillat* IV, 498–503; deutsches Regest bei *Bloesch* I, 143 ff.

³ F X, 486 vom 11. Oktober 1388.

⁴ F X, 601 Nr. 1324 und 1325, 606 Nr. 1340; Einzelheiten bei *Bloesch* I, 150f.

⁵ Spruch vom 19. Juni 1391; Regest bei *Bloesch* I, 153f.

⁶ Regest bei *Bloesch* I, 161f. (deutsch) und bei *Trouillat* IV, 841f. (franz.).

DIE «VOGTEI BIEL»

Die erste Nachricht über einen territorial fassbaren Landstreifen am südlichen Jura hang stammt aus dem Jahre 1234¹. Damals standen folgende Tatsachen fest: Die Stadt Biel (burgum de Biello) gehört zu einer Vogtei, die von Ligerz bis Bözingen reicht (a furno² subtus Lieressie usque Busingen); der Inhaber dieser Vogtei, Berchtold, Herr zu Neuenburg, trägt sie vom Bischof von Basel zu Lehen; er versetzt sie seinem Lehenherrn für 52 Mark Silber³. Unter dieser Vogtei sind die Rechte über die in der Bieler Gegend zahlreichen Gotteshausleute zu verstehen. Sie bildeten hier einen Verband von Personen, in den hinein andere Verbände griffen. Das vermag so recht die Verflechtung der mittelalterlichen Rechtszustände zu veranschaulichen, aus der heraus dann der moderne Staat eindeutiger Rechtskreise und damit klarere Grenzen schaffen sollte.

Den Neuenburger Grafen ist es in der Folge nicht gelungen, das 1234 abgetretene Pfand wieder aus den Händen des Bischofs zu lösen, der in einer Urkunde von 1251 abermals von «unserer Stadt Biel» redet⁴. In jenen Jahrzehnten kennt man bereits den Meier⁵, und 1296 erhält Biel vom Bischof eine Handfeste.

Was uns die Urkunden leider vorenthalten, ist die Ausdehnung der Vogtei Biel gegen Norden und Süden. Gehörten Tessenberg und Ilfingen dazu, oder bildeten die Wälder der Seekette den verschwommenen Abschluss? Reichte sie südseitig an den Bielersee und an die Brühlschüss oder darüber hinaus? Eine eingehende Analyse⁶ aller verfügbaren Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts vermöchte vielleicht einige Anhaltspunkte

¹ Siehe Anhang, Exkurs 2.

² Kalkofen; beim Ort genannt «calcis-furnus» beginnt 1239 die «advocatia de Bielle»; F II 169 f.; *Trouillat* I, 554 f.; s. a. *Weigold*, 121 f.

³ Darüber besonders *Bloesch* I, 52 ff.; *Fr. Imer*, Le bailliage héréditaire de Bienne, Actes 1867, 93 ff.; *J. Wyss*, Das Bieler Pannerrecht in den linksufrigen Seegemeinden, Bieler Jahrbuch 1930, 5 ff.

⁴ Oppidum nostrum, F II, 334 Nr. 308; *Trouillat* I, 589.

⁵ F II, 102: 1229/30 Henricus, villicus de Bielle; F II, 155: 1235 Henricus, castrensis de Bielle.

⁶ Z. B. eine Neubearbeitung der Dissertation von *Joh. Erni*, Über die älteste Geschichte der Stadt Biel und die Art und Entstehung ihrer Connexion mit dem Bistum Basel, Diss. phil. I Zürich, Biel 1897.

zu liefern. In unserem Zusammenhang müssen wir uns eine derartige Untersuchung versagen.

Was wir dagegen feststellen können, sind zwei spätere, deutlich unterschiedene Hälften dieser Vogtei, die eine verschiedenartige Entwicklung gehen werden: Während der westliche Teil mit den Dörfern Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee enger mit dem Nidauer Grafenhaus verbunden bleibt, zeichnet sich im frühen 14. Jahrhundert im Ostteil

DER ÄUSSERE STADTBEZIRK VON BIEL

ab. Der erste Stadtfrieden, die Handfeste von 1296¹, nennt noch keine Grenzpunkte, bis zu denen sich der verbannte Übeltäter der Stadt nähern durfte. Solche «*Burgerziele*» werden aber schon ein Jahrzehnt später in den bischöflichen Ordnungen von 1305 und 1310 bezeichnet²: «dû usser Sûchse zûhet von Bõxingen bis in den see, und dû slichte von dem sewe hin uf biz ze Lõmaringen und danne her wider abe bis ze Bõxingen.» Dieser Friedenskreis muss sich mit den «*ussern zilen*» decken, welcher Ausdruck im Stadtfrieden von 1352³ mehrmals erscheint im Unterschied zum Begriff «*in der stat*», d. h. im engsten Kreis der Stadtmauer.

Die Privilegien der Bischöfe aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert befreiten die Stadtbürger ausdrücklich von auswärtigen Landtagen (*judicio provinciali terrae, in vulgari theutunice dicendo lanttag vel lantgeriht*) und setzten ihnen den Meier zum alleinigen Richter⁴. 1468 trat der Landesherr der Stadt Biel die *Gerichtsrechte* ab, die er vom Reich zu Lehen trug. Von den «*hochen und nidren gricht in unser statt Bielle und jnnwendig derselben stat zylen, uns und unserm stiftt Basel zugehörend, und die [wir] mit andern des selben unsers stiftts regalien von dem heiligen römischen riche, dahar si rûren, ze lechen empfangen hant*⁵», übergab er

¹ F III, 636; *Trouillat* II, 599.

² F IV, 213 f. und 432 f.; *Stouff* II, 87 (1310 statt 1301!); *Bloesch* I, 81; *H. Türler*, Das Bürgerziel in Bern, Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, 132; vgl. dazu auch *K. S. Bader*, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957, I, 242 und 247.

³ F VII, 620–625 (deutsch); *Stouff* II, 90–99 (lat.), Ziff. 49: «*Omnes eciam emenda debent fore infra exteriores metas emendande, sicut in villa*».

⁴ F X, 67¹⁴ (1380), 470² (1388), 569 Nr. 1230 (1389).

⁵ Regest nach dem Original im Stadtarchiv Biel bei *Bloesch* I, 242; Abschriften im F. Nidau, 17. November 1468, und im FbA. B 138/1; *Stouff* II, 160.

der Stadt mit Zustimmung des Domkapitels «wenn und zewelicher zyt yemands, es sie fröw oder man, in unser statt Biel oder jnwendig iren zylen das leben verwurcken, umb was sachen das siy, oder sich selbs liblos tün wurde, die selb sache und person sol daselbs fürderlich für gericht für genommen und berechtiget werden». Der Bezirk selber wird im einzelnen nicht abgesteckt. Der Stadt fallen Anteile am Gut der Gerichteten zu, was für Fälle von ausserhalb der Stadtziele ausdrücklich nicht gelten soll, auch wenn diese zu Biel abgeurteilt werden.

Wie sehr der Landesherr von der Gegenreformation an, besonders nach dem Vertrag von 1610¹, darauf bedacht war, jegliche Neigung der Bieler zur inhaltlichen oder räumlichen Ausdehnung ihrer Hochgerichtsrechte im Keime zu ersticken, zeigt sich z.B. darin, dass er den Bielern nicht mehr gestatten wollte, ihr Stadtwappen an Grenzsteinen oder Richtstätten anzubringen².

Der äussere Stadtbezirk erscheint später immer wieder als Stadtziel mit den vier Dörfern Vingelz, Leubringen, Bözingen (Westhälfte) und Mett (innerhalb des Schüssbogens). Es ist der Kreis, der 1599 an Bern fallen sollte. Erst das spätere 17. Jahrhundert brachte in Bözingen-Ost eine Klärung der rechtlichen Zuständigkeit. Wir stellen das unten im Detail dar³.

DAS MEIERTUM BIEL

Dem Bieler Meier, der anfänglich die Bezeichnung villicus trägt⁴, kam im 13. Jahrhundert die Leitung der bischöflichen Verwaltung südlich der Pierre Pertuis zu. In Bischof Imers Privileg von 1388 wird dieser Vorrang ausdrücklich festgestellt⁵. Man darf also für die vorbernerische Epoche den *Bieler Meier* auf die höhere Stufe des «advocatus provincialis», des *Landvogtes*, stellen, dem alle in seinem Amtskreis wirkenden lokalen sculteti, judices oder villici unterstellt sind⁶. Dieser Amtskreis umfasste ausser der

¹ Siehe unten Kap. II, 3, Bieler Tauschhandel.

² Siehe unten Kap. II, 3; FbA. B 138/49 ad 1637 (Streit um das Bielerwappen am Halseisen zu Bözingen).

³ Siehe unten die Kap. I, 41, II, 3 und III, 4e.

⁴ F II, 102. Über die bischöfliche «villicatura in valle de Nugerol» (1295), vgl. Trouillat II, 588 u.

⁵ F X, 470³⁹ff.; Joh. Erni, Über die älteste Geschichte der Stadt Biel..., 45.

⁶ *Rennefahrt*, Freiheiten, 32.

Stadt Biel das Erguel, Ilfingen, den Tessenberg und Neuenstadt, aber auch die persönlich dem Bischof zugehörigen Gotteshausleute im Bereiche der Herrschaften Nidau und Büren, insbesondere am nördlichen Seeufer.

Aus dem 14./15. Jahrhundert bestehen eine Reihe von *Weistümern* für die Stellung des Meiers zu Biel. So verzeichnet der Rodel von Bözingen¹ auch Rechte der Gotteshausleute zu Mett, Madretsch, Brügg, Orpund und Safnern, zu Diessbach, Grenchen, Neuenstadt und Buderich. Für das «Amt Pieterlen» mit dem Dorf und Freienhof zu Reiben liegen ausser dem Pieterler Rodel ähnliche Zeugnisse von 1403 und 1452 vor². Der Tessenberger Rodel von 1352³ führt schon früh eine Rechtsausscheidung auf dem Plateau von Diesse und zu Ilfingen an, die mit dem Bündnis zwischen Biel und Neuenstadt 1395 präzisiert wird⁴. Über das Erguel versah der Meier von Biel richterliche Funktionen, wenn er 1441 zu St. Immer an öffentlicher Stätte im Namen des Bischofs zu Gerichte sass und die Marchen der Kastlanei Erguel durch Kundschaften aufnehmen liess⁵. Als Ausgangspunkt für seine Befugnisse über das Erguel darf das Jahr 1264 angesehen werden, da Otto von Erguel auf Vogtei und Burglehen im St. Immortal zugunsten des Bischofs verzichtete⁶. 1383 war das militärische Aufgebot im Erguel, das Bannerrecht, an Biel gekommen⁷.

Aus dem alten Amtskreis des Bieler Meiers bröckelte nach und nach ein Stein nach dem andern heraus, früh schon Neuenstadt und teilweise der Tessenberg⁸, zwischen 1556 und 1606 das Erguel⁹, und im 18. Jahrhundert zeitweilig sogar Ilfingen¹⁰. Erhalten blieb der Stadt Biel nur das Bannerrecht im Erguel. Sonst aber verstanden es die Fürstbischöfe seit der Gegenreformation, alle weitergehenden Ansprüche Biels im alten Meiertum zurückzubinden, so dass man im 17./18. Jahrhundert den Be-

¹ *Stouff* II, 67ff.; oben Kap. I, 2.

² *Stouff* II, 74ff.; RQ Bern IV, 392³⁰ und 401⁴; unten Kap. I, 4k.

³ Vgl. Kap. I, 2 und 4f.

⁴ Vgl. oben Kap. I, 4c.

⁵ Siehe Beilage Nr. 1; *Stouff* II, 147 (ungenau überliefert); Kap. I, 4k.

⁶ *Trouillat* II, 148; *Brahier*, 154. Die bischöfliche Lehenherrschaft über das Erguel ist freilich älter.

⁷ *Rennefahrt*, Verstärkung, 281. Das militärische Aufgebot im Erguel hing aber schon vorher vom Bischof bzw. seinem Meier zu Biel ab; vgl. F VI, 17 (1332) und 296 (1336).

⁸ Vgl. oben Kap. I, 4c. ⁹ Vgl. unten Kap. III, 3. ¹⁰ Vgl. unten Kap. I, 4h.

griff Meiertum Biel nur auf den Stadtbezirk und, nach 1731, mit Einschränkungen, auf Ilfingen beziehen darf.

Inhaltlich hatte das Meieramt ebenso seine Einengung gefunden. Seitdem der Bischof seinen Beamten aus dem städtischen Rat nehmen musste, hatte das Amt einen zwiespältigen Charakter erhalten. Während in Bern der Schultheiss, ursprünglich Reichsbeamter, durch den Übergang des Wahlrechtes an die Stadt zum Staatsoberhaupt aufrückte, gedieh diese Entwicklung in Biel nur halb. Eindeutiger war im Bernbiet auch die Stellung der Landvögte gegenüber Mediatstädten wie Burgdorf, Thun, Nidau, Büren, Erlach oder Laupen: Als von der Obrigkeit gesetzte Vertreter staatlicher Hoheit waren sie den lokalen Behörden gegenüber unabhängiger. Das Bieler Meieramt hingegen litt an Pflichtenkollisionen. Vertreter des katholisch-absolutistischen Landesherrn zu sein, brachte den Träger des Amtes vielfach in Konflikt mit den Interessen der Vaterstadt. Der Bischof verstand es, den Meier manches Mal als trojanisches Pferd im widerspenstigen Biel zu gebrauchen. Hier dürfte die Hauptursache zu den immerwährenden Differenzen Biels mit dem Bischof liegen.

e) Herrschaft und Stadt Nidau

Von den Grafen von Nidau weiss man, dass sie im 14. Jahrhundert für ihre Herrschaft südlich des Bielersees in einer *Lehenabhängigkeit* zum Bistum standen. Schon 1281 übergab Graf Rudolf II. dem Bischof als «seinem Herrn» den halben Berg (?) zu Schwadernau¹. 1326, 1329, 1338 und 1344 erscheinen Rudolf III. und IV. als Lehenträger des Bischofs für ihre Burg, den Tessenberg und die 1338 gegründete Stadt Nidau². Wie es zu diesem Abhängigkeitsverhältnis gekommen ist, muss dahingestellt bleiben; Aeschbacher vermutet, im 13. Jahrhundert³. Wir verweisen auf den Parallelfall Erlach, für das Rudolf II. 1265 plötzlich als Vasall Peter von Savoyen huldigt⁴. Das Interregnum dürfte überhaupt einiges umgestaltet haben. Ein Jahrhundert später stellte Bischof Jean de Vienne dem Grafen Ru-

¹ F III, 296 Nr. 315; Trouillat II, 332; Aeschbacher, Grafen, 82.

² F V, 518 (1326: «... mit der burg von Nidowa und dem gerichte und vogtege des berges von Tësson, lüten und güte, und allem dem, das er von dem gotzhus und dem bistom von Basil ze lehen hatte...») und 699 (1329); F VI, 411 Nr. 426 (1338); F VII, 21 Nr. 22 (1344); Aeschbacher, Grafen, 124f. und 138f.; Nidau, 10.

³ Aeschbacher, Grafen, 127. ⁴ NBT 1901, 2.

lichen Eigenleute stärker vertreten gewesen sein. Wir werden später bei der Darstellung der bernischen Epoche auf die Frage Leibeigenschaftsloskauf/Wehrpflicht zurückkommen¹. Hier geht es bloss darum, die vorbernischen Grundlagen herauszuarbeiten. Mangels direkter Zeugnisse aus gräflicher Zeit werden die Zustände bloss durch Rückschlüsse aus späteren Jahrzehnten fassbar. Zunächst ist eine bernische Einflussnahme auf zwei Stufen festzustellen. In *Twann* ging die herrschaftliche voran, indem bernburgerliche Familien in die Nachfolge der freiherrlichen Rechte traten. Dasselbe trifft später teilweise auch für *Ligerz* zu. Auf der höhern, landesherrlichen Stufe stellte sich Bern als gräflicher Rechtsnachfolger vor. Kurz nach der Eroberung Nidaus kann man noch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Bern einerseits und Biel und Bischof andererseits feststellen. So bestätigen z. B. beide Städte 1401 den Verlauf der Gerichtsmarch zwischen Ligerz und Twann beim Twannbach noch gemeinsam². 1440 tat das Bern allein, «in dero hohen grichten beid twing und benn gelegen wëren, Twann und Ligerez³». Auch der schwebende Zustand mit dem Mannschaftsrecht deutet darauf hin, dass der unerwartete Tod Graf Rudolfs IV. viele ungeklärte Zustände zurückliess. Vieles war nicht genügend fixiert oder basierte auf Gewohnheitsrecht.

Die *Kundschaften*, die Bern 1438/39 weitherum über die Hochgerichtsrechte zu Ligerz aufnehmen liess⁴, zeigen deutlich, dass die Anwohner schon in gräflicher Zeit eine recht genaue Vorstellung von Marchverläufen besassen. So bezeugte Hensli Grewis von Jens, er erinnere sich an die sechzig Jahre zurück und habe nie etwas anderes gehört, als dass die Hoch-

¹ Vgl. unten Kap. II, 2.

² *Bloesch* I, 185 nach dem Original vom 2. Mai 1401 im Stadtarchiv Biel. Die Grenze bildete der Rossweg herwärts des Twannbaches.

³ RQ Bern IV, 216ff., 15. März 1440. *Bloesch* I, 214. Im Streit um den genauen Marchverlauf in Kleintwann standen sich als Parteien gegenüber die Stadt Biel und der Bernburger Hans von Mulern als Twingherr von Ligerz einerseits und Schultheiss Hofmeister als Twingherr von Twann andererseits. Nachdem der Marchstein von einem von Bipschal willkürlich versetzt worden war, entschieden zwei Mitglieder des Berner Rates, die March beider Twinge und Bänne verlaufe von der Fluh, darüber die Twanne herabfalle, im Bachbett bis zum Steg und von da an ungefähr 70 Schuh vom Ostufer weg dem See zu. Heute bildet der Twannbach die Gemeindegrenze. Vgl. unten Kap. II, 2.

⁴ Siehe Anhang, Exkurs 3 a.

gerichte von «Poudeila und Tschauze [= Poudeille und Schafis] herab untz [= bis] an die trieffenden flü» nach Nidau gehört hätten¹. Peter Hanaß von Sutz bestätigte das, da er sich vor die Zeit zurückerinnere, «daß die Engelschen [die Gugler von 1375] im lande warent und daß graff Rüdolff selig von Nidow ze Bürren erschossen ward». Grewis erläuterte auch die Vingelzbergmarch, von der später zu reden sein wird. Über das militärische Aufgebot gab er ebenfalls klar Auskunft: Die von Ligerz mussten vor Zeiten «allweg under der paner und mitt der Paner von Erlach ziehen», da Erlach damals noch in Nidauer Hand war und zugleich wenig Mannschaft aufwies («krank an lüten werint»); nach dem Übergang Erlachs ans Haus Chalon² seien die Herren von Ligerz und ihre Leute dem Nidauer Banner zugeteilt gewesen. Zwei Bauern aus Bühl liessen sich ausserdem vernehmen, sie hätten von den alten Leuten ihrer Gegend gehört, «das alles das, das hie disent dem Spitzenberg wêre, das ist der dritt berg, dem man spricht der Lêber [Leberberg = Jura] ... es wêre uff dem Teßenberg, ze Ligertz, ze Twann und von da dannen uber al her ab untz an die Sûsch, was an den selben enden hoche gericht wêrint, die hortind alle gan Nidöw». Zu Ligerz habe auch nie eine Hochgerichtsstätte, ein Galgen, gestanden³. Diese Aussage deckt sich mit unsern Feststellungen, wenn man die südliche, nidausche Seite der Schüss einbezieht und Biels Stadtziele ausklammert. Und selbst zu Biel besass ja der Nidauer ein Überbleibsel der Blutgerichtsbarkeit in der Aburteilung der Diebe und Diebinnen.

Für die am weitesten gegen Osten liegende Gemeinde *Alfermee* gibt es nun schon aus der Grafenzeit einen urkundlichen Beleg für die Bindung an Nidau: Eine Verkaufsurkunde aus dem Jahre 1368 nennt ausdrücklich «Alframe in dem gerichte von Nydowa» liegend⁴. Es fällt überhaupt auf, dass Privaturkunden vom Nordufer des Bielersees häufiger als ander-

¹ RQ Bern IV, 214 [22], und Anhang, Exkurs 3 a.

² *Aeschbacher*, Grafen, 212 und 259 f.

³ RQ Bern IV, 214 [18 u. 19]; auf Karten des 17. Jahrhunderts ist der Spitzberg (Mont Sujet) als «Spitzenberg» und die hintere Chasseralkette mit dem Feuerstein als «le haut de pierre feu» eingetragen (AA VI, Amtsmarchen 4, 5, 11); unten Kap. III, 1 d; über Ligerz ferner die Kap. I, 2 (1411) und II, 2.

⁴ F IX, 103 (12. Juni 1368); zur Namensschreibung von *Alfermee*, vgl. Anhang, Exkurs 3 b.

wärts die Gerichtsbezirke erwähnen¹. Offenbar war die intensive Bebauung des Rebgebietes, an der die Klöster reichen Anteil hatten, ein Grund für die frühe rechtliche Organisation. Die weitere Entwicklung, in der Bern seine Stellung als Landesherr rechtlich durchsetzte, stellt das Kapitel 2 des zweiten Teiles dar.

g) Der Tessenberg

Wie Nidau war im 14. Jahrhundert der Tessenberg ein *Lehen*, das der Graf vom Bischof trug. 1277 war das Plateau aus der neuenburgischen an die nidauische Linie übergegangen². Drei Verträge bestimmen hier die rechtliche Ausscheidung:

Der im Kapitel über das Haus Fenis beschriebene *Tessenbergische Rodel von 1352*³ gehört in die Reihe der vielen Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts, durch welche bestehende ältere Rechtszustände und gelegentlich Marchverläufe kodifiziert wurden. Die drei tessenbergischen Schöffen (*échevins*) waren die Gewährleute. Dieses erbliche Ehrenamt trug je ein Vertreter der Gemeinden Lamlingen, Prägels und Nods. Sein Haus war zugleich Freistatt für Übeltäter, die sich darin einen Tag lang vor der Blutrache schützen konnten, dann aber dem Meier nach Biel zur Aburteilung überantwortet werden mussten. Der Rodel hält bischöfliche Hoheitsrechte, aber auch gräfliche fest, besonders was die Mitsprache am hohen Gericht anbetrifft. Charakteristisch ist die Aussage, mit der die Dienstleistungspflicht den Grafen gegenüber begründet wird: «das der selb graffe die veste ze Nydöw und die vogtie uff dem berg ze Tesse von einem Byschoff von Basel ze lechen hat». Die allseitig natürlichen Grenzen des Tessenbergs machen eine genaue Marchbeschreibung entbehrlich: Im Norden scheidet der Grat des Chasseral klar ab, auf der Südseite sind es die Waldungen an der Kante der Seekette; im Osten liegen Ilfingen und das damals nur zeitweilig bewohnte Magglingen in grosser Entfernung; ähnlich verhält es sich mit dem im Südwesten gelegenen Lignièrès. Wir

¹ Vgl. die Register von F VIII bis X; z. B. F VIII, 539 Nr. 1380; F IX, 203 Nr. 384 (1370): «Zernes [Schernelz] in dem gericht von Ligertz.»

² *Aeschbacher*, Grafen, 43, 74 und 172 f.; *Bloesch* I, 111; *Quiquerez*, 200 f.; F III, 204; oben Kap. I, 2. Über die gegenseitigen Rechte der Tessenberger Dörfer, vgl. *Trouillat* IV, 410 vom 2. März 1382.

³ Siehe auch oben Kap. I, 2.

wissen von Nugerol her, dass der Bischof dieses Dorf gemeinsam mit dem Hause Neuenburg verwaltete¹. Nur kurz vor der Regelung auf dem Tessenberg hatten sich die beiden verständigt². Wir klammern aber Lignières von unserer Untersuchung aus³.

Gestützt auf die Bestandesaufnahme von 1352, erfolgte 100 Jahre später die erste Klärung mit dem neuen Partner Bern. Dieser klagte gegen den Bischof 1452 vor dem *Luzerner Schiedsgericht*, er überschreite seine Kompetenzen⁴, die hohen Gerichte gehörten der Grafschaft Nidau, «won die gräfschaft von Nidow vor ziten von der gräfschaft von Nüwenburg geteilt worden»; der Nidauer habe am Tessenberg seine Rechte gehabt wie der Neuenburger an dem ihm verbliebenen Teil (Lignières). Da aber der Rodel von 1352 dem Grafen ausdrücklich nur die Aburteilung der Diebe zuwies, blieb es dabei. Bern beharrte auf der Auffassung, «das drü stuk... sient ein urkünd der hohen herrlikeit und irer rechtung der wildbännen... nemlich, das si uff dem Teßenberg umb den dieb ze richten habent, das ander, das einem vogt von Nidow von einem beren, der da gefangen wirt, der kopff werden sol, das dritt, das ein vogt von Nidow sölle einen spieß haben uff dem Teßenberg...». Dennoch urteilten die Schiedleute, dass der Bischof «alle herrlikeit und gerechtikeit» innehabe.

Bern liess nicht nach. In zwei Stufen erreichte es sein Ziel, die Errichtung eines Kondominates. Im Zusammenhang mit den Wirren um das münstertalische Burgrecht 1486 brachte Bern für den Tessenberg den Passus in den Vertrag hinein, «was den tod verschuldt oder verwürckt hät, die selben sollen durch uns, die von Bern, gericht und gan Nidow gefürt werden⁵». Damit war die Entwicklung zur *gemeinen Herrschaft* eingeleitet. 1505 besiegelten der Fürstbischof und Bern ein Pergament, das beide Kontrahenten in der hohen und niedern Jurisdiktion auf dem Plateau von Tess gleichstellte. In beiden Gerichten sollten der bischöfliche Amtmann (d. h. der Meier von Biel) und der Vogt von Nidau «beyd alls ein man also däsın», wobei man ebenfalls die Bussen und Konfiskationen,

¹ Oben Kap. I, 4 c; vgl. auch RQ Bern IV, 931 ff. Nr. 196 b (1535).

² *Trouillat* III, 620 vom 2. März 1349; Bestätigung vom 2. November 1380 bei *Trouillat* IV, 406 f.

³ Siehe Anhang, Exkurs 4.

⁴ RQ Bern IV, 397 f. [14 und 15] und 410 [3], Bestätigung von 1456.

⁵ RQ Bern IV, 578 [2] und 591 [6].

freilich auch die Unkosten teilte. Vorbehalten blieben die Rechte und Gewohnheiten von Biel und Neuenstadt. Der probeweise auf sechs Jahre abgeschlossene Vertrag sollte sich bei Bewährung «in die ewigkeit ... strecken¹». Damit war der Weg frei für die territoriale Ausmarchung, die dann auch prompt in Gang kam.

Bern hat später seinen aussenpolitischen Ausschuss, der sich mit Fragen des Bistums zu befassen hatte, als Tessenbergische Kommission bezeichnet. Das mag sich so erklären, dass ursprünglich das Traktandum Tessenberg überwog und man dann der Kommission die übrigen Geschäfte des Bistums einfach übertrug.

h) Ilfingen

Die Kapelle zu Ullvinc wird schon 866 in der ältesten erhaltenen Pergamenturkunde des Fürstbistums Basel² als Filiale des Gotteshauses zu Nugerol im Pipinensergau erwähnt. Im 10. Jahrhundert im Besitz des Klosters Münster-Granfelden, ging Ilfingen 999 mit der juristisch umstrittenen Schenkung des letzten Burgunderkönigs an das Bistum über. Im 13. und 14. Jahrhundert lebte während fünf Generationen eine freiherrliche *Familie von Ulvingen*. Ihr erster Vertreter verkaufte dem Kloster Engelberg 1235 die Reben zu Wingreis³, im Zeitpunkt also, da die Vogtei Biel an die Bischöfe fiel. Aufschlussreich für seine Beziehungen ist die Liste seiner Zeugen: Der Abt von St. Johannsen, Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, die Edlen von Twann, Ligerz, Tess, Biel und Jegenstorf – eine eindeutige Orientierung nach dem Seeland.

Johannes von Ilfingen war zugegen, als der Sohn des zu Laupen gefallenen Grafen von Nidau 1345 mit Bern einen Freundschaftsvertrag abschloss⁴. Er war es auch, der 1352 als Schiedsrichter die Kundschaften auf dem Tessenberg, zu Ilfingen und Biel verhören half⁵. Für Ilfingen zeigt dieses Weistum ähnlich geteilte Rechte wie auf dem Tessenberg: Die

¹ RQ Bern IV, 599 [I bis II]; *Brahier*, 178 f.; weiteres unten in Kap. II, 2.

² Aufbewahrt im Musée jurassien in Delsberg, jedoch aus dem FbA. stammend; *Trouillat* I, 112 f. Die französische Namenform Orvin tritt erst im 14. Jahrhundert auf.

³ F II, 155; Stammbaum bei *Michaud*, 26.

⁴ F VII, 93 f. Im folgenden Jahr siegelte er als gräflicher Vogt zu Nidau, F VII, 203 vom 8. August 1346.

⁵ Vgl. Kap. I, 2 und I, 4 g. Neufranzösischer Text, Ilfingen betreffend, bei *Michaud*, 19 ff.

Holzhauses und der Weidrechte dauerten aber noch bis ins folgende Jahrhundert hinein. Neben diesem Marchenstreit, dem wir eine schöne Karte verdanken¹, kämpfte Biel um die Stellung seines Bürgermeisters in Ilfingen. Dieser sollte dort in Abwesenheit des Bieler Meiers dessen Funktionen stellvertretend ausüben können. Der Landesherr jedoch sah dafür den Fürstenschaffner vor. Das ist durchaus begreiflich, war doch dieser sein direkter Untergebener². 1725/26 erhob der Bischof zum Verdruss der Bieler Ilfingen zusammen mit dem Tessenberg zu einem eigenen Amt³. Im Vertragswerk von Büren und Reiben⁴ musste er aber 1731 bereits wieder auf diese Neuerung verzichten und den Meier von Biel von neuem als Amtmann über Ilfingen anerkennen. In der Praxis erfolgte das freilich erst 1757⁵. 1743 war zu Ilfingen ein Galgen errichtet worden⁶.

Eine Mittelstellung zwischen Biel und Ilfingen nahm *Leubringen* ein. Kirchlich war es an Ilfingen gebunden. 1551 tauschte Bern mit Biel das halbe Niedergericht von Ligerz gegen den Zehnten zu Leubringen ein, «so wir ghebt und harbracht haben zû Löuwbringen in der kilchöri Ilfingen, genant Maluwa zenden, der von jewälten har an unser graffschafft und schloß Nydouw gedienet hat⁷», also ein Überrest aus der Grafenzeit. Erst 1821 hat sich Leubringen kirchlich Biel anschliessen müssen⁸, in dessen Gerichtskreis es von alters her gehörte.

i) *Mett-Bözingen*

Obschon sich diese beiden Dörfer nicht eigentlich als Komplex herauschälen, sondern vielmehr ein merkwürdig zerrissenes Gebilde rittlings über zwei Grenzläufen darstellen, muss ihnen ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. Ohne im Zusammenhang mit unsern Grenzfragen zu abschliessenden Resultaten gelangen zu können, möchten wir bloss

¹ Siehe Kap. III, 1 d.

² FbA. B 138/34 ad 1659/60 und B 138/35.

³ FbA. B 284/23: Missivenbuch des Oberamtes Tessenberg/Ilfingen 1725 bis 1743; *Michaud*, 105; *Brahier*, 183.

⁴ Vgl. Kap. II, 3.

⁵ *Trouillat* II, Einl. CXXV; *Brahier*, 36.

⁶ *Michaud*, 110f.

⁷ RQ Bern IV, 748 [1].

⁸ *Michaud*, 67; unten Kap. II, 5; vgl. auch *Bourquin*, 149ff.

auf einige auffällige, sich teilweise widerstreitende Tatsachen hinweisen. Wir stellen zunächst für Mett und Bözingen je zwei Dorfhälften fest, die durch die Schüss voneinander getrennt werden.

Im östlichen, später bernischen Dorfkern von *Mett* stand die alte Kirche, deren Patronat im frühen 14. Jahrhundert vom Neuenburger Grafenhaus ans Kloster Gottstatt überging. Bis zur Revolution reichte der Mettzehnten des Klosters weit über die Landesgrenze, nordwärts bis an den Fuss des Bözingenberges und südwärts bis Orpund–Zihlwil¹.

Im bischöflichen Mett innerhalb des Schüssbogens in der Umgebung des heutigen Schlössli lag der alte Dinghof des Klosters St. Alban zu Basel, der 1405 an Bellelay gelangte². Hier befand sich auch die alte Mettmühle³. Vor der Eingemeindung von 1916/17 gehörte dieser Teil freilich zu Bözingen. In alten Dokumenten ist aber stets von Mett die Rede, das zu den vier Dörfern des Bieler Stadtbezirkes zählte, so noch im Tauschvertrag von 1599. Die beiden Teile von Mett bildeten ursprünglich eine wirtschaftliche Einheit, was der bischöflich-bernische Vertrag von 1470 ausdrücklich bestätigt: «das die von Mett, so dann hinder dem genannten herrn von Basel und denen von Bern gesessen sint, wunn und weyd mit einander nützen und nießen sollent, wie dann von alter herkommen ist⁴».

Dasselbe gilt ebenfalls für *Bözingen*, das 1599 im Tauschhandel auch nur zur Hälfte an Bern übergehen sollte. Hier spielte demnach die alte Ostgrenze der Vogtei Biel, der Schüsslauf, eine nachhaltige Rolle. Im Gegensatz zu Mett dürfte aber in Bözingen die ältere, bedeutendere Siedlung auf dem rechten Schüssufer gelegen haben. Dasselbst liess der Bischof vor der Mitte des 15. Jahrhunderts eine eigene Richtstätte mit einem Galgen als Zeichen seiner Oberhoheit errichten. Trotz bernischen Einspruchs

¹ Plan von 1789 in AA IV, 1621; ferner UP 2, 205 (1538); FbA. B 207/3, II. Teil, Serie 3: Zehntmarch Mett 1727 bis 1743; unten Kap. III, 4e.

² *Trouillat* I, 216, Schenkung von 1103 an St. Alban; *Massini*, 175; F IX, 279 vom 30. Nov. 1371, 424 vom 11. Febr. 1375, 470 um 1375; *Rôle des colonges de Mett*, nach 1371, bei *Stouff* II, 65f. und 192f. Nr. 27; FbA. B 133/25 ad 1405.

³ F III, 301, Verkauf ans Kloster St. Alban (das Datum ist lt. Orig. im FbA. auf den 26. Juni 1281 zu berichtigen); alte dt. Übersetzung in *Hidber*, Gutachten Merlinquelle, 62 und Beilage 32.

⁴ RQ Bern IV, 417^{ff}.

blieb diese 1452 im Luzerner Rechtsspruch bestehen¹. 1599 hätte sie auch an Bern fallen sollen².

Der *Ostteil von Bözingen* mit dem Bözingenberg³ lag in älterer Zeit im Erguel, dessen March schon 1441 als Fixpunkt den «pont de Bogent⁴» kennt. Ostwärts reichte das zugehörige Land bis an die Westgrenze von Pieterlen, die im 14. Jahrhundert in groben Zügen feststand. Auf die 1464 erfolgte Festlegung der Landmarch Bern/Bistum zwischen dem Schüssbogen bei Mett und dem Pieterlenmoos ist später einzutreten, ebenso auf die 1492/1502 erstmals genauer umschriebene Weidmarch zwischen den beiden Dörfern⁵. Man befand sich geradezu in Verlegenheit, wenn dieses Bözingen-Ost benannt werden sollte. So reden die Franchises d'Erguel 1556 von den «underthanen diser dryer kilchspylen Bötzingen, Byetterlen und Fuglißtal⁶», wiewohl ein Kirchspiel Bözingen nie existiert hat. Ein Jahr später erscheint dieser Ostbezirk in einer Zehntverleihung: 1557 belehnte der Bischof den Valerius Geuffi von Biel mit dem Neubruchzehnten in einem Bezirk in der Herrschaft Erguel gelegen, nämlich von der linken Brückenseite zu Bözingen der Landstrasse nach bis zur Dorf-march Bözingen–Pieterlen, dann aufwärts bis an die March von Füglistal (Vauffelin), hinüber und hinab «uff Fridlinschwartzten hoff an der Suyst» (Friedliswart an der Schüss) und der Schüss nach zurück zur Bözingenbrücke⁷. Man hat also im 16. Jahrhundert den östlichen Teil Bözingens noch zum Erguel gerechnet.

Das Problem einer neuen *Amtsmarch Biel/Erguel* bei Bözingen war vor der Errichtung der Landvogtei Erguel nicht akut⁸. Erst als um die Wende

¹ RQ Bern IV, 400 [17]; die Richtstätte muss 1468 mit dem hohen Gericht an Biel übergegangen sein, vgl. oben Kap. I, 4 d, äusserer Stadtbezirk.

² Vertragskopie im BBb. C, 337: «so sy doch in disen limiten von nüwem und in iren kosten uffrichten söllen»; *Kleinert*, 73; über die Wiederaufrichtung des Galgens 1747/48, vgl. FbA. B 138/49.

³ F IX, 480¹⁹, 1375: «Monte de Boxingen.»

⁴ Siehe Beilage Nr. 1.

⁵ Siehe Kap. I, 4 k und III, 4 e.

⁶ Druck vorgesehen in RQ Biel-Erguel; franz. Auszug bei *Stouff* II, 202: «par-roysses Boucehans, Perles et Vauffelyn»; *Bloesch* I, 166.

⁷ Nach der Abschrift von *H. Rennefahrt* im Material zu den RQ Biel-Erguel im Staatsarchiv, 1557, August 27.

⁸ Vgl. auch Beilage Nr. 2 (1509).

zum 17. Jahrhundert für diese Herrschaft ein eigener Amtmann nach Courtelary gesetzt wurde, stellte es sich wegen der Rechtszuständigkeit der Stadt Biel und des Landvogtes im St. Immortal. Es sollte aber noch über zwei Menschenalter dauern, ehe ein konkreter Fall den landesherrlichen Entscheid brachte. Ein Handel im Jahre 1679 führte ihn herbei¹. Der Bieler Fürstenschaffner Johann Franz Thellung von Courtelary war zur Winterzeit auf der Landstrasse von Bözingen nach Büderich (Péry) von Bauern aus diesem Dorf belästigt worden. Der Herr hatte wegen der Kälte das Gesicht verhüllt und wurde deswegen nicht als Sohn des Ergueler Landvogtes erkannt. Die von einer Holzfuhr zurückkehrenden Landleute riefen dem Vermummten mehr aus Übermut und ohne böse Absicht zu: «Qui vive!» und «Qui va là!» Thellung geriet jedoch darob in Zorn und schlug mit der Peitsche drein. Trotz der Abbitte der Bauern schritt der Vater Landvogt mit Bussen und Gefängnisstrafen ein. Darüber beschwerten sich die Bieler, da die Landstrasse, die von der Rochette in Bözingen hoch über dem östlichen Taubenlochrand nach dem Talkessel von Friedliswart führte, nach ihrer Auffassung innerhalb der Grenzen des Meiertums Biel verlief und der Ort des Vorkommnisses demnach unter Biels Jurisdiktion stand.

Ein Gutachten begründete Biels Forderung mit den folgenden Argumenten²: «Erstlich ist zuwissen, daß daß Dorff Bötzingen ohne einiche Limitation krafft deßen im Jahr anno 1610 auffgerichteten Vertrags dem Meyerthumb Biel innverleibt, darauß den volgt, daß die Dorff Marckhe undt districtus alß ein ohnabsönderliche dependenz ebenmäßig dem Meyerthumb incorporiert seye.» 2. Ein 1536 abgeschlossener Vertrag über die Weidfahrt zwischen Vauffelin/Plagne einerseits und Bözingen anderseits behält die Rechte des Bischofs und der Stadt Biel vor. Da Biel daselbst aber keinerlei Weidrechte besass, kann sich seine rechtliche Stellung nur auf das Meiertum beziehen. 3. 1577 war ein Holzfrevler in jenem Gebiet von Amtleuten aus Biel und Courtelary abgeurteilt worden. 4. Vauffelin hatte für sein Meiertum niemals Ansprüche auf Gebiete diesseits der jetzt umstrittenen March erhoben. 5. Die Holzbannwarte von

¹ Akten im FbA. B 138/64 ad 1679.

² Ebenda, 25. Febr. 1679, «Rationes der Statt Biel wegen des Meyerthumbs daselbsten».

Bözingen waren gehalten, nur die jenseits der March begangenen Frevel in Vauffelin zur Anzeige zu bringen. 6. «In der Außmarchung zwischen Biel und Ilfingen ist heiter reserviert, daß daß Meyerthumb Biel biß an die Brückh zuo Fridtlischwarten sich erstreckhen thut.» 7. «Weil in derselben Gegendt die Gemeindt Bötzingen biß gahn Fridtlischwarten undt an die Schüß ihr Weidtfahrt undt die Tränckhe hat undt daß Meyerthumb Biel so weit, alß die Weidtgangs Gerechtigkeit gedachter Gemeindt Bötzingen sich erstreckhet, gehet, so volgt somit auch darauß, daß daß Meyerthumb Biel ebenmäßig Wauffelin werts biß gegen Fridtlischwarten sich extendiert.»

Der Hof antwortete, man werde selbstverständlich Biels Rechte wahren, doch sei bis jetzt noch nicht genugsam erwiesen, ob sich der Vorfall tatsächlich auf dem Boden des Meiertums Biel zugetragen. Die Marchsteine, die offenbar 1536 gesetzt worden seien, würden sicher die Weidrechte abgrenzen; ob auch die Meiertümer, müsse erst noch erhärtet werden¹. Der Landvogt im Erguel hatte den Bischof in diesen Zweifel versetzt. Seine Skizze² zeigt nämlich ausser den Marchsteinen an der Wegkreuzung oberhalb Friedliswart weitere Steine auf einer Linie mehr im Süden gegen das Taubenloch zu, wohl in der Gegend, wo heute die Amtsgrenze Biel/Courtelary den Bötzingenberg hinaufsteigt. Biel schrieb zurück, es werde sich gedulden, bis die Meiertumsgrenze klar festgelegt sei, obschon «khein dorff, so gering es immer sein khönne, daß nit gleichsamb nach aller Völckhern Recht undt Gewonheit auch seinen gewißen districtum undt ban habe, hiemit auch Bötzingen mit seinen undt dem benachbarten dorffgemeinden abgesönderten districtu undt dorffmarch dem Meyerthumb Biel ohne distinction incorporiert seye». Es bat um die Einsetzung einer Kommission, die den Grenzabschnitt klären sollte³. Das Zeugenverhör durch eine Delegation des Hofes fand am 17. Mai 1679 statt. Es ergab, «que la majorie de Bienne s'extend comme le champoyage de la communauté de Bougeans». Müller Villard von Friedliswart sagte aus, «que la majorie de Bienne allait iusqu'à la pierre ou borne planté sur le chemin de Bienne ... que le pont de Frinfilier estait et

¹ Ebenda, Antwort vom 21. März 1679.

² Ebenda, Beilage zum Brief vom 1./11. März 1679.

³ Ebenda, Brief vom 28. April 1679.

faisait la limite d'Erguel ... que le lieu de Frinvilier est gisant dans l'Erguel¹».

Erledigt wurde die Grenzfrage freilich nicht ganz in diesem Sinne. In der Urkunde vom 27. Mai 1680² heisst es: «Premierement l'on auroit planté une premiere borne à la rive du pont de Frinvilier outre la riviere de la Suze dans laquelle est gravé l'année 1680 et au bas marquée de n° 1.» Es folgten fünf weitere gleiche Steine, deren letzter an die Landstrasse nach Bözingen zu stehen kam. Die March lief von der Schüssbrücke dem «grand chemin ordinaire qu'est celuy des chariots» entlang bis zu seiner Einmündung in die Landstrasse, «a entendre que le ... grand chemin ... doit servir et estre pris pour la vraye limite et extension de ladite Majorie de Bienne». Die östlich anschliessende March blieb wie von alters her bestehen. Der Vertrag schlug die Mühle von Friedliswart dem Meiertum Biel zu, jedoch mit Vorbehalt aller lehenrechtlichen Befugnisse und Einkünfte des Bischofs. Desgleichen sollten die Weide- und Tränkerechte des Kirchspiels Vauffelin vorbehalten bleiben. «Mais les autres cas ou actions des particuliers qui s'y pourront commettre, sont reservées audit Magistrat [de Bienne] comme dans le reste de ladite majorie et selon qu'il a esté observé cy devant.» Mit dieser fürstbischöflichen Entscheidung war die Rechtsstellung des Ostteils von Bözingen geklärt: Er gehörte unter die Jurisdiktion des Meiertums Biel.

Eine letzte Spur der alten Bindung dürfte man im 1792 abgeschlossenen Vertrag von Sonceboz³ sehen, wo sich die bischöflichen Unterhändler über die Gemeinde Bözingen beklagten, weil diese im Rebbezirk jenseits der Schüssbrücke, wo der Bischof seit unvordenklichen Zeiten den Zehnten besitze, die Bannrechte widerrechtlich an sich gezogen habe. Dagegen anerkannte der gleiche Vertrag Biels Recht, seinen Stadtbezirk mit seinem städtischen Wappen markieren zu lassen. Da das auch den Eckstein im Pieterlenmoos betraf⁴, so bedeutete es eine weitere Anerkennung von Biels Hoheit über Bözingen-Ost. Die Revolution hat die Bözinger Grenze

¹ Ebenda, franz. Protokoll von 25 Seiten.

² Original im FbA., Urkundensammlung, 27. Mai 1680; vgl. *Michaud*, 121 f. ad 1757.

³ Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen, 2. Teil des Vertrages vom 7. Jan. 1792, Ziff. 6.

⁴ Siehe Kap. III, 4 e und 5 a.

im Pieterlenmoos bestätigt. Die Karte, die Biel zur Stützung seiner Ansprüche auf das Erguel 1797 drucken liess¹, enthält zwar im Original als Binnengrenze nur Biel und das Erguel als Ganzes. Das Pariser Exemplar dagegen teilt mehr ein und scheidet den Stadtbezirk von Biel aus: Er reicht bis zur Pieterlenmarch².

Neben den trennenden Gesichtspunkten zwischen Mett und Bözingen gibt es aber auch zwei einigende Faktoren: Der schon genannte bis an den Bergfuss reichende Mettzehnten, sodann die bis ins 15. Jahrhundert lebendige wirtschaftliche Gemeinschaft der Dörfer. Schon der Vertrag von 1464, der die Hochmarch zwischen beiden ausschied, redet von vier Schätzern für Schaden, je zwei aus Mett und Bözingen in «beider stetten [Berns und Biels] herrschaft³». 1472 mussten wegen Differenzen die Bannbezirke von Bözingen und Orpund durch eine Untermarch getrennt werden⁴. 1486 folgte dann – wohl bereits eine Auswirkung der neuen Landesgrenze – eine teilweise Ausscheidung der Weidbänne im Krähenberg und auf dem Brühl. Fortan sollte das im bernischen Hoheitsgebiet gepfändete Vieh nicht mehr nach Bözingen, sondern in den zu Mett neu errichteten Freienhof geführt werden, «und sölle minr herren [von Bern] lüten zwen und zwen dero von Biel die schetzen und ein vogt von Nidow obman sin⁵». Die «Trättete⁶» blieb aber zwischen den Bözinger und Metter Bauern noch lange gemeinsam. Dafür hatten sie dem Nidauer Vogt den Weidurfer⁷ abzugeben. Offenbar geriet die Abgabepflicht in Vergessenheit. Als nun im mittleren 17. Jahrhundert die Klage ging, Bözingen überfordere den Gemeinbesitz durch zu starke Nutzung, fand ein Landvogt in einem Urbar des Schlosses Nidau die wohl aufgräfliche Zeiten zurückreichende Abgabepflicht wieder heraus und verlangte, dass ihr nachgelebt werde. 1675 forderte Biel auf einer Konferenz zu Aarberg die Abschaffung dieser angeblichen Neuerung, musste sich aber weissen lassen⁸.

Zu beachten bleibt schliesslich, dass es für Bözingen wie für Pieterlen, den Tessenberg und Ilfingen eigene Rödel gibt, die inhaltlich unter-

¹ AA I, 40a und b; unten Kap. II, 4. ² Abb. in den Actes 1956, 83.

³ RQ Bern IV, 226 [10]. ⁴ RQ Bern IV, 235 [13].

⁵ RQ Bern IV, 583 [4], 590 [4] und 593^{12ff.}; Vorverhandlungen im RM 52, 160 vom 28. Juli 1486.

⁶ = Weiderecht. ⁷ = Hammel. ⁸ BBb. A Nr. 1, 334.

einander verwandt sind¹. Während sich aus den letztgenannten eigene, ländliche Rechtskreise im südlichen Teile des Bistums entwickelten, geriet Bözingen in den Sog der Stadt Biel. Darf man aus jenem Umstand schliessen, dass auch Bözingen ursprünglich eine eigene Einheit war? Der Bözinger Dinghof spielte sogar eine überragende Rolle; doch konnte sich das Dorf wegen seiner Grenzlage und der wachsenden Bedeutung des städtischen Gemeinwesens auf die Dauer nicht durchsetzen.

Diese wenigen Hinweise vermögen freilich nicht mehr, als einen möglichen frühen Konnex zwischen Bözingen und Mett anzudeuten. Am Ende des 18. Jahrhunderts war *Mett* jedenfalls auf andere Weise organisiert. Die Dorfgemeinden Mett und Madretsch bildeten zusammen den Mettviertel der untern Grafschaft des Landgerichtes von Nidau. Kirchlich gehörte ausser den beiden Dorfschaften noch die Hälfte von Orpund im Scheurenviertel dazu².

k) Das Meiertum Pieterlen im Erguel

Für diesen südlichsten Teil der spätern Herrschaft Erguel liegen – im Unterschied zum Gebiet um den See – aus vorbernischer Zeit zwei *genaue Marchangaben* vor. Die erste Urkunde ist eine Marchbeschreibung aus der Endzeit des nidauischen Grafenhauses, die zweite der sog. Rodel von Pieterlen und Reiben³. Erhalten hat sich dieses Dokument in einer Rolle (rotulus – rôle – Rodel) des 15. Jahrhunderts im Bieler Archiv. Inhaltlich zerfällt es in zwei Hauptteile und einen Anhang. Die beiden ersten Blätter geben die Pieterler March und weitere Rechtszustände daselbst; von Blatt 3 bis 12 geht die Kundschaftsaussage über Brücke und Gerichtstätte zu Reiben⁴; Blatt 13 enthält eine Urkunde von 1282, worin Graf Berchtold von Strassberg sein Lehen, ein Sechstel der Hölzer um Pieterlen und

¹ Vgl. Kap. I, 2, und Beilage Nr. 2.

² Regionbuch II, 2. Teil, 123 und 136.

³ F IX, 238 Nr. 476 (um 1370); *Aeschbacher*, Grafen, 228; F IX, 359 ff. Nr. 799 (vgl. auch F VII, 552 ff.); *Stouff* II, 61 ff.; *Bloesch* I, 76 ff. Der Rodel wurde 1452 dem Luzerner Schiedsgericht vorgelegt und erbrachte den Bernern einen Vorteil, nämlich dass sie den alten Sechstel des Futterhabers zu Pieterlen zugut hatten, RQ Bern IV, 401 [19c].

⁴ Vgl. Kap. I, 2 und III, 5 b.

weitere Güter, seinem Lehenherrn, dem Bischof, aufgibt. Dieser Verzicht wird als Ausgangspunkt der bischöflichen Hoheit über Pieterlen angesehen¹.

Aus beiden Dokumenten lassen sich folgende Marchpunkte herauslesen: Vom Massholderstock² durchs Pieterlenmoos, den Bannschleif³ am Bözingenberg hinauf, hinüber zum Brunnen zu Füglistal beim alten Kalkofen, hinauf an die Peris oder Perrion, die Halde und die Ebene⁴, oben durch an die Weisse Fluh⁵, den Müliweg hinab zu den Sieben Furen, zur kleinen Egberron⁶ und «zen heglin», den Weg hinab zur Leugenenbrücke; dann zum Altwasser oder Stillen Wasser (dem Rütisack), den Weg (also nicht *im* Aarelauf) hinauf an die aufgehende Brücke zu Büren, d. h. zum Brückenanfang auf der Reibener Seite; weiter flussuferaufwärts bis oberhalb Meinisberg an das obere Brüggli oder an die Bletzmatte beim Felbaum⁷, über die drei Marchbäume (einen Birnbaum, eine Eiche und eine Buche⁸) zu den Marchsteinen vor dem Büntenbergwald, durch diesen zur Grauen Fluh auf dem höchsten Punkt und die Halde hinab wieder zum Massholderstock, einem Feldahorn. Beide Dokumente sind Weistümer für die Zugehörigkeit des «Amtes» Pieterlen zum weltlichen Staat der Fürstbischöfe. Verwaltet wurde es auf unterster Stufe vom Ammann zu Pieterlen, auf nächsthöherer vom Meier zu Biel, der an der Bürenbrücke im Namen des Bischofs dem Blutgericht vorsass⁹. Wir haben hier einen Hinweis auf das Kriterium, das den Ausschlag gab für die Landeshoheit. Eine Neufassung des Pieterler Rodels, die die Über-

¹ F III, 326 Nr. 342 vom 6. Juni 1282; *Trouillat* II, 356; *Mayer-Edenhauser*, 309; da es sich aber bloss um eine Lehenaufgabe handelt, wird die Oberlehenherrlichkeit des Bischofs älter sein.

² Massholder = Feldahorn (*Idiotikon* II, 1187); siehe auch Anhang, Exkurs 5.

³ Lokalisierung in Kap. III, 4e.

⁴ Über die Marchfestsetzung zwischen den Bännen der Kirchspiele Pieterlen und Vauffelin im Jahre 1600, vgl. *FbA. B* 187/51.

⁵ Vgl. Abb. 22; im *Hist. Atlas*, Taf. 56 oben, wäre die punktierte Nordgrenze von Pieterlen durch Einbezug von Romont zu berichtigen.

⁶ Eglerron? = Aegleren (LK); vgl. Kap. III, 6.

⁷ Felbaum = Weide (*Idiotikon* I, 822 und IV, 1237).

⁸ Der unten in Beilage Nr. 2 wiedergegebene «Auszug» von 1509 aus dem Rodel von Pieterlen nennt die Marchbäume noch, doch wird die Marchbuche mit der Grauen Fluh gleichgesetzt (Ziffern 18–23); siehe auch Kap. III, 5a.

⁹ Vgl. auch F IX, 238²⁵ ff..

schen Bözingen und Pieterlen im Moos. Auf beide kommen wir später bei der Besprechung der Grenze im Pieterlenmoos zurück¹.

1) Der Nordteil der «Grafschaft» Strassberg–Büren

Der heutige Amtsbezirk Büren liegt rittlings auf der Aare, der alten Grenze zwischen den Diözesen Lausanne und Konstanz und den Landgrafschaften Aar- und Kleinburgund. Man darf daher annehmen, die einstige Herrschaft Strassberg sei durch *Zusammenfügung* zweier Elemente entstanden, die man im Besitz des alten, wohl freiherrlichen Geschlechtes der Strassberg für den Teil rechts der Aare und in demjenigen der mit ihnen verwandten Freiherren von Grenchen links des Aarelaufes suchen wird. Es ist nicht genügend abgeklärt, unter welchen Umständen nach dem Ausgang der Strassberger die Herrschaft Strassberg–Büren im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ans gräfliche Haus Neuenburg gelangte. Auch steht ihr Umfang für jene Zeit nicht fest².

Hinsichtlich der Grenzentstehung spielt das eine untergeordnete Rolle, weil spätere *Teilungen* den Grenzverlauf bestimmt haben. In einem Vertrag aus dem Jahre 1309 schieden die Brüder Otto und Berchtold von Strassberg (es handelt sich nicht um das alte Geschlecht, sondern um einen Zweig des neuenburgischen Grafenhauses) den Teil nördlich der Aare wie folgt aus³: Graf Otto, bekannt als Anführer des Zuges über den Brünig im Morgartenkrieg, empfing ein Gebiet von Grenchen an aareabwärts, also Altreu, Selzach und Grenchen-Burg. Dieser Anteil ging 1377/1411 als Herrschaft Altreu an Solothurn über⁴. Ottos Bruder Berchtold erhielt Grenchen-Dorf, Staad und «was wir von des uf hatton». Das muss sich auf Lengnau beziehen, dessen Name zwar ungenannt bleibt; kurz hernach sind *Grenchen und Lengnau* als zwei getrennte Gemeinwesen nachweisbar⁵. Dass die Grenze der Herrschaft bereits auf dem Jurakamm

¹ Kap. III, 4e.

² Das Schicksal der Herrschaft, besonders im spätern 13. und im 14. Jahrhundert, haben wir in Kap. I, 2 skizziert. Vgl. ferner *Aeschbacher*, Grafen, 18, 36, 97f. und 187f.; *Eggenschwiler*, 12 und 63 ff.; *Hornerblätter* 1953, 5 ff. und 10 ff.; *HBL* VI, 570.

³ F IV, 247 Nr. 315; *Eggenschwiler*, 64.

⁴ *Eggenschwiler*, 72 ff.

⁵ F IV, 510 Nr. 485: 1 Schuppe «sitam in confinio ville de Grenchon» und Güter gelegen «in confinio de Lengowa»; *Eggenschwiler*, 68.

verlief, erweist sich aus der Trennungslinie, die «dem bach uf gat von Grenchen unz an daz gemerke von Munster, swaz dez gebirges, von dez ab ist». Für später wurde von Bedeutung der Passus, dass jeder Teil seine Rechte an der Allmend am Gebirge, d. h. am Wald, behielt wie zur Zeit vor der Trennung. Auch sollten die «von Burren varn in die ehaftigi [= Rechtsamewälder] dez Leberren in der gewanheit ... als untz har» [= bisher]. Der weiter östlich gelegene Hang des Weissensteins, 1358 als «vulgariter daz hochgebirge» genannt, war von früher her solothurnisch¹.

Grenchen und Lengnau fielen dann zusammen mit dem Teil der Herrschaft Büren südlich der Aare 1388 in den gemeinsamen Besitz Solothurns und Berns, die 1393 eine Teilung vornahmen. Im darüber abgeschlossenen Vertrag ist der gemeinsame Waldbesitz nicht neu geregelt worden. Damit war die Grundlage zu den später strittigen Verhältnissen im Ittenberg geschaffen². Noch einen weiteren Zündstoff enthielt der Teilungsvertrag von 1393. Bern erwarb damit «die dörffer Lengnöwe und Reiben, twinge und benne, mit voller herrschaft³». Auf Reiben aber, das zu Pieterlen gehörte, machte der Bischof von Basel Anspruch und wusste diesen auch innert 100 Jahren durchzusetzen⁴.

5. ERGEBNISSE

Wenn wir den ersten Teil mit einigen Ergebnissen abschliessen, so sei betont, dass wir deren Gültigkeit auf unser Untersuchungsgebiet beschränkt wissen wollen. Es ist Sache weiterer Detailstudien, die Verhältnisse anderwärts abzuklären, um schliesslich zu allgemein gültigen Aussagen zu kommen.

Ein besonders seit dem Interregnum einsetzendes kontinuierliches Ringen führte im nördlichen Bereich der Landgrafschaft Aarburg und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zu einer sich stets schärfer abzeichnenden Interessenabgrenzung zwischen dem bischöflichen Staate und dem

¹ F VIII, 255 Nr. 693 vom 30. Juni 1358; vollst. in RQ Solothurn I, 107 Nr. 56.

² Vgl. Kap. III, 6.

³ RQ Bern III, 254 [1] (Berner Exemplar); RQ Solothurn I, 210 (Sol. Exemplar).

⁴ Vgl. Kap. II, 2.

recht brüchigen Herrschaftsgebilde der neuenburgisch-nidauischen Grafen. Für jenen bildeten die dauernden Finanznöte, für diese die Aufspaltung in zahlreiche Linien ein Hindernis zu kraftvoller Territorialpolitik; beide Teile verfolgten zudem auch anderwärts gerichtete Interessen.

Infolge der Schwäche des gräflichen Hauses vollzog sich ein langsamer Zersetzungsprozess. Es musste Konzessionen eingehen und stellenweise sogar auf Hoheitsrechte wie das Blutgericht verzichten; auf einmal erscheint es für seine Grafschaft als Lehenträger des Bischofs. Als neue Kristallisationskerne wirkten kleinere Bezirke auf herrschaftlicher Stufe. Diese wiesen freilich eine unterschiedliche Natur auf: Sie konnten durch willkürliche Aufteilung entstanden sein wie etwa in den Aussenbereichen Neuenstadt/Le Landeron und Lengnau/Grenchen. In der Mehrzahl mag ihnen ein gerichtsherrlicher Bezirk zugrunde gelegen haben, so besonders am Nordufer des Bielersees. Daneben finden wir die begrifflich schwer fassbare «Vogtei», 1234 in Biel, 1264 im Erguel, 1282 in Pieterlen. Biels äusserer Stadtbezirk, der ebenfalls unter unsern hoheitsbildenden Einheiten figuriert, wird durch Erweiterung der städtischen Engstimmunität innerhalb des Mauergürtels entstanden sein. An einigen Orten vermischten sich die Begriffe. Auffallend ist, dass sozusagen alle diese Einheiten ein altes kirchliches Zentrum einschliessen.

Diese Feststellungen scheinen die These Gassers über die Entstehung der Landeshoheit aus der niedergerichtlichen Gebietshoheit zu stützen. Wenn wir vom neuenburgischen Le Landeron absehen, so fällt die erste Einheit gegen Osten, Neuenstadt, ans Bistum; die zwei folgenden, Ligerz und Twann, verbleiben dem Grafen, während Biel und Pieterlen wieder bischöflich werden; die beiden letzten, Lengnau und Grenchen, bewahren ihre Zugehörigkeit zur Grafschaft, werden aber 1393 unter die zwei Städte Solothurn und Bern geteilt. Die Grenze springt gleichsam am Jurahang auf und nieder, was folgendes Schema ergibt:

Le Landeron	Neuenstadt	Ligerz	Twann	Tüscherz Alfermee	Biel Bözingen	Pieterlen	Lengnau	Grenchen
ö	ö	(ö)	ö		ö	ö	ö	ö

Damit ist aber nicht festgestellt, was im Einzelfall den Ausschlag gab für die Zuordnung zum werdenden Territorialstaat. Und da spielt nun, entgegen der Behauptung Gassers, die *Blutgerichtsbarkeit* die entscheidende Rolle. Es fällt dabei nicht so sehr ins Gewicht, ob man diese der Landgrafschaft oder ihren Teilen – heissen sie nun Twinge, Gerichte, Herrschaften oder Vogteien – zuordnet. Wesentlich ist, dass derjenige, dessen Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit sich durchsetzt, die landesherrliche Stellung erlangt. Wir möchten das, obschon wir damit unsern spätern Ausführungen vorgreifen, an einigen *Beispielen* erläutern:

In den entscheidenden vertraglichen Vereinbarungen des 15. Jahrhunderts, seien sie nach Minne oder Recht zustande gekommen, wird ständig mit der Blutgerichtsbarkeit argumentiert. Dabei machte Bern die Erfahrung, dass der Bischof weniger mit Dokumenten als mit langer Übung und Gewohnheit die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche begründete. Bern tat dasselbe, indem es seine Forderungen auf die gräfliche Rechtsnachfolge, d.h. also die hohen Gerichte, durch Kundschaften untermauerte. Das Resultat, das ist zu bedenken, erhielt meist erst noch den Charakter des Kompromisses, hat doch jedes Schiedsgericht neben dem rechtlichen auch seinen politischen Aspekt, bei dem die Macht oft eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Abgesehen von den Fällen, da Bern vornehmlich seine Macht in die Waagschale warf, so 1388 bei der Eroberung Nidaus und Bürens, 1486 im Burgrecht mit dem Münstertal und in der Reformation, sind vor allem einzelne Fälle der vertraglichen Grenz- und Rechtsauscheidung charakteristisch: 1452 anerkennt das Luzerner Schiedsgericht den neuen bischöflichen Galgen zu Bözingen als zu Recht bestehend. Der gleiche Spruch von 1452 sanktioniert Berns Hoheitsrechte über den Bielersee; Neuenstadt darf Blutschuld nur bis zu den Pfählen am Ufer verfolgen, während ihm Bern später einen Niedergerichtskreis im See draussen zugesteht. Bei alledem ist zu beachten, dass jetzt bereits differenziertere Begriffe über die hohe Gerichtsbarkeit bestehen, indem das Blutgericht davon abtrennbar erscheint.

Bern hat die Versuche nicht aufgegeben, die alten gräflichen Hochgerichtsrechte im bischöflichen Gebiet wieder zurückzugewinnen. In Reiben misslang es 1486; in Biel war ihm 1472 ein formeller teilweiser Erfolg beschieden; auf dem Tessenberg errang es damit 1505 das Kondominat.

Wir möchten an dieser Stelle die beiden Antithesen Rennefahrt/Gasser zu einer Art Synthese bringen: Im Bereich der Landgrafschaft Aarburgund waren für die Territorialhoheit und Grenzausscheidung massgebend die entweder durch Recht oder Macht erworbenen Ansprüche auf die Hochgerichtsbarkeit in den einzelnen Herrschaften. Wer dort zudem grund- oder gerichtsherrliche oder auch leibherrliche oder kirchliche Rechte ausübte, war seinem Konkurrenten um die Landeshoheit voraus. Die Hoheit erlangte schliesslich, wer sich politisch durchsetzte. Das deckt sich mit Mayer-Edenhausers Bemerkungen, mit denen er seine Abhandlung über die Territorialbildung des Basler Bistums abschliesst¹: «Hoch- und Niedergericht, Zwing und Bann, Wehrhoheit und Steuerrecht, aber auch Grundherrschaft und Geld waren Mittel zur Erlangung einer Machtposition, waren Mittel, die ihren Inhaber in die Lage setzen konnten, den staatlichen Neubau durchzuführen; auf die allgemein gültige rechtsgeschichtliche Erklärung müssen wir vorläufig noch verzichten.»

So lagen die Verhältnisse im Seeland im Moment, als Bern 1388 das nidausische Erbe antrat. Die bischöfliche Position war schon recht stark ausgebaut. Damit standen die künftigen Grenzen zum Bistum in den Grundzügen bereits fest. Diese Tatsachen, verbunden mit einer andern Stossrichtung des bernischen Expansionsdranges, haben bewirkt, dass sich eine kriegerische Auseinandersetzung wie 1367/68 mit dem Bistum nicht wiederholte und die Grenzziehung in fast allen Fällen das Resultat einer vertraglichen Regelung wurde. Um das im einzelnen darzustellen, wählen wir nachstehend einen doppelten Weg: Im zweiten Teil sollen die Grenzverhandlungen im grössern Zusammenhang der zwischenstaatlichen Beziehungen dargestellt werden. Der Schlussteil wird dann den Details der einzelnen Grenzabschnitte nachgehen.

¹ Mayer-Edenhauser, 322.

ZWEITER TEIL

BERNS GRENZ- UND TERRITORIALPOLITIK ZWISCHEN SEELAND UND JURA

1. DIE ERRICHTUNG DER BERNISCHEN LANDESHOHEIT ÜBER DAS SEELAND (BIS 1415)

Das Seeland spielte in Berns Aussenpolitik bereits ein Jahrhundert vor seinem entscheidenden Eingreifen im Sempacher Krieg eine Rolle. Die 150 Jahre vor der reichsrechtlichen Anerkennung der Landeshoheit im Jahre 1415 teilen wir in bewusster Vereinfachung in *vier Phasen* ein, die zeitlich natürlich keineswegs klar voneinander abzugrenzen sind: 1. Durch Bündnisse, Burgrechte, Schutz- und Schirmverhältnisse mit Städten, Klöstern und Dynasten werden Stützpunkte in einer Interessensphäre geschaffen. 2. Der Erwerb von einzelnen Herrschaftsrechten, anfänglich oft nur in der Form einer Pfandschaft wie etwa 1324 in Laupen, legt die Basis für den spätern Erwerb eines Gesamtgebietes. Voran geht meist die Aufnahme von Ausburgern, ein Mittel, durch das ganze Gebiete in die Abhängigkeit der Stadt geraten, ohne dass diese vorläufig das Territorium zu erwerben braucht. 3. Die dritte Stufe besteht in der faktischen Erringung der vom Reich abgeleiteten Amtsgewalt der Landgrafen. 4. Diese Hoheitsrechte bedürfen der rechtlichen Fundierung durch das Reichsoberhaupt.

Für das Seeland steht am Anfang das Bündnis zwischen den Städten *Bern und Biel*. Das erste vom September 1279, auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, sah einen gegenseitigen Schutz und ein Schiedverfahren bei Streitigkeiten vor. Vorbehalten wurden von Biel der Bischof von Basel – *domino nostro episcopo Basiliensi et kapitulo ejusdem loci* – und der römische König¹. Dieser, Rudolf von Habsburg, hatte vier Jahre zuvor der Stadt Biel die Privilegien Basels verliehen².

Das Bieler Bündnis wurde in den folgenden 80 Jahren insgesamt fünfmal erneuert, bis der Neuabschluss von 1352 die zeitliche Befristung zu-

¹ RQ Bern III, 41.

² F III, 149 Nr. 154 vom 26. Nov. 1275; *Bloesch* I, 60.

gunsten der ewigen Dauer wegfallen liess. Wir müssen diese Bündnisse im Rahmen der bernischen Bündnispolitik im burgundischen Städtekreis sehen: Nachdem Biel 1296 vom Bischof eine Handfeste erhalten hatte¹, erneuerte es im folgenden Jahre den Bernerbund auf neun Jahre². 1295 hatte sich Bern erstmals mit Solothurn verbündet. In der Auseinandersetzung mit Freiburg von 1298 erhielten beide Verträge ihre Feuertaufe³. 1311 schloss Biel mit dem ausdrücklichen Einverständnis Berns einen Bund mit der Saanestadt Freiburg⁴.

Anno 1318 entstand ein gegen Österreich gerichtetes Landfriedensbündnis zwischen den Städten Bern, Freiburg, Solothurn, Murten und Biel. Auf fünf Jahre abgeschlossen, steckte es den nachmaligen Interessenskreis Berns im Mittelland ab: Von der Wagenden Staude bei Eriswil (heutige Luzerner Grenze) nach Bipp, dem Tor zum Aargau, von da dem Jurakamm entlang bis Grandson und hinüber nach Milden, dem alten Zentrum der Waadt⁵. Bröckelte auch das habsburgische Freiburg aus der Allianz, so bewährte sich der Bund bei der Belagerung Solothurns vom September des gleichen Jahres. Diese Ereignisse weisen in die Zukunft. Die burgundischen Städte standen wie anderwärts die Waldstätte in einer Front gegen Habsburg. 1323 brachte die erste Verbindung zwischen den gleichgerichteten Gruppen. Den Brückenschlag tat Bern.

In jene Zeit fällt auch eine erste direkte Fühlungnahme Berns mit dem *Bistum Basel*. 1330 trat dessen Administrator für sechs Jahre ins Burgrecht Berns⁶, im gleichen Jahr wie Graf Aimo von Savoyen. Nach Ablauf der Frist kam mit dem Nachfolger keine Erneuerung zustande, wohl aber ein Burgrecht Berns mit den beiden unmündigen Grafensöhnen von Nidau⁷.

Auffallend häuften sich Berns Bündnisse mit den Nachbarstädten im Vorfeld des Laupenkrieges: 1334 auf zehn Jahre mit Solothurn, 1336 auf die gleiche Dauer mit Biel⁸. Freilich wurde Biel 1339 durch seinen bischöf-

¹ F III, 636, Nr. 647 vom 7. Januar 1296; *Bloesch* I, 68 f.

² RQ Bern III, 47 f.

³ *H. Sigrist*, Solothurn und die VIII alten Orte, Diss. phil. Bern 1944, 12 ff.

⁴ F IV, 459 Nrn. 432 und 433.

⁵ RQ Murten, 22; F V, 7; RQ Bern III, 67 Nr. 38.

⁶ RQ Bern III, 80 f.; F V, 733 Nr. 695; *Trouillat* III, 402.

⁷ RQ Bern III, 98 f. Nr. 53.

⁸ RQ Bern III, 100 f. Nr. 54; *Bloesch* I, 95; *Feller* I, 133 f.

lichen Herrn, dem es kurz zuvor wegen der Erbauung der Stadt Nidau mit einigem Erfolg getrotzt hatte¹, von der Waffenhilfe an Bern abgehalten. Darüber hinaus ist der Laupenkrieg in dreifacher Hinsicht mit der Seeländer Geschichte verquickt. Das Burgrecht der jungen Nidauer Grafen von 1338 haben wir erwähnt. Ihr Vater fiel bei Laupen als wohl be-

Abschlussdatum	Partner	Art/Dauer
1340, November	Bern-Murten	Erneuerung auf 10 Jahre ²
1341, Juni 6.	Bern-Freiburg	Burgrechtserneuerung ³
1341, (Juni 13.?)	Bern-Waldstätte	Text der Erneuerung nicht erhalten ⁴
1341, Ende	Bern-Österreich	} Text nicht erhalten, bis 1352 gültig ⁵
1342, Anfang	Solothurn-Österreich	
1342, Okt. 18.	Biel-Murten	Auf 10 Jahre ⁶
1343/4, Febr.	Bern-Peterlingen	Erneuerung ⁷
1344, Febr.	Bern-Biel	Auf 10 Jahre erneuert ⁸
1344, März 13.	Biel-Freiburg	Auf ewig ⁹
1344, März 19.	Murten-Freiburg	Erneuerung ¹⁰
1345, April 18.	Bern-Solothurn	Erneuerung auf ewig ¹¹
1348, vor Febr. 17.	Bern-Österreich	Erneuerung, Text nicht erhalten ¹²
1351, Nov. 22.	Bern-Solothurn	Wie 1345, Ergänzungen ¹³
1351, Dezember	Bern-Murten	Erneuerung ¹⁴
1352, Januar 23.	Bern-Biel	Erneuerung auf ewig ¹⁵
1353, März 6.	Bern-Waldstätte	Erneuerung auf ewig ¹⁶
1354, Juni 21.	Biel-Solothurn	Erneuerung auf 10 Jahre (1382 auf ewig ¹⁷)
1354, Juli 7.	Biel-Murten	Erneuerung auf ewig, mit Bestätigung alle 5 Jahre ¹⁸

¹ Einnahme der bischöflichen Burg, *Bloesch* I, 98.

² RQ Murten, 29. ³ RQ Bern III, 130f.

⁴ Eidg. Abschiede I, 23 Nr.68; RQ Bern III, 133 Bem. 3.

⁵ RQ Bern III, 134f. Bem. 5 u. 6; RQ Solothurn I, 65f.

⁶ RQ Murten, 30f. ⁷ RQ Bern III, 136f.

⁸ F VII, 12 Nr. 14; RQ Bern III, 139f. Nr. 64. ⁹ F VII, 15 Nr. 17.

¹⁰ RQ Murten, 32f. ¹¹ F VII, 102 Nr. 104; RQ Solothurn I, 73f.

¹² F VII, 322 Nr. 340. ¹³ F VII, 609 Nr. 641; RQ Solothurn I, 95f.

¹⁴ RQ Murten, 37. ¹⁵ RQ Bern III, 152f. Nr. 72.

¹⁶ RQ Bern III, 159f. Nr. 75.

¹⁷ RQ Solothurn I, 104f. Nr. 55; F VIII, 54 Nr. 131. ¹⁸ RQ Murten, 40.

deutendster Kopf unter Berns Gegnern. Sein Kastlan von Erlach aber erschien in jenen Tagen als kraftvoller militärischer Führer in Bern.

In den folgenden anderthalb Jahrzehnten erreichte das *Bündnissystem unter den burgundischen Städten* seinen Höhepunkt und Abschluss, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Man beachte aber auch die schwankende Haltung zwischen den Eidgenossen und Österreich vor 1353.

Der Text des ewigen Bündnisses Biels mit Bern, der erstmals in deutscher Sprache abgefasst ist, lehnt sich im Wortlaut eng an den bernisch-solothurnischen Bund von 1345 an. Die wichtigsten drei Bestimmungen entsprechen den Grundpfeilern eidgenössischer Bünde: Hilfsversprechen, Schiedsgericht und unbefristete Dauer. Durch die beiden dauernd gültigen Bünde Berns mit Biel und den Waldstätten waren diese mittelbare Verbündete geworden. Die Jahre 1352/53 bedeuten für *Biel* die schicksalhafte Zuwendung zur *Eidgenossenschaft* durch bernische Vermittlung. Ein Beispiel der Vermittlertätigkeit Berns zwischen seinen Verbündeten Biel und Solothurn aus dem Jahre 1361 beleuchtet die Hoheitsfrage. Einige Solothurner hatten zu Pieterlen einen Auflauf verursacht. Als Gegenmassnahme liessen Meier und Rat zu Biel drei solothurnische Bürger gefangen setzen. Darob entstand «gar leit und swer fientschaft und unfride». Berns Spruch lautete wie folgt: Die Solothurner Übeltäter haben in Bern vor Gericht zu erscheinen, «dem bischof ze Basel ze eron und ze bÛsse». Der Bischof tritt also hier zu Pieterlen als Kläger und Landesherr auf und nicht etwa Biel. Demgegenüber soll Biel vier ehrbare Bürger ebenfalls nach Bern als Bürgen für die Sühne des Übergriffs an den drei Solothurnern senden. Erst wenn Schaden gegen Schaden verglichen ist und beide Partner es gegenseitig erlauben, werden die «Gefangenen» freigelassen¹. Eine ähnliche Schiedsrichterrolle spielte Bern im Jahre 1365 zwischen Graf Rudolf IV. von Nidau und der Stadt Biel, ohne dass wir freilich über den Streitgegenstand unterrichtet sind².

Die eidgenössisch gerichtete Politik der Stadt am Jurafuss sollte sie bald in arge Not, zugleich aber in eine grosse Bewährungsprobe führen. Vorher hatte es den Anschein, als ob auch der Bischof von Basel auf Berns Linie einschwenken würde. Johann Senn von Münsingen, der im Laupenkrieg

¹ F VIII, 429 Nr. 1124 vom 14. Oktober 1361.

² F VIII, 643 Nrn. 1608 und 1609.

zu Berns Feinden gezählt hatte, schloss in Biel am 12. November 1364 einen Freundschaftsvertrag auf drei Jahre mit Bern. Darin regelten beide Partner vor allem die Schiedsgerichtsbarkeit¹. Wenige Monate später starb der Bischof.

Sein Nachfolger, der Franzose Jean de Vienne, nach dem Bieler Chronisten Rechberger ein Mann mit «wütendem und vergiftetem Herzen²», änderte aber den Kurs vollständig. Ihm missfiel die Bündnispolitik seiner Stadt. Das führte innert kurzer Zeit zu einer kriegerischen Auseinandersetzung. Der *Bieler Krieg von 1367/68* ist der einzige blutige Konflikt, den Bern mit dem Bischof von Basel austrug. Dabei waren die beiden Gegner noch nicht einmal Grenznachbarn. Die Vorgänge, die im Spätjahr 1367 zur Zerstörung der Stadt Biel führten, sind nicht eindeutig zu rekonstruieren, ebensowenig die Niederlegung der bischöflichen Burg. Vor einem Schiedsgericht des Jahres 1368 standen nämlich Klage des Bischofs und Verantwortung der Berner im Widerspruch³. Eines jedoch steht fest, nämlich dass Bern im Verein mit Solothurn im Frühjahr 1368 einen verheerenden Zug in die südlichen Grenzgebiete des Bistums unternahm, und zwar in die Gegend von Pieterlen, auf den Tessenberg, ins St. Immortal und über die Pierre Pertuis hinüber nach Tafannen (Tavannes), Bellelay und Münster. Man mag daraus ersehen, dass diese Teile in den Augen der beiden Städte zum bischöflichen Land und nicht zum Bestand der Grafschaft Nidau zählten.

Die regionale Geschichtsschreibung⁴ sieht in dieser harten Auseinandersetzung zwischen Bern und dem Bischof in erster Linie die unmittelbaren Folgen, die Verwüstungen, das Elend, das die Dörfer überkommen hatte. Man darf aber darin nicht einen primitiven Racheakt der Berner und Solothurner wegen der Zerstörung Biels erkennen wollen. Vielmehr steckt dahinter die bewusste Kriegstaktik jener Zeit: Man muss die wirtschaftliche Basis des Gegners zerstören, um ihn nachhaltig zu schwächen. Dieses Ziel ist auch weitgehend erreicht worden: Jean de Vienne lud mit diesem und andern Kriegen dem Bistum schwere Schulden auf, die ihn und seine

¹ F VIII, 592; RQ Bern III, 188 f. Nr. 79.

² Actes 1868, 158. ³ Vgl. F IX, 114–121.

⁴ Z. B. G. Müller, Biel in Vergangenheit und Gegenwart, 1961, 16 f.; Bloesch I, 122 f.; s. auch Justinger, ed. Studer, 131 f.

Nachfolger nötigten, zahlreiche Herrschaften zu verpfänden¹, was die Fortentwicklung des geistlichen Staates auf längere Zeit hemmte. Hatten die verbündeten Städte auch nicht einen Sieg in offener Feldschlacht errungen – dem Treffen von Malleray kommt nicht diese Bedeutung zu –, so ging doch der Bischof als der eigentliche Verlierer aus dem Krieg hervor. Selbst die Entschädigung von 3000 Gulden, die Bern für die angerichteten Verwüstungen auferlegt wurden, weist in dieser Richtung. Für Biel aber bedeutete die Schwächung des Landesherrn eine Pause, in der es sich erholen und sich noch stärker als ehemals der Eidgenossenschaft zuwenden konnte.

In eine wenig beneidenswerte Lage hatte der Krieg den Nidauer Grafen versetzt. Einerseits stand er im Lehenverhältnis zum Bischof, andererseits war er Ausburger von Biel und Solothurn, schliesslich hatte er ein gutes Einvernehmen mit Bern, dem er just in den Tagen des Kriegsausbruches seine grossen Zinsschulden anerkennen musste². Aeschbachers Annahme, Rudolf IV. habe zu vermitteln versucht³, verdient vollen Glauben, wenn auch der Graf selber wegen Olten mit Jean de Vienne uneins war. Nach dem Ableben des Nidauers war es ja dann auch seine Witwe, die 1376 den Vergleich zustande brachte⁴.

Zur Zeit der Fehde mit Jean de Vienne erfolgte der *Einbruch Berns in das Seeland*. 1358 erwarb es pfandweise Burg, Stadt und Brücke zu *Aarberg*. Im Jahre des Bieler Brandes gelang es ihm, diese Pfandschaft zu verlängern, bis 1379 Aarberg ganz in bernischen Besitz überging. Die formelle Belehnung durch das Reichsoberhaupt erfolgte zwar erst 1414 anlässlich des Besuches König Sigmunds in Bern⁵. Ungefähr im gleichen Zeitraum wie in Aarberg gelangte Bern in den Besitz wichtiger Rechte über das Kloster *Frienisberg*. Als 1375 die Gugler verheerend in das Seeland und Mittelland einfielen, hatte Bern an der alten Aare bereits festen Fuss gefasst. Der Tod des letzten Nidauers, der bei der Verteidigung Bürens einem Guglerpfeil

¹ Am Ende der Regierungszeit des Bischofs Humbert von Neuenburg (1418) besass das Bistum an unverpfändeten Gebieten nur noch die Städte Delsberg und Biel sowie das Schloss Erguel mit dem St. Immortal; vgl. *Rais*, 107.

² F IX, 79 Nr. 147 vom 20. Dez. 1367.

³ *Aeschbacher*, Grafen, 244 f.

⁴ F IX, 501 Nr. 1036 vom 7. Juli 1376.

⁵ RQ III, 480 Nr. 133 b; vgl. *F. Hunger*, Geschichte der Stadt Aarberg, 1930, 42–48.

erlag, bildete gleichsam das Zeichen für Berns Vorstoss über den Aarelauf. Zwar ging der Bettlertanz um das *nidausche Erbe*, wie Justinger sagt¹, vorerst zwischen dem Lehenherrn, dem Bischof von Basel, und den erbansprechenden Grafen von Kiburg und Tierstein los. Im ritterlichen Gefecht von Schwadernau «lagen die tütschen ob und erstachen ein teil der walchen», so dass Jean de Vienne Nidau aufgeben musste. In der Folge waren aber die Grafen genötigt, ihr Erbe 1379 an Österreich weiterzukaufen. Um den habsburgischen Keil zwischen Jura und Aare zu schwächen, liess es Bern zu, dass Freiburg am österreichischen Kauf beträchtlichen Anteil erhielt². Ihm selber stand in den folgenden Jahren die grosse Abrechnung mit Kiburg bevor, die mit dem Erwerb von Burgdorf und Thun (1384) endete und einen Schuldenberg hinterliess.

In jene Zeit fällt auch eine indirekte Verbindung Berns mit dem Nachfolger Jean de Viennes. Im Herbst 1383 nahm nämlich die bernische Landstadt *Laupen* Bischof Imer von Basel in ihr *Burgrecht* auf³. Das war eine Art Erneuerung des bernisch-bischöflichen Burgrechtes von 1330, das auch auf sechs Jahre eingegangen worden war, und des dreijährigen Freundschaftsvertrages von 1364. Warum aber jetzt der Umweg über Laupen? 1368 hatten sich Freiburg und Bern über die Aufnahme von Ausburgern mit Territorialbesitz geeinigt. Diese sollte vom gegenseitigen Einverständnis abhängen⁴. Über Laupen umging man diese Bestimmung. Im Text des Burgrechtes mit dem Bischof behielten sich die Laupener «unser herrschaft, daz heilig Riche...» vor. Berns Name ist also nur indirekt genannt. Die Hilfskreise beider Partner sind verschieden gross: Der Bischof verspricht denen von Laupen, d. h. Bern, Hilfe im Gebiet von Baden über Bern bis Lausanne und von Basel über Bern bis ins Haslital. Es ist der Interessenkreis Berns. Umgekehrt verpflichten sich die Laupener, vielmehr Bern, zur Kriegshilfe nur innerhalb des bischöflichen Staates, der mit den Örtlichkeiten Birs, Olten, Laufen, Delsberg, Pruntrut, St. Ursitz, Neuenstadt und Biel umschrieben ist. Von besonderem Interesse ist die Auftei-

¹ Justinger, ed. Studer, 149 Nrn. 231 und 232; vgl. oben Kap. I, 2, Schluss.

² F X, 39 Nr. 91, 41 Nr. 93, 44 Nr. 96, alle Nov. 1379. Feller I, 181.

³ F X, 237 Nr. 471 vom 26. Okt. 1383; vgl. E. P. Hürlimann im «Achetringeler» Nr. 40, Laupen 1965, 881 ff.

⁴ F IX, 92 f. Nr. 172 vom 14. April 1368.

lung des Bistums in zwei Teile für die Schiedsgerichtsbarkeit: Für den Nordteil ist Biel als Malstätte vorgesehen, für den Teil südlich der Pierre Pertuis das Kloster Frienisberg. Hier tritt also die einstige Gau- und nunmehrige Diözesangrenze in Erscheinung, die noch lange eine Rolle spielen wird.

Der Zweck des Burgrechtes ist klar. Es bot Bern in der Abrechnung mit Kiburg eine Flankendeckung. Das hinderte aber Bern nicht daran, noch vor Ablauf des sechsjährigen Vertrages in die von Jean de Vienne seinerzeit beanspruchten Nidauer Lehen im Seeland einzudringen. Dort hatte Österreich seinen Besitz im Gefolge der ersten Phase des *Sempacher Krieges* Ingelram von Coucy verpfändet, worauf in Nidau und Büren zum zweiten Male die Gugler auftauchten. Als die Feindseligkeiten zwischen den Eidgenossen und Österreich erneut ausbrachen, gewannen Bern und Solothurn in den Tagen der Schlacht bei Näfels die Stadt *Büren*. Mit solothurnischer Hilfe eroberte Bern innert zweier Monate auch *Nidau*. Damit hatten die zwei Städte die Eidgenossen im Westen entlastet. Die Stadt Biel stand in dieser Auseinandersetzung auf der Seite Berns und Solothurns. Sie hatte am 28. August 1386 Freiburg den Krieg erklärt¹.

Das *Ergebnis des Krieges* war für Bern reich²: Ausser der landgräflichen Gewalt in Aarburgund von der Stockhornkette zum Jura hatte es im Seeland die Herrschaften Nidau und Büren gewonnen. Freilich standen jetzt Bereinigungen mit den Nachbarn Solothurn und Freiburg bevor. Während Bern mit dem verbündeten Solothurn 1393 Büren teilte³, gelang es 1398, die Rivalin Freiburg durch Stichentscheid des Obmanns im schiedsrichterlichen Verfahren ganz aus dem Seeland zu verdrängen⁴. Damit war im Prinzip die *bernisch-fürstbischöfliche Grenze* errichtet. Der Zukunft blieb die Detailausmarchung vorbehalten.

Berns Ansehen schien gefestigt. Das beweisen die verschiedenen Verbindungen, die es in den Jahren nach dem Sempacher Krieg an seiner Nordwestgrenze einging. Im Oktober 1388 trat die «*Neuenstadt* unter dem

¹ F X, 389 Nr. 846 vom 28. Aug. 1386; *Bloesch* I, 143.

² Waffenstillstand vom 1.–4. April 1389, RQ Bern III, 250f.; vom 16. Juli 1394, RQ Bern III, 256f.

³ RQ Bern III, 253f. Nr. 98h; *B. Amiet*, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, bes. 18; *Eggenschwiler*, 69ff.

⁴ RQ Bern III, 258f. Nr. 98k.

Schlossberg» gegen einen jährlichen Zins von einer Mark reinen Silbers für ewig ins bernische Burgrecht. Sie verpflichtete sich ausdrücklich, mit Bern zu reisen, d. h. ihm Kriegsdienste zu leisten, und setzte für den Fall einer Burgrechtsaufgabe eine Konventionalstrafe von 50 Mark lötligen Silbers aus¹. Bern war damit ausersehen, im langwierigen Streit zwischen Biel und Neuenstadt zu vermitteln². Einen Monat später schlossen die Städte Bern, Zürich, Solothurn und Biel ein Bündnis mit dem Grafen von *Neuenburg*³. 1395 einigte sich Bern mit der Gräfin von Neuenburg über die Kastvogtei von *St. Johanssen*, die fortan wechselweise von Neuenburg und Bern, von diesem in der Nachfolge des Nidauer Anteils, ausgeübt werden sollte⁴. 1413 anerkannte die Abtei Berns Schutzherrschaft an⁵. Das Jahr 1400 brachte ein 20jähriges Bündnis Berns und Solothurns mit der Stadt *Basel*, die in jenen Zeiten im Begriffe war, den bischöflichen Einfluss immer mehr zurückzubinden. 1401 ging Bern ein Burgrecht mit dem Grafen Wilhelm von Aarberg, Herrn zu *Valangin*, ein⁶. 1406 endlich verband sich die Aarstadt mit *Neuenburg* durch Burgrechtsverträge, die ~~es~~ mit dem Grafenhaus, der Stadt und dem Stift abschloss. Durch das darin stipulierte Schiedrecht der Berner zwischen ihren neuenburgischen Partnern standen jene inskünftig in einer Art dauerndem Schutzverhältnis über Neuenburg⁷. Nachdem Bern im gleichen Jahre noch die Landgrafengewalt rechts der Aare in Kleinburgund erhalten hatte⁸, war seine Stellung an der Nordgrenze sehr stark: Einer zentralen Stellung in Büren und Nidau war eine Vormauer vorgelagert, bestehend aus Verbündeten und Verburgrechteten. Offen lag die linke Flanke mit Erlach und Murten. Als König Sigmund 1415 Bern das wichtige Privileg der Landeshoheit⁹ ausstellte, waren die rechtlichen und machtmässigen Voraussetzungen geschaffen, um aus Bern einen Territorialstaat im Rahmen des Deutschen Reiches werden zu lassen.

sie

¹ RQ Bern III, 271 f. ² Vgl. oben Kap. I, 4 c und 4 d. ³ RQ Bern III, 273 f.

⁴ RQ Bern III, 317 f. Nr. 109 a.

⁵ RQ Bern III, 319 f. Nr. 109 b; v. *Mülinen*, Seeland, 280.

⁶ RQ Bern III, 353 f. Nr. 119.

⁷ RQ Bern III, 367–383 Nr. 125.

⁸ RQ Bern III, 393 f. Nr. 127 b, 402 f. Nr. 127 f.

⁹ RQ Bern III, 486 f. Nr. 133 e vom 23. März 1415: Verleihung des Rechts, Landessteuern zu erheben, zum Kriegsdienst und zu hohen Gerichten aufzubieten.

Es muss aber ausdrücklich festgehalten werden, dass Bern in den gewonnenen Grafschaften Nidau und Büren die hoheitlichen Rechte schon kurz nach der Angliederung ausübte. Die Tellbücher Berns¹ aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts verzeichnen Einnahmen aus diesen Gegenden wie aus andern Landesteilen. Da auch Leute von Twann und Ligerz darunter sind, muss man schliessen, dass vor allem die Ausburger kirchspielweise zur Besteuerung herangezogen wurden. Mannschaftsrödel sind aus jener Zeit leider keine erhalten, aus denen das militärische Aufgebot ersichtlich wäre. Dagegen fällt die grosse Anzahl von Lehen auf, die Bern in den ersten Jahren nach seinem Herrschaftsantritt ausgab oder erneuerte. So empfingen etwa die Ligerzer Freiherren 1390 die Mühle und Bläue von Madretsch zu Mannlehen². Schultheiss und Rat entschieden Streitigkeiten wie etwa diejenigen des Klosters Gottstatt mit den Dorfleuten von Orpund um Fischereirechte in der Zihl, dazu um Tränke- und Weiderechte sowie um Unterhaltspflichten der Kirche zu Mett³. Das sind Handlungen, die vorwiegend ein Landesherr vornimmt.

2. RECHTS- UND GRENZAUSSCHIEDUNGEN VON 1415 BIS IN DIE ZEIT DER REFORMATION

Die Epoche nach dem Erwerb der reichsrechtlichen Territorialgewalt ist gekennzeichnet durch 1. den Erwerb weiterer Herrschaften, vor allem auf der linken Flanke (Erlach, Murten); 2. die definitive Sicherung der rechten Flanke (Aufnahme von Solothurn und Basel in den Bund); 3. die Vorverlegung der Vormauern in den Jura hinein (Burgrechte mit dem Val de Ruz und dem Münstertal); 4. vertragliche Klärung einzelner Rechtsverhältnisse und Grenzabschnitte und 5. die Festigung der staatlichen Macht im Hinterland (Aufhebung der Klöster St. Johannsen, Gottstatt und Friesenberg in der Reformation und Organisation und Ausbau der Landesverwaltung durch die Vögte). Wir durchgehen diesen Katalog, wobei das Schwergewicht auf den Punkten 3 und 4 liegen soll.

¹ B VIII 2470 und folgende; vgl. oben Kap. I, 3.

² F X, 580 Nr. 1260; weitere nach 1390 im F. Nidau.

³ Urkunde vom 14. Januar 1407 im F. Nidau.

Nach 1415 herrschte an der «seeländischen Front» für ein Menschenalter verhältnismässige Ruhe, da Bern im Aargau und zusammen mit Solothurn im Buchsgau beschäftigt war¹. Wie weit der mit den Verhältnissen am Jurafuss bestens vertraute Berner Schultheiss Rudolf Hofmeister² daran mitbeteiligt ist, sei dahingestellt. Dieses Berner Staatsoberhaupt, das mit seinen fast dreissig Amtsjahren die längste je erreichte Amtsdauer aufweist, entstammte dem Dienstadel des Fürstbistums. Zuvor hatte Hofmeister als Rudolf Gräfli ein Jahrzehnt lang als bischöflicher Meier seiner Vaterstadt Biel vorgestanden. Er war selber Twingherr zu Twann. In seinen spätern Amtsjahren geriet die Nordgrenze von 1339 an wieder in Bewegung. Es begann im damals noch fast ausschliesslich welschsprachigen *Ligerz*. 1404 hatte Junker Johann von Ligerz seinen halben Herrschaftsanteil dem Bernburger Johann von Mulern verkauft³, während die andere Hälfte aus dem Besitze seines Bruders, des Freiherrn Ulrich von Ligerz, auf Umwegen über den Berner Johann von Büren 1409 an Biel kam, so dass sich die beiden Nachbarstädte in die niedern Herrschaftsrechte zu Ligerz teilen mussten⁴. Als Rechtsnachfolgerin der Nidauer Grafen betrachtete sich Bern jedoch als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit⁵.

Die erste Aufnahme von Kundschaften über die hohen Gerichtsverhältnisse zu Ligerz im Jahre 1411 haben wir früher dargelegt⁶. Zur weiteren Illustration der rechtlichen Verzahnung dient eine Erklärung des Freiherrn Bernhard von Ligerz aus dem Jahre 1406, als dieser dem bernischen Käufer der einen Herrschaftshälfte, Johann von Büren, verkündete, Twing und Bann und Gericht zu Ligerz sowie die Hälfte der Feste seien freies, lediges Eigen, der Turm der Burg jedoch ein Lehen der Herrschaft Erlach⁷. Auf Grund weiterer umfangreicher Kundschaftaufnahmen stellte 1439 ein

¹ Vgl. den Bericht über die Jahresversammlung des Hist. Vereins in Bipp, AHVB 47 (1963), 428.

² *Feller* I, 257; *Samml. bern. Biogr.* I, 401 ff.

³ Die bei *v. Müllinen*, *Seeland*, 323, angegebene Zahl 1392 ist zu berichtigen; Urkunde vom 12. Okt. 1404 im F. Nidau; vgl. *Blätter f. bern. Geschichte* XXI, 238 f.

⁴ Urkunde vom 11. März 1409 im F. Nidau; *Aeschbacher*, *Nidau*, 156 f.; *v. Müllinen*, *Seeland*, 323 f.

⁵ Siehe oben Kap. I, 2 und I, 4 f.; *Anhang*, *Exkurs* 3; die historische Darstellung über Twann und Ligerz bei *Weigold*, 18 ff., enthält verschiedene Unrichtigkeiten.

⁶ Siehe oben Kap. I, 2, bes. S. 86.

⁷ Urkunde vom 22. Nov. 1406 im F. Nidau.

Schiedsgericht unter Rudolf Hofmeister fest, «daz min herren und die statt Bern zû den hohen gerichtten ze Ligerz allein ... recht haben sülent», während Biels Anteil an den Erträgen der niedern Gerichtsbarkeit unangetastet blieb¹. Ein Jahrhundert später, 1551, überliess Biel den Bernern tauschweise seinen Anteil am Niedergericht zu Ligerz²; die andere Hälfte hatte Urban von Mulern bereits 1469 seiner Vaterstadt verkauft.

In der benachbarten Herrschaft *Twann* verliefen die Dinge ähnlich. Von 1334 bis 1487 war der Twing von Twann im Besitze bernischer Familien, zuerst der Bolligen, von denen sie an Hofmeister, 1454 an die vom Stein und danach an die Diesbach kam, die sie 1487 Bern abtraten. Die hohe Gerichtsbarkeit zu Twann war geteilt. Die eine Hälfte ging mit der Nidauer Herrschaft an Bern über, die andere stand dem jeweiligen Twingherrscher zu und wurde 1487 gleichzeitig mit dem Niedergericht bernisch³. Fortan bildete Twann einen festen Bestandteil der Landvogtei Nidau.

Für die dritte nördliche Seeufergemeinde des heutigen Amtes Nidau, *Tüscherz-Alfermee*, liegen dagegen die Verhältnisse anders. Von alters her zu Sutz am Südufer eingepfarrt⁴, gerichtlich schon in vorbernischer Zeit dem äussern Stadtbezirk von Nidau angehörend⁵, bildete Tüscherz seit 1388 den nidausch-bernischen Brückenkopf auf dem linken Ufer⁶. Der Vergleich mit Biel von 1472 spricht ausdrücklich von Berns «hohen und nidern gerichtten und alten harkommenheiten zû Tüscherz und Alpharme, die in unser vogtie gen Nidouw gehören⁷». Diese Zugehörigkeit zum Stadtgericht Nidau weist noch das Regionbuch von 1783 auf, in welcher Zeit beide Orte fast gleich gross waren; Tüscherz zählte 23, Alfermee 21 Häuser⁸.

¹ RQ Bern IV, 210f. Nr. 155a, 12. Juli 1439.

² RQ Bern IV, 747f. Nr. 191e, 9. Nov. 1551; die Appellationen waren schon 1529 geregelt worden, vgl. RQ Bern IV, 248.

³ RQ Bern IV, 626f. Nr. 183a, 27. März 1487; *Aeschbacher*, Nidau, 155; *v. Müllinen*, Seeland, 541f.; *Anshelm* I, 322. Zur Grenze von Twann, vgl. Anhang, Exkurs 14.

⁴ Man beachte die Urkunde über Tüscherz mit Zeugen aus Sutz und Nidau, F IX, 97 vom 23. April 1368; vgl. auch Kap. I, 3.

⁵ F IX, 103 Nr. 198 vom 12. Juni 1368: «Alframe in dem gerichte von Nydowa»; *Aeschbacher*, Nidau, 34f.

⁶ Vgl. oben Kap. I, 4f.; *v. Müllinen*, Seeland, 536.

⁷ RQ Bern IV, 234 [8].

⁸ Regionbuch II, 2. Teil, 69f.; dazu *Aeschbacher*, Nidau, 35.

Nachdem Bern als oberste Gerichtsherrin 1440 die Marchen zwischen Ligerz und Twann im Schiedsgerichtsverfahren beim Twannbach endgültig festgelegt hatte¹, begann mit dem Jahre 1451 die klarere Rechts- und Gebietsausscheidung zwischen Bern und dem Bischof von Basel, die mehr als ein halbes Jahrhundert dauerte und ihren Niederschlag in einer Reihe von Verträgen fand: Das erste umfangreiche Dokument ist ein *Spruch* von 1452 der zum Schiedsrichter berufenen Stadt *Luzern*². Wir entnehmen dem Schiedsspruch, der eine weitere Klärung der Rechtszustände, gleichsam eine Fortsetzung des Rodels von 1352, darstellt, folgende Hauptbestimmungen:

Die *Stellung der bischöflichen Eigenleute* (Gotteshausleute) *zu Nidau*, die sich der Bischof 1338 bei der Stadtgründung vorbehalten hatte, wurde fiskalisch zugunsten Berns verschoben. Die Militärhoheit über sie stand Bern und Biel zu³. Eine Erläuterung von 1456 brachte den Gotteshausleuten sogar die praktische Unabhängigkeit vom Bischof⁴.

Bern war bestrebt, unter den Dorfbewohnern eine gewisse Gleichheit herzustellen. Im 15. Jahrhundert setzten sich die Dorfschaften am nördlichen Seeufer aus etwa einem Drittel Basler Gotteshausleuten und aus zwei Dritteln Leibeigenen der Herrschaften und aus einigen Freien zusammen. Da der Leibeigene nicht zum Wehrdienst verpflichtet war, bedeutete der Loskauf der Leibeigenschaft, den Bern von 1484 bis 1494 durchführte, eine militärische Stärkung⁵. Freilich entstand unter den nördlichen Seeanwohnern Zwist wegen des Loskaufs, da man sich dort offenbar der Vorteile der Leibeigenschaft auch bewusst war. Daher dieser Beschluss Berns für die Verhandlungen mit Biel 1486: «die eygenlüt h zü Thwann und Ligerz lassen min herren in irem wäsen blyben, diewyl sich dieselben von ir eygenschafft nitt wöllen abkouffen und man sy glimpflichen davon

¹ RQ Bern IV, 216f. Nr. 155b vom 15. März 1440; oben Kap. I, 4f.

² RQ Bern IV, 382–402 Nr. 167a vom 24. August 1452; *Aeschbacher*, Nidau, 160ff.

³ *Aeschbacher*, Nidau, 10 und 161.

⁴ RQ Bern IV, 408–411 Nr. 167b vom 19. April 1456.

⁵ RQ Bern VII, 8–16 Nr. 2a und b vom 8. Jan. 1484; Urkunde vom 10. Aug. 1487 im F. Nidau; *Aeschbacher*, Nidau, 176–181; ferner *J. Wyss*, Das Bieler Pannerrecht..., Bieler Jahrbuch 1930, 7f.; *E. Bloesch*, Die Vorreformation in Bern, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte IX, 41f.; *Anshelm II*, 414. Schon am 3. Sept. 1406 waren Leibeigene zu Ligerz entlassen worden, Urkunde im F. Nidau.

nit wysen mag.» Deshalb sah der Vertrag dann die Teilung unter die zwei Städte erst für eine künftige Ablösung vor¹.

Als zweites regelte der Luzerner Spruch die *Hoheitsrechte auf dem Bielersee*². Die Nutzung der Fischerei sowie die Gesetzgebung darüber wurden beiden Parteien gemeinsam zugestanden. Das Geleitsrecht dagegen kam Bern allein zu, «das sie in andern iren gräfschafften von irer hohen herrlichkeit wegen ouch nement», während man sich in die Zölle³ teilte; der Bischof blieb Zollherr zu Biel, Bern zu Nidau. Die Läuterung von 1456 präziserte hier zugunsten Berns, dem die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den See mit Ausnahme der gemeinsamen Handhabung des Fischereiregals zugesprochen wurde. Die alten Rechte der Städte Biel, Neuenstadt und Nidau blieben vorbehalten. In diesem Zusammenhange verdient Beachtung, was der Spruch von 1452 in bezug auf den Namen des Sees aussagt: «den benempten sew, den unser herre von Basel nempt den Bieller sew und in unser eidgnossen von Bern nemment den Nidower sew⁴.»

Auf die Bestimmungen betreffend *Reiben* und den Galgen zu *Bözingen* kommen wir an anderer Stelle zurück⁵. Eine Reihe von Abmachungen stehen im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten an Wald und Weide, so im Gebiet zwischen dem bischöflichen *Pieterlen* und dem bernischen *Lengnau*, im *Büttenberg* und am bischöflichen Lehen zu *Landerswil* (Lan-douwillier bei La Heutte), an dem Nidau beteiligt war.

Bern seinerseits beklagte sich über Eingriffe der Gegenpartei auf dem *Tessenberg*. Doch bestätigte der Spruch die bischöfliche Oberhoheit, und die Läuterung von 1456 bekräftigte diesen Zustand⁶. Dem bernischen Vogt zu Nidau sicherten beide Dokumente die Aburteilung der Diebe und das Haupt eines jeden erlegten Bären zu, wie das schon der Tessenbergische Rodel von 1352 vorsah. Man darf also im abgeschnittenen Bären-

¹ U. Spruchb. C, 382; RQ Bern IV, 596 [9]; Vertrag vom 12. März 1442, RQ Bern IV, 219 f. Nr. 155 c.

² *Aeschbacher*, Fischerei, 12 ff.

³ Zur Zollfrage im 15./16. Jahrhundert, siehe *E. Audétat*, Verkehrsstrassen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter, Diss. phil. Bern 1921, 105.

⁴ RQ Bern IV, 391^o ff. [6e und 7].

⁵ Siehe S. 115 und 144; ferner Kap. I, 4k und l, und III, 5b.

⁶ RQ Bern IV, 410 [3].

kopf, den die Tessenberger ihren Mitherrn darbrachten, keine bernische Staatssymbolik sehen. Die Bestimmung gab noch 1641 zu reden, als sich der Meier von Biel zurückgesetzt fühlte, weil er von einem erlegten Tessenberger Bären nur den rechten «Talpen», der Amtmann zu Nidau jedoch den Kopf erhielt. Er musste sich aber durch den Inhalt der Franchises de la Montagne de Diesse eines Bessern belehren lassen¹.

Mit dem Luzerner Spruch von 1452 und seiner Erläuterung waren aber noch lange nicht alle Streitpunkte begraben. 1470 folgte ein abermaliger bischöflich-bernischer Vergleich². Von den 17 Punkten erwähnen wir als wichtigste: Für 20 *℔* Bernermünze entliess der Bischof seine Eigenleute zu *Alfermee*, *Tüscherz*, *Twann* und *Ligerz* auf «ewig» aus seiner Botmässigkeit zugunsten Berns und Biels³. Für den gleichen Betrag ging das Mannschaftsrecht an beide Städte über. Vingelz und Schafis blieben ausdrücklich unter der Oberhoheit des Bischofs.

Der 1452/1456 ausgesprochenen Entlassung der *Gotteshausleute* im Amt Nidau folgte eine entsprechende für die bernischen Eigenleute und Bürger zu Biel, Bözingen und Pieterlen, die, solange sie in bischöflichen Landen sassen, auch bischöfliche Untertanen sein sollten.

Zur Ausscheidung der *Grenzen im Bielersee* war die Bestimmung wichtig, dass Biel im Namen des Bischofs die niedere Gerichtsbarkeit über den östlichen Seezipfel behielt. Als Fixpunkte am Ufer galten die Triefende Fluh, nahe dem jetzigen Bahnübergang beim Gottstatterhaus, und der «marckstein in den pfählen uff dem graben», also am Standort der Ehernen Hand, von der später eingehender zu reden sein wird⁴.

Auf dem obern See überliess Bern dem verburgrechteten Neuenstadt 1471 das Niedergericht über einen Bezirk, der von Ligerz und der Insel bis nach Erlach und an die Neuenburger Grenze reichte⁵.

¹ FbA. B 284/13, chasse 1641; Beispiele für die Ablieferung von Tatzen und Läufen von Bären, Wölfen und Wildschweinen aus Ilfingen, 1615 bis 1767, gibt *Michaud*, 33 f. Im Tessenbergischen Rodel von 1352 hiess es noch, man solle dem Meier zu Biel «die vordern fuesse» geben.

² RQ Bern IV, 414 f. Nr. 167d vom 20. August 1470; *Bloesch* I, 248 f.

³ Die Gotteshausleute am See lösten diese 20 *℔* 1475 ab, vgl. RQ Bern IV, 237 Nr. 155k.

⁴ Siehe unten Kap. III, 4a.

⁵ RQ Bern IV, 423 f. Nr. 167e vom 5. Dez. 1471; *Aeschbacher*, Fischerei, 14; über die Ausscheidung der Bürger, vgl. RQ Bern IV, 228 f. (1465).

Im folgenden Jahre 1472 verglichen sich Bern und Biel wegen ihrer *Rechte und Marchen am nördlichen Seeufer*¹. Das militärische Aufgebot stand beiden Städten je zur Hälfte zu². Der hälftige Anteil beider Parteien am niedern Gericht zu Ligerz wurde bestätigt. Alte Nutzungsrechte für Holz, Sand, Lehm und Sandstein diesseits und jenseits der Landmarch zu Mett und Gerolfingen, zu Magglingen, im Joret und auf dem Spitzberg blieben bestehen. Sie sollten jahrhundertlang zum Zankapfel der Ortsbewohner werden und teilweise erst im 19. Jahrhundert ihre endgültige Regelung finden.

Bern aber begnügte sich mit dem Erreichten nicht. Im Zusammenhang mit dem Streit um das Burgrecht mit dem Münstertal kamen 1486/87 eine Reihe von neuen Regelungen zustande. Zwei Verträge zwischen dem Bischof und Bern vom 19. Februar und 29. April 1486 bekämpfte Biel in einzelnen Punkten, so dass die definitive Fassung erst am 26. November in zwei Dokumenten mit dem Bischof und Biel ausgefertigt wurde, denen auf den Tag genau ein Jahr später eine «Erläuterung» folgte³.

Ihre Hauptergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nach der Feststellung, dass «beider teilen land und lüt an vil orten uff und an ein ander frontieren, damit dieselben in fruntschaft dester baß mogen beliben», wurde stipuliert: 1. Im November 1486 erlaubte Bischof Kaspar, dessen hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu *Reiben* sanktioniert blieb, den Bernern, Missetäter an dieser Verbindungsstelle zwischen Büren und der Exklave Lengnau zu ergreifen. Die dortige Freistatt hob man auf⁴. Ein erster Entwurf vom 29. April hatte umgekehrt *Reiben* unter Berns Hoheit gestellt⁵. In der Berner Ratssitzung vom 28. April 1486, da der sonst wortkarge Stadtschreiber Thüring Fricker vermerkt, man habe in «mins herren von Basel sach» viel gearbeitet, war die strikte Forderung aufgestellt worden, «des asil Reyben halb, das söllichs mit allen gerichtten minen herren zûstand ... und das mit zimlikeit usgemarchet werd. Und doch min her

¹ RQ Bern IV, 231 f. Nr. 1551 vom 25. Okt. 1472.

² *Aeschbacher*, Nidau, 276 ff.

³ RQ Bern IV, 577 f. und 582 f. Nr. 180a und b, 588 f., 594 f. und 597 f. Nr. 1 d bis f.

⁴ RQ Bern IV, 589 [1]; unten Kap. III, 5 b.

⁵ RQ Bern IV, 583 [1]; noch 1783 heisst es im Regionbuch (II, 1. Teil, 136) über Berns Anteil von 1393: «Das Dorf *Reiben*, so aber seithero dem Bischof von Basel in einem Tausch [!] überlassen und von dem Amt Büren getrennt worden.»

von Basel bi sinen zins und stür ouch beliben» solle¹. Offenbar auf Verlangen Biels gab der Rat dann am 28. Juli nach und beschloss «Reiben halb ..., das den von Biell das belip wie vor». Man wolle aber einem Missetäter in Büren «nachylen und in daselbs [zu Reiben] umb was frävel in miner herren herrlikeit man begät, vächen²». Erst zwei Tage vor Vertragsabschluss ging im Grossen Rat «mit hoche bitt ... deren von Biell Reiben halb, das sie begerten ... wider zühaben», der einhellige Entscheid durch, es solle «Reiben hinfür wider denen von Biell dienen». Biel hatte seine inständige Bitte mit dem Hinweis auf eine eidgenössische Intervention vorgebracht³. Das mochte aber Bern wegen des Pieterler Rodels scheuen, hatte doch schon der Luzerner Spruch 1452 die Kundschaft der Pieterler als die bessere bezeichnet. Die Auswirkungen der bischöflichen Konzession für die «Verbrecherjagd» bei Reiben lernen wir später kennen⁴. 2. Der Berg *Falleren* ob Rotmund (La Vallière sur Romont, heute Bürenberg) verblieb denen von Büren gegen einen Lehenzins und sollte ausgemarct werden⁵. 3. Das von den Bözinger Bannwarten geübte Recht der Strafverfolgung im bernischen Hoheitsgebiet des *Krähenberges* bei Mett unterstand inskünftig einer paritätischen Behörde aus vier ehrbaren Männern. Dafür schuf man zu Mett eigens einen Freienhof⁶. 4. Die bernische Oberherrlichkeit über den *See* wurde abermals bestätigt, zugleich den Bielern die Freiheit von Zoll und Gleit für die eigenen Bedürfnisse zugesichert⁷. 5. Mit der Präzisierung der Hochgerichtsrechte auf dem *Tessenberg* bereitete Bern den Schritt zur gemeinen Herrschaft vor, die es dann im Vertrag von 1505 auch erreichte⁸.

Ausser der Klärung dieser bernisch-bischöflichen Probleme gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reihe von besonderen Abmachungen zwischen Bern und Biel. Nach längeren Spänen verglichen sich beide Städte 1464 gütlich über Grenzfragen, Waldbesitz, Weide- und Allmendrechte im Gebiet von *Madretsch*, *Brügg*, *Mett* und im *Büttenberg*⁹. Daraus geht eindeutig hervor, dass die genannten Dörfer auf bernischem

¹ RM 51, 161. ² RM 52, 159. ³ RM 53, 153–165 vom 24.–26. Nov. 1486.

⁴ Unten Kap. III, 5 b.

⁵ RQ Bern IV, 589 [2] und 598 [2]; Actes 1923, 139 f.; UP 4 Nr. 48 (letzte Seite) 1498.

⁶ RQ Bern IV, 590 [4]; oben Kap. I, 4 i.

⁷ RQ Bern IV, 589 [3] und 597 f. [1]; *Aeschbacher*, Fischerei, 15.

⁸ Oben Kap. I, 4 g. ⁹ RQ Bern IV, 223 ff.; *Bloesch* I, 246.

Boden lagen. Auf die genaue Marchziehung im Pieterlenmoos treten wir im besondern Teil ein¹.

1472 entschieden Bürgermeister und Rat von Zürich nach Anhörung von Kundschaften, dass die Diebinnen wie die Diebe zu *Biel* der Nidauer Gerichtsbarkeit unterlägen, ein Überrest der gräflich-nidauischen Hochgerichtsbarkeit über Biel². Seinen Anteil am hohen Gericht hatte der Bischof bereits 1468 an die Stadt Biel abgetreten³.

1512 und 1515 waren die nidauisch-bielerischen Grenzen abermals Gegenstand von Unterhandlungen. Vorausgegangen waren ihnen schwere Differenzen zwischen *Nidau und Biel*. 1511 hatte sich dieses bei Bern beklagt, wie sehr die Erbitterung infolge gegenseitiger «schmäch- und tröwortten» (Drohworten) gesteigert worden sei⁴. Ein erster Vertrag zwischen Bern und Biel von 1512⁵ wurde im Juli 1515 durch einen zweiten zwischen dem Bischof und Bern auf gütlichem Weg ersetzt und ergänzt⁶. Er ordnete 1. die Weiderechte der Bieler und Nidauer auf Berner Boden südlich des Schüsslaufs zwischen Nidau und Madretsch; 2. die Schwellen- und Schifffahrtsverhältnisse an der Schüssmündung, am See- und Zihl- ufer. Schon damals klagten die Nidauer über den Unrat, den das Wasser aus Biel herantrage und der ihnen das «Vach» – eine grosse Anlage für den Fischfang⁷ – schädige. 3. Inskünftig wollte man die Grenzen vermehrt durch Marchsteine festlegen. Die hier beschlossene Ausmarchung des Vingelzberges stellen wir im dritten Teil dar.

Nach diesen Ereignissen von eher lokaler Bedeutung wenden wir uns dem grössern Geschehen zu Ende des 15. Jahrhunderts an Berns Juragrenze zu:

Den Erwerb des Seelandes rundete Bern im Oktober 1474 auf dem Zuge nach Héricourt mit der Eroberung der savoyischen Herrschaft *Erlach* ab, die mit dem Frieden von 1476 an Bern und Freiburg fiel, welch

¹ Unten Kap. III, 4 e.

² RQ Bern IV, 425 f. Nr. 167 f vom 29. Aug. 1472; *Bloesch* I, 250; *Aeschbacher*, Grafen, 168 f.; oben Kap. I, 2.

³ Näheres im Abschnitt über den äussern Stadtbezirk von Biel, siehe oben Kap. I, 4 d; zur Praxis im 17. Jh. vgl. BBb. Y, 603–626.

⁴ UP 2, Nr. 168, Brief vom 23. Juli 1511; ferner Nr. 172.

⁵ RQ Bern IV, 238 f. Nr. 155 n vom 30. Aug. 1512.

⁶ RQ Bern IV, 243 f. Nr. 155 o vom 4. Juli 1515; zu den Vorverhandlungen, vgl. die Originalschreiben Biels im BBb. Y, 145 ff.

⁷ *Aeschbacher*, Fischerei, 33 ff.

letzteres 1484 auf eine Mitherrschaft verzichtete¹. Seit jener Zeit beanspruchte Bern als Kastvogt auch die Oberhoheit über das *Kloster St. Johannsen*, das dann in der Reformation durch die Säkularisation zum bernischen Amt wurde². Dasselbe geschah mit den beiden andern Klöstern nahe der Juragrenze: Das Priorat auf der *Petersinsel* wurde 1486 aufgehoben und mit dem Vinzenzenstift zu Bern vereinigt, 1488 an St. Johannsen abgetreten und 1530 dem Grossen Spital (heute Burgerspital) geschenkt. In der Prämonstratenserabtei Gottstatt, dem Hauskloster der Nidauer Grafenlinie, errichtete Bern eine eigene Schaffnerei, eine kleine Landvogtei³. Ebenfalls als linke Flankensicherung ist das Burgrecht zu betrachten, das Bern 1475 mit den freien Leuten im Rudolfstal (*Val de Ruz*) abschloss⁴.

Um die Wende zum 16. Jahrhundert sicherte Bern auch seine rechte Nordflanke ab. Solothurn, das seit 1460 kräftig in den Jura vorsties⁵, wurde 1481 eidgenössischer Ort. Kurz darnach schon kreuzten sich bernische und solothurnische Interessen im *Münstertal*⁶. Die Propstei, seit 1462 mit Solothurn verburgrechtet, geriet stark unter Berns Einfluss, weil dieses sein Burgrecht 1486 mit den Untertanen des Stiftes abschloss. Den Anlass zum militärischen Eingreifen – übrigens mit seeländischen Truppen – bot der Streit um die Propstwahl, wobei Bern im Pfarrer von Büren einen eigenen Kandidaten unterstützte. Dem Bischof wurde die besetzte Taltschaft erst zurückerstattet, als er Berns Militärhoheit über das Münstertal vertraglich anerkannte, und das trotz des Bündnisses auf Lebenszeit, das Bischof Kaspar von Basel 1484 mit allen zehn eidgenössischen Orten abgeschlossen hatte und worin die Eidgenossen dem Bischof Schutz gegen widerrechtliche Angriffe versprachen⁷.

¹ RQ Bern IV, 533 f. Nr. 177q vom 14. Dez. 1474; *Aeschbacher*, Nidau, 278.

² RQ Bern IV, 257 ff. Nr. 158, bes. 261, Bem.

³ v. *Mülinen*, Seeland, 239 und 435.

⁴ RQ Bern IV, 530 f. Nr. 177n, 541 f. Nr. 177y.

⁵ *B. Amiet*, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, Diss. phil. Basel 1929, 31 f. und 42 ff.

⁶ *Pius Kistler*, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, Diss. phil. Bern, Zürich 1914, 42 f.; *Amiet*, Sol. Territorialpolitik, 64 f.; *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 323 f.; *Feller* I, 444 f.; *Rais*, 135 f.

⁷ Eidg. Abschiede III¹, 712 f.; RQ Bern IV, 555 Nr. 178q; die erste Verbindung mit dem Bischof wurde bereits 1474 auf zehn Jahre geschlossen, die Niedere Vereinigung, *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 321.

Seinen stärksten Widersacher freilich fand der Bischof in der *Stadt Basel* selber¹. Schon mehr als ein Jahrhundert bevor Basel 1501 dem eidgenössischen Bunde beitrug, suchte es sich von der geistlichen Herrschaft zu lösen, was ihm 1521 für die Stadt gelang. Neben dem Vordringen in den Augstgau rückte Basels Stadtstaat birsaufwärts vor².

Wir müssen uns an dieser Stelle noch etwas mit der *Stellung Biels zur Eidgenossenschaft* befassen³: Durch seine Waffenhilfe in den Burgunderkriegen stieg Biel für kurze Zeit zum *Zugewandten Ort* auf, wie das denn auch in der Titulatur «getreue liebe Eidgenossen» zum Ausdruck kam. Auch erhielt es bescheidenen Anteil an Beute und Kriegsentschädigungen, nicht jedoch an erobertem Land. 1497 bewarb sich die Stadt bei den Innern Orten sogar formell um die vollberechtigte Aufnahme in den Bund. Ob schon Biel im Schwabenkrieg mittat, kam ein Bundesvertrag nicht zustande, wohl weil Bern in einer formell bischöflichen, tatsächlich aber weitgehend selbständigen Stadt grösseren Einfluss ausüben konnte als in einem vollberechtigten eidgenössischen Bundesglied. Eine stärkere Bindung Biels an die Eidgenossenschaft, besonders an das evangelische Lager, erfolgte erst in der Reformation.

Wesentlich für die Ausscheidung der *rechtlichen Stellung des Südjura* wurde der Friede von Basel von 1499, der Bern nach dem Schwabenkrieg die Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des Reiches brachte⁴. Während es Bischof Johann von Fleckenstein ein halbes Jahrhundert früher noch gelungen war, die Burgrechte Basels mit Teilen des nördlichen Jura vor dem kaiserlichen Hofgericht anzufechten und aufheben zu lassen, führte das gleiche Verfahren gegen Bern und den Südjura vorerst nicht zum Erfolg: Erst 1471 erreichte einer der Nachfolger ein reichsrechtliches Urteil gegen diese Burgrechte. Allein das Zusammengehen des Bischofs mit der Eidgenossenschaft gegen Burgund verzögerte den Vollzug des Urteils. Als nun gar ein Bischof das münstertalische Burgrecht von 1486 ausdrücklich anerkannte und 1499 die Unabhängigkeit der Eidgenossen vom Reichsgerichtshof ausgesprochen wurde, da gab es kein Zurück mehr: Die Burgrechte, die Neuenstadt, Biel mit dem Erguel und das

¹ Oechsli, Orte u. Zugewandte, 323 f. ² Vgl. *Rennefahrt*, Verstärkung, 269 f.

³ Bes. Oechsli, Orte u. Zugewandte, 95 und 400.

⁴ *Rennefahrt*, Grundzüge I, 49; derselbe, Verstärkung, 307 ff.

Münstertal demzufolge mit dem Stande Bern geschlossen hatten, blieben in Kraft und machten aus dem *Südjura* einen *Bestandteil der Eidgenossenschaft*. Diese Bindungen bildeten die Voraussetzung für die Glaubensänderung in diesen Talschaften. Zu alledem kam eine Schwäche an der Spitze des Bischofsstaates in den entscheidenden Jahren vor dem Durchbruch der Reformation. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte Bischof Christoph von Utenheim das Reformwerk tatkräftig angepackt. Bekannt sind seine Synodalstatuten von 1503. Zwei Jahrzehnte später war er alt und schwach. An seiner Stelle residierte ein Berner als Koadjutor, Niklaus von Diesbach. Da brachen 1525 die *Bauernunruhen* im nördlichen Bistum los¹. Bern und Biel, damals in der Glaubensfrage noch durchaus schwankend, ergriffen als mitbeteiligte Schiedsrichter die Partei des Landesherrn und halfen in der Ajoie die widerstrebenden Untertanen in die Schranken weisen. Utenheims Nachfolger, dem 1527 erwählten Philipp von Gundelsheim, stand als zentrale Aufgabe die Auseinandersetzung mit dem *neuen Glauben* in Basel bevor. Bekanntlich hat er bald nach Amtsantritt seine natürliche Residenz verloren und seinen *Sitz in Pruntrut*, seiner welschen Mediatstadt, aufgeschlagen, die bis 1780/81 nicht einmal zu seiner Diözese gehörte. All diese Probleme ermöglichten es ihm nicht, mit der nötigen Energie in seinen südlichen Talschaften der eindringenden Reformation zu begegnen.

Die *Reformation*, die mit Thomas Wytttenbach in *Biel* schon früh Boden gefasst hatte, vermochte sich hier aber erst durchzusetzen, als in Bern 1528 die Würfel gefallen waren². Vorher hatten Streitigkeiten um die Priesterhe und um die Ratswahl die Stadt erschüttert. Ausser dem Bischof und den Bündnisstädten Bern, Freiburg und Solothurn hatte sich selbst die Tagsatzung mit den Wirren befasst. Wytttenbach hat es der vorzeitige Tod (1526) versagt, den Durchbruch der Reformation in seiner Vaterstadt mizuerleben.

Biel war es, das die Glaubensänderung auch in seinem Bannergebiet, dem *Erguel*, durchsetzte. Es kam ihm dabei zustatten, dass es mit dem Stift

¹ H. Rennefahrt, Bauernunruhen im Elsgau (1462 und 1525), Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Band 20 (1962/63), 22 ff.

² W. Bourquin, Die Reformation in Biel, Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, Band I, 345 ff.; franz. in III, 1 ff.

St. Immer im Burgrecht stand. Nach dem Krisenjahr 1529 mit seinen altgläubigen Widerständen fielen 1530 die Entscheidungen in den Gemeinden, nachdem Farel's Wort gewirkt hatte¹.

Ähnlich verlief die Bewegung auf dem *Tessenberg*, nur dass hier Berns Einfluss überwog. Als weltlicher Mitherr und als Rechtsnachfolger der säkularisierten Abtei St. Johannsen, die die Kollatur von Diesse besessen hatte, förderte es Farel's Predigt, statt diesen nach der Forderung des Bischofs wegzuweisen. In Anwesenheit von Berner und Bieler Boten entschieden sich die Tessenberger 1530 auf der gewohnten Gerichtsstätte vor der Kirche zu Tess zur Annahme des neuen Glaubens. Der Priester Jacques Boivin wurde zum Prädikanten gesetzt, las aber noch insgeheim 36 Jahre lang die Messe zu Diesse und zu Nods².

Zäher hielt es mit *Neuenstadt*, das kirchlich mit Bellelay verbunden war. Auch hier haben aber Farel's Wort und Berns Unterstützung der neugläubigen Partei den Sieg davongetragen, der 1530 mit der Abschaffung der Messe errungen war³.

Im *Münstertal* sah sich Bern dem Bischof und Solothurn gegenübergestellt. Dieses stand hinter dem Kapitel. Farel's Predigt zeitigte 1530 die ersten Erfolge zu Tavannes. Ein Jahr später folgten die Gemeinden birsabwärts. Doch dauerten die Wirren noch an. Das Kapitel siedelte nach Delsberg über. Der Landesvenner wurde zum Exponenten der bernischen Macht im Tale⁴. Der Teil unterhalb des Felsens von Roches, der ins Delsberger Becken vorspringende Teil mit Courrendlin als Zentrum, blieb dem alten Glauben treu und damit Berns Einfluss entzogen.

Mit der Einrichtung der *Chorgerichte*, die dem Staat eine bedeutende Einwirkung auf das Alltagsleben des Einzelmenschen erlaubten, erfuhr die Stellung Berns im Südjura eine merkliche Stärkung. Daran änderte auch nichts, wenn die pflichtgemässen Abgaben kirchlicher Natur nach alter Übung bestehen blieben. Der Zuwachs an Einfluss schuf im Norden Berns *praktisch zwei Landesgrenzen*, einmal die wirkliche Grenze am süd-

¹ R. Gerber, La Réformation dans l'Erguel, wie oben III, 25 ff.

² Ch. Simon, père, La Réformation à la Montagne de Diesse, wie oben III, 71 ff.

³ Ch. Simon, fils, La Réformation à La Neuveville, wie oben III, 81 ff.

⁴ W. Bourquin, La Réformation dans la Prévôté de Moutier-Grandval, wie oben III, 109 ff.

lichen Jurafuss und dazu eine vorgeschobene Grenzlinie der bernischen Einflussphäre, die sich vom obern Schüsstal durch die Quellgebiete der Birs hinzog. Entgegen der mittelalterlichen Bistums- und Gaugrenze an der Pierre Pertuis holte sie weiter nach Norden aus und umfasste Tramelan als Bestandteil des Erguel und die Längstäler von Tavannes–Court und von Münster. Vom heutigen Amt Moutier lagen jenseits davon das Territorium der Abtei Bellelay und die Teile unterhalb des Felsens von Roches. Wir werden dieser Linie in der französischen Revolution wieder begegnen.

3. RECHTS- UND GRENZVERHÄLTNISSE ZWISCHEN BERN UND DEM FÜRSTBISTUM BASEL VON DER GEGENREFORMATION BIS ZUR FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

Der Nordteil des Bistums, die heutigen Ämter Laufen, Delsberg und die Freiberge, geriet um die Mitte des 16. Jahrhunderts pfandweise in Basels Hand, das dort der Reformation den Eingang erleichterte¹. Der in Pruntrut residierende geistliche Fürst musste zusehen, wie sogar im Elsgau der neue Glaube Wurzeln schlug. Es schien eine Frage der Zeit zu sein, dass sich der Bischofsstaat auflösen und in den eidgenössischen Nachbarständen aufgehen würde. Die Geldnöte zwangen das Domkapitel 1554 sogar, den Bielern die Rechte über das *Erguel* zu verpfänden, freilich unter dem Vorbehalt der Wiederlösung². Ausser den Leuten zu Pieterlen passte das aber den Erguelern gar schlecht. Sie schlossen im folgenden Jahr ein Burgrecht mit Solothurn³. Der Handel ging für Biel übel aus. Nach der Herauslösung des Pfandes durch den Bischof, wozu die Stadt Basel gegen weitere Pfänder das Geld lieh, erliess dieser 1556 ein Grundgesetz für das St. Immortal, die Franchises d'Erguel, die einen ersten Einbruch in Biels Gewohnheitsrechte im Schüsstale darstellten. 50 Jahre später schuf der Bischof mit der Installation eines Amtmannes in Courtelary den Vorläufer des

¹ Oechsli, Orte u. Zugewandte, 324; *Rennefahrt*, Verstärkung, 271 ff.

² Bloesch II, 149 ff. Verpfändung während der Vakanz des bischöflichen Stuhles.

³ Eidg. Abschiede IV, 1 e, 1134 bis 1136, 1139, 1160, 1174; *Rennefahrt*, Verstärkung, 273; FbA. B 187/18 und 20 (Burgrecht).

heutigen Amtsbezirkes¹. Das Solothurner Burgrecht war schon zwischen 1568 und 1571 dahingefallen².

Im Zeitalter der *Gegenreformation* rächte sich, was Bern an Solothurn versäumt hatte, nämlich dessen Mitbeteiligung und Förderung bei der Expansionspolitik im Jura. Das nun in Glaubensfragen nicht mehr mit Bern übereinstimmende Solothurn spielte fortan die Interessen Berns, Biels, Basels und des Bischofs zu seinem eigenen Vorteil gegeneinander aus. 1575 bestieg der energische, aus dem Sanktgallischen stammende *Jakob Christoph Blarer von Wartensee* den Bischofsstuhl³. Schon vier Jahre später schloss er durch Vermittlung Solothurns ein Bündnis mit den katholischen Orten, das ihm den notwendigen Rückhalt für die Rekatholisierung seines Fürstbistums gab. Den Haupterfolg trug er Basel gegenüber davon, dass seinen Einfluss im Bistum von 1585 an völlig verlor und obendrein noch 250 000 Gulden zahlte, mit denen sich der Bischofsstaat finanziell sanierte. Das war eine entscheidende Wende; denn damit stand fest, dass der Kanton Basel ein rein deutschsprachiges Glied der Eidgenossenschaft bleiben würde.

Nachdem Bischof Blarer im Laufental den evangelischen Glauben ausgerottet hatte⁴, schickte er sich an, dasselbe im Münstertal zu tun. Dabei stiess er auf den heftigen Widerstand Berns. Nach dem Prinzip der Konzentration der Kräfte schritt daraufhin der Bischof zu einer Massnahme, die unter dem Namen «*Der Bieler Tauschhandel*» in die Geschichte eingegangen ist. Wir treten auf dieses von 1594 bis 1610 dauernde Geschäft etwas ausführlicher ein, weil daraus die Grundlage zum künftigen Verhältnis Biels mit seinem Landesherrn resultierte und weil es die ganze Problematik einer grösseren Grenzverschiebung zeigt in einem Zeitpunkt, da die eidgenössischen Territorien mehr oder weniger feststanden. Auch ist es das einzige Mal vor 1792, dass in unserem Abschnitt eine Verschiebung und nicht bloss eine lokale Bereinigung von Grenzen zur Diskussion stand.

¹ *Rennefahrt*, Grundzüge I, 52; *Brahier*, 155; Textdruck der Franchises von 1556 und ihrer Erneuerung von 1605 sowie der Gerichtssatzung von 1604 vorgesehen in RQ Biel-Erguel.

² *Rennefahrt*, Verstärkung, 273.

³ Weitere Literatur bei *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 326ff., und bei *Rennefahrt*, Verstärkung, 275ff.

⁴ *Rennefahrt*, Verstärkung, 280.

In einer ersten Phase ging der Bischof gegen Biel vor, indem er über die Stadt und ihr Bannergebiet die unumschränkte Hoheit forderte. Obgleich ein eidgenössisches Schiedsgericht 1594 den Forderungen Blarers weitgehend Gehör lieh, nahm dieser den Spruch nicht an, sondern suchte einen andern Weg. Gegen die Preisgabe seines Burgrechtes mit dem Münstertal und den Verzicht auf einen Teil der Rechte Biels im Erguel sollte Bern die Stadt Biel erhalten, und zwar das Stadtgebiet von Vingelz bis an die Schüss bei Bözingen, inbegriffen Leubringen und den im Schüssbogen gelegenen Teil von Mett, nicht aber den Ostteil von Bözingen und auch nicht das Meiertum Pieterlen. Doch sollte Bern in Biels Rechte am Nordufer des Sees treten. Der Vertrag war nach äusserst zähen Verhandlungen, in denen auch Garantien zugunsten der Religionsverhältnisse im Münster- und St. Immortal und das Jagdrecht südlich der Chasseralkette sowie Barentschädigungen festgesetzt wurden, am 27. September 1599 zustande gekommen¹. Er blieb aber auf dem Papier und scheiterte schliesslich am Widerstand Biels und der übrigen Eidgenossenschaft. Fürchteten die evangelischen Orte den Verlust der südjurassischen Wehrkraft, so scheuten die Katholiken, am meisten Biels Verbündete Freiburg und Solothurn, die Stärkung von Berns Macht. Beide Konfessionsparteien setzten sich daher aus ganz verschiedenartigen Motiven für die Aufhebung des Vertrages ein.

Die ganze Angelegenheit erhielt einen neuen, schärfern Akzent, als der Bischof mit Hilfe von Jesuiten an die Rekatholisierung des Münstertales ging. Obgleich Bern sein ganzes Augenmerk auf die Vorgänge in Genf (Escalade 1603) richten musste, widersetzte es sich den Bestrebungen Blarers in Münster. Dieser verstand es aber, den Zorn der Bieler gegen Bern aufzustacheln, so dass sie 1606 mit ihm voreilig einen Vertrag eingingen, der ihre Rechte und Freiheiten beschnitt². Vor allem im Erguel reduzierte sich Biels Einfluss auf das Bannerrecht. Nicht nur verliess der Bischof den Erguelern eine neue Rechtssammlung, sondern er setzte gleich noch einen besondern Amtmann nach Courtelary, der im Vallon die Funktionen von

¹ *Ed. Kleinert*, Der Bieler Tauschhandel, Diss. phil. Bern, 1914, Vertrag von 1599, 72 ff., Grenzplan, 225; *Rennefahrt*, Verstärkung, 281 f., 296, 302 f.; *Oechsli*, Orte u. Zugewandte, 329–334; *Feller II*, 470 f.; *Bloesch II*, 231 (falsch datiert).

² *Rennefahrt*, Verstärkung, 300 f.; Vertragstext vorgesehen in RQ Biel-Erguel.

Meier und Rat von Biel übernahm¹. Das Erguel geriet derart in bischöfliche Abhängigkeit, dass man schon von einer Rekatholisierung redete. Ähnliche Schritte unternahm Blarer gegenüber Neuenstadt².

Diese für Bern unerwartete Wendung der Dinge veranlassten es, Biel eine günstige Offerte zu unterbreiten – es war zu spät. Biel hatte sich unter der Vermittlung Freiburgs und Solothurns dem Bischof unterzogen. Dadurch wurde dessen Stellung gegenüber Biel wesentlich gestärkt. Nicht nur stand fortan sein landesherrliches Wappen über den gekreuzten Beilen, die Bieler hatten ihn als ihren gnädigen Landesfürsten und Oberherrn zu titulieren. Dem Meier gab dieser seine Stellung als fürstlicher Beamter wieder. Die Gerichtsverwaltung übte die Stadt fortan wohl noch nach einheimischem Recht, jedoch bloss kraft delegierter landesherrlicher Gewalt aus, ebenso die Nutzung der Regalrechte wie Gewerbe, Jagd, Fischerei und Beholzung. Jetzt konnte die Tagsatzung des Jahres 1606 den Tauschvertrag kassieren, trotzdem sich Berns gekränkter Stolz lange dagegen wehrte. Bald sah Biel ein, dass es zu konzessionsfreudig gewesen, und suchte die Bestimmungen zu lockern. Unter Blarers Nachfolger kam es nach eidgenössischer Intervention 1610 zum Vertrag von Baden, der den geschaffenen Zustand im wesentlichen bestätigte³. Biel aber zahlte die Zeche. Sein Traum vom vollberechtigten eidgenössischen Ort war endgültig ausgeträumt, nicht ohne eigene, vor allem aber nicht ohne bernische Schuld.

Hart lautet das Urteil der Nachwelt über Berns Vorgehen: «Selten hat sich Bern so vergessen. Um eines zweifelhaften Gewinnes willen brach es einem alten Bundesgenossen das Wort und gab seinen Glauben und sein Ansehen in zwei Tälern preis. Was Bern einst erhoben hatte, der Mut der Entwürfe, war einer Klugheit gewichen, die ob dem nächsten Nutzen den dauernden Vorteil des erprobten Namens übersah⁴.» Bischof Blarer, den die Nachwelt den Restaurator des Bistums nennt, hatte sich als der kluge und rücksichtslose Politiker erwiesen. Hier übervorteilte er seine Untertanen wegen ihrer Naivität, dort schreckte er vor wohlgetarnter Gewalt

¹ *Brahier*, 156. ² *Rennefahrt*, Verstärkung, 301 f.

³ *Bloesch* II, 270; gedruckter Vertragstext vom 14. Januar 1610 in der Mandatensammlung des FbA. und des Staatsarchivs, ferner in *Leus Lexikon* IV, 23 ff.; vgl. RQ Bern IV, 940 Nr. 196d Ziff. 2 Bem. 2.

⁴ *Feller* II, 471 f.

nicht zurück. Immerhin hat er nicht alles seiner unmittelbaren Landesherrschaft unterwerfen können. Neuenstadt schützte das bernische Bürgerrecht besser als Biel.

Nach dem üblen Ausgang des Bieler Tauschhandels fand sich Bern in seiner Rolle als Beschützer des *Münstertales* wieder zurecht. In Abständen von rund zwanzig Jahren erneuerten die Partner ihren Vertrag von 1486¹, während die landesherrlichen Obliegenheiten nach mannigfachen Verhandlungen ihren Niederschlag in drei Verträgen zwischen dem Bischof und Bern fanden. Die Abkommen von Basel 1657 und Nidau 1706 regelten die Angelegenheiten der Steuer- und Wehrpflicht und der Gerichtsbarkeit; die Konfessionsfrage im besondern veranlasste 1711 den Vertrag von Aarberg². Dieser schied in der Propstei einen reformiert-bernischen Teil oberhalb des Felsens von Roches und einen katholisch-bischöflichen unterhalb dieses Engnisses aus. 1705/06 war Bern zur Unterstützung seiner Anliegen sogar sehr energisch aufgetreten, indem es durch eine Mobilmachung von 7500 Mann demonstrierte.

Nach dem erfolglos verlaufenen Bieler Tauschhandel setzte bald wieder ein zähes Markten um die *Hoheits- und Partikularrechte zwischen Biel und Nidau* ein. Probleme, die man seit hundert und mehr Jahren als erledigt angesehen hatte, stellten sich erneut. In mehreren Konferenzen zu beiden Seiten der Zihl kam man in den Jahren 1617, 1619 und 1625 nur mühsam zu einzelnen Ergebnissen. Zur Diskussion standen Berns Hoheit über den See, besonders über neu entstandene oder geschaffene Aufschüttungen, sogenannte Bürenen, die Holzhaurechte der Grafschaftleute von Nidau zu Magglingen, im Joret und am Spitzberg, die Fischerei- und Wassernutzungsrechte sowie der Marchverlauf in der Brühlschüss, die Neubruchzehntrechte zu Vingelz, besonders aber die Marktangelegenheiten zwischen Nidau und Biel; die Verhandlungen über das letztgenannte Geschäft zogen sich bis 1680 hin³. Als Parteien standen sich Berner und Bieler gegenüber, während sich die Vertreter des Bischofs in der Rolle von Schieds-

¹ Erneuerungen von 1613 bis 1743 in RQ Bern IV, 940–944; vgl. oben Kap. II, 2.

² RQ Bern IV, 944–961 Nr. 196f bis h; *Rennfahrt*, Grundzüge I, 53 f.; *Brahier*, 150 f.

³ Umfangreiche Konferenzabschiede (Kopien) im BBb. U, 719–822 von 1625 mit den juristisch interessanten Beweisführungen, Repliken und Dupliken; korrigierter Entwurf im BBb. B, 287–412, samt Akten über die vorausgegangenen und nachfolgenden Streitigkeiten.

richtern gefielen, in entscheidenden Fragen aber fast ausnahmslos Biels Standpunkte unterstützten. Im grossen und ganzen kam man bloss zur Feststellung, man wolle bei den alten Verträgen bleiben, besonders bei denjenigen von 1452, 1486/87 und 1515¹. Das Neue nahm man nach eidgenössischem Muster ad referendum, um es ad infinitum zu vertagen. Auf einzelne Geschäfte kommen wir im dritten Teil zurück.

Hatten die katholischen Orte schon im Bieler Tauschhandel bewiesen, dass ihnen am Bündnis mit dem Bischof nicht sehr viel gelegen war, so verdeutlichte das der *Dreissigjährige Krieg* noch mehr. Die Sieben Orte erklärten sich ausserstande, den Pruntrut Herr gegen die im Nordteil seiner Lande eindringenden Schweden zu schützen. Bern und die evangelischen Orte, die den Südjura bewachten, genossen den Vorteil, dass diese Gebiete für die Kriegsparteien weniger von strategischem Interesse waren und mehr der «Versorgung» dienten. Sie wurden daher auch viel weniger in Mitleidenschaft gezogen als der unbeschützte Norden. Die bitteren Erfahrungen liessen den Bischof innewerden, dass wohl ein Vertrag mit der gesamten Eidgenossenschaft mehr Gewähr bot. 1652 kam ein Defensionalvertrag zustande. Insgeheim unterhandelte der Bischof sogar wegen eines dauernden Bündnisses. Bern war dem Vorhaben nicht abgeneigt, wartete es doch darauf, gegen einen allfälligen Beitritt des Bischofs zur Eidgenossenschaft die Garantie der Orte für den Westen, die Waadt, Neuenburg und Genf, einzuhandeln. Allein das Projekt scheiterte am Widerstand der Innern Orte und am ausbrechenden ersten Villmerger Krieg. Ein zweiter Anlauf im Jahre 1691 misslang ebenfalls. Obschon das Bistum fortan auf europäischen Friedensschlüssen jeweils in die eidgenössische Neutralität eingeschlossen wurde und trotz der periodischen formellen Erneuerung des Bundes mit den Katholiken – letztmals 1715/17 –, kühlten sich die Beziehungen ab. So erlosch das Bündnis von 1579 praktisch während der Landestroublen im Bistum (1730/40)², als die Katholiken den militärischen Zuzug gegen die aufrührerischen Untertanen ablehnten. Das hatte 1739 eine *Hinwendung des Bischofs zu Frankreich* zur Folge, mit dessen Hilfe die Unruhen im Fürstbistum unterdrückt werden konnten. Die tiefen

¹ Siehe oben Kap. II, 2; ferner III, 1 d (Plan Verresius von 1625) und III, 3 b.

² A. Quiquerez, *Histoire des Troubles dans l'Evêché de Bâle en 1740*, Delémont 1875; die Abt. B 230 des FbA. enthält 85 Mappen Akten über die Landestroublen.

Ursachen der Landestroublen liegen in der Verwaltungsreform des Jahres 1726¹. Hatte seinerzeit Bischof Blarer die landesherrliche Gewalt im gesamten Bistum gefestigt, so bildete der Erlass Bischof Johann Konrads den Schritt zum fürstlichen Absolutismus. Die Massnahmen für die Administration waren wohl modern, aber sie verstiesen gegen Herkommen und lokales Sonderrecht. Für unser Grenzgebiet brachte die Reform u. a. die Vereinigung von Tessenberg und Ilfingen zu einem eigenen, vom Meiertum Biel losgelösten Amt².

Zum Widerstand gegen die Verordnung von 1726 fügte sich in Biel das alte Ressentiment gegen den Vertrag von 1610. Von 1693 an war der Haider erneut aufgeflammt. Nach jahrelangen Zwistigkeiten³ erreichte Bern in den *Verträgen von Büren und Reiben 1731* eine gewisse Entspannung. Dieses Verständigungswerk umfasst drei Verträge, einen ersten zwischen dem Bischof und der Stadt Biel, einen zweiten mit dem Bischof und dem Erguel als Partnern und schliesslich einen letzten, der die kirchlichen Angelegenheiten des St. Immertals regeln sollte⁴.

Aus dem Vertrag mit Biel halten wir nur fest, dass er im Prinzip die Regelung des Badener Vertrages von 1610, insbesondere das Bannerrecht im Erguel, sanktionierte, dagegen die 1726 verfügte Lostrennung Ilfingens und des Tessenbergs rückgängig machte und diese Gebiete wieder dem Amtsbereich des Bieler Meiers zulegte. Die Stadt Biel und das Erguel wurden ausdrücklich als eidgenössisches Gebiet anerkannt.

¹ «Landesfürstliche Ordnung vornehmlich betreffende die Eintheilung der könnftig vorfallenden Geschäften, in so vil es das Gemeine Wesen ansehen mag ou Ordonnance de Son Altesse Monseigneur l'Evêque de Bâle, Prince du S. Empire, pour la regie des affaires qui surviendront dans la suite, autant qu'elles regardent le Public», Februar 1726; Druck in der Abt. B 225 des FbA.; vgl. *Rennfahrt*, Grundzüge I, 54; *Brahier*, 39 ff.; *Feller* III, 412 ff.; *Bloesch* III, 23.

² Vgl. oben Kap. I, 4 d und i.

³ *Hans Wannenmacher*, Streitigkeiten zwischen der Stadt Biel und dem Bischof von Basel 1693 bis 1731, Diss. phil. Bern, 1919; *G. Müller*, Biel, 57–61, 69; *Bloesch* II, 311 f., III, 13 ff.

⁴ Die Texte der drei Verträge samt Kommentar im Mskr. zum Band RQ Biel-Erguel im Staatsarchiv; Vertrag 1 vom 1. August 1731, Regest in Eidg. Absch. VII, I, 379 (A), Orig. im F. Nidau und im Stadtarchiv Biel XIX. 50. 99, Regest bei *Bloesch* III, 28 f.; Vertrag 2 auch vom 1. Aug. 1731, Orig. F. Bistum Basel und FbA.; Vertrag 3 auch vom 1. August 1731, franz. Orig. im F. Bistum Basel; Ratifikationen im FbA.

Der Vertrag mit dem Erguel dagegen zeitigte nicht die erhoffte Wendung zum Frieden, so dass dieses Amt doch zum Teil in die blutigen Landestroublen¹ hineingerissen wurde. Die mit französischen Bajonetten wiederhergestellte Ruhe glaubte der Bischof für das Erguel durch die einseitig erlassene *Déclaration souveraine* von 1742² sichern zu können. Die Ruhe war aber eine trügerische.

In den Jahren 1750 bis 1758 widmeten der Bischof und Bern mehrere Konferenzen allerhand Streitereien in Neuenstadt und Biel³. Ein Jahrzehnt später kam das *Grenzvertragswerk zwischen dem Erguel und den bernischen Ämtern Nidau und Büren* zustande, von dem später zu reden sein wird⁴. Sonst blieb es bei kleinern nachbarlichen Routinegeschäften.

Der Stadt Biel brachte die Flucht des Landesherrn vor den revolutionären Bewegungen 1792 auf dem Papier eine langersehnte Stärkung ihrer staatsrechtlichen Stellung. Sie konnte dem unter dem Druck und Eindruck der Revolution lebenden Landesherrn im *Vertrag von Sonceboz* vom 7. Januar 1792⁵ verschiedene Vorteile abgewinnen: Neben der Militärhoheit sollten Biels Meier, Bürgermeister und Rat fortan auch das freie und unbedingte Judikaturrecht im Erguel ausüben. Bei der Wiederaufrichtung von Marchsteinen durfte Biel als gleichberechtigter Partner auftreten und die Grenzzeichen seines Stadtbezirkes mit dem Bieler Wappen versehen. Verschiedene Bieler wurden dann 1797 aus ihrer Illusion vom souveränen Freistaat jäh aufgeweckt.

Die Eidgenossenschaft bildete seit 1648 ein eigenes Staatswesen, dem der südlich der Münsterklus liegende reformierte Teil des Fürstbistums zugerechnet wurde. Der katholische Nordteil galt als deutscher Reichsboden. Diese Unterscheidung respektierten die französischen Revolutionsheere 1792 bei ihrem Einmarsch. Sie besetzten vorerst nur den Nordteil und hielten im Süden mit der *Deklaration von Delsberg* vom 26./27. August 1792⁶

¹ Akten auch im FbA. B 187/43–46.

² *Brahier*, 157; Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen.

³ *Tillier*, *Gesch. d. eidg. Freistaates Bern* V, 235.

⁴ Beilage Nr. 6 und unten S. 285 und 308.

⁵ Akten FbA. B 138/31; Orig. im Urkundenarchiv; Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen; *Bloesch* III, 89f.; *Haerberli*, bes. 23.

⁶ Wortlaut teilweise abgedruckt bei *C.-F. Morel*, *Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant Evêché de Bâle, réuni à la France en 1793*, Strasbourg 1813,

die Fiktion einer Dauerlösung mit dem Einschluss in die eidgenössische Neutralität aufrecht. Dass die Besetzung des Münstertales bis zur Pierre Pertuis unterblieb und dass von der Courtine von Bellelay nur die Dörfer Lajoux und Les Genevez zu Frankreich geschlagen wurden, legte man in Bern, Biel und Solothurn gutgläubig als Anerkennung der alten Burgrechtsverträge und als offizielle Zurechnung zum Schweizer Boden aus. Dabei war das aus blosser Rücksicht auf die beiden Orte geschehen, deren Reizschwelle das seiner Sache noch unsichere Frankreich vorläufig nicht überschreiten wollte. Paris war sich aufs genaueste bewusst, dass rechtliche Argumente für den Beweis der Zugehörigkeit des ganzen Birsbeckens zum Reich bestanden¹. Wir erinnern an dieser Stelle nur an die mittelalterliche Diözesan- und Gaugrenze, die ja über die Wasserscheide von Schüss und Birs verlief. Ende 1797 drangen dann die Revolutionsheere bis an die von uns untersuchte bernisch-bischöfliche Landmarch vor, die von da an für 18 Jahre zur schweizerischen Landesgrenze wurde.

4. DIE BIELERSEEGEREND ALS HELVETISCH-FRANZÖSISCHES GRENZLAND UND DER ÜBERGANG DES EHEMALIGEN FÜRSTBISTUMS AN BERN

Als die formell selbständige kurzlebige Raurachische Republik im revolutionären Frankreich aufging und zum Departement Mont-Terrible wurde, ergab sich für den Rest der ehemaligen Bischofslande eine *staatsrechtlich unklare Stellung*. Wem stand hier die Ausübung der Souveränitätsrechte zu? Es rivalisierten die verschiedensten Kräfte: In den einzelnen Herrschaften sollten Regentschaftsräte den geflohenen Landesherrn repräsentieren. Bern versuchte kraft seines Kondominates auf dem Tessenberg und seines Burgrechtes mit dem Münstertal diese Gebiete ganz zu erwer-

148f.; *Haerberli*, 39ff.; Text der Konvention vom 27. August 1792 bei *Haasbauer*, 208 Nr. 1.

¹ *Suratteau*, Mont-Terrible, 604–624; derselbe in den Actes 1958, 87f.; Dekret des Nationalkonventes vom 7. April 1793 betr. den Einschluss des Südjura in die eidgenössische Neutralität, ferner der Beschluss des Wohlfahrtsausschusses vom 26. April 1793, der die Abtei Bellelay ebenfalls dem Amte Münster und damit der Eidgenossenschaft zurechnet, beide abgedruckt bei *Haasbauer*, 209f. Nrn. 5 u. 6.

ben. Biel erstrebte die Hoheit über den gesamten Südjura, zum mindesten über sein Bannergebiet, das Erguel. Dabei stiess es mit dem Unabhängigkeitswillen der Bewohner des St. Immertals zusammen, das eine Reihe führender Köpfe mit revolutionärer Gesinnung aufwies. Diese forderten die Gleichberechtigung für einen Zusammenschluss statt einer Untertanenschaft nach Biels Vorstellung. Das sah auch der Plan des französischen Gesandten Barthélemy mit gleichzeitiger Aufnahme Biels in die Eidgenossenschaft als 14. Ort vor. Er scheiterte nicht bloss am bernischen Eigennutz, sondern ebenso am Widerstand der Katholiken, die keine Stärkung der reformierten Partei zulassen wollten. Wenn man noch die Absichten Solothurns und die Bemühungen des ehemaligen bischöflichen Landesherrn um die Rückkehr an die Macht einbezieht, so wird das Bild noch buntscheckiger. In diesem Widerstreit verloren sich die Jahre 1792 bis 1797. Die Verhandlungen, die den gleichen kleinlichen Eifersuchtsggeist der vorangegangenen Jahrzehnte atmeten, boten jenen Kräften in Frankreich, für die der Einmarsch im Südjura nur eine Frage der Zeit war, Gelegenheit, diese Gebiete sturmreif zu machen¹.

War den Franzosen im Ersten Koalitionskrieg die eidgenössische Neutralität als Flankendeckung nützlich, so wechselten die Verhältnisse mit dem *Frieden von Campo Formio* völlig. Fortan ging es den revolutionären Machthabern zu Paris um die Öffnung der schweizerischen Alpenpässe und des Mittellandes im Hinblick auf spätere europäische Auseinandersetzungen. Die Ideen des Elsässers Reubell, der einen Schutzwall für Frankreich im deutschen und schweizerischen Raum errichten wollte, trafen sich mit denjenigen Bonapartes, die nach Italien gerichtet waren: Frankreich musste sich des Zwischenstückes von der Alpen- zur Rheinfront bemächtigen. Die Aktion verlief 1797/98 gestaffelt: Schaffung von Ausgangsbasen zuerst im Südjura, dann in der Waadt, hierauf konzentrischer Angriff auf Bern.

Ohne uns den eigentlichen kriegerischen Aktionen zuzuwenden, erwähnen wir bloss jene Probleme, die sich aus den verwickelten Rechts-

¹ *Haerberli*, 78 ff. Kap. 6 und 7; *Haasbauer*, 57 ff.; *Feller* IV, 327 ff., 371 ff., 525 ff., 569 ff.; *J.-R. Suratteau*, *Les campagnes d'Helvétie de 1798 et 1799 et la politique jurassienne du Directoire*, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 1965, 169 ff. (die diversen Langnau sind alle als Lengnau zu lesen).

und Grenzverhältnissen zwischen dem Münstertal, dem Bielersee und der Aare ergaben. Der französische Gegner, wiewohl er ständig Unwissenheit bei Vertragsverletzungen vorschützte, war sich über den Stand der Dinge sehr gut im klaren und wusste sie bis an die Grenze des Zulässigen auszunützen. Immerhin legten ihm die laufenden Kriegsvorbereitungen soviel Zurückhaltung auf, dass Berns Unentschlossenheit andauerte – ein altes Rezept der Aggressoren und ein Zeugnis für Berns Schwäche. Im gegebenen Zeitpunkt setzte sich der Angreifer dann über jedes Recht hinweg, das er vorher zu seinem Schutz angerufen hatte.

Der Feldzug war von längerer Hand vorbereitet, als gemeinhin angenommen wird. Seine Hintergründe bis in die Einzelheiten hinein auf Grund französischer und schweizerischer Quellen eingehend erforscht zu haben, ist das Verdienst J.-R. Suratteaus aus Besançon¹. Wir entnehmen der umfassenden Darstellung jene Punkte, die auf eine Veränderung der alten Bistumsmarch im Süden von Einfluss sein konnten. Da war fürs erste die *Denkschrift* des Kommissärs François Augustin Roussel² vom Mont-Terrible, die im Herbst 1796 an den Direktor Reubell ging mit dem Zweck, Biels Anspruch auf das Erguel zu hintertreiben. Ihr zugrunde lagen Berichte des T. F. Louis Liomin, ehemals Meier von St. Immer³, der sich damit als Substitut Mengauds die Sporen für seine kommende Stellung abverdiente. Nach Roussel gab es drei mögliche Grenzlinien für Frankreich: Die Wasserscheide nördlich des St. Immertales, also die uralte March, – dann die Südgrenze des Erguel – schliesslich die südliche Bistumsgrenze mit Biel, Ilfingen, Neuenstadt und dem Tessenberg. Dieses Memoire war es, das Reubell in die Lage versetzte, den Abgeordneten Berns (von Weiss) und Biels (Neuhaus)⁴ entgegenzutreten. Die Denkschriften, die ihm diese beiden einreichten, lieferten weiteres Material. Biels blinder Eifer ging – unfreiwilligerweise – noch weiter. 1796/97 liess die Stadt eine *Karte des ehemaligen Bistums* in Kupfer stechen und drucken. Sie glaubte, damit ihre Ansprüche auf den Südjura zu unterstützen. Die Blätter waren frei käuf-

¹ Suratteau, Mont-Terrible, vgl. Anhang, Exkurs 6.

² Roussel stammte aus Belfort; er hatte sich im revolutionären Auf und Ab halten können; über den «coup d'œil diplomatique», vgl. Suratteau, Mont-Terrible, 618 ff.

³ Gautherot, La Révolution Française dans l'ancien Evêché de Bâle II, 194 und 216; Suratteau, Mont-Terrible, 608 und 655 f.; Haerberli, 148.

⁴ Feller IV, 248 ff.

lich. Exemplare gingen an die Nachbarstände und an Barthélemy, von dem man sich besonders nach seiner Beförderung zum Direktor im Juni 1797 vieles versprach. Biels Sendung fiel jedoch in die Hände von Barthélemys Vertreter Bacher, der sie Reubell, dem Feind Nummer Eins von Biel und Bern, auslieferte. Für den bevorstehenden Feldzug war eine solche Karte wohl zu gebrauchen...¹.

Von besonderem Gewicht war schliesslich der *Rapport* des Geschäftsträgers *Bacher*, der Reubell im November 1797 zuing². Ihm zufolge war die folgende Grenzziehung militärisch wie politisch tragbar: Abtretung von Neuenstadt und Tessenberg an Bern; Verselbständigung von Biel, das um die Meiertümer Ilfingen und Pieterlen zu vergrössern wäre; ähnliche Bereinigungen (Grenzbegradigungen und Abtausch von Enklaven) mit Solothurn und Basel. Da diesem Arlesheim und Teile des österreichischen Fricktales zugedacht waren, spürt man den einen Basler Gewährsmann Bachers heraus, Peter Ochs.

Inzwischen war eine weitere Schlüsselfigur aufgetreten, die Bacher schliesslich den Rang ablaufen sollte, Joseph *Mengaud*. Eine seiner Missionen war eine Reise durch den Südjura³. Mit seiner offiziellen Ernennung zum neuen Geschäftsträger am 14. November, die freilich erst am 2. Dezember publik wurde, begannen die Entscheidungen zu fallen. Während die bernische Gesandtschaft nach Paris in einem Misserfolg endete⁴, verleumdete Laharpe Bern in der Presse⁵. Am 19. November setzte Reubell im Direktorium den Beschluss zur *Annexion des Südjura* durch⁶. In den folgenden Tagen eilte Bonaparte durch die Schweiz nach Basel, wo er sich mit Mengaud und mit Ochs besprach; dann begab er sich nach Rastatt. Er hielt sich da auch nur kurz auf und traf am 5. Dezember in Paris ein, gleichentags wie Ochs. Basel hatte diesen in der Hoffnung abgeordnet, dadurch das Fricktal zu erwerben. Statt dessen lieferte Ochs die Eidgenossenschaft an Frankreich aus und machte sich daran, die helvetische Einheitsverfassung, das «Ochsenbüchlein», auszuarbeiten.

¹ *J.-R. Suratteau*, Sur deux cartes, Actes 1956, 81 ff., und Cartes du Mont-Terrible, Actes 1957, 223 ff.; derselbe, Mont-Terrible, 623, bes. Anm. 91; KKK Nrn. 17–19.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 621 f.

³ ebenda, 634 f. ⁴ *Feller* IV, 285 f.

⁵ *Feller* IV, 303 f. und 315 f.

⁶ *Suratteau*, Mont-Terrible, 639, gibt eine chronologische Übersicht der Ereignisse.

Im Mont-Terrible liefen die Vorbereitungen für die Invasion des Südens an. Die Liste der Vertrauensleute erstand; im Delsberger Becken zog sich der rechte Flügel der Rheinarmee zusammen. Noch einmal unternahm Bern einen diplomatischen Rettungsversuch, indem es eine Deputation an den Rastatter Kongress abordnete. Die militärischen Operationen liefen aber den Verhandlungen davon. Dennoch versuchten die Berner in Rastatt, eine Besetzung der südlichen Juratäler rückgängig zu machen. *Karl Ludwig von Haller*, der als Sekretär der Abordnung diente, verfasste ein *Memorial* «Sur les diverses Parties dépendantes de l'Evêché de Basle¹», das eine gute Kenntnis der staatsrechtlichen Zustände im ehemaligen Bistum verrät. Es stiess aber bei den Franzosen auf kein Verständnis. Interessant sind die Argumente Hallers für eine helvetische Grenze auf der wohlbekanntesten Linie, die den Jura in Nord und Süd teilt: «D'abord sous le rapport militaire les frontières actuelles du Département du Mont Terrible sont celles que la nature a posée[s] elle même à la France. Les roches de Courrendlin et le Doubs réunissent tous les caractères d'une bonne frontière. Elle est naturelle parce qu'elle est évidente, elle est propre à la défense, à empêcher la contrebande tant que les prohibitions subsisteront, à prévenir les contestations dans l'administration de la justice et de la police, enfin elle peut être facilement complétée et définitivement déterminée dans les mêmes principes par une démarcation précise et amicale; tandis que le système d'étendre les frontières de France jusqu'au Lac de Bienne et les plaines qui l'entourent, sortiroit de beaucoup de la barrière naturelle du Mont Jura, établiroit une occasion d'altercations journalières et seroit ruineux pour les douanes françaises. S'il y a des passages étroits, des gorges de montagnes intéressantes dans la Vallée de Moutier, la France sait bien qu'elle n'a rien à craindre de la Suisse, qu'une armée étrangère auroit besoin de passer par deux cantons pour y arriver, et qu'il peut même être de l'intérêt de la France de nous confier cette garde. – Sous le rapport d'étendue, d'accroissement de forces et de finances, il est notoire que ces deux vallons [de Moutier et de St-Imier] sont à peu près nuls, qu'ils sont stériles par leur nature, qu'il y a plus de roches que de sol, que leurs uniques productions sont des pâturages et des bois, que sous une autre adminis-

¹ Abgedruckt bei *Haasbauer*, 202 ff.; über die Rastatter Mission, vgl. ebenda, 24 ff. und 57 ff.; *Suratteau*, Mont-Terrible, 650f.

tration ils couteroient bientôt plus qu'ils ne rapporteroient en contributions, et que le petit nombre d'établissmens productifs ou de revenus domaniaux peuvent être l'objet d'une négociation amicale avec les Suisses qui tourneroit sûrement au plus grand avantage de la France, si elle n'estime plus équitable d'en consacrer au moins une partie du produit à des pensions pour l'évêque ou ses capitulaires sécularisés. Enfin sous le rapport diplomatique et d'une politique élevée, telle que la France doit l'avoir, une foule de considérations se pressent pour engager la République Française à laisser ces deux vallons aux Suisses, dont ils font déjà partie et auxquels ils sont liés par une multitude de rapports. D'abord le système de subrogation à tous les droits quelconques de l'ancien évêque que le Directoire vient d'adopter est entièrement opposé aux principes de la Constitution Française, qui n'admet ni sujets ni souverainetés mixtes. D'ailleurs si comme l'annonce le Chargé d'Affaires de la République Française, le Gouvernement Français veut seulement se mettre à la place de l'ancien évêque dans tous les droits quelconques, elle entend par là même pas léser ou abolir les droits qu'avait la Suisse dans ces divers pays. Or, il y a à cet égard une foule d'inconvénances qui rendent cette collision de pouvoirs absolument incompatibles avec les principes de la Constitution Française¹.» Haller zählt dann diese Unvereinbarkeiten auf: Die gemeine Herrschaft auf dem Tesenberg, Berns Militärhoheit im Münstertal, diejenige Biels im Erguel, schliesslich das Recht Frankreichs, in Biel den Meier zu ernennen, der als Abgeordneter an die eidgenössische Tagsatzung wählbar wäre.

Die Würfel waren aber längst gefallen. Am 13. Dezember 1797 hatte der bereits abberufene Geschäftsträger Bacher der Eidgenossenschaft mitgeteilt, Frankreich werde sich in den Genuss seiner «Rechte» im Münstertal, im Erguel, zu Ilfingen und Neuenstadt setzen, d.h. diese Gebiete als Nachfolger des Fürstbischofs militärisch belegen. Vom folgenden Tag an stiessen seine Truppen bis an die Südspitze der Herrschaft Erguel, an die Aare bei Reiben, vor². In Biel, dem zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, begnügten sich die Franzosen vorläufig mit der Einsetzung eines

¹ Zit. nach *Haasbauer*, 206 f.; zu Anfang Februar 1798 reiste Haller aus Rastatt nach Bern zurück, wobei er im bereits revolutionierten Basel sogar vorübergehend in Haft gesetzt wurde, vgl. BT 1868, 103 f.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 640 ff.

ihnen hörigen Meiers; doch legten sie keine Truppen in die Stadt. Dagegen forderten sie den freien Verkehr auf dem See nach Neuenstadt, das zu dieser Jahreszeit am besten auf dem Wasserweg erreichbar war. Neuenburg als preussisches Fürstentum stand den Franzosen im Moment noch nicht für den Durchzug offen. Die ehemals gemeine Herrschaft Tessenberg hätte nach französischem Plan auch besetzt werden sollen. Bern willigte nur in eine gemeinsame Besetzung ein, gewährte Saint-Cyr aber den Durchzug nach Neuenstadt.

So blieben die Dinge rund anderthalb Monate lang. Während Frankreich die Zeit nützte, um seine Truppen zu verstärken, entliess Bern gegen Weihnachten einen beträchtlichen Teil seines Aufgebotes. Zuvor hatte noch der bernische Kommandant von Nidau, Oberst Stettler, mit dem französischen Bataillonschef in Pieterlen ein Grenzabkommen geschlossen, das sich nur mit Fragen des militärischen und zivilen Grenzübertritts befasste; es setzte die Anerkennung der bischöflichen Landmarch als bernisch-französische Grenze voraus¹.

Das *Departement Mont-Terrible* wurde jetzt zur einen der beiden Operationsbasen für den Feldzug gegen Bern und die Eidgenossenschaft. Ende Januar 1798 löste der Elsässer Schauenburg General Saint-Cyr im Kommando über die Nordfront ab. Obschon am 5. Februar dem Oberbefehl Brunos im Westen unterstellt, entwickelte Schauenburg doch ein militärisch recht selbständiges Unternehmen. Am 6. Februar schritt sein Brigadekommandant Nouvion zur *Besetzung Biels*², wohin Schauenburg am 9. Februar sein Hauptquartier vorverlegte. Es befand sich für zwei Wochen lang vor den Geschützrohren der bernischen Batterien bei Nidau und Madretsch. Am gleichen Tag feierte Biel seine Vereinigung mit Frankreich. Meier Bresson hatte sie den Räten abgerungen³. Gleichzeitig forderte Schauenburg von Bern den freien Seeverkehr und bot ihm als Entgegenkommen die gemeinsame *Besetzung des Tessenbergs* an. Das erste wies Bern zurück, beim zweiten wurde es vor ein *Fait accompli* gestellt. Frankreich berief sich auf das Neuenstadter Bannerrecht in den vier Dör-

¹ Feller IV, 330; Strickler, Actensammlung Helv. Republik I Nr. 175 a und b.

² Bähler, 137 ff.; Haerberli, 122 ff.; Feller IV, 526 f.; Suratteau, Mont-Terrible, 659 f., bes. 665 ff.

³ Strickler, Actensammlung I Nrn. 199–201.

fern, die am 14. Februar besetzt wurden und am 22. den Anschluss an die Grande Nation vollzogen¹.

Dass Bern diesen Übergriff ungeahndet duldete, liess Schauenburg dreister auftreten. Unter dem Vorwand, Biel habe vor Zeiten Hoheitsrechte zu Twann und Ligerz ausgeübt, verlangte er den Durchmarsch durch dieses altbernische Gebiet. Bern antwortete diesmal mit der Verlegung von Truppen in seine Dörfer am *nördlichen Seeufer*, gewährte aber den Durchzug von Meldereitern und Train, galt es doch, die auf dem Tessenberg eingeschneiten Franzosen zu verpflegen. Am Grenzabschnitt zwischen Ligerz und Neuenstadt sollte eine Namenverwechslung den Franzosen einen willkommenen Vorwand für den Vormarsch nach Bern liefern²: Bei seiner Meldung an Brune verwechselte Schauenburg den von den Franzosen gehaltenen Weiler Schafis mit Twann, indem er Berner in Chavannes statt in Douanne einrücken liess. Das Direktorium zu Paris erkannte die Sachlage sofort: Bern hatte französisches Gebiet, angeblich eben Schafis, angegriffen; das war ein Kriegsgrund.

Anstatt die Aare-Zihl-Linie zu forcieren, griff Schauenburg in der Frühe des 2. März weisungsgemäss Richtung Lengnau und *Solothurn* an, das bekanntlich am gleichen Tage fiel. Damit war der Zangenangriff auf Bern vorbereitet. Während sich das Gros der Berner, soweit die Truppen nicht davonliefen, von der Front gegen die Hauptstadt zurückzog, begannen die zu Twann und Ligerz einquartierten Verteidiger kleine Scharmützel Richtung Tessenberg, Ilfingen und Magglingen, was in Biel nicht geringe Angst verursachte³. In Nidau aber verpasste Oberst Gross die Chance des Feldzuges. Der Zauderer hatte es nicht gewagt, ohne besondern Befehl Schauenburgs rückwärtige Linien einzudrücken. Zu grössern Sachbeschädigungen führten die Kriegsergebnisse bloss in Reiben, das im Gefolge der Kampfhandlungen samt der Bürenbrücke in Flammen aufging. Vergeb-

¹ *Feller* IV, 528 und 891; *Suratteau*, Mont-Terrible, 658; interessant ist die staatsrechtliche Erläuterung von Schauenburg betr. die Besetzung des Tessenbergs: «...Nods, Prêles et Lamboing dépendirent autrefois des évêques de Bâle, héritiers des comtes de Neuchâtel qui la possédaient», an Brune, 18. Februar 1798, in: *R. v. Erlach*, Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798, Bern 1881, Nr. 803.

² *Feller* IV, 529; *R. v. Erlach*, Nr. 1026.

³ *Feller* IV, 579; *Haeberli*, 130ff.; vgl. ferner den kürzlich gedruckten Augenzeugenbericht «*Récit inédit des événements de décembre 1797 et de mars 1798*», hrsg. von *J.-R. Suratteau* in den *Actes* 1963, 83ff.

lich bemühten sich die geschädigten Einwohner bei ihrem neuen Landesherren um eine Entschädigung¹.

Welche *Stimmung im neuen französischen Département* herrschte, und zwar schon vor der Besetzung des Südteils, kann man den Berichten von Kommissär Roussel entnehmen²: «...le peuple est docile, peu instruit, il a fort peu joui des douceurs de la Révolution, mais en a surtout senti les charges ... en général l'esprit public est peu français ... il faut employer la force ... l'esprit est surtout mauvais dans les cantons de Saint-Brais et de Saignelégier malgré un bataillon d'infanterie ... dans ce pays, le patriotisme est à rien et même, il vaudrait mieux dire, n'a jamais existé; le fanatisme quoiqu'extrême est dominant, à ce point qu'il n'a jamais été possible de faire juger un prêtre réfractaire, parce que les jurys et les tribunaux sont composés de fanatiques...»

Bis ins Jahr 1800 blieb der Mont-Terrible als selbständiges *Département* bestehen³; dann wurde es dem *oberrheinischen* einverleibt, in welchem die französisch sprechenden Franzosen in der Minderzahl waren. Der für die Verwaltung des Jura massgebende Hauptort war jetzt Colmar. Biel bildete zusammen mit den frühern Meiertümern Pieterlen, Ilfingen und Büberich den «*Canton de Bienne*⁴». Dieser grenzte auf helvetisch-bernischer Seite ganz an den *Distrikt Büren*. Das Amt Nidau war 1798 nämlich aufgehoben und mit noch weiteren Stücken südöstlich des Bucheggberges zum Verwaltungsbezirk Büren geschlagen worden. Diese Einteilung bestand nur bis 1803. Die Mediation liess die alten Landvogteien als Oberämter wieder erstehen, freilich mit etlichen territorialen Verschiebungen⁵. Wäre es nach den Wünschen des Citoyen-Président Liomin vom Département Mont-Terrible gegangen, so hätte sich Frankreich auch die Gemeinden am nördlichen Seeufer, die Petersinsel, sowie den im Norden der Zihl gelegenen Teil des Amtes Nidau, also Madretsch, Mett, Orpund und Safnern, und weiter östlich noch Lengnau angliedern sollen. Damit wären See, Zihl und Aare zur natürlichen Landesgrenze geworden. Ligerzer

¹ *Suratteau*, Mont-Terrible, 893; *Feller* IV, 577; *Hornerblätter* 1953, 76f., und 1954, 33 ff.

² *Suratteau*, Mont-Terrible, 114 f.: IV. Français de l'intérieur et Autochtones.

³ *J.-R. Suratteau*, La fin du département du Mont-Terrible, Actes 1964, 205 ff.

⁴ *Haeberli*, 148; Karte bei *Suratteau*, Mont-Terrible, eingebunden nach S. 1078.

⁵ Der Distrikt Büren ist kartiert in den *Hornerblättern* 1953, vor 10.

«Patrioten» hatten dieses Vorhaben sogar kräftig unterstützt. Der Plan scheiterte aber am Widerstand der helvetischen Vertreter, da auch Solothurn im Jura auf der Linie Dornach–Beinwil hätte zurückweichen müssen. Brune und Mengaud traten für die *historische Landesgrenze Berns und Solothurns* ein¹.

In den Jahren 1798 bis 1802 fehlte es nicht an *Versuchen* der helvetischen Behörden, die Stadt Biel und den ganzen *Südjura von Frankreich* wieder *herauszubekommen*. Die Einverleibung dieses Gebietes war staatsrechtlich anfechtbar. Das berührte freilich Napoleon wenig. Die strategische Stellung Biels war ihm zu wichtig, als dass er sie ohne Gegenleistung zurückerstattet hätte. Eine Zeitlang machte es den Anschein, als ob Minister Stapfer den Südjura und das Fricktal als Kompensation für die geplante Abtrennung des Wallis einhandeln könne. Frankreich fand 1802 den Ausweg, dass es das Wallis zur eigenen Republik machte. Damit erübrigte sich bis auf weiteres die förmliche Einverleibung des Rhonetales, und das Fricktal war nun eine genügende «Entschädigung»².

Frankreich liess von seinen *neuen Grenzen* durch Feldmesser *Pläne* aufnehmen. Als 1804 der Nidauer Oberamtmann hörte, dass der Arpenteur willens sei, bei Bözingen eine Korrektur zuungunsten Berns vorzunehmen, liess er unverzüglich an Ort und Stelle im Beisein von Zeugen von beiden Seiten der Grenze ein Protokoll aufnehmen, um gegen ungerechtfertigte Ansprüche gewappnet zu sein³. Sonst aber verhalten bernische Vorstellungen beim Meier zu Biel wegen der Verletzung bestehender Rechte ungehört. Im übrigen ist Frankreich nicht dazu gekommen, seine Hoheitszeichen an der alten Bistumsmarch aufzupflanzen und die zahlreichen Baselsteine zu ersetzen. Seine Truppen, unterstützt von übereifrigen Patrioten, beschränkten sich 1798 auf die Zerstörung bernischer Wappen an den Amtssitzen. Auch die Eherne Hand wurde damals niedergelegt⁴.

Für die Bevölkerung Biels wirkte sich die neue Landesgrenze in wirtschaftlicher Hinsicht übel aus. Die *Kontinentalsperre* trennte Biel vollends

¹ J.-R. Suratteau, *Etudes sur le Département du Mont-Terrible sous le Directoire*, Actes 1955, 77ff., bes. 120f. und 124, Karte III: *Projet de «Grand Département» du Mont-Terrible*; Haerberli, 225.

² Haerberli, 376ff., 22. Kapitel: *Versuche, Frankreich zur Abtretung Biels an die Eidgenossenschaft zu bewegen*.

³ Marchverbal Kt. Bern Nr. 45, 89f. ⁴ Vgl. unten Kap. III, 4a.

von seinem natürlichen Lebensraum und seiner Versorgungsbasis, dem bernischen Seeland. Gewisse Warenpreise stiegen auf das Fünffache gegenüber dem Bernbiet, so dass der Schmuggel blühte¹. Schon 1801 hatte man das Projekt erwogen, den Kanton Biel in bezug auf den Zoll aus dem französischen Gebiet auszuklammern. Das drang natürlich in Frankreich nicht durch². Als Illustration für die Härten, die die neuen Grenzen schufen, sei ein Schreiben des helvetischen Finanzministers von 1799 an die Verwaltungsbehörden des Kantons Bern angeführt³: Die Anfrage, ob die alten Zollfreiheiten der Bieler und die Privilegien der Ausländer überhaupt als aufgehoben anzusehen seien, beantwortete Minister Finsler mit ja, erstens, weil die Bürger der Helvetischen wie der Französischen Republik eigenen Gesetzen unterständen, die alte Privilegien als verfassungswidrig bezeichneten; zweitens, weil «die Bürger von Biel und der Ortschaften des Tesenbergs anders nicht als für fränkische Bürger angesehen werden können, sie haben sich ohne einige Vorbehalte dazu bekannt»; drittens «weil die fränkischen Zollbeamten zu Biel alle helvetischen Bürger ohne Unterschied die gleichen Abgaben zahlen machen».

Biels verständliches Bestreben, den bernischen Zoll zu umgehen, führte 1809/10 zu einem Konflikt. Die für Biel bestimmten Handelswaren mussten wie von alters her am Nordteil der Nidauer Ländte ausgeladen und verzollt werden, nicht aber, was dem Eigengebrauch der Bieler diene. Nicht nur verlegte man in der französischen Epoche die Landestelle nordwärts zum «Seefels», sondern man suchte auch die völlige Zollfreiheit zu erlangen. Eine Intervention beim Landammann der Schweiz zielte darauf ab, die Teilung der Hoheitsrechte über Grenzgewässer zu erwirken. Bern musste sich mit den alten Rechtstiteln wappnen, damit ihm die Jurisdiktion über See, Zihl und Aare blieben⁴. Immerhin kam es den Interessen

¹ *Bähler*, 151 ff., 188 f., wo sogar von Begegnungen mit blutigem Ausgang berichtet wird; *Haerberli*, 254 ff.; Akten des Staatsrates XIV (Vorkehren gegen den Schmuggel nach Frankreich).

² *Haerberli*, 225.

³ B VIII 114, 175, Zoll-Instruktionsbuch Nr. 2, Kopie des Schreibens von Minister Finsler vom 1. Juni 1799.

⁴ *Emil Meyer*, Ein Grenz- und Zollstreit am Bielersee, Bieler Tagblatt Nr. 137 vom 14. Juni 1928; Akten: RM 19, 376 (30. Juli 1810); Man. des Staatsrates Nr. 11, 96 (15. Jan. 1810); B VIII 322, Zollsachen; Missivenbuch IV, 129 ff., Schreiben an den Landammann vom 14. März 1810, 201 f., Beschluss des Rates vom 30. Juli 1810.

der ehemals bischöflichen Gebiete am See insofern entgegen, als es den zollfreien Warentransit auf dem See zwischen Neuenstadt und Biel gestattete, ebenso den zollfreien Wegtransport von Lebensmitteln mit dem Schiff, die zu Nidau oder Erlach auf dem Markt angekauft wurden. Für den Landzoll blieb die bisherige Regelung bestehen.

Mit dem *Vormarsch der alliierten Armeen* gegen Frankreich wurde auch das einstige Basler Bistum besetzt. Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg erliess am 12. Januar 1814 aus Vesoul eine Proklamation, nach der Biel und sein altes Bannergebiet bis zur Pierre Pertuis «ganz wie die übrigen Teile der Schweiz zu behandeln» waren¹. Da der Marschall nicht befugt war, über Eroberungen zu verfügen, kam der Erklärung freilich keine dauernde staatsrechtliche Gültigkeit zu. Die Alliierten stellten das ehemalige Bistum unter die Statthalterschaft des Barons von Andlau. Über sein ferneres Schicksal sollte der *Wiener Kongress* bestimmen².

Im Bistum selber gingen die Meinungen darüber völlig auseinander. Sie spiegelten historisch gewesene oder gewordene Bindungen und Abneigungen: Zog es die Stadt Pruntrut nach Frankreich, so wollten die Ajoie und St. Ursitz eine Restauration des Bischofsstaates. Das Birstal unterhalb des Felsens von Roches war nach Basel gerichtet, während im Münsterthal eindeutig die alte Bindung an Bern fortlebte. Südlich der Pierre Pertuis war man bernisch oder neuenburgisch gesinnt, ausgenommen Biel, das einen eigenen Jurafusskanton erstrebte. Es wurde dabei vom Obersten der Waadtländer Besetzungstruppen aus antibernischer Animosität heraus unterstützt, fand aber sonst allseitigen Widerstand. Den Südjura trieb es dadurch geradezu in Berns Arme. Auf eidgenössischer Ebene war man mehreren jurassischen Miniaturkantonen ganz abgeneigt, obwohl das den regionalen Begehren am ehesten entsprochen hätte. Trotz dieser Differenzierung verallgemeinert die vorstehende Aufzählung noch viel zu stark, gab es doch in keiner Talschaft eine einheitlich gerichtete Meinung. Nach damaliger politischer Praxis, die kein Selbstbestimmungsrecht der Völker kannte, lag die Verfügungsgewalt ausschliesslich bei den Siegermächten

¹ Text bei *Bloesch*, Helvetia VIII, 267 (vgl. Anhang, Exkurs 7) und Eidg. Absch. 1814 bis 1848 I, 174; franz. Übersetzung bei *Folletête*, 10.

² Auswahl der wichtigsten Literatur zum Übergang des Jura an Bern, vgl. Anhang, Exkurs 7.

über Napoleon. Die heute vorgebrachte Behauptung, dem Jura sei 1815 die eigene Willensbildung vorenthalten worden, ist historisch nicht haltbar, weil sie spätere Institutionen zurückprojiziert. Die Bewohner des ehemaligen Bistums hatten 1815 ebensowenig über ihre Zugehörigkeit zu befinden wie ihre Vorfahren, die auch nicht aus eigenem Willen Untertanen der Fürstbischöfe geworden waren.

Unter den Mächten des Wiener Kongresses stand der *Anschluss an Bern* vom Anfang an im Vordergrund. Bern setzte freilich zuerst alle seine Kräfte für den Wiedergewinn der verlorenen Gebiete Aargau und Waadt ein. Ein erstes Angebot, den Jura zu übernehmen, lehnte der bernische Grosse Rat nach eingehenden fiskalischen und wirtschaftlichen Überlegungen am 31. März 1814 ab¹. Als ein halbes Jahr später feststand, dass die Waadt nicht wieder bernisch werden sollte, begann sich Bern mit dem Erwerb des Jura vertraut zu machen, obschon ihm der Aargau wichtiger war. Die schweizerischen Vertreter in Wien bekämpften mit Ausnahme Freiburgs still oder offen die Vereinigung des Jura mit Bern. Der russische Zar, ein Schüler Laharpes, unterstützte kräftig die Ziele seines einstigen Waadtländer Lehrers: Der Jura sollte wie der Aargau ein eigener Kanton werden. Als der Bieler Heilmann erklärte, Biel wolle entweder Hauptstadt eines Standes Jura oder bernisch werden, betrieben Laharpe und sein Anhang die Teilung der alten Bischofslande. Die andern Mächte aber, vor allem Österreich und Frankreich, in zweiter Linie aber auch Preussen und England, willigten nicht in diese Teilung ein und entschieden am 20. März 1815 unter dem niederschmetternden Eindruck der Rückkehr Napoleons aus Elba, das ehemalige Fürstbistum Basel falle zum grössten Teil an den Kanton Bern, der Bezirk Arlesheim an Basel, und Lignièeres komme ganz an Neuenburg. Innert zweier Monate billigten der bernische Grosse Rat und die Tagsatzung diesen Entscheid.

Es darf an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, dass eidgenössische Stellen nicht ungern einen Tausch mit Frankreich eingegangen wären: Gegen Preisgabe der Ajoie hätte die Eidgenossenschaft das einstige Stück Bernbiet nordwestlich des Genfersees, das Pays de Gex, erworben. Mit der natürlichen Grenzlinie auf dem Jurakamm liess sich ein solches

¹ Texte in franz. Übersetzung bei *Folletête*: Bericht der Regierung an den Grossen Rat, 29. März 1814, 53 ff.; Ablehnungsbeschluss des Gr. Rates, 64 f.

Unterfangen wohl begründen. Es bedurfte energischer Schritte Berns, um den Elsgau der Schweiz zu erhalten¹. Vor allem der russische Zar hatte den Abtausch gewünscht.

Die *Angliederung an Bern* vollzog sich stufenweise. Im August 1815 übernahm ein eidgenössischer Kommissär, der Zürcher Hans Konrad Escher, die Verwaltung des Bistums aus den Händen des Barons von Andlau. Im September erhielt die bernische Landschaft durch die «Urkundliche Erklärung» 99 Sitze im Grossen Rat, von denen 22 dem neuen Landesteil reserviert sein sollten². Damit war die Voraussetzung für die Übergabe geschaffen. Im November kam in Biel die Vereinigungsurkunde zustande, unterzeichnet von je sieben Vertretern beider Parteien. Sie gewährleistete die Ausübung des katholischen Kultus, schwieg sich aber über die Sprachenfrage aus, weil diese kaum existierte³. Alte Rechte und Gewohnheiten, soweit sie nicht von der Revolutionsepoche durchlöchert worden waren, blieben bestehen. Biel genoss sogar eine Art Vorzugsstellung, die es seiner alten Selbständigkeit verdankte. Sonst waren die neuen Kantonsbürger politisch und fiskalisch denjenigen des alten Teiles gleichgestellt. Schwieriger vollzog sich die Angleichung im Rechtsleben. Die Unsicherheit im Nebeneinander von französischem und bernischem Recht zog sich über Jahrzehnte hin und war eine Quelle vieler Missverständnisse. Erst das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 hat dem Zustand ein Ende gesetzt⁴.

Der 21. Dezember 1815 ist der Tag der *Vereinigung*, an dem die altbernerische Jurafussgrenze an die heutige Landesgrenze vorverschoben wurde. Dort musste eine ganze Reihe von Grenzsteinen neu errichtet werden. Rückblickend darf man sagen, dass die Bevölkerung des ehemaligen Bistums, wenn auch nach geltendem Recht offiziell nicht durch eigene Willensäußerung bernisch geworden⁵, diesen Übergang doch vielerorts begrüßte und die nach Jahren der Not, nach Unsicherheit und Steuerdruck eingekehrte Ordnung zu schätzen wusste. Wir erinnern an den Ausspruch

¹ AHVB VII, 221.

² Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, 24 f. und Beilage III, 13.

³ Über den Ausnahmefall Romont, vgl. S. 176 und 181.

⁴ *Albert Comment*, Code Napoléon (CN) et code civil (CCS) dans le Jura, 150 Jahre Berner Jura, 165–169.

⁵ *Bloesch* III, 60.

Roussels über das im Bistum fehlende Gefühl für ein gemeinsames Vaterland. Erst die Vereinigung mit Bern hat die «jurassische Seele» geweckt. Das Land zwischen Allaine und Schüss blieb im gleichen Staatswesen vereinigt und wurde sich dadurch seiner selbst und zugleich seiner Andersartigkeit gegenüber Altbern bewusst. Wenn heute die Frage der Zusammengehörigkeit erneut gestellt wird, so hängt deren Beantwortung oder Lösung nicht vom Historiker, sondern allein vom Politiker ab. Jener stellt nur fest, dass die historische Zweiteilung des ehemaligen Bistums in Nord und Süd bei jeder Gelegenheit viel stärker durchschimmert als etwa der Grenzabschnitt zwischen Neuenstadt und Lengnau.

5. DIE BERNISCH-JURASSISCHE BINNENGRENZE SEIT 1815

Mit dem Aufgehen der ehemaligen Bischofslande im bernischen Staatsverband könnten wir eigentlich unsere historische Untersuchung abschliessen. Der Begriff der Territorialpolitik, wie wir ihn im Titel des zweiten Teiles verwenden, ist für das Folgende nur bedingt richtig. Da jedoch die alte Landmarch ihre Nachwirkungen auf Ämter- und Gemeindegrenzen ausübt, so rechtfertigt sich eine Weiterführung bis zur Gegenwart, und das um so mehr, als die Verfassungsänderung von 1950 eine bisher im Staate Bern amtlich nicht anerkannte Grenze schuf, die *Landesteilgrenze*. Zwar sind damals nur die sieben Ämter des Jura als besonderer Kantonsteil ausgeschieden worden, während im altbernischen Teil die Aufgliederung nach Landesteilen dem Herkommen folgt. Höchstens das Oberland bildet dabei eine gewisse natürliche Einheit; im Mittelland dagegen müsste die starre Zuteilung einzelner Amtsbezirke, etwa Konolfingen, Laupen oder Fraubrunnen und Burgdorf, zu Schwierigkeiten führen und auf Widerstand stossen.

Es kann sich im folgenden auch nicht darum handeln, das bernisch-jurassische Verhältnis von 1815 bis zur Gegenwart darzustellen¹. Wir be-

¹ Neueste Publikationen zu diesem Thema: *Adolf Gasser*, Der Jura im Kanton Bern, 1815 bis 1965, in: 150 Jahre Berner Jura, 1–37; *Hans Fischer*, Haben das jurassische und das altbernische Volk eine gemeinsame Geschichte? Neues Bieler Jahrbuch 1964, 67–86.

schränken uns auf eine Übersicht über die Verschiebungen der internen Amts- und Gemeindegrenzen in unserem Untersuchungsgebiet.

Die heutige *Einteilung des alten Kantons* in Amtsbezirke geht in den Grundzügen auf einen Grossratsbeschluss des Jahres 1803 zurück¹. Als 1815 der Jura dazukam, sah ein erster Entwurf die Schaffung von vier leberbergischen Ämtern vor: Pruntrut, Delsberg, Münster und Courtelary. Einer Bittschrift der Gemeinden der Freiberge Folge gebend, schuf Bern noch ein fünftes Amt mit dem Hauptort Saignelégier. Die Eingabe vom 3. Oktober 1815 ist von den Präsidenten der Gemeinden der Freiberge unterzeichnet. Selbst wenn man vom Lob, das da dem Stande Bern ausgedrückt wird, gehörige Abstriche macht, weil die Bittsteller selbstverständlich das Wohlwollen der Behörden zu gewinnen trachteten, so darf das Schriftstück doch als offizieller Ausdruck der Stimmung in den Freibergen im Zeitpunkt der Vereinigung mit Bern gewertet werden².

Die endgültige *Verwaltungseinteilung des neuen Kantonsgebietes* sah nach dem Beschluss vom 29. November 1815 so aus³: Das Amt Pruntrut umfasste die ehemalige Herrschaft Ajoie/Elsgau mit der Stadt Pruntrut, dazu die Propstei St-Ursanne/St. Ursitz. Dem Amte Delsberg zugelegt wurden die alte Herrschaft Delsberg mit der Stadt und die zu Bern gekommenen Teile des Laufentales. Für diese schuf man ein besonderes Amtsgericht, das aber erst 1823 seine Organisation erhielt⁴. Man darf darin eine Vorstufe für die spätere Erhebung zum eigenen Amtsbezirk sehen. Diese Abtrennung geschah 1846⁵. Das Oberamt Münster (Moutier) vereinigte in sich die Talschaften der ehemaligen Prévôté und die Courtine von Bellelay mit den Gemeinden Lajoux und Les Genevez. Das Oberamt Freibergen (Franches Montagnes, früher Freienberg oder La Franche Montagne des Bois) mit Saignelégier als Hauptort behielt seine 1756 festgelegte Grenze

¹ Grossratsbeschluss vom 3. u. 10. Juni 1803; dazu Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern, vom 15., 17. u. 20. Juni 1803.

² Text abgedruckt im Anhang, Exkurs 12, nach dem Leberbergischen Ämterbuch III, 1 ff. und 12 ff.

³ G + D Restauration I, 100, 6. April 1816; vgl. Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, Beilage III, 10 ff.

⁴ Dekret vom 5. Mai 1823.

⁵ G + D A I, 107, 3. Sept. 1846.

gegen das Erguel¹. Es reichte im Osten und Norden an die Bezirke Münster, Delsberg und an die zu Pruntrut geschlagene Propstei St-Ursanne. Für die Festlegung der Grenze gegen Frankreich diente der Vertrag von 1781 als Verhandlungsbasis². Das Oberamt Courtelary wurde zur Hauptsache gebildet aus dem frühern Erguel, freilich ohne die Gebiete am Jura-fuss im alten Meiertum Pieterlen. Dafür legte man Ilfingen hinzu.

Die Randgebiete des Südjura fügte Bern bestehenden Ämtern bei. Erlach erhielt die Stadt Neuenstadt und den Tessenberg, wobei man den französisch Sprechenden durch die Schaffung eines besondern Amtsgerichtes für diesen Teil entgegenkam. Auf die 1846 erfolgte Verselbständigung Neuenstadts kommen wir unten zurück. Nidau wies der Kanton die Stadt Biel mit ihren Dörfern Bözingen, Vingelz und Leubringen zu³, wobei der Stadt die in der Vereinigungsurkunde vorbehaltenen Vorrechte gewährleistet wurden. Biel hatte die Option für Nidau, Büren oder Courtelary und entschied sich für das erste. Freilich litt es an der Tatsache, dass es als ehemaliger zugewandter Ort nicht einmal Amtssitz wurde. Nach den jahrhundertealten nachbarlichen Streitigkeiten kam Biels Unterordnung unter Nidau einer Demütigung gleich⁴. Seinen Bemühungen um ein eigenes Amt sollte erst später Erfolg beschieden sein. Zu beachten ist auch, dass die Jurisdiktion über den Bielersee «so weit die Wellen schlagen» dem Oberamtman zu Nidau übertragen blieb. Das Amt Büren erhielt das alte Meiertum Pieterlen, umfassend die Dörfer Pieterlen, Meinisberg, Reiben und die welschsprachige Gemeinde Romont/Rotmund am Ostabhang des Bözingenberges, zu der auch der Bürenberg gehörte.

Nach der Angliederung an den bernischen Staat hatte die Dorfgemeinde *Romont* das Gesuch für eine Vereinigung mit Vauffelin eingereicht, dem

¹ Von dieser östlich des Etang de la Gruyère beginnenden und bei Biaufond am Doubs endenden March existieren sechs schöne Pläne aus der Zeit der Bereinigung 1753 bis 1756; die Grenze verläuft heute noch auf weite Strecken entlang der geradlinigen Herrschaftsmarch von damals; kleinere Abweichungen zugunsten alter Weid- oder Waldmarchen haben sich als Folge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts im Gebiet der beiden Cerneux Veusil und dem Sonnenberg/Mont Soleil und im Bereich der Moore zwischen Tramelan–La Chaux–La Gruyère durchgesetzt; vgl. KKK Nr. 419, die Pläne befinden sich jetzt im Staatsarchiv, AA VI, 112a bis f.

² Staatsverwaltungsbericht 1814 bis 1830, Anhang 11 f.

³ G + D, Restauration II, 1, 30. Okt. 1816, und II, 7, 12. Mai 1817.

⁴ *Bähler*, 185 f.

sich die Kirchgemeinde Pieterlen (damals im politischen Sinne zu verstehen) widersetzte. Die Lostrennung war schon 1807 von den Bezirksbehörden in Biel ausgesprochen, von der höhern französischen Regierungsstelle aber als ungültig erklärt worden. Beachtung verdienen die Gründe, mit denen auch die Berner Restaurationsregierung 1816 das Begehren von Romont ablehnte: Der Ort gehörte schon unter den Fürstbischöfen zu Pieterlen; eine Lostrennung hätte eine Entschädigungspflicht gegenüber Pieterlen zur Folge; da in Vauffelin kein Pfarrer wohnt, wäre der Weg nach Ilfingen für die Unterweisungsschüler viel zu weit; die Grenzlage gegen Solothurn verlangt einen Polizeiposten, der dem Oberamtman von Büren unterstellt sein muss; der Unterschied der Sprache ist kein genügsamer Grund für eine Änderung. Zugleich versprach die Regierung aber, der Gemeinde bei der Besorgung eines französischen Gottesdienstes und eines zweisprachigen Schulmeisters beistehen zu wollen. An den Kirchen- und Schulrat erging die diesbezügliche Weisung mit der Bemerkung, der Rat wünsche, «dass die von Romont durch Erlernung der deutschen Sprache ihre Vereinigung mit Pieterlen allmählig vollenden würden¹».

In der *Restaurationszeit* verlief also die interne Verwaltungsgrenze vom Gestler- oder Chasseralkamm über den Spitzberg nach Magglingen, sank nördlich Leubringens und des Malenwagwaldes nach Friedliswart/Frinvillier hinab, lief von da über den Bözingenberg, von dem sie nordwärts ausbog bis an die Amtsgrenze von Münster östlich des Montoz. Freilich bildete der Leberberg keinen besondern Landesteil.

In die Epoche der Restauration fällt auch die Zuteilung der St. Petersinsel an die Gemeinde Twann. Der Kleine Rat verfügte das auf Grund der alten Kirchgenössigkeit der Inselbewohner nach Twann. Schon das Regionbuch von 1783 hatte die Insel zum Gericht Twann gezählt².

Im *regenerierten Staate Bern* erreichte die Stadt *Biel* für sich die Erhebung zum eigenen *Amtsbezirk*. Das ist auch weiter nicht verwunderlich, da einer der führenden Männer der Regenerationsbewegung der zweisprachige Bieler Karl Neuhaus war. 35 Bieler Bürger hatten am 19. Oktober

¹ RM 35, 391 ff., 8. März 1816.

² RM 46, 177, 18. Sept. 1818; Bericht von Staatsarchivar *H. Türlér*, Vermessungsakten 1891/1903; *Friedli*, Twann, 13; Regionbuch Band II, 2. Teil, 160.

1830 die Initiative dafür ergriffen¹. Am 30. April 1831 gelangte die Stadt in der Sache an den Verfassungsrat. In der historischen Einleitung der Vorstellung lesen wir: «Im Jahr 1798 ward aber Biel, verlassen von der Schweiz, in deren Macht es damals nicht mehr stuhnd, dieser verbündeten Stadt Hülfe zu leisten, durch Waffengewalt seiner Freyheit beraubt, ward dem Eydgenössischen Verbande entrissen und Frankreich einverleibt, ohne dass je dieser Zustand von Gewalt durch einen förmlichen rechtsverbindlichen Staatsvertrag geheiligt und zum Rechte erhoben worden war, ja während den 15 Jahren, die Biel unter dieser fremden Herrschaft zugebracht, waren selbst die Grenzen, welche die Schweiz auf dieser Seite von Frankreich scheiden sollten, nie auf eine rechtsgültige Weise, durch Vertrag, zwischen beyden Staaten festgesetzt worden, sondern diese Grenzberichtigung geschah bloß einseitig durch eigens dazu bestellte Comisarien, und trug daher dasselbe Gepräge der Willkür an sich als die Einverleibung Biels, die, als eine bloss militärische Besitznahme sich auf keinen andern Tittel gründete als auf den Tittel der Gewalt, und die daher auch für Biel wohl einen faktischen, nie aber einen rechtlichen Zustand begründen konnte. Biel verlohrt damahls allerdings seine Freyheit und Selbstständigkeit, aber nicht das Recht darzu.» Soweit die Auffassung, die man um 1831 in Biel von der französischen Epoche hatte.

Biel zeigte sich bereit, auf jenen Teil seiner in der Vereinigungsurkunde zugesicherten Vorrechte zu verzichten, die der neuen Verfassung widersprächen, forderte aber die Erhebung zum eigenen Amt. Ein Grossratsbeschluss vom 26. Januar 1832² entsprach diesem Wunsch und hob die Vorrechte von 1815 als verfassungswidrig auf. Freilich war Biel mit seinem ersten Begehren, dem Amt etwa den Umfang des französischen «Canton de Bienne» zu geben, nicht durchgedrungen. Dieser vergrößerte Amtsbezirk Biel hätte auch das alte Meiertum Büderich/Péry im untern Erguel, Ilfingen, den Tessenberg und Pieterlen im Bürenamt einschliessen sollen. Alle diese Gemeinden sprachen sich mit grossem Mehr

¹ Sämtliche Akten zum folgenden in Mappe 66 der Akten des Diplomatischen Departementes: «Umschreibung des Amtsbezirkes Biel, 1830 bis 1834»; vgl. *Bloesch* IV, 70 ff.; *G. Müller*, Biel, 99; *W. Bourquin*, Biel im Kanton Bern, in: 150 Jahre Berner Jura, 221 f.; *Gustav Bloesch*, Chronik von Biel, 209–215.

² Dekretenbuch 22, 147–149; RRP 50, 27 vom 28. April 1837; G + D VII, 3.

für den Anschluss an Biel aus. Misstrauisch, ob das wirklich des Volkes Wille sei, setzte der Staat 1832 eine besondere Kommission zur Umschreibung des Amtsbezirkes Biel ein. Das hatten auch die Proteste aus dem obern Erguel und aus Büren bewirkt. Das Resultat blieb aber eindeutig, obschon den welschen Gemeinden von den Kommissären die Schwierigkeiten der Abkehr vom Code Napoléon und die Unterordnung unter Bieler und Berner Recht dargelegt wurden. Die Beauftragten erstatteten am 19. Oktober 1833 dem Diplomatischen Departement einen eingehenden Bericht. Nach den erhaltenen Abstimmungsprotokollen hatten sich die versammelten Gemeindebürger wie folgt für Biel ausgesprochen: Péry 93 Ja gegen 1 Nein, La Heutte 29:0, Plagne 45:1, Vauffelin 19:0, Orvin 99:2, Pieterlen 52:1. Der Kommissionsantrag lautete demnach auf Zuteilung von Romont zu Vauffelin, Angliederung der Kirchspiele Péry mit den Dorfschaften Péry, La Heutte und La Reuchenette, Vauffelin mit Plagne und Frinvillier und Orvin an Biel, dagegen Abweisung von Pieterlen.

Dieser Enquête vorangegangen waren mehrmalige Gesuche der betreffenden Gemeinden, denen sich auch der Tessenberg angeschlossen hatte. 1832 hatten Abstimmungen die folgenden Resultate gezeitigt: Pieterlen 72:0 und 85:0, Meinisberg 56:0 und 45:1, Reiben 11:1 bei 3 Enthaltungen und 13:9 bei 1 Enthaltung, Romont 38:0 und 29:0. Auf dem Tessenberg schwand die anfängliche Zustimmung (Diesse 46:0 bei 6 Enthaltungen; Lamboing 75:3), als Neuenstadt Sitz des Amtsgerichtes wurde. Mehr noch als diese Zahlen sind die Begründungen aufschlussreich. Als schönes Beispiel für den Geist des Zusammenlebens von Welsch und Deutsch wählen wir eine der Eingaben der französischsprachigen Gemeinden des einstigen Untererguel vom 23. Dezember 1831¹:

Requête adressée au Conseil exécutif du Canton de Berne
par les Communes de Orvin, La Hutte, Péry, Plagne, Vauffelin et Romont
du 23 décembre 1831

Messieurs!

Les communes de Orvin, La Hutte, Péry, Plagne, Vauffelin et Romont, les cinq premières faisant partie du district de Courtelary et la dernière de

¹ Orig. in den Akten des Dipl. Dept. 66.

celui de Buren, prennent la respectueuse liberté de vous exposer: Que, déjà à l'époque de l'assemblée constituante de ce Canton, elles lui avoient adressé une requête tendante à ce qu'elles fussent détachées des bailliages de Courtelary et Buren, auxquels elles avoient, mal-à-propos, été jointes, pour former un nouveau district dont Bienne feroit le chef-lieu.

Sans vouloir entrer dans des détails sur la position géographique des communes requérantes, de leurs rapports journaliers avec la Ville de Bienne, que l'on diroit n'avoir été formée que pour en être le chef-lieu, vu les ressources qu'elles sont à même d'en retirer à cause du commerce en tous genres qu'elles font avec la dite Ville de Bienne et de tant d'autres avantages qui sont vivement sentis par les communes requérantes et que vous saurez certainement apprécier, elles se borneront à rappeler leurs précédens allégués, consignés dans la requête qui, en son temps, fut envoyée à l'honorable assemblée constituante et vous prie à ce qu'il vous plaise prononcer:

- 1° La séparation des communes requérantes des bailliages de Courtelary et Buren.
- 2° Leur jonction à la Ville de Bienne pour former un nouveau district du Canton.
- 3° Que les établissements fondés depuis la réunion de l'Evêché à l'ancien canton dans les bailliages de Buren et Courtelary, tels que la Caisse centrale des pauvres et autres institutions de cette nature soient divisés d'après la matricule établie, afin que les portions revenant aux communes requérantes puissent être versées dans de pareilles caisses à établir pour le nouveau district qu'elles sollicitent vivement.
- 4° Et attendu que le nouveau district sera composé de communes allemandes et françaises on écrira, plaidera et administrera dans les deux langues.

Voilà, Messieurs le Président et les membres, en peu de mots le désir unanime des communes requérantes et pleines de confiance dans votre sollicitude bienveillante pour tout ce qui peut être utile et avantageux aux ressortissants du Canton, elles ne doutent pas un instant que la présente ne soit favorablement accueillie.

Dans cette attente agréez avec bonté l'assurance du profond respect et entier dévouement de vos très-humbles et obéissants serviteurs

Les Maires et Secrétaires de La Hutte (sig. Landry), Péry (sig. Bessire, Criblez), Plagne (sig. J. L. Grosjean, J. Grosjean), Vauffelin (sig. Chs. Huguelet, F. Huguelet), Romont (sig. Benoit, Chausse) et Orvin (sig. Michaud, Michaud).

Das Gesuch des Kirchspiels Pieterlen vom Stefanstage 1831 hat betreffend Zweisprachigkeit des angestrebten neuen Amtes denselben ins Deutsche übertragenen Wortlaut. Das beweist, dass man sich vorher über die Sprachgrenze hinweg verständigt hatte. In der Gegeneingabe aus Courtelary finden sich verschiedene, teilweise etwas gesuchte oder kleinliche Gründe zugunsten der Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Doch ist neben der historischen Bindung mit keinem Wort der sprachlichen Einheit gedacht.

Die Gemeinden Diesse und Lamboing wiesen sich über gute historische Kenntnisse aus. In der ehemals gemeinen Herrschaft Tessenberg habe die Bindung an Biel bereits bestanden; Frankreich habe aus Biel sogar einen Kanton gemacht, dem von Sonceboz abwärts alles einst bischöfliche Land zugeteilt gewesen, eine Begründung, die auch anderwärts mehrmals zu lesen ist.

Trennungsfeindliche Meinungsäusserungen aus den Gemeinden selber sind selten. Ein in Bern wohnender Ilfinger Negotiant namens Jeandrevin wandte sich mit einer Petition an die Behörden; darin sprach er sich gegen die Vereinigung mit Biel aus. Er betonte die Unterschiede zwischen Bauerndorf und Industriestadt, zwischen deutsch und welsch und fürchtete die Majorisierung seines Dorfes. Das alles wiege schwerer als der von den Befürwortern gepriesene kürzere Weg zum Amtssitz¹.

Trotz der teilweise einer Umteilung von Gemeinden geneigten Kommission blieb aber das Amt Biel auf den alten Stadtbezirk und Bözingen-Ost beschränkt. Regierungsrat und Sechzehner wollten vom Antrag des Diplomatischen Departementes nur die Erhebung von Romont und Vauffelin zum eigenen Kirchspiel berücksichtigen und dem Grossen Rate die Ablehnung einer Änderung der Ämtergrenzen beantragen. Hauptsächliche Gründe waren das unterschiedliche Recht und die verschiedene Sprache, was stärker ins Gewicht fiel als der örtliche Nutzen. Zudem fürchtete

¹ Orig. ebenda, 7. April 1832.

man ähnliche Begehren von anderwärts und verschob daher eine territoriale Veränderung der Amtsbezirke bis zu einer anerkannt notwendigen allgemeinen Revision¹. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Regierung mit grossem Mehr, ja er ging noch weiter und lehnte auch die Vereinigung von Romont mit Vauffelin und damit ihre Erhebung zur Kirchgemeinde vorläufig ab². 1839/40 brachte dann doch endlich die so lange geforderte Umteilung der Gemeinde *Romont* von Büren zu Courtelary³. Hatte man schon die Vereinigung des untern St. Immertales mit Biel wegen der Sprachverschiedenheit abgelehnt, so war die Lösung von Romont eine Konsequenz derselben Denkweise: Die Sprache begann ein trennendes Element zu werden im Zeitpunkt, da der Liberalismus mit der Freizügigkeit die Mischung der Bevölkerung förderte. Damit drängte sich ein neuer Schutz auf, das sprachliche Territorialprinzip. Ihm eignet ein Nachteil: Es tötet die zweisprachigen Ortsnamen, die ein sprachliches Grenzgebiet charakterisieren, ab. Die topographischen Karten der letzten hundert Jahre bezeugen es.

Kurz nach dem Regierungsantritt der Radikalen entstanden durch Beschluss vom 3. September 1846⁴ *zwei neue Amtsbezirke*. Am Jurafuss umfasste das nunmehr ganz französisch sprechende Amt Neuenstadt auch den Tessenberg; im Birstal löste sich das deutschsprachige Laufental von Delsberg, dem fortan nur noch zwei deutsche Gemeinden verblieben, Ederswiler und Roggenburg. Damit war die heutige Zahl von 30 Amtsbezirken erreicht⁵. Freilich tauchte 1875 in der Regierung der Gedanke einer abermaligen Zusammenlegung der Ämter Nidau und Biel auf⁶. Er wurde aber nicht weiter verfolgt. Seither sind auch schon Anläufe zu einer Gesamtrevision der Ämtereinteilung des Kantons genommen worden. Solche strukturelle Änderungen, selbst wenn sie Vorteile bieten, sind aber stets ein heikles Thema.

Wenn wir nachfolgend kurz die *Entstehung der Grenze zwischen Biel/Leubringen und Ilfingen* skizzieren, so geschieht das deshalb, weil sie seit 1950, da die Juraartikel den Landesteil Jura schufen, den Hauptteil des alten

¹ RRP 19, 55 ff. ² GRTagbl. 1834, 121, 12. Mai 1834.

³ G + D IX, 117, 28. Nov. 1839, und X, 104, 30. Nov. 1840; Hornerblätter 1953, 8.

⁴ G + D A I, 108.

⁵ G + D 1939, 152, 16. Nov. 1939. ⁶ RRP 253, 348, 20. Okt. 1875.

Bistums vom deutschbernischen Kantonsteil abtrennt. Die allgemeine Entwicklung der Herrschaft Ilfingen, ihre frühe Zugehörigkeit zum Meieramt Biel, ihre zeitweilige Verbindung mit dem Tessenberg und Rückkehr zu Biel haben wir im einleitenden Teil erwähnt¹. Eine Marchbeschreibung von 1722² gibt den generellen Verlauf der Ilfinger March von der Comtesse dem hintern Hang des Berges nach abwärts an den Ilfingenbach bis Friedliswart. Anlass zu Differenzen konnten die beiden Endstücke geben, die Magglinger Weiden im Westen und der Malenwag im Osten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich die Leute von Ilfingen und Leubringen um die Matten auf Magglingen gestritten. Jene, wohl weil sie seit 1664 von den westlichen Magglingenweiden ausgeschlossen waren³, trieben ihr Vieh nun auf die östlichen, über die man schon im beginnenden 17. Jahrhundert verhandelt hatte. Die Leubringer wandten sich um Hilfe an Biel. Doch wies der Hof zu Pruntrut eine Intervention Biels zurück, da es sich hier um eine hochobrigkeitliche Angelegenheit handle⁴. Eine definitive Regelung fand erst 1880 statt, als die Hohmatt und das «End der Welt» von Ilfingen zu Leubringen gelegt wurden. Von da an stiessen bei der Comtesse nicht mehr vier Amtsbezirke zusammen, wie man das noch auf dem ersten Siegfriedblatt Orvin von 1872 erkennen kann⁵.

Auf der Ostseite klärten sich die Verhältnisse im Gebiet des Malenwagwaldes⁶ im frühen 19. Jahrhundert, als Biel sich anschickte, die Wunden der französischen Besetzungszeit mit ihrer Verschleuderung der Nationalgüter durch einen Neuerwerb von Wäldern und Weiden zu heilen⁷. Leubringens Verzicht auf den Malenwag (1817 und 1823) hatte nur Einfluss auf die Gemeindemarch, nicht aber auf die Amtsmarch Biel-Courtelary. Eine weitere Differenz zwischen Biel und Leubringen entstand 1900 wegen des Kurhauses Magglingen. Leubringen beanspruchte diesen ehemaligen Vingelzer Boden. Biel wehrte sich mit Erfolg: Der Regierungsrat entschied zu seinen Gunsten⁸, so dass das Gelände der heutigen Eidgenössi-

¹ Vgl. Kap. I, 4h, und S. 157.

² FbA. B 207/3 Pars I, Serie 10a; weitere Marchangelegenheiten zwischen Biel und Ilfingen, siehe B 138/34, 35 und 62, ferner im Repertorium Maldoner Biel III, 628–632 und 669–672.

³ Vgl. unten Kap. III, 3b. ⁴ FbA. B 138/65, Fasz. 1749 ff.

⁵ G + D B XIX, 74, 25. Mai 1880; Situation von 1808 im Plan AA IV, 929.

⁶ Vgl. Bieler Jahrbuch 1927, 51 ff. ⁷ Bloesch IV, 77 ff. ⁸ RRB 1900 Nr. 3463.

schen Turn- und Sportschule rittlings auf der Gemeindegrenze Leubringen-Biel liegt. Dass *Leubringen* heute als *Evilard* die einzige amtlich französischsprachige Gemeinde des deutschen Kantonsteils bildet, ist historisch bedingt. Als Bestandteil des äussern Stadtbezirkes von Biel lag sie im Kirchspiel Ilfingen. Die von der Restaurationsregierung 1821 verfügte kirchliche Zusammenlegung mit Biel hat die Bindung gegen Süden gestärkt. Heute würden es die sprachstatistischen Erhebungen rechtfertigen, Evilard amtlich zur zweisprachigen Gemeinde Evilard-Leubringen zu erheben, wie das für das einst deutsche Biel selbstverständlich ist. Mit fast 47 Prozent (1960) ist der Anteil der Bewohner deutscher Zunge in Leubringen viel grösser als derjenige der welschen Minderheit in Biel (1960: knapp 28 Prozent)¹.

Überblicken wir noch *die weitem Grenzveränderungen*, namentlich innerhalb jener ehemaligen Bistumsgebiete, die seit 1950 offiziell zum alten Kantonsteil zählen. Das Gemeindegesetz von 1833 hatte neu die Einwohnergemeinde als Trägerin der öffentlichen Gewalt geschaffen. Die Kirchengemeinde verlor ihre politische Bedeutung, und die Bürgergemeinde wandte sich der Verwaltung ihrer Güter und der Fürsorge zu. Noch waren aber nicht alle Gemeindebezirke ausgemacht, besonders in Wäldern, auf Weiden und im Gebirge nicht. So fehlen beispielsweise auf der Erstausgabe des Siegfriedatlas die Gemeindegrenzen zwischen Mett, Orpund und Safnern im Büntenberg. Durch die Gesetzgebung der Jahre 1867 bis 1879 und durch die genauen topographischen Aufnahmen erfuhren alle Gemeinden ihre allseitige Ausmarchung. Was sich im 17./18. Jahrhundert auf der Stufe der Ämter und Gerichtsbezirke zugetragen, das wiederholte sich jetzt zwischen den Gemeinden. Wer die ersten Ausgaben des Topographischen Atlas (Siegfriedkarte) aus den Jahren 1870/80 mit der neuen Landeskarte vergleicht, der erkennt sofort eine stark verfeinerte Grenzziehung in den Details. Das kantonale Vermessungsgesetz von 1867 setzte den Gemeinden eine dreijährige Frist für die Bezeichnung ihrer Grenzen.

¹ 1960 gaben von den 1467 Einwohnern Leubringens 689 das Deutsche und 687 das Französische als Muttersprache an; für 1950 lauten die entsprechenden Zahlen: 1112 E., 562 D., 517 F. Biel wies 1960 37 335 Deutschsprachige und 16 496 Einwohner welscher Zunge auf; Stat. Quellenwerk der Schweiz, Heft 251 (Band 5, Kt. Bern, 1954), 53; Heft 364 (Band 7, Kt. Bern, 1964), 65.

Strittige Fälle entschied der Regierungsrat endgültig. Die zugehörige Verordnung vom gleichen Jahr präziserte, dass die Marchen nicht durch Gebäude und Grundstücke verlaufen sollten. Nach dem Dekret von 1878 hatten auch Enklaven zu verschwinden, und es musste vermehrt markanten Linien wie Parzellenrändern, Strassen und Bahnlinien nachgefahren werden. Schon nach älterer Vorschrift hatten sich Amts- und Gemeindemarchen zu decken¹. Das alles verursachte viele Einzelvereinigungen.

Die Neugestaltung des Seeufers in der Bieler Bucht im Gefolge der *Juragewässerkorrektion* brachte kleinere Grenzverschiebungen zwischen Biel, Vingelz und Nidau², nachdem die Kanalisierung der Schüss und Zihl bereits früher kleine Veränderungen bedingt hatte. Diese Einzelheiten stellen wir im speziellen dritten Teil dar.

Unser Jahrhundert hat durch *Eingemeindungen* verschiedene Gemeindegrenzen zum Verschwinden gebracht. Ohne Einfluss auf die Amtsgrenze blieben die Vereinigungen von Vingelz (1899³) und Bözingen (1916⁴) mit der Einwohnergemeinde Biel und von Reiben mit der Stadt Büren (1911⁵). Dagegen erfuhr der Amtsbezirk Biel durch die gleichzeitige Eingemeindung von Madretsch und Mett 1919 eine Erweiterung auf Kosten des Amtes Nidau⁶. Verhandlungen darüber liefen schon seit 1913/14. Mit dieser Zusammenlegung verschob sich die Südgrenze des Bieler Amtes von der alten Linie Pieterlenmoos–Mett–Madretschschüss auf die jetzige Amtsmarch Büttenberg–Krähenberg–Friedhof Madretsch–Mühlefeld. Damit war die alte bischöflich-bernische Landmarch auf einer weiten Strecke endgültig in Abgang gekommen. Moderne Karten kennen sie nicht mehr.

¹ Siehe Anhang, Exkurs 8, gesetzliche Grundlagen zum bernischen Marchwesen im 19. Jahrhundert.

² Vgl. Plan von 1875 über den Strandboden, AA VI, Amts- u. Gemeindemarchen 12; Gemeindeplan von Vingelz 1857, Planschrank Nr. 319.

³ G + D B XXXVIII, 65, 20. Nov. 1899; vgl. KKK Nr. 1539; Vereinigung der Burgergemeinden, G + D 1930, 124, 11. Nov.; Akten BB XIIIb 94012.

⁴ G + D 1916, 145, 20. Sept. 1916; die Vereinigung war schon 1911 beschlossen, aber erst auf den 1. Jan. 1917 in Kraft gesetzt worden; Akten BB XIIIb 94010.

⁵ G + D 1911, 19, 13. Febr. 1911; kirchlich hatten sich Reiben und Büren schon 1866 (G + D B V, 217) vereinigt, während die Burgergemeinde Reiben 1941 in Meinisberg aufging (G + D 1941, 21).

⁶ G + D 1919, 512 und 514 vom 27. Nov. 1919; vgl. auch G + D B XXII, 291 (1883); Akten in BB XIIIb 94001 und 94012.

Abgesehen von einem kleinen Abtausch von Matt- und Ackerland beim Friedhof und im Kellersried gegen ein Waldstück im Längholz hat die neue Amtsgrenze Biel–Nidau seit 1872 keine nennenswerten Verschiebungen mehr erfahren¹. Auf Bereinigungen der verbliebenen alten Landmarchstrecke im Bereich des Zihlausflusses kommen wir zurück.

Es mag die Bewohner der heutigen Bieler Vororte interessieren, wo seinerzeit die *Gemeindegrenzen von Bözingen, Mett und Madretsch* durchliefen. Die Scheide Biel–Bözingen einerseits und Mett–Madretsch andererseits kennen wir als alte Bistumsgrenze. Die Trennungslinie zwischen Biel und Bözingen hub im Taubenloch an. Hinter dem Drahtzug stieg sie empor zur Reuchenettestrasse und fiel, drei Winkel bildend, über die Punkte Gabelung Halden- und Lienhardstrasse–Redernweg zur Bözingenstrasse hinab; dann führte sie dem Grünweg entlang zur Mettmühle in die alte Landmarch. Die einstigen Gemeinden Mett und Madretsch stiessen wie folgt aneinander: Vom Krähenberg zu den «Bierkellern» beim Lindenschulhaus, gegen Westen der Mettstrasse entlang zur Strassenunterführung der SBB und quer über das Gelände des Güterbahnhofes an die Schüss bei der Uhrenfabrik «Omega»².

Den Eingemeindungen von Mett und Madretsch schienen weitere zu folgen. 1920 beschlossen die Bürger der Städte *Biel und Nidau* durch Urnenabstimmung die Fusion, was man, historisch betrachtet, nach den jahrhundertalten Grenzstreitigkeiten fast als Wunder bezeichnen möchte. Trotz Beschwerden und Rekursen einer Minderheit in Nidau befürwortete der Regierungsrat die Zusammenlegung der beiden Einwohnergemeinden und stellte dem Grossen Rat den entsprechenden Antrag. Doch regte sich jetzt der Widerstand bei der ländlichen Bevölkerung des übrigen Amtsbezirkes Nidau. Obgleich sich bei Konsultativabstimmungen die Mehrzahl der Landgemeinden gegen eine Aufhebung des Amtes Nidau aussprachen, befürwortete die kantonale Justizdirektion die Vereinigung. Sie beantragte jedoch, die Frage der Amtszusammenlegung erst nach der Eingemeindung zu prüfen, wobei sie die Möglichkeit des Fortbestandes

¹ Beispiele: RRB 1904 Nr. 2097 (Madretsch–Brügg); RRB 1937 Nr. 4710 (Mühlefeld); RRB 1940 Nrn. 1013 und 1014 (Friedhof Madretsch und Moserstrasse/Schifflande).

² Vgl. Stadtplan von Biel 1902, AA IV, 80; KKK Nr. 1527.

des Nidauer Bezirkes ohne den Hauptort Nidau, jedoch mit Beibehaltung des Amtssitzes im Schlosse daselbst oder die Vereinigung mit Biel, oder die Aufteilung auf die Ämter Erlach, Aarberg, Büren und Biel offen liess. Da die Fusionsbewegung von der Sozialdemokratischen Partei stark gefördert worden war, machte die junge Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei heftige Opposition. So kam es, dass der Grosse Rat am 2. März 1921 mit 102 gegen 35 Stimmen Nichteintreten auf das Fusionsdekret beschloss. Eine staatsrechtliche Beschwerde von Biel und Nidau gegen den Grossen Rat lehnte jedoch das Bundesgericht ab mit der Begründung, der Grosse Rat sei in dieser Frage allein zuständig¹.

Mit dieser Ablehnung flaute die Bewegung der Eingemeindungen ab. Sie war zwei Jahrzehnte lang stark gewesen. An ihre Stelle traten andere Formen des Zusammenschlusses und der Lastenteilung: Zweckverbände, Steuerteilung, Finanzausgleich, Regionalplanung usw. Immerhin haben die starke Zunahme der Bevölkerung und die gewaltige industrielle Entwicklung die Stadt Biel nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer Topfpflanze werden lassen, der der Kübel zu klein wurde, wie sich ein Grossrat in der Debatte ausdrückte. Als daher die Gemeinde *Port* die Eingemeindung in Biel begehrte, trat die Stadt darauf ein. Wiederum war es der Grosse Rat, der, entgegen dem Antrag der Regierung, die Fusion der beiden Gemeinden 1951 nach heftiger Diskussion ablehnte². Die Motive lauteten ganz ähnlich wie 1921 bei Nidau. Durch diese Verhinderung des Zusammenschlusses mit weitem Gemeinwesen jenseits des Nidau-Büren-Kanals muss die Stadt Biel nach andern Wegen suchen, um mit ihren Agglomerationsgemeinden einen Modus vivendi zu finden. Der innere Kreis wurde im ersten Viertel dieses Jahrhunderts eingemeindet; den äusseren Kranz einzubeziehen, scheiterte am Veto des Grossen Rates. Die Zukunft wird über diese Weichenstellung urteilen.

Die Änderung der Staatsverfassung von 1950 – wir haben schon darauf hingewiesen – schuf am Jurafluss eine *Landesteilgrenze*. In ihrem westlichen Teil von Neuenstadt bis zur Comtesse in Magglingen folgt diese in den Grundzügen der alten Bischofsmarch. Von da an verläuft sie, abgesehen von Hohmatt und «End der Welt», wie die frühere Herrschaftsmarch zwi-

¹ Sämtl. Akten in BB XIIIb 9409.

² GRTagbl. 1951, 174 und 313–321, Beilage 18, 81

schen Biel und Ilfingen bis nach Friedliswart, steigt dann, wie einst die Grenze zwischen Vauffelin und Bözingen, auf den Bözingenberg und benützt ein kurzes Stück weit die alte Pieterler Meiertumsgrenze. Auf der Vorderkante des Bözingenberges ist sie mit der Trennungslinie der frühern Gemeindebänne von Romont und Pieterlen identisch, und erst für das nordwärts abbiegende Schlusstück stossen wir wieder auf die einstige Landesgrenze des Bistums gegen die Weisse Fluh hinauf. Sie bildet, wenn man vom zweisprachigen Leubringen absieht, zugleich die Sprachgrenze.

DRITTER TEIL

DIE DETAILAUSMARCHUNG DER BERNISCHEN GRENZE AM JURAFUSS

1. ALLGEMEINES ZUR GRENZZIEHUNG

a) Überblick

Der erste und zweite Teil haben vorwiegend die Errichtung der Landeshoheit, die gegenseitigen politischen Beziehungen und die rechtlichen Ausscheidungen behandelt. Im letzten Teil folgt nun die Entstehung der einzelnen Grenzabschnitte, und zwar in west-östlicher Richtung. Überblicken wir vorab die entscheidenden Phasen:

Seit dem *Ende des 14. Jahrhunderts* stiessen die bernischen Ländereien mit ihren beiden Ämtern Nidau und Büren an die vier bischöflichen Bezirke Neuenstadt, Tessenberg, Biel und Erguel. Die Land- und Seegrenzen gegen diese vier Verwaltungseinheiten sind zu unterschiedlichen Zeiten definitiv festgelegt worden, früh im aneinandergrenzenden Altsiedelland, erst im 18. Jahrhundert da, wo sich Wälder und Weiden zwischen die Gemeinden schoben.

In *vorbernischer Zeit* standen die folgenden Teile fest und erfuhren später keine merkliche Veränderung mehr: Ligerz–Neuenstadt, der Schüsslauf von Nidau bis Mett, die Grenze des Meiertums Pieterlen im Büttenberg und an der Aare sowie gegen Lengnau bis hinauf nach Romont.

Das *15. Jahrhundert*, insbesondere in den Verträgen von 1452 und 1456, 1464, 1470/72 und 1486, fixierte die Grenzlinien auf dem Bielersee (Neuenstadt und Seebucht von Biel), von Mett ins Pieterlenmoos und die Dreiländerecke Reiben.

Im frühen *16. Jahrhundert* gewann Bern endgültig die Mitherrschaft auf dem Tessenberg (1505) und regelte die Details im Grenzgebiet zwischen Biel und Nidau und die March am Vingelzberg, wo der Marchstein in der Comtesse zu Magglingen zum Angelpunkt für alle spätern Verhandlungen bestimmt wurde (1515). Nach der Reformation handelte man die in den Hauptzügen schon seit dem 14. Jahrhundert festgelegte March von Romont zur Berghöhe über der Weissen Fluh aus (1574),

wo Bern mit Solothurn gemeinsamer Grenzpartner des Bischofs war, nachdem der feststehende südliche Teil seine abermalige Bestätigung schon 1546 gefunden hatte.

Das 17. *Jahrhundert* erging sich in schier endlosen lokalen Streitigkeiten der Anwohner und warf besonders in Flüssen, Wäldern und auf Weiden neue Fragen auf, so im Schüsslauf, im Ittenberg und von Magglingen bis Prägels. Definitiv bereinigt wurde 1664 nur die sekundäre Grenze zwischen dem Tessenberg und Ilfingen.

Die übrigen Differenzen regelte das 18. *Jahrhundert* in zwei grossen Vertragswerken: Der Neuenstadter Vertrag von 1711 ordnete die Verhältnisse auf der Höhe von Magglingen über den Twannberg bis Prägels. Die Grenze des Meiertums Pieterlen gegen die Ämter Nidau und Büren sowie gegen den gemeinsamen bernisch-solothurnischen Ittenberg erhielt ihren letzten Schliff 1768/69. Vertraglich nicht erledigt bis zum Einbruch der Franzosen blieb der Grenzverlauf in der Schüss und in der Aare bei Meinisberg. Hier bestritt der Bischof, dort Bern die alleinige Hoheit des Nachbars über das Gewässer.

Dieses Problem wurde mit der Eingliederung des Jura in den bernischen Staat im 19. *Jahrhundert* hinfällig. Im Übergang von der Restauration zur Regeneration haben dann Solothurn und Bern noch den Ittenberg vollständig geteilt, nachdem sie die Nutzungsrechte bereits um 1755/57 ausgeschieden hatten. Am andern Ende der frühern Bischofsmarch klärten sich die Verhältnisse gegenüber dem Stand Neuenburg: 1815 fiel diesem Lignières ganz zu, und in der Folge der ersten Juragewässerkorrektion bereinigten Bern und Neuenburg 1894/95 ihre Grenze im obern Seebecken und im Zihlkanal.

b) Grenzarten und Grenzzeichen

Wir möchten an dieser Stelle nicht wiederholen, was im Basler Werk von den dortigen Grenzen¹ anschaulich und eingehend über die Entwicklung der Marchen vom Altertum ins Mittelalter und über die natürlichen und künstlichen Grenzzeichen dargestellt ist. Dagegen führen wir dasjenige an, was für unseren speziellen bernisch-bischöflichen Bereich von Bedeutung ist.

¹ Heitz, bes. 17ff.

Bisher haben wir vorwiegend von Grenzen gesprochen, die den Staat angehen, in der frühern Rechtssprache als *Hochmarch* oder «*Jurisdictions-Linien*» bezeichnet. Diese Grenzen schieden die Hoheitsgebiete der Obrigkeiten voneinander ab. Das Mittelalter gab nur grobe Linien an: Wasserscheiden, «da der snee smilzet», Flüsse, Wälder, gelegentlich Wege. Hier folgte die March der natürlichen Geländelinie. Anders im freien Feld, im Wald und auf dem See. Von einem Merkzeichen, einzelnen Marchsteinen, häufig aber bloss von bezeichneten oder charakteristischen Grenz- oder Lachenbäumen¹, verlief die Hochmarch in der Regel geradlinig zum nächsten. Oft trug es sich zu, dass Bäume umfielen oder verfaulten, dass bezeichnete Steine verdeckt, weggeschwemmt oder wissentlich zerstört wurden und in Vergessenheit gerieten. Das erschwerte die Wiederherstellung und führte zu Streit.

Die vermehrte Besiedelung und Nutzung von bisher weniger bebautem Land verlangte mit der Zeit eine genauere Festlegung der Grenze. Dafür verwendete man behauene Steine, von denen die wichtigsten mit dem Wappen der Landesherrn, der Jahrzahl ihrer Aufstellung und meist auch mit der Ordnungsnummer bezeichnet wurden. Als älteste Steinbezeichnung darf man die *Kreuze* auf Findlingen, «Kisligen» oder an Felsblöcken ansehen. Davon haben sich auf unserer Landmarch zwei Stück erhalten, der «gekreuzte Kislig» beim Grand Poncet ob Ligerz² und die Kreuze an der Weissen Fluh ob Romont³. Schon im 15. Jahrhundert tauchen *Jahrzahlen* auf Grenzsteinen auf; zwar überliefert unser Abschnitt kein Beispiel; wohl aber trägt ein bernisch-freiburgischer Stein bei Laupen die Zahl 1467, das Jahr der Grenzregelung an der Sense⁴. Zur Bezeichnung der Hochmarch nur mit Jahrzahlen begnügte man sich auch später noch auf Zwischensteinen oder Felsen. Beispiele liefern wiederum die Weisse Fluh (1574, 1704 und 1820) und verschiedene Stücke auf dem Twann- und Tessenberg (1711 und 1790)⁵. Sonst aber bezeichnete man im 18. Jahrhundert mit Vorliebe die Weid- und Waldmarchen mit Jahrzahlsteinen ohne Wappen, so 1755 im Ittenberg⁶ und 1760 auf dem Tessenberg.

¹ Über einen heute noch stehenden Marchbaum, die Tätschlinde ob Twann, vgl. Beilage Nr. 5a.

² Abb. 1 und Kap. III, 3a. ³ Abb. 22 und Kap. III, 6.

⁴ Abb. im «Achetringeler» Laupen, Nr. 32.

⁵ Abb. 19, 20 und 33. ⁶ Abb. 44.

Eine Besonderheit bildet die *Eherne Hand* am Bielersee, die zu setzen 1472 vertraglich beschlossen¹ wurde. Die älteste Überlieferung von auf Grenzsteinen angebrachten *Wappen* stammt für unsere Gegend aus dem Jahre 1515 und betrifft den Stein in der Comtesse zu Magglingen², auf welchem Baselstäbe und Bernerbären die Landesherrlichkeit symbolisieren sollten. Den zweitältesten der wappengeschmückten Grenzsteine haben wir im Belliéson unterhalb Lignières zu sehen³; er datiert aus dem Jahre 1535. Auf der Südostseite sind der geviertete Wappenschild des damaligen Bischofs Philipp von Gundelsheim kombiniert mit dem Baselstab und der Berner Bär angebracht, während die Rückseite das Zeichen des fürstlich-neuenburgischen Hauses Longueville trägt. Bei der Grenzregulierung des Jahres 1820 hat man dann nachträglich das runde bernische Kantonswappen und das gräflich-neuenburgische mit den drei Sparren sowie Jahrzahl und Ordnungsnummer eingemeißelt.

Die Fürstbischöfe verwendeten ihr Hoheitszeichen nicht konsequent. Bald findet man den Baselstab allein, bald die *gevierteten Wappenschilder* mit der Kombination Bistumsstab/Familienwappen des Bischofs. Leider hat die Witterung den Wappensteinen von 1574 mit den Zeichen des Bischofs Melchior von Lichtenfels auf dem Romontberg derart zugesetzt, dass sie kaum mehr zu erkennen sind. Dagegen haben sich die Berner und Solothurner Wappen auf der geschützteren Ostseite recht gut erhalten⁴. Diese kennzeichnen die gemeinsame Herrschaft über den Ittenberg. Von den gevierteten Bischofswappen liefert die Pieterler March die schönsten Exemplare. Als Einzelstücke sind die Steine Nr. 14 und 15 von 1647 bei Romont mit dem Wappen des Bischofs Beat Albert von Ramstein mit den gekreuzten Lilienstäben stehen geblieben⁵. Die übrigen Steine zeigen in überwiegender Zahl das geviertete Wappen Simon Nikolaus' von Froberg/Montjoie, der 1768/69 den grossen Grenzvertrag mit Bern abschloss⁶. Die einfachen *Baselstäbe* aus verschiedenen Epochen finden wir hauptsächlich bei Reiben und auf dem Tessenberg⁷.

¹ Abb. 40 und Kap. III, 4a. ² Abb. 9 und 10.

³ Abb. 5 und Beilage 7d, Ziff. 17.

⁴ Abb. 21 und 23.

⁵ Abb. 24; anderes Beispiel mit gespaltenem Wappen bei *Heitz*, Abb. 28.

⁶ Abb. 7, 11 und 31, und Beilage Nr. 6.

⁷ Abb. 13–15, 17, 18, 25–27.

Das *Bernerwappen* erscheint auch nicht einheitlich und nicht immer nach der heraldischen Regel. Nach ihr sollte der Bär, sofern das Wappen allein steht, nach links aufwärts schreiten. In der heraldischen Sprache heisst das freilich nach rechts (spiegelbildliche Betrachtungsweise). Auf mehreren Steinen findet man jedoch Bären, die in der verkehrten Richtung laufen¹. Das trifft nicht zu für die Doppelwappen, die einander zugewendet sein müssen². Auf einem säulenförmigen Stein der Serie von 1743 im Reibenfeld ist dem Steinmetzen gar der Irrtum unterlaufen, dass er den Bären auf den Kopf stellte³.

Eine Besonderheit bilden die *doppelten Wappen der Gemeinen Herrschaft Tessenberg*, wo im gleichen Schild Bär und Stab vereinigt sind. Sie folgen auch nicht immer der heraldischen Regel. So kehren sich Stab und Bär auf der Südseite der Comtesse⁴ den Rücken zu. Das hat seinen Grund natürlich im Grenzverlauf im Gelände. Niemals hätte sich der Bischof, der als geistlicher Fürst im Rang vor einer weltlichen Obrigkeit kam, mit der Anbringung seines Wappens an zweiter, d. h. heraldisch linker Stelle begnügt. Auf den 1664 und 1711 angefertigten Stücken ist der Bär richtigerweise dem Stab zugewendet⁵, der aber den Knauf zur Seite dreht. Man darf diese Wappenkombinationen nicht als gespaltene Wappen betrachten, sondern muss sie als zwei verschiedene Teile ansehen, die aus räumlichen Gründen im selben Schild zusammengefasst wurden. Dem Steinmetzen stand nicht mehr Raum als die Steinbreite zur Verfügung. Dass es sich nicht um gespaltene Wappen handeln kann, ersehen wir einerseits aus dem Belliéson, wo die grosse Breite die Anbringung zweier getrennter Wappenschilder erlaubte, andererseits aus den Doppelwappen Bern/Solothurn im Ittenberg, wo man sich mit einer Verkleinerung der Schilder behalf, weil sich diese Standeswappen nicht in einem einzigen Schild darstellen liessen. Eine Anordnung von zwei Wappen untereinander kam wegen der gleichberechtigten Stellung der Partner nicht in Frage. Dagegen finden wir diese Lösung auf dem Stein im Bauet-

¹ Abb. 7, 9, 29 und 30.

² Abb. 6 (Solothurn weggemeisselt), 21 und 23.

³ Abb. 28.

⁴ Abb. 10, man beachte, dass alle Baselstäbe den Knauf heraldisch nach links gedreht haben.

⁵ Abb. 13–18.

moos¹, wo Biel sein Stadtwappen unter demjenigen seines Landesherrn anbringen durfte als Ausdruck seiner Untertanenstellung.

Den Bewohnern eines Gebietes bedeuteten die Jurisdiktionsmarchen weniger als die *Weid- und Waldmarchen*, die ihre Nutzungsrechte absteckten. Hier lag ein Quell zu den unzähligen nachbarlichen Streitigkeiten. In älterer Zeit dienten für diese untergeordneten Marchen besonders die geschützten Lachenbäume, aber auch Hecken. Später kamen Steine dazu, meist Feldsteine oder behauene Stücke, was gelegentlich zu Verwechslungen mit Hochmarchzeichen führte. Fälle auf dem Twannberg werden uns zeigen, wie man bestrebt war, solche Bannsteine als Hochmarchzeichen auszugeben. Darin lag ein Hauptgrund für die Kennzeichnung der Landesgrenzzeichen mit Wappen. Einer besonderen Wissenschaft bedurfte es für die Untersätze, die unter den zu setzenden Steinen vergraben wurden. Dafür verwendete man gerne Ziegelbrocken und hielt das später in den Protokollen ausdrücklich fest.

Wenn die Weidbänne eine der Grundlagen für die Entstehung der *Gemeindegrenzen* bilden, so ist zu beachten, dass sie innerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates früher meist nur bis an die Ränder dazwischenliegender Hochwälder reichten. Das erklärt, warum an vielen Orten erst das 19. Jahrhundert die Wälder im Innern mit Marchen versah und sie den politischen Gemeinden zuteilte. Im Grenzgebiet war es aber gegeben, die Wälder und Weiden schon relativ früh abzustecken, wobei Hoch- und Bannmarch nicht übereinzustimmen brauchten. Beispiele dafür liefern der Twannberg und die Montagne de Romont.

Statt eines detaillierten Kataloges der heute noch sichtbaren Grenzzeichen haben wir den Versuch unternommen, die Situation in einer Karte² festzuhalten, auf der aus Gründen der Übersicht nur die historisch wichtigen und die sehenswerten Dinge vermerkt sind. Für die Beschreibung der einzelnen Zeichen verweisen wir auf die Abbildungen, auf die Marchbeschreibungen im Anhang und auf die entsprechenden Textstellen, die der Leser anhand des Ortsregisters leicht aufzufinden vermag.

¹ Abb. II.

² Siehe 3. Umschlagseite.

c) Grenzverhandlungen

Das mittelalterliche Recht kannte für die Erledigung von Streitfällen zwei Wege: das *Schiedsgericht* und das *öffentliche Gericht*. Für strittige Grenzen war das Schiedsverfahren bevorzugt. Verbündete und Verburgrechtete hatten das Vorgehen in der Regel vertraglich festgelegt. Fehlten solche Vereinbarungen, so nahmen sich Befreundete, Nachbarn oder Übergeordnete der Vermittlung an und liessen sich diese durch einen «Anlassbrief» verurkunden. Daraufhin schritt man zur Wahl der zugeetzten Schiedsrichter und des Obmanns. Das Verfahren erlaubte drei Varianten: Nach Anhören der Parteien unternahmen die Schiedleute zuerst einen Versuch zur gütlichen Einigung, nach «*Minne*», wie man sagte. Kam der Vergleich nicht zustande, so hatten die zum Entscheid berufenen Richter einen «*Minnespruch*» (arbitrium) zu fällen. Dieser brauchte sich nicht unbedingt auf das strenge Recht zu stützen wie ein Prozess vor dem öffentlichen Richter, sondern das Urteil hatte zweckmässig und billig zu sein. Die Streitparteien gaben den Richtern hierzu zum voraus in der Regel ausdrücklich die Vollmacht. Erst wenn auch dieser Weg versagte, kam der eigentliche «*Rechtsspruch*» mit Beweisverfahren, Zeugeneinvernahme und Augenschein zur Anwendung. Um einem Urteil die nötige Verbindlichkeit zu gewährleisten, hatten sich die Parteien bereits vor Verfahrensbeginn auf die Annahme des Spruches zu verpflichten. Das stand meist schon im Anlassbrief¹.

Bestanden Beweismittel, etwa besiegelte Urkunden oder Zinsrödel, so urteilte die zuständige Instanz nach diesen Rechtstiteln. Aus diesem Grunde wurden solche Urkunden sorgsam aufbewahrt. Fehlten sie, und das kam in Einzelfällen häufig vor, so nahmen die Richter oder Schiedleute *Kundschaften* bei den Anwohnern auf, deren eidliche Aussagen man protokollierte. Bevorzugte Zeugen waren örtliche Vorgesetzte und alte Leute, die sich über eine lange Zeitspanne zurückerinnern konnten. Langer, unangefochtener Besitzstand galt als Eigentumsausweis. Nach einer Besichtigung der Örtlichkeit fällten die Urteiler den Spruch nach Billig-

¹ *Rennfahrt*, Grundzüge II, §§ 230 und 231, und III, §§ 430–433 (Schiedsverfahren) und § 434 ff. (Gerichtsverfahren); dazu vom gleichen Autor, «Zur Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen», Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Bd. 16 (1958).

keit. In früh- und hochmittelalterlicher Zeit waren Marchstreitigkeiten, bei denen Behauptung gegen Behauptung stand, im Zweikampf vor dem Grafengericht entschieden worden. Davon ist in bernischer Zeit nichts mehr zu spüren.

Handelte es sich beim *Streitobjekt* um eine Weid-, Allmend- oder Waldmarch, so wurde das Urteil von den beidseitigen Amtleuten, Landvögten oder Meiern gesprochen. Standen sich aber bei Hochmarchen zwei Obrigkeiten gegenüber, so rief man ein übergeordnetes Schiedverfahren an, wenn eine direkte gütliche Regelung nicht zustandekam. Im Falle Bern/Bistum Basel konnten das die Nachbarorte oder die Tagsatzung sein. Der Bischof versuchte manchmal, gewisse Fälle an das kaiserliche Hofgericht zu ziehen, was aber für den Südjura bei den eidgenössischen Orten auf keine Gegenliebe und Anerkennung stiess. Entscheide über Hochmarchen behielten jeweils die privatrechtlichen Marchen von Weiden oder Wäldern ausdrücklich vor.

Das Verfahren auf eidgenössischer Ebene war schon im 15. Jahrhundert recht umständlich. Aus den erhaltenen Dokumenten¹ zur Vorbereitung des oft genannten Luzerner Spruches von 1452 ist erkennbar, mit welcher Umsicht das breit angelegte Schiedverfahren geplant wurde. In den Vorverhandlungen berücksichtigte man sogar den Fall, es könnte vor der Erledigung der Affäre ein neuer Krieg ausbrechen: «Und umb das dise sach nit unusgetragen anhang, were sach das krieg oder landsnot ... infiele und der genant tag deshalb nit fürgang haben möchte, wenn dann söllich krieg wider uf hören wurde, sollen wir von Lutzern beden parthyen ... einen andern tag ... in einem manot nechst darnach ansetzen und den für nemen ân sumen².»

Da einem einmal gefällten *Entscheid* dauernde Gültigkeit zukam, wahrte jede Partei von vornherein ihren Standpunkt und war nur mit Mühe zu Konzessionen zu bringen. So erklären sich die vielen Proteste und Vorbehalte, durch die man verhindern wollte, dass eine Neuerung zur Übung wurde, woraus ihr Rechtskraft erwuchs. Als vom 16. Jahrhundert an die Hochmarchen im allgemeinen feststanden, gaben die verfeinerte

¹ Beispiele bei *Trouillat* V, 401 ff. Nr. 135 und 136; vgl. auch RQ Bern IV, 402 ff., Bem. zu Nr. 167a.

² *Trouillat* V, 403.

Grenzziehung und die Rechtsverhältnisse der Anwohner, besonders neu auftretende Fälle, genügend Verhandlungsstoff. Die Detailausmarchung war vor allem an Berghängen, in Waldgebieten und in Flüssen notwendig. Zu diesem Zwecke errichtete man mehr Grenzzeichen. Auf Schwierigkeiten stiess man recht oft, wenn die Zeit frühere Abmachungen hatte in Vergessenheit geraten lassen, wenn im Vertrag nicht vorgesehene Fälle eintraten oder wenn der Staat des aufkommenden Absolutismus neue Anschauungen von der Hoheit entwickelte. Im Verlaufe unserer Untersuchungen werden wir diesen verschiedenen Erscheinungen auf Schritt und Tritt begegnen.

Etwas haben die meisten Marchbereinigungsverhandlungen gemeinsam: Sie werden in der Regel veranlasst durch einen dieser lokalen Händel, sei es eine Viehpfändung wegen unerlaubter Weide jenseits der March, sei es wegen Holzfrevels oder wegen eines Weg- oder Tränkerechtes. Beiderseits legte sich rasch die Obrigkeit ins Zeug, und schon waren die grundsätzlichen Fragen aufgerollt: Welcher Richter ist zuständig? Wo verläuft die Jurisdiktionsmarch, wo beginnt das «staatliche» Territorium? Dabei entzündeten sich jeweils andere schon lange schwelende Konflikte, häufig blosse Prestigeangelegenheiten des Vorgehens, der Verhandlungsweise, der Titulatur, des Vorsitzes, manchmal auch grundlegende Probleme, zu deren Lösung es einer Neuorientierung in den politischen Anschauungen bedurft hätte. Jene Zeit, die sich vor neuen Lösungen hütete, die sich nicht getraute, ältere, oft längst überholte Institutionen durch zeitgemässere zu ersetzen, benötigte daher manchmal Jahrzehnte, um zu einer auch nur einigermaßen befriedigenden Beilegung eines Streites zu kommen, eine Erscheinung, der man heute auf internationaler Ebene begegnet.

Für Grenzverhandlungen von grösserer Bedeutung wurde eine grenznahe grössere *Ortschaft*, meist eine Stadt mit einem Wirtshaus gewählt, so Neuenstadt oder Biel, Nidau, Büren oder Aarberg. In ältern Zeiten hatte man aber auch direkt auf der March getagt. Im 17./18. Jahrhundert kam man fast mit einer gewissen Regelmässigkeit zusammen, ohne dass man sich aber auf eine periodische Konferenz wie etwa die Jahrrechnungstage mit Freiburg festlegte, da vom Tessenberg keine Rechnung abzuhören war.

An zwei konkreten Fällen möchten wir hier die *Verhandlungsweise* bei Marchstreitigkeiten darstellen. Der erste liegt im ausgehenden 15. und der zweite im frühen 18. Jahrhundert.

Anlässlich einer *Vertragsratifikation von 1498* blieben zwischen Twann und Lamlingen einige der gesetzten Grenzsteine umstritten. Daher vereinbarten die Parteien, es solle eine jede zwei, drei oder vier mit der Sache vertraute Vertreter abordnen, die «gewarsame, sprüch, brieff, urkünd, kundschaft» usw. zu verhören hätten, und was sie «in ira conscientzen vinden, das si [die Steine] zimmlich [d. h. richtig] gesetzt sind», so solle es dabei bleiben. Sollten aber alle oder eine Mehrheit unter ihnen etwas anderes feststellen, so gelte dieses. Im Falle von Stimmgleichheit «sollend si ein gemeinen obman nämen», der den Entscheid fälle. Das entspricht also durchaus dem für andere Fälle vorgesehenen Schiedverfahren. Die materielle Seite des Geschäftes wird später aufgezeigt¹.

Als Beispiel für eine Konferenz, die schon in den Präliminarien von der Sachfrage zur grundsätzlichen Auseinandersetzung wurde, führen wir die Vorverhandlungen von 1709 zur *Konferenz von Neuenstadt von 1711* an. Die sachliche Seite, die Nutzungsrechte am Wald Louvain, stellen wir später im Zusammenhange dar². Hier nur das historische und staatsrechtliche Kolleg, welches daraus wurde. Im Sommer 1709³ schrieb der Hof zu Pruntrut an Bern: «Seithenmahlen denn Herren [von Bern] die ohngezweiflete wißenschaft beywohnen khan, daß unnserere in Gott ruhendte Fürstl. Vorfaherere vor unerdencklichen Zeithen Oberherren zur Nüwstatt undt deß Teßenbergs allein geweßen, als die Graffen von Nidau erstbesagten Teßenberg zue sambt anderen ansehnlichen Herrschafften von unnserer Hochstiftt Basel zu rechten Mannlehen erkant undt getragen, dazumahlen dann der Teßenberg gegen dem Meyerthumb Nüwstatt schon außgemarkht, wie auch die von Nüwstatt in würkhlichen besitz des Waldts Louvain, unndt zwar noch zue der Zeith gewesen, als ein Löbl. Standt Bern im jahr 1505 von dem Bistumb Basel in die gemeinschaftt des mehrgedachten Teßenbergs mit gewißen vertragsmäßigen bedingnußen undt nechst vorbehalt anderseithiger berechtigungen fründtwillig ist angenohmmen worden ...».

¹ UP 4, Nr. 148, 2; Kap. III, 3 b. ² Unten Kap. III, 3 a.

³ Brief vom 12. Juli 1709 an Bern, BBb. EE, 490.

Auf diese Behauptung reagierte Bern sauer. Es replizierte, es gehe um die Landmarchen und nicht um die Frage, «ob die Graffen von Nydauw den Teßenberg in vergangenen Zeiten zu Mannlehen beseßen». Man habe sich mit dem Zustand abzufinden, dass Bern nun einmal die Mitherrschaft «auff alle weis und weg ohncontestierlich zustehet». Auch könne nicht geleugnet werden, «daß mehrgedachter Teßenberg Unseren in Gott Ruwenden lobl. Regements Vorfahren von Ihr Hochfürstl. Gnaden Hr. Bischoff Caspar nicht ohne genugsamme Ursach mit allen hohen Grichten in anno 1486 lediglich überlaßen, solches auch von Hr. Hartmann von Hallweil als Thumb Probst des Hoch Stiff Basels und in nahmen desselben im darauff erfolgten 1487. Jahr, besag darumb habender brieffen und siglen, formbklich bestätigt, also Hr. Bischoff Christoff von Unserem Stand, und keineswegs wir von derselben, wie dero schreiben lauthet, in anno 1505 in die Gemeinsame eingelaßen worden»¹.

Damit vertrat Bern genau die gegenteilige Auffassung über die staatsrechtliche Entwicklung des tessenbergischen Kondominiums. Es fuhr fort, man dürfe aber ob dieser grundsätzlichen Differenz nicht die Anliegen der Ortsanwohner vernachlässigen und keine Grenze festlegen, «weilen die außmarchung ein allgemeines und sonderlich in der Eydgnoschafft gewohntes, von sich selbstn aber gantz unschuldiges mittel ist, wo namlich die Landtmarch streitig ist, wie hier».

Noch energischer wurde der Ton, als sich der Bischof nach dem Scheitern einer Zusammenkunft in Schweigen hüllte. In der Instruktion² der zwei Ratsboten nach Pruntrut, die das Geschäft im Herbst 1710 wieder in Gang bringen sollten, lesen wir, sie sollten nachdrücklich auf neue Verhandlungen insistieren, «ohnerheblichen fahls aber dem Herrn Bischoff nicht verhälē, dass MeGH. auff andere weg bedacht sein werden, sich bey ihren rechten handt zu haben». Das alles mag bewirkt haben, dass dem Vertrag von Neuenstadt dann der Passus einverleibt wurde: «Weylen ... auff dem Teßenberg lobl. stand Bern neben dem ohnvor-dencklichen possessorio ... auch sein special-recht durch titul und erkantnuß

¹ Bern an den Bischof am 11. Sept. 1709, BBb. EE, 512f.; sachlich hatte der Bischof recht, da die Grafen von Nidau den Tessenberg einst von ihm zu Lehen getragen hatten, vgl. Kap. I, 2 und 4g.

² Instr. Buch Z, 624, 10. Sept. 1710.

beschinnen, alß hat man auff seiten ihro hochfürstl. gn. sich darmit ersättiget¹.»

Die Bereitstellung der notwendigen *Unterlagen* war Aufgabe der jeweiligen Kanzleien und Archive. Um den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen, legte man den schriftlichen Vorverhandlungen gelegentlich beglaubigte Urkundenabschriften als Beweismittel bei, wenn die Gegenpartei sich einer Abmachung nicht erinnern wollte oder ein Dokument nicht fand². Bei Verhandlungen erhielten die Gesandten jeweils ein ganzes Dossier von Belegen und Beweisstücken mit auf den Weg. Dadurch hat sich von manchen verlorenen Originalen eine Kopie erhalten, was der Forschung nützlich ist. Bekannt ist der Fall von 1560, da Bern zwei Jahre nach dem Kanzleibrand zu Pruntrut dem Bischof mit Urkundenabschriften aus dem eigenen Archiv aushalf und ihm die Gewahrsamen über den Tessenberg zustellte.

Dagegen konnte es auch vorkommen, dass man dem Verhandlungspartner nicht Einblick in Akten geben wollte, die ihm zum Vorteil gereichen mochten. So verbot 1722 der Bischof dem Meier von Biel, wichtige Aktenkopien aus dem Bieler Archiv der Stadt Bern zukommen zu lassen³.

d) Grenzpläne und Karten

Wir gehen hier über die alten Landkarten, die grosse Komplexe umfassen⁴, hinweg und beschränken uns auf bildliche *Darstellungen unseres engeren Gebietes*. Als Hilfsmittel für Konferenzen und Korrespondenzen treten im 17. Jahrhundert zuerst blosse *Skizzen* auf. Später kommen *Übersichtspläne* dazu, die den Grenzverlauf festhalten sollten. Das spätere 18. Jahrhundert brachte dann eigentliche *Vermessungswerke*.

Die ältesten *Faustskizzen* verwahrt das Fürstbischöfliche Archiv. Schematisch oder von ungelinker Hand nach der Vorstellung gezeichnet, liegen sie den Verhandlungen bei. Ihre Ungenauigkeit wird durch die zahlreichen Bemerkungen etwas verbessert. Verschiedene finden sich in

¹ RQ Bern IV, 964 [a].

² Beispiel mit Reiben, vgl. Kap. III, 5b.

³ FbA. B 138/65, 23. Sept. 1722.

⁴ Hierzu *Heitz*, 38 ff., und *KKK*, 3 ff.; der erste, im Entstehen begriffene Teil des *KKK* wird die bernische Kartographie umfassend darstellen.

der Abteilung B 284 (Tessenberg¹), aber auch in einigen Bänden des Staatsarchivs². Von andern Grenzabschnitten haben sich solche Einzelpläne seltener erhalten. Einigen werden wir begegnen, so einer Ansicht der untern Bielerseebucht (um 1724)³ und einer Situation der Mühlen von Mett (1696)⁴. Eine sehr grobe Skizze des Meiertums Biel aus dem frühen 17. Jahrhundert liegt bei den Bieler Akten in Pruntrut⁵. Einem ganzen Satz von Skizzen hat aber der Streit um den Verlauf der Weidmarch zwischen Bözingen und Pieterlen in der Mitte des 17. Jahrhunderts gerufen⁶. Daraus geht ihre *Verwendungsart* als Erläuterung der Korrespondenz deutlich hervor. Wir werden beim betreffenden Marchgeschäft sehen, wie die eine Partei ihren Plan dem Landesherrn zustellte und die andere ihn mit einem Gegenstück zu entkräften suchte⁷. Ihnen folgen Skizzen, die beide Varianten enthalten, offenbar das Werk der Vermittler. Als Vorstudien zur Grenzberreinigung von 1768/69 sind zwei Skizzen zum Südostzipfel des Meiertums Pieterlen zu betrachten⁸. Schliesslich hält ein Plan aus dem 17. Jahrhundert die Einschläge der Rotmunder im Ittenberg fest⁹.

Von den *Übersichtsplänen* zum Tessenberggebiet bestehen ihrer etliche, die untereinander in einem Zusammenhang stehen müssen. Eine erste Serie stammt vornehmlich aus dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts. Das älteste erhaltene Stück trägt den Titel «Beschreibung und eigentliche Delimitation der Marckhen die Statt Biel betreffend, beschehen Anno Christj 1625» und «Auctore Domino Joanne Tschiffelio. Ad Mandatum Domini Consuli. Per Joannem Augustum Verresium, Pictorem ill.» Man weiss, dass der hübsch kolorierte Plan von dem aus Waldshut stammenden

¹ Beispiele in B 284, Mappen 4–9, 12 und 24; sie betreffen Neuenstadt-Lignières (1659 und 1695), Neuenstadt-Tessenberg, Tessenberg-Ilfingen (1664), alle meist aus dem 17. Jh.

² BBb. BB, 427 und 526f., Grenze Chuffort-Chasseral (um 1718/19), Lignières-Chasseral (1705); BBb. EE, 664 (Tessenberg, La Praye, undatiert); BBb. MM, 370f. (Chasseral, Westseite, 1724).

³ Kap. III, 4a. ⁴ Kap. III, 4d. ⁵ FbA. B 138/64.

⁶ FbA. B 187/51, ca. 1645–1652.

⁷ Kap. III, 4e.

⁸ Kap. III, 5b; ein weiterer Plan vom Sandwurf zu Reiben, dat. 1737, liegt in B 239, Erguel 17, Fasz. 1713 bis 1792.

⁹ Kap. III, 6.

Bieler Maler Aeberli (Verresius) im Auftrag der Stadt auf die Konferenz von 1625 hin angefertigt wurde¹.

Von einem Plan *Plepps* von 1632, der sich in keiner Weise an Verresius anlehnt, bestehen zwei Exemplare, je eines im Staatsarchiv Bern und im Stadtarchiv Biel, was auf die Verwendung bei Grenzverhandlungen hinweist².

Die nächsten zwei Pläne stehen wie Plepp in deutlicher Beziehung zum Marchenstreit mit Ilffingen. Beide sollen von der Hand des Bieler Glasmalers *Laubscher* sein. Vom ersten von 1647 existieren ebenfalls zwei Kopien, je eine im Fürstbischöflichen und eine im Bieler Archiv³. Der zweite, «Abriss der Grundtlegung Biel, Ilffingen undt etlich umbligender Orthen» angeschrieben und mit 1656 datiert⁴, verdankt seine Entstehung dem Span der Bieler und Ilfinger um die March von der Comtesse bis Friedliswart und um den Malenwagwald.

Die drei Darstellungen von 1625, 1647 und 1656 sind einander sehr verwandt; Laubscher muss der Plan des Verresius vorgelegen haben. Das Staatsarchiv besitzt noch einen weiteren, jedoch undatierten Plan derselben Gattung. Darauf sind die Grenzzeichen, nicht aber die Grenzen selber angegeben. Da alle Bezeichnungen zweisprachig angeschrieben sind, dürfte auch er bei Verhandlungen gedient haben. In die Augen springen drei brennende Hochwachten, eine auf der Höhe von Magglingen und je eine im Osten und Westen der «Höhe des Feuersteins» (le Haut de Pierre feu). Vielleicht darf man das Stück mit den Defensionalanstalten im oder nach dem Dreissigjährigen Krieg in Verbindung bringen⁵.

¹ Abb. 37; FbA. B 138/64, ad 1625; *Bourquin*, 176; Seckelamtsrechnung von Biel, 1625: «Den 13.tag Merzen ist mier von eim Ehrsamem Raht bevolhen worden, das ich dem Herrn Aeberly selle bezahlen fir edliche sachen, die er min Herren im buch abgrissen und gemalt hat. Ist fier sein geheltd, mie und arbeit geschepft worden, namlich 12 Kronen»; freundl. Mitteilung von Herrn W. Bourquin, Biel.

² AA VI, Amtsmarchen 4, KKK Nr. 363.

³ FbA. B 284/12; umgezeichnet reproduziert bei *Michaud*, zu 96, und bei *Aeschbacher*, Nidau, Taf. zu 162; *Bourquin*, 176, Ausschnitt Abb. 26; KKK Nr. 364.

⁴ FbA. B 138/35, reprod. bei *Bourquin*, Abb. 30.

⁵ AA VI, Amtsmarchen 5, KKK Nr. 365. Da von Magglingen zur Sennerei «La Citerne es pres de Nods» keine Sichtverbindung besteht, könnte das östliche Feuerzeichen als Relais gedacht sein.

Die nächste Serie von *Karten und Plänen* steht im Zusammenhang mit den Grenzverhandlungen, die schliesslich ihren Niederschlag im Neuenstadter Vertrag von 1711 fanden. Da wir auch ihnen des nähern bei der Darstellung dieser Vorgänge begegnen werden, seien sie hier nur summarisch genannt: Plan des Hauptmanns von *Diesbach*¹, Samuel *Bodmers* Marchenbuch 1705–1717² und seine zwei Pläne von 1700 und 1709³. Der zweite, ein monumentales Stück von etwa zwei auf drei Meter, gibt die Übersicht über unser gesamtes Grenzgebiet vom Seeland bis ins Münstertal wieder und stellt eine Kombination des ersten Planes von 1700 und der Blätter aus dem Marchenatlas dar. Er legt besonderes Gewicht auf die strittigen Abschnitte und hält die bernischen Forderungen im Kartenbilde selber mit Linien und am Rand in Worten fest. Auf Einzelheiten kommen wir unten bei der Besprechung der Grenzabschnitte zurück. Dieser grossflächige Plan, der manches hübsche Detail enthält, fiel 1798 den Eroberern in die Hände und wurde zusammen mit andern wertvollen Archivalien nach Frankreich verschleppt. In unserem Jahrhundert gelang es der Eidgenossenschaft, verschiedene Kartenwerke aus dem Nachlass des Generals Schauenburg zurückzukaufen⁴. Darunter befand sich ebenfalls der Bodmersche Plan, den Bern als Orientierungsmittel für die Verhandlungen mit dem Bischof in Auftrag gegeben hatte. Er hängt heute in einem Arbeitsraum der Eidgenössischen Militärbibliothek in Bern.

Zeigten die bisher aufgezählten Darstellungen mehr den Charakter von Vogelschaukarten, wie sie in Prospekten heute noch üblich sind, hatte man mit den vier genauen *Grenzplänen* des Meiertums Pieterlen, die von den Geometern *Laubscher* und *Vissaula* 1769 gezogen wurden, den eigentlichen massstäblichen Grundriss gefunden⁵. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an wird der Plan zum unentbehrlichen Hilfsmittel

¹ Vgl. Kap. III, 3 b.

² Atlanten 1 und 4, KKK Nr. 361.

³ AA VI, Bm. Basel 11, KKK Nr. 366a (1700); «Plan und Grundriß vom gantzen Deßenberg und angrentzenden Landschafften auff demselben», Eidg. Militärbibl. Bern, KKK Nr. 41.

⁴ Der Kanton Bern vertrat damals die Auffassung, die Materialien seien als Beute- bzw. Diebesgut kostenlos zurückzuerstatten.

⁵ Vgl. Kap. III, 5 a und 6.

für Grenzkorrekturen, für Walddarstellungen, Flussverbauungen und Ortsbilder. Von der einfachen Strichzeichnung bis zur kolorierten Landkarte sind alle möglichen Varianten zu finden. Nach der Vereinigung des ehemaligen Bistums mit Bern haben dann die bernische und die schweizerische Kartographie von der gutentwickelten Vermessungstechnik und Kartendarstellung der Franzosen im Jura profitiert.

2. BERNS HOHEIT ÜBER DEN BIELERSEE

Paul Aeschbacher hat in seiner verdienstvollen «Geschichte der Fischerei im Bielersee¹» die Entwicklung der Rechte am See von der römischen Zeit her durch das Mittelalter skizziert. Wir beschränken uns hier auf die Darstellung der Zustände in bernischer Zeit. Wie bei andern Rechten stützte Bern seinen Anspruch auf die Seehoheit auf die Rechtsnachfolge der Nidauer Grafen. Weil vor dem Luzerner Schiedsgericht von 1452 der Bischof und Bern gleichermassen glaubwürdige Kundschaften vorlegten, «da wir nit wüssen, noch verstan mögen, wedre die besser sie»², so fiel der Spruch, dass man den See miteinander nutzen solle. Dass damit nur die Fischerei gemeint war, musste erst noch durch die Erläuterung von 1456 erbracht werden³. Dagegen sollten alle übrigen Vergehen, die «fürwerthin uff dem sew beschächend und die hohen und nidren gericht anlangoten», allein von Bern abgeurteilt und bestraft werden. Ausgenommen davon waren nur die niedern Gerichtsrechte der Bieler, Neuenstadter und Nidauer. Die Regelung weiterer hoheitlicher Angelegenheiten wie Zoll und Gleit haben wir im allgemeinen Teil dargelegt. Formell verzichtete der Bischof freilich erst 1486/87 auf alle Ansprüche, Biels Rechte immer vorbehalten⁴. Inzwischen hatten Biel und Neuenstadt ihre *Niedergerichtsbezirke* gegenüber Bern abgegrenzt. Biels Abschnitt sollte zugleich die Hochmarch bilden. Davon wird später die Rede sein⁵.

¹ AHVB XXVII (1923).

² RQ Bern IV, 389–391 [6]; Kundschaften von 1450 ebenda, 402–407.

³ RQ Bern IV, 409 [2].

⁴ RQ Bern IV, 590 [3] und 597 [1].

⁵ Vgl. unten Kap. III, 4a; RQ Bern IV, 234f. [11].

Die Regelung mit *Neuenstadt* datiert von 1471¹. Zur Diskussion stand die Grenze der «Justice» von Neuenstadt: Sollte sie nur bis zu den nahe dem Ufer eingeschlagenen Pfählen reichen, bis wohin die blutrichterlichen Kompetenzen der Stadt gingen²? Bern gestand seinen Verburgrechteten gutwilliglich, wie es betonte, die niedern Gerichtsbefugnisse in einem Seeviertel zu, das vom Ufer gegen die Insel und von da gegen Erlach hin reichte. Der Vertrag legte auch die gegenseitigen richterlichen Kompetenzen fest, geriet aber mit der Zeit in Vergessenheit und musste 1539 auf Verlangen der Neuenstadter allen Beteiligten in Erinnerung gerufen werden³.

Die Verträge von 1452 und 1471 bestimmten den Nidauer Vogt zum Vertreter der bernischen *Gerichtshoheit*. Ihm unterstand also im Rahmen seiner Kompetenzen die Gesetzgebung und Strafverfolgung auf dem ganzen See. Mit der Errichtung einer zweiten bernischen Vogtei am Bielersee – Erlach 1474/84 – kam eine gewisse Unklarheit über die Befugnisse der zwei Amtleute auf. Der bewährte altbernische Grundsatz, nur da gesetzgeberisch einzugreifen, wo es sich als unumgänglich erwies, mochte zur Folge haben, dass die Bestimmung des Nidauer Vogtes als zuständiger Amtmann für den ganzen See in Vergessenheit geriet. Daher judizierte der Erlacher Vogt die Fälle im Bereich seines Amtes. Ein Vorkommnis von 1525 trug dem damaligen Vogt Niklaus Manuel sogar einen Verweis ein. 1559 brachte dann ein Kompetenzstreit zwischen den Amtleuten zu Erlach und Nidau die Unklarheit ans Licht, worauf der Rat von Bern sofort den alten Rechtszustand wiederherstellte⁴. Dabei blieb es im Prinzip bis heute.

Die Grenz- und Hoheitsausscheidung im obern Seebecken gegenüber dem Stande *Neuenburg* gedenken wir in einer besondern Studie später zu publizieren. Die Grenzpunkte am Ufer, die Mündungen von Zihl und Vaux-Bach, kennen wir bereits aus dem einleitenden Teil⁵. Im 17. Jahrhundert stritt sich Bern mit Neuenburg über den Grenzverlauf

¹ RQ Bern IV, 422f. Nr. 167e.

² Kundschaftsaussage von 1450: «dz die von der Nüwenstat nit fürer recht habin in den sewe, denn untz an die pfel ...», RQ Bern IV, 402 [I, 4].

³ Urkunde vom 29. Dez. 1539 im F. Varia, Neuenstadt; U.Spruchb. K, fol. 150v.

⁴ T. Miss. DD, 85–91; RM 348, 124 vom 20. März 1559.

⁵ Kap. I, 4c.

im Wasser. Bern vertrat eine dem Ufer folgende Linie, indem es die alten Verträge mit dem Bischof vorlegte. Neuenburg argumentierte mit dem Völkerrecht, das dem Anstösser auch die Hoheit über das Wasser zugestehe¹.

Es kam zu keiner Lösung. Erst 1822 einigte man sich auf den naturrechtlichen Grundsatz, wonach im See die Verlängerung des mündenden Grenzgewässers die Grenze anzeige. Diese Lösung ging 1879 in den Topographischen Atlas ein, obschon eine Zusatzklärung 1825, wie das dem Zeitalter der Legitimität besser entsprach, die Fischereirechte und Seepolizei im besagten Stück dem Staate Bern überbunden hatte².

Die jetzt gültige geradlinige Verbindung zwischen den Mündungen der zwei Zuflüsse, veranlasst durch die erste Juragewässerkorrektion, stammt erst aus den Jahren 1894/95. Die Fischereirechte und die Aufsicht darüber jedoch blieben auf dem ganzen See weiterhin bei Bern³.

In jener Zeit tauchte auch die Frage auf, ob auf den bernischen Seen *Amtsgrenzen* einzuführen seien⁴. Einen Anstoss dazu gab ebenfalls die Juragewässerkorrektion, die den *Heidenweg* hatte zutage treten lassen. Ein erstes Stück dieses Neulandes erwarb bereits 1874 das Berner Bürgerhospital als Eigentümer der Petersinsel. 1890 kaufte Erlach ein anstossendes Stück Heidenweg. 1891 löste der Anspruch dieser Gemeinde auf politische Zuteilung des Heidenweges die Diskussion aus. Der Streifen wurde 1892 vom Regierungsrat Erlach zugesprochen⁵. In den folgenden Jahren verkaufte der Staat das Gebiet nach und nach an Private der Umgebung⁶. 1903 focht Twann, in dessen Gemeindegebiet die Insel lag, den Entscheid der Regierung von 1892 beim Bundesgericht vergeblich an⁷. Nun erhielt die Angelegenheit einen politischen Aspekt. Der Grosse Rat wies sie aber 1905 an die für Gemeindegrenzen zuständigen Instanzen,

¹ Neuenburg-Buch M, 345–507.

² Urkunden vom 26. August 1822 und 7. Mai 1825 im F. Neuenburg.

³ Urkunden vom 26. Juni 1894 und 16.–18. Okt. 1895 im F. Neuenburg.

⁴ Vermessungswesen, Mappe «Amts- und Gemeindegrenzen im Thuner- und Bielersee, 1891–1923», mit 4 Kartenbeilagen.

⁵ RRP Nr. 306, 423 vom 28. Mai 1892; vgl. auch Nr. 293, 482.

⁶ RRP Nr. 308, 501 (1893) und Nr. 314, 360 (1894).

⁷ Gegengutachten der Regierung vom 1. Mai 1903, RRP 1903 Nr. 1716.

an die kantonale Marchkommission und an den Regierungsrat als letzte Instanz¹.

Der stellenweise recht verbissene Kampf war insbesondere um die Verfahrensfrage entbrannt. Regierung und Kommissionsmehrheit vertraten die Auffassung, der materielle Entscheid, wo die Grenze genau durchzuführen habe, liege gemäss Gesetzgebung seit 1846 bei Exekutive und Verwaltung und nicht bei der Legislative, wie das die Minderheit gestützt auf das Dekret der Kantoneinteilung von 1803 behauptete. Dieses überband die administrative Gewalt über den ganzen See dem Amt Nidau. Ebensogut wie man die neu zutage getretenen Uferstreifen ohne Bedenken den betreffenden Anstössergemeinden angegliedert habe, könne der Heidenweg der anliegenden Gemeinde Erlach zugeteilt werden. Im übrigen wies der Sprecher der Regierung darauf hin, dass der Regierungsbeschluss von 1892 provisorischen Charakter gehabt habe, um den Ort der Fertigung der Verkaufsurkunden festzulegen. Das an sich berechnigte Begehren Twanns um Zuteilung eines Anteils am Heidenweg sei mit der Abweisung durch den Grossen Rat keineswegs abgelehnt.

Noch ein Hinweis aus den Verhandlungen verdient Beachtung, indem er ein in unserer historischen Untersuchung mehrmals vorkommendes Argument betrifft. Twann hatte zwischen 1892 und 1902 keine Einsprache erhoben und ohne weiteres zugelassen, dass die in diesem Zeitraum auf dem Heidenweg gefundenen Leichen der Gemeinde Erlach zugewiesen wurden. In einem Fall hatte Twann von Erlach sogar die Rückerstattung der Beerdigungskosten für einen auf dem Heidenweg angeschwemmten Ertrunkenen und zu Twann Beerdigten gefordert, und zwar unter Hinweis auf die 1892 erfolgte Zuteilung des Neulandes zu Erlach. Das setzte eine Anerkennung des Zustandes durch Twann voraus². Der endgültige Entscheid liess nicht lange auf sich warten. Die kantonale Marchkommission entschied am 8. Juli 1905: «Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Twann und Erlach auf dem Heidenweg ist auf die Privatgrenze zwischen dem Eigentum der Einwohnergemeinde Erlach und demjenigen des ersten Privatbesitzers ... verlegt ... Die Ge-

¹ GR Tagbl. 1905, 268–274, Beilage 20, 244 ff.

² RRP Nr. 190, 240 Ziff. 8.

richtbarkeit über den See, d.h. über das Wasser, bleibt durch diesen Entscheid unberührt.» Mit der Kenntnisnahme durch die Regierung erhielt der Kompromiss Rechtskraft¹.

Im Zusammenhang mit dem Streit um den Heidenweg wurde auch die Frage der *Justiz- und Administrativhoheit auf dem See* aufgeworfen. Seit 1803 unterstand bekanntlich dieser für das damalige bernische Gebiet (also ohne den französischen Canton de Bienna) immer noch dem Oberamtman von Nidau. Das Eidgenössische Topographische Büro regte nun 1898 eine Aufteilung der Seefläche unter die Gemeinden und Ämter an. Ein erstes Projekt hatte schon 1891/92 bei den vier Statthaltern und den Anstössergemeinden allgemeine Zustimmung gefunden. Es sah vor, die drei Ämter am obern See in einem Punkt etwa 500 Meter westlich der Kleinen Insel zusammenlaufen zu lassen. Ein zweites von 1898 wollte das Amt Nidau auf die Linie von der Aaremündung bei Hagneck nach Ligerz beschränken, wobei die Grosse und die Kleine Insel jedoch bei Twann verblieben. Die Gemeindeanteile reichten vom Ufer bis zu einer Linie Insel–Biel in die Seemitte hinaus. Mit dem Nichteintretensbeschluss des Grossen Rates von 1905 auf das Gesuch Twanns wegen des Heidenweges fiel auch die Frage der Einteilung des Sees vorläufig aus den Traktanden.

1923 kam es für alle drei grossen bernischen Seen abermals zur Sprache, weil das Statistische Büro des Bundes nicht die ganzen Seeflächen zu den Ämtern Nidau bzw. Thun und Interlaken zählen wollte, da das ein falsches Bild von deren Grösse gebe. Wenn sich auch Vermessungsamt und Gemeindedirektion dieser Neuordnung anschliessen konnten, so widersetzte sich ihr die Justizdirektion entschieden, da dadurch die bisher klare Regelung der Kompetenzen, besonders die Zuständigkeit des Amtsgerichtes, dahinfalle und zudem zusätzliche administrative Umtriebe entstehen würden. Schon 1905 hatte der Regierungssprecher einen Grenzpunkt im Wasser mit der Kerbe am Schiffrand verglichen, mit der die Merliger den Standort ihrer versenkten Glocke fixieren wollten².

Von da an ruhte die Frage für lange Jahre. Im Dekret über die Einteilung des Kantons in 30 Ämter von 1939 wurde die Eingliederung der

¹ RRP 1905 Nr. 4174 vom 18. Okt.

² GR Tagbl. 1905, 273.

Seen sogar vergessen. 1952 entschied der Grosse Rat durch ein Dekret nach der seinerzeitigen Auffassung der Justizdirektion: Die drei grossen Berner Seen gehören ganz den Ämtern Nidau, Thun und Interlaken an. Für den Bielersee sind einzig zwei «Ecken» ausgeklammert: das neuenburgische Hoheitsgebiet zwischen der Zihlmündung und Neuenstadt und das Stück des Amtes Biel, das einst von der Ehernen Hand und der Triefenden Fluh markiert worden war¹.

Das Recht entwickelt sich weiter. Neue Zeiten schaffen neue Bedürfnisse und neue Gesetze. So erhob sich vor kurzem anlässlich eines Motorbootunfalles vor einem privaten Landesteg die Frage nach der Gerichtszuständigkeit: für das Land wäre es Erlach, für das Wasser Nidau gewesen. Da aber hier das private Grundstück, eine jener durch die Juragewässerkorrektur entstandenen Parzellen, in den See hinausreichte, erklärte das Obergericht das ganze Stück als zum Amt Erlach gehörig, womit der alte Grundsatz «bis zum Wellenschlag» zugunsten einer festen Linie preisgegeben wurde.

3. DIE TESSENBERGISCHE MARCH²

Wie wir früher darlegten, ist es Bern 1452 nicht gelungen, seinen Anspruch auf den Tessenberg durchzubringen. Dagegen machte der Vertrag von 1505 das Plateau bis zu dem Berg «Zasserallen, genempt der Geschler»³, hinauf zur bischöflich-bernischen gemeinen Herrschaft⁴. Eine Erläuterung von 1560 erhärtete diesen Zustand⁵.

Für unsere Untersuchung über die Grenzentscheidung auf dem Tessenberg steht uns zweierlei offen: die March zwischen dem eigentlichen Bernbiet und der *gemeinen Herrschaft* zu betrachten oder aber die Studie auf die ganze übrige Grenze des Mediatlandes gegen Neuenstadt, Neuenburg, das Erguel und Ilfingen auszudehnen. Wenn auch einzelne Landkarten des 18. Jahrhunderts wie etwa diejenige Gabriel Walsers von Nürn-

¹ GR Tagbl. 1952, 458–460 und Beilage Nr. 33; G+D 1952, 212 vom 8. Sept.

² Vgl. hierzu die Kartenbeilage, Nebenkarte 1.

³ RQ Bern IV, 934 (1535).

⁴ Kap. I, 4g und II, 2. ⁵ RQ Bern IV, 936f. Nr. 196c.

berg 1766¹ den Tessenberg zum Staate Bern rechnen, so gilt doch allgemein das Plateau über dem Bielersee als zum Fürstbistum gehörig. Immerhin verdiente die bernische Mithoheit im Historischen Atlas der Schweiz für die Situation im 18. Jahrhundert² die entsprechende Berücksichtigung, waren doch die Marchsteine auf der Seite gegen den Tessenberg zu mit dem Doppelwappen beider Stände gekennzeichnet. Als weiteres Zeichen der geteilten Souveränität ist der Mantel des Meiers von Tess anzusehen. Er war zweiseitig und wurde wochenweise umgedreht getragen, so dass einmal das bischöfliche Rot-Weiss und dann das bernische Rot-Schwarz aussen sichtbar war. 1783 erscheint eine Marchbeschreibung des gesamten Tessenbergs im Marchverbal des Landvogtes von Nidau³, dessen Administration das Gebiet zugeteilt war. Die Rechtsstellung des Tessenbergs innerhalb des altbernischen Staates lässt sich am ehesten mit dem solothurnischen Bucheggberg vergleichen. An beiden Orten leitete Bern seine hochgerichtlichen Befugnisse von der landgräflichen Gewalt ab und baute seine Stellung mit der Einführung des neuen Glaubens aus. Für unsere Darstellung ziehen wir aber Grenzfragen der nur teilweise unter bernischer Hoheit stehenden Gebiete bloss heran, wenn sie von Einfluss auf die Grenze des sogenannten immediaten, d. h. eigentlichen Staatsterritoriums Berns waren.

Am Bielersee standen seit langem zwei Fixpunkte fest: der *Fornel* oder *Fournel* (Kalkofen) unmittelbar am Westausgang von Ligerz schied dieses vom Territorium der Neuenstadt; die *Triefende Fluh* beim Gottstatterhaus zu Vingelz trennte Biel seit 1452 definitiv vom Amt Nidau; beide Punkte haben bis heute ihre Funktion behalten.

Die Höhen der ersten Jurakette dagegen bildeten ein jahrhundertlanges Streitobjekt für Ausmarchungen. Zwei weitere feste Punkte kristallisierten sich seit 1515 deutlicher heraus: in Magglingen die *Comtesse* und am *Twannbach* die «Bläue», später die *untere Säge von Lamlingen* geheissen. Beide blieben aber nicht unbestritten. Während die Tessenberger, gestützt auf alte Rödel, die March weiter abwärts am Twannbach verlaufen lassen wollten, beanspruchte das Amt Nidau die Wasser-

¹ Atlanten 135 und 136, Karte Nr.4.

² Hist. Atlas d. Schweiz, untere Karte S. 56.

³ Beilage Nr. 7c.

scheide des Magglinger Höhenzuges als Landmarch. Wir werden unten die Einzelheiten des 200jährigen Ringens um die 1711 endgültig festgelegte Landesgrenze darstellen. Zu ähnlichen Schlüssen wird man bei einer Detailuntersuchung der westlichen Tessenbergmarch bei Neuenstadt und Lignièrès kommen¹. Auf die Dauer konnten sich die Bewohner des Plateaus von Diesse nicht gegen die Ansprüche der Seeanwohner an Wald und Weide wehren, so dass der von den Tessenbergern behauptete Marchverlauf oberhalb des Waldes über den Rebbergen an verschiedenen Stellen bedeutend nordwärts weichen musste. Die heutigen Grenzen sind ein in langem Prozess entstandener Kompromiss zwischen Hoheits- und Nutzungsmarchen.

a) *Der Abschnitt westlich des Twannbaches*

Der Kalkofen, der *Fornel*, zwischen Ligerz und Schafis spielt in den früher erwähnten Verträgen von 1234, 1277 und 1316 eine Rolle als Grenzpunkt². Noch heute verläuft die Gemeinde- und Amtsmarch unmittelbar westlich des geschlossenen Häuserkomplexes des Ortskernes von Ligerz dem Rinnsal folgend bergwärts. Noch immer besteht der Landsitz Fornel, genannt «Hof», als erstes Gebäude auf Neuenstadter Boden, das «Guth der Edlen von Ligerz», wie es im Nidauer Marchverbal von 1796 heisst. In derselben Quelle vernehmen wir, dass beim Schützenhaus «an einem windshalb daran stossenden steinernen Brüggli, welches über den ... Wassergraben gehet, das Wappen von Neuenstatt samt der Jahrzahl 1683 und das Wappen der Gemeind Ligerz mit den Buchstaben GL ausgezeichnet und eingehauen sind». Mit Ausnahme der verschwundenen Jahrzahl sind sowohl Schützenhaus und Brücklein als auch die Wappen neben dem ansteigenden Kirchweg erhalten geblieben³. Von hier führte die alte Landesgrenze unbestrittenerweise dem Graben nach bis zum Grand Poncet unterhalb Prägelz.

¹ Handschriftliches Aktenmaterial zu den Marchen Tessenberg/Neuenstadt/Lignièrès/Chasseral, siehe bes. BBb. A, F, BB, CC.; FbA. B 284, Mappen 1, 3–9 (Pläne!), 12, 15 und 17.

² Vgl. oben die Kap. I, 4 c, d und f.

³ Beilage Nr. 7b, Ziff. 77; das GL muss als «Gemeind Ligerz» und nicht als «GLERESSE» gelesen werden, da das Neuenstadter Wappen entsprechend CN, also Commune de Neuveville trägt. Siehe Abb. 38.

Hier jedoch beginnt das *umstrittene Grenzland*. Als ehemalige Genossen der Kirchgemeinde Tess (Diesse¹) besaßen die Ligerzer hier von alters her gewisse gemeinsame Rechte, die irgendwann der Ausscheidung harrten. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an führten nun die Bewohner von Ligerz Klage gegen die von Neuenstadt wegen des Weidganges, der Tränke und der Holznutzung in den Waldungen am Tessenberg. Dass auch die Prägler und mit ihnen der ganze Tessenberg Ansprüche stellte, machte die Sache nicht einfacher.

Wenn irgendwo verworrene Grenzverhältnisse herrschten, dann im Dreieck *Neuenstadt–Ligerz–Tessenberg*. In Neuenstadt war der Bischof Landesherr, Bern dagegen Verburgrechteter. In Ligerz trat Bern als alleiniger Souverän auf, während auf dem Tessenberg der Bischof und Bern als gemeinsame Landesherren regierten, wobei für gewisse Rechte erst noch Biel, Neuenstadt oder Nidau zuständig waren. Wenn sich nun Neuenstadt und Ligerz auf dem Tessenberg um Rechtsamen stritten, so musste jeder Landesherr zwangsläufig in mehreren Eigenschaften eingreifen. 1552 hatte ein Spruch von drei Bernern und zwei Bielern durch eine gütliche Regelung die March der tessenbergischen Wälder Neuenstadts sowie die Weidmarchen bis Magglingen fixiert². Diese Ausmarchung ging auf Kosten Neuenstadts. Wenn dieses in der Folge die Bussenpraxis für Weid- und Holzvergehen streng handhabte, so gefiel das den Ligerzern gar übel. Von 1559 an häuften sich Klagen und Korrespondenzen. Sie führten zu einem interessanten Schiedverfahren: Nach allgemeiner Übung setzte Bern zwei Freiburger, der Bischof zwei Solothurner als Richter, die einen Basler zum Obmann erkoren. Nun erklärte sich Neuenstadt bereit, betreffend die Weidrechte einen gütlichen Spruch zu akzeptieren, niemals aber ein Rechtsurteil über die Holznutzung, da es hier wohlverbriefte Rechte besitze. Bern stellte sich in diesem Streit-

¹ Ein wichtiger Schritt zur Verselbständigung der Pfarrei Ligerz geschah durch den bischöflichen Spruch vom 24. Okt. 1482 (F. Nidau, Kopie im AeB Nidau 1, 1); vgl. auch *v. Müllinen*, Seeland, 326.

² Text vom 16. Mai 1552 im BBb. G, 21–25, A, 405–414, und im FbA. B 284/1. Es ist ein hübsches Beispiel dafür, wie im 16. Jahrhundert noch sehr häufig mit Marchbäumen die Grenze fixiert wurde; es treten auf: Buche, Ahorn, Kirschbaum, Tanne und Dähle. Es ist daher kaum möglich, den Verlauf auf einer Karte darzustellen.

fall eindeutig hinter seine Landeskinde zu Ligerz, die sich «in enger Gelegenheit» befänden. Der Bischof war der Anwalt Neuenstadts. Dort fand im September 1561 eine Konferenz statt, die denen von Ligerz gewisse Tränke- und Weiderechte gegen eine jährliche Entschädigung zubilligte¹. Acht Jahre später kam eine Regelung wegen des Waldes und der Holznutzung zustande. Ligerz konnte sich nur auf mündliche Tradition berufen, wogegen Neuenstadt mit einer Reihe von Dokumenten aus der Zeit zwischen 1368 und 1552 aufrückte. So wiesen die vier Schiedleute die Ansprüche der Ligerzer in einem gütlichen Spruch vom 29. Juli 1569² ab und behielten solche nur den vier Gemeinden des Tessenberges vor. Immerhin sollte «dem Gericht und Flecken Ligerz» ein beschränktes Holzhaurecht eingeräumt werden, das freilich mehr einer Duldung glich. Bauholz und Tannenholz zu fällen, war ihnen untersagt; sie hatten sich auch der neuen stadtschen Waldordnung zu fügen; Rebstickel durften gegen ein Entgelt gehauen werden; Übertretungen gehörten vor den Richter zu Diesse. Grenzangaben enthält das Urteil jedoch keine.

Oben an der Hangkante gerieten die Interessen der Leute von Ligerz mit denjenigen von *Prägelz* (*Prêles*) in Konflikt, eine Erscheinung, die wir im gesamten Grenzabschnitt beobachten können. Immerhin ging es hier um unbedeutende Differenzen. Das Dorf Prägelz stand zu nahe an der vordern Bergkante, als dass hier wie etwa östlich des Twannbaches eine «herrenlose Wildnis» hätte entstehen können.

Wir beschränken uns auf die Darstellung der Verhältnisse, wie sie sich aus der Rückblende des Jahres 1711 ergeben, als die grosse Grenzberreinigung vorgenommen wurde. Nicht zur Diskussion stand 1711 der Eckstein beim «Chable du Grand Poncet» (*chable* = Schleif), auch Louvainbrunnen genannt. Dieser Punkt war von alters her mit zwei grossen «gekreuzten Kißlingsteinen» bezeichnet, d. h. mit zwei Steinen, von denen jeder ein Kreuz trug. Der eine davon ist heute noch sichtbar neben dem Amtsgrenzstein zwischen Nidau und Neuenstadt. Wenige Meter

¹ Spruch vom 11. Sept. 1561 im F. Varia I, Neuenstadt (Pergament mit notariell beglaubigter franz. Übersetzung des dt. Originals); Akten: BBb. G, 19–97; T. Miss. DD, viele Stellen; RM 361, 119 (7. Okt. 1562).

² Begl. Kopien im BBb. F, 253–264 (dt.) und A, 419–432, sowie FbA. B, 284/12 (franz.); Korr. im T. Miss. EE, 899, 926, 933 und 959; nach Beilage Nr. 5, Ziff. 2, scheint die Ausmarchung 1579 vollzogen worden zu sein (vgl. auch Ziff. 17).

höher befindet sich der Stein Nummer 12, der 1760 anlässlich der Waldausmarchung des Louvain herkam¹. Der Brunnen, bestehend aus einer schönen steingewölbten, aber vom Einsturz bedrohten Brunnstube und etwas weiter unten einem Steintrog, existiert noch; doch ist jetzt in der Nähe ein Weidbrunnen mit Blechbecken im Gebrauch. 1760 musste Ligerz auf die Benützung des Louvain-Brunnens verzichten.

Wir begeben uns zunächst gegen Westen, also auf die March zwischen *Neuenstadt und dem Tessenberg*. In den Akten findet sich ein Gerichtsspruch von 1691, der die Wiederaufrichtung eines Steins im Louvain betrifft², doch vernehmen wir 1699, die Durchführung des Urteils sei verschoben worden, weil Prägélz neue Rechtstitel aufgefunden habe³. Neu spielte von jetzt an noch eine dritte, wichtigere Forderung hinein: Neuenstadt beanspruchte den ganzen *Wald Louvain*, um sein Meiertum in nördlicher Richtung auszudehnen. Da verschärfte 1701 ein namhafter Holzschwand der Prägélzer die Stimmung. Es gab Strafen. 1705 fiel ein Urteil gegen einen Bürger von Prägélz aus, was Neuenstadt als Gerichtsspruch wider die gegnerische Gemeinde auslegte. Auf diese Weise wurden die Obrigkeiten hineinverwickelt⁴. Eine bernische Kundschaft von 1708 stellte von denen von Neuenstadt fest⁵, «anstatt daß sie der Waldungen directores und conservatores sein sollten, selbige destruieren, außreuten und das Holtz auch ußert lands verkauffind ... , auß dem außgereuteten Erdenreich aber Alpen zemachen, wie sie dan bereits eine aufgerichtet und noch ein andere zemachen vorhabens seyindt; neben diesem habend sie noch in dem dißmahligen disputierlichen district en Louvain ein neüwes Seenhaus erbauwet und an selbigem einen stein gesetzt, daran Ihr Fürstlich Gnaden von Basel und der Statt Neuenstadt Wappen mit ausschließung hiesigen hohen Stands gegraben werden solle, umb hierdurch so viel an ihnen zezeigen, daß der Herr Bischoff an dem contestier-

¹ Vgl. Beilage Nr. 7b, Ziff. 78, Anm., und Nr. 5, Ziff. 3.

² BBb. EE, 5 und 61; T. Miss. 35, 317 und 551.

³ BBb. MM, 332; T. Miss. 34, 295 und 329; Aufnahmen über die strittigen Marchen i. J. 1700, vgl. BBb. BB, 271–284.

⁴ Verhandl. von 1709 bis 1711 im BBb. EE, 465–566; Instruktionen der bern. Gesandten im Instr. B.Z, 452–463 (31. Mai 1709), 615–624 (10. Sept. 1710) und 728 bis 740 (2. Juli 1711); Bodmers Marchenbuch, 299 ff.

⁵ BBb. EE, 436 f., Relation vom 8. Okt. 1708; s. a. 443 ff.

lichen ohrt Louvain der einzige Landtsherr seye», anders gesagt, dass man es nicht mit tessenbergischem Boden zu tun habe.

Im folgenden Januar liess der Bischof als alleiniger Verfügungsberechtigter des Hochwaldes den Tessenbergern, insbesondere den Leuten zu Prägels, tatsächlich die Nutzung des Louvain verbieten¹, trug dann aber Bern an, man wolle die zahlreichen Streitigkeiten auf der ganzen Grenzlinie an einer Konferenz in Neuenstadt umfassend bereinigen². Das hatte übrigens Bern schon seit langem gefordert. Der Bischof ergriff in bezug auf den Louvain eindeutig Partei für Neuenstadt, während Bern den Wald dem Tessenberg zusprechen wollte³. Der Streit um den Louvain brachte 1709 eine Konferenz zu Neuenstadt zum Scheitern, obschon man die Hochmarchen hatte bereinigen und die Louvain-Angelegenheit nur nebenbei besprechen wollen. So zog sich das Marchgeschäft in die Länge. Im Januar 1711 hielt Bern nochmals beim Bischof an, diese «so höchstnötige außmarchung mit anhenckung unmüglicher gedingen» nicht zu belasten. Als man sich am 2. Juni zu Neuenstadt wiederum traf, zerbrachen sich die Verhandlungen abermals am Zeremoniell und am Louvain⁴. Die schon erwähnte grosse Karte Bodmers von 1709⁵ verdeutlicht die territorialen Forderungen aufs beste. Schliesslich brachte eine neue Konferenz im September und Oktober einen Kompromiss zustande, der im bekannten *Neuenstadter Vertrag* niedergelegt wurde⁶. Zunächst fixierten die Deputierten die Marchen auf dem Twannberg mit den Steinen Nummer 1 bis 7, von denen das nächste Kapitel handelt. Die Steine 7–12 vom Twannbach bis zum Grand Poncet betrafen die Hochmarch zwischen Ligerz und Prägels, auf die wir unten zurückkommen werden. Schliesslich handelten die beiden Stände den dritten Abschnitt zwischen Neuenstadt und dem Tessenberg aus. Er erhielt die Steine 12–17 vom Grand Poncet bis zum grossen Belliéson. Allgemein

¹ BBb. EE, 459, Mandat des Meiers von Biel vom 5. Jan. 1709.

² BBb. EE, 461, Brief vom 18. April 1709.

³ BBb. EE, 489 ff., Brief vom 12. Juli 1709; s. a. S. 497.

⁴ BBb. EE, 541–548, Relation der bern. Gesandten.

⁵ Vgl. Kap. III, 1 d und 3 b.

⁶ RQ Bern IV, 961 ff.; vollst. Text betr. Marchen, siehe Beilage Nr. 4; Bodmers Marchenbuch, 24 f., 296–299; Berns Anteil an die Kosten der Vermarchung betrug lt. AR Nidau 1712/13 (B VII 1631) 255 ₣ 14 B 8 Ⓞ.

weist die heutige Gemeindegrenze zwischen Prägels und Neuenstadt diesen Verlauf auf; der westlichste Abschnitt vom 1535 gesetzten Belliéson¹ bis zum Stein Nummer 16, datiert 1711², bildet die 1820 mit Neuenburg ausgemachte Kantonsgrenze. Von der Höhe des Chanet de Velou mit dem Wappenstein Nummer 15³ sprang von 1711 an die March an die vordere Bergkante vor, wo heute noch 200 Meter südlich von Punkt 815 die wappengeschmückte Nummer 14, einer der schönsten und besterhaltenen Hochmarchsteine, anzutreffen ist⁴. Nummer 13 auf der «Rapenfluh» trägt keine Wappen und droht umzustürzen.

Mit der Bestimmung, dass die Festlegung der Landmarchen die Partikularrechte nicht berühre, umging man 1711 die heiklen Fragen der Rechtsame am *Louvain- und Chanetwald*. Es sollten «insbesonders auch die Tessenberger in ihrem mit Neuenstatt habenden mitholzhawrechten im Louvain, so weit er sich auff Tessenberg befindet, seyn und bleiben». Gestützt auf diese Feststellung erliessen die Gesandten ein Holzreglement über die gemeinsamen Waldungen. Auf die Dauer konnte aber auch das keine Lösung sein. So fiel dann 1731 im Vertragswerk von Büren und Reiben⁵ der Entscheid, man wolle die Wälder zwischen Prägels, Tess und Neuenstadt ausmarchen, was erst in den Jahren 1759/60 erfolgte⁶. Unter Vermittlung und Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen Landesherren kamen in der ersten Oktoberhälfte 1759 verschiedene Verträge zwischen Neuenstadt und den vier Gemeinden des Kirchspiels

¹ 50 m nördlich P.775 über dem Ruisseau de Vaux; Beilage Nr.7d, Ziff.17; der bern. Kostenanteil für das Marchgeschäft von 1535 «gegen die Margreffe» betrug lt. ARNidau 1539: 38 % für Steinhauerarbeit u. div., 9½ % für das Setzen; vgl. Abb. 5.

² Um 1730 war er zerschlagen und weggeführt worden (FbA. B 207/3, Pars II, Serie 4, Korr. v. 16.März 1731); daraufhin wurde ein neuer mit der alten Jahrzahl und Nr. errichtet; die Wappen sind auf die Grenzausmarchung von 1820 zurückzuführen.

³ Wohlerhalten am alten Ort auf P.926 LK; vgl. Abb. 18.

⁴ Zusammen mit dem vorgenannten der schönste erhaltene Wappenstein der Ausmarchung von 1711; zum Namen «Boudeille», vgl. *Weigold*, Kartenbeilage, «Côte de Poudeille», ferner oben Kap. I, 4f. (1438/39); Wappen: Süden und Westen der Stab (= Neuenstadt), Norden und Osten Bär und Stab (= Tessenberg), vgl. Abb. 17.

⁵ RQ Bern IV, 965, und oben Kap. II, 3.

⁶ U. Spruchb. OOO, 68–157; Akten: BBb. YY, 823 ff.; FbA. B 284/17.

Tess sowie Lignières zustande¹. Gleichzeitig nahmen die tessenbergischen Gemeinden unter sich eine Waldaufteilung vor, die die Grundlage zur Ausbildung der heutigen Gemeindegrenzen auf dem Plateau schuf². Das folgende Jahr brachte die praktische Auswirkung durch die Setzung der Steine mit sich. Ein erstes Verbal hält die neue Weidmarch zwischen Neuenstadt und Prägels auf der Strecke Grand Poncet–Rappenfluh (Hochmarchsteine Nummer 12/13) fest³. Hier verschob man die March zugunsten von Prägels, während im westlichen und nördlichen Anschluss der Chanetwald ganz Neuenstadt zufiel. Vom 15.–17. April 1760 pflanzte man insgesamt 47 Steine mit entsprechender Nummer und Jahrzahl vom Hochmarchstein Nummer 13 bei der Rappenfluh um die Longues Rayes (LK 1:25000: Finage de Louvain) herum, dann den Chanet de Velou oder Vilou ganz umfassend⁴. Diese Marchen kann man im Plan Fisch von Prägels (1806) und im Plan Arni von Neuenstadt (1893–1895) verfolgen⁵. Dem Wanderer fällt am ehesten der Stein Nummer 7 am Wegrand beim Waldaustritt der Strasse von Neuenstadt nach Prägels auf. Über diese ganze Strecke hat sich die Hochmarch mit ganz wenigen Abweichungen westlich der Chanet-Höhe zur Gemeindegrenze entwickelt, so dass die Ränder der Neuenstadter Waldungen immer noch auf Prägels Boden liegen.

Anders im östlich anstossenden Grenzgebiet zwischen *Ligerz und Prägels*. Vom Louvain-Brunnen an verlief die Landmarch geradlinig gegen Nordosten zur Roche Saumont (roche en somon), zweifellos der Felskopf bei Punkt 794 der Landeskarte, und weiter bis zum Winkel bei Punkt 769, en Maupas genannt. Auf diesem Teilstück forderten beide Partner einzelne Stücke für sich. Ligerz behauptete, die Jurisdiktionsmarch verlaufe nicht geradlinig gegen Nordosten, sondern beschreibe einen Bogen gegen Norden zu einem Marchstein, der 1677 bei einer Wassergrösse umgefallen und daraufhin von einigen Prägelsern weggeschafft worden sei⁶. Die

¹ Verträge vom 1. und 4., 8., 9. und 10. Okt. 1759 im F. Erlach; Kopien im U. Spruchb. 000, 68 ff., 86 ff., 100 ff., 108 ff.

² 10./11. Okt. 1759 im F. Erlach. ³ 14. April 1760, U. Spruchb. 000, 134 ff.

⁴ 17. April 1760, U. Spruchb. 000, 139 ff.

⁵ AA IV, 916 (Fisch, Prêles, 1806, KKK Nr. 1035 d); AA IV, 85 (Arni, La Neuveville, 1893 bis 1895, KKK Nr. 1309).

⁶ Bodmers Marchenbuch, 24 und 297.

Streitigkeit mündete in die Gesamtverhandlungen, die der Neuenstadter Vertrag vorläufig beendete, indem er die Hochmarch auf der geraden Linie Grand Poncet–Roche Saumont–Maupas endgültig festlegte. Die Differenzen um die Nutzungsgrenze gingen indessen weiter. Am 20. Mai 1760 erfolgte dann durch die beiden Anstössergemeinden die vertragliche Weidmarchfestsetzung im Gelände, und zwar von Grand Poncet bis zum Twannbach¹; sie sollte sich später zur Gemeindegrenze entwickeln.

Auf der Konferenz zu Neuenstadt hatten die Tessenberger 1711 überdies die Forderung aufgestellt, ihre Südmarch habe vom Maupas quer durch die Mitte der Twannbachschlucht und von da zum heutigen Kurhaus Twannberg zu verlaufen; es war die Wiederaufnahme der Lamlinger Begehren, die seit dem 15. Jahrhundert ständig wiederkehrten. Wir stellen sie im folgenden Kapitel dar. Die Obrigkeiten entschieden aber, dass die Grenze vom Maupas nordwärts zum Champ de la Fumière abwinkle² und dann schräg der Halde nach abwärts zur Brücke über den Twannbach sinke, da wo heute der Weg von Schernelz herauf mündet. Dann folgte sie dem Twannbach bis zur heutigen Lamlinger Säge, wo ein alter Marchstein stand, von dem es heisst, er werde «allezeit tieff mit sagspäänen bedeckt, ist deffenthalben ob dem stein ein x unden an die tach rafften gemacht worden»³. Den genauen Standort dieses Marchsteins, der 1711 die Nummer 7 erhielt, ist noch auf dem Flurplan der Gemeinde Lamboing samt anschliessender March gegen Twann eingezeichnet⁴. 1835 wurde der Stein an die östliche Grenze der Mühlematte versetzt⁵. Heute ist er verschwunden.

Um den Entscheid von 1711 zu verstehen, müssen wir mehr als 200 Jahre weiter zurückblättern. 1493 beschwerte sich Ligerz vor dem Rate zu Bern, es werde durch Twann an der Ausübung seiner alten Weidrechte zu Magglingen behindert⁶. Im Januar 1495 fand das entscheidende

¹ Beilage Nr. 5 b.

² Beilage Nr. 7b, Anm. zu Ziff. 78–81; vgl. Abb. 33.

³ Bodmers Marchenbuch, 25.

⁴ AA IV, 512, KKK Nr. 1301.

⁵ Orig. v. 13. Sept. 1839 im F. Nidau; Kopie MV Kt. Bern Nr. 45, 91f.; vgl. Beilage Nr. 7b, Anm. zu Ziff. 83.

⁶ RM 78, 109 (28. Mai 1493) und RM 83, 50 (21. Juni 1494); vorausgegangen war 1489 ein «spruch zwischen denen von Twann und Ligertz, ir weydgängen und

Verhör samt anschliessendem Urteilsspruch statt¹. Obschon Twann seine verbrieften Herrschaftsmarchen vorlegte und Ligerz nur mit dem Argument focht, es sei von alters her am Nutzen beteiligt gewesen, «uss der ursach, das sy an weyd mangell und bresten haben», fällte der Rat den freundlichen Spruch, Twann solle bei seinen Rechten von denen von Ligerz «unversücht» bleiben, ihnen aber ein Durchgangsrecht «uff die matten von Magglingen» gewährleisten. Da die Anstände dennoch weiterdauerten, sah sich Bern genötigt, weitere Einzelheiten durch zwei Ratsboten an Ort und Stelle fixieren zu lassen. Das geschah Mitte 1495². Grundsätzlich blieb der erste Entscheid in Kraft. Doch legten die beiden den genauen Weg für die Bergfahrt fest: Vom Übergang über den Twannbach bis «zu der Linden gan Täsch [im Tätsch] und ... die richti uff an den wäg gan Teß biß uff die höchi, do der sne smilzit wider Teß und Twann, also das der weg, so über den Twannbach uffgat die rechten marchen heißen und sin sol». Diese Untermarch trennte also fortan die gemeinsame Waldweide der Ligerzer und Twanner im Einschnitt des Twannbaches vom besondern Twanner Weideland südöstlich dieser Linie. Hier war den Ligerzern auch, ohne die Twanner durch Holzschlag zu schädigen, der Durchgang für Vieh und Fahrhabe nach Magglingen verbrieft und das Dokument von Schultheiss und Rat bestätigt worden. Freilich kostete es sie 50 Pfund. Spätere Differenzen werden wir mit der Twannbergmarch darstellen³.

Dieses alte Durchgangsrecht war zusammen mit den Rechtstiteln der Twanner entscheidend, dass 1711 der Gemeinde Ligerz der Spickel in der westlichen obern Twannbachschlucht zuerkannt wurde. Seither hat sich der geradlinige Marchverlauf noch verändert. Der Waldteilungs-

veldfarten halb», der denen von Ligerz den Weg auf Twannberg und Magglingen («allmend oder zelgen zu lamlingen und weiden magglingen») offen hielt, vgl. *Haller*, Bern in seinen RM III, 220, 9. Jan. 1489.

¹ RM 85, 28 und 29 (23. Jan. 1495) und Ob. Spruchb. O, 119–121 (Kopie im U. Spruchb. E, fol. 179 ff.).

² RM 86, 55 (22. April 1495); RM 87, 3 und 55 (12. Juni und 17. Juli 1495); Spruch von Kaspar vom Stein und Seckelmeister Ant. Archer im Ob. Spruchb. O, 262 ff. (Kopie im U. Spruchb. E, fol. 205 b–209), beide ohne Datum.

³ Man vgl. hierzu Kap. III, 3 b (1518 und 1643). Über die Tätschlinde und die Erneuerung der Untermarch zwischen Twann und Ligerz im Jahre 1726, vgl. Beilage Nr. 5 a.

vertrag liess 1760¹ die Hochmarch von 1711 noch unangetastet. Doch zog er die Nutzungsmarch zwischen dem Grand Poncet und der Säge von Lamlingen differenzierter. Ligerz erhielt vor allem den ganzen heute zur Gemeinde gehörigen Hang westlich des Twannbaches zugesprochen, zuoberst den 1702 an Prägels gekommenen Pré de Creux. Noch in französischer Zeit verlief die Landesgrenze der alten Bistumsmarch entlang, so dass die oben erwähnten Güter von Ligerz im Ausland lagen².

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts³ hat dann aus der Wald- und Nutzungsmarch von 1760 eine Gemeindemarch werden lassen, der sich entweder die Amtsgrenze anzupassen hatte oder umgekehrt: die Gemeindegrenze wurde auf die Amtsmarch verlegt. Dieses Prozedere beschwor 1881 den letzten «Grenzkrieg» zwischen Ligerz und Prägels herauf. Der Regierungsrat entschied am 24. Dezember 1881, dass die Gemeinde- und Amtsgrenzen zwischen dem Twannbach und dem Kalkofengraben gemäss Vorschlag des kantonalen Vermessungsbüros so zu verändern seien, dass die Waldteile zur Hauptsache auf Ligerzer Boden, die Weiden und Felder dagegen auf Prägels Gemeindegebiet zu liegen kämen. Ligerz nahm den Vorschlag an, Prägels verwarf ihn, weil es eine kleine Einbusse erlitt. Sein Hauptargument, die Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil dürfe auf den Jura nicht angewendet werden, liess die Regierung nicht gelten, weil die neue Verordnung viel zweckentsprechender sei⁴. Wir haben hier ein Beispiel moderner Vermarchungspraxis, bei der das Herkommen weniger ins Gewicht fällt als praktische Gesichtspunkte. Die neuen Grenzsteine wurden im Frühjahr 1882 von den Amtleuten zu Nidau und Neuenstadt besichtigt. Das Protokoll hält fest, dass der alte Marchstein von 1711 (l'ancienne borne d'Erguel [!] N° 12 du millésime 1711) entfernt und – leider – zur Herstellung des neuen mit der Nummer 8 verwendet wurde⁵. Je nach Jahreszeit und landwirtschaftlicher Nutzung kann man die alte Weidmarch stellenweise noch immer als Parzellengrenze erkennen. Die bevorstehende Güterzusammenlegung in Prêles

¹ Beilage Nr. 5b, bes. Ziff. 1 und 13.

² Plan Prêles, AA IV, 916.

³ Siehe Anhang, Exkurs 8.

⁴ RRP 275, 135–138.

⁵ MV Kt. Bern Nr. 48, 3. April 1882; vgl. Abb. 1.

wird das ändern. Private Handänderungen von Grundstücken seit hundert Jahren haben bewirkt, dass der 1882 erreichte Zustand der Übereinstimmung von Waldrand und Gemeindegrenze nicht mehr überall besteht. Beispielsweise verbirgt sich jetzt der Eckstein bei Punkt 769 in einem dichten Buchenaufwachs.

b) Vom Twannberg bis Magglingen

Auf dem Twannberg kreuzten sich von alters her die Interessen der Twanner und Lamlinger. 1426 liess der Berner Schultheiss Rudolf Hofmeister in seiner Eigenschaft als Twingherr zu *Twann* die Rechte und Marchen seiner Herrschaft festlegen. Die Ziele, «als die von alters her kommen» sind, gaben betagte Leute wie folgt an¹: «zem ersten ze funtschman² an dem grien und gienge so verre [= fern, weit] in den sewe als ein knecht mit einem hentuolligen steine [= den eine Hand zu fassen vermag] gewerfen möcht. Und den von funtschman glich uff untz [= bis] an die krützetten eich, von dannen in die grübeten matten, von der grübeten matten uff und in den bielweg, und den biellweg uß untz ze der alten blöwen [= Bläue] ze Lamlingen, und denn dar nach den bach ab untz an den sewe ein hantwurf alz vor geschriben stat». Die Tradition kannte also auf der Berghöhe bereits die drei Hauptpunkte Gruebmatte, Bielweg und das Lamlinger Radwerk am Twannbach. Die tessenbergischen Weidrechte «au haut des montaignes de Macolin» hält der Rodel von 1473³ fest als «d'ancienne coustume».

Wie aus einem Briefe von 1489 an den Bischof zu ersehen ist⁴, hatte Bern gegen *Lamlingen* «zû notdurfft nachpurlicher einung ... ettlich marchungen» hergerichtet und «darzû berüffen laßen úwer f. gn. hinder säßen sôlich sach berürend; die haben nu die angesetzten tag und uns damit verschmâcht und ... ettlich wetterkrütz frâvenlichen umb gestoßen und demnach die understanden marchstein zerschlagen, und das alles mit beredter fürgefaßter meynung gethan, daran wir billich nit gevallen,

¹ Urkunde vom 17. Febr. 1426 im F. Nidau; RQ Bern IV, 216, Bem. 4; *Aeschbacher*, Fischerei, 22; Anhang, Exkurs 14.

² *Weigold*, 141: «Fultschemegrabe»; Plan AA IV, Nidau Nr. 28 (1833/34, KKK Nr. 1336): «Fultschmen» als Name eines Rebbergs an der Grenze Tüscherz-Twann; F IX, 97 u. 197 vom 23. April 1368 u. 23. Febr. 1369: Rebberg «Fulschman» genannt.

³ Trouillat V, 519 Nr. 177. ⁴ T. Miss. G, 13 (3. Aug. 1489).

und haben sollich mütwillen abzüwenden einen, so sich des bekent hat, fänklichen inlegen lassen, den wir ouch wollen wie sich gepürt in straf ziehen». Es muss sich bei diesen Streitigkeiten um die Weidmarch gehandelt haben, deren Steine zwischen der Gruebmatte und dem Twannbach angeblich zu weit gegen Norden versetzt worden waren.

Nach mehrmaligem Notenwechsel, in den auch Biel eingriff, kamen die beidseitigen Landesherrn 1493 überein, ein örtliches Schiedsverfahren einzuleiten¹. Man gelangte aber nur mühsam vorwärts. Zudem begann 1493 erneut die Auseinandersetzung Twanns mit Ligerz um dessen Durchgangs- und Weidrechte auf dem Twannberg². Aus dem Jahre 1498 wissen wir, dass Rat und Sechzig zu Bern das Schiedsgericht guthiessen³. Mit Berns verstärkter Teilhaberschaft am Tessenberg vergrösserte sich von 1505 an auch sein Einfluss. Aber erst eine Tagung in Twann vermittelte 1509 auf der Basis von Hofmeisters Twingbrief von 1426 einen Marchverlauf, der zugleich «die oberkeyten beider herschafften» scheiden sollte⁴. Im folgenden Jahr bestätigte eine Sechserkonferenz zu Twann unter der Leitung des Abtes von Bellelay und des Berner Schultheissen den vorangegangenen Abschied⁵. Die falschen Marchsteine mussten demnach «ußgeworffen» werden.

Interessant ist das weitere Vorgehen. Da die Ortsansässigen den getroffenen Vereinbarungen offenbar nur lässig nachkamen und die ungültigen Steine nur teilweise abtaten, wurden der Vogt von Nidau und der Meier von Biel im Sommer 1515 mit dem Vollzug des Spruches beauftragt, nämlich die neuen Steine zu setzen und die alten auszuwerfen. Vermutlich taten das die beiden Amtleute im Zusammenhang mit der Markierung des östlich anschliessenden Grenzabschnittes gegen Magglingen, von dem unten die Rede sein wird. Die bischöfliche Partei sollte, um künftiger Irrung vorzukommen, den Vollzug «lassen schriftlich verfallen, demselben all abgeredt artikel ... inlyben» [= einverleiben] und

¹ UP 2, Nr. 126 (1491); T. Miss. G, 462^b, 467^b (1492); BBb. A, 387ff. (1493).

² Näheres im Schlussteil des Kap. III, 3 a.

³ UP 4, Nr. 148, 2; vgl. oben Kap. III, 1 c.

⁴ Papierkonzept vom 11. Okt. 1509 im F. Nidau; in RQ Bern IV, 628 Nr. 183 b, unter dem falschen Datum 13. Okt. 1519.

⁵ BBb. A, nach 452 eingeschoben, 5. Juni 1510; nicht in RQ Bern IV. Vgl. auch den Orig.brief des Bischofs an Bern vom Dez. 1510 im BBb. CC, 11.

Bern eine Kopie zustellen. Beide Parteien behielten sich die schriftliche Bereinigung des Textes vor. Nachdem sollte eine besiegelte Niederschrift ausgefertigt und «den ynwonern beyder dörffern glaubhafftig abgescriffit uberantwort und geben werden», damit sie eindeutig wüssten, was zu tun und zu halten sie schuldig seien¹. Die unter dem Datum des 8. August 1515 im Doppel ausgestellten und besiegelten Urkunden scheinen sich nur in spätern Kopien erhalten zu haben², während das Berner Staatsarchiv vom kurz vorher ausgehandelten Grenzvertrag im Gebiet von Biel-Nidau sogar zwei Originale verwahrt³. Im Wortlaut sagt das Twannberger Aktenstück von 1515, «das der erst stein, so by dem Byelweg stet von der grübetten matten heruff, sol blyben ston und von dannen bis zu dem andern stein, der do stet hinab an dem Crütz weg und dennohe der schnur richte noch, doch oberhalb deren von Lamlingen ackheren und gütern, bis zu der alten blulatten⁴ vermarchet ... sollen werden».

Wie aus Ratsmanual und Missivenbüchern hervorgeht, war der Friede aber auch jetzt nicht eingekehrt, jedenfalls auf die Dauer nicht. Die Lamlinger versuchten mit allen Mitteln, die alten Weidrechte der Seeanwohner, die sich noch über die 1515 festgelegte Hochmarch hinaus erstreckten, auf die gleiche Grenzlinie oder noch weiter nach Süden hin zu verdrängen. In drei Schreiben wandte sich Bern 1516 an den Bischof, er möchte doch die Lamlinger anhalten, beim Rechtsspruch zu bleiben, der die Weidrechte nicht betreffe. Der Bischof möge ihnen bedeuten, «das niemand billich sin allt harkommen und gerechtigkeit entzogen sol werden»⁵. Den Twannern liess der Rat einen Beschluss zukommen, worin er ihre Rechte zu schützen versprach, die Lamlinger aber für ihre

¹ BBb. A, 453 f., Prot. vom 6. Aug. 1515; schriftl. Vorverhandlg. vom 15. Juni 1515 im T. Miss. N, 476.

² BBb. A, 457 f., 8. Aug. 1515; Auszug im BBb. BB, 337 f.; Kopie in Bodmers Marchenbuch, 289 f.; FbA. B 284/1, fasz. 1, dt. u. franz.; nicht in RQ Bern IV.

³ RQ Bern IV, 243 f.; vgl. auch unten Kap. III, 3 c und 4 a–c.

⁴ Die «blulatten» war eine Vorrichtung zum Zerschlagen von Hanf- und Flachstengeln und dergl.; zeitgenössische Quellen reden von der «blöwen», also von der Bläue oder Stampfmühle (vgl. *Friedli*, Aarwangen, 105 f., und *Idiotikon* V, 247 f.); später wird das Radwerk als «müli» und als untere «sagi» bezeichnet. Vgl. Kap. III, 3 a, und Beilagen Nr. 4 (Ziff. 7), Nr. 7 b (Ziff. 83) und Nr. 7 d (Ziff. 7).

⁵ T. Miss. N, 476 a+b und 508 b (10. u. 17. Juni, 3. Dez. 1516); BBb. DD, 507 ff.; RM 171, 104 u. 123 (2. u. 15. Dez. 1516).

allfälligen Ansprüche an den Richter wies¹. Die Sache kam nicht zur Ruhe. Periodisch versuchten die Ortsvertreter mit dem Gegensatz Hochmarch-Weidmarch zu operieren. Vor allem komplizierte sich 1518 die Sache noch, als der vor der Jahrhundertwende beigelegte Streit zwischen Twann und Ligerz wieder ausbrach. Die Twanner hatten, wohl im Gefühl ihres erstrittenen Vorteils gegenüber Lamlingen, auf dem hintern Twannberg an der nordseitigen Wasserscheide eine neue «Watzgery [= Vacherie] oder Stadel» errichtet. Ligerz sah sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt, wandte sich an den Rat und erwirkte den Spruch, dass das neue Sennhaus wieder auf die seeseitige Schneeschmelze versetzt werden müsse. Für den Weidgang auf dem gemeinsam verbliebenen Allmendland und im westlichen Tätschwalde sah das Urteil folgende Lösung vor: Twann darf jede Woche am Montag, Mittwoch und Freitag, Ligerz in den dazwischen liegenden Tagen weiden; der Sonntag ist für beide Teile frei. Auf den gemeindeeigenen Weidteilen bleibt das Durchgangsrecht für Zugang zur Allmend und Tränke bestehen, doch muss das Vieh «mit getribner ruten und aufgeheptem haupt» geführt werden. Zu ähnlichen Bedingungen hatte sich kurz zuvor Twann das Tränke-recht am Brunnen «à la Chaux» auf Lamlinger Boden vertraglich gesichert².

Nicht alle Verhandlungen haben ihren Niederschlag in Protokollbüchern und Aktenserien gefunden. Erhalten geblieben sind vor allem wichtige Sprüche und Verträge, die aber meist über die Verhandlungen selber nur summarisch oder gar nicht berichten. Hatte z.B. ein Versöhnungsversuch der örtlichen Vorgesetzten oder des Landvogtes Erfolg, so drang der Fall selten bis zur Obrigkeit. 1563 musste der Berner Rat den Wald auf dem Twannberg in Bann legen, weil die Twanner sich über den ungebührlichen Holzschlag der Lamlinger beschwerten³. 1577 herrschten Spannungen zwischen Twann, Ilfingen und Leubringen wegen

¹ RM 174,56 (8. Juli 1517); Kopien: Bodmers Marchenbuch, 291; BBb. BB, 339. Vgl. Anhang, Exkurs 11.

² Ob. Spruchb. Y, 147f. (1. Urteil v. 26. Juni 1518); RM 178, 53 u. 62. Das 2. Urteil kann nur aus einem Bericht von 1644 erschlossen werden, BBb. BB, 129. Vgl. Beilage Nr. 5a und Anhang, Exkurs 11.

³ U. Spruchb. W, 279; eine ähnliche, undatierte Beschwerde Twanns gegen Ilfingen wegen der Hohmatt, s. AeB Nidau I, 311.

der Weidfahrt auf der Höhe von *Maggingen* (Hohmatt), Streitigkeiten, die periodisch aufflackern sollten¹. Von einer Neuausmarchung des Gebietes im Jahre 1591 wissen wir nur indirekt. Es soll sich dabei um einen von bernischen Schiedleuten gefällten Spruch gehandelt haben, der die Privatmarchen der Grundstücke von Leuten aus Nidau, Twann, Ligerz, Neuenstadt, Tess und Ilfingen festlegte. Ausgegangen wurde von der Comtesse. Als später die damals gesetzten Steine als Hochmarchsteine ausgegeben wurden, argumentierte man so, dass die Bistumseinwohner niemals einen bernischen Spruch angenommen hätten, ohne ihren Landesherrn zu begrüßen, wenn es um hoheitliche Fragen gegangen wäre². Das ist zweifellos richtig.

Das 17. Jahrhundert war eine Zeit mit starker Bevölkerungszunahme, was vielerorts derartige Nutzungsstreitigkeiten zur Folge hatte. Ein Protokoll von 1647 sagt z.B. wegen Ilfingen: «so hievor nur ein oder zwen höff, jetz aber ein zimlich dorff ist»³. Es ist daher wenig verwunderlich, dass der Höhenzug Maggingen–Twannberg 1617 erneut zu einem langwierigen *Marchenstreit zwischen Ilfingen und dem Tessenberg* Anlass gab⁴. Ein Rodel von 1512⁵ sagte nämlich aus, die March des Meiertums Ilfingen laufe vom Joret auf die «Höhe von Maggingen», von da zum «pray du Cartier» und zur Comtesse. Nach vorausgegangenen Verhandlungen veranstalteten der Bischof und Bern zu Maggingen ein Zeugenverhör, bei dem ein halbes Hundert Leute aus dem Gebiet zwischen Bielersee und Gestlerkette einvernommen wurden⁶. Während die Vertreter des Tessenbergs und der Seeufergemeinden den Verlauf der March über die Wasserscheide zur Hohmatt bezeugten und «le haut de macollin» mit der Vacherie Chiffelle (Tschiffelis Alp oder Hohmatt) identifizierten, behaupteten die Ilfinger, sie seien bis zur Comtesse und zum Pré Cartier

¹ Beispiele: FbA. B 214/2 (ad 1577 bis 1620, 1695 bis 1704, 1750 bis 1753), B 214/16 (ad 1666 bis 1668, 1690); RM 394, 19 u. 27 (1577); T. Miss. JJ, 198 (1577); BBb. A, 521 ff., F, 721–778, und CC, 177.

² BBb. CC, 175.

³ Bodmers Marchenbuch, 285.

⁴ Einzelheiten und Karte bei *Michaud*, 93–100; Akten: FbA. B 284/16; BBb. F, 265–403.

⁵ BBb. F, 265 und 269; *Michaud*, 90.

⁶ BBb. F, 302–315 (Verhörprotokoll); FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8, B 284/24 (ad 1627); *Michaud*, 93.

zuständig, den sie aber nicht mit Sicherheit lokalisieren konnten¹. Trotz eines Augenscheines blieb der Entscheid offen. 1632 vernehmen wir aus einem Gutachten, dass der Geometer Joseph Plepp eine Karte der strittigen Gegend aufgenommen habe; der Nidauer Vogt möge die Sache weiterhin an die Hand nehmen. Damit taucht als neues Element der Grenzfixierung der Grenzplan auf, der fortan neben den alten Rödeln und Sprüchen als Beweismittel angelegt wird. Es ist überhaupt auffällig, wie sich im Gefolge der Streitigkeiten die Pläne des Tessenbergs im 17. Jahrhundert ablösen².

In einer nächsten Verhandlungsphase von 1647/48 wehrte sich der Bischof für die Ilfinger, auf deren Seite auch Biel stand. Man wolle den Stiftslanden nicht einfach ein Stück «abschrenzen» lassen³. Ein Projekt sah die Halbierung der Magglingenmatten vor «als dem haubtstryt diser ußmarchung», indem eine geradlinige March von der Comtesse diagonal zum sogenannten «Caillou» am Bielweg (etwa 500 Meter nördlich der Gruebmann) vorgesehen wurde⁴. Es vergingen jedoch abermals andert-halb Jahrzehnte, ehe das Marchgeschäft zum Abschluss gelangte. Eine Tagung zu Tess legte im September 1664 die Ilfinger March endgültig nach der Version der tessenbergisch-bernischen Partei fest: Vom Feuerstein auf der Chasseralkette über den Kreuzstein «Cernil du Prêtre»⁵ zum vordern Spitzberggipfel, hinab zum Altarstein im Joret (Pierre de l'Autel) und hinauf zur westlichen Magglingenhöhe bei der sog. Winteregg, dann rechtwinklig nach Osten drehend über die Wasserscheide zur Hohmann und von da zum Hauptstein in der Comtesse⁶. Die Linie wurde

¹ Plan AA VI, Amtsmarchen 5 (KKK Nr. 365) bezeichnet den Ort direkt westlich der Comtesse; andere Quellen setzen ihn mit der Gruebmann in Verbindung (z. B. BBb. F, 345).

² Vgl. oben Kap. III, 1 d; KKK Nrn. 363–367; *Michaud*, 96 f.; BBb. F, 337 u. 345 f.

³ BBb. F, 353.

⁴ Konferenzabschied vom Sommer 1647 im BBb. CC, 177 ff., Marchprojekt im BBb. A, 787 f.

⁵ Ein kreuzförmig gehauener Stein bei der «Pfaffenmatte» (Plan Plepp 1632, litt. H); er trug die Jahrzahl 1543 (BBb. A, 523, Verhör 1642); *Michaud*, 99 (1923) fand ihn noch am Ort; heute ist er abhanden gekommen.

⁶ Beilage Nr. 3; Regest bei *Michaud*, 98 f.; Akten auch im FbA. B 284/12 u. 16. Der Anteil Berns an die Steinhauerkosten betrug lt. AR Nidau 1665/66 (B VII 1629) 36 ℥.

ausgemarct und die Steine mit Hoheitswappen versehen: Auf der Seite gegen Ilfingen mit dem Baselstab allein, auf der tessenbergischen mit Stab und Bär gemeinsam, wie sich das für die gemeine Herrschaft gehörte. Von diesen Steinen haben sich verschiedene erhalten. Derjenige auf dem Feuerstein bildet heute noch den Winkel der Amtsmarch Neuenstadt-Courtelary und weist auf der östlichen Seite den Stab und auf der westlichen Stab und Bär auf¹. Auf dem östlichsten Spitzberggipfel (P. 1337.4) ist er einem kleinen Granit der Triangulation gewichen. Auch der Altarstein im Joret scheint samt dem einst dabei aufgestellten Wappenstein weggekommen zu sein². Ebenfalls auf der Winteregg hinter Magglingen steht nur noch ein Weidstein mit der Jahrzahl 1762 unfern dem neuen Stein in der Ecke der Amtsmarch. Der alte ist wahrscheinlich um nicht ganz zwei Kilometer gegen Nordosten zur Hohmatt versetzt worden, wo er jetzt steht, freilich um 90 Grad verdreht. Seinen Vorgänger an diesem Ort trifft man heute, entgegen aller historischen Richtigkeit, an der vordern Bergkante als sog. «Baselstein» an. Wir kommen unten auf diese verschiedenen Marchsteinverschiebungen zurück³, ebenso auf die Comtesse, den südlichsten Endpunkt der Vermarchung von 1664.

Schon bevor man die Differenzen um die March Ilfingen-Tessenberg zur Entscheidung geführt hatte, war der vor der Reformation abgetane Streit zwischen *Twann und Ligerz* um die Weidrechte auf dem *Twannberg* erneut ausgebrochen. Als nämlich die Twanner im Frühsommer 1643 mit dem Vieh zu Berge fuhren, hatte ihnen dasjenige der Ligerzer seit vier Tagen die schönsten Stücke ihrer Alp abgeweidet, und das unter der Bewachung von sieben Mann. Entrüstet liess Twann den Landvogt zu Nidau avisieren, der sich der Angelegenheit eifrig annahm und sie unter dreien Malen am Ort untersuchte. Er bestätigte die alte Untermarch «vom Twannbach dannen, allwo sy [die von Ligerz] hinüber fharen bis ob sich zur Linden von Tätsch und da dannen grad ob sich gegen bysen an wäg uff der äbni und dann demselben Fußweg nach, so durch die kleine Ägerten, wo man von Geyach [Gaicht] stracks zu fuß gegen der

¹ Abb. 13.

² Zeichnung bei *Michaud*, 99; nach frdl. Mitteilung von Herrn W. Bourquin, Biel, wurde er vor wenigen Jahren von einem Lastwagen umgefahren.

³ Anhang, Exkurs 9.

Lamlinger Zelg abhingath»¹. Den Ligerzern wurde auch der Durchgang nach Magglingen bestätigt. Der Landvogt versuchte die zwei Dörfer zu einigen, «sittemalen die Partheyen wie benachparte auch mehrentheils under einanderen befründet [= verwandt] und verschwägeret seyen»². Man liess sich nicht beschwichtigen, sondern war willens, einen neuen obrigkeitlichen Spruch zu erzwingen; denn die Vergesslichkeit erforderte nach ihrer Ansicht eine neue Interpretation der alten Urkunden. Eine bernische Ratsdeputation verfügte sich im Juli 1644 an Ort und Stelle, liess die Gemeinden mit ihren Gewahrsamen³, mit Brief und Siegel, sagte man, antreten und nahm Augenschein und Kundschaft. Trotz der Ermahnung «zu Vermeidung mereren großen costens» gelang die Einigung nicht; die «ergangenen ehrwürdigen wortt und werckh sampt aller bitterkeit und widerwillen» sassen zu tief. Ein gütlicher Spruch von Rat und Sechzig liess nämlich beide Parteien bei ihren Rechten und Bräuchen, hob alle neuen Interpretationen auf, wies die Parteien an, eine neue Marchlinde im Tätsch zu pflanzen, da die vorige von Alters wegen abgefault und umgefallen, und verfügte eine Kostenvergütung der Ligerzer an Twann von 400 Bernpfund. Dennoch verwarf Twann die Sentenz und verlangte eine abermalige Begehung, da Ligerz bei der vorherigen nicht richtige Punkte gezeigt habe. So fanden sich im August 1645 die Ratsherren und der Vogt von Nidau, begleitet von den zwölf Sässen des Stadt- und Landgerichtes, ein und liessen sich von jeder Streitpartei einzeln vom Tätschwald nach Magglingen führen. Zum Schluss kamen die Gutachter einhellig überein, man habe denselben Weg zurückgelegt. Bern bestätigte daher den Spruch des Vorjahres, diesmal aber unter einer Kostenfolge von über 300 Kronen zu Lasten von Ligerz⁴. Wir haben diesen etwas weitläufigen Span, obschon er mit der Hochmarch nicht direkt zu tun hat, doch dargestellt als Beweis, dass die Streitigkeiten zwischen Gemeinden des gleichen Hoheitsgebietes mindestens so scharf geführt werden konnten wie solche über die Landmarch. Einfacher war

¹ BBb. BB, 122. ² BBb. BB, 123.

³ Ein solches Verzeichnis für beide Parteien liegt im BBb. F, 719–724; es beweist, wie sorgsam man Rechtstitel aufbewahrte.

⁴ Endurteil vom 23. Aug. 1645; alle Akten im BBb. BB, 119–151 (1643–1645); 300 Kronen entsprachen 1000 fl ; zur Tätschlinde und Erneuerung der Untermarch, vgl. Beilage Nr. 5a.

bloss die Erledigung, da nur eine Obrigkeit im Spiele stand. Ein entsprechendes Beispiel auf bischöflichem Boden aus fast derselben Zeit wird später dargestellt¹.

Wie wach das nachbarliche Misstrauen ständig war, zeigt sich an einer andern Einzelheit. Als in jenen Jahren ein Marchstein an der Stierenweide der *Lamlinger* aus unbekanntem Gründen verloren ging, mussten sich die Amtleute aus Biel und Nidau herbeibemühen. Ein provisorisch gesteckter Pfahl wurde kurz nachher ausgerissen und verbrannt. Anlässlich eines zweiten Augenscheins durch Meier und Landvogt nahmen diese den Vertretern der Gemeinden mit Wort und Handschlag das Versprechen ab, «de prevenir à ulterieurs querelles, mesintelligences, disputes et fascherie», und liessen 1660 einen Kalkstein mit drei Ziegelstücken als Unterlage und Beweis setzen. Die Twanner erhielten ein deutsches, die Lamlinger ein französisches Vertragsdoppel mit den Siegeln der Amtleute ausgehändigt². Dennoch erhob sich mit Lamlingen kurz nachher ein neuer Span wegen der *Magglingsmatten*. Das Gebiet unterstand für die Nutzung dem Banne von Twann, d.h. dieser Ort legte fest, wann das Heu eingebracht oder wann geweidet werden dürfe. Dafür standen ihm Bannwarte oder geschworene Aufseher zur Verfügung. Da nun ein beträchtlicher Teil der Matten auf tessenbergischem Hoheitsboden lag, entstand die Streitfrage, ob der Twanner Bannwart von einer Anzeige beim Meier zu Tess auch seinen Bussenanteil zugute habe. Auf ihn erhob nämlich Lamlingen Anspruch. Die Landesherren einigten sich 1667 auf einen Kompromiss, indem grundsätzlich den Bannwarten Twanns das Recht der Anzeige – und damit des Anteils an der Busse – auf dem bernischen wie auf dem tessenbergischen Hoheitsgebiet zustand. Ertappten aber die Lamlinger Feldhüter einen Übertreter, so war ihnen die Erstattung der Anzeige auch erlaubt, doch ausdrücklich ohne Nachteil für die Rechte Twanns³.

Um welche *Beträge* es ging, wenn das Vieh der einen Gemeinde auf dem Weidbezirk der andern angetroffen und gepfändet wurde, verneh-

¹ Kap. III, 4 e, betr. Bözingen–Pieterlen.

² Kopie vom 3. Okt. 1660 im BBb. DD, 687.

³ Urkunde v. 10. Juni 1667 im FbA. (Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen); Akten: BBb. F, 727–772, und BB, 153; FbA. B 284/16 (ad 1665/66).

men wir aus einem Spruch von 1691, den eine Konferenz zweier Vertreter beider Obrigkeiten zu Biel fällte¹: «Après avoir vision prise du lieu de question, veus pareillement les rolles et documents produits, l'on dit ceux de Duane avoir mal, et indhûment gagés [zu Unrecht gepfändet] le bestail de question dans le lieu de Macolin, et par ainsi l'on adjuge à ceux de Lamboing les cent escus blancs [= Taler im Wert von 30 Bernbatzen²] consignés rière le chastelain d'Erguel, à l'encontre ceux de Duane auront l'argent consigné rière le ballif de Nidauw, provenant des quatre bœufs vendus, et seronts les intimés de Duane obligés de satisfaire et contanter la caution baillée par ceux de Lamboing, selon moderation audit ballif de Nidauw ...». Die Obrigkeiten behielten sich dabei ausdrücklich ihre Rechte vor.

Ein Jahrzehnt später verklagten die Nidauer die Leute von *Ilfingen*, sie machten auf Magglingen, vor allem aber im Joret und am Spitzberg, wo den Nidauern aus gräflicher Zeit überall Holzrechte eingeräumt seien, unbefugte Rodungen, Weiden und Einschläge, und das seit mehr als zwanzig Jahren. Auf Kosten der Nachbarn würden derart die eigenen Waldungen geschont. Der Landvogt, der den Zustand durch alte, eingessene Leute besichtigen liess, bestätigte den Schaden³. Wir erinnern daran, dass damals Hohmatt und «End der Welt» noch zum Meiertum Ilfingen gehörten. Nun meldete auch der Tessenberg seinen 1664 erkämpften Anspruch auf den Westteil der Magglingenmatten an. Er schloss gleich noch die den Twannern zugesprochenen Gebiete mit ein, nämlich das Stück von der Comtesse bis zur Gruebmann, auf welcher Linie zwei 1591 gesetzte Marchsteine standen, von da zur Genevière (beim Kurhaus Twannberg) und zur Linde im Tätschwald. Der Marchstreit der Reformationszeit war neu aufgerollt. Diesmal standen sich Twanner und Nidauer einerseits und Lamlinger anderseits gegenüber. Es ging um nicht weniger als um ein Rechteck von einer Wegstunde Länge und einer

¹ BBb. EE, 75–82 (Sentenz vom 16./6. Nov. 1691); FbA. B 284/16 (ad 1690 bis 1694).

² In heutige Werte umgerechnet, dürfte dafür, mit allen Vorbehalten bei solchen Vergleichen, ein Betrag von ca. Fr. 2.– pro Batzen, für 100 Taler also Fr. 6000.–, eingesetzt werden. Über den Weidstreit zu Magglingen von 1690 bis 1694, vgl. FbA. B 284/16.

³ BBb. CC, 614; Orig.brief des Landvogtes von 1704 im AeB Nidau I, 517.

Viertelstunde Breite in den Studmatten. Die Differenzen um Magglingen fügten sich zum bekannten Streit um die March Ligerz-Prägelz um den Louvain-Wald. Aus diesem Grunde befasste sich 1711 die *Neuenstadter Konferenz* auch mit diesem östlichen Abschnitt¹.

Der Nidauer Landschreiber Pagan trug die Rechtsansprüche und Belege zusammen, «alles nach Anleitung des durch den wohledlen Junker Stuckhauptmann und Ingenieur von Diesbach exacté gezogenen Plans von einer limiten zur andern ordentlich litterirt, erläuteret und gründtlich unterscheiden»². Danach beschwerte sich die Stadt Nidau, sie sei 1664 zum Ausmarchungsgeschäft mit Ilfingen nicht beigezogen worden, ob schon ihr Gerichtsgebiet auch das Gemeindeareal von Tüscherz-Alfermee umfasse. Weiter argumentierte sie: Da die Comtesse westseitig nur den Bären aufweise, so belege diese Tatsache den alleinigen bernischen, d.h. nidauischen Anspruch auf dieser Seite des Marchsteins. Die dort stehenden Steine mit der Jahrzahl 1591 seien nichts anderes als Abgrenzungen privater Grundstücke³.

Schon 1708 hatte Bern alle diese strittigen Punkte an Ort und Stelle durch eine Gesandtschaft untersuchen lassen⁴. Im Oktober 1709 fertigte Bodmer seinen bekannten «Plan und Grundriß vom gantzen Deßenberg» an, auf dem die Anliegen der Seeanwohner deutlich zum Ausdruck kommen. Ausdrücklich vermerkt Bodmer am Rand, dass die 1664 auf der Wasserscheide bei der Hohmatt und der Winterhalde aufgerichteten Steine teilweise falsche Wappen trügen. Nidauseitig seien Doppelwappen durch Bären zu ersetzen⁴.

Die Vertragsparteien entschieden aber 1711 in Neuenstadt, «daß das Ampt Nidaw sich höher nit erstreckt ... dann von der obgenannten Comtesse an». Damit war der Ilfinger Grenzentscheid von 1664 bestä-

¹ Vgl. die Pläne AA VI, Bm. Basel Nr. 11 (KKK Nr. 366a) und Atlanten I, Karte 35 (Bodmer); BBb. CC, 617 (Rays de la Justice de Diesse), und FbA. B 207/3 (Aktentrückweiser); BBb. BBB, 329ff. und RR, 191ff.; vgl. Kap.III, 1c und 3a, sowie Beilage Nr.4.

² BBb.BB, 327–347; Kopie in Bodmers Marchenbuch, 282–293. Möglicherweise ist es das eine der beiden vom KKK Nr. 366 Samuel Bodmer zugeschriebenen Stücke in AA VI, Bm. Basel Nr. 11, und AA VI, Amtsmarchen 6.

³ BBb. BB, 333.

⁴ Relation vom 8. Okt. 1708 im BBb. EE, 433f.

⁵ Vgl. Kap.III, 1d.

tigt¹. Die privaten Rechte der Grafschaftleute von Nidau auf Magglingen, im Joret und am Spitzberg wies der Konferenzabschied an den zuständigen Richter². Die Sache hat bis ins folgende Jahrhundert hinein viel zu reden gegeben. Besonders als die fraglichen Gebiete im französischen Staat aufgegangen waren, bestritt man die alten Rechtsansprüche der Nidauer³.

Mehr Erfolg als Nidau war 1711 der Gemeinde Twann beschieden. Sie legte die früher erworbenen und erkämpften Rechtstitel vor. Berns Argument, das den Gesandten in die Instruktion geschrieben wurde, drang durch: Der Vertrag von 1515 habe den Tessenbergischen Rodel von 1352 ergänzt und abgeändert. Das ist der Grund, weshalb die Twannbergmarch noch heute nördlicher gelegen ist als die Grenze bei Magglingen.

Die grosse Grenzbereinigung, die ihren Niederschlag im *Neuenstadter Vertrag von 1711* gefunden hat, nahm ihren Anfang bei der *Comtesse*, die als Nummer 1 bezeichnet wurde. Als Hauptmarchstein war dieser Punkt 1515 vertraglich fixiert worden⁴. Vorher bildete nach Aussagen von Seeanwohnern im Jahre 1450⁵ ein Fahrweg die Grenze, nämlich «die wagensträß, so da gät von Ulfingen durch die matten von Magglingen». Der Vertrag von 1515 legte fest einen «marckstein, der da stat ungefarlich zwüschen beiden Bielnwägen». Er sollte «vier egken haben, und daran windshalb [= westseitig] gegen Twann unser, dero von Bern wappen, und aber bysenhalb ein Baselstab, und nitsich [= gegen Süden] ... ein bår und Baselstab, und zû rugg wider bergwind aber ein Baselstab⁶». Über die Aufstellung des Comtessesteins herrschen Widersprüche.

¹ Beilage Nr. 3; RQ Bern IV, 962, Ziff. I. Für die Angabe von *Bourquin*, 182, die Wasserscheide sei 1780 abermals zur March geworden, haben wir keine Bestätigung gefunden; vielmehr bekräftigen die Nidauer MV, Beilage 7b und d, den Zustand von 1664.

² Abschied vom 11. Sept./2. Okt. 1711 im F. Erlach, und im FbA. B 284/6; s. a. RQ Bern IV, 964, Bem. 1; frühere Akten im BBb. U, 814f. (1625) und im FbA. B, 138/33, Gravamina Biels, nach 1640, 20–23.

³ Vgl. dazu das umfangreiche Gutachten von 1776 und die Streitigkeiten von 1804/05 in den Akten des Staatsrates, Band XII, Serie 3.

⁴ Kap. II, 2.

⁵ RQ Bern IV, 404, Zeuge Nr. 26.

⁶ RQ Bern IV, 244, Ziff. 2.

Während Bodmer nach 1700 vermerkt, er sei 1563 gesetzt worden¹, sagt das Tessenberger Marchverbal von 1783: «welcher anno 1664 gesetzt worden»². Das kann beides nicht stimmen. Die Nidauer Amtsrechnungen, der Jahre um 1563, in denen sonst die Kosten für Ausmarchungen verbucht werden³, enthalten darüber nichts. Dagegen berichtet das Ratsmanual des Jahres 1562⁴ von der Wiederaufrichtung etlicher abgegangener Marchsteine zwischen Nidau und Biel. 1577 spricht ein Urkundenregist vom gevierten, gehauenen Stein in der Comtesse⁵. Die Planzeichner des 17. Jahrhunderts geben seine dominierende Stellung durch übertriebene Grösse wieder. Die Wappendarstellung entspricht genau der heutigen⁶. In Verhandlungen heisst er der dreibännige Stein «ob dem Vingelsberg, genannt an PrelComtesse»⁷. Anlässlich einer Marchbegehung im Jahre 1647 fand man «einen schönen scheinbaren marchstein, la Comtesse genannt ..., welcher mit seinen noch apparentierlichen zeichen anno 1515 also dahin zusetzen geordnet worden»⁸. Diesmal gaben die Wappen zu Diskussionen Anlass. Der Ilfinger Deputierte machte viele Worte über die seewärts blickende Stellung des westseitigen Bären⁹ und wollte daraus dem bernischen Ehrenzeichen eine «gefährliche außlegung» andichten, wie das Protokoll berichtet. Er wollte offenbar Berns Hoheit auf der Westseite bestreiten. Dem widersprachen die Gesandten Berns heftig, da die Comtesse eine undisputierliche March darstelle. In der Ausmarchung zwischen Ilfingen und dem Tessenberg von 1664, die von der Comtesse ausging, steht kein Wort von einer Neuaufrichtung dieses Steins, während alle übrigen erwähnt werden. Wir dürfen daher mit

¹ Bodmers Marchenbuch, 285.

² Beilage Nr. 7 d, Ziff. 1.

³ Beispiele: AR Nidau 1535/36: Aufrichtung einer Landmarch, 2 *℥*; Zehrung der Metter bei einer Marchsteinsuche 13 *β*; Zehrung des Vogtes, «da ich den marchstein sucht uff dem berg», 12 *β*; AR Nidau 1543/44: Ausmarchung (Steinhau, Begehung, Aufrichtung) «zur geharetten büch» (Vingelz- od. Tüscherzberg).

⁴ RM 360, 43 (17. April 1562).

⁵ Verhör mit Urkundenverzeichnis im BBb. F, 723 f.

⁶ Vgl. Kap. III, 1 d, und Abb. 9, 10 und 37.

⁷ Gravamina Biels, nach 1640 (Verhör von 1619), FbA. B 138/33, 28.

⁸ Prot. vom 28. Juni 1647 im BBb. CC, 176.

⁹ Üblicherweise läuft der Bär heraldisch nach rechts, d. h. vom Betrachter aus nach links, wie er das auf dem Doppelwappen tut, vgl. Abb. 9.

grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der heute noch nahe der grossen Strassenkurve unterhalb der Hohmatt sichtbare Stein das Original ist, das 1515 oder kurz nachher dahin gesetzt wurde¹; dafür spricht auch die im 16. Jahrhundert übliche Tartschenform der Wappenschilde. Der Stein bildet die Ecke einer der Nidauer Amtsmarch entlang laufenden Steinmauer². Oben haben sich die Hoheitszeichen gut erhalten, während man weiter unten die heute gültigen Amts- und Gemeindebezeichnungen eingemeisselt hat. Nordseite: Baselstab (einst Meiertum Ilfingen³, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen; dazu Amt Neuenstadt/Gemeinde Lamlingen-Lamboing) – Ostseite: Baselstab (Meiertümer Ilfingen und Biel³, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen) – Südseite: ostwärts der Baselstab (Meiertum Biel, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen), westwärts der Bär (Amt Nidau/Gemeinde Tüscherz-Alfermee) – Westseite: Bär allein (Amt Nidau und alte gemeine Herrschaft Tessenberg, heute Amt Nidau/Gemeinde Tüscherz-Alfermee und Amt Neuenstadt/Gemeinde Lamlingen). Dass auf der Westseite kein Baselstab neben dem Bären eingemeisselt war – die Wappendarstellung entspricht dem Brief von 1515 – brachten, wie gesagt, die Nidauer 1711 als Argument für die Zugehörigkeit der ganzen Magglinger Westmatten zu ihrer Landvogtei vor, drangen aber damit nicht durch. Der Wortlaut des Ilfinger Marchenbriefes von 1664⁴ sagte unmissverständlich: *De la borne à la Vacherie Chiffellé ... «tirant le plus droict ... jusques à la borne de la Contesse. Dans laquelle estendue ... la jurisdiction et souveraineté sera aussi commun entre eulx et appartiendra icelluy circuit d'oresnavant à leur Seigneurie de la Montagne de Diesse».*

Von der Comtesse lief die alte Landmarch schnurgerade gegen Südwesten. Die Steinmauer, der sie heute folgt, war einst blosse Wald- und

¹ Die bern. Staatsrechnung von 1515 II, 9, notiert als Ausgabe: «als min altschulthes, der buwher Ougspurger und ich [der Seckelmeister] zû Nydow und Twann uff den stoffen waren, für fûrlütt und ouch ettlich priester ir mal zalt, ouch dem schriber für sin arbeit 3 ℔ 3 β 2 4». Schon das MV Kt. Bern Nr. 45, 31, vermerkt zu 1783 am Rand: «Gegen Mitternacht ist oben eine Eke abgestossen»; Abb. 10 bestätigt das.

² Er ist nicht zu verwechseln mit dem 100 m bergabwärts stehenden neuen gevierten Amtsgrenzstein Biel/Nidau; Abb. 36.

³ Zur Grenzverschiebung von 1880, vgl. oben Kap. II, 5.

⁴ Beilage Nr. 3.

Weidmarch. Der zweite 1711 bezeichnete Landmarchstein kam auf den Standort des heute wohlbekanntes «*Baselsteins*» am mittleren Weg von Magglingen auf den Twannberg zu stehen. Es ist nicht mehr das Original von 1711 in den «*Gyger-Matten*», das der Neuenstadter Vertrag wie folgt beschreibt: «Ein newer mit N^o 2, der Jahrzahl und mittags mit Lobl. Stands Bern, mitnachts aber mit beider Hochen Ständen Ehrenwapen gezeichneter Stein..., zugleich aber hierdurch bedeuëtet werden, daß mittags Lobl. Stands Bern Herrschafft, mitnachts aber der [gemeinsam beherrschte] Teßenberg seyn solle»¹. 1922 berichtet W. Bourquin noch, der mit 1711 datierte Stein Nummer 2 «*La Lievre*» sei arg zerfallen². Der jetzt dort stehende Stein ist seither von anderwärts hierher versetzt worden, während Stumpf und Sockel des alten einige Schritte südlich davon im Gebüsch liegen. Man wollte kein neues Stück aufstellen, wie man das richtigerweise dem Ortsnamen schuldig zu sein glaubte. Dabei ist man aber auf einen Stein gefallen, der den historischen Gegebenheiten völlig widerspricht. Er trägt nämlich auf der Südseite das bernisch-bischöfliche Doppelwapen, wo der Bär allein das Amt Nidau anzeigen sollte, und auf den drei übrigen den Baselstab anstatt des Doppelwappens, wo dieses die Gemeine Herrschafft Tessenberg darstellen sollte³. Der säulenartige hohe Stein entspricht dem Typus der 1664 gepflanzten Marchzeichen und gehörte in Wirklichkeit, wie man das in den alten Protokollen nachlesen kann, in die «*Dreiämterecke*» ob der Hohmatt⁴.

Der folgende mit Nummer 3 gekennzeichnete Stein stand in geradliniger Fortsetzung der beiden ersten bei «*Carels Gruebeter Matte*» (französisch *Dent de Creux*). Sie trägt diesen Namen von einer Reihe heute noch sichtbarer Wasser- oder Sickerlöcher. Der Topographische Atlas gibt die Stelle auf der Erstaussage von 1872 noch als Winkel der Amtsmarch wieder. Auch stand dort noch bis in unser Jahrhundert ein Marchstein. Erst die um die Jahrhundertwende vorgenommenen Marchveränderungen haben ihn ausser Kraft gesetzt. Das säulenartige Stück von 1711 ist aber erhalten geblieben dank seiner Einmauerung im Stall des im 19. Jahrhundert erbauten Hofes «*Gruebematt*». Er dient dort als Haupt-

¹ Beilagen Nr. 4, Ziff. 2, Nr. 7d, Ziff. 2, und Nr. 7b, Ziff. 97.

² *Bourquin*, 181. ³ Abb. 15 und 16.

⁴ Vgl. Exkurs 9 über die historisch unrichtigen Marchsteine.

stütze der Decke. Die drei ersten Ziffern der Jahrzahl kann man noch erkennen, während die hinterste eingemauert ist¹.

Auch der Stumpf des folgenden Steines ist noch sichtbar. Neben einer Trafo-Station steht der Sockel in einer Weidmarch 500 Meter nordwestlich der Gruebmann. Nachdem er ausgedient hatte, wird sein oberer Teil samt der Datierung und Ordnungsnummer 4 weggehauen worden sein; vielleicht ist er umgefahren worden. Hier ist die Stelle des «strittigen *Kisling*» an «dem sogenannten *Bielweg*» zu suchen, wie ihn die alten Karten bezeichnen². Der «Kisling» war das ältere Marchzeichen; strittig hiess er, weil hier der Nidauer Anspruch auf die Magglinger Matten seinen Anfang nahm.

Beim «Kisling» bog die Landmarch wieder gegen Südwesten ab zum Stein Nummer 5 beim «*Kreuzweg*» auf dem hintern Twannberg, wo die in halber Höhe abgebrochene Säule noch zu finden ist³. Auch die sich kreuzenden Wege zeichnen sich durch Vertiefungen im Waldboden ab, sind aber nur noch Wanderwege. Der nächste, sechste Hauptstein stand beim «*Champ Cheseau*». Das mit 1711 datierte, jedoch bis zur Jahrzahl eingegrabene Grenzzeichen ist jetzt noch, 500 Meter westlich des Kurhauses Twannberg, im einspringenden Winkel der Amtsmarch im Gebrauch. Von diesem Stein verlief die March einst ziemlich geradlinig zur *untern Säge von Lamlingen* zum Stein Nummer 7.

Auf diese drei Teilstrecken kamen 1790 neun zusätzliche Steine hinzu. Hier befand sich das seit dem 15. Jahrhundert so oftmals umstrittene Stück Grenze. Auch jetzt anerkannten die Lamlinger einen Twanner Marchbrief von 1716 nicht. Ein Untersuchungsausschuss, bestehend aus dem Meier von Biel und dem Nidauer Vogt, einem Berner Kommissär und den Ausgeschossenen der Gemeinden Lamlingen und Twann, kam

¹ Der Verfasser verdankt diesen Hinweis Herrn Fritz Habegger, Landwirt, Gruebmann; Gesetzgebung, Anhang, Exkurs 8; zum alten Standort, vgl. Pläne Lamboing von 1813, AA IV, 907, 911, 912, ferner Plan von 1857, revid. 1909 (Planschrank V, 336); vgl. Abb. 2.

² Standort LK K. 579 750/219 400; Plan AA VI, Bm. Basel 11 (dat. 1700, mit Dorsalinschrift «so aber unrecht und irrig befunden worden», KKK Nr. 366a); Bodmers Marchenbuch, 26; Atlanten 1, Taf. 36; TA Blatt 121, Orvin (1872); Beilage Nr. 7b, Ziff. 95.

³ Die genauen Standorte dieses und weiterer Steine halten die Anm. zu Beilage Nr. 7b, Ziff. 83–95, fest, ebenso die Kartenbeilage 1.

am 28. Juli 1790 zur folgenden Vereinbarung¹: 1. Zwischen Stein Nummer 4, dem ehemaligen «Kisling», und Nummer 5 am Kreuzweg werden zwei Zwischensteine in der geradlinigen Verbindung in gleichmässigem Abstand errichtet. Hier sollen die Privatmarchen unberührt bleiben. 2. Zwischen den Nummern 5 und 6, wo der Verlauf am strittigsten ist, findet eine Zusammenlegung der Hoch- und der Weidmarch statt; drei neue und ein bestehender Stein werden mit der Jahrzahl 1790 gezeichnet. 3. Drei neue Steine kommen auf die March am Hang zur Säge zu stehen. Die Steinsetzung fand nach der Ratifikation des Vertrages durch die Obrigkeiten im Sommer 1791 im Beisein aller Beteiligten statt. Mit der Zusammenlegung von Hoch- und Weidmarch vereinfachte sich die Rechtsprechung. Noch 1711 hatte der Vertrag ausdrücklich festgehalten, dass durch die Hochmarch «jedem an sonderbahr habenden rechten und gerechtsamen nichts benommen» sei². Weitere Einzelheiten der Ausmarchungen von 1711 und 1790 sind in den Anmerkungen zu der Beilage Nummer 7b im Anhang festgehalten.

Nach der französischen Epoche, der wir die guten Parzellarpläne verdanken, blieb die alte Landmarch vorerst als Amtsgrenze bestehen. Erst die Jahre nach 1900 haben die heute gültige Marchlinie geschaffen, indem die Gesetzgebung die Verlegung der Amts- und Gemeindegrenzen auf die Marchen der Grundstücke forderte³.

Die Karten Bodmers aus der Zeit nach 1700 verzeichnen auf dem Twannberg nur ganz wenige Gebäude. Eine zeitgenössische Karte nennt das eine «Twanner Sennhaus»⁴. Es ist der Vorläufer des Kurhauses Twannberg. In den Studmatten gegen Magglingen sind nur spärliche Hüttchen, Sömmerungsställe und Heuschober, eingetragen. Heute ist aus den jahrhundertlang so umstrittenen Weiden ein Erholungsgebiet geworden, in dem die Ferienhäuser wie Pilze aus dem Boden wachsen.

¹ MV Kt. Bern 45, 59–63; Orig. des Verbals der Aufrichtung vom 17. Juni 1791 im F. Nidau. Kopie im Urbar Nidau Nr. 15 (Appendix II, 143 ff.).

² RQ Bern IV, 963.

³ Betr. Gesetzgebung, vgl. Exkurs 8; Bereinigung der Grenze gegen Tüscherz: Jahrzahl 1902 auf dem neuen Stein nahe dem «Baselstein», RRB 1902 Nr. 598; Grenze von Twann: RRB 1904 Nr. 2064. Abb. 35.

⁴ Atlanten 1, Taf. 36; weitere Kartenwerke, vgl. Kap. III, 1 d.

c) Die March am Vingelzberg

Aus dem allgemeinen Teil wissen wir, dass irgendwann im 14. Jahrhundert die «Vogtei Biel» in eine obere, gräflich-nidauische, und in eine untere, bischöflich-bielerische, geteilt worden sein muss und sich dabei der *Pferritschleif*¹ als Scheide herausgebildet hatte. Die Kundschaftaufnahmen von 1438/39 ergaben für den Vingelzberg folgendes: Dasselbst befinden sich drei Schleife, der Pferritschleif ob der Triefenden Fluh, der Blatt- und der Funtenschleif, auch Funtenschleif geheissen, beide weiter westlich. Biel forderte den letztgenannten als Grenze. Der Gewährsmann Grewis habe die Alten um Erläuterung gebeten und vernommen, «das sich eins bischofs von Basel gepiet und eins grafen von Nidöw herschaft da selbs zû der Trieffenden flû scheiden sölent; wand wenn das sin sölte, das des pischofs gebiet untz an den Funtenschleif gan sölte, so belibe der herschaft Nidow eines großen waldes nütt denn ein kleines zinggli, den selben wald doch die herschaft Nidöw so manig jar in rüwiger gewerde gehebt hät ...»². Sicher war der Bauer als Holzberechtigter persönlich an der Sache interessiert und gedachte wohl hier bei Gelegenheit der Verurkundung von Aussagen über Ligerz auch noch eine die untere Grafschaft berührende March fixieren zu können.

Der Luzerner Spruch von 1452, dem 1450 abermals eine eingehende Kundschaftaufnahme vorausging, wies den Anspruch Biels auf Twing und Bann bis zum Funtenschleif ab und blieb bei der Linie Triefende Fluh-Pferritschleif, da «ûns unsrer eidgnoßen von Bern kuntschafft in dem stuk die besser sin bedunkt»³. Biel hat später seine Ansprüche auf das Gebiet westlich des Pferritschleifs doch wieder erneuert⁴. So kam man im Vertragswerk von 1512/15 überein, im Vingelzberg *Grenzsteine* zu errichten, und zwar von der Triefenden Fluh «obsich uff byß an die ersten schneeschemelcy». Der letzte Stein, der zugleich die Landmarch Bern-Bistum verkörperte, war die schon oben eingehend beschriebene Com-

¹ Abb. 39; oft auch Pfärrit- oder Pfärrichschleif genannt.

² RQ Bern IV, 215; vgl. oben Kap. I, 4f.

³ RQ Bern IV, 392, Ziff. 8 und 404f., Aussagen Nr. 26, 32, 38, 50, 59 u. 62.

⁴ Es behauptete, seine Hoheit reiche westwärts bis zu der «crützgotten eych», die im Gebiet oberhalb Tüscherz-Alfermee gestanden haben dürfte, RQ Bern IV, 407²⁰ (1450) und 240¹¹ (1512); vgl. oben Kap. III, 3 b, 1. Abschnitt.

tesse. Aus dem ersten zwischen Bern und Biel abgeschlossenen Vertrag von 1512¹ vernehmen wir, dass Bern 1510 den spitzen Marchstein bei der *Triefenden Fluh* ohne Einsprache der Bieler hatte setzen lassen². Von hier an bis zur Schneeschmelze, d. h. bis Magglingen, beanspruchte Bern alle Hoheits- und Nutzungsrechte. Ein Schiedsgericht der Burgrechtsstädte Freiburg und Solothurn fällte daraufhin den folgenden Entscheid: Da keine der Parteien eindeutige Rechtsansprüche vorlegen kann, wird die March fixiert: Von der Triefenden Fluh hinauf zum *Bildstöcklein* an der Tessenbergstrasse, dieser ein Stück weit entlang gegen Westen bis zum Pferritschleif, Pfärrichschleif geschrieben, und soll «der Pfärrichschleipf wie der gät, ein recht march sin, die do underscheyden und teilen sol beyd herrschaften Bieln und Nidow». Der Pferritschleif verlief nicht genau in der Fallinie des Berges, sondern beschrieb einen Bogen gegen Westen. Das bedeutete einen Nachteil für die *Holznutzung* der Nidauer. Daher verzögerte sich die Steinsetzung. Anfang November 1512 schrieben die Bieler an Bern³, es möge jetzt endlich vorwärts machen mit dem vom Nidauer Vogt verschleppten Geschäft; wenn nötig seien die Freiburger und Solothurner als Schiedleute aufzubieten, sonst breche der alte Span mit Nidau wegen des Heus wieder aus. «Bi dem mag man spüren, das die üwern [zu Nidau] all weg die ersten sind, so ettwas nüwerung errichten und selten begeren mitt uns fridlich und nachpürlich zü läben, als aber wir gern mitt inen tün wöllten», heisst es vorwurfsvoll.

Im Juli 1515 kam es dann zu einem neuen Vertrag⁴, den diesmal die beiden Landesherrn abschlossen, der Bischof für Biel und die Stadt Bern für Nidau. Darin legten sie die Grenze der «herschaft der oberkeit» fest, von der Triefenden Fluh zum Bildstöcklein, dann wie 1512 zum Pferritschleif und diesem nach bis zum neu zu setzenden Hauptmarchstein an

¹ RQ Bern IV, 238 f., bes. 239 [3] und 242 [3]; *Bloesch* II, 64; Brief Biels von 1511 im BBb. Y, 67; bern. Korr. im T. Miss. N, 21 u. 43 (1512).

² Nach einer Notiz im BBb. U, 832, ist das 1510 geschehen: «Ußtrag von der handlung, so zü Nydouw [6.–8. Mai] 1510 beschehen: Deß marchsteine halben an der triffenden flüh zü Vingelts zwischen minem gnedigsten Herren von Basel eins und unsern gnedigen Herren anders teils, demselben marchstein ist platz an der träffenden flüh [sic] aufgangen, wo der stahn solle, den sol der vogt von Nydouw laßen uffrichten.»

³ 2. Nov. 1512, UP 2, Nr. 174; ähnlich 1512 bis 1514 im BBb. Y, 69, 145–153.

⁴ RQ Bern IV, 243 ff. und 227, Bem. 2.

der ersten Schneeschmelze, der Comtesse. Wegen der Holzrechte trafen sie eine Sonderregelung. Um den Bielern entgegenzukommen, gestatteten die Nidauer «uß fründtlicher nachpurschaft» doch nicht aus Rechtsansprüchen, dass jene und ihre Nachkommen westlich des obersten Hochmarchabschnittes holzen dürften, doch müssten sie das geschlagene Holz obenaus wegtransportieren, während die Nidauer für sich das Recht des Wegführens in beliebiger Richtung vorbehielten. Damit fiel die Regelung von 1512 dahin, und Bern notierte auf seinem Vertragsexemplar «diser rechtspruch ist tod». Diese Feststellung machte man ausdrücklich anlässlich einer neuen Konferenz vom 8. August 1515, die hauptsächlich der Interpretation der vorgesehenen Holzordnung galt¹. Oben am Pferritschleif sollte wieder ein Marchstein stehen, «als man dan diser zitt gesetzt», und ein weiterer an der ersten Schneeschmelze, die Comtesse.

Welche Wichtigkeit in der Praxis dem Wegtransport des Holzes zukam, illustriert folgender Fall aus der Mitte des 18. Jahrhunderts: Die Nidauer Grafschaftsleute nutzten ihre Holzrechte im Südjura in der Weise, dass ihnen die Ilfinger die Führungen bis Leubringen besorgten. Von da an war es möglich, täglich mit zwei Fahrten das Holz ins Bernbiet zu transportieren. Nun verbot Meier Scholl von Biel die Mitarbeit der Ilfinger, damit die Nidauer durch den weiten Weg vom Holzen abgehalten wurden. «Il leur faut une journée entière pour un seul chare, et un double attelage, ce qui les dégoutte et fait qu'ils y vont très rarement», meldet Scholl 1768 dem Fürstbischof².

Nicht dass etwa nach 1515 dauernd Ruhe geherrscht hätte. In regelmäßigen Zeitabständen kam es zu nachbarlichen Zusammenstößen we-

¹ Abschied im AeB Nidau 1, 191ff. Interessant ist die Feststellung, dass am 8. August der Vertrag vom 4. Juli noch nicht ausgefertigt war. Man beschloss, ihm die jetzige Regelung betr. Holzhau beizufügen; desgleichen müssten die Abmachungen von 1512 über die Schüss und die Pfähle am See (vgl. unten Kap. III, 4a und b) dem neuen Instrument «ingelybt werden», worauf das alte Stück «mit allem sinem inhalt krafftloß, todt, hin und abe, und für deheynen werde me gehalten werden» solle. Der neue Pergament sei ausser von den Landesherrn auch von den beiden Herrschaften Biel und Nidau zu siegeln. Noch im April 1516 musste der Berner Rat in Nidau um die Zustellung des Vertrags anhalten (RM 169, 109). Über die Vorverhandlungen im Sommer 1515, vgl. RM 166, 5, 23, 44, 48 und 63.

² FbA. B 138/33, Fasz. 1768 bis 1784, Brief v. 19. Febr. 1768.

gen der Holznutzung, der Feldfahrt oder der Märkte. Besonders lange haderte man miteinander im beginnenden 17. Jahrhundert. Fand man sich endlich zu einer Konferenz zusammen, so rollten beide Parteien regelmässig alte, unerledigte Traktanden aus dem gesamten Grenzgebiet vom Vingelzberg zum Büttenberg auf, so dass ein greifbares Resultat aussichtslos war¹. Als die Bieler 1617 eine klare Besitzesausscheidung im Vingelzberg samt Festlegung der Hochmarch forderten, wurde beschlossen, es müsse «beidseits in den Cantzleyen nachgeschlagen undt ußgesehen werden, damit, was darüber zuefinden, dannen könne deliberiert werden». So blieb es mit dem Vingelzberg vorläufig beim alten². Natürlich suchte man sich auch durch Geländebegehungen und Besichtigungen in Abwesenheit der Gegenpartei am Ort Unterlagen zu verschaffen. Das war mit Kosten verbunden. Ein Beispiel aus dem Jahre 1625, da Aeberlis Plan entstand, meldet die Bieler Stadtrechnung: «Als Hans Mülheim, Niklaus Diebolt, Niklaus Brandt und Heinrich Marti gan Magglingen geschickt worden, den ußgrabenen Margstein zesuchen, handt sy im rahthus verzert 14 Batzen, und handt rügen wädters halb nütt usgericht. – Den 6. tag Herpstmonets sindt sy wider hinuff geschickt worden und den stein gefunden, und handt im rahthus gässen und verzert 19 Batzen. – Den 8. tag dito ist Niklaus Diebolt und Johannes Scholl sampt dem Maler geschickt worden, handt im rahthus verzert 7 Batzen. – Den 9. tag dito als edliche miner Herren geordnet in fingelsberg der flueh nach die marchy besichtigen und den färichschleif nach, edlich uff dem see mitt dem schiff gefaren, ist zu fingels und in rahthus verzert worden 1 Krone 17 Batzen 2 Kreuzer.»³

Die aus der Rückblende lächerlich scheinende damalige Halsstarrigkeit erhält aber vom Zeitgenössischen her betrachtet ein anderes Gesicht. Es ging den Leuten um konkrete Rechte, von denen man nicht lassen wollte. Das periodische Auftreten von Differenzen hatte seinen Grund darin, dass man das Herkommen achtete und dabei natürlich seine Rechtslage mit allen möglichen, oft an den Haaren herbeigezogenen Argumenten

¹ Akten im BBb. B, 51 ff.; FbA. B 138/33, Fasz. 1614 ff.

² Abschied vom 28. Sept. 1617 im FbA. B 138/33; diskutiert wurde darüber schon 1604, BBb. Y, 179 ff.; weiteres von 1697 an, vgl. BBb. Y, 203 ff.

³ Nach Auszügen, die mir Herr W. Bourquin freundlicherweise z. V. gestellt hat.

untermauerte und diese spitzfindig interpretierte. So erklären sich die langwierigen Instruktionen, Gutachten, Gegenründe und historischen Abhandlungen über die Verhältnisse zur Zeit der Eltern und Voreltern. Vergesslichkeit und Gewohnheitsrecht taten das Ihrige. Niemand getraute sich, den gordischen Knoten zu zerschneiden, obschon jedermann im Grund eine Generalbereinigung wünschte. Eine solche war erst in einem revolutionären Zeitalter möglich, wobei 1815 nach Rückkehr früherer Zustände das Markten teilweise wieder weiterging. Vor dem Franzosen- einbruch aber begnügte man sich mit einzelnen kleinen Kompromissen. Der Ausgang des Bieler Tauschhandels spricht für sich.

Ein neuer Streit um den Marchverlauf am Vingelzberg erregte die Gemüter in den Jahren 1768 bis 1770¹. Ausgebrochen war er wie üblich an einer Lappalie, die sich zur prinzipiellen Frage ausweitete: Der Küfer Rudolf Hartmann aus Nidau hatte im Nidauwald westlich des Vingelz- berges Holz gehauen und war dafür nach Biel vor den Rat zitiert worden. Des Holzfrevels angeklagt, drohte ihm eine Busse. Hartmann rief die Hilfe des Landvogtes an, der die Sache der Obrigkeit in Bern überwies. Biel trat für einen Marchverlauf ein, der dem westwärts ausholenden Bo- gen des Pferritschleifs folgte. Bern hielt am Standpunkt fest, dass die March «von einem Marchstein zu dem anderen in gerader Linien ... gehen solle». Krümmungen würden den «hiesigen principiis» zuwiderlaufen. Damit stand man wieder vor dem Problem der Jahre 1512/15, d. h. vor der Interpretation jener Abkommen. Der Landvogt von Nidau stellte fest, dass Land- und Holz- march nicht übereinstimmten. Biel sah im Entgegen- kommen Nidaus von 1515 ein Recht und verlangte eine Holz- march, die den Krümmungen des Pferritschleifs folgte, und der Bischof unter- stützte diese Meinung. Bern forderte die Koordination beider Marchen in einer Geraden. Offenbar kam man nicht zusammen und überliess den Entscheid einmal mehr der Zukunft. Jedenfalls brechen die erhaltenen Akten ab, bevor das Geschäft eine vertragliche Regelung fand. Die Holz- rechte der Bieler im Tüscherzberg von anno 1515 wurden erst 1854 abgelöst².

¹ Akten: BBb. GGG, 1003 ff., bes. 1039, und JJJ, 161–164; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 10; T. Miss. 82, 152 u. 230; *Bourquin*, 181.

² *Bloesch*, Chronik, 247.

Die Jurisdiktionsmarch am Vingelzberg wurde von 1773 an regelmässig in den Nidauer Marchverbalen beschrieben¹. Die Franzosen haben dann während der Besetzungsjahre durch die Aufnahme von Parzellarplänen mit der modernen Landesvermessung begonnen. Einen weitem Anlass zur Planaufnahme des Vingelzberges lieferte die Forderung nach Ausscheidung der Waldeigentumsverhältnisse durch Biel. Beide Pläne zeigen den Verlauf der Landesgrenze an².

Da 1815 die Vingelzbergmarch zur innerkantonalen Amts- und Gemeindegrenze wurde, hat sich nicht die einst von Bern geforderte geradlinige, sondern die den privaten Besitzungen folgende Waldmarch durchgesetzt, wie es das Gesetz im 19. Jahrhundert aus praktischen Erwägungen heraus forderte. Auf einem Plan des Nidauberges von 1833/34 ist der Pferrit- oder Pfärrichschleif mit der March eingetragen. Sowohl ein Gemeindeplan von Vingelz von 1857, der Topographische Atlas von 1872 als auch die Neue Landeskarte von 1952 stimmen damit überein³.

Der mit einem Kreuz bezeichnete Stein bei der Triefenden Fluh musste, weil versunken, 1786 erneuert werden. Das darüber ausgefertigte Protokoll⁴ meldet, der alte Stein sei, weil nur mit Schwierigkeiten auszugraben, bis auf seinen steinernen Fuss abgeschlagen und an seiner Stelle ein neuer, dachförmiger, gegen Osten auch mit einem Kreuz versehener Stein hingesetzt worden. Vor der Setzung des ältesten Steines (1510)⁵ muss ein blosses Kreuz an der Felswand als Grenzzeichen gedient haben. Als man nämlich 1724 bei der Aufrichtung der Ehernen Hand⁶ die Visierlinie über das Wasser suchte, wortete man vorerst darüber, ob das alte Kreuz an der Fluh oder der Stein die gültige March anzeige. 1840 musste der Stein von 1786 wegen des Baues der Seestrasse um einige Meter verschoben werden⁷. Heute, da die Strasse und vorläufig noch die Bahn

¹ Beilagen Nrn. 7b und d; weitere im MV Kt. Bern Nr. 45.

² AA IV, 926 (1808) und 923.

³ AA IX, Nidau 16 (KKK Nr. 1847); Generalplan Vingelz 1857 (Planschrank V, 319).

⁴ 30. Juni 1786 im F. Nidau, Kopie im MV Kt. Bern Nr. 45, 42.

⁵ Beschluss zum Setzen in RQ Bern IV, 235 (1472).

⁶ BBb. Y, 133 u. 143; vgl. unten Kap. III, 4a.

⁷ Original mit Planbeilage vom 2. Okt. 1840 im F. Nidau; vgl. dazu den Strassenbauplan AA VIII. III. 30a (1838/40), KKK Nr. 3164.

durch das Engnis führen, zeigen bloss noch ein hölzerner Känel, der das Wasser abführt, und ein zum See laufendes Rinnsal die einstige Tiefende Fluh an.

4. BIELERSEE – SCHÜSS – PIETERLENMOOS

a) *Von der Tiefenden Fluh zur Ehernen Hand*

Wir wissen, dass die Jurisdiktionsmarch im *untern Bielerseebecken* bereits im 15. Jahrhundert feststand und in gerader Linie von der Tiefenden Fluh zur Ehernen Hand hinüber verlief¹. Im Jahre 1724 gab es gleich zwei Veranlassungen für die Behörden, sich mit dieser Grenzlinie zu befassen. In einer stürmischen Nacht hielten zwei junge Nidauer Nachschau bei den Fischnetzen ihres Vaters, da mehrmals die Beute gestohlen worden war. Richtig stiessen sie auf die Fischdiebe, die aber sofort Reissaus nahmen und in Vingelz das Ufer zu erreichen vermochten. Da führten die beiden Verfolger das Schiff der Diebe nach Nidau, worauf es natürlich zurückverlangt wurde. Die Diskussion lief nun völlig auf die Frage der Rechtszuständigkeit hinaus. Die Diebe hatten die Fische im «Ausland» gestohlen. Ebenso befand sich der Tatort der Schiffskonfiskation, von Biel auch als Diebstahl qualifiziert, für die Nidauer jenseits der Grenze. Es lag also beidseitig eine Grenzverletzung vor. Der Vorfall veranlasste Landvogt Johann Rudolf Zehnder, der Obrigkeit im Januar 1724 eine Skizze vom genauen Grenzverlauf zuzustellen². Biel jedoch stellte in den Verhandlungen den Sachverhalt so dar, dass die Netze der Nidauer auf der bischöflichen Seite der Landmarch ausgesetzt gewesen seien³. So kam es zu keiner rechtlichen Erledigung des Falles.

Im gleichen Jahr wurde das wichtigste Grenzmal am See, die *Eherne Hand*, nächtlicherweile gewalttätig beschädigt, ein Teil des Steinsockels abgeschlagen und die Hand herausgenommen. Ein direkter Zusammenhang zum ersterwähnten Ereignis ist nicht nachweisbar. Die Akten über die Reparatur schildern das bekannte Grenzzeichen wie folgt⁴: «Ein weiß-

¹ Vgl. oben Kap. II, 2, und Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

² BBb. EEE, 153 ff., dazu die Planskizze 160/161.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 2, 20; BBb. TT, 44 u. 66.

⁴ FbA. B 207/3, Pars I, Serie 3; BBb. A, 903, 22. Juni 1724; BBb. Y, 123 f. und QQ, 695 f.

grauwer harter und rund gehauener stein, woran auff der seiten gegen wind die jahrzahl 1724 eingehauwen, mit vier eisernen clammern, davon die gegen bysen mit der alten jahrzahl 1565, die neugemachte aber gegen berg mit 1724 bezeichnet ... hinden an der Hand aber, so oben auff dem stein stehet, ein eiserner zapfen eines werkschuhs lang in den stein eingelassen». Zapfen und Hand dienten als Visierlinie zur Triefenden Fluh.

Die Eherne Hand wies zu dieser Zeit schon eine mehrhundertjährige Geschichte auf. 1472 war vertraglich festgelegt worden, dass «der margstein in die pfäl gesetzt, der sinwell [= rund] ist, daruff sol ein erin hand, die über den sew hin an die trieffenden flü zû dem selben margstein zôug, gemacht werden»¹. Über die älteste Ausmarchung der Schüssmündung «in den Pfählen» gibt es nur spärliche Andeutungen. In der Kundschaftaufnahme von 1450² sagte der Fischer Peter Firtag aus, er habe von den Alten sagen hören, dass der Bischof «von ze vorder sewes [dieser Name hat sich im «Seefels» überliefert] vor der Tschûße ein rechtung hab, die pantner ze setzen ... da vor ziten der alt Gôuffi von Biel ein undergang teti zwüschen einem bischof von Basel und minen herren von Bern»³. Man darf annehmen, dass schon in gräflicher Zeit ein städtischer Rechtsbezirk von Nidau in den See hinaus durch eingerammte Pfähle abgesteckt war, wie wir das von Neuenstadt her kennen. Hier hörte das Recht der Stadt zur Verfolgung der Übeltäter auf. Das wird auch am Bieler Ufer der Fall gewesen sein. Wir sind dem bei den Bieler Stadtzielen begegnet⁴. Der Beschluss von 1472 stützte sich auf den zwei Jahre ältern bernisch-bischöflichen Vergleich, in welchem bezeugt wird, dass in den Pfählen auf dem Graben bereits ein Marchstein stand als östlicher Richtpunkt der Hoheitslinie zur Triefenden Fluh. Mit dem Pantnersatz und den übrigen Fischereiangelegenheiten sollte es aber beim alten Herkommen bleiben⁵.

¹ Vertrag Berns mit Biel vom 25. Okt. 1472, RQ Bern IV, 231 f. Nr. 155 i, bes. Ziff. 11, 234 f.

² RQ Bern IV, 402–408; vgl. oben Kap. I, 4 f.

³ Ebenda, Aussage Nr. 43; vgl. ferner die Nrn. 30, 31 u. 56. Die Ausmarchung wird sich auf die 1402 festgelegten Visierlinien zur Abgrenzung des Fischfanggebietes beziehen. Der «alt Gôuffi» starb um 1403/06 (NBT 1906, 243). Über den Pantnersatz, eine Netzfischerei für edle Arten, sowie über die «Rechtung» von 1402, vgl. *Aeschbacher*, Fischerei, 38 ff.

⁴ Vgl. oben Kap. I, 4 d.

⁵ Vertrag vom 20. Juli 1470, RQ Bern IV, 414 Nr. 167 d, bes. Ziff. 3, 417.

Wann genau die Eherne Hand angebracht wurde, ist nicht sicher. Aus einer Notiz in der Bieler Stadtrechnung von 1510 darf auf dieses Jahr geschlossen werden, sofern es sich nicht bloss um eine Wiederaufrichtung handelte. 1510 würde mit der Errichtung des Steines an der Triefenden Fluh übereinstimmen. Biel und Nidau stritten sich damals seit Jahren über ihre Allmenden. Nach dem damaligen Sprachgebrauch fasste man auch den See als Allmend auf¹. 1512 ist die Eherne Hand bezeugt². Die an der Klammer angebrachte Jahrzahl 1565 bezog sich auf eine Wiederaufrichtung des Steins; in der Nidauer Amtsrechnung von 1566³ lesen wir nämlich: «Denne von dem Marchstein und der Erinen Hannd widerumb ufzerichten den zimerlütten unnd steinhouwern, was sich minen gnädigen herren züm halbteil gezogen, gen [= gegeben] 8 ℔ XVIII β.» Die Hand selber muss also älter sein. Leider ist der Künstler, der sie schuf, nicht bekannt. Die kunstvolle Bronzearbeit stellt eine linke Hand in natürlicher Grösse mit drei ausgestreckten Schwurfingern dar. Die Aussen- seite der Manschette schmückt ein hübsches Berner Wappen. Zur Befestigung ist in ihr durch Verbleiung ein Eisenzapfen eingelassen⁴.

1624 meldete der Landvogt von Nidau, dass das ganze Grenzzeichen durch den Wellenschlag um etwa drei Schuh verschoben und verdreht worden sei, so dass es jetzt statt zur Triefenden Fluh ins Dorf Vingelz hinein zeige⁵. Im folgenden Jahr stand wieder einmal die Seehoheit zur Diskussion, wie hundert Jahre später durch einen Schiffdiebstahl ausgelöst. Unter dem Hinweis, dass an der Ehernen Hand der Bär nur bernseitig angebracht sei, bestritt Biel im Beisein der bischöflichen Gesandten einmal

¹ Bourquin, 180; Orig. Briefe Biels von 1504–1514 im BBb.Y, 145–154; Verhandlungen aus dem Jahre 1510 («uff dem stoß zu sind») vermerkt das Berner RM 146, 54 u. 88.

² RQ Bern IV, 242 [zu 3].

³ 2. Amtsrechnung Niklaus Güders für 1565/66 (B VII 1625); die gleiche Rechnung meldet noch ein «ußgeben von der gschrift und von den bären am stein bim Bielweg uf dem brüggli ußzemalen und züvergülden 13 ℔». Die folgende Rechnung erwähnt einen «lon, den marchstein der seeherrlichkeit halb zwischen mgH und der statt Biell uff ze richten, alls er umgfallen was 1 ℔».

⁴ Vgl. Abb. 40; Ausmasse: Hand 19 cm lang, mit Manschette 38 cm, mit Zapfen 58 cm. Der Verfasser dankt Herrn Stadtarchivar W. Bourquin bestens für die Vermittlung der Aufnahme und für die verschiedenen Angaben.

⁵ BBb.Y, 103.

mehr die hohe Gerichtsbarkeit Berns auf dem Wasser, worauf die bernischen Abgeordneten replizierten, das einseitig eingravierte Zeichen beziehe sich auf die Landgrenze¹. Hingegen trug Bern zehn Jahre später etwas bei für den Bau des Landungssteiges in Vingelz, hatte es doch da liegende Güter, die zum Gottstatterhaus gehörten².

Die Geschichte der Ehernen Hand ist eng verbunden mit der Geschichte des Seeufers, der Mündung der Stadtschüss und dem Ausfluss der Zihl³, in deren Verbindungspunkt sie einst errichtet worden war. Vor 1771/72 floss nämlich die Stadtschüss vom «Rüschli» in ziemlich gerader Richtung zu ihrer Mündung etwas südlich der Kreuzung Badhausstrasse/Ländtestrasse, bis wohin der See damals reichte. Der «Graben», so hiess der östlichste, trichterförmige Zihlarm, verliess den See parallel zur Aarbergstrasse, die natürlich damals noch nicht bestand⁴.

Zerstört wurde das Grenzzeichen im Frühjahr 1798. Am 14. Mai übermittelte die Munizipalität Nidau der Verwaltungskammer ein Verbal, das die Fortschaffung der Ehernen Hand durch unbekannte Täterschaft feststellte⁵, «dass nicht nur die Eherne Hand, sondern auch der brusthohe grosse gehauene Stein, in den sie eingemauert war, weg und aus dem Boden gegraben ist, von welchem allem man weiteres nichts mehr bemerkt»; die Stelle, auf der das Grenzmal gestanden, liege jetzt unter Wasser, doch spüre man beim Darauftreten sehr wohl noch die lockere Erde. Die Nidauer fügten bei, es handle sich kaum nur um eine mutwillige Wegnahme der Metallhand, vielmehr gehe es um eine «frequentliche Verlegung der helvetischen Grenzen», sei doch der Sockel «ein grosser und gewaltiger Stein gewesen». Die Verwaltungskammer überwies die Angelegenheit dem Kantonsstatthalter, der sich umgehend ans Vollziehungsdirektorium wandte, da es eine «landesherrliche Sache» betreffe. Dieses

¹ BBb. U, 756.

² BBb. U, 878, 10. Jan. 1635.

³ Dazu *J. Wyss*, Die Bieler Fluren und ihre Namen, Bieler Jahrbuch 1927, bes. 7 ff.

⁴ Ländte- und Aarbergstrasse hiessen im letzten Jahrhundert Seestrasse. Vgl. dazu die Kartenausschnitte bei *Aeschbacher*, Nidau, 36 u. 132, nach den Plänen Bodmers; davon abhängig sind die Skizzen in den BBb. Y, 126f., und EEE, 160f. (um 1724).

⁵ Helvetik Kt. Bern Nr. 309, Kantonskorrespondenz, 16. Mai 1798; Man. d. Verwaltungskammer Nr. 1, 360.

erteilte dem Statthalter die Vollmacht, die Wiederaufrichtung nach bester Form zu veranlassen. In Aarau machte man sich wohl keine Vorstellung von der praktischen Undurchführbarkeit dieser Weisung. Der Bürger Statthalter schrieb denn auch sofort zurück, das Direktorium müsse doch vorher dem Minister Mengaud davon Kenntnis geben, damit von der Bieler Seite ein bevollmächtigter Partner ernannt werde¹. Über das weitere schweigen sich die Akten aus, sicher weil Biel und damit Frankreich eine Grenzverschiebung in den Zihllauf nicht ungern sah und diesem Bestreben eine unklare Situation förderlich war.

In der Mediation berichtete der Oberamtmann von Nidau 1804 dem Staatsrat: «Bey dem Einmarsch der Franzosen warfen aber die Bieler den Marchstein um, und dem Vernemmen nach soll derselbe in den See versenkt worden seyn»². Man weiss aber, dass die Hand später aus dem Nachlass eines Bieler Burgers an einen Spengler und von da ins Stadtarchiv gelangte; heute verwahrt sie das Museum Schwab³.

Der Standort des Grenzzeichens geriet aber nicht in Vergessenheit; denn spätere Karten verzeichnen ihn. Geometer J. R. Müller hatte 1792 einen Plan der Kirchhöre Nidau aufgenommen, 1805 mit Biel ergänzt und ihn 1809 in sehr schöner Darstellung ausgeführt⁴. Darauf ist die March von der Comtesse bis zur «Ehrinen Hand» genau angegeben. Ebenso kennt der Bieler Stadtplan von 1805 die Lage des Grenzmals⁵. Auf einem Bieler Stadtplan von 1833 ist der Punkt im Wasser draussen gelegen, während ihn die Pläne von 1805 und 1811 am Ufer angeben⁶. Dieser Widerspruch erklärt sich mit dem schwankenden Wasserstand. Der Topographische Atlas bezeichnet die Stelle auf dem 1872 erschienenen Blatt mit «Ehrige Hand». Damals stand dort eine Ziegelei. Für die Landeskarte wäre die Koordinate 584 850/220 050 anzugeben, also wenig nördlich des jetzigen Hotels «Continental» zwischen Fischer- und Ziegeleiweg.

¹ Helvetik Nr. 43, Äussere Korr. I, 32 u. 45, und Nr. 254, Direktorialkorr. vom 21. Mai 1798.

² Akten des Staatsrates XII, Serie 3 Nr. 1, 15. Juni 1804.

³ *Bourquin*, 181; *E. Meyer*, Ein Grenz- und Zollstreit am Bielersee, «Bieler Tagblatt» Nr. 137 vom 14. Juni 1928.

⁴ AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

⁵ KKK Nr. 1520, Reprod. bei *Haerberli*, 160.

⁶ 1833: KKK Nr. 1028; 1811: KKK Nr. 1313, Nidau, AA IV, 1323.

Auf die Veränderungen der Grenze im Auslaufgebiet der Zihl, wie sie die Juragewässerkorrektur brachte, kommen wir im folgenden Abschnitt zurück. Heute verläuft die Grenze von der Dampfschiffländte, da wo sich der Damm verengt, dem Wellenbrecher nach bis zum nördlichen Leuchtturm und von da weg geradewegs übers Wasser zu einem Marchpunkt zwischen Gottstatterhaus und Schlössli bei der alten Triefenden Fluh.

b) Schüssmündung und Zihlausfluss

Von der Ehernen Hand lief die alte Landmarch bis zur Schlossbrücke Nidau. Aus dem Wortlaut des Vertrags von 1470¹ zu schliessen, bestand daselbst bereits aus gräflicher Zeit ein Abzugsgraben mit Pfahlwerk. Bern durfte, wenn nötig, den *Graben* ausräumen, diesen aber nicht gegen das bischöfliche Gebiet hin verbreitern. Das Geschiebe der Stadtschüss liess jedoch das Areal und das Grenzmal verlanden, so dass dieses in einem Schilffeld stand. Südwestlich davon bildete sich diesseits der Bistums-grenze ein Stück nutzbares Landes, das auf Karten des 18. Jahrhunderts mit «Schlossmatte» bezeichnet wird². Der alte Graben hatte den Zweck, Unrat und Geschiebe der Stadtschüss direkt in die Zihl zu leiten. Damit sollte dem «Fach», einer Fischfangvorrichtung der Nidauer im Seeausfluss, genügende Tiefe gewährleistet werden. Biel dagegen versuchte, durch vermehrte Pfählung die Stadtschüss schiffbar zu erhalten. Ein Schieds-spruch der Burgrechtsstädte grenzte 1512 das Gebiet der Bieler ab, in dem diese zugunsten ihrer Niederwasserschiffahrt und Ufersicherung pfählen durften, während der Gegenpartei die Offenhaltung des Grabens gewähr-leistet wurde. Freilich erhielt diese eine Rüge wegen der Selbsthilfe durch Entfernung des Bieler Pfahlwerkes³. Die gleichen Bestimmungen gingen 1515 in den Grenzvertrag mit dem Bistum über, womit sie mehr Gewicht erhielten⁴.

Zum Jahre 1547 meldet der Bieler Chronist Rechberger, man habe die Schüss korrigiert durch direkte Einleitung in den See, was jedoch übel

¹ RQ Bern IV, 417 [3]; bestätigt 1487, RQ Bern IV, 597.

² AA IV, 1323, KKK Nr. 1313, und Nidau 4, KKK Nr. 253.

³ RQ Bern IV, 239 [2] und 241 [2].

⁴ RQ Bern IV, 246 [6]; vgl. dazu oben S. 239, Anm. 1.

geraten sei¹. Offenbar hatte man geglaubt, die Abflussverhältnisse auf diese Weise sanieren zu können. Eines der grössten Hochwasser verzeichnet Rechberger im Jahre 1555, als man zu Schiff durch die Stadt Nidau fahren konnte; die Eherne Hand, die da am «port der Nydaumatten» steht, habe bloss noch so wenig aus dem Wasser hervorgeschaut, dass man sie für einen Wasservogel halten mochte².

Auf die Dauer konnte der Verbindungsgraben wegen des Geschiebes nicht offen bleiben. In der Nidauer Marchbeschreibung von 1736 lesen wir: «Von dieser [Ehernen] Hand ist vor altem ein Graben durchgegangen bis in die Zihl, an die sogenannten Mühlisteinen, welcher Graben noch heüt zu Tag an theils Orten bemerkt werden kan; dieser Graben schneidet ein Bezirk Mattland ab, so dem Schloß Nidau zuständig, welcher Bezirk zu allen Zeiten hiesiger Jurisdiction anhängig zu seyn gehalten worden. Es stehet ein Pfosten darauff, an welchem ein obrigkeitliche Insinuation gekleibet gewesen, wie mann sich von seithen Biel mit Ein- und Außladen zu verhalten habe; ist aber dismahl nichts mehr als der Pfosten»³. Bei den *Mühlisteinen*⁴ befand sich nämlich die *Ländte* für die Kaufmannsschiffe. Von ihrem Nordende führte ein Weg direkt nach Biel. Nun besaßen die Bieler seit langem Zollfreiheit für die Waren zu ihrem Eigengebrauch. Das führte natürlich auch zu Übertretungen. Um diesem Schmuggel zu steuern, verlangte Bern eine Warenkontrolle durch den Nidauer Zollcommis. 1719 liess der Landvogt im obrigkeitlichen Auftrag zusätzlich den erwähnten Zollstock errichten und mit einem Plakat versehen, das die Wegfuhr von Waren nach Biel ohne vorherige Kontrolle mit Konfiskation bedrohte. Von Biel als «unleidenliche Neuerung» bekämpft, artete die Angelegenheit zu einem Jurisdiktionsstreit aus. Auf bischöflicher Seite bezeichnete man die *Schlossmatte* als eine dem Vogt «zwar eigenthümliche, aber auf unserem territorio liegende matten». Eine Bieler Denkschrift schlug dem Bischof zwei Alternativlösungen vor, entweder auf diplomatischem Wege die Entfernung zu erwirken oder aber

¹ Auszüge hrsg. von A. Bähler, Biel 1902; der neue Auslauf wird auch zum Jahre 1549 (Nachtrag, 8) erwähnt.

² Ebenda, 28/29.

³ 10. Juli 1736 im F. Nidau; ähnlich 1786 im MV Kt. Bern Nr. 45, 32 und 57, ferner Beilage 7c, zu Ziff. 103 (1794/96).

⁴ Abb. bei Aeschbacher, Nidau, bei 226.

«den zoll Stockh ins geheim und nächtlicher weis» auszuziehen und wegzuschaffen. Biel war sich der Fragwürdigkeit des zweiten Weges wohl bewusst, indem Bern sicher einen neuen hinsetzen würde und fordern könnte, «under der ganzen Burgerschaft eine eydtliche information uffnemen» zu lassen¹. Es entschloss sich daher zum ersten Vorgehen und richtete 1726 an Bern die Forderung um Wegschaffung², war man doch wegen der Differenzen mit dem eigenen Landesherrn nicht an weiterem mit dem Grenznachbarn interessiert. Bern versprach, die Sache untersuchen zu lassen, worauf die Zollkommission sie an die Tessenbergische Kommission weiterschob³. Anscheinend hat sich das Geschäft doch stillschweigend erledigt, da wenige Jahre später der Pfahl ohne Anschlag dastand.

Damit war aber die Hoheit über die Schlossmatte nicht abgeklärt. Auf die Aufschüttungen im See erhob der bernische Staat als Landesherr seit langem Anspruch «ex iure alluvionis»⁴. Die Verlandungszone bei der Ehernen Hand zählte man dazu. Sie war einer jener Zankäpfel zwischen Biel und Nidau, deren es so zahlreiche gab: Weide und Grasraub auf den Matten zwischen den beiden Schüssläufen, Durchgangs- und Landungsrechte am Zihlausfluss, Brückenunterhalt, Zoll- und Marktfragen, Fischerei und Schifffahrt, ganz abgesehen von den strittigen Dingen an andern Grenzabschnitten. Wüsste man nicht, dass sich in Geschichtsdokumenten vorwiegend Negatives überliefert, so wäre man geneigt zu glauben, die nachbarlichen Beziehungen zwischen Biel und Nidau hätten überhaupt nur aus Zank und Streit bestanden. Hier können wir freilich nur auf solche eintreten, die im Zusammenhang mit der Grenze stehen⁵.

¹ FbA. B 207, Pars I, Serie 11.

² BBb. TT, 44, 64f., 78.

³ T.Miss. 53, 166; RM 109, 315; Zollakten B VIII 14, 360; weiteres fehlt.

⁴ Vgl. hierzu die lange Abhandlung über «Die Bürenen uf dem See» im Abschied vom Sept. 1625, BBb. U, 719–827, bes. 774ff. und 821. Damals waren die neuentstandenen Bürenen bei Neuenstadt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt worden; Bern bedingte sich bei der Errichtung weiterer Aufschüttungen das Bewilligungsrecht aus. Für die Ausmarchung des Alluviallandes bei Nidau, vgl. MV Nidau 3 (Werdtmatten, 1828); dazu Plan AA IV, Nidau 5 (1817).

⁵ Andere Beispiele: *Bähler*, Kap. XXXI, 185ff.; *Aeschbacher*, Nidau, 61f. (Allmend), 73f. (Zoll und Markt).

Das kleine Stück Schwemmland gab auch nach der Niederlegung der Ehernen Hand zu reden. Möglicherweise steht deren Zerstörung sogar in Beziehung zum Anspruch Biels auf das Neuland. War auch der Nutzen des Moorgrases ohne Belang, so ging es 1804 doch um «die gegenwärtige Umbestimmtheit der diesörtigen Grenze zwischen Bern und Biel»¹. 1809 trug Geometer Müller das Landstück in seinen Plan ein mit dem Vermerk «Schloß Nidau Allod»². Mit der Vereinigung des alten Fürstbistums mit dem Kanton Bern sank die alte Landmarch zur Gemeindegrenze ab, wurde aber 1832 Amtsmarch. Das hat den Streit um die Hoheit über die Schlossmatte entschärft.

Seither ist das Gelände zwischen Biel und Nidau in den Sog der modernen Zeit geraten. Schon im 18. Jahrhundert hatten sich die Abflussverhältnisse der *Schüss* nördlich der Ehernen Hand derart verschlechtert, dass Biel 1771 den Auslauf der Stadtschüss in den See um etwa 250 Meter gegen Norden verlegte. Von da an ergoss sich das Wasser 50 Meter bergseits der jetzigen, 1826 angelegten Kanalmündung in den See³. In der Folge gab es ein halbes Jahrhundert lang zwei nahe beieinanderliegende, parallele Mündungen. Der Bau der Bahnlinien nach Neuenstadt (1860)⁴ und in den Jura machten 1872 bis 1874 die Einführung der Pasquartschüss in den Kanal nötig. Den vorherigen Zustand hält noch der Stadtplan Rebold von 1866 fest⁵.

Vor den Bahnen war bereits die Strassenverbindung von Nidau dem Seeufer entlang zum Pasquart und Seefels gebaut worden. 1824 angeregt, 1836 und 1839 projektiert und 1846 ausgeführt, mündete sie damals beim «Krautkuchen»⁶. Den Verlauf der *Gemeindegrenze* zwischen Biel und

¹ Akten des Staatsrates XII, Serie 3, Nr. 1, 16. Juni 1804; vgl. Plan von 1794, AA IV, Nidau 4, KKK Nr. 253.

² AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

³ Pläne, vgl. KKK, 218f., Abt. B 08.212.

⁴ *Bloesch*, Chronik, 266; Linienführung im Sit.plan der Ost-West-Bahn, BB X 8209.

⁵ Ausschnitt im «Bieler Tagblatt» Nr. 211 vom 10. Sept. 1965.

⁶ Seit 1823 bestand an der Mündung der Stadtschüss ein Steg; 1825 wurde Nidau mit dem Pasquart durch einen Fussweg verbunden; *Bloesch*, Chronik, 187 bis 189 und 231; AeB Nidau 10, 438ff.; Pläne: AA VIII. III, 26a (1836), 26b (1839, Variante) und 26c (1845): Das Schüssbett aus der Zeit vor 1771 ist noch erkennbar. Vgl. auch die Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

Nidau kann man aus einem 1833 angelegten Plan von Biel erkennen¹. Von dem im Wasser draussen bezeichneten Standort der einstigen Ehernen Hand fehlt darauf eine gezogene Grenzlinie gegen Süden. Erst im Bereich des Ländteweges (heute Barkenweg) verlässt sie das linke Zihlufer und folgt der östlichen Seite des alten Ländteplatzes «bei den Mühlistein» bis zum Salzhaus. Es scheint, man habe nach der Unsicherheit der Übergangszeit das im 18. Jahrhundert so umstrittene Schwemmland der Schlossmatte 1815 dem Stadtbezirk von Biel überlassen, so dass das Seeufer die Gemeinden und von 1832 an die Ämter Biel und Nidau schied. Während auf einer Planaufnahme der Nidauer Schlossgüter 1811 die Matte als zum Schloss gehörig bezeichnet wird, fehlt sie im Dominialurbar von 1826/27¹.

Im Bereich der alten *Ländte* kam es im Zusammenhang mit dem erwähnten Bau der Seestrasse zu unbedeutenden Bereinigungen. Das dortige Strassenstück blieb nidauisch³. 1863 stellte der Staat an die Gemeinde Biel das Begehren um förmliche Zufertigung einer Parzelle zwischen Zihlausfluss–Hafeneinfahrt–Seestrasse und dem ehemaligen Schwemmland. Dieses Grundstück, das zum Teil im Amt Nidau, zur Hauptsache aber im Amt Biel liege, sei seit «unvordenklichen Zeiten» Staatseigentum. Offenbar handelte es sich um den letzten Rest jenes Alluviallandes, das im vorhergehenden Jahrhundert so viel zu reden gegeben hatte. 1864 erfolgte die formelle Eigentumsübertragung⁴.

Einen entscheidenden Eingriff brachte die *Juragewässerkorrektion*, die von 1868 bis 1874 den Seespiegel um gut zwei Meter absenkte⁵. Das hatte zur Folge, dass sich in der Bieler Bucht die Uferlinie bis zu 200 Meter westwärts verschob und die Zihl verschmälert und vertieft wurde. Das alles machte bei den Strandböden eine Verschiebung der Grenzen notwendig. 1875 einigten sich die Gemeinden Biel und Vingelz auf eine Verlegung der Gemeindegrenze um rund 300 Meter seeaufwärts, auf

¹ KKK Nr. 1028. Der mit 1833 datierte Plan zählt Biel noch zum Amt Nidau, obschon die Trennung 1832 erfolgte.

² Plan 1811: AA IV, 1323, KKK Nr. 1313; Urbar Nidau 19, 98 ff.

³ Plan général de la Commune de Bienne 1869, Planschrank V, 315, KKK Nr. 1004 (dat. 1865 statt 1869).

⁴ Urkunde vom 12. Dez. 1863 mit Plänchen im F. Biel.

⁵ A. Peter, Die Juragewässerkorrektion, 1921, 71 ff.; Photo der Uferpartie von N gegen S mit Badhaus, vgl. «Heimat und Fremde» 1905, 233 (A. Bähler).

eine Linie, die mit der Eingemeindung von Vingelz 1899 dahinfiel¹. Mit Nidau dauerte es noch einige Jahre länger, bis die Amts- und Gemeindegrenze vom ehemaligen ans neue Nordostufer der nunmehr schmalen Zihl verschoben wurde². Nahe dem frühern Badhaus zweigte sie von der alten Geraden Triefende Fluh-Eherne Hand ab und folgte der Zihl bis in die Nähe der ersten Kurve. Neue Quaimauern brachten in der Jahrhundertwende eine weitere Verlegung wasserwärts³. Der neueste Stand lässt die Zihl vom Strandbad Biel, das bekanntlich auf Nidauer Boden liegt, bis zur Brücke Chipotweg-Schneiderstrasse ganz auf dem Gemeindegebiet von Nidau fliessen.

Die derzeitigen Ufer sind in ihren Grundzügen zu Beginn des 20. Jahrhunderts gestaltet worden. 1901 trat der Staat der Stadt Biel hierfür über drei Hektaren Strandböden und Seegrund kostenlos ab⁴. In allerjüngster Zeit plant die Stadt Biel wiederum eine einschneidende Umgestaltung der Seebucht, die neben der Verbesserung des ungünstigen Wasserablaufes einen Gewinn von Neuland bringen soll. Das Projekt sieht vor: Im Norden eine Aufschüttung des Seebeckens von fast zehn Hektaren, im Süden einen trichterförmigen Seeauslauf mit direkter Einleitung der Schüss in die Zihl, was eine Korrektur dieses Gewässers unterhalb Nidaus bedingt⁵. Historisch gesehen, bedeutet die geplante Verbindung von Schüss und Zihl die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes. Eine gründliche Gesundung der Abflussverhältnisse in der Bucht vermöchte freilich erst die Behebung des Fehlers der ersten Juragewässerkorrektur zu bringen. Indem diese den Hauptauslauf des Sees von seinem untersten

¹ Vgl. die Pläne: Rebold, revid. 1876, Atlanten 240, Nr.26; Ausschnitt aus Stadtplan Biel 1888 im «Bieler Tagblatt» Nr.211 vom 10. Sept. 1965; AA VI, Amtsmarchen 12 (1875, mit Vertragstext), KKK Nr.1645c.

² Vorerst dachte man an eine Verlegung in die Zihlmitte, vgl. AA VI, Amtsmarchen 12 (1875), und TA Blatt 121 und 124 (1876).

³ Vgl. die Pläne in BB X 5401, Biel 6-11 (Wasserbauten, Lokales), Nr.5411, Projekt für eine Quai- und Hafenanlage vom Febr. 1901; Planbeilage zum Abtretungsvertrag von Seegrund aus Staatsbesitz an die Einwohnergde. Biel. Einzelblätter samt Ergänzungen auf dem Vermessungsamt Biel, 4 Sätze, a) 1865, b) 1866 bis 1899, c) 1899 bis 1941, d) seitherige.

⁴ RRB Nr.3876 vom 6. Nov. 1901.

⁵ Vgl. z.B. die Berichte im «Bieler Tagblatt» Nrn.211 und 213 vom 10. und 13. Sept. 1965.

Ende, wo er natürlicherweise hingehört, uferaufwärts verschob, förderte sie die Verschlammung in der Bieler Bucht. Wie auch schliesslich die Lösung aussehen mag, sie wird wiederum Grenzverschiebungen zur Folge haben. Solche sind heute leichter durchführbar als früher, als das lokale Denken grosszügigen Lösungen entgegenwirkte.

c) Beim Schloss Nidau

Von der Ländte «bei den Mühlistein» lief die alte Landmarch einem Wassergraben entlang, der zwischen Zihl und Madretschschüss eine Landspitze abschnitt. Nach der Tradition hätte Biel dieses Landstück um 1730 den Nidauern freiwillig abgetreten, weil es von diesen mehr Entgegenkommen im Kornhandel erhoffte. «Aber gerade auf dem diesseits der Brücke abgetretenen Stück Land erbauten die Nidauer, oder besser gesagt Bern, zur Vexation der Bieler das neue Kaufhaus, das spätere Salzhaus, dessen schwere, solide und gedrungene Form, ein Bild des mächtigen, zielbewussten Berns, uns noch gut in Erinnerung ist. Dadurch erklärt sich der Umstand, warum die heutigen Amtsgrenzen zwischen Biel und Nidau in der Ecke zwischen der Madretschstrasse und der alten Zihl diesseits der Schlossbrücke liegen»¹. Diese Darstellung des sonst so zuverlässigen Doktor Bähler bedarf der Berichtigung. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der östliche Brückenkopf seit einer frühen Territorialausscheidung zwischen den Nidauer Grafen und den Basler Bischöfen schon der gräflichen Zollstätte diente². Im Vergleich von 1470³ anerkannte der Bischof ausdrücklich, der «*Hofgarten*» solle in deren von Bern hohen und niedern Gerichten bleiben, doch dürfe der Graben daselbst ohne Biels Einwilligung nicht verändert werden. Damit wollte man einer einseitigen, willkürlichen Vergrösserung des Brückenkopfes vorbeugen. Ein Verding Berns erwähnt 1501 Bauarbeiten an einer Mauer beim Zollhaus Nidau⁴. Weiteres aus dem Zeitraum von 1450 bis 1515 haben wir schon im allgemeinen Teil dargelegt⁵.

¹ Bähler, 187; nach Bloesch, Chronik, 92 (1730); Bählers Darstellung ist von W. Henzi, Festschrift Nidau 1938, 138, unbesehen übernommen worden.

² Aeschbacher, Grafen, 169.

³ RQ Bern IV, 419 [10]; vgl. auch Kap. I, 4c.

⁴ RM III, 162 f., 15. Sept. 1511.

⁵ Kap. II, 2.

Vom «Hofgarten» führte ein *Steg* zur eigentlichen Ländte hinüber. Von diesem Ländtisteg weiss man, dass er kurz nach der Reformation eine Fehde zwischen Nidau und Biel veranlasste, dass sie «mit gewerter hand gägen ein andren kamen». Kurz vor Ostern 1533 hatte der Landvogt nämlich den Steg nach altem Herkommen erneuern lassen, weil er dem Warenverkehr von der Ländte zur Schlossbrücke und von da nach Nidau diene. Nun kamen die Bieler zwei Wochen später ebenfalls mit einem neuen Steg daher, den sie zu legen beehrten. Hier spielte die Auffassung hinein, wer den Steg baue, der habe auch weitere Rechte am Graben. Bern stellte sich aber auf den Standpunkt, die schon mehrfach erwähnten Verträge von 1470, 1512 und 1515 wiesen ihm die hohen und niedern Rechte über den Graben zu «als wyt und lang der gät». Biel stimmte «früntlichen und von keins rechten wegen» zu, so lange es ihm gefällig sei, seine Waren zwischen der Ehernen Hand und der Schlossbrücke – eben auf der üblichen Ländte bei den Mühlisteinen – aus- und einzuladen. Das war für die Erhebung von Zoll und Gleit durch die Nidauer Brüggeknechte einfacher. Dagegen verpflichtete sich Bern, daraus kein Recht oder Eigentum abzuleiten und auf Bieler Boden auch kein Gebäude zu errichten¹. Es schien aber nicht jedermann mit der Abmachung einverstanden zu sein. Etliche Bieler griffen zur Selbsthilfe. In einer Samstagnacht im August 1533 warfen ihrer einige den Steg ins Wasser, worauf die Nidauer prompt an der Sandbrücke beim heutigen Schlachthaus Rache nahmen und diese in die Madretschschüss stürzten. Hierauf einigten sich beide Parteien, man wolle inskünftig den Ländtisteg wechselweise erneuern, was jedoch Berns Hoheitsrechten über den Graben hinter dem «Hofgarten» nicht abträglich sein dürfe².

1562 und 1633, als der Vogt von Nidau den Steg erneuerte, musste man sich durch Nachschlagung in den Akten und Verhör von Kundschaften erneut vergewissern, dass seinerzeit abgemacht worden war, den Steg «keers wys» zu legen³. 1783 meldet das Marchverbal, dass die

¹ RQ Bern IV, 249 Nr.155q vom 6.Juni 1533; AeB Nidau I, 601f.

² Akten: BBb. Y, 219–226; T.Miss. T, 970, 976, 981 und 999.

³ BBb. B, 83, 535–643, und Y, 227–233; T.Miss. DD, 948, 902 u. 910, und T.Miss. 7, 129; AeB Nidau 5, 8; AR Nidau B VII 1624, Rechnungen 1662/64. Dagegen hält ein Konferenzabschied vom 30. April 1566 den Anspruch der Bieler

Nidauer Amtsmarch anfangs «bey dem Ländtisteg, bey welchem disseits des Ports an denen zu beyden Seiten des Stegs stehenden zwey steinernen Säulen Ihr Gnaden Wappen eingehauwen ist»¹.

1610 bis 1614 nahm Bern eine allgemeine Verbesserung des Flussübergangs beim Schloss Nidau an die Hand. Ausser einer Reihe von Reparaturen am Schloss baute es ein neues «Wacht- oder Brüggestübli», eine neue Zugbrücke und, was uns am meisten interessiert, ein neues Sust- oder Schirmhaus auf dem «Hofgarten», das Kauf-, Ländti- oder *Salzhaus* hiess. Es musste sogar zweimal aufgerichtet werden, weil ein Sturm das erste niederwarf². Da schon vor diesem Bau in den Akten von Kaufhausknechten zu Nidau die Rede ist³, wird es schon vor 1610 ein Kauf- und Lagerhaus gegeben haben. Ob 1464 mit «der sust in dem brül» bloss ein Lagerplatz oder bereits ein Gebäude gemeint ist, bleibt dahingestellt⁴.

1713 waren Reparaturen am Ländtihaus notwendig⁵. 1722 beschloss die bernische Zollkommission, für den Zöllner auf dem «Hofgarten» ein dauernd bewohnbares Haus zu errichten, da nachts häufig Schiffe zollfrei unter der Schlossbrücke durchschlüpfen und auf der Ländte Diebstähle an eingelagerten Waren vorkamen. Gleichzeitig sollte eine Vorrichtung die Schliessung der Wasserdurchfahrt bei Nacht ermöglichen. Bei drei der fünf befahrbaren Öffnungen zwischen den Brückenpfeilern sah man eine ständige Abschränkung durch Ketten vor, bei zweien eine abnehmbare Kette oder einen Schlagbaum für die tägliche Durchfahrt⁶. Bern ausdrücklich fest, «die sandtbrügg sye ir, und allein der stäg ghöre iren Eidtgroßen von Bern zñ», BBb. A, 273.

¹ MV Kt. Bern Nr. 45, 1; Beilage Nr. 7a, Ziff. 1.

² H. Türler, Das alte Salzhaus in Nidau, in «Heimat und Fremde», Beilage zum Schweiz. Handelscourier 1899, 188 ff. (mit Abb.); AR Nidau von Landvogt Niklaus Kirchberger (Nrn. 2, 4 u. 5, die andern fehlen) aus den Jahren 1610 bis 1614; Lagertarif des Ländtihauses von 1613 in B VIII 114, 45 f.; vgl. auch Merians Stiche (1641 bis 1655) im Neuen Bieler Jahrbuch 1964, Taf. III u. 14 f.

³ B VIII 12 (1593).

⁴ RQ Bern IV, 226 [10] von 1464; bei Stumpf (1546) fehlt der Bau, doch stimmen auch die Brückenverhältnisse nicht (Neues Bieler Jahrbuch 1964, Taf. I).

⁵ B X 9, 58, 11. Dez. 1713.

⁶ B VIII 14, 41, 74 f. u. 150 f. (Man. d. T. Zollkomm.); eine gute Vorstellung von den Verhältnissen bei der Nidauer Brücke vermittelt eine Planvedute von Bodmer und Otth von 1704, Atlanten 26, Karte 1, KKK Nr. 530.

erdauerte das Projekt, ging dann aber an eine Gesamtanierung der Verhältnisse. Ende 1728 beschlossen Schultheiss, Rät und Burger nach gründlicher Abklärung, das zu kleine und baufällige Ländtihaus auf dem «Hofgarten» neu und grösser aufzurichten. Das auf 3115 Kronen veranschlagte Bauvorhaben sah unten ein Salzmagazin und oben ein Kaufhaus vor. Wenige Monate später bot die Stadt Biel für den Aufbau die Lieferung von Bauholz und weiterem Material an, was Bern mit Dank annahm¹. Hier dürfte der Ursprung zur eingangs erwähnten unrichtigen Überlieferung zu suchen sein. Noch während der Bauarbeiten am neuen Sust- und Ländtihaus, das jetzt parallel zur Zihl erstand, beschloss die Berner Zollkommission, das Zöllner- und Wärterhaus unmittelbar nördlich des Brückenkopfes zu errichten. So hatte der diensttuende Beamte den Überblick über Ländte, Brücke und Stapelplatz vor dem Ländtihaus².

Der *Strassenverkehr* von Nidau nach Biel wickelte sich ordentlicher Weise von der Schlossbrücke durch den «Hofgarten» über die Ländtibrücke³ der Schüss nahe deren Einmündung in die Zihl ab. Auf altbernischem Hoheitsgebiet gelangte man hierauf durch die Madretschstrasse zur Sandbrücke. Während der Transit von Nidau nach Büren Richtung Madretsch-Mett auf dem Südufer der Schüss weiterging, überquerte die Strasse nach Biel die Madretschschüss auf der Sandwurfbrücke, wie man sie auch nannte⁴, und führte durch die geradlinige Allee, die heute noch durch den Strassenzug Schlachthaus–Murtenstrasse–Zentralplatz–Nidaugasse markiert wird. Auf den genauen Marchverlauf in diesem untersten Schüssabschnitt kommen wir später zurück.

Um 1770 dachte man in Bern daran, die Landmarch so zu verschieben, dass sie von der Ehernen Hand geradlinig durch die Bielmatten, also

¹ Dieses Angebot dürfte der angeblichen Abtretung des Bauplatzes durch Biel zugrunde liegen; RM 114, 224, vom 27. Aug. 1727, 120, 89–91, vom 8. Dez. 1728, und 121, 314, vom 29. März 1729; T. Miss. 55, 32.

² B VIII 15, 6, 26. Aug. 1729 (Man. d. T. Zollkomm.); Bilder: *Aeschbacher*, Grafen, Bl. 3, 24, 44 u. 45; Nidau, 222 (mit Lit.); *Bähler*, 184 (Salzhaus); AA IV, Nidau 1 (Ansicht von Stadt, Schloss, Salzhaus und Hofmatten von Osten).

³ Auch Schüssbrücke genannt; daneben führte der sog. Katzensteg über die Schüss. Beide mussten 1689 erneuert werden (B X 8, 91 f.); vgl. Aberlis Stich bei *Aeschbacher*, Grafen, Bl. 3. Situation in Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

⁴ Name nach dem einstigen Sandwurf (Sandgrube) am NW-Ende des Mühlefeldhubels, T. Miss. T, 981 (1533).

durch das Areal der «General Motors», zur Sandbrücke liefe. Nachdem man seit dem Dreissigjährigen Krieg mehrmals untersucht hatte, wie Stadt und Schloss Nidau zu einer *Festung* mit sternförmig angelegten Schanzen ausgebaut werden könnten¹, entstand 1770 ein neues «Project, wie das Stättlin Nydau zu fortificieren wäre, womit zugleich mit denen neuen Gräben der Überschwemmung des Landes könnte geholfen werden; nebst Anweisung der auf den Bieler Matten etwas veränderten Territorial-Marchung». Wie bei andern Vorstudien wären auch hier Ländte, Magazin und ein Teil der Hofmatten in eine der Schanzen einbezogen worden². Man kann sich nur schwer vorstellen, wie sich Biel und sein Landesherr mit einer derartigen Bastion an der Grenze abgefunden hätten. Das ermass wohl der Berner Kriegsrat selber am besten, so dass er den Plan des Zürchers Albertin bei seinen Mitgliedern zirkulieren liess und dem Verfasser eine Entschädigung zahlte, sich aber mit der Ausbesserung der Nidauer Schlossmauern begnügte³.

Die topographischen Verhältnisse der ganzen Gegend von der Ehernen Hand über den «Hofgarten» zur Sandbrücke hält ein 1781 vom Nidauer Landschreiber Abraham Pagan angefertigter Plan fest⁴. Dieser diente einem friedlicheren Projekt, nämlich der Verbesserung der *Mündungsverhältnisse der Madretsch- oder Brühlschiuss*. Es sah Abzugskanäle durch die Hofmatten vor. Ein spitzerer Mündungswinkel hätte den Wasserabfluss unterhalb der Schlossbrücke erleichtern und die Überschwemmungsgefahr vermindern sollen. Die Obrigkeit ging nicht so weit. Nach einer in den folgenden Jahren mit grossen Kosten durchgeführten Räumung der Zihl erliess sie eine Verordnung «zu beybehaltung des verhoffenden Nuzens der gemachten Arbeit in der Zihl»⁵, worin unter Strafandrohung das Errichten von privaten Schwellen, jegliche Aufschüttung und Schutt-

¹ Atlanten 6, Karten 52–63 (1639 bis 1688), KKK Nr. 659–661.

² Heinrich Albertin, 1770, Atlanten 6, Karte 64, KKK Nr. 662.

³ Kriegsratsmanual 66 u. 67; Erkenntnusbuch IV, B II 66, 67 u. 98.

⁴ AA IV, Zihl 7, KKK Nr. 564, «Plan über die Ableitung der Madretsch-Scheuß zu Nidau durch die Landgräben herab, um die Grienköpfe und Stopfungen in der Großen Zihl zu minderen, nebst einer Nachricht, wo dis jahr geraumt worden». Abrechnungen über diese Räumung in B X 183 b u. c. Für die Situation im Jahre 1852, vgl. AA IV, 1626, KKK Nr. 3160.

⁵ Urbar Nidau 15, Appendix II, 17f., 29. Jan. 1785.

ablagerung verboten, dazu die Schifflleute und Fischer zur Meldung von entdeckten Schäden verpflichtet wurden.

Zu gleicher Zeit gab die *Sandbrücke* wieder einmal zu reden. Bern anerbote sich 1783, die halben Kosten an die Erneuerung dieses Schüssüberganges beizutragen. Biel lehnte ab, da es hier zollberechtigt war. Es fürchtete, Bern könnte aus der Kostenteilung einen Rechtsanspruch ableiten, da es ohnehin die Flussmitte der Schüss als Grenze beanspruchte, was Biel heftig bestritt. Nach der Revolution hatte diese Ablehnung eines Beitrages jedoch ihre unerwarteten Folgen. Auf Grund der wiederhergestellten Bieler Privilegien in der Vereinigungsurkunde erkannte nämlich der Finanzrat des Staates Bern, die Stadt Biel habe auch weiterhin für die Brücke allein aufzukommen. Wenn Biel auch zugestand, solches von jeher getan zu haben, so argumentierte es jetzt, mit dem Übergang der Souveränität sei auch die Last des Brückenunterhaltes zuerst an Frankreich und hierauf an Bern gelangt. Das Zollrecht Biels dagegen sei der Stadt vom Bischof durch Verkauf delegiert worden und sei somit kein Ausfluss der Bieler Souveränität. Dennoch entschied das erstinstanzliche Urteil des Oberamtes Nidau 1828 gegen Biel, welches dagegen appellierte. In einem ausführlichen Gutachten beantragte der Justizrat, wenn auch aus andern Überlegungen, die Regierung möge das Urteil des Oberamtmanns bestätigen, was diese im folgenden Jahr auch tat¹.

Als 1826/27 die Marchen der Dominialgüter des Schlosses Nidau erneuert wurden, war der Wassergraben hinter dem Salzhaus bereits aufgefüllt und zum sogenannten «Weibelplätz» geworden. Er ging zu jener Zeit aus dem Besitz des Bieliers Alexander Daxelhofer, der in Frankreich diente, an den Staat über². Dieser liess sein gesamtes Landstück zwischen dem Zusammenfluss von Zihl und Schüss neu mit elf Marchsteinen oder Eichenpfählen versehen. Dabei beanspruchte er einen kleinen Streifen Alluviallandes, der dann später dem Strassenbau Nidau–Seefels zugute kam. Bei dieser Strassenanlage musste der nördliche Drittel des Salz-

¹ AeB Nidau 12, 27–32 (1828/29); Verpflichtung Biels vom 18. Juli und 12. Sept. 1826 zur Übernahme des Unterhalts der (gedeckten!) neuen Brücke über den neuen Schüsskanal an der Nidaugasse im F. Nidau.

² Urbar Nidau 19, 98 ff.: Weibelplätz, Ländteplaz, Salzmagazin und Inspektorgarten; Marchlinie gegen die Bielmatten. Auf dem Nidauer Stadtplan von 1811, AA IV, 1323, KKK Nr. 1133, ist der Wassergraben noch angegeben.

hauses der Kurve weichen¹. Auch füllte man bei der Ländte einen Uferstreifen auf, für den der Staat das Material einer eigenen Parzelle entnahm, die hernach als kleiner Hafen diente². Trotz weiterer Aufschüttungen zwischen Aarbergstrasse und Zihl blieb die Amtsmarch in diesem Abschnitt unverändert³. Neugewonnenes Land veräusserte der Staat teilweise an Private⁴. Nachdem die Regierung 1891 den Verkauf auf Abbruch abgelehnt hatte, wurde das Salzhaus 1899 doch gänzlich abgetragen. Im folgenden Jahr genehmigte der Regierungsrat an dieser Stelle eine kleine Marchkorrektur⁵, nach der die Grenze jetzt mitten durch das Areal des abgebrochenen Gebäudes zur Schüss lief. Eine weitere Bereinigung verlegte die March an der Aarbergstrasse, damals noch Seestrasse genannt, um ein wenig an den östlichen Strassenrand. Später verschob man sie im Dreieck Ländteweg (heute Barkenweg)–Seestrasse–Zihl ans Wasser⁶, von wo sie jetzt bei der Brücke Schneiderstrasse–Chipotweg (früher Torfweg) auf die Ostseite der Aarbergstrasse springt.

Wer heute die moderne Verkehrsanlage bei der Einführung der Autostrasse von Lyss her benützt, denkt kaum an die Vergangenheit dieses Stückes einstigen Grenzlandes. Da wo der Verkehrsteiler die Fahrbahnen scheidet, stand einst die Westfassade des Salzhauses. Einziges Überbleibsel des mittelalterlichen Brückenkopfes, den die Nidauer Grafen und Bern auf dem Ufer des Fürstbistums halten können, ist der unnatürliche Verlauf der Amts- und Gemeindemarch im Südteil der Aarbergstrasse. Sogar den Kartographen unserer sonst so zuverlässigen Landestopographie ist hier ein Irrtum unterlaufen, indem sie auf dem Blatt «Chasseral» den richtigen, auf dem Blatt «Büren» hingegen einen falschen Grenzverlauf dem Ufer nach eintrugen⁷.

¹ AA VIII. III, 26c; Situation 1852, siehe AA IV, 1626.

² RRP Nr. 118, 293 f., 17. Aug. 1846; AA V, Zihl 18¹ (1853).

³ Die Perimeterpläne zur Juragewässerkorrektion (BB X, Perimeter Amt Nidau) geben fälschlicherweise das Ufer als March an.

⁴ Beispiele von solchen Verträgen vom 23. Febr. 1893 u. 27. Mai 1901 im F. Nidau, beide mit Planbeilagen.

⁵ RRP Nr. 304, 250, 5. Aug. 1891; RRB Nr. 3131 vom 15. Sept. 1900.

⁶ Die verschiedenen Phasen verzeichnen die Pläne C1, Städt. Vermessungsamt Biel.

⁷ LK 1:25000, Bl. 1125 Chasseral (1. Ausg. 1952) und 1126 Büren (1. Ausg. 1954).

d) Der südliche Schüsslauf als Grenzgewässer

Wie schon angedeutet, war der Verlauf der alten Landmarch im Bett der Brühlschüss von Nidau über Madretsch nach Mett nicht unbestritten. Die Schüss zwischen dem Taubenloch und dem See wird als Bieler Grenze erstmals im Jahre 1305 erwähnt; damals ist von der äussern Schüss die Rede. Der Name Brühlschüss wird um 1370 verwendet¹. Hundert Jahre später statuierten Bern und Biel, dass die Bieler wie bisher hohes und niederes Gericht auf der Mühlematte zu Madretsch ausüben dürften, während umgekehrt der im vorigen Abschnitt oft genannte «Hofgarten» Bern gehörte². Der Schüsslauf selber gab in jenen Zeiten noch wenig zu Disputen Anlass. Das hauptsächlichste Streitobjekt waren die Nutzungsrechte an Matten, Weiden und Hölzern der Umgebung. Erst im 17. Jahrhundert rückte die Schüss selber vermehrt ins Blickfeld der Anstösser.

In einer umfangreichen Darlegung der Grenz- und Rechtsfragen, um 1640 niedergeschrieben³, behaupteten die Bieler wegen der *Schüssshoheit*, dass sie und ihre Vorfahren «sich anders nit, das der ruwige volkome besitzung selbiger gerechtsamme sidt unverdencklichen jahren anhäro zu erinnern wüßfen». Es sei nachzuweisen, wie der Bischof und Biel «die handlung und possession derselben» in allen Fällen ausgeübt, «von bernischen beampteten unnd grafschafftleüten niemahlen alls erst vor wenig, namblich ungefehr sidt 29 jahren [d. h. seit zirka 1610], beunruhiget, an- und widerfochten worden». Es darf nicht verwundern, dass es just das 17. Jahrhundert ist, das die Bieler im Besitz ihrer Schüssrechte beunruhigen sollte. Allgemein ist die Erscheinung, dass die Bevölkerungszunahme jener Zeit in die Lebensverhältnisse eingriff und neue Konflikte vor allem an den Nutzungsrechten schuf. Nicht nur wurden die Allmenden, Wald und Weide, sondern ebenso die Gewässer mit ihren noch wenig ausgebauten Wasserkräften zum Streitobjekt. Dafür liefert die Schüss bei Mett und Madretsch typische Beispiele. Wo der Fluss einem einzigen

¹ F IV, 213, 1. Mai 1305; Erneuerung F IV, 432, 29. Sept. 1310 (bei *Stouff* II, 87, falsch datiert); «uffe der Brül Sûschen», F IX, 236¹, um 1370; vgl. Kap. I, 4d.

² RQ Bern IV, 419 [10], 1470.

³ FbA. B 138/33, 21, Gravamina Biels ..., nach 1640; viele aufschlussreiche Einzelheiten zur Vergangenheit der Schüss bietet *Hidbers* Gutachten von 1883, vgl. Kap. I, 1.

Landesherrn unterstand – etwa im St.-Immertal –, da konnte dieser gemäss Regalrecht entscheiden. Der Grenzfluss barg mehr Schwierigkeiten.

Das Dorf *Madretsch*, das südlich der Brühlschüss lag und zur Grafschaft Nidau gehörte, hatte seine Konfliktstoffe mit Biel in der Nutzung seiner im städtischen Gemeindebann gelegenen Anteile an der Weide auf den Brühl-, Wasen- und Tanzmatten¹. Die Marchlinie selber stand zur Diskussion, wenn es um Wasserrechte ging. Madretsch betrieb eine *Mühle*, die ein Mannlehen des Schlosses Nidau war. 1592 erging nach längeren Differenzen der Spruch um die Wasserteilung². Bei Niederwasser musste dieses zwischen Stadt- und Brühlschüss im Verhältnis 2:1 geteilt werden, was sich jedoch nicht auf die Hoheitsrechte auswirken sollte. Offenbar erkannte Bern in dieser Vereinbarung doch einen Ansatzpunkt für die Ausdehnung seiner Hoheit über die ganze linke Schüsshälfte von Mett bis Nidau. Der für Biel wie für Bern unerfreuliche Ausgang des Tauschgeschäftes³ mochte die Ansprüche Berns auf das halbe Schüsswasser fördern. Mit 1614 setzte der Versuch einer Generalbereinigung der Grenzverhältnisse ein.

Als 1625 die Müller von Biel ihrem Kollegen zu Madretsch die Wasserzufuhr kurzerhand sperren und ihn, als er sich selber helfen wollte, tötlich bedrohten, legte sich Bern ins Zeug. Schon 1617, 1619 und 1622 hatte man auf drei Konferenzen die Hoheitsfrage über die Schüss diskutiert, weil Nidau das Recht des freien Fischfanges vom Südufer aus beanspruchte⁴. So war man auf den Tagleistungen zu Biel und Nidau vom September und November 1625 um das Traktandum Mühle Madretsch reicher⁵. Bern vertrat, wie es sagte, den allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, «wann ein fluß oder bach zwischen zweien herrschafften

¹ Vgl. z.B. BBb. B, 112–121, und Instr. B. F, 385 (1558/59); BBb. B, 629–643 (1664 bis 1666); FbA. B 138/64.

² Vertragstext im BBb. U, 801 f., und B, 413 f. (begl. Kopie v. 1613); FbA. B 138/33, Fasz. 1592 bis 1613.

³ Vgl. Kap. II, 3, 1594 bis 1610.

⁴ *Aeschbacher*, Fischerei, 17; Instr. B. P, 151 u. 314; Differenzen betr. Fischereirechte der Nidauer in der Brühlschüss, vgl. Abschied v. 30. April 1566 im BBb. A, 265, bes. 273.

⁵ Ein anderes, endloses Geschäft bildeten seit 1607 wieder die Wochenmärkte, das aber in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung ist; Material darüber im BBb. U, 719–822; B, 287 ff.; FbA. B, 138/33 (1625).

durchfließe und selbige beede herrschafften underscheide, [er] auch beeden herrschafften gemein sein solle»¹. Wenn die Bieler behaupteten, die Schüss komme aus bischöflichem Land, so sei damit noch lange kein Hoheitsrecht darüber bis zur Mündung abzuleiten, so wenig den Wallisern die Rhone bis zum Meer gehöre². Berns Vorschlag lautete: Halbierung der Schüss oberhalb der Sandbrücke, von wo an der Wasserruns ganz bernisch sei. Das hatten die Bieler auf der vorherigen Konferenz vom 9. Mai 1622 zugestanden³. Die bischöflichen Vertreter wollten indes auf eine Teilung nur eingehen, wenn Bern auch die Hoheit über die Aare zwischen Meinisberg und Büren mit dem Bischof teilen würde. Davon aber wollte Bern trotz seiner eigenen Argumentation nichts wissen; vielmehr liess es diese nur für bisher ungerregelte Grenzen in Flussstrecken gelten. Die Aare sei vertraglich ein bernisches Gewässer⁴. So nahm man das Traktandum Schüsshoheit ad referendum und bestätigte bis auf weiteres den bestehenden zweifelhaften Zustand. Die Wasserteilung dagegen sollte weiterhin nach dem Vertrag von 1592 erfolgen. Wer die Schwelle «zerhammere», sei einer Busse von 60 Pfund verfallen, die jeder Partei – der Stadt Biel und dem Vogt zu Nidau – zur Hälfte zukomme. Der Unterhalt der Schwelle falle ebenfalls jedem Teil hälftig zur Last.

Ein nächstes Beispiel für den Streit um die Schüsshoheit bietet der Bau der neuen *Mühle zu Mett*. Die alte am nördlichen Ufer war schon in gräflicher Zeit ein Lehen des Klosters Gottstatt gewesen⁵. Johannes Frisching, von 1630 bis 1636 Landvogt in Nidau⁶, besass diese Mühle auf bischöflichem Boden. Um die Wasserverhältnisse oberhalb der Wasserteilung besser ausnützen zu können, schickte er sich an, gleich neben der Mettbrücke eine zweite Mühle auf Berner Boden zu bauen. Dagegen erhob der Bischof auf Betreiben Biels und seiner Müller 1637 Einspruch mit der Begründung, die Wasserentnahme stelle einen Eingriff in seine landesherrlichen Regalrechte dar. Dabei spielte wiederum die Frage des genauen Grenzverlaufes eine Hauptrolle. Lief diese in der Flussmitte, so

¹ BBb. U, 762. ² BBb. U, 767.

³ FbA. B, 138/33, Konferenzprotokoll.

⁴ BBb. U, 796f. und 816; zur Aare, vgl. Kap. III, 5b.

⁵ F VII, 558 (1351); *Aeschbacher*, Grafen, 166 u. 201.

⁶ Über Frisching, vgl. *W. Henzi*, Festschrift zur Gründungsfeier der Stadt Nidau, Biel 1938, 63 ff.

durfte Berns Wasserentnahme nicht bestritten werden; bildete aber das Südufer die Landmarch, was Biel und der Bischof mit allen Mitteln zu beweisen suchten, so war der neue Mühlebetrieb widerrechtlich. Daher auch das Gewicht, das die Marchfrage in diesem Zusammenhang erhielt. Der Bericht Landvogt Frischings gibt darüber weitläufig Auskunft¹: «Erstlichen wo die Schüß die Grafschafft Nidau erreiche, daselbsten sye ein ordenlicher marchstein, von wellichem sy iren lauff gegen nidergang und den see nemme; zû Meett im dorff nun sye ein brügg darüber, an dero jetwederem orth zwen große marchsteinen ufgericht, die gegen Biel mit derselben stat und die gegen dem dorff in der grafschafft Nidauw mit der statt Bern wappen gezeichnet²; dahar dann zeschießen, daß der enden der wafferruns nit einzig dem bischoff von Basel, sondern ouch zû gleich mynen gnädigen herren und oberen der statt Bern zugehöre ...». Als Kläger, so folgerte Frisching, dürfte im Grund nur er selber als Besitzer der älteren Mettmühle oder sein Lehenherr, d. h. Bern als Rechtsnachfolger des Klosters Gottstatt, Einspruch erheben. Davon sei aber nicht die Rede. Vielmehr sei der Bau voranzutreiben, da sonst das Material faule. Dann folgt die weitere Marchbeschreibung: «Under diser müli theile sich die Schüß inn zwen theil, der eine und obere theil lauffe nach Biel und der under theil gegen Nydauw inn see; nun sye vor disem [d. h. früher] an dem eggen, wo sich das waffer theile und hiemit in mitten demselben, ein marchstein gestanden, wellicher die herrschafft Biel und Grafschafft Nydauw von einanderen unterscheiden hatte, der aber sith wenig jaren daher von unachtsamkeit wegen der mülleren daselbst herum hinweg kommen; diser marchstein nun habe mitten durch den fluß richtig hinuff gegen der brüggen und von dannen zuo dem ersten marchstein, so an dem orth, wo das waffer die grafschafft erreicht, stath, gezeit, und hirmit den wafferruns zu gleich getheilt, wie dann us dem genugsam kan erwisen werden, daß der under theil des waffers, welicher nach Madretsch, da ouch ein müli, so des schlosses Nidouw lehen sye,

¹ 9. März 1637, BBb. MM, 391 ff.; FbA. B 138/60, Fasz. 1637, Korr. mit dem Meier von Biel und mit Bern.

² 1625 auf der grossen Konferenz hatte Bern seine Rechte an der Metter Mühlebrücke so gewahrt, dass es verlangte, es sei der vor einiger Zeit weggekommene Marchstein mit dem Berner Wappen wieder aufzurichten (BBb. U, 797); der Stein war 1556 errichtet worden, vgl. unten S. 271, Anm. 1.

lauffen thueye, mynen gnedigen herren und oberen der statt Bern einzig zūstande, dann in einem spruchbrieff, wellicher vor vil jaren zwüschen ermelter statt Bern und denen von Biel ufgericht worden, stanten uß-trücklich dise worth, daß die von Biel ohne der statt Bern bewilligung nit ein einzigen pfal der enden in die Schüß schlachen söllen ...». Diese Bemerkung muss sich auf den Vertrag von 1512/15 beziehen, der einzig die Verhältnisse an der Schüssmündung regelte¹. Eine andere bernische Vernehmlassung ging noch weiter, indem sie Ansprüche Berns auf den ganzen Schüsslauf begründete, also den Spiess gleich umdrehte².

Der schweren Zeitläufe wegen – seit 1634 bekämpften sich Kaiserliche, Schweden und Franzosen im nördlichen Bistum – ersuchte der Bischof die Berner, die Regelung aufzuschieben. Doch Frisching baute seine Mühle, und zwar mit ausdrücklicher Billigung seiner Obrigkeit. Deshalb folgte Ende November 1637 eine abermalige Abhandlung des Hofes, die alle Gründe zusammentrug und das Recht des geistlichen Fürsten auf die Schüss darlegen sollte: Dass Biel von jeher die Mettbrücke unterhalten habe (die Metter selber behaupteten just das Gegenteil, Biel habe sich erst seit wenigen Jahren mitbeteiligt); Malefikanten und Wildtiere im Wasser gehörten dem bischöflichen Anstösser; Biel zahle die Räumung der Schüss; erst kürzlich hätten Madretsch und Mett anlässlich eines Hochwassers die Stadt Biel als Nutzniesserin der Schüss zur Reparation der Schäden aufgefordert; die Fischereiordnungen würden durch Biel erlassen. Obwohl Kundschaftaufnahmen an einer frühern Konferenz (1625) die Rechte des Fürsten bestätigten, hätten die Unterhändler aus Friedensliebe die Halbierung der Rechte an der Schüss zwischen Mett und der Sandbrücke angeboten. Das habe der Bischof aber nie ratifiziert. Doch Bern stütze sich jetzt darauf. «Also wollen nochmalen der tröstlichen zuversicht leben», Bern werde den Mühlebau verhindern, schliesst der Brief³. Allein dieses wusste zu jedem Argument eine ebenso spitzfindige Gegenerklärung. Die Mühle entstand, und die Sache blieb rechtlich unge-

¹ Vgl. Kap. II, 2, und III, 4 b.

² BBb. MM, 395, von Venner Bucher.

³ Deduction der Schüßgerechtigkeiten, 28. Nov. 1637, BBb. MM, 405. Biels Argumente vom 16. Okt. 1637 dienten dem Bischof als Grundlage, Orig. im FbA. B 138/60, Kopie im BBb. MM, 383 ff.

löst. Resigniert stellte Biel dem Bischof gegenüber fest, dass es diesen Übergriff Berns wie schon frühere, etwa die Kornsperr für seinen Markt oder das Mannschaftsrecht am Nordufer des Sees, «Gott dem Herren, der die rechte Wag der Justitien in der Allmacht seiner Handt fñrt, wie nit weniger der Zeit» befehle und, da die Streitigkeit die Landmarch berñhre, die Angelegenheit dem hochweisen Rat und Schutz des Landesfürsten anheimstelle. 1644 ermässigte Bern den Erben Frischings sogar die Abgaben von der Mettmñhle, da diese wegen zu hohen oder zu niedrigen Wasserstandes manchmal über drei Wochen lang stillestand, was die Fäulnis des Holzes stark förderte¹.

Rechtshistorisch betrachtet, bedeutete Berns Vorgehen nicht einen Rechtsbruch. Denn es ist nachzuweisen, dass die Hoheit des Bischofs über die Wasserläufe im Fürstbistum nicht eine alleinige war. Karl Geiser stellt in seinen Untersuchungen über das bernische Wasserrecht² fest, dass es drei Rechtskreise gab, innerhalb deren die Nutzung der Wasserkräfte im Jura möglich war: Das Landrecht aus altgermanischer Wurzel (freies Eigen), das Hofrecht grundherrschaftlichen Ursprungs (meist Klosterbesitz) und das adelige Lehenrecht. So gab das Kloster Bellelay und nicht der Bischof 1544 die Nutzung des Schüsswassers des Taubenloches für die Lochmñhle, «gelegen zu Böxingen, Byeler Herrschaft», als Lehen aus. So waren auch die Bieler Mñhlen in ihren Rechtsstellungen verschiedenartig. Geiser schreibt, «dass von einer einheitlichen Regelung durch den Fürstbischof ursprünglich keine Rede sein kann und dass es durchaus unrichtig ist, wenn man behauptet, die Verfügungsgewalt des Fürstbischofes sei schon vom 15. Jahrhundert an als Hoheitsrecht oder als Regal zu betrachten». Dass aber die Tendenz des Landesherrn, und das vielfach mit Erfolg, in dieser Richtung lief, ist unverkennbar, was übrigens auch im Staate Bern der Fall war. Vom 17. Jahrhundert an waren diese Dinge im Fluss. Das wusste man in Bern ebensogut wie in Biel oder Pruntrut. Daher setzte man den Hebel von beiden Seiten mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit an. Geiser zeigt das am Beispiel des Doubs,

¹ BBb. MM, 409–414.

² K. Geiser, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke, Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N.F. Band XXX–XXXII; der 3. Teil (1912) befasst sich besonders mit dem Fürstbistum Basel.

wo der Fürstbischof mit Frankreich die gleichen Probleme des Grenzverlaufs auszufechten hatte wie mit Bern an Schüss und Aare. Am Doubs bildet heute noch das bernische Ufer die Landesgrenze und nicht die Flussmitte.

Vierzig Jahre nach den ersten Differenzen um die Mettmühle ging der Handel abermals los. Der Bieler Meier Wildermett hatte 1680 die bielseitige Metter Altmühle erworben und klagte 1682 den Nidauer Anton Jersing ein, er sei im Begriffe, die kürzlich gekaufte Neumühle neu aufzurichten und auszubauen¹. Der Nidauer Landvogt lud die Bieler zu einem Augenschein ein, die aber statt dessen den Bischof anriefen. So erneuerte sich die Diskussion mit den alten Argumenten, einzig das war anders, dass jetzt nicht mehr ein Bernburger Besitzer der alten Mühle war. Ein erneutes bernisches Gutachten kam zu denselben Schlüssen wie früher. Hervorgehoben wurde besonders, dass das Wasser ja nach kurzer Ableitung wieder der Hauptschüss zufliesse. Das Bieler Argument, der Badener Vertrag von 1610 verbiete den Neubau von Mühlen sowie den Anbau von zusätzlichen Rädern ohne bischöfliche Konzession, liess Bern nur für das Bieler Territorium gelten. Der Bischof erhielt 1682 «nach gebührender Consideration» eine Absage².

Jersing aber, der Bieler Opposition müde, veräusserte sein Radwerk. Der neue Besitzer, Landvogt Sigmund Steiger von Nidau, begann 1696 mit einem um eine Reibe erweiterten Neubau. Darob abermals grosse Aufregung, abermals diplomatische Schritte, abermals Gutachten und eine abermalige Ablehnung durch Bern³: Der Wasserwahr, die Zuführung zum vergrösserten Bauwerk, bleibe gleich. Die angeblich für vermehrte Wasserableitung im Flussbett eingelassenen Steinblöcke dienten bloss der «Landweri», also der Ufersicherung. Zur Orientierung legte Bern dem Schreiben einen Plan bei⁴. Zu Anfang 1697 reichten die Erben Wildermett dem Hof einen Gegenbericht ein, dem auch sie einen hübschen «illuminierten» Plan beigaben⁵. Er sollte vor allem beweisen, dass

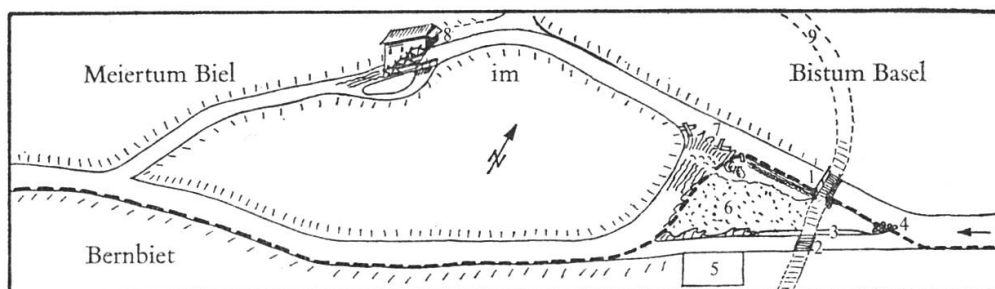
¹ BBb. B, 697–700, 3. Juni 1682; Konzession vom 12. März 1683 für eine Reibe und Bläue, AeB Nidau I, 711 f.

² BBb. B, 705 f., 11. Juli 1682.

³ BBb. MM, 415–423, 15. Sept. bis 13. Nov. 1696; T. Miss. 33, 422.

⁴ FbA. B 138/60, bern. Plan als Beilage zum Brief v. 25. Nov. 1696.

⁵ Ebenda zu 1697; unsere Darstellung ist eine Kombination der drei Pläne.



Die Mühlen zu Mett im Jahre 1696

- – vom Bischof beanspruchte Landesgrenze
- | | |
|---|--|
| 1. Landmarchsteine bei der alten Brücke | 6. Inseli mit Sandtröckne |
| 2. Kleine Brücke über den neuen Kanal | 7. Schwelle der alten Mühle mit Überlauf |
| 3. Verbreiterung des Kanals | 8. Alte Mettmühle der Erbschaft Wildermett |
| 4. Neue Wehrsteine | 9. Strasse nach Biel |
| 5. Neumühle Mett von Landvogt Steiger | |

(Nach Plänen im FbA. B 138/60, Fasz. 1669–1700)

durch die Anlage und Vergrösserung der Neumühle der alten das Wasser vorenthalten wurde. Das war tatsächlich der Fall, auch wenn Bern behauptete, das Wasser fliesse der Schüss ja wieder zu.

Die Angelegenheit verschärfte sich, weil Landvogt Steiger im Interesse seiner Mühle das alte Verbot des «Mülifahrens» handhabte¹, indem er dem Müller der Erbschaft Wildermett auf Bernboden ein Pferd pfändete. Bern berief sich dabei auf seit hundert Jahren wiederholt erlassene Verbote, wonach es allen Müllern in Biels Botmässigkeit bei zehn Pfund Strafe verboten war, Gewächs bei bernischen Bauern abzuholen. Als der Bischof einwandte, die Altmühle zu Mett bilde eine Ausnahme, da sie nach Gottstatt fruchtzinspflichtig sei, ging Bern darauf gar nicht ein; denn der Rat hatte inzwischen die Rechtsstellung des Lehenmüllers gegenüber dem ehemaligen Kloster geändert. Die allzu menschliche Seite des Handels ersehen wir aus einem Bericht aus Biel²: «Nachdeme Hr. Sigmund Steiger, hievoriger Landvogt zu Nydauw die neüwe Mühli zü

¹ Auf den Mühlefahrten (oft «z'Mülifahren» genannt) holten die Müller das Mahlgut bei den Bauern ab und brachten dann das Mehl zurück. Beschwerden darüber schon 1633 im FbA. B 138/33.

² FbA. B 138/60, 22. März / 1. April 1697.

Meth erkaufft, dieselbe verbeßert, den Mühligraben bey 3 ½ Schu erweitern und um ein rad vermehren lassen, besorgten zwar die Wildermetischen Erben, es möchte diese Enderung ihrer der alten Mühli einichen Schaden bringen; doch haben sie nichts desto weniger gantz still dazu geschwigen: Als sie aber bey erfolgter Wafferkleine auß höchster nothwendigkeit ihren Mühligraben von angefultem sand und einhangendem gestüd raumen ließen und die neuwe Mühli wegen Abreisung des Waffers etwan zwo Stund auch mußte still stehen, ward Hr. Landvogt Steiger von seinem Müller zü denen ungleichen muhtmaßungen gebracht, als hätte der Wildermetten Müller mit Fleiß und Ihne zubeschimpfen seine Mühli still stehen machen, worüber er dann in Zorn dem Wildermetischen Müller alsbald verpieten lassen, fürterhin ins Berngepieth zufahren. Nach diesem ließ er ihm ein Pferdt verarrestieren, als er etwas Meels gen Nidau zurück führen wolte, und endlich verschidne große Stein ins Waffer werffen, die der Plan verzeichnet. Man versuchte überdiß etlich mahl den Hrn. Landtvogt wider zu begütigen, doch so konte man nicht mehreres erlangen als die Freyheit, wider ins Berngebieth zufahren. Mit dem Pferdt aber, welches zwar von schlechtem Wert, wahr gänzlich dahin und nit mehr zu bekommen. Wegen den eingeworffenen Steinen aber wahre die Antwort, man solte die Schweli underhalb der Brücken widerum machen lassen, so werden selbige auch schon widerum heraußgezogen werden.»

¶ Diese private Differenz sollte sich zur Unannehmlichkeit für die ganze Gegend ausweiten. Als Bern in einem Schreiben vom 10. Januar 1700 auf dem Verbot des «Mülifahrens» beharrte¹ und darin betonte, es sei jederzeit bereit, alles das zu tun, «was zu immer wähernder Fortsetzung zwüschen Euer Fürstlich Gnaden und uns waltender guten Nachbarschaft und Verständnuß gedeihlich seyn mag», antwortete der Bischof mit einer Repressalie: Es erging an die Amtleute zu Biel, im Erguel und zu Delsberg die Weisung, ein Holzausfuhrverbot in die Nachbarschaft zu erlassen und auch im Gebiet des Bistums das «Mülifahren» von auswärtigen Müllern zu verbieten, bis Bern sein Verbot aufhebe². In der Praxis dürfte die Suppe von den Anwohnern der Grenze kaum so heiss

¹ T. Miss. 35, 261–263.

² FbA. B 138/60, Fasz. 1669 bis 1700, letztes Stück.

gegessen worden sein, wie sie die Landesherren gekocht hatten. Diesen war bereits ein neuer Konfliktstoff geboten auf dem Tessenberg, wo der schwelende Streit zwischen Neuenstadt und Prägely der Erledigung harrete¹. Im Herbst 1700 bot der Bischof Hand zu neuen Besprechungen, die nach seiner Meinung längst zum Ziel geführt hätten, «wan nit die allzue eufferige Widersezligkheit des alten Landtvogt Steyggers zu Nidaw die unzeitige Verhinderung verursacht hette; damit aber dem verdrüßlichen wesen entlich abgeholfen und die leidende Underthanen in ruhe gesetzt werden, so wollen wür uns dise vorgeschlagene Zusammenkunft gefallen lassen»².

Zwei Menschenalter später brach der Metter Mühlekrieg erneut los. Diesmal klagten die zehn Müller des Amtes Nidau gegen die wieder eingerissenen Mühlfahrten der ältern Mettmühle des Burgermeisters Wildermett von Biel, dessen Lehenmüller sich als überaus geschäftstüchtig erwies. Jetzt, 1766, urteilte man anders als anno 1700. Schon ein erstinstanzliches Urteil des Nidauer Vogtes liess für die alte Mettmühle wegen der Lehenabhängigkeit von Gottstatt ein beschränktes «z'Müli-fahr»-Recht gelten; der Rat von Bern schützte Graffenrieds Entscheid unter zweien Malen, obschon die Nidauer Müller mit umfangreichen gedruckten historischen und juristischen Gutachten aufrückten³. Freilich auferlegten sie dem Altmüller zu Mett die Bedingung, einen Mahlhaufen und eine Rönnele, beide ohne Konzession errichtet, eingehen zu lassen. Er sollte sich «zu mehrerer Bescheidenheit befleißten, nicht alltäglich mit zweyen zügen in das Amt Nydau zu fahren, sich auch enthalten, übrigen Mülleren durch List und Nachstellungen ihre Kunden abzuziehen oder sogar, wie geklagt worden, eigeng'wältig und strafbarer weise andern Müller-Wagen die Frucht wegzunehmen», alles unter Androhung, die Betriebskonzession zu zücken⁴. Was mochte die Gnädigen Herren zu dieser weitherzigeren Gewerbepraxis veranlassen? Es dürfte schwierig sein, den genauen Grund herauszufinden: Eine andere juristische Beurteilung oder politische Rücksichten oder sogar eine freiheitlichere Einstellung als Folge der Aufklärung könnten dahinter stehen.

¹ Kap. III, 3 a. ² BBb. MM, 66, 29. Sept. 1700.

³ Handschr. Akten und Drucke im BBb. GGG, 739–806.

⁴ Ratserkantnis v. 19. April 1766, bestätigt am 13. Juni 1768.

So interessant diese Streitfälle über die Landesgrenze hinüber auch sein mögen und so aufschlussreich sie für das nachbarliche Zusammenleben auch sind, so müssen wir doch auf unser eigentliches Thema, die Grenzziehung, zurückkommen. Das *Grenzmal* an der Metter Mühlebrücke musste vor allem wegen des Wassers periodisch neu aufgestellt werden. Also geschah es 1722. Das Protokoll meldet: «Der mit einem Bärn und der Jahrzahl 1556 auf der seithen gegen bysen bezeichnete, auf der Brückh zu Mett stehende Marchstein, unden in deffen Fuß mit zweyen neüwen eysernen zapfen und dann auf den dreyen seithen gegen Sonnen, Wind und Berg mit dreyen mit HM (Hanß Heinrich Marti) bezeichneten eisernen Klammern durch Mr Jean Jaques Girard, den Maurer, mit Beyhülff Moritz Spring, seines Bedienten, und gesagten Martis eingeküttet und die Klammern mit eingegoffenem Bley auffgerichtet und angehefftet worden.»¹ Das Marchverbal von 1736 erwähnt den Grenzverlauf «bis gahn Mett zur Mühlibrügg, allwo an der Brügg ein Stein staht»². 1741 neu fixiert³, musste er 1764 im Beisein der zuständigen Beamten und Gemeindevertreter beider Seiten durch einen neuen ersetzt werden. Er trug des «Standts Bern Ehrenwappen» und die Jahrzahl 1764, «beides in einem Schild gegen Wind bezeichnet»; auch hatte man ihn «mit genug-samen eisernen Klammern zu allen Seiten und einem Wehrstein bysenhalb versichern lassen»⁴. Die Marchverbale bis Ende des Jahrhunderts bestätigen diesen Zustand⁵.

Zu *Madretsch* gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Differenzen wegen der *Schüsshoheit*. Kurz vor Weihnachten 1767 liess Landvogt Karl Emanuel von Graffenried von Nidau, derselbe, der zwei Jahre zuvor hatte Jean-Jacques Rousseau wegweisen müssen, bei Nieder-

¹ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 5, Kopie von 1740; *Bourquin*, 179. Über die Ersetzung des zerbrochenen und umgefallenen Marchsteins an der Mettbrücke im Jahre 1556, vgl. T.Miss. CC, 213, 28. April 1556; AR Nidau 1556 und 1557, Verding für die Landfesti, Anbringen von Spangen.

² MV vom 10. Juli 1736 im F. Nidau.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 5.

⁴ Prot. v. 7. Aug. 1764 im F. Nidau; Kopie AeB Nidau 1, 202, und 3, 295; Details im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 8. Der Stein ist erst in unserem Jahrhundert in Abgang gekommen.

⁵ MV Kt. Bern Nr. 45, 2 (1783) und 45 (1788); Beilage Nr. 7a, Ziff. 3; Situation i.J. 1789 in AA IV, 1621, und Nidau 25.

wasser die Brühlschüss in den Hauptarm leiten und im Bett des Madretschers Rinnsales Grien ausheben. Sofort zur Rede gestellt, liess sich Graffenried vernehmen, er habe mit derlei Nebensächlichkeiten niemand behelligen wollen, zumal die kurzfristige Ableitung den Bieler Müllern und das Grien dem Strassenbau zugute gekommen seien. Zu alledem richtete er am Weihnachtstage noch ein Entschuldigungsschreiben an Biel, in dem er jede Absicht, in Biels Hoheitsrechte einzugreifen, bestritt. Auf Wunsch von Pruntrut sollte er aber noch einen förmlichen Revers unterschreiben und besiegeln. Unschwer ist daraus der Wunsch zu erkennen, ein amtliches Dokument zu erhalten, das bei späterer Gelegenheit als Verhandlungsgrundlage dienen konnte. Graffenried war sich dessen bewusst und schlug das Ansinnen ab, sei doch die nicht erfolgte Fühlungnahme mit Biel «puré et nudé als ein meinerseitiger Vergeß anzusehen». Nicht ohne Geschick führte der Landvogt einen Vorfall von 1765 ins Feld, als Biel auch ohne Orientierung der bernischen und bischöflichen Obrigkeit die Wasser- teilungsanlage an der Gurzelen erneuert hatte. Biel hatte damals Graffenried versichert, der Mühle von Madretsch werde dadurch kein Abtrag geschehen. Als sich jedoch der Müller nach Fertigstellung des Teilers beschwerte, mussten die Bieler gemäss Vertrag von 1592 das Wehr ändern. Graffenried und Meier Scholl hatten tatsächlich einen Nachteil für Madretsch festgestellt¹. Dennoch gelangte Biel direkt an Bern. Dieses untersuchte die Angelegenheit genau, erteilte dem Landvogt wegen der gewohnheitswidrigen Räumung eine Rüge, pochte aber in seiner Antwort vom Juli 1769 auf seine hälftige Schüsshoheit und erklärte das Geschäft für erledigt.

Nur wenige Jahre später rächte sich Biel, indem es seinerseits ohne vorherige Meldung die Madretschschüss ableitete und dem Bette Grien entnahm. Landvogt Tscharner benützte seinen Protest zu einer Gegenaktion, indem er erklärte, es werde niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn auch er seinen Anteil Grien zum Strassenbau ausheben lasse. Von einem solchen Gegenrecht wollte aber der Hof zu Pruntrut gar nichts wissen; denn das wäre einer Anerkennung des bernischen Mitherrschaftsanspruches an der Brühlschüss gleichgekommen. Nur wenn der Landvogt den Grienaushub als eine freundnachbarliche Gefälligkeit auffasse,

¹ FbA. B 138/33, Fasz. 1767 bis 1784; T. Miss. 83, 25–30.

dürfe ihm die Erlaubnis erteilt werden¹. Inzwischen hatte aber dieser eine vollendete Tatsache geschaffen, wofür er freilich von Bern einen Verweis erhielt. Der Streit endete im Federkrieg. Bern schrieb an Biel: «Euch ist allerbestens bekannt, daß der halbe Furt der Brühlschüß von Uns jederzeit als in unserem Territorio gelegen und als ein Theil desselben stets angesehen und behauptet worden seye.» Dann wird Biels Vorgehen unter dem Hinweis auf die 1769 angebrachte Entschuldigung Berns beanstandet und das Hoheitsrecht feierlich gewahrt². Nach Monatsfrist replizierte Biel und erhob Anspruch auf das ganze Bett der Brühlschüss, «als in hiesigem Meyerthum und Jurisdiction gelegen». Sollte bernischerseits das Gesuch für eine Grienaushebung gestellt werden, so wolle man es «zu bescheinung unserer freundnachbahrlichen gesinnungen mit freuden bewilligen». Womit sich Biel «amtlich dem himmlischen Schutz bestens» empfahl³.

Und schon war man in den nächsten Streitfall hineingeraten: Hauptmann Pagan von Nidau, Inhaber der Madretscher Lehenmühle, liess durch Landvogt Tscherner den Mühlekanal mit einem *Fischereiverbot* belegen, da ihm verschiedentlich Fische sogar aus seinem Fischtrog bei der Mühle entwendet wurden. Bürgermeister Walker von Biel liess das 1780 ergangene Verbot bekanntmachen, ohne den bischöflichen Meier davon zu verständigen. Als der Landvogt zwei Jahre später einige Bieler Gewerbetreibende wegen Übertretung des Verbotes durch den Meier vor sein Gericht zu Nidau zitieren liess, verweigerte der bischöfliche Beamte den Vollzug. Damit war auch dieser Vorfall zum Grenzstreit geworden. Seit 1470 bildete der südlich um das Mühle-Inseli von Madretsch laufende Arm die Landmarch⁴. Unwidersprochen war auch Biels Hoheit über das Inseli. Biel aber beanspruchte ebenfalls die Hoheitsrechte über das ganze Wasser, das die auf Berner Boden stehende Mühle trieb. Pruntrut unterstützte diese Forderung im Sinn eines Probeschusses auf Bern: Es sei «ruhiglich abzuwarthen, was diese für eine Würckung haben oder etwa sonstige andere Folgen nach sich ziehen wird». Eine erste Folge

¹ FbA. B 138/33, Fasz. 1768 ff., Korr. zu 1777.

² T. Miss. 89, 9. Okt. 1777.

³ FbA. B 138/33, zum 8. Nov. 1777.

⁴ RQ Bern IV, 419 [10]; Plan im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 12.

bestand darin, dass der neue Vogt von Nidau das Fischereiverbot im Jahre 1783 erneuerte und verschärfte. Wer es übertrat, hatte die Konfiskation seiner Fanggeräte zu gewärtigen. Biel protestierte und wandte sich an Bern, das sofort mit sieben Gründen antwortete¹. Damit war man beim üblichen fruchtlosen Notenaustausch angelangt, dessen widerwärtiges Ergebnis eine versteifte Haltung des Landvogtes in einer andern Grenzfrage war:

Da Biel die *Sandbrücke* erneuern wollte, erlaubte er ihre Fixierung an der bernseitigen Landwehri nur, wenn der Neubau Berns Rechten unabträglich sei und wenn er wegen der vorübergehenden Trockenlegung der Brühlschüss inskünftig jeweils rechtzeitig avisiert würde. Das unterblieb aber im Herbst 1784, so dass der Landvogt seine Amtsangehörigen zu Madretsch und Mett mitten in der Aussaat zur Fronarbeit aufbot, um während der Zeit, da die Schüss trocken lag, die von Bern beanspruchte Hälfte am Grien auszuheben. Da er im Behinderungsfall mit Massnahmen drohte, hielten es die Bieler «bey dieser unangenehmen und küzlichen Lage der Sachen für das klügste ..., um allfälligen Thätlichkeiten und verdrieslichen Folgen vorzukommen» (aber auch, um weitere Eingriffe zu verhüten), das Wasser wieder einfliessen zu lassen, obschon dadurch der Brückenbau bedeutend erschwert wurde. Mittlerweile wollte man in den Herbstferien bessere Massregeln ausdenken, wie die Streitfälle behoben werden könnten². Gefunden hat sie freilich erst die Revolution. Vorher blieb das Hoheitsrecht über die Schüss umstritten. Keine Partei fand sich zu einer Konzession bereit, so dass sich die latente Spannung jederzeit zum Konflikt ausweiten konnte. Der genaue Standort für die Übergabe eines Delinquenten vermochte ihn auszulösen, wie das 1775 auf der Sandbrücke der Fall war³.

Bern betrachtete sich als hälftigen Teilhaber an der Schüss von Mett bis zur Sandbrücke und von da an bis zum Nidauer «Hofgarten» als alleinigen Eigentümer. Biel dagegen vertrat weiterhin die Ansicht, oberhalb der Sandbrücke sei der ganze Flusslauf auf seinem Territorium gelegen.

¹ T. Miss. 93, 434, 31. Mai 1783.

² Für das ganze «Schüssgeschäft», vgl. FbA. B 138/33, Fasz. 1767 bis 1784, und B 207/3, Pars II, Serie 12.

³ FbA. B 268, Criminalia in genere, ad 20. Okt. 1775; *Aeschbacher*, Fischerei, 17f.

Dieser Gegensatz erscheint auch auf Plänen. Das Bieler Plänchen von der Mettmühle legt 1696 die March natürlich ans Südufer. Berns Grenz-atlas von Bodmer tut zehn bis zwanzig Jahre später das Gegenteil: Vom Salzhaus bis zum Schüssbogen bei Mett verläuft der Grenzstrich auf dem Nordufer¹.

Während der Franzosenzeit mag es brennendere Probleme gegeben haben als die Schüsshoheit. Jedenfalls verzichtete der Nidauer Geometer Müller auf seinem 1809 gezogenen Plan² darauf, die Grenze vom Vingelzberg weiter als bis zur Ehernen Hand zu ziehen, obschon er den ganzen Brühlschüsslauf bis Mett darstellte. Vollends entschärfte sich der Streit um den genauen Verlauf der March, als diese ihre Stellung als Landesgrenze einbüsste. Das mag der Grund sein, weshalb die Kartenwerke des 19. Jahrhunderts keinem einheitlichen Prinzip folgen. Übereinstimmend lassen sie die Grenze vom Salzhaus bis zur Sandbrücke auf dem Nordufer verlaufen. Diese Führung hält der Topographische Atlas 1876 bis zur Mattenstrasse fest, wo er die Grenze bis nach Mett auf das Südufer hinüberwechseln lässt. Im gleichzeitigen Stadtplan Rebold verläuft die Amtsmarch von der Sandbrücke bis zum Eidochs in der Mitte des Wasserlaufes, ebenso im Stadtplan Vögeli von 1902³. Die Eingemeindung von Mett und Madretsch hat dann die Frage hinfällig werden lassen.

Auf der Flussstrecke zwischen Schlachthaus und Auslauf in die Zihl, wo die Grenze bestehen blieb, nahm man nach der Kanalisierung und Geradelegung eine Verschiebung der Grenze vor. Der vom alten Bern so lange und heiss erstrittene Marchverlauf am Nordufer wurde an das Südufer zurückgenommen, so dass das 20. Jahrhundert die Bieler doch endlich in den Besitz aller Schüssläufe gebracht hat.

Der *Lauf der Madretsch- oder Brühlschüss* zwischen Mett und Nidau hat sich im Verlaufe der letzten Jahrhunderte nicht mehr stark verändert. 1771 fasste der Bieler Rat den Beschluss, den Überschwemmungen durch Dämme Einhalt zu gebieten. Von Mett bis zur Sandbrücke sollte ein hoher Tentsch (Damm) diesem Zwecke dienen⁴. Einen entscheidenden Fortschritt brachte aber erst die bernische Zeit, als 1821 beide Schüss-

¹ Atlanten 1, Karte 40/41. ² AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

³ TA Blatt 124; Rebold, 2. Aufl. 1876; Plan Vögeli 1902, AA IV, 80.

⁴ J. Wyss, Die Bieler Fluren und ihre Namen, Bieler Jahrbuch 1927, 11.

läufe mit Dämmen versehen wurden¹. Die Kanalisierung von 1826 führte zu einer Verschiebung der Wasserteilung um rund 200 Meter gegen Westen. Einst lag sie da, wo sich heute der Werkkanal der Uhrenfabrik Omega und ihrer Vorläuferin, der 1825 gegründeten Weberei und Spinnerei in der Gurzelen, wieder mit dem Hauptlauf vereinigt². Einige Begradigungen erfuhr die Brühlschüss zwischen den Reparaturwerkstätten der SBB und den Drahtwerken in Madretsch. Das Industriegeleise, das dem Wasser entlang zum Gaswerk führt, bezeichnet noch das Trasse der ersten Bahneinfahrt, die als Zentralbahn 1857 von Herzogenbuchsee her den ersten provisorischen Bahnhof erreichte³. Sehr zahlreich dagegen sind die kleinen Eingriffe in den Schüsslauf, die im Gefolge der vollständigen Überbauung des einstigen Überschwemmungsgebietes nach und nach eintraten⁴. Als Beispiel möchten wir nur einen Streitfall erwähnen, weil er um die Wende zum 20. Jahrhundert mit einem historischen Argument gestützt wurde. Die schon genannte Spinnerei in der Gurzelen hatte 1825 eine Wassernutzungskonzession mit einer vorgeschriebenen Stauhöhe erworben. In der Praxis überschritt aber ihre Rechtsnachfolgerin, die Omega, das festgelegte Niveau. 1896 forderte der Staat die Herabsetzung auf die vertragliche Stufe, was der Regierungstatthalter von Biel in erster und der Regierungsrat 1898 in zweiter Instanz bestätigten. Im Rekurs hatte sich die Firma auf das Verjährungsrecht der Bieler Stadtsatzung von 1604 berufen, wonach durch unangefochtenen Besitzesstand seit 1825 das Recht als erworben zu gelten habe. Die Abweisung stützte sich auf die römisch-rechtliche Seite derselben Satzung, wonach dem rechtmässigen Erwerbstitel primäre Bedeutung zukomme; und dieser schreibe die niedrigere Stauhöhe vor⁵. Zum Glück herrschten um 1900 nicht mehr die Jurisdiktionsverhältnisse des 18. Jahrhunderts. Man stelle sich vor, welch neuer Wasserrechts- und Grenzstreit zwischen Bern und dem Bischof hier entstanden wäre!

¹ Bloesch, Chronik, 184.

² Wyss (s. oben), 9 u. 25; F. Schwab, Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel, Diss. iur. Bern 1918, 68 ff.

³ Bourquin/Bolliger, Offizielle Festschrift zur Eröffnung des neuen Bahnhofes, Biel 1923, 25 f.; Bloesch, Chronik, 249 u. 256; BB X 8105, Pläne Nr. 31/1a und 8/1a (1856).

⁴ Einzelheiten in BB X 5401, Biel, Wasserbau, Schüss.

⁵ RRB Nr. 2475 vom 30. Juli 1898.

e) Vom Eidochs ins Pieterlenmoos

Im ersten Teil haben wir die ältesten urkundlich feststellbaren Marchlinien dargelegt¹. Als Ostgrenze der Vogtei Biel erscheint im 13. Jahrhundert Bözingen, dessen Kern wohl auf dem rechten Schüssufer lag. Andererseits verzeichnet der Rodel von Pieterlen um 1373² eine westliche Abgrenzung, die in groben Zügen mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Bauetmoos und Bözingenberg zusammenfällt. Wie stand es nun mit dem Zwischenstück im Bözingenmoos zwischen Büttenberg und Bözingenberg?

Anscheinend herrschten hier schon beim Übergang an Bern unklare Verhältnisse, «da jetweder teil sich an sunder march zühet», heisst die Formulierung im Vertrag vom 24. April 1464³. Unter Freiburgs mässigen Einfluss verständigte sich die spätere Prominenz der Burgunderkriege, die Scharnachtal, Wabern, Schopfer, Hetzel, Geuffi und Seriant über allerlei hoheitliche Rechte. Als erstes legte man eine Längsmarchlinie zwischen Mett/Bözingen und Pieterlen: «Man sol anheben zem Bõmli ... des hinab bitz an das gericht Bieterlon, und da march setzen ermitteln.» Was auf der Büttenbergseite liegt, gehört unter die bernische Hoheit, was gegen das Moos zu liegt, ist bischöflich und bielerisch. Die alten Partikularrechte und -nutzen, Wunn und Weid, sollen unberührt bleiben. Für den Fall eines Streites auf dieser Stufe wurde ein Schiedsgericht aus je zwei Vertretern von Bözingen und Mett eingesetzt⁴.

Die alten Fixpunkte *Massholderstock* und *Bannschleif* für die Scheidung von *Pieterlen* und *Bözingen* genügten auf die Dauer nicht. Eine erste genauere Ausmarchung des Weidgangs zwischen beiden Dörfern nahmen Peter Geuffi und Stefan Scherer, beide alt Venner zu Biel, und Stadtschreiber Hans Seriant im Jahre 1492 vor⁵. Nachdem sie die beidseitigen Rödel verhört hatten – von Bözingen mochte demnach damals einer mit

¹ Kap. I, 4i und k, vgl. auch die Kartenbeilage, Nebenkarte 3.

² F IX, 359 ff.; vgl. auch Kap. I, 2 und 4k.

³ RQ Bern IV, 223 [1].

⁴ Ebenda 226 [10]; Erläuterung von 1472 (Bözingen/Orpund), ebenda 235 [13].

⁵ Originale vom 12. Juli 1492 im FbA., Urkunden, und im F. Büren; Kopien in FbA. B 187/51, Fasz. 1492 bis 1652, wo auch die meisten der im folgenden benutzten Stücke liegen.

Marchangaben existieren –, fällten sie nach «conscientzen» und bestem Verstand den folgenden Rechtsspruch: Die Feldfahrt beider Dörfer läuft vom Marchstein ob dem Weg beim Bannschleif zum Brücklein über den Graben hinüber ins Moos. Von Bözingen waren als Merkpunkte Kieners Schür und Bolerons Brunnen genannt worden. Der zweite war aber nicht mehr zu lokalisieren. Als weiter östliches Ziel bezeichnet der Marchbrief deshalb den «Goren», 1631 als Goren-Brunnen angeführt. Auf der südöstlichen Seite des Grabens bildete Häfelis Brunnen den Endpunkt der March. Bözingen durfte weiterhin gegen den Büttenberg zu auf Berner Boden noch mehr gegen Osten fahren, den Rechten derer von Mett und Safnern unbeschadet, und zwar bis zum Massholderstock. Man besass hier also noch unausgeschiedenes Gemeinland über die Landmarch von 1464 hinüber.

Fortgesetzte Differenzen bewirkten am 1. März 1503¹ eine Erläuterung des Briefes von 1492 durch den Offizial und den Kanzler des Bistums. Diese bestand darin, dass Pieterlen das Weiderecht vom Bannschleif bis zum «Goren» auf das Grossvieh beschränkt wurde. Das «schmale kleine viech», also Schafe, Schweine und Geissen, hatten hier fortan nichts mehr zu suchen. Dazu wurde dem Bieler Meier aufgetragen, den Graben, d. h. die Leugene, auszumarchen.

Wurde durch diese Bannmarchausscheidung auch die Amts- oder Herrschaftsgrenze Biel/Erguel betroffen? Das steht nirgends ausdrücklich vermerkt. Wie wir im ersten Teil² sahen, stellte sich diese Frage erst mit der Einrichtung eines eigenen Amtssitzes im Erguel. Ein Auszug aus dem Rodel des «Amtes» Pieterlen, der der Schrift nach aus dem 18. Jahrhundert stammen muss und nachträglich auf das Jahr 1509 datiert worden ist³, nennt jedenfalls noch immer bloss die Endpunkte, den Stein im (Bauet-) Moos und den Bannschleif. Die Fixierung der Bann- und Weidemarch zwischen Bözingen und Pieterlen bildete aber die Voraussetzung für eine Verlegung der alten Amtsmarch von der Schüss auf jene Linie. Als entscheidend dürfen wir dafür den Marchbrief von 1680 ansetzen, mit dem der Bischof Biels Hoheit über ganz Bözingen indirekt anerkannte.

¹ FbA., Urkunde des Bischofs Christoph von Utenheim vom 1. März 1503.

² Kap. I, 41.

³ Abgedruckt im Anhang als Beilage Nr. 2.

Die Örtlichkeit Häfelis Brunnen war im 17. Jahrhundert nicht mehr mit Sicherheit festzustellen und wurde strittig. In einer ersten Verhandlung im Jahre 1631 behaupteten die Bözinger, ihr Weidegebiet reiche «biß an Kieners Scheür undt einen Maßolterbaum, welche scheür ... seye stracks oben am gezeigten Brunnen gestanden». Das bezeugte 1645 auch der 90jährige Ruedi Ritter von Bözingen und mit ihm viele andere, verschiedene sogar aus der Grafschaft Nidau. Ihrer etliche sagten 1647 aus, Häfelis Brunnen entspringe «under der großen eich in der nderen Bauwet matten». Dem widersprachen die von Pieterlen heftig und verzeigten die Quelle weiter westlich. Biel hatte schon 1645 für Bözingen Partei ergriffen und den Bischof ersucht, die Angelegenheit vor dem hiesigen Meier auszutragen, «wann dann ... diser Zweytracht in unserm Meyerthumb begriffen, und so nun derglychen spännigkeiten sich zwischen beyden communes erweckt, sölliche ye und allwegen von unserm Meyer und zugegebene Regimentspersohnen zu einer fründtliche decision und vollkommen endtscheydt crafft beyhanden habender schrifftten gebracht worden sindt». In einem Schreiben des Meiers von Bärenfels doppelte dieser am folgenden Tage nach; da das Geschäft zunächst dem Fürstenschaffner überbunden worden war, fühlte sich der Meier zurückgesetzt¹. Hier bricht der Handel in den Bieler Akten des bischöflichen Archivs vorläufig ab. Da die nachfolgenden Stücke in den Mappen der Herrschaft Erguel liegen, muss angenommen werden, dass der Hof die Angelegenheit an sich zog, weil sie das Grenzgebiet zweier Ämter betraf.

Briefe, von Plänen begleitet, gingen 1647 aus den beiden streitenden Gemeinden an den Hof. Beim ersten lag eine ganz einfache Skizze aus Pieterlen samt Kommentar und Legende². Dann folgte eine ausführlichere mit Visierlinien und Gegenargumenten aus Bözingen³. Von beiden Seiten aus untermauerte man seine Behauptungen vornehmlich mit Zeugenaussagen aus dem Bernbiet. Für die Pieterler nahm das Gericht Lengnau Kundschaften auf, da etliche Lengnauer jeweils beim Ausräumen der Leugene mitgeholfen und auf diese Weise die Verhältnisse im Moos

¹ FbA. B 138/64, Fasz. 1645 bis 1652, 18./19. Okt. 1645.

² FbA. B 187/51, Fasz. 1492 bis 1652, undat., Beilage zum Juli 1647.

³ Ebenda, 13. Sept. 1647.

kennengelernt hatten¹. Zugunsten beider Lager redeten Leute aus dem Amt Nidau. So bezeugte Michael Rihs von Mett, «dz er vor 40 oder mehr Jahren in ihrer Einung [= Bannholz] geholtzet und ettlichmahlen auß einem Brunnen getruncken und denselben, welcher under einer Eich in Bauwetmatten size [sige?], ob welcher sich ein maaßholder, so verschinnen jahr umbgefelt worden, und ob dem maaßholder oben für dem weg eine scheür, Kieners Schür, geweßen, von seinen Voreltern und anderen anders nicht dann Häfflisbrunnen namsen hören». Zum gleichen Resultat kam Jakob Bauder von Mett, der früher einem Hundertjährigen von Safnern bei Häfelis Brunnen verlaufene Schweine habe suchen helfen². Dem entgegen standen Aussagen von Safnern, die eine abgebrochene Scheuer im Bauetmoos für Henzis Schür ausgaben und Häfelis Brunnen nicht kannten³.

Nach mehreren weiteren Korrespondenzen um die Auslegung des Spruches von 1492 fällte die Kanzlei des Hofes einen ersten Spruch vom 21. Januar 1648, gegen den die Bözinger an den Bischof appellierten. Ein Schiedsgericht aus Amtleuten des Bistums, unter ihnen Meier und Schaffner von Biel, verfügte sich «uff den spänigen blatz» und gab den endgültigen Entscheid, den der Bischof am 29. Mai 1648 ratifizierte⁴. Das Urteil lässt sich in drei Teile zerlegen: 1. Von einem nördlichen Geländestreifen zwischen der Strasse nach Pieterlen, die heute noch als alter Weg dem Bergfuss folgt, und dem Lauf der Leugene, die früher von ihrem Quellgebiet nördlich des Flugfeldes nahe dem südlichen Rand der Überlandstrasse in einem Graben dahinfloss, wurde ein Stück der gemeinsamen Weide geöffnet. Westlich war es begrenzt durch einen Marchstein am Weg beim schon 1370 erwähnten Bannschleif, den man mit dem «Chracheschleif» (LK 1:25000, Blatt Büren) identifizieren darf, und durch eine Leugenebrücke in seiner Fortsetzung im Moos draussen. Auf der Ostseite bildeten zwei weitere Marchsteine bei der heutigen Gemeindegrenze den Abschluss. Es ist der «Goren» des Vertrages von 1492. 2. Das zweite Stück

¹ Ebenda, 16. Okt. 1647. Über die Verhältnisse im untern Moos gegen Lengnau zu, vgl. Anhang, Exkurs 10.

² Ebenda, 8. Nov. 1647; vgl. auch Anhang, Exkurs 5.

³ Ebenda, 16. Okt. u. 5. Dez. 1647.

⁴ Ebenda, Kopie mit zwei Plänen, Orig. vom 29. Mai 1648, im Urkundenarchiv; franz. Prot. der Steinsetzung vom 1./11. Juli 1648.

Weideland bestand aus moosigem Gelände südöstlich davon. Im Westen reichte es bis zur verlängerten Marchlinie beim «Goren» und gegen Osten bis zu einem alten Marchstein beim Zusammenfluss der Leugene mit ihrem südlichen Seitengraben. Beide Wasserläufe steckten zugleich diese zweite Weide ab, die in der ersten Jahreshälfte den Bözinger und in der zweiten den Pieterlern offen stand. Diese Lösung war getroffen worden, weil die widersprechenden Kundschaften über Häfelis Brunnen keiner Partei eindeutig recht oder unrecht gaben. 3. Der südliche Streifen bis an die bernische Landmarch, auf dem besonders Erlen wuchsen, erfuhr eine Teilung entlang der heute noch gültigen Gemeindemarch am Westrand des Windschutzwaldes. Hier steht auch noch einer der 1648 neu gesetzten Marchsteine¹.

Obschon der Spruch beiden Partnern nachdrücklich den Frieden gebot, herrschte besonders in Bözingen nicht eitel Freude, war man doch der Meinung, es sei Bözingen hier schon vor Zeiten das Stück bis zu Bolerons Brunnen abgenommen worden. Diese bereits 1492 nicht mehr sicher bestimmbare Quelle zeigten die Bözinger 1647 in der Nähe des Bifang, was aber mit dem Pieterler Rodel gar nicht übereinstimmen will. Offenbar liessen sie es in der Folge bewusst auf eine Kraftprobe ankommen, indem sie ihren Weidgang jenseits der neu bestätigten Grenze am «Goren» betrieben. Nachdem die von Pieterlen ihnen deswegen 1652 ein Pferd gepfändet hatten, verurteilte der Vogteiverwalter der Herrschaft Erguel die Bözinger zu einer Busse und bestätigte den Entscheid von 1648². Bözingen gab sich noch immer nicht geschlagen und wandte sich an den neuen Bischof. Der Erfolg war, dass sich im Oktober 1652 ein Viererausschuss, dem u. a. der Dompropst und Meier von Bärenfels von Biel angehörten, der Sache erneut annahm. Diesmal wurde von einer gemeinsamen und einer wechselweisen Weide Abstand genommen. Die alte Bannschleifmarch musste einer neuen beim «Goren» weichen. Es ist die heute gültige Gemeindegrenze nahe der Schiessanlage der Stadt Biel. Ein 1652 gesetzter Marchstein steht noch immer im Feld, ebenso ein zweiter ohne Datum, der am Rand eines Seitengrabens der Leugene errichtet worden war. Der dritte, dreieckige Stein am ehemaligen Ufer der Leugene selber

¹ Vgl. Abb. 43.

² FbA. B 187/51, 10./20. Sept. 1652, letztes Stück.

ist jetzt ersetzt durch einen neuen mit der Jahrzahl 1947. Ein weiterer von 1642 steht im Marchwinkel östlich von «Moos». Die übrige 1648 gezogene Linie blieb in Kraft, doch auferlegte der Entscheid den Gemeinden noch folgende Unterhaltspflichten: Sie sollten gemeinsam die grenznahen Teile der Gräben beim «Goren», die Leugene und den Graben im Moos ausräumen, und zwar derart, dass weder Hornvieh noch Pferde darüber steigen konnten. Den bergseits der Leugene gemachten Zaun zu unterhalten, oblag denen von Bözingen, der moosseitige denen von Pieterlen. Schliesslich musste Bözingen die Verfahrenskosten und die Pfandsomme für das vorher beschlagnahmte Pferd, alles zusammen 34 Kronen, tragen¹. Der Einsatz hatte sich für diese Gemeinde trotzdem gelohnt. Sie gewann dadurch einen Streifen von 800 Meter Länge zur alleinigen Nutzung, freilich unter Verzicht auf das Weiderecht im Dreieck zwischen den Gräben, wo fortan nur Pieterlen zuständig war.

Wenden wir uns jetzt wieder der *Landmarch* zwischen Bern und dem Bistum zu. Das *Bauetmoos* war 1518 strittig zwischen Hans Dick von Safnern einerseits und dem Kloster Gottstatt und denen von Safnern andererseits. Aus der darüber aufgenommenen Kundschaft² ergibt sich, dass Bern daselbst Landesherr war, dass dieses Gebiet von alters her dem gemeinen Nutzen der Dörfer Bözingen, Mett, Pieterlen und Safnern unterstand und nicht ausgemarcht war. Die Hochmarch hat dann aber sicher zu Ausscheidungen geführt, deren Akten kaum mehr beigebracht werden können. 1556 verrechnete der Nidauer Vogt drei Pfund «umb den marchsteyn, so zwischen m. g. H. und denen zu Biell by Böxingen uffgesetzt worden³.» Eine Beschreibung von 1675⁴ meldet, die Linie verlaufe vom umgefallenen Stein im Bauetmoos «wider wind hinauf in die Bötzingen Matten, genannt die *Communance*, da steht abermahl ein großer grawer Stein, von disem dannen hinauf in die *Große Zelg*, da stehet ein großer gehauwener, gefierter Stein, und von demselben hinauf

¹ FbA. B 138/64, Fasz. 1645 bis 1652, Spruch des Bischofs Johann Franz vom 2. Nov. 1652.

² BBb. Y, 71 ff.: Streitige Marchungen und Weygäng zwischen Gottstatt, Safnern, Mett und Bötzingen, 1. Mai 1518.

³ AR Nidau 1556, B VII 1624.

⁴ BBb. A, 744; bestätigt in Bodmers Marchenbuch, 314; vgl. Beilage Nr. 7a, Ziff. 5 u. 6.

untz [= bis] an die Scheuß». Die Standorte dieser beiden Grenzsteine hält ein 1758 gezeichneter Plan der Büntenbergwaldungen fest. Sie entsprechen den beiden leichten Richtungsänderungen der ehemaligen Gemeindegrenze von Mett und Bözingen, die eine nordwestlich der Rodung Risenmatt, die andere bei der Wegkreuzung südlich des Flugfeldes¹.

Auf den bischöflichen Karten des 17. Jahrhunderts ist der Marchstein an der Schüss zwischen Mett und Bözingen deutlich angemerkt. Er hiess der *Heydox* – der Eidochsweg in Mett bewahrt den Namen. 1715 musste er, zusammen mit seinem Kollegen im Bauetmoos, neu aufgerichtet werden². 1724 lag der Heydox abermals am Boden. Im folgenden Jahr wurde er im Beisein der obrigkeitlichen Vertreter des Bischofs, Biels und Berns mit zwei Feldsteinen unterlegt und aufgerichtet als «ein ungehauwener langlechter Stein, steht an einem Zaun, wo der Weg auff dem Sagenzelgli von Mett angehet, und bey 10 oder 12 Schritt weit von der Scheuß». Als man sich nach dem Akt zur Unterzeichnung fand, kam diese nicht zustande, weil der Nidauer Landvogt auf der einen der beiden Ausfertigungen die rechte Hand forderte, d. h. die Unterschrift an erster Stelle. Da jedoch der Bieler Meier auf dem alten Recht beharrte und sich für beide Ausfertigungen die rechte Hand vorbehielt, blieb das Verbal ungefertigt und wurde fast zwei Jahre später nur als einseitiger Akt des Landvogts der Staatskanzlei zur Archivierung zugestellt³.

Vom Heydox sprang die March zur Grossen Zelg, wo 30 Schritt vom Zaun weg abermals ein Stein stand. Die Verhältnisse zu Mett und Bözingen vor der Revolution hält ein Zehntplan von 1789 fest, auf dem die Standorte der Marchsteine im Eidochs und an der Grossen oder Langen Zelg fixiert sind⁴. Dieser Plan zeigt auch auf, wie völlig verschieden die Land- und die Zehntmarchen verlaufen konnten.

Weiter ostwärts hatten 1715 die bischöflichen Beamten einen weitem, abgebrochenen Marchstein verzeigt, den aber der Nidauer Landvogt nach

¹ Plan Pagan AA IX, Nidau 10, KKK Nr. 492f. («Risenmatten», richtig als «Rihsenmatt», bezeichnet; die Rihs sind ein alteingesessenes Geschlecht); TA Blatt 124, Biel (1876); LK 1:25000 Blatt 1126, Büren, P. 441.

² Akten im BBb. MM, 341, und FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8.

³ Akten im BBb. EEE, 172–211, und FbA. B 207/3, Pars I, Serie 15.

⁴ Plan Müller AA IV, 1132 und 1621 und Nidau 25 (Entwurf), KKK Nrn. 44 (Mett) und 251.

Konsultation seiner Archivalschriften nicht anerkannte. Als ein Ersatz hergeführt wurde, blieb er daselbst liegen, wo man ihn noch 1736 antraf¹. Wie gut sich Frankreich bei der Übernahme des Fürstbistums orientierte, erweist sich aus dem Umstand, dass es den genannten, von Bern nie anerkannten Stein 1804 in seine Grenzvermessung einbauen wollte. Als der Arpenteur Voisin seine Jalons schon gesteckt hatte, erschien der Nidauer Oberamtmann – übrigens vom Bözinger Meier Bratschi avisiert – mit einem Stab von Lokalbeamten und protestierte gegen die vorgesehene Abänderung, die dem Zehntbezirk von Gottstatt einen langen Streifen entrissen hätte².

1815 Gemeindemarch, 1832 geradlinige Amtsgrenze, gegen das Ende des Jahrhunderts den Privatgrundstücken nach zackig geführt, fiel die alte Landmarch im Pieterlenmoos 1919 mit der Eingemeindung von Mett dahin³. Noch folgt ein Feldweg ihrem einstigen Verlauf – bald wird aber die Überbauung diese Grenze in völlige Vergessenheit geraten lassen.

5. DIE ALTE LANDMARCH VOM PIETERLENMOOS BIS NACH BÜREN

a) Über den Büättenberg⁴

Die Hochmarchfestlegung im Bereiche des Pieterlenmooses und Büättenberges findet sich in groben Zügen bereits um 1370, also noch in gräflicher Zeit, vorgezeichnet. Da wird der Twing und Bann von Pieterlen im Süden abgegrenzt durch den Massholderstock, die Büättenberghalde, die Graue Fluh. Von da verläuft sie am Südhang hinab an die Aare, dem heutigen «Häftli». Dieser Teil weist bereits einzelne Marchsteine auf, dazu als Marchzeichen einen Birnbaum, eine Eiche und eine Buche⁵. Ähnlich lauten die Angaben über diesen Grenzabschnitt 1441 und 1509, nur dass jetzt ein Felbaum, eine Marchlinde, eine Marcheiche und zu oberst bei

¹ FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8; Beilage Nr.7a, Anm. zu Ziff. 5.

² MV Kt. Bern Nr.45, 89/90. ³ Kap.II, 5.

⁴ Zur Büättenbergmarch, vgl. Kartenbeilage, Nebenkarte 3.

⁵ Um 1370, F IX, 238, nach einem zeitgenössischen Rodel im AeB Nidau 5, 1, der weitere Urkundenkopien enthält und dem Rodel von Pieterlen gleicht, F IX, 359ff., um 1373, im Stadtarchiv Biel; vgl. oben Kap.I, 2 und 4k.

der Grauen Fluh eine Marchbuche stehen¹. 1675 wird die Büttenbergmarch wie folgt beschrieben: Vom neuen Stein an der Aare an einen grossen grauen Stein, genannt auf dem Hörnli, weiter zu einem Granit (Geissberger) mit zwei Kreuzen, auf den Fuchslöchern genannt, dann zu einem Stein am Pieterlenweg und hinauf zur Grauen Fluh, von hier hinab zum Baselstein «im Pfeid» und hinüber ins Bauetmoos². Diesen Zustand hält der 1758 angefertigte Büttenberg-Waldplan des Nidauers Pagan fest³.

Wer heute der Amtsmarch Nidau/Büren vom *Pieterlenmoos* über den *Büttenberg* zum «Häftli» folgt, findet noch ein Dutzend alte Marchsteine mit der Jahrzahl 1769 und den Hoheitswappen, auf der Südwestseite den Bären, auf der nordöstlichen das Wappen des Bischofs Simon Nikolaus von Froberg⁴. Einzelne, dem Wetter abgekehrte Wappen haben sich ausgezeichnet erhalten. Aus einem Briefe vom Stefanstage 1767, worin Bern vom Bischof eine Wappenvorlage erbittet, ergibt sich, dass die Steine in einer Grube zu Solothurn gehauen wurden⁵.

Die *Grenzregelung von 1769* zwischen dem bischöflichen Meiertum Pieterlen und den bernischen Ämtern Büren und Nidau ist niedergelegt in einem prächtigen, mit rotem Leder gefassten Pergamentband, der ein kalligraphisches Meisterstück des Kopisten Hasen im Deutschen Lehenskommissariat aus dem Jahre 1787 darstellt und an dem ein Berner Siegel in silberner Kapsel an einer rotschwarzen Seidenschnur hängt⁶. Er ist das Resultat mehrjähriger Verhandlungen und hat die Grenze endgültig so festgelegt, wie sie heute noch, von wenigen kleinen Veränderungen abgesehen, als Amts- oder Gemeindegrenze verläuft.

Wir folgen hier für den Abschnitt Büttenberg der seinerzeitigen Nummerierung der Steine 1 bis 16 vom «Häftli» zum Pieterlenmoos. Am Ufer des

¹ Beilagen Nr. 1 und 2.

² BBb. A, 743, 6. Juli 1675; ähnlich 1703 im Marchenbuch Bodmer, 314; vgl. Beilage Nr. 6c, Ziff. 1, 4, 6–8, 12 u. 16 samt. Anm.; weitere Akten zur Büttenbergmarch im FbA. B 187/37, Fasz. 3 (1546–1744).

³ AA IX, Nidau 10, KKK Nr. 492f.

⁴ *Bourquin*, 178. ⁵ BBb. GGG, 693.

⁶ Berns Exemplar im F. Bistum Basel, 15.–27. Mai 1769; Beilagen Nr. 7b u. c; bischöfl. Exemplar im F. Büren; betr. Reinschrift, vgl. RM 393, 93 f., und Staatsrechnung 1788, 60. Akten: BBb. GGG, 691–736; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7. Plan Laubscher/Vissaula AA VI, Bm. Basel 8 (2 Ex.).

«Häftli» steht heute der Stein Nummer 2, der seinerzeit im Felde draussen halbwegs zur Meinisberger Strasse gestanden hat. Man wird ihn nach dem Verlust der Nummer 1 hierher versetzt haben¹. Von Nummer 3, der an der Strasse von Safnern nach Meinisberg steht, folgen sich sämtliche Steine in situ bis zu Nummer 12 am Wege nahe dem nördlichen Waldsaum des Büttenberges. Bald sind die Steine hoch, säulen- oder leicht pyramidenförmig, bald etwas versunken, einige von quadratischem, andere von rechteckigem Grundriss. Dazwischen markiert ein Erdwall den geraden Grenzverlauf. Diese March war nicht strittig mit Ausnahme von ein paar Meter bei der *Grauen Fluh* auf der Büttenberghöhe, eine Marchbezeichnung, die bereits im Rodel von Pieterlen aus dem 14. Jahrhundert zur «Grawn flü zer eggen» genannt wird. Entsprechend der Instruktion für die bischöflichen Abgeordneten², man möge «dabey thun und laffen ... was unserem landesherrlichen interrefle und der altüblichen Observanz gemäß, auch sonsten fried und einigkeit erhalten oder künfftigen streit und mißverstand vermeiden kan», fand man als Lösung, dass Bern das strittige Stück fahren liess³. Die Graue Fluh, ein Findling, steht noch nahe beim Stein Nummer 8⁴.

Der Bahnbau hat vor hundert Jahren die Steine 13 bis 15 zum Verschwinden gebracht oder verschoben. Der letztgenannte steht heute südlich am Bahndamm, wo die neuen Amtsmarchen Biel, Nidau und Büren zusammenlaufen. Diese haben dort eine kleine Verschiebung gegenüber der frühern geraden Linie erfahren.

Anhand älterer Karten lässt sich der Eckstein Nummer 16 im *Bauetmoos* auf die Koordinate 590 100/223 700 festlegen, also am Südostrand des Windschutzwäldchens. Hier haftet sicher der Bezeichnung «In den Stöcken»⁵ noch der Name des Massholderstockes von 1370 an.

1786 musste der «dreibännige Stein» im Bauetmoos neu aufgerichtet werden. Er trug auf der Westseite das Bieler Stadtwappen unter dem

¹ 1855 stand er noch am Ufer (Plan Meinisberg, Planschrank V, 214); 1913 fand eine kleine Korrektur der March zwischen Strasse und «Häftli» statt (RRB Nr. 1107).

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, Dekret vom 18. Mai 1768.

³ RM 294, 368, 25. Jan. 1769; die Frage war schon 1724 diskutiert worden, BBb. QQ, 691.

⁴ Vgl. Abb. 3; dazu die alte Nr. 10 auf Abb. 30.

⁵ Über Massholderstock und Bauetmoos, vgl. auch Kap. III, 4e.

bischöflichen als Zeichen der Bieler Autonomie. Weil Biel am Marchgeschäft von 1769 unbeteiligt gewesen und jetzt das damalige Prozedere angewandt werden sollte, erwähnte man Biels Mitwirkung bloss am Schluss. Da legten dessen Vertreter energischen Protest ein. Dem Protokoll musste ein zweites beigelegt werden, weil Biel im ersten nicht als gleichwertiger Verhandlungspartner am Anfang aufgeführt war. Der Nachtrag erwies nun dem Meiertume Biel als dem ersten Stiftsstand die gebührende Ehre¹.

Zufälligerweise hat sich die Abrechnung über die Kosten dieser Steinaufrichtung erhalten². Sie bietet uns Einblicke nicht nur in die finanziellen Aufwendungen, sondern auch in die mit einer solchen Marcherneuerung verbundenen Umtriebe. Am Geschäft nahmen teil 14 Herren und 12 Bediente. Von den 58 Kronen der gesamten Unkosten entfielen allein deren 33 auf die Verpflegung beim Mohrenwirt in Bözingen, wo auch die örtlichen Vorsteher einen Trunk und die Pferde ihr Futter erhielten. Landvogt Imer von Courtelary war zu zweit mit zwei Dienern und zwei Pferden erschienen; der Nidauer hatte je drei Personen gebracht, während die beigezogenen Bieler gleich mit 17 Mann aufgerückt waren. Deswegen schlug Imer eine Kostenteilung für die «*dépense de bouche*» pro Kopf vor. «In die kuchi und stall» gingen mehr als 5 Kronen Trinkgeld. Sodann erhielten für ihre Mühewaltung meist ein Pfund der Landschreiber und die Brüggeknechte zu Nidau, die Behördevertreter der Gemeinden von Mett, Bözingen und Pieterlen. Besonders entschädigt wurden Statthalter und Chorweibel von Bözingen für «den quaestionierten marchstein zu suchen», drei Bözinger Männer für das Herausheben und die beiden Dorfmeister von Pieterlen für Steinbruch, Grien- und Plattenfuhr und für die Bereitstellung von Pfahlwerk. Schliesslich empfingen die drei Sekretäre für die dreifache Ausfertigung des Verbals und Grossweibel Haas von Biel für die Abrechnung über 9 Kronen. Die Wiederaufrichtung eines umgefallenen Landmarchsteins kam also einer kleinen Staatsaktion gleich.

¹ Prot. v. 9. Aug. 1786, F. Nidau; Kopie MV Kt. Bern Nr. 45, 43; BBb. PPP, 131–140; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 13; *Bourquin*, 179.

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 13, 2. Sept. 1786; leider hat die Aufstellung am rechten Rand Defekte, so dass verschiedene Beträge nicht mehr lesbar sind. 1 Krone (= $3\frac{1}{3}$ ℔) ist für jene Zeit auf eine Kaufkraft von zirka 30 heutigen Franken zu veranschlagen.

Der Vertrag von Sonceboz von 1792 hat dann dem ersten der Stände des Bistums als Zeichen seiner vermehrten Selbständigkeit zugestanden, dass die Marchsteine seiner Bannmeile inskünftig nur noch das Stadtwappen zu tragen brauchten¹. Unter Bezugnahme auf die Wiederaufrichtung des Bauetmoossteines von 1786, wo von der jetzt festgelegten Ordnung «aus purer übersehung abgewichen worden», erreichte Biel, «dass so oft auf denen stadt Bielischen grenzen ein grenzstein von neuem wird gesetzt oder wider aufgerichtet werden müssen, die stadt nicht nur als ein mitwirkender hauptteil anerkennt, ... sondern auch ... auf ihrer seite sothane grenzstein mit ihrem alleinigen Wapen bezeichnen lassen möge». Biel hat 1792 formell das erreicht, was ihm seit dem beginnenden 17. Jahrhundert im grösseren Bereich des Erguel verwehrt worden war, nämlich die Ausmarchung seines Stadtbezirkes mit dem eigenen Hoheitszeichen. Vor der Revolution wäre eine solche Konzession des Bischofs undenkbar gewesen. Biel sollte sich indessen des Erreichten nur kurz freuen können ...

Im 19. Jahrhundert hat die Nummer 16 ihre Bedeutung eingebüsst. Ein Flurplan von Pieterlen zeigt, dass schon 1855 die einstige «Dreiämter-ecke» um 350 Meter westwärts verschoben war². Die Baupläne der Centralbahn aus den folgenden Jahren geben auch noch den gradlinigen Grenzverlauf Büttenberg–Bauetmoos wieder, ebenso die erste Auflage des Topographischen Atlas' von 1876³.

1921 fiel der 16. Stein der alten Landmarch abermals um. Er kam hierauf ins Museum Schwab in Biel, wo er sicherer verwahrt ist als im dichten Nesselgestrüpp im Pieterlenmoos⁴.

¹ Bloesch III, 89; Abschrift im Material zu den RQ Biel–Erguel (Ziff. 5); vgl. auch Kap. II, 3.

² Planschrank V, 308; nach den Sprüchen zwischen Pieterlen und Bözingen von 1648 und 1652 (vgl. das vorangehende Kap.) ist die Nutzungsmarch schon damals auf die heutige Gemeindegrenze gelegt worden, so dass hier offenbar eine kleine Differenz zwischen Ämter- und Weidmarch bestehen blieb. Jedenfalls ist auf dem Grenzplan von 1769 (AA VI, Bm. Basel) 8 der Bauetmoosstein noch Eckstein, was übrigens auch die Wappen bezeugen.

³ AA II, 41 (9 u. 10), KKK Nr. 3954.

⁴ Bourquin, 179; Abb. 11 und 12.

b) Das «Häftli» als Landesgrenze

In der Regel gilt heute die Mitte eines Flusses als Landesgrenze. Dass dem nicht überall so ist, beweist der Marchverlauf im Doubs, wo das bernische, also früher fürstbischöfliche, Ufer die Grenzscheide gegen Frankreich bildet. Schon das Beispiel der Schüss zeigte, mit welcher Hartnäckigkeit man um Hoheitsrechte über Flüsse rang. Die *Hoheit über die Aare* bietet uns dasselbe Bild.

Im alten Rodel von Pieterlen steht, die March ziehe «die Ara uff an die uffgande brugge ze Bürren», d. h. zum nördlichen Brückenkopf bei Reiben¹. Welche Bedeutung dieser Bestimmung zukam, ermisst man erst recht, wenn man Bern in seiner Stellung als Landesherr und Rechtsnachfolger der Nidauer Grafen betrachtet: Ihm unterstand zwischen Bielersee und Büren die gesamte Flusshoheit, die Schifffahrt, die Fischerei, die Rechtsprechung usw. Natürlich erwuchs daraus dem Staat auch die Pflicht der Ufersicherung, für die er freilich die Anwohner stark verpflichtete. Lag aber das andere Ufer im Ausland, so ging einen jene Strecke nichts an, besonders noch, wenn sich der Fluss zusehends auf Kosten des andern verschob. Das war bei Meinisberg im Bereich des heutigen «Häftli» der Fall.

Offensichtlich unbestritten war in vorreformatorischer Zeit die Hoheit Berns über die Aare. Dagegen bildete *Reiben* als Verbindungsglied zur Exklave Lengnau einen anstössigen Punkt. Der Bürener Teilungsvertrag von 1393 zwischen Bern und Solothurn hatte Reiben unter die volle Hoheit Berns gestellt². Das war ohne Mitsprache und Billigung des Bischofs geschehen. Sein Widerstand dagegen ist aus spätern Verträgen zu schliessen. Er konnte sich dafür auf die über hundert Zeugenaussagen berufen, die im Pieterler Rodel (nach 1373) verzeichnet sind und das bischöfliche Hoheitsgebiet eindeutig am Brückeneingang zu Reiben enden lassen. Die Kundschaftaufnahme dürfte in den Wirren nach dem

¹ Vgl. Kap. I, 2 und 4 k u. l. In einem bischöflichen «Auszug aus dem pergamentenen Landrodel zu Pieterlen», angefertigt 1763, wird das Wort «aufgehende» unterdrückt, FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, zum 6. Okt. 1763.

² Oben Kap. II, 2, und *Aeschbacher*, Grafen, 190. Die Rechte des Freienhofes zu Reiben waren 1403 auf Grund von Zeugenaussagen schriftlich fixiert worden, Text (lat.) bei *Stouff* II, 74 ff., (dt.) *Hornerblätter* 1945, 4 f.; *Bloesch* I, 78 f. (dat. 1404).

Guglerkrieg, vielleicht aber auch erst als Reaktion auf Berns Ansprüche nach 1393 erfolgt sein¹. Berns Tendenz, in Reiben durchzustossen, musste daher am bestehenden Recht scheitern; deshalb versuchte es durch allerlei gewundene Ausdeutungen Vorteile zu erringen. Der Luzerner Spruch von 1452² bestätigte die volle Landeshoheit des Bischofs über Reiben und erhielt die dortige Taverne aufrecht. Die Infiltration auf dem Weg über das Ausburgerwesen führte zu einem Kompromiss: Die bernischen Ausburger zu Reiben sollten dem Bischof huldigen und steuern, dagegen waren sie beiden Teilen zum Kriegsdienst verpflichtet. Der Vergleich von 1470³ schränkte auch das ein, indem er die bestehenden Ausburgerrechte belies, Neuaufnahmen und Erbllichkeit aber ausschloss. Bern schien aber mit der zu Reiben bestehenden bischöflichen Freistatt üble Erfahrungen zu machen, indem Übeltäter sich dorthin absetzten. Als ein abermaliger Vertrag 1486⁴ die bischöfliche Territorialhoheit über Reiben sanktionierte, erhielt Bern wenigstens zwei Konzessionen: Der Freihof sollte «ab und hin» sein, und Bern durfte zu Reiben Frevlern aus dem Bernbiet nachstellen und sie verhaften wie zu Lengnau. Damit war auf diesem Grenzabschnitt die definitive Lösung getroffen – bis der genaue Verlauf der Grenzlinie der Aare entlang zur Diskussion stand. Diese kam auf der Bieler Konferenz von 1625 zur Sprache, als es um die Marchlinie in der Brühlschüss ging. Bern lehnte damals den Tauschhandel Schüss/Aare rundweg ab⁵.

Ein halbes Jahrhundert später lief der «Küffer» genannte Grenzstein am Aarelauf zwischen Safnern und Meinisberg Gefahr, beim nächsten Hochwasser zu versinken. Ausgeschossene beider Seiten ersetzten 1675 den Wappenstein durch einen neuen, den sie aber um 45 bis 50 Schritt weiter landeinwärts eingruben⁶.

¹ F IX, 361ff. (III); man beachte indessen die Aussage Petur Koffys (Geuffis) betr. «min her von Nydowe» (S. 367u), das sich wohl auf Rudolf IV. bezieht.

² Oben Kap. II, 2 und RQ Bern IV, 392 [9 u. 10].

³ Ebenda und RQ Bern IV, 419 [7].

⁴ Ebenda und RQ Bern IV, 589 [1] und 595 [1]; über die Freistätte zu Reiben, vgl. *M. Moser*, Der Freihof mit Freistätte zu Reiben, *Hornerblätter* 1945 und 1952.

⁵ BBb. U, 796f. u. 816; vgl. oben Kap. III, 3 d.

⁶ Verbal u. Akten im BBb, A, 735–746; FbA. B 187/37, zu 1673, und B 207/3, Pars I, Serie 8, 57 (1671/75) und 69 (1696).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verschlimmerten sich die *Verhältnisse an der Aare bei Meinisberg und Reiben* zusehends. Periodisch beschwerten sich die Bewohner am Hofe und ersuchten um Abhilfe, da ihnen die Hochwasser das Weideland wegfrassen. Als Bern die Aare unterhalb Aarbergs verbaute, begann man sich auch in Pruntrut mit Projekten zu beschäftigen, freilich ohne mit Bern in Verbindung zu treten. Sanierungsvorschläge der Jahre 1722 und 1725¹ scheiterten aber an den Kosten und an Widerständen im Erguel. Der Hof dekretierte nämlich, es habe jede Gemeinde in bar oder natura ihren Beitrag zu leisten, was vor allem dem Widerstand des Meiers Béguelin von Courtelary rief. Der Hof schrieb über dessen «dispositions dangereuses qu'il nourrit dans son âme ...: rien de plus indigne que de voir cet homme contre son serment naturel en qualité de sujet et contre celui qui est attaché à sa charge, mettre tout en usage pour que la Cour ne puisse point parvenir au but»².

So frass die Aare denn weiter. Meinisberg behalf sich so gut es ging selber, Reiben war auch dafür zu klein und zu arm. Pieterlen als grösster Ort im Kirchspiel und Sitz des Meiertums trug schwer an den Folgen des Dorfbrandes von 1726. Das Erguel hielt sich wie der Abt von Bellelay möglichst fern, und der Hof zu Pruntrut half nur auf dem Papier.

Auf bernischer Seite dachte Geometer Bodmer, der die Kander in den Thunersee geleitet hat, schon 1704 an eine Kanalisierung von Aare und Zihl mit möglichem *Durchstich des «Häftli»*³.

Für die Frage der Territorialhoheit nahm der grosse Amateur eine sehr kluge Lösung in Aussicht: Während die Aare von Dotzigen her beim «Hägni» direkt nach Büren durchstossen sollte, war der Zihl das alte Aarebett im «Häftli» zugeordnet und bliebe die March zwischen Bern und dem Bischofflichen⁴. Verläuft auf einem Zihlplan von 1704 die Marchlinie

¹ FbA. B 187/40, Projekte des Zimmermeisters Henri Grosjean von Plagne und des Ingenieurs Pierre Racine.

² FbA. B 187/40, Hof an den Vogt im Erguel, 10. Nov. 1725.

³ BBb. JJ, 1337, 22. Aug. 1704; Pläne von 1704 AA V, Zihl 4 u. 5, sowie Randbemerkungen auf dem gr. Plan von 1709 auf der Eidg. Mil. Bibl., KKK Nr. 41; zu den Aarekorrektionsplänen des 18. Jhs., vgl. auch *H. Fischers Biographie* von J. R. Schneider, 50f., mit Literaturangaben.

⁴ Atlanten 26, Bodmers Text steht nach dem letzten Kartenblatt.

noch richtig am Nordufer¹, so ist im später entstandenen Marchenbuch Samuel Bodmer (oder seinem Zeichner?) der Irrtum unterlaufen, die Landesgrenze in die Flussmitte gesetzt zu haben. Damit wären die Gnädigen Herren ein halbes Jahrhundert später gar nicht zufrieden gewesen, wie man aus den «Schriften über den Einbruch der Aaren in dem Hegni ohnweit Meyenried und darahn beschehenen verenderung der Landtmarch zwischen Bischoff Basel und Bern, samt daheriger Remedur», ersehen kann². Im September 1763 wandte sich Bern an den Bischof, man möchte gemeinsam prüfen, ob die Grenze in der Aare nicht durch «Bornes» und «Arrière-Bornes» (d.h. rückwärtige Steine, auch Aftersteine genannt) festzuhalten wäre, da die flussnahen Steine wegen des veränderlichen Aarelaufs von Zeit zu Zeit weggeschwemmt würden. In-Pruntrut war man dem Vorhaben geneigt, frass doch das Wasser bei Reiben mehr bischöfliches Land weg als bernisches. Nach dem Bericht des Ergueler Landvogtes und des Geometers Laubscher behalf sich Meisberg mit Auffüllungen, Faschinen, Anpflanzung von Weiden und Dorngebüsch, eine Daueraufgabe ohne Dauererfolg. Im grossen Bogen bei Reiben hatte sich die Aare innert einem Menschenalter um Flussbreite zugunsten Berns verschoben³.

Der Bischof nahm die Gelegenheit wahr, um seine alten Ansprüche auf Teilung der Aarehoheit zu erneuern. Bern erkannte aber noch ganz andere Folgen. Was geschah, wenn sich etwa die Aare einen eigenen Weg wählte und im «Hägni» das «Häftli» von selber abschnitt? Dann könnte «ein Stük Land von ohngefehrd zweyen Stunden aus MGnH Bottmäsigkeit in die Bischoff Baselsche» übergehen.

Nicht weniger als vier Gutachten untersuchten 1763/64 die Angelegenheit in wasserbaulicher und rechtlicher Hinsicht. Geometer Brenner wurde mit einer Planaufnahme beauftragt⁴ und der Vennerkammer die Frage vorgelegt, ob man Schwellen und Wehren bauen oder das Flussufer mit March- und Aftersteinen versehen wolle. Etwas voreilig kam dann der er-

¹ Atlanten 1, 44–47; AA V, Zihl 4. ² BBb. GGG, 201–270.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, 6. Okt. 1763. Eine Skizze (Beilage zum 18. Okt. 1769) veranschaulicht die Situation: Beim Reibenfeld (LK «Witmatt») wird bereits die Strasse Büren–Pieterlen abgedrängt; unterhalb der Bürenbrücke waren die Verhältnisse eher noch schlimmer.

⁴ Kopie von J. R. Küpfer, 1765, AA V, Aare 36, KKK Nr. 527.

wähnte Brief an den Bischof zustande. Denn nachher wurde man sich der rechtlichen Konsequenzen einer Ausmarchung bewusst: Gestützt auf Nachforschungen in den Schlossbüchern zu Büren und im Kanzleiarchiv ergab sich, dass man genügend Gründe vorbringen konnte, um die Jurisdiktion über das ganze Aarebett zu beanspruchen und eine Grenzfixierung am bischöflichen Ufer zu fordern. Was aber, wenn sich das Flussbett verschob? Dann verlief die festgelegte Landmarch auf einmal nicht mehr am Ufer und die Hoheit über das ganze Wasser wäre gefährdet. Daher fasste der Grosse Rat am 26. Dezember 1764 den Beschluss¹, die Kosten der Verbauung nicht zu scheuen, also den Durchbruch am «Häggi» zu verhindern. Insbesondere aber sei den Leuten zu Meienried von der Kanzel herab zu verkünden, es sei fortan bei Schallenwerk-Strafe verboten, verdeckte Pfahlschwellen unter Wasser anzulegen, wodurch sich Grien ansammle und den Fluss zum Anfressen der Ufer zwingt. Bern übte also die Jurisdiktion auf der Aare gegenüber seinen Untertanen mit aller Strenge aus. Vom Ausmarchen dagegen war nicht mehr die Rede. Als die bischöflichen Abgeordneten die Frage der Aaregrenze anlässlich des grossen Marchbereinigungsgeschäftes von 1769 zur Sprache brachten, schützten die Berner Deputierten vor, sie hätten dafür keine Instruktion². Weil man wusste, dass der Bischof nach allgemeiner Rechtsauffassung die Flussmitte als Grenze durchsetzen wollte, liess man die Sache bernischerseits lieber ruhen.

Verweilen wir noch kurz bei den wichtigsten Argumenten, die Bern für seine *Hoheitsansprüche über den ganzen Aarelauf* ins Feld führen wollte: 1. stützte man sich auf den Vertrag von 1486, der in Art. 1 Bern gewisse Rechte in Reiben sicherte³; 2. ergab die langjährige Praxis, dass der Amtmann von Büren über alle Ertrunkenen in der Aare befand⁴; 3. redete

¹ RM 273, 19 f.

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, Relation mit Planskizze vom 18. Okt. 1769; Karte AA VI, Bm. Basel 7 (2 Ex.); weitere Akten im FbA. B 187/40, Aare 1710 bis 1788.

³ RQ Bern IV, 589 [1]. Auf bischöflicher Seite schrieb Landvogt Imer an den Hof (FbA. B 207/3, 1. April 1768), das Bistum habe Rechte an der Aare, doch fehlten dafür die Titel; die Leute von Pieterlen «sont dans un préjugé que la Principauté n'a aucune compétence sur l'Aar».

⁴ BBb. GGG, 223 ff., führt eine ganze Reihe derartiger Unfälle an; ähnlich BBb. JJ, 1285 ff.

das Meiengeding zwischen Bern, Freiburg und Solothurn vom Jahre 1548 nichts von bischöflichen Fischereirechten in der Aare¹; 4. stand der Fischgriff zu Büren allein Bern zu; 5. übte dieses von jeher die Jurisdiktion auf der gesamten Brücke zu Büren aus. Just dieses letzte Argument hatte im 15. Jahrhundert dem Bischof die Hoheit über Reiben erhalten.

1777 drangen die Meienberger in Pruntrut erneut auf eine Verbauung. Anlässlich der Begehung im folgenden Jahr stellte der Kommissär fest, dass seit der Planaufnahme Laubscher-Vissaula von 1769 stellenweise ein Landverlust von bis zu 40 Schuh eingetreten war. Ein Korrektionsvorschlag Laubschers von 1778 rechnete mit Kosten von etwa 1500 Kronen, wobei fast 10000 Pfähle von sechs bis zwölf Schuh Länge, 1600 Fuder Dornen und Stauden und über 400 Fuder grünes Astwerk von Weiden und Pappeln nötig waren. Mit der Frage des Landvogtes zu Courtelary nach der Kostenaufteilung schliesst das Aktenbündel².

Ob Bern damit spekuliert hatte, der Bischof werde mit zunehmender Notlage nachgiebiger, weiss man nicht. Jedenfalls verfolgte es seine Verbauungspläne weiter durch Studien für eine Korrektion der Aare und Zihl im Bereiche von Meienried. Auf den Brennerschen Plänen von 1763/65 erkennt man Bleistiftskizzen, die eine Begradigung des Laufes von Zihl und Aare angeben; desgleichen liegt ein Plan von 1775 vor³, der eine Korrektur im Sinne der Führung des 100 Jahre später erstellten Nidau-Büren-Kanals vorsieht, jedoch Meienried südwärts umgeht.

Für Bern lohnte sich das Zuwarten. Im Zusammenhang mit der erst 1787 erfolgten Ratifikation des Marchvertragswerkes von 1769 gelang es, die Sache für 1788 so weit voranzutreiben, dass man sich mit den Vertretern des Bischofs in Büren treffen konnte. Daraus resultierte ein Konferenzabschied, der in seinen Hauptpunkten folgendes vorsah⁴: Bern gräbt im «Hägni» einen neuen, direkten Aarelauf zwischen Meienried und Büren. Für die Kosten und Arbeitsleistungen sind die beidseitigen

¹ *Aeschbacher*, Fischerei, 55.

² FbA. B 187/40, Aare.

³ AA V, Aare 50; vgl. KKK Nrn. 522 bis 529.

⁴ 19./20. Sept. 1788, F. Büren; Akten: BBb. OOO, 92–94, 167–170, 177–195; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 14, und B 187/40, zu 1788; *E. Burkhard*, A. F. v. Mutach, 10.

Dörfer zu verpflichten. Das Fürstbistum tritt am neuen nördlichen Kanalufer von der Brücke bei Reiben an flussaufwärts einen Landstreifen von 50 Fuss Breite für die Errichtung eines Zugangsweges ab und erhält dafür eine Kompensation. Dieser Weg darf jedoch zu keinen Zeiten dem Durchgangsverkehr geöffnet werden, wodurch der bischöfliche Zoll zu Reiben Schaden erlitte. Die auf dem bisherigen Nordufer der Aare verlaufende Landmarch bleibt bestehen, erfährt aber leichte «Vergradungen», die alle gegenseitig auszugleichen sind. Alsdann werden Marchsteine gesetzt.

Das so hoffnungsvoll im Jahre vor dem Ausbruch der Grossen Revolution vertraglich in Gang gesetzte Werk blieb freilich auf dem Papier. Es sollte den folgenden Jahrhunderten überlassen bleiben, hier ein umfassenderes Sanierungswerk durchzuführen.

Was den *Flussübergang bei Büren/Reiben* betrifft, so müssen hier noch einige Ergänzungen zu unsern Angaben im allgemeinen Teil¹ folgen. Von dort wissen wir, dass Bern seit der Teilung mit Solothurn 1393 Reiben als Verbindungsstück nach Lengnau beanspruchte, sich aber im Vertrag von 1486 damit begnügen musste, Übeltäter auf Reibener Boden verfolgen und fangen zu dürfen. Damals war auch die dortige Freistätte aufgehoben worden. Über die spätere Praxis der Regelung von 1486 erfahren wir erst im 17. Jahrhundert etwas. 1661 erlaubte sich der Bürener Schultheiss, einen bernischen Missetäter zu Reiben gefangenzunehmen, wobei er sich nach den Protesten des Ergueler Landvogtes auf das vertragliche Recht von 1486 berief². Ähnliche Vorfälle trugen sich von 1694 an mehrmals zu, wobei von bischöflicher Seite stets widersprochen wurde. Als im Jahre 1700 die Bürener am Brückenkopf bei Reiben einem Bäcker das Brot beschlagnahmten, weil es zu wenig wog, kam die Sache vor die bernische Obrigkeit. Schultheiss und Rat schrieben am 20. Juni dem Bischof, die Aktion sei völlig zu Recht erfolgt, da «der Enden die Brügg und der Brüggstok oder Landveste uns völlig und undisputierlich zugehörend». Da nach einer Untersuchung des Vogtes in Courtelary der Vorfall sich einige Schuh breit ausserhalb der Brüggstockmauer zugebracht hatte, stand einmal mehr Behauptung gegen Behauptung, was

¹ Kap. I, 2 und II, 2; ferner S. 298 f.

² Sämtliche Akten zum folgenden im BBb. JJ, 1215–1374 (Judicatur zu Reyben, 1661–1722), und im FbA. B 187/53, Fasz. 1661–1724.

einen bischöflichen Protest in Bern veranlasste. Der Fall erweist nebenbei, dass man im 17./18. Jahrhundert den genauen Grenzverlauf am Brückenkopf durch das Wappen über dem Eingang der Öffnung markiert hatte.

1703 hatte eine erneute Verhaftung eines Berners in Reiben die Zitation des Bürener Grossweibels vor das vögtliche Gericht in Courtelary zur Folge. Die Rückfrage am Hof ergab, dass man dort die Abmachung von 1486 so interpretierte, für eine Verhaftung müsse um die Erlaubnis nachgesucht werden und der Delinquent dürfe nur durch Funktionäre des Bistums ergriffen werden. Da der Landvogt des Erguel auf der Zitation beharrte, mischte sich die bernische Obrigkeit abermals ein und liess Kopien des Vertrages von 1486 nach Pruntrut abgehen. Da man dort immer noch «khein vollkhomene wissenschaft über die bißhärige observantz des von den herren angezogenen vertrags de anno 1486» haben wollte, berief man sich auf die erwähnten Proteste seit 1661 und betrachtete des Grossweibels Vorgehen als verletzend und widerrechtlich, lenkte aber doch ein «zur bezeugung unser freundnachbarlicher wohlmeinung» und liess die Vorladung fallen. Bern dankte mit ähnlichen Worten, wies jedoch nochmals darauf hin, dass die Handlungsweise des Ergueler Vogtes und nicht diejenige des Bürener Beamten widerrechtlich gewesen sei.

War mit diesem Briefwechsel der Vertrag von 1486 in bezug auf Reiben anerkannt, so trugen sich doch immer wieder Grenzfälle zu, die ärgerliche Folgen hatten. Als der Weibel von Lengnau 1709 einen Delinquenten durch zwei Musketiere nach Büren abführen liess, verstand es dieser unter dem Vorwand, seine Notdurft zu verrichten, das Weite zu suchen. Er wurde aber vom berittenen Weibel eingeholt und mit der Pferdehalfter gefesselt. Da sich der Vorfall ausserhalb des Gemeindebannes von Reiben zugetragen hatte, folgten prompt ein Protest aus Courtelary und eine «Contraprotestation auch best- und zierlichstermaßen» aus Büren. Ein letzter Fall von 1742, wo der Zöllner von Büren einen Entwichenen im Wirtshaus zu Reiben fasste und zurückbrachte, erwies, dass jetzt der Modus gefunden war. Zwar protestierte man bischöflicherseits dagegen, dass die Ergreifung ohne ausdrückliche Einwilligung der Unteramtleute erfolgt war, anerkannte aber grundsätzlich Berns Recht von 1486.

Ob während der französischen Epoche, da ja die Brücke als Folge der kriegerischen Aktionen zerstört lag, das alte bernische Recht der Verbrecherjagd ausgeübt wurde, liesse sich vielleicht anhand der Bürener Gerichtsprotokolle herausfinden; das ist aber kaum anzunehmen.

Mit dem Übergang des Leberbergs an den bernischen Staat und besonders durch die Eingliederung des Kirchspiels und Meiertums Pieterlen ins Bürenamt wurden die Landmarchprobleme hinfällig¹. Für die Gemeindegrenzen aber hat sich seither die Flussmitte durchgesetzt. Mit der Eingemeindung von Reiben in Büren (1911²) erlosch eine jahrtausendalte Marchlinie.

6. DER OSTSEKTOR: VOM AARELAUF ZUM ROMONTBERG

Die ganze Ostgrenze des Meiertums Pieterlen von der Aare bei Staad bis auf die *Montagne de Romont* war wie prädestiniert für Grenzprobleme. Wenn man auch nicht annehmen darf, dass die Bewohner jener Gegend streitsüchtiger waren als anderwärts, so lagen hier doch besondere Verhältnisse vor: Drei ansehnliche Pfarrdörfer, Pieterlen – Lengnau – Grenchen, nahe beieinander, in jedem ein anderer Landesherr zuständig; zwischen ihnen weite gemeinsam genutzte Waldungen; auf der Höhe die nach selbständiger Entfaltung drängende welsche Siedlung Romont/Rotmund, unablässig bemüht, sich ihren Anteil am Nutzen von Feld und Wald zu erhalten und zu vergrössern; dazu drei erschwerende Faktoren: unausgeschiedene Rechtszustände aus gräflich-strassbergischer Zeit, alte Rechte Biels über das Erguel und seit 1486 der Grundbesitz der Stadt Büren auf dem Montoz, der Bürenberg.

Die Randlage zwischen drei Staatsgebilden bietet dem Historiker den Vorteil, dass sich relativ viel Quellenmaterial erhalten hat, oft so viel, dass es schwer hält, den Faden nicht zu verlieren. Bei der Betrachtung der bernisch-bischöflichen Landmarch stösst man zwangsläufig auch auf bernisch-solothurnische Grenzfragen. Am Jura hang spielen zudem

¹ Über die Grenzsituation zur Franzosenzeit, vgl. AA V, Aare 48 (1803).

² Vgl. Kap. II, 5.

die Waldmarchen eine nicht unwesentliche Rolle bei der Ausscheidung der Hochmarchen.

Fassen wir früher gewonnene Elemente kurz zusammen: Der gräfliche Teilungsvertrag von 1309 und dann der von 1393 zerrissen eine alte Zusammengehörigkeit zwischen Grenchen und Lengnau¹ und schufen wegen der daneben fortdauernden gemeinsamen Waldnutzung einen Zündstoff. Der heutige, verhältnismässig geradlinige Verlauf der Kantons-grenze bezeugt, dass hier keine gewachsene, sondern eine auf dem poli-tischen Reissbrett vorgenommene Scheidung vorliegt, der sich später die Lokalmarchen anzupassen hatten.

Anders die ein bis drei Kilometer weiter westlich verlaufende Bistums-grenze. Sie ist in ihren Grundzügen bereits 1370 fertig ausgebildet², zackig im Verlauf, in der Ebene die natürlichen Geländelinien (Leugene) eher meidend, ein Zeugnis des sich gegenseitig abgerungenen Terrains, gerad-liniger am Berghang, wo die Detailausscheidung auch jünger ist. Sehr generell stellt die Ergueler Marchbeschreibung von 1441 den Ostsektor dar, indem im Norden bloss der Berg Falleren und im Süden das Alt-wasser genannt sind³.

Die erste Klärung galt dem umstrittenen Stück im Südabschnitt, *Reiben*. Wir haben im einleitenden Teil gesehen, dass sich nicht erklären lässt, wie der bischöfliche Anteil von einem Drittel an der Herrschaft Strassberg-Büren in Abgang kam. Dagegen sprach der Teilungsvertrag mit Solo-thurn von 1393 den Bernern «die dörffer Lengnöwe und Reiben, twinge und benne, mit *voller herrschaft*» zu⁴. Topographisch war das auch die richtige und natürliche Lösung. Offenbar hatte aber Bern doch seine Rechnung ohne den Wirt gemacht; denn der Pieterler Rodel, dessen umfangreichster Teil den Gerichtsbefugnissen zu Reiben gilt⁵, war in der Hand des Bischofs und Biels ein gewichtiges Beweismittel gegen Berns Ansprüche. Wir neigen dazu, diese überlieferten Rechte des Bischofs zu Reiben, vielleicht auch anderwärts im Büntenberggebiet, mit dem Anteil an der strassbergischen Herrschaft in Verbindung zu bringen, weist doch

¹ Kap. I, 41, und II, 1; *B. Amiet*, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, 18 und 268; RQ Solothurn I, 210f.

² F IX, 238 Nr. 476; Kap. I, 4k.

³ Beilage Nr. 1. ⁴ RQ Bern III, 253 f. [1]. ⁵ F IX, 361 ff. (III).

der Rodel am Schluss eine Abschrift einer Urkunde von 1282 auf, die Pieterlen, den Bischof und den Grafen von Strassberg miteinander in Beziehung bringt.¹ Dass Bern dann 1486 auf die Hoheit über Reiben verzichtete und sich mit Konzessionen in der Strafverfolgung begnügen musste², wird also nicht bloss aus purer Liebe zu Biel geschehen sein. Der Verzicht von 1486 machte Lengnau endgültig zum abgeschlossenen bernischen Aussenposten.

Innert acht Jahren waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts an der bischöflichen wie an der solothurnischen March Entscheidungen gefallen: 1452 erkannte das Schiedsgericht von Luzern in einem Rechtsspruch zwischen dem Bischof und Bern «der kreiben wegen an dem end zwiscent den von Bietterlo und von Lengnow, dz ùns der von Bern kuntschaft die beßer sin bedunket». Er legte die March fest «von der *Wißen flü* herab untz [= bis] an die *Siben furen* ... dem *hag* nach untz uff die *Lõigenen* by dem senkbrunnen ... an die großen *eglorn* ... an dz *hegli* und der *anwandi* nach unden für untz an den *hag* by dem *Fryen mèrit* an die sträß dem *hag* nach uncz an dz *Still waßer*, da die zelg von Reiben zústost». Präziser als 1370 nennt diese Marchbeschreibung alle wichtigen Flurnamen am Grenzverlauf³. Wie bereits im Rodel von Pieterlen ist von der heute verlandeten einstigen Aareschleife, dem *Altwasser*⁴, die Rede. Ähnlich kehrt die Formulierung in einer spätern Fassung des Rodels von Pieterlen von 1509⁵ wieder.

1460 fällten die beiden Burgrechtsstädte Freiburg und Biel den Entscheid über die Grenze im Osten Lengnaus⁶. Solothurn interpretierte die Teilung von 1393 in dem Sinne, dass das bernische Hoheitsgebiet von

¹ Vgl. Anfang von Kap. I, 4k.

² Kap. II, 2, und S. 295 ff.

³ RQ Bern IV, Nr. 167a, bes. S. 395 [c]; vgl. die Örtlichkeiten in Beilage Nr. 6b.

⁴ Nach dem Teilungsvertrag von 1393 (RQ Bern III, 254 [2]) sollte «daz alt waßer ... den von Solothurn erfolgen und beliben, unbekumbert von den von Berne». Darin liegt der «Rütisack», auf welchem Staad und Rüti gemeinsam die Weidrechte ausübten, Staad jedoch allein das vorausgehende Heurecht besass; vgl. Spruch von Solothurn und Bern vom 12. März 1537 mit Nachtrag vom 9. Mai, Sol. Austragbuch I, 362–367.

⁵ Beilage Nr. 2.

⁶ RQ Bern IV, Nr. 148f., vom 31. Juli 1460, bes. 129, Ziff. II, 1; RQ Solothurn I, 218; *Bourquin*, 177.

Lengnau etwa auf der Höhe von Allerheiligen zum Burgstall Romont zu Ende gehe. Es hatte schon 1437/38 durch den Bieler Notar Seriant umfangreiche Kundschaften über diesen Abschnitt aufnehmen lassen¹. Bern kam im Schiedspruch nicht schlecht weg: Während die Grenze zwischen der Aare und dem Wolfhüsli bei Allerheiligen gleich blieb, sollte sie von da an senkrecht den Hang hinauf zur Schneeschmelze verlaufen, wie das im Strassbergischen Teilungsbrief von 1309 vorgesehen war². Obschon Solothurns Argument sich auf die Kundschaften und damit auf die Praxis berief, hatte Berns Argument, «das kein dorff sie für ab oder uff an dem Leber gelegen, es habe sin gerechtigkeit biß obnan uß als die snow harin smeltzend»³, und die Berufung auf den Vertrag von 1309 mehr Gewicht. Die Schiedsrichter machten aus dem umstrittenen Gebiet, dem *Ittenberg*, einem bewaldeten Berghang von etwa zwei Kilometer Breite, einen *gemeinsamen Besitz* beider Orte. Damit waren Solothurn und Bern von Rotmund an nordwärts zu Kollektivnachbarn des Bischofs geworden. Eine Erläuterung von 1523 bestätigte den Zustand⁴.

Sprach- und rechtsgeschichtlich interessant ist in diesem Zusammenhang das Vorgehen bei der *Kundschaftaufnahme an der Sprachgrenze*. Am 9. März 1459 schrieb Bern an Solothurn, es möchte gleichfalls Bürgermeister und Rat von Zürich bitten, «einen comissarien haruf ze sanden, die kuntschaft inzenemende úwer und unser stößen halb», um damit die angefangene Arbeit mit den Vertretern der beiden Städte fortzusetzen⁵. In den «Unnützen Papieren⁶» hat sich nun ein Originalschreiben der beiden Berner Abgeordneten Thomas von Speichingen und Peter Schopfer erhalten, worin diese am Abend des 4. April dem Rat über den Stand der Sache von Lengnau und Grenchen Bericht erstatteten: Sie seien mitsamt dem Kommissär von Zürich «hüt gen Bietterlingen kuntschaft in zû nement komen». Da hätten die beiden Solothurner begehrt, mit dem Zürcher nach Biel zu reiten und da Kundschaft «von den walchen zû Rotmund in zû nemend; und won die selben walchen nit tútsch und öch der comissarye kein welsch kônnent», verlangten die Berner Weisungen:

¹ RQ Solothurn I, 214 ff. ² F IV, 347 Nr. 315. ³ RQ Bern IV, 129 25 f.

⁴ RQ Solothurn I, 220 (lit. e). ⁵ T. Miss. A, 260.

⁶ UP 3, Nr. 2; vgl. auch RQ Solothurn I, 214 f., betr. Kundschaft der Rotmunder von 1437/38.

Entweder seien je ein Berner und Solothurner, «der weltsch und tütsch kōnnde», an das Verhör abzuordnen oder dieses finde in Biel statt in Gegenwart des Stadtschreibers und des alten Burgermeisters Kūng, Sie erbaten sich die Antwort «by disem botten», also postwendend, da die Verhandlungen zu Biel übermorgen Freitag früh begānnen. Man durfte also vor 500 Jahren erwarten, dass Politiker aus Solothurn, Biel und Bern in der Regel zwei Sprachen verstanden, nicht aber ein Zürcher. Dabei ist bemerkenswert, dass die Rotmunder Welschen nicht in der Lage waren, ihre Aussagen über die Grenze im Ittenberg deutsch zu machen.

Der östliche Grenzabschnitt gab vor und nach der Reformation wieder zu reden. Von einer Ausmarchung der Pieterler Grenze gegen das Bürenamt durch verschiedene Steinsetzungen im Jahre 1509 wissen wir nur indirekt¹. 1523 erneuerten Bern und Solothurn die Marchen am Jurahang. Danach blieb der Südteil zwischen Lengnau und Grenchen geteilt, der nördlich des alten Walchenweges gelegene Ittenberg Gemeinbesitz. Da steht auch zu lesen von der gemeinsamen March «an die Wyßefflü, so wyt hinuff als der schne schmiltzet, biß an des bischofs gebiette»². Nachdem Bern und Solothurn 1539 die Landmarch vom Alten Wasser bis Allerheiligen hatten mit Steinen markieren lassen³, kam es für den nördlichen Teil 1546 zu Vereinbarungen beider Stände, diesmal mit *Biel*⁴. Dieses trat hier in der Rolle eines Landesherrn auf, liess sogar sein Wappen in die Steine an der Ergueler March hauen. Biel war eben damals im Begriff, vermehrte Hoheitsrechte über das Erguel zu erwerben⁵.

Die Landmarch verlief von der *Weissen Fluh*⁶ herab zur «Wurtzen an den ghouwnen sinwelen [= runden] marchstein, so windshalb nābent

¹ Beilage Nr. 2.

² RQ Solothurn I, 220 Nr. 104, Bem. 3 e (4. Juni 1523).

³ RQ Bern IV, 970 Nr. 197c, 978 [13] und 980 Nr. 197e; RQ Solothurn I, 220 (lit. f).

⁴ RQ Bern IV, 993 Nr. 197h (29. Mai 1546); ferner UP 3, Nr. 27; Sol. Austragbuch I, 322ff.; BBb. Y, 75ff.; FbA. B 187/37, Fasz. 3.

⁵ Kap. II, 3.

⁶ Im Jahre 1700 wandten sich Bern und Solothurn an den Bischof, weil «ein gewüße weiße fluh obenthalb Rottmund ... mit keinem zeichen bezeichnet seye». Offenbar hatten sie unter den verschiedenen Steinrippen die richtige mit der Jahrzahl 1574 vorerst nicht entdeckt. Sie schlugen daher vor, dass «bemelte flüh mit einhawung eins creutzes bezeichnet» werde. 1704 ist die Markierung vorgenommen

dem wäg stath», sank dann einem bernisch-solothurnischen Wegstück entlang über den «steyn am crützweg» in den Graben hinab, folgte dem Hang nach aufwärts dem *Gafeletweg*, auf dem die Jurisdiktion allen drei Partnern gemeinsam zustand, bis zum alten *Walchenweg*, der nach Romont führte (LK von P 699 zu P 709 E Romont). Fügen wir die Aufzählung der «Privatrechte» bei, die von der Hochmarch, die nur hohe und niedere Gerichte, Twing und Bann, scheiden sollte, nicht betroffen werden: Zinsen und Zehnten, Renten, Gülten, Felder, Äcker, Matten, Berge (= Alpen), Täler, Holzhau und andere Ehaften, Nutzungsberechtigte aber, zu denen ausser Grenchen und Lengnau für den Holzhau auch die Stadt Büren zählte, trieben den Raubbau derart auf die Spitze, dass der Ittenberg verödete, «das die von Lengnouw und Grenchen nit allein zû ihrem haußbruch ir brönnholtz, sonders one alles verschoonen mit unordnung die schönst und grösten trämel zur sagen gfürt, zû laden und latten sagen laßen, verkhoufft und darneben irer banhöltzeren verschonet, also das ein burgerschaft der statt Büren, den holtzhouw im gemeltem Yttenberg zû iren brüggen und büwen habende, sich billich erclagt»¹. Aus diesen Gründen schränkten die Obrigkeiten 1594 die Brennholznutzung auf das Fallholz oder auf Stämme ein, die von den Bannwarten extra verzeigt wurden. Damit sollte sich der Wald erholen können. Das war aber lange nicht die erste Schutzverordnung. Eine ältere, auch von beiden Ständen erlassen, hat sich aus dem Jahre 1510 erhalten².

Die nördliche Fortsetzung des Abschnittes *von der Weissen Fluh auf den höchsten Punkt*³ des Berges hin bildete Gegenstand von zehnjährigen Verhandlungen, die im Jahre 1574 einen Vertragsabschluss und eine Steinsetzung zeitigten. Ausgehandelt wurde eine Verlängerung der March von 1546 in der Fallinie bis auf die Schulter des Berges, wo ein Stein «uff der äbni glych under einem jungen büchli uff ein knübeli gesetzt söll werden». Von da verlief die March zum Grenzwinkel westlich Punkt 1199 der Neuen Landeskarte, wo ein «marckstein, so mitt unser dryer stendden worden. Akten: T. Miss. 35, 390f. (13. Mai 1700); Sol. Buch AA, 35 und 40; FbA. B 207/25, Pars II, ad 1700 bis 1704. Vgl. Beilage Nr. 6a und Abb. 22.

¹ RQ Bern IV, 982, Ziff. 3; Sol. Buch NN, 83 ff., Sol. Austragbuch I, 384f.

² UP 3, Nr. 10, «Des holtzes halb im Lebern», 11. März 1510; RQ Solothurn I, 219 Nr. 104, Bem. 3 d.

³ Zur ganzen Ittenbergmarch, vgl. Kartenbeilage, Nebenkarte 4.

waappen, uff die syden, da yedes theyls landtschafft und gepiet anstoße, gezeychnet sye, sölle gesezt werden, uff der höße des bergs am eggen, da die spitze dannen und der ußgeworffen marchstein (von deswägen diser spann erwachsen) gestanden ist »¹. Bern hatte nämlich eingegriffen, weil der vorherige Marchstein, «so ... hinderrucks, unwüßend und unberüfft, one ir gnaden waapen bezeychnung ingesezt und ufgericht worden »². Damit konnte vermieden werden, dass später Berns Hoheit bis zur Schneeschmelze angefochten wurde. Die Deputierten des Bischofs hatten tatsächlich versucht, die im Hang liegende Weisse Fluh als Endpunkt des Bernbietes zu bezeichnen. Mit der Hochmarch stand in der Folge auch die Waldmarch des Ittenberges auf der obern Geländekante fest, wenn auch den Leuten von Romont dort oben besondere Nutzungsrechte auf bernisch-solothurnischem Boden zugebilligt wurden. Nachdem die Rotmunder ohne Bewilligung «mit schwendung holtzes fräfflindt, hernach maten darus machindt »³, fanden sich die Parteien 1648/49 zu einem ersten Urteil, das die Rotmunder bei ihren Einschlügen beliess, ihnen jedoch für jeden Stand einen jährlichen Lehenzins von einer Krone, dazu 60 Bernkronen als einmalige Entschädigung an Lengnau und Grenchen und 24 Kronen Busse zu Handen der Amtleute zu Büren und Lebern auferlegte⁴. Doch sollte es damit bei den geschehenen Eingriffen sein Bewenden haben. Es war aber nicht so. Anlässlich dieser sich über weitere 20 Jahre hinziehenden Verhandlungen fanden Marchbegehungen und Kundschaftverhöre statt. Beschwerden und Entgegnungen wurden auf mehreren Tagungen abgewogen; die Akten dagegen haben sich auf viele Bände verteilt, weil man zu neuen Konferenzen stets neue Dossiers anlegte und diese dann als Ganzes archivierte⁵.

¹ Marchbrief vom 1. Sept. 1574 im BBb. A, 699–706, FF, 145–148, und im Sol. Buch NN, 65 ff.

² Konferenzabschied vom gleichen Tag im BBb. FF, 127–136 (bes. 131). Analog schon 1559/64 im Sol. Buch M, 613, 632, 671, 685, 702 und 725, wegen eines Steins mit dem Sol. und Bieler Wappen, aber ohne Berner Bären, wodurch Bern der Verlust von 100 Jucharten drohte; vgl. auch Sol. Buch B, 214–232 (1566 bis 1572).

³ BBb. FF, 257, vom 16. Aug. 1638.

⁴ Spruch vom 25. Juli 1648/14. Febr. 1649 im BBb. A, 725 f., und GGG, 871 f., im Sol. Buch C, 590–614, bes. zu 1648/49; vgl. auch RQ Bern IV, 994, Bem. 3.

⁵ BBb. A, 699 ff. (1574), 725 (1649), GGG, 1–173 (1648 bis 1668) und 807–942 (1755 bis 1768), und FF (dieser Band enthält Originalakten aus der Mitte des 16. Jhs.

Die Anstösser zu Lengnau und Grenchen beschwerten sich, sie würden in ihren Weide- und Holzhaurechten weiterhin beeinträchtigt, und begannen die Rotmunder mit Viehpfändungen anzusuchen. Nach mehreren fruchtlosen Tagleistungen, zuerst auf der Stufe der Amtleute, dann der Landesherrn in den Jahren 1664 bis 1667, kam doch ein Vertrag zustande, der die Rotmunder abermals bei ihren Einschlügen beliess, «und söllind [sich] all drey gmeinden, je zum dritten theil, den jetzerkendten [Weidmarchen] underziehn ... ein anderen helffen machen und erhalten», alles der «landtmarch nüt eingriffen noch benommen». Wegen des Weidanges wurde nämlich eine neue Weidmarch fixiert, die die drei Einschlüge zusammenfasste und das Gebiet den Rotmundern zur Weide freigab¹.

Als fast ein Jahrhundert später Solothurn und Bern die Nutzungsrechte der Anwohner von Grenchen und Lengnau teilten, benützten diese den Anlass, um denen von Romont den 1667 erworbenen Anteil wieder streitig zu machen. Der Landvogt von Büren musste daher sein erstes Urteil auf Grund der vorgelegten Verträge von 1649 und 1667 kassieren².

Es muss an dieser Stelle noch kurz des *Bürenbergs* im Nordteil der Gemeinde Romont gedacht werden. Das Waldgebiet nördlich des Ittenbergs, deutsch *Falleren*, französisch *La Vallière* geheissen, war auch eines jener heiss umstrittenen Gebiete. 1486 hatte ein Wernli Härri die Alp Falleren ohne Wissen des Bischofs der Stadt Büren verkauft. Ein Spruch Berns vom selben Jahr setzte Bürens Rechte durch und verlangte die Ausmarchung des Berges³. Erst 1535 erhielt Büren den Lehenbrief, der über bis zum beginnenden 18. Jh. betr. Grenzfragen im Raume Aare/Grenchen/Lengnau/Pieterlen/Romont, dazu Kopien aus früherer Zeit, bis 1460 zurückreichend, und Einzelstücke aus dem 18. Jh.); Sol. Buch T, 1–54, 479–622 (1546 bis 1669); FbA. B 187/52 und 53, B 207/3, Pars II, Serie 7, und B 207/25, Teil I. Pläne: AA VI, Bm. Basel Nr. 5 (1769), KKK Nr. 374d; BBb. GGG, 865 (Vorstudie dazu?); Sol. Buch T, vorn eingehftet, kol. Darstellung der Rotmunder Einschlüge oben am Ittenberg (17. Jh.).

¹ Nach der Abschrift von Prof. H. Rennefahrt im Ms. zum Band RQ Biel-Erguel. 23. Mai/2. Juni 1667 (Orig. im FbA.); vid. Kopie im BBb. GGG, 883–897, und Sol. Buch NN, 125. Dieser Spruch erklärt, warum die heutige Amts- und Gemeindemarch zwischen den Steinen Nr. 6 und 1 von 1574 mitten durch das Weideland von Romont zielt.

² BBb. GGG, 807ff. (1758 bis 1766).

³ RQ Bern IV, 583 [2], 589 [2], 598 [2].

200 Jahre lang stets erneuert wurde. 1552 wurde der Bürenberg gegen Solothurn hin ausgemacht¹. Die Französische Revolution liess den Bürenberg ins Eigentum der Stadt übergehen. Als man 1910 von ihr einen Rechtstitel für den Grundbucheintrag abforderte, konnte Büren keinen andern Ausweis als den langen Besitz vorweisen. So wurde denn jetzt nach mehr als 400 Jahren ein förmlicher Besitzestitel ausgefertigt².

Über *südliche Fortsetzung* der March vom *Walchenweg bis an die Aare* hatten sich Bern und Biel auch am 29. Mai 1546³ geeinigt. Es ist die Präzisierung des Verlaufs von 1452, mit Nennung neuer Punkte im «*nidern Verrich*», in der «*Ratwendi*» und am «*Kriegacker*».

Man hat zu beachten, dass Biel in beiden Verträgen von 1546 als handelnde und gleichberechtigte Partei auftritt. Wir stehen eben in einer Zeit grosser Schwäche des Fürstbistums, das sich damals aufzulösen schien. Ob die Haltung Biels bloss als widerrechtlicher Anspruch auf die Herrschaft Erguel bezeichnet werden darf, wie das der geistliche Landesherr im 17. und 18. Jahrhundert auch tat, muss etwas bezweifelt werden, bestand doch das Erguel damals noch nicht als eigenes Amt, sondern war nach unsern früheren Darlegungen in vielen Belangen dem Meier zu Biel unterstellt⁴. Natürlich musste es später für den Landesherrn provozierend wirken, dass Biel an der Hochmarch sein Stadtwappen neben dem der Schwesterstädte anbringen liess und im zweiten Marchbrief von 1546 von «*unser von Biel herrschafft Bietterlen*» die Rede ist. Von Bischof Blarer an bemühten sich die Bischöfe periodisch, diese Bieler Hoheitszeichen zwischen Jurakamm und Aare auszumerzen. Besonders gestützt auf die für Biel so verhängnisvollen Verträge nach dem Bieler Tauschhandel⁵, argumentierte der Hof zu Pruntrut, dass Biel «*nicht die geringste Territorial-Jurisdiction*» zustehe und damit auch kein Anspruch auf Grenzsteinwappen, «*die die Ober-Landsherrlichkeit*» ausscheiden. Anlässlich von Marcherneuerun-

¹ UP 45, Nr. 190.

² F. Benoit, *Le Burenberg sous les Princes-Evêques et sa légende*, Actes 1923, 139–146; weitere Akten FbA. B 239, Erguel Mp. 17.

³ RQ Bern IV, 994, Bem. 1; Orig. F. Büren; FbA. B 207/25, Teil I; zum andern Vertrag vom gleichen Tag, vgl. oben S. 301 Anm. 4.

⁴ Vgl. Kap. I, 4d.

⁵ Vgl. Kap. II, 3.

gen, so 1630¹, besonders 1648², aber auch noch 1665³, 1667⁴ 1724⁵ und 1743/44 wurden die «*Bielsteine*» durch «*Baselsteine*» ersetzt,

Noch 1608 hatten die drei Partner von 1546 den umgestürzten Dreiländerstein am Altwasser ohne bischöfliche Mitwirkung wieder aufstellen lassen, wobei sich Biel ausdrücklich seiner scheinbaren landesherrlichen Stellung freute⁶. 1630 handelten für Biel zwei Brüder Thellung im Namen des Bischofs und auf Geheiss ihres Vaters, des Landvogtes im Erguel. Die Marcherneuerung von 1665 löste die Frage auf dem Papier so, dass der Stein als Scheidepunkt der Herrschaften von Bern, Solothurn «und Iro Fürstlich Gnaden Herrschafft Erguel ... wider berg der Herren von Bern, wider mittag der Statt Biel Wappen und wider bysen der Herren von Sollothurn Wappen» trage. Dieser «Bielstein» konnte sich als letzter bis 1744 halten.

Im Jahr zuvor hatte der Berner Amtmann in Büren auf eine bessere Grenzmarkierung am südlichsten *Lengnauerzipfel* gedrungen. Vom «Freien Märit» (heute Scheidwegen) bis zum «underen eggen beim Bödmen» am Altwasser sei auf eine Viertelstunde Weges kein Zwischenstein anzutreffen, «ohngeachtet die March in dieser Distanz verschiedene Ränk und Eggen formiert ..., sondern daß ein Läbhag ... bis hiehin zu einer Landmarch gedienet⁷».

Anlässlich der Setzung der acht säulenförmigen Zwischensteine stellten die Vertreter des Bischofs fest, dass der wichtige Eckstein immer noch Biels Wappen trug. Als sich Bern auf Bitten Biels dem Ersatz des Steins mit der Begründung widersetzte, er sei noch gut und bisher nie beanstandet worden, rückte Pruntrut mit weitläufigen «*species facti*» heraus, denen zuerst Solothurn, schliesslich aber auch Bern nachgab. Der dem Absolu-

¹ RQ Bern IV, 938, Bem., mit Quellenangaben, sowie die hier folgende Anm.

² RQ Bern IV, 994, Bem. 2, mit Quellenangaben, dazu Beilagen Nr. 2 und 6 samt Anm.; FbA. B 207/25, Teil I; BBb. A, 713–722, und MM, 290f.

³ FbA. B 187/37, Vertrag vom 7./17. Juli 1665.

⁴ BBb. GGG, 883 ff., Vertrag vom 23. Mai 1667, ohne Steinsetzung.

⁵ Ausmarchung des Altwassers zwischen dem Bischof und Solothurn, Vertrag vom 13. Okt. 1724 im F. Bm. Basel, Grenzen.

⁶ *Bourquin*, 177f.

⁷ Über den ganzen Handel samt seiner Vorgeschichte seit 1546, vgl. BBb. QQ, 779–873, bes. 803 und 819f.; Standorte der Steine in Beilage Nr. 6b, Ziff. 26 bis 33; Plan AA VI, Bm. Basel 6, ferner die Abb. 27 und 28.

tismus zugewandte Fürst tadelte, Biel sei im Unrecht, «insonderheit unter dem nichtigen Vorwand der seither kurtzen jahren von ihnen erfundenen neüerlichen redensart oder termini ihres ihnen zugehörigen Banners-Bezirktes».

Als bei der Niederschrift des Protokolls über die Aufrichtung des neuen, jetzt mit dem bischöflichen Wappen versehenen dreieckigen Steins vom «unbefugten» Tun der Bieler die Rede war¹, brach gleich ein formalistischer Streit mit Bern aus: Einmal forderte Bern eine Milderung des Ausdrucks «unbefugt», worauf der Bischof das nicht tadelnde Wort vorschlug «bey mißhelligen zeiten». Schwerer fiel es Bern, sich mit der Voraussetzung des Amtmanns zu Courtelary vor demjenigen von Büren abzufinden, war es doch der Meinung, seit der Glaubensänderung hätte der geistliche Stand seine Vorzugsstellung eingebüsst, also auch keinen Vortritt mehr zu beanspruchen. Es fand sich aber für diesmal damit ab; doch hat sich bis zum Ende des alten Bischofsstaates dieser Zeremonialstreit bei Zusammenkünften regelmässig wiederholt².

Drang Bern mit solchen formalen Begehren nicht durch, so war sein Bemühen in materieller Hinsicht um so eifriger. Als die Solothurner 1682 dem Bischof vorschlugen, über den Giessengraben beim *Altwasser* eine kleine *Brücke* zur direkten Verbindung von Reiben und Staad zu bauen, reklamierte Bern kräftig, als wegen dieses neuen Übergangs sich seine Zolleinnahmen in Lengnau verminderten³. Bern konnte zwar den Bau des steinernen Übergangs beim Niderholz nicht verhindern, erreichte jedoch, dass beidseits ein Schlagbaum errichtet wurde. Angeblich war der Brückenbau von Frankreich verlangt worden, um den von Bern eingeführten Ausfuhrzoll auf Pferde zu umgehen. Die Pferde hatte Frankreich für die Kriegführung gegen das Reich in der Schweiz eingekauft. Der Leugenenübergang war im 18. Jahrhundert wenig begangen, weshalb der Pruntrutrer Hof 1763 der Meinung war, den Unterhalt dem Amte Pieterlen zu überbinden, wenn es am Fortbestand der Brücke interessiert sei. Die Standeswappen mit der Jahrzahl 1682 am Bauwerk interpretierte man aus

¹ Gesiegeltes Orig. vom 18. Aug. 1744 im FbA. B 187/37; MV Amt Büren Nr. 16; Abb. 8.

² Beispiele: frühere Fälle FbA. B 284/19 Fasz. 1; 1731, BBb. QQ, 723 ff.; 1758, BBb. EEE, 233 ff.; 1782, BBb. KKK, 927 f.; 1787, BBb. OOO, 178 ff.

³ Alle Akten zum folgenden im FbA. B 187/53, ad 1682 bis 1723, 1738 bis 1763.

ökonomischen Gründen für diesmal nur als Grenzzeichen unterer Ordnung, aus denen für den Landesherrn keine Unterhaltungspflicht abzuleiten sei ...¹

Die kleine Grenzrevision von 1743/44 war eine Art Auftakt zur *Generalbereinigung der Landmarch* entlang dem Meiertum Pieterlen in den Jahren 1768/69. Dem Abschnitt über den Büttenberg sind wir früher nachgegangen². Begonnen wurde mit dem Geschäft im Jahre 1768 auf dem Nordabschnitt am Ittenberg, wo für die Grenze drei Hoheiten zuständig waren. Daher enthält das Marchverbal vom 26./27. Mai 1768³ die Unterschriften der drei Standesvertreter. Landvogt Imer von Courtelary hatte mit dem Geometer Laubscher schon Ende März einen ersten Augenschein vorgenommen. Sein Bericht⁴ diente als Grundlage für die gesamten Verhandlungen; seine Vorschläge wurden fast ohne Ausnahme verwirklicht. Die neun Steine von 1574 auf der Berghöhe blieben bestehen. Am Steilhang musste vor allem der bekannte «simbele» Marchstein bei der «Würzen» unterhalb der Weissen Fluh durch einen neuen viereckigen Wappenstein ersetzt werden. In der Tiefe blieben die zwei Steine von 1647 am Ort. Am Gafeletweg kamen oben gegen Romont hin zwei neue Wappensteine hinzu. Der zweite war zugleich Eckpunkt der gemeinen Herrschaft über den Ittenberg⁵. Ein Zusatzprotokoll vom 23. Mai 1769 bestätigte die Weiderechte Romonts auf der Berghöhe⁶.

Auf der südlichen Fortsetzung der March bis zum Dreiländerstein von 1744 am Altwasser ersetzte man im folgenden Jahr neun alte und bezeichnete dreizehn neue Standorte⁷, zwölf ältere behielten ihre Gültigkeit; den Leugenenlauf, so weit er die Grenze ausmachte, vermarchte man mit neun Paar kleinen Steinen. Die Geländebegehung zwischen Romont und Büren und im Büttenberg fand Mitte bis Ende Mai 1769 statt. Da der Bischof vor der Ratifikation noch einige Verbesserungsvorschläge machte, so die Teilung der gemeinsamen Weghoheit beider Linseren am Pieterlen–Romont–

¹ Brücke mit Jahrzahl und Wappen im Grenzvertrag vom 13. Okt. 1724 erwähnt, F. Bm. Basel, Grenzen.

² Kap. III, 5a. ³ Beilage Nr. 6a, mit Quellen.

⁴ 1. April 1768, FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7.

⁵ Vgl. Abb. 6 und 21, 24, 23 und 7.

⁶ Text als Nachtrag zum Vertrag von 1768 (Beilage Nr. 6a).

⁷ Typus von 1769, vgl. Abb. 30–32.

Weg, die Begradigung einiger Stellen und die Markierung anderer mit Hecken, zog sich die Sache in die Länge und wurde vergessen. Erst 1777 antwortete Bern dem neuen Bischof; es entschuldigte sich wegen der Verzögerung und schlug vor, die Angelegenheit beim alten verbleiben zu lassen¹. Erst ein Jahrzehnt später erhielt das Abkommen durch den Austausch der prächtigen Vertragsurkunden formelle Rechtskraft². Auf den heutigen Zustand der Steine kommen wir am Schluss zurück.

Nicht lange vor dieser umfassenden Grenzausscheidung hatten Bern und Solothurn ihre March im *Ittenberg* und im *Breitholz*³ neu festgelegt. Die Ost- und Nordgrenzen des Ittenberges waren in Verträgen von 1539 und 1700 mit Steinen versehen worden⁴. Bereits 1594 hatte man den Südrand intern vermarcht⁵. Trotz solothurnischer Bereitschaft hatte Bern nicht auf eine gebietsmässige Teilung sowohl der Hoheits- als auch der Nutzungsrechte eintreten wollen⁶. 1713 erliessen die Obrigkeiten ein Holzhaureglement⁷. Es mag an der in jener Zeit allgemein herrschenden Bestrebung zur Klärung von Eigentums- und Nutzungsverhältnissen liegen, dass die Ausscheidung mit Solothurn doch endlich in Angriff genommen wurde. Ihr voran ging eine gleiche Bewegung zwischen Staat und Gemeinden im Amt Büren in den Jahren 1740 bis 1756⁸.

Die Einleitung zum *Teilungsvertrag von 1757*⁹ stellt fest, dass «bald auf eint – bald andere weise fast immerwährende mißhåle erreget, ohne daß

¹ Brief vom 31. Mai 1777 im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7.

² Akten ebenda; die hist. Einleitung und der Ratifikationstext zum 1787 ausgefertigten Vertrag von 1769 (RQ Bern IV, 968 Nr. 196 o) wurden in der Beilage Nr. 6b/c weggelassen.

³ Ehemaliger Wald auf dem Munters zwischen Lengnau und Grenchen.

⁴ Marchbrief vom 28. Okt. 1700/26. Jan. 1701 im F. Solothurn; heute tragen die Kantongrenzsteine im Marchwinkel bei Allerheiligen die Jahrzahl 1764; vgl. Abb. 29 und unten S. 310, Anm. 2.

⁵ RQ Bern IV, 981 Nr. 197/2, Waldnutzungsvertrag vom 14. Okt. 1594 im F. Solothurn, mit beiliegendem Abschied; Kopie im Sol. Buch NN, 157ff. und 173ff.; vgl. Beilage Nr. 6a, Ziff. 17, Anm.

⁶ Sol. Buch NN, 61ff.

⁷ RQ Bern IV, 985, Bem. 4, al. 2.

⁸ Vgl. hierzu *W. Stotzer*, Der Rechtsstreit um den Besitz der Waldungen in der Stadt und Landschaft Büren, Hornerblätter 1953, 49ff.

⁹ RQ Bern IV, 985ff., «Tractat» vom 14. Sept. 1757; dabei die genaue Marchbeschreibung des gesamten Ittenbergs vom Okt. 1755 mit den 35 Marchsteinen

einich biß anjetzo vorgekehrte mittel dero abhebung aus dem grund zu bewürken vermögend gewesen ». Daraus resultierte die schnurgerade Kantonsgrenze vom Scheitelpunkt der Jurahöhe bis zu Punkt 699 der Landeskarte 1:25 000, gekennzeichnet mit «separationssteinen » und «zu beyden seiten gräben dargegen aufgeworfen oder in grader schnur trockne mauren aufgesetzt ». Die Teilung umfasste jedoch nur die Nutzungsrechte der Anwohner sowie die Gerichtsbarkeit über Holz- und Weidfrevel. Ausser vorbehaltenen gegenseitigen Durchgangsrechten blieben die Landeshoheit, die hohe und niedere Jurisdiktion mediat, d. h. von der gemeinsamen Herrschaft abhängig. Folglich blieb die alte bekannte March gegen das Bistum Landesgrenze. Ein sehr schöner Plan von 1758 hält die damalige Teilung im Bilde fest und gibt den genauen Standort der vierzehn neuen, mit 1755 bezeichneten Marchsteine wieder, inbegriffen sämtliche ältern.¹

Die *endgültige Ausscheidung der Hoheitsrechte* erfolgte erst im 19. Jahrhundert. 1816 fand eine erste gemeinsame Besichtigung statt; in den folgenden Jahren einigten sich die zwei Kantone über die Teilung, indem sie einfach die Mittellinie von 1757 zur Kantonsgrenze erhoben. Da stellte der solothurnische Vermessungsingenieur einen Fehler in der Berechnung von 1755 fest. Nach abermaligen Konferenzen beschloss man, die March im Süden und in der Mitte um 58 Bernschuhe westwärts zu verlegen, wodurch sich wegen einer frühern Knickung im Grenzverlauf eine gerade Linie zum obersten Stein ergab. Bei der Neuausmarchung hat man dann die schönen alten Lebersteine (Steine vom Leberberg, also Jurakalk) auf der jetzigen Kantonsgrenze den neuen Verhältnissen angepasst; entweder wurden sie ersetzt und mit 1829 datiert oder die unrichtigen Wappen und ältern Jahrezahlen und Laufnummern herausgemeißelt. Erst 1835 fand dann die Angelegenheit ihre endgültige Erledigung².

aus verschiedenen Zeiten, RQ Bern IV, 990; Akten in den Sol. Büchern NN und PP; Stein von 1755 auf Abb. 44.

¹ AA IX, Waldungen Büren 6 (Ittenberg) und 3 (Breitholz), KKK Nr. 374.

² Teilungsvertrag des Ittenbergs und Grenzverbal Bern/Solothurn von der Höhe des Jura bis an die Aare, 23. Juli und 11. Aug. 1835, F. Solothurn; Verbal von 1829 in den MV Amt Büren Nr. 13; Akten und Doppel der Verträge in der Mappe MV Kt. Solothurn Nr. 10 (1818 bis 1869, mit seitherigen RRB); vgl. auch den bern.-solothurn. Grenzvertrag von 1762/72 im F. Solothurn sowie die dazugehörigen

Die *alte Bischofsmarch* zwischen den nunmehr bernischen Gemeinden Pieterlen und Lengnau erfuhr *im 19. Jahrhundert* kleine Korrekturen im Bereich des Lengnaumooses, eine erste 1839 wegen der Arrondierung des Pieterler Pfrundlandes¹ und zwei Jahrzehnte später eine weitere wegen des Bahnbaues.

Wer heutzutage dem östlichen Abschnitt der alten Bistumsgrenze nachgeht, findet die folgenden Verhältnisse vor: Unsere Wanderung beginnen wir entgegen der Numerierung der Steine am Altwasser bei der einstigen Dreiländerecke. Der 1744 gesetzte dreikantige Wappenstein² steht heute auf dem Ostufer der Leugene im Innern des «Rütisackes» gegenüber der Mündung eines Entwässerungsgrabens. Am Westufer finden sich alte Steine der einst bischöflich-solothurnischen Landmarch. Westwärts dem Graben nach aufwärts stösst man auf die letzte der 1743 eingelassenen runden Säulen, die die Nummer 8 dieser Serie, dazu einen Bären und einen Baselstab trägt. Es ist gleichzeitig der 33. Stein des Vertrages von 1769³. Den vorletzten hat wohl die vor kurzem im «Chriegacher» vorgenommene Flurbereinigung ausheben lassen. Sein Unterteil, ein Kalkbrocken von etwa 70 cm Dicke und Höhe, liegt jetzt am Grabenrand. Die restlichen sind meist schön erhalten. Bei Nummer 6 der Serie (= Nummer 30 von 1769) im «Übergänger» hat der Steinmetz den Bären auf dem Rücken liegend angebracht⁴. Nummer 1 (= Nummer 26 des Vertrages) bildet die Ecke 150 Meter östlich Punkt 433 bei Scheidwegen. Das folgende Zeichen von 1758 im Marchwinkel unter einem Holunderstrauch nahe dem Strassenrand Büren-Lengnau hat eine ganz andere Form⁵. Der nächste gegen Nordwesten bis an die Leugene reichende Abschnitt weist einige der 1769 gesetzten Typen auf mit der Ordnungsnummer, der Jahrzahl, dem Bären und dem gevierteten Wappen des Bischofs Simon Nikolaus von Froberg⁶. Wir finden sie wieder nahe der Hauptstrasse Biel-Solothurn am westlichen Dorfausgang von Lengnau und in der nörd-

Pläne: Atlanten 12, fol. 80ff. Büren (1787), KKK Nr. 368e; ferner AA VI, Grenzen Solothurn 12 (1829) und 13 (1829/31), und AA IX, Büren 7 (Ittenberg, Korrektur 1829), KKK Nr. 1624b. Beispiel für einen überarbeiteten Stein, vgl. Abb. 6.

¹ MV Amt Büren Nr. 16.

² Abb. 8. ³ Abb. 27. ⁴ Abb. 28. ⁵ Abb. 26. ⁶ Abb. 32.

lichen Fortsetzung den Bergwald hinauf. Stein Nummer 8, der 1769 nicht ersetzt wurde und damals noch die Zahl 1647 trug, ist heute oben abgebrochen. Er steht unmittelbar am Ostrand des alten Weges von Pieterlen nach Romont, der sich durch sein Steinbett und seine Einschnitte im Gelände auszeichnet. Mehrere der folgenden Steine sind wohlerhalten. Nummer 6 nahe von Punkt 639 weist statt des gevierteten Wappens den einfachen Baselstab auf, trägt aber kein Datum¹. Der Hauptstein Nummer 1 bei Punkt 709 markiert den Ausgangspunkt des Süd- und den Endpunkt des Nordabschnittes. Auf seiner Südseite weist er den Bären allein auf (Lengnau), die Nordseite trägt das Wappen Berns und Solothurns (einst gemeinsamer Ittenberg) und auf der schmalen Westseite zeigt das bischöfliche Wappen von Frohberg das Meiertum Pieterlen an². Von hier aus, wo der alte Walchenweg aus dem Walde tritt, folgen wir im Innern dem Waldrand abwärts. Grob gepflastert, eingeschnitten und stellenweise mit Stützmauern aus Quadern versehen, führt der Gafeletweg hinab an einem weitem Frohberg-Stein von 1768 vorbei³ bis zum Stein des Bischofs Ramstein mit den gekreuzten Lilienstäben und der Jahrzahl 1647⁴. Dann steigt die Grenze den Hang hinauf zum alten «Kreuzweg» mit dem andern Stein mit einem Ramstein-Wappen. Schön erhalten hat sich auch der nächste Stein von 1768, kurz bevor das Bergsträsschen auf die Lichtung bei Sur les Roches hinaustritt; einst stand daselbst der «simbele Marchstein». Der Ausbau der Kurve bei Punkt 849 hat vom ehemals zwölften Landmarchstein nur noch die oberste Partie heraussehen lassen. Wiederrum steil den Hang hinauf gelangen wir zur Weissen Fluh. Diese besteht aus mehreren Felsrippen im Waldesinnern. Die grösste trägt auf ihrer Südwestseite eine ganze Anzahl von March- und Revisionszeichen, zu oberst das Kreuz mit der Zahl 1574, darunter 1820 und ein weiteres Kreuz, hierauf zwei parallele, senkrechte Striche und unten das Jahr 1704⁵. Bei der Nummer 10 hört die grosse Steilheit des Hanges auf. Wir erreichen eine Steinmauer, der wir bis in die Ecke folgen, wo unter den schirmenden Ästen einer grossen Tanne ein dreieckiger Stein (Nummer 9) angetroffen wird, der auf zwei Seiten einen Baselstab, auf der dritten jedoch bloss die Spuren der Wappen Berns und Solothurns und die hintere Hälfte der Jahrzahl 1574 erkennen lässt. Dereinst heissumkämpfte «Rottmeschwang»

¹ Abb. 25. ² Abb. 7. ³ Abb. 4 und 23. ⁴ Abb. 24. ⁵ Abb. 22.

beginnt beim sechsten Stein, auch von 1574. Während die Steinmauer dem Rodungsrand gegen Osten folgt, führt die jetzige Amtsgrenze quer über die Weide. Stein Nummer 5 steht mitten im Freien, stark gegen Osten geneigt, das wetterseitige Bistumswappen abgewittert, das Doppelwappen der Nachbarstände und die Zahl 1574 besser erhalten¹. Wären nicht weitere Steine oder Steinhaufen vorhanden, so würde hier niemand die alte Landesgrenze suchen, verlaufen doch die Parzellenränder ganz anders. Auf der Höhe stossen wir auf die heutige Kantonsgrenze. Die Revision von 1829 hat sich auf der östlichen Schmalseite des einstigen Ecksteins Nummer eins dokumentiert, der die neue Ordnungsnummer 201 trägt. Auf der Frontseite ist damals das Solothurner neben dem Berner Wappen weggemeisselt worden, wohl auch das westseitige Wappen des Bistums und die Zahl 1574².

150 Meter ostwärts im Waldinnern treffen wir auf zwei weitere Grenzsteine: In der Ecke der gültigen Kantonsgrenze steht der 1829 nachbahuene Stein, sieben Meter weiter gegen Osten das oberste Zeichen der Zwischenmarch des Ittenberges mit der Jahrzahl 1755³.

Wir haben mit unserer Aufzählung nicht alle alten Grenzzeichen erwähnt, sondern uns auf die historisch bedeutsamen oder markanten Stücke beschränkt. Es ist sehr zu hoffen, dass die Zeugen früherer Grenzen dauernd erhalten bleiben, insbesondere auch da, wo ihnen heute keine Funktion als Grenzmal mehr zukommt.

¹ Abb. 21. ² Abb. 6. ³ Abb. 44.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die Grenze im Wandel der Zeit – der Wandel der Grenze im Laufe der Zeit – so könnte man unsere Untersuchung charakterisieren. Grenzen sind nicht etwas Unumstössliches. Unsere Zeit erlebt es ja ständig, dass jahrhundertalte Grenzzäune wegfallen oder dass mitten durch historisch gewachsene Gebilde Grenzmauern errichtet werden.

Das 18. Jahrhundert betrachtete die bernisch-bischöfliche Landmarch als definitiv. Ein Menschenalter genügte, um die Lage durch die Revolution völlig zu verändern. Da der Friede von Lunéville 1801 und der Reichsdeputations-Hauptschluss 1803 den geistlichen Fürstentümern ein Ende bereiteten, konnte das Fürstbistum Basel nach der Überwindung Napoleons nicht wieder erstehen. Dass die Mächte des Wiener Kongresses vor 150 Jahren Bern in die Rechtsnachfolge der weltlichen Herrschaft der Basler Bischöfe einsetzten, war kein Zufall. Schon die erste Note der Mächte Österreich, Russland und Preussen an Bern, in der 1814 auf einen möglichen Anschluss des Bistums hingewiesen wurde, begründete das wie folgt: «La sureté de la Suisse a essentiellement reposé autrefois sur la force du Canton de Berne» und «Le temps donnera une nouvelle valeur à ces agrandissements»¹.

Mit der Vereinigung des ehemaligen Bistums mit dem Staate Bern war unser Grenzabschnitt zur Binnengrenze geworden. Die Verselbständigung von Aargau und Waadt und die Angliederung des Jura haben die Achse des bernischen Staates um 90 Grad gedreht. Aus dem alten zweisprachigen Längsstaat im Mittelland, der einst vom Genfersee zur Aare-Rhein-Mündung gereicht hatte, wurde ein quer dazu liegender Kanton vom Nordjura zum Alpenkamm. Dadurch entstanden ihm *neue Probleme*. Wir denken dabei nicht nur an dasjenige der Eingliederung des neuen Kantons, sondern beispielsweise auch an eine Neuorientierung der Verkehrspolitik. Hatte das alte Bern seit dem 15. Jahrhundert im Aargau Anteil am Gotthardverkehr gehabt und am Genfersee die Kontrolle über die Simplon- und Grosse St.-Bernhard-Strasse ausgeübt, so musste sich das neue

¹ Note vom 14. bis 20. März 1814 in den Akten des Geheimen Rates Nr. 1, Fasz. 184 Nr. 85, abgedruckt bei *Folletête*, *Origines du Jura bernois*, 43 f.

Bern die Nord-Süd-Achse von Basel und Frankreich her über Biel und Bern durchs Oberland ins Wallis und nach Italien öffnen. Das bedeutete eine Rückkehr zu einem Anliegen, das vor 1415 die Aussenpolitik des Stadtstaates massgebend beeinflusst hatte. Wohl erbrachte Bern im 19. und 20. Jahrhundert mit der Erschliessung neuer Verkehrswege beachtliche Leistungen. Doch erweist sich immer mehr, dass solche Angelegenheiten nach einer Lösung auf eidgenössischer Ebene rufen.

Eine der sichtbarsten *Folgen des Wegfalles der alten bischöflichen Landmarch* ist die starke *wirtschaftliche Entwicklung der Region Biel*. Das Motiv der Bittsteller von 1831¹, die den Wunsch nach einem grossen Amtsbezirk Biel wirtschaftlich begründeten, erwies sich somit als weitsichtig. Trotz des zeitweilig stürmischen Wachstums mit seinen positiven und negativen Nebenerscheinungen darf man doch von einer Entfaltung zu einer Agglomeration sprechen, die sich nach beiden Seiten der alten Landesgrenze hin gleichermassen ausdehnt.

Das Gegenstück dazu liefert das obere See-Ende. Dieser kantonale Grenzbereich, den die Teilung der neuenburgisch-nidauischen Grafenhäuser im alten seeländischen Kulturzentrum, dem Kloster St. Johannsen, schon vor Jahrhunderten geschaffen hat, konnte sich bis in die jüngste Gegenwart als landwirtschaftliche Zone halten. Die jetzt so plötzlich einsetzende, einseitig forcierte Industrieansiedelung, der eine notwendige Infrastruktur fehlt, schafft hier einen Konfliktherd, dessen Folgen sich nicht absehen lassen. Daneben erscheinen die frühern Reibereien an der Bistumsgrenze, etwa der jahrhundertelange Markt- und Zollstreit zwischen Nidau und Biel oder der «Mühlekrieg» an der Schüss, als nichtig. Das Beispiel in der Zihlebene beweist aber, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit über kantonale Grenzen hinweg neu zu überdenken. Wo historische Grenzen geographisch-soziologisch-wirtschaftliche Einheiten durchschneiden, können regionale Anliegen wie die Probleme des Trink- und Abwassers, der Industrie und der Landwirtschaft, des Verkehrs und des Landschaftschutzes nur unter Berücksichtigung der Interessen beider Grenzanstösser befriedigend gelöst werden.

In bezug auf die *Sprachgrenze* hatte die Aufhebung der alten Landmarch auch gewisse Folgen. Zusammen mit den Auswirkungen des Liberalismus,

¹ Oben Seite 178f.

der mit der Freiheit von Wirtschaft und Niederlassung eine vermehrte Bevölkerungsbewegung auslöste, ist in Biel und Leubringen eine starke Verschmelzung beider Sprachgruppen entstanden. Während hier das sprachliche Territorialprinzip nicht durchgeführt werden konnte, hatte die alte Landmarch als Sprachgrenze von Ligerz über den Twannberg Bestand. Auf ihrer östlichen Fortsetzung glich sich, nach der Umteilung von Romont zum Bezirk Courtelary, die Amtsmarch der sprachlichen Grenze an¹.

Neuerdings wird versucht, aus der Sprachgrenze eine «*ethnische Grenze*» zu machen. Als wissenschaftlicher Hilfsbegriff für die Bezeichnung der kulturellen Eigenart mag der Ausdruck angehen. Sobald aber daraus ein Politikum gemacht wird, ist er abzulehnen, weil er das eidgenössische Bundesprinzip vom Zusammenleben verschiedenartiger Elemente im gleichen Staat gefährdet. Er muss mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden, mit der die Schweiz seinerzeit der germanisch-völkischen Blut- und Bodentheorie begegnete. Nicht nur widerspricht eine so verstandene «*Ethnie*» der historischen Wirklichkeit, sie steht auch der Toleranz und der Denkart der beidseitigen Anwohner der alten Bistumsgrenze und ihren heutigen wirtschaftlichen Interessen entgegen². Da kulturelle Belange wie Sprache und Konfession sehr ins Irrationale und Emotionale reichen, sind sie geeignet, schwere Grenzkonflikte hervorzurufen, besonders wenn man sich zur Verbreitung extremer Anschauungen der modernen Massenmedien wie Presse, Rundspruch und Fernsehen in unverantwortlicher Weise bedient.

Das Moment der sprachlich-kulturellen Andersartigkeit spielte, wie unsere Darlegungen gezeigt haben, vor dem 19. Jahrhundert keine Rolle, wogegen politische, wirtschaftliche und teilweise auch konfessionelle Gesichtspunkte die Grenzentstehung massgeblich beeinflussten³. Die Verdeutschung von Ligerz⁴ ist keineswegs als Mittel anzusehen, mit dem der bernische Staat diese Gemeinde bewusst an sich zu ziehen trachtete, stand

¹ Vgl. Anhang, Exkurs 13, und Kap. II, 5.

² Das Beispiel «*Cressier*» beweist, dass die Parteigung durchaus nicht der Sprachgrenze folgt.

³ Die Konfession hatte in unserem Grenzabschnitt mehr einigende als trennende Auswirkungen.

⁴ *Weigold*, 23 f.

doch ihre Bindung an Bern bereits 200 Jahre früher fest. Bei all den zahlreichen nachbarlichen Zwistigkeiten kann man keine Regel für eine Gruppierung der Gegner nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit feststellen. Die Feindschaft zwischen Dörfern gleicher Zunge konnte ebenso heftig sein wie diejenige über die Sprachgrenze hinüber. Der Zwist der Tessenberger mit Neuenstadt oder Ilfingen erregte die Gemüter gleich stark wie derjenige der Twanner mit den Lamlingern oder den damals noch vorwiegend französisch sprechenden Ligerzern. Biel überwarf sich mit Nidau wie mit Ilfingen, und Pieterlen haderte mit Bözingen und Lengnau wie mit den «Walchen von Rotmund».

Als *Ergebnis unserer Untersuchungen* dürfen wir vielmehr feststellen, dass trotz aller nachbarlichen Fehden unter den Dörfern die Beziehungen über die bernisch-bischöfliche Landesgrenze schon vor 1792/98 vielseitig waren. Die Südtäler des Bistums standen mit Bern verschiedentlich in engerem Kontakt als mit dem Nordjura. Die letzten 150 Jahre haben diese Bindungen vor allem auch wirtschaftlich noch enger geknüpft. Die mittelalterliche Grenze von Aarburgund an der Pierre Pertuis verschob sich durch die Einbeziehung von Tramelan in die Herrschaft Erguel schon relativ früh um etwas gegen Norden. Noch vor der Reformation erweiterte sich der Kreis der mit Bern und der Eidgenossenschaft Verbündeten noch weiter nordwärts, indem das Münstertal zu einem dem bernischen Staate locker verbundenen Glied wurde. Es ist zu hoffen, dass es auch gelingen wird, den Norden des einstigen Bistums unter Wahrung seiner kulturellen Eigenart und seiner Bedürfnisse dem Kanton Bern näherzubringen. Die sog. Jurafrage ist nämlich weniger eine Angelegenheit zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil als vielmehr ein Problem zwischen dem Nord- und dem Südjura. Das manifestiert sich am augenfälligsten in der Tatsache, dass die Jurafrage von den Anwohnern der alten Landmarch wenig, von den Leuten im Münstertal, also an der Trennungslinie von Nord und Süd, am schärfsten und schmerzlichsten empfunden wird. Sachlich rechtfertigt es sich, von einer «Nordjurafrage» zu sprechen.

Am Jurasüdfuss hat sich im Volk das Bewusstsein der einstigen Lage an einer Landesgrenze praktisch vollständig verloren. Vielen wurde es erst durch die 150-Jahr-Feiern von 1965 vorübergehend wieder in Er-

innerung gerufen. Die schönen alten Wappensteine sind zu Zeugen der Vergangenheit geworden. Wenig beachtet stehen sie in den Wäldern und dienen weiterhin der Abgrenzung von Gemeinden und Amtsbezirken.

ANHANG

*A. Beilagen*¹

BEILAGE NR. I

URKHUND DER LACHEN ERGUELS BORNES ET LIMITES DE LA CHASTELLAINIE D'ERGUEL

1441, April 30.

Je Ymer de Ranbeval, escuier et maire de Biene en cellu temps, fais affauoir a tous present et aduenir qui veront et hoiront cez presentez lettrez que moy fesant en ouerte justice ou dit lieu de saint Ymeir pour et en non de mon trefchier signour monssignour lavesquez de Baifle, comont halten justice de Erguel sur le prochan diemenge apres quasi modo lan de grace nostrefignour corrant mille quater cent et quarante et vng an, vient par devant moy lez prudomez du val de saint Ymeir et lez custemis, et je, justice deffus dit, demandit ez prudomez par le serment que lavint fait a monssignour de Baifle, de moy raipourteir par ou lez raint de la chefteleniez et la halte justice de Erguel vant et ou vng maire de Biene doit tenir et justicié a non de monssignour de Baifle. Et ce mont raippourtair, premirement que la hallte justice de Erguel enquemancen sur la hallte gienez de Chefferalen quoy que pour tey enqueil dever le val de saint Ymeir apartient en Erguel, et de la halte chienez de Chaseralen entierant en la fontane de Fusselmanen, et de la fontanne de Fusselmanen entierant en la fontanen de mye pol, et de la fontanen de mye pol entierant sur le krent de la Cheleten, et de la krent de le Cheleten entirant ou Bunement, et de le Bunement entirant en roche de Miruduz, et de la roche de Miruduz entirant ou sentier de Bynol, et de le sentier de Bynol entirant en la fontannen de la Chal de Font, et de la fontannen de Chal de Font entirant contreval le santier de Maiche entirant en la planche roche, et de la planche roche entierant par le maittan de leiqueyl ou sal de la Wernen, et de ly sal de

¹ Die folgenden Quellenstücke sind bisher nicht oder nur auszugsweise abgedruckt worden.

Wernen entirant ou pont Emmery, et de le pont Emmery entierant en chal Lieny, et de chal Lieny entierant en mon Bovent, et de mon Bowent entierant en la ruze enqueyl du Tramelant de do, et de la ruze enqueyl entierant en la fontannen de Cheneviere, et de la fontannen de Cheneviere entierant¹ par ly hal de la montaignen de le Malliereie, et de ly hal de la Mallieraie entierant par derin *Wallere*, et de derin *Wallere* entierant en la *neyre enqueyl*, et de la *neyre enqueyl* entierant ou *premye pont leywuz* de vant *Buiere*, et de ly *premye pont leywuz* devant *Buiere* entierant co[n]-tramont ly enqueyl de la *Harel*, et de le queyl de la *Harel* entierant en bones estremis defous de *Awener* et de *Monmenis*, et de le bonnes de *Monmenis* entierant oustre le *Buttenberg*, et de ly *Buttenberg* entierant par deffus ly *maraint* entierant ou metten du *pont de Bogent*, et de le pont de *Bogent* entierant ou *pont de Frinvelier*, et de ly pont de *Frinvelier* entierant en la roche de *Aluwer*, et de la roche de *Aluwer* entierant ou prey dez *Maryuz*, et de ly prel de *Maryuz* entierant en la *halte chienez de Chefferallen*. Et est affauoir que dedin lez dittez bonez quoy que pourrait estre prins ou restenz pour fait de krieme, se doit justifié a luie de saint Ymeir par devant vng maire de Biene ou son luie tenant a casse de la halte justice de Erguel comont en non de montreschier signour mon signour de Baifle. Item jusse memez vng maire de Biene doit tenir justice en toutez le meyriez et en tout lez luie que befoing fait dedin lez dittez bonnez ou cez luy tenant et null alter.

Den Text des vorliegenden Originals in der Urkundensammlung des FbA. gibt STOUFF (II, 147f.) nach einer orthographisch stark veränderten Kopie in einem Bieler Dokumentenbuch. Zeugenliste und Siegelvermerk wurden hier weggelassen. Vgl. oben Kap. I, 4i und III, 4e, 5 und 6; dazu unten die Beilagen Nr. 2, 6 und 7c.

¹ STOUFF fügt hier noch bei «a la perrie perthuos».

AUSZUG AUS DEM LAND-RODEL DES AMTS PIETERLEN,
DIE LIMITTEN DESSELBEN BETREFFEND,

(1509)

so also anfangt:

Item die *Wiße Flue*, die da ist ein march der [h]ohen herligkeyt, und all nachvolgende marchen bis hernach, so die letste march derselbigen hohen herligkeyt wurtt sin.

1. Erstlich von derselbigen Wißen Flue herab gegen mittag und ein wenig gegen bysen, das sich nent zur *Wurtzen* an den gehouwen zimbel [sinwell = rund] marchstein, so windtshalb neben dem weg stat.

2. Von demselben zimbel marchstein grad herab an den marchsteyn am *Krützweg*.

3. Von demselben stein am *Krützweg* grad herab gegen mittag an einen marchstein, so hinden im Grab[en] am *Gauelet-Weg* stat¹.

4. Von do dannen dem weg nach aber wider mittag und auch gegen bisen an dem alten weg, den man nempt *Walchenweg*.

5. Von dem obgenannten *Walchenweg* der straß nach aber gegen mittag und bisen an ein marchstein by der *Linsern* gesetzt, do dannen aber herab gegen mittag grad zwüschen beyden alten wegen niden in *Übler Grab[en]*.

6. Do dannen desselben *Üblergrab* nach aber wider mittag richtig hinab an die *Sieben Furen*, do auch ein marchstein darin stat.

7. Und den *Sieben Furen* schlecht hinab aber wider mittag an dem hag nach hinab im winkel, im *Niderer Pferrich* genant, auch ein marchstein.

¹ Nachtrag am Rand: Dieser Marchsteyn ist den 19/29 April 1630 wieder erneuert worden undt einer gesetzt, an deme wieder Wind Ihr Frstl. Gn. Bischoff Willhelms höchstherligen Wapen undt wider Bisen der Stetten Bern undt Solothurn Wapen eingehauwen. Sindt von Ihr Frstl. Gn. wegen darbey gewesen Abraham Thellung, Schaffner zue Biell undt sein Bruder Bendicht Thellung. Von Bern die Herren Peter von Werth undt Felix Schöne, bede Venner. Von Solothurn die Herren Grimm, Altrath, Hans Jakob Brunner, Läubervogt, und Specht, Grichtschreiber. Vgl. hierzu die Berichtigung in Beilage Nr. 6a, Anm. zu Ziff. 15 und 16.

8. Von Niderer Pferrich aber denselben hag nach gegen windt biß an den marchstein, so by dem bach stat, den man nent die *Loüginen*, und gegen bisen, rünt bim *Sennchenbrunnen* [Senkbrunnen].

9. Von denselbigen stein widerumb kerende der Loüginen nach wider bisen biß an die große *Äglern* oder *Egelmos*.

10. Von der Eglern uber das veld hin wider mittag, da das [h]eglin gsin ist. Und do für uß an den stein auch wider mittag, so uff dem platz stat, den man nempt zum *Freyen Märckt*¹.

11. Von demselbigen marchstein gegen bisen undt mittag der *Radwendi* nach am hag, do auch ein alter stein stat in dem ecken des hags in dem *Kriegacher*.

12. Und demselbigen stein undt hag nach biß an den stein am *Alten Waffer*, so die dry herrschafft Bern, Solothurn undt Erguel ußscheidet.

13. Von demselben vierecketen stein, so die dry obgenant herrschafft ußzilet, der hohen furen nach wie der zun stat biß zu einem marchstein, gesetzt by einem pirenboum, so am zun stat im acher uff der höhe².

14. Do dannen zwerchs über gegen dem Alten Waffer auch ein stein by einem pirenboum, so uff dem graben des Alten Waffer stat.

15. Von diesem understein uff dem graben des Alten Waffers gat die march witter an demselben graben hinab in das waffer, genant die *Aare*.

16. Von dem graben des Alten Waffers, do das Alt Waffer in die Aare gat, der Are nach hinuff biß an die *bruck von Bürren*.

17. Von der bruck von Bürren allweg schlecht der Are nach, wie sie dan gat, für *Menisperg* uff biß an den marchstein gegen *Bletzmatten*.

18. Von demselben Marchstein ob Bletzmatten hinuff zum *felbaum* [= Weide], do auch ein marchstein stat.

¹ Nachtrag am Rand: In Beyseyen und durch Zuthun beyder Hohen Ständen abgeordneten Commissarien [es folgen die obgenannten Vertreter des Bischofs und Berns] ist dieser Stein zum Freyen Marckh wieder ersetzt und aufgerichtet worden, an welchem wieder Mittag weiland Ihr Frstl. Gn. seelig Bischoff Willhelms Wapen, wieder Berg ein Baselstab undt wieder Bysen der Herren von Bern Wapen eingehauwen. Undt dieweil von der Eglern bis an diesen Stein ein zimbliche Weite undt das Heglin nun mehr ußgerüttet undt erblichen, ist anstatt des Heglins ein hoher grauer Stein, der zue vor im Freyen Marckh gestanden, zu einer March gesetzt worden uff den 19/29 Aprilis 1630.

² Später verlief die Grenze vom Dreiländerstein direkt dem Rande des Altwassers entlang zur Aare.

19. Von dem felboum sich kerende gegen mitternacht dem berg uff an die *marchlinden*, do auch ein marchstein stat.

20. Von der marchlinden aber gegen mitternacht an den marchstein, das [!] sich nempt am *Buchweg*.

21. Von dem Buchweg aber gegen mitternacht an die *marcheych*, do auch ein marchstein stat.

22. Von der marcheich aber gegen mitternacht an die marchbuch, do die große *Grauwe Flue* anligt oben uff der halden.

23. Von der marchbuch die halden nider gegen berg und oberwind biß über die straß, so hie niden ist. Neben welcher *straß* ein stein stat an der sitten gegen der [!] moß.

24. Do dannen an einen hohen marchstein im *moß* gegen oberwindt und ein wenig gegen bergwindt.

25. Von demselben hohen marchstein im moß hinüber an den *Bötzingenberg* an den schleiff, der sich nempt den [!] *Bannschleiff*, do auch ein marchstein stat.

26. Von demselben marchstein den Bannschleiff hinuff wenig nittweris gegen bisen an ein marchstein, der zwüschen denen von Bietterlen undt Bötzingen gesetzt ist.

Die Schrift der Kopie des vorstehenden Auszuges weist ins 18. Jahrhundert, die zahlreichen, hier meist verbesserten Fallfehler auf einen nicht besonders zuverlässigen Abschreiber. Von späterer Hand ist das Datum 1509 beigefügt worden. Dieses ergibt sich auch aus einem weitem «Extract» von anderer Hand, der die notarielle Bemerkung enthält: «Getrűwlich auß dem pergamentinen Landrodul, deßen letztere uff papier geschriebene articul uff Montag Sant Barabas [statt Barnabas] Tag anno 1509 datirt, außgezogen, bescheint, mir doch ohne schaden, in Biel, den 8. Juny 1707, Peter Wild, Notar» (FbA. B 187/51).

Die Grenzziehung von 1509 wird bestätigt durch einen Brief von Pieterlen vom 13. Nov. 1643 an den Bischof (FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8): «Es ist vor hundert vier und dreyßig jahren, benantlich in anno 1509, zwischen damahls regierendtem Fürsten und Herren, herren bischoven zu Basell, ... und einer loblichen statt Bern wegen unsers ambt Pieterlen und angrenzendter grafschafft Beürren ein ordenliche außmarckhung beschehen, inmaßen dan das darüber ußgefertigtes rodull die stein, wie einer uf den anderen gesetzt und folgen thut, allerdings ußweiset.»

Vgl. hierzu Kap. I, 4k, und III, 5 und 6, sowie die Beilagen Nr. 1, 6b und c.

DÉLIMITATION DE LA MONTAGNE DE DIESSE
 DEVERS LA SEIGNEURIE D'ORVIN

Auszug aus dem Vertrag vom 3./4. September 1664 zwischen dem Fürstbischhof von Basel und der Stadt Bern

Soit notoire à tous que pour assoupir et vuider entierement les difficultes et anciaines differents à raison des bornes et limites pour separer le terroire et jurisdiction de la Mayrie d'Orvins, droicts, droictures appertenance et despendances d'icelle avec la Mayrie, territoire, jurisdiction, droicts, appartenances et despendances de la Montaigne de Diesse, il auroit plu à l'Altesse du Reverendissime et Illustrissime Prince Jean Conrad, Evesque de Basle, Prince du St. Empire, Seigneur souverain d'Orvins et Conseigneur de la Montaigne de Diesse, de deputer de sa part Messieurs Jean Jacques d'Ostein, conseiller de Sadite Altesse, Grandmaistre de Son Evesché et son chastellain des Ville et Seigneurie de Pourrentruy, Jean Christophle Belleney, conseiller de Sadite Altesse et Procureur general de Son Evesché, Jean Henry Wildermet, maire de Bienne, Jean Henry Thellung de Courtelary, chastellain d'Erguel, et Jean Bosset, chastellain de La Neuveville; et de la part de Leurs Excellences de la Ville et Canton de Berne, aussi comme Conseigneurs de la Montaigne de Diesse, Messieurs Christophle de Graffenried, Seigneur de Worb, banderet [= Venner], Jean Holtzer, du Conseil ordinaire, Gabriel Gross, secretaire d'Etat, et Abraham Im Hoff, baillif de Nidau; tous lesquels deputez des deux costés s'estants transportez et ayants pris vision oculaire des lieux contentieux le troizieme et quatrieme septembre, stil nouveau, de l'an present mille six cent soixante quatre. Le tout meurement consideré et apres relations faites par les avantdits deputéz de leurs conferences et resultats d'icelles, à la part de Sadite Altesse le Seigneur Evesque de Basle et de Leurs Excellences de Berne, l'on est enfin tombé d'accord et l'on à convenu des conditions reciproques en la teneur qui s'ensuit:

Premierement que la *Pierre de l'Autel*, monstrée par ceux d'Orvins, demeurera et sera tenue pour tousiours à l'advenir pour borne et limite; et pour plus grande verification sera encor plantée au mesme lieu une aultre

haute borne, marquée du costé de bize de la crosse de Basle et du costé de vent de la crosse de Basle et de l'ours.

Secondement que depuis icelle Pierre del'Autel l'on passera du costé de minuit au *Cernil du Prestre*, au lieu ou il y à une borne de pierre en croix, laquelle demeurera et sera aussi tenue a l'advenir pour limite de juridiction et terriroire. Et pour eviter davantage tous differents sera encor entre ladite Pierre de l'Autel et le Cernil du Prestre plantée une borne, marquée des mesmes armes du Seigneur Evesque de Basle et de Messieurs de Berne comme devant sur la Montaigne de la *Noire Combe*, aultrement nommée *Spitzberg*, le plus droit que faire se pourra.

Tiercement, depuis le Cernil du Prestre l'on tirera droict contre *Pierre-feux* iusqu'au haut de l'allestre [= Grat] ou sera aussi plantée une haulte borne, marquée pareillement des armes dudit Seigneur Evesque de Basle et de Messieurs de Berne comme devant; laquelle borne confinera et separera du costé de minuit par l'allestre la Seigneurie d'Erguel, et ce qui sera devers bize depuis ladite borne de l'Autel jusqu'au haut de l'allestre de Pierrefeux sera et appartiendra au territoire et juridiction de la Mayrie d'Orvins et par ainsi à un Seigneur Evesque de Basle, comme Seigneur seul souverain et juridictionel dudit Orvins. Et ce qui sera devers vent sera et appartiendra au territoire et juridiction de la Montaigne de Diesse et par ainsi coniointement aus deux Seigneurs souverains d'icelle, scavoir le Seigneur Evesque de Basle et Leurs Excellences de Berne.

Quatrièmement, depuis l'avant dite Pierre de l'Autel tirant du costé de midy l'on tirera tout droict par le Jorat au haut de *Macolin*, correspondant à ladite Pierre de l'Autel, auquel lieu l'on plantera pareillement une borne marquée du costé de minuit et bize des armes seules de Son Altesse de Basle et du costé de midy et vent des armes dudit Seigneur Evesque et de Leurs Excellences de Berne coniointement; laquelle fera un coing et tranchera du costé de bize jusqu'à la *Vacherie Chiffellé* qu'est au plus haut de Macolin ou au dela; auquel lieu ou au delà de ladite Vacherie une dernière borne sera plantée avec les mesmes armes dudit Seigneur Evesque de Basle et de Messieurs de Berne, ascavoir du costé de bize minuit et vent des armes seules dudit Seigneur Evesque et du costé de midy des armes desdits Seigneurs Evesque et de Berne, tirant le plus droit que l'on pourra contre et jusques à la borne de la *Contesse*. Dans laquelle estendue contenue

dans les bornes avantdites sur Macolin, marquées des marques desdits Seigneurs Evesque de Basle et de Berne du costé de midy, la jurisdiction et souveraineté sera aussi commune entre eulx et appartiendra icelluy circuit d'oresnavant à leur Seigneurie de la Montaigne de Diesse. De sorte qu'icelles bornes communes serviront seullement pour delimitier ladite jurisdiction et souveraineté et les bois des avantdites Mayries d'Orvins et de la Montaigne de Diesse avec leurs droicts et dependances, sans par icelles vouloir deroguer aux droicts particuliers de chaque partie ny de champoyage que peut competer d'ancienneté aux lieux et commualtez voyzines, ny aultres leurs usances. Et sans vouloir pareillement desroguer aux droicts de la Ville de Bienne qu'elle peust avoir sur les forests et bois.

Es folgen die Sonderbestimmungen über die gegenseitigen Weide-, Tränke-, Holz- und Pfändungsrechte der Leute von Lamlingen und Ilfingen. Originale im F. Nidau und im FbA.; Kopie im Dokumentenbuch Nidau I, 765 ff.; Konferenzabschiede im BBb. A, 525 ff., und F, 391 ff. Über die Verhandlungen und die einzelnen Steine, vgl. Kap. III, 3 b; ferner Beilagen Nr. 4, 7 b und d und Exkurs 9.

DIE MARCHBESCHREIBUNG DES TESSENBERGS
IM VERTRAG VON NEUENSTADT

1711

(Einleitung, siehe RQ Bern IV, 961 Nr. 196 i)

1. Daß die in anno 1664 zwischen dem Teßenberg und Ilfingen gemachte Außmarchung Bestand haben und solchem nach die *Comtesse* alß der erste Landmarchstein seyn und bleiben

2. und disem nach ein newer mit N^o 2, der Jahrzahl und mittags mit Lobl. Stands Bern, mitnachts aber mit beider Hochen Ständen Ehrenwapen gezeichneter Stein auffgerichtet, zugleich aber hierdurch bedeuëtet werden, daß mittags Lobl. Stands Bern Herrschafft, mitnachts aber der Teßenberg seyn solle.

3. Von diesen new sezenden Landmarchstein winds auf den in der *Gru-beten Matten* stehenden *Dens de Creux*, allwo widermahlen ein newer mit N^o 3 und der Jahrzal versehener Stein zu setzen.

4. Von dannen mitnachts obsich biß zum *Kißling* bey dem sogenannten *Bielweg*, allwo ein newer mit N^o 4 und der Jahrzahl bemerkter Stein zu sezen.

5. Von dannen an den *Creüzweg*, wo abermahlen ein Stein mit N^o 5 zu sezen.

6. Von dem Creüzweg dem Twanner Wald und Weidmarchen nach biß oben an den Eggen der Lamblingeren Aker, genant *Champ Chesau*, allwo der 6te Stein gleichmäßig mit der Jahrzal zu sezen.

7. Von dannen widerum dem Wald und Weidsteinen nach biß zum Stein N^o 7, welcher in dem zur *Sagi von Lamblingen* gehörigen, ohngefehr ein halb Maad haltenden Mätteli zu sezen, mit dem Vorbehalt dennoch, daß das ganze Mätteli zu dem Teßenberg gehöre.

8. Von dannen in grader Linien, ohngefehr dem Bach nach gegen Mittag biß auff den Stein mit N^o 8 bemerket, rechts neben dem *Bach* stehend.

9. Von dannen abermahlen in grader Linien gegen Mittag auf die Höche, genant *au Champ de la Fumiere*, an dem Eggen des Walds deren von Ligerz, da der Stein mit N^o 9 zu sezen.

10. Von dannen abermahlen Mittag dem Wald nach biß an den Eggen, *en Maupas* genant, allwo der 10te Stein zu sezen.

11. Und von dannen gegen Wint in grader Linien auf *Roche Saumont*, allwo der 11te Stein zu sezen.

12. Dannethin widermahlen gegen Wint biß zu dem so genannten *Grand Poncet* oder zweyen großen gekreüzten Kibblingsteinen oder *Louvainbrunnen*, wo mitags nidsich beide Herrschafften Ligerz und Newenstatt unterscheiden werden und auch ein Stein mit N^o 12 zu sezen.

13. Von dannen auf die so genante *Rappenflu*, da bereits ein Weidmarch stehet, und dißmahlen der 13te hohe Landmarchstein zu sezen.

14. Von diser March widermahlen wints auff den Weidmarchstein, *la Boudeille* genant, allwo ein newer hocher mit N^o 14 und der Jahrzal versehener Landmarchstein zu sezen, welcher berg- und bysenhalb mit beider Hochen Ständen, mitags- und wintshalb aber allein mit Ihro Hochfürstl. Gnaden Ehrenwapen versehen werden soll.

15. Demnach von disem neuen Stein bergs hinauff, denen in dem Weidmarch Instrument von anno 1562 vernamseten fünff Weidmarchen nach, auff den Stein, genant *le Haut du Chanet*, allwo ein frischer mit N^o 15, der Jahrzal und beider Hochen Ständen Wapen versehener Stein also zu sezen, daß gegen Bysen und Berg beiderseitige neben einanderen, an übrigen Seiten aber Ihro Hochfürstl. Gnaden Ehrenwapen allein gesezet werden solle.

16. Von dannen widermahlen gegen Wint der Höche des Chanets und deßen Weidmarchen nach biß auff den vierten Weidstein, von dem Bellieson anzurechnen, so in der anno 1705 zwüschen Noß und Lignieres getroffenen Außmarchung mit N^o 11 und damahliger Jahrzal bemerket, allwo der *16te Stein* zu sezen¹.

17. Und endlichen biß auf den in anno 1535 gesezten hohen Landmarchstein *Bellieson*, alß welcher noch ferners verbleiben soll, in dem Verstand, daß allein obstehende und benamsete Marchen für die rechten, wahren, hohen Landmarchen gehalten werden sollen.

Es folgt der Text, wie er in RQ Bern IV, 962f.[I] abgedruckt ist. Original vom 10. Sept./2. Oktober 1711 samt Konferenzabschied im F. Erlach. Teildruck mit weitern Angaben in RQ Bern IV, 961ff. Über die Verhandlungen und einzelne Steine, siehe oben Kap. III, 1 c, 3 a, b, c; ferner die Anm. zu Beilage Nr. 6b und d.

¹ Der Stein Nr. 16 wurde um 1730 zerstört und dann in gleicher Ausführung neu errichtet (vgl. Kap. III, 3 a).

WALD- UND WEIDMARCHEN

5 a) *Erneüwert Lachen zwüschen Ligertz und der hiesigen Gmeind [Twann]
im Tädtsch und über die vorder Alp, de 8. Novembris 1726*

Von Ligertz darbey Hr. M. Andres, Ab. Gaberel, Ab. Gall, Zimmermann.
Von Twann Hr. Statth. Daniel Lehnen, Hr. Jacob Hubler, Hr. Jacob Engel, beyd Kilchmeyer, Weibel Mürset, Peter Spitler, Zimmermann.

In volg der mit den Vorgesetzten der benachbarten Gemeind Ligertz gehaltenen Abred und underem 3. Novembris jüngsthin ergangenen Gmeind Mehrensind die anno 1692 in dem Tädtsch und auf hiesiger Alp gesetzt gewesene Lachen, die gemeinschaftliche Weidfahrt beyder Gemeinden und deren von Ligertz durchfahrt auff und ab Magglingen unterscheidend¹, auß befundener Nohtwendigkeit widerum erneüweret, am volgende Ohrt, und zwar alle außert einer eintzigen, die umgefallen und an deren eigentliche Stell nit mehr zû finden gewesen, in die alten Löcher gestellt worden.

Wann man nun vom Bach dannen gegen die Tädtschlinden als der alten March gehet², so stehet N^o 1, von der Tädtschlinden demselben Weg

¹ Vgl. hierzu Kap. III, 3 a (Schluss) und 3 b. Nach einer Urkunde vom 12. November 1278 stritt schon damals der Ritter Burkhard von Tess mit den Johannitern zu Buchse (Münchenbuchsee) über die Marchen im Täscht. Im Vergleich anerkannte Burkhard vor Zeugen in der Kirche Twann, auf die Güter des Ordens im Täscht («bona in Tesche») keine Ansprüche zu haben. Zwar ist nicht von einer Marchlinde, wohl aber von einer Buche als Marchzeichen die Rede («... ab arbore quadam dicta Miselere usque ad locum qui dicitur der Rein ad quandam *fagum* que dividit superius terram meam et terram eorum versus aquam que dicitur Duanne»). Original im Archiv Twann, Kopie von H. Türler in den Nachträgen zu den Fontes rerum Bernensium. Aus dem 17. Jahrhundert besteht davon eine deutsche Übersetzung unter dem falschen Datum des 3. November 1270. Vermutlich wurde das Stück als Beweismittel gebraucht.

² Der Übergang über den Twannbach von Ligerz her befand sich zweifellos etwa 300 m bachaufwärts, von der Strassenbrücke bei Kleintwann an gerechnet («Schernez-Brüggli»); der Weg «die richti uf» führte von hier durch das Eichenbannholz hinauf zur Tädtschlinde. Dieser in der Mitte des 17. Jahrhunderts anstelle eines ältern neu gepflanzten Marchbaums (vgl. oben S. 227) steht noch heute auf Koordinate 577 900/217 100. Er überragt seine Nachbarn bedeutend. Die Tädtschlinde dürfte weitherum im Lande der einzige noch stehende Lachenbaum sein.

nachgehend, 2 Schritt oben daran und bysenhalb dem sogenannten Kropfweg in einem Bödeli.

Da dannen diesem Weg nach durch den Wald auff N° 2, welche sonnenhalb dem Linden-Weg und windtshalb dem Blättli-Weg¹, fast gar bey dieser zweyen Wegen Vereinigung, im Einschlag stehet.

N° 3 ist, da man ferners dem Linden Weg nach gehet, auff der Aegerten bysenhalb zuechst am Tädtsch under einem Kirßbaum nebem Fußweg gegen Lamlingen, allwo auch der Mühli-Weg bysenhalb durchgaht².

N° 4 stehet under einer großen Eich, bysenhalb der Lamlinger Straß, so über die Aegerten gaht.

So man weiters über die Alp gegen Bysenbergluftt ziehet, findet sich N° 5 auff freyer Weite, allwo die schönste Außsicht gegen dem Teßenberg, etwas schrege gegen Wind ob dem Tränki Gatter³.

N° 6 stehet windshalb dem Kahr-Weg gegen die Tränke und Lamlingen ziehend, zwey- oder 23 Schritt sonnenhalb dieser Straß, und zwar 27 Schritt weiter gegen Bysen als allem Erachten nach die alte umbgefallene Lachen bey einer düren, bald abgefaulten Dannen gestanden.

So man von N° 6 dannen weiters schreg gegen Bysen dem neüen Bahnholtz nach gehet, stehet dieser sibende Pfahl grad ob dem Mäßboden, etwañ 17 Schritt in solchem Holtz. Zeigt gleich allen vorbeschriebenen gegen Wind und Bysen.

¹ Der Lindenweg, auf dem die Ligerzer zu Berg führen, besteht noch und führt zu Punkt 854 der LK. Zusammen mit dem Blättliweg (=Plattenweg), dem Müliweg (vgl. die nächste Anm.) und der Tädtschlinde ist er in einem Waldwirtschaftsplan der Burgergemeinde Twann (undatiert, 19. Jh.) eingezeichnet.

² Als Standort des Marchzeichens Nr. 3 kommt Punkt 854 in Frage. Vgl. auch Beilage Nr. 7b, Ziff. 84. Späterer Zusatz zum Müliweg: «Nota. Dieser Weg könnte der vor altem so streitige Teßweg gsin seyn». Die Urkunde von 1278 (siehe oben) nennt eine «via que dicitur der Menewech» als Grenze, was wohl als Müliweg gedeutet werden darf. Oberhalb dieses Weges war das Kloster St. Johannsen bei Erlach begütert. Da es auch den Kirchensatz von Tess besass, zu welcher Kirchgemeinde damals auch Ligerz zählte, liegt die Vermutung nahe, Ligerz könnte auf diese Weise zu Nutzungsrechten im obern Tädtschwald gelangt sein.

³ Verschiedene Planskizzen aus dem 17. Jh. im Gemeindearchiv Twann geben dieses Tränki-gatter samt weitem gegen Magglingen zu an. Vgl. Beilage Nr. 7b, Ziff. 89, ferner Kartenbeilage, Nebenkarte 1.

Da dannen weiters dem Holtz nach den Berg hinauff 172 Schritt wird N^o 8 als die letzte Lachen zu finden seyn. Stehend bysenhalb allerdings am Jurten-Weg¹ bim Eingang ins neüwe Bahnholtz, 103 Schritt von dem anno 1711 anstatt des Creütz Marchsteins gesetzten, mit N^o 5 bezeichnerten hohen Landmarchsteins². Welche Lachen dann grad besagtem Weg nach auff diesen Stein zeigt; deßwegen auch gleich der alten gegen Sonnen und Berg weiset, anstatt daß alle übrige, wie gemelt, gegen Byssen und Wind gekehrt.

Die vorstehende Marchbeschreibung aus dem Gemeindecarchiv Twann sowie weitere wertvolle Hinweise hat mir Herr Emil Saurer, Lehrer in Twann, freundlicherweise vermittelt.

¹ Der Jurtenweg (auch «Weg in Jurten») oder Joratweg führte über den damals noch nicht parzellierten hintern Twannberg zum Kreuzweg (vgl. nächste Anm.).

² Zum Landmarchstein Nr. 5 am Kreuzweg, vgl. Beilage Nr. 4, Ziff. 5, und Nr. 7b, Ziff. 92.

5 b) *Waldtheilungs-Instrument*
zwischen Ligerz und Pregelz
1760¹

A tous ceux qui verront le present acte soit chose notoire que les honorables communautés de Gleresse et de Prêle ont jouies depuis plusieurs siecles de certains districts de paturage en communion pour l'entretien de leur bétail; mais après avoir bien reflechis sur les inconveniens qui resultoient de cette communion, entr'autre de faire naitre de tems à autre de facheux et dispendieux procès, et qu'en tems de maladie contagieuse sur le bétail elles estoient obligées de couper une grande quantité de bois pour faire des barres de separation; mais le plus préjudiciable encore c'est que ces paquiers communs sont tellement negligés qu'ils se trouvent aujourd'hui chargés d'épines, de genevres, de broussailles et de pierres que le bétail n'y peut plus trouver sa pature, en quoi les deux parties souffrent beaucoup de perte; pour donc apporter un remede à ces maux, les deux dites communautés de Gleresse et de Prêle ont deja depuis quelques années formées le dessein de partager entr'elles ces paquiers communs, afin de les bonifier; c'est dans cet objet que celle dudit Gleresse a nommé de sa part les honorables Sieurs Jean Vitzig, maire, Nicolas Borcard, Abraham Engel, Alexandre Borcard, tous justiciers en honorable justice dudit Gleresse, Jean Jaques Gall, sautier, et Job Beguerel, maitre d'église, tous pour et au nom de leur dite communauté; et celle dudit Prêle a nommé da sa part les honorables Sieurs Joseph Rossel, Jean Henry Giaque, notaire soussigné, les deux justicier en l'honorable justice de Diesse, Abraham Jacob Giaque, gouverneur, Jean Jaques Collomb, Jean Rodolph Villier, Jaques Giaque, Jean Jaques Rossel, Jean Jacob Gauchat et Jean Jacob Villier, tous pour et au nom de leur dite communauté; lesquels se sont transportés sur les lieux le 3^e du courant, et après avoir bien examiné l'étendue et la nature du terrain, ont fait ledit partage ainsi qu'il est écrit cy après, toute fois sous le consentement de leurs communautés; et après qu'icelles ont été assemblées chacune a part, et que ce partage leur a été bien expliqué, elles l'ont approuvées l'une et l'autre, et ont données ordres à leurs susdits deputés d'en passer l'acte en cette forme.

¹ Die Orthographiefehler entsprechen der Kopie im U. Spruchb. 000, 195 ff.

Premierement tous *les hauts droits de souveraineté* et juridictions et autres quelconques de quel nom qu'on puisse les nommer, des Très Illustres et Puissants Souverains de la Seigneurie de Diesse, Son Altesse le Prince Evêque de Bâle et Leurs Excellences de Berne, sont ici expressement réservés et en la maniere la plus forte et la plus authentique; et pour rendre ce partage plus solemnel les deux dittes communautés le leur presenteront très humblement, en implorant de la maniere la plus respectueuse leur haute ratification.

Secondement il est convenu que la communauté de Gleresse fera et maintiendra seule une barre dans sa cote devers bize du *ruisselet du Fournel*, en montant le bord d'icelui jusques vis a vis de la borne No. 1, plantée cette année dans l'allignement de celle de 1579, afin que le betail de Prêle qui descendra embas, ne puisse entrer dans la forêt de ceux dudit Gleresse.

Troisiemement, dès la ditte borne No. 1 suivant toujours le coté devers bize dudit ruisselet jusqu'à deux toises environ plus bas un peu sur bize de la haute borne de juridiction No. 12, énoncée dans le traité de 1711 au *Grand Poncet* ou *Fontaine Louvain*, il sera également fait une barre construite et maintenue en fraix commun entre les deux parties; avec cette explication que la communauté de Gleresse renonce à la jouissance de cette fontaine, aussi bien qu'à celle des *Longues Rayes* (soit Vilou), lesquelles appartiennent pour toujours à la communauté de Prêle exclusivement.

Quatriemement, dès le haut de cette barre il sera fait un mur en montant contre le joran de bize, en suivant les piquets et les marques qui y sont, jusqu'au chemin que ceux de Prêle entrent dans leur fin appelée *Louvain dessous*.

Cinquiemement, dès la contre bize le long dudit chemin jusqu'au coin de la barre d'une possession qui appartenoit à Jean Rodolph Giauque, appelée *au bas de Combe Collette*, il sera aussi fait un mur, lequel sera posé devers midi dudit chemin, laissant une distance que les chariots puissent librement passer, et que dans l'endroit ou il se trouve un courbe et que le terrain est rapide, le mur se fera plus bas que les deux chênes qui y sont, afin qu'il soit sur en endroit plus uni pour être plus solide, ainsy qu'on s'est convenu sur les lieux.

Sixièmement, dès là cette barre sera suivie jusqu'à l'autre coin devers bize de la ditte possession, et elle servira de separation, avec cette reserve, que si l'une ou l'autre des parties trouve apropos de faire construire un mur en place de cette barre, l'autre sera obligée de s'y prêter en commun fraix et sans difficulté; il est de plus convenu que la ditte possession appartiendra en toute propriété dans son entier à la communauté de Gleresse, laquelle delivrera en faveur dudit propriétaire la somme de trente ecus bernois et un ecu neuf d'etraines.

Septièmement, dès le dit coin de bize et joran de cette possession, il sera fait un mur en droite ligne contre le coin de midi et vent de la barre de la *Bonne fin*, auquel endroit ce mur se terminera.

Huitièmement, et dès ce coin la barre des champs de la ditte fin sera suivie, et elle servira de separation dans toute son etendue, comme elle fait l'enceinte de la ditte fin, par les differentes encasses et zuiezacs [sic], suivant les petites pierres qui y sont plantées pour borne (lesquelles seront renouvelées en cas de besoin) est ce jusqu'à la barre qui se trouve sur la droite ligne tirée depuis la pierre de paturage qui est au coin de la barre du champ de Jean Louis Giauque, au lieu dit *Champ blanchet*, droit contre un poirier qu'on a croisé à côté du *chemin de la Doeute*, et dès là plus outre en suivant la même droite ligne jusqu'à la barre de la fin derrier le village, ou il sera aussi fait un mur.

Neuvièmement, dès là cette barre sera suivie contre bize et joran, en descendant le bout des *champs de la Doeute*, et cela aussy par les differentes encasses et angles qui s'y trouvent, jusqu'à l'endroit d'une grande roche qui est devers vent du *moulin du bas*, vis a vis de la haute borne de jurisdiction No. 7, enoncée dans le traité deja cité de 1711 dans le *Pré de la Raisse de Lamboing*.

Dixièmement, il est de plus convenu que les particuliers qui ont des barres, qui servent de separation, suivant qu'il est dit, pourront toujours couper du bois le plus inutile pour faire leurs barres, le tout sans abus, et que ces barres seront bien faites pour subsister toute l'année et d'années à autre, quand même la fin sera en semor, et ceux qui refuseront de barrer seront chatiés comme d'ancieneté; étant encore reservé qu'il sera fait des murs ou planter des epines dans les barres de tems à autre autant que possible.

Onzièmement, de plus il est reservé que la communauté de Gleresse ne laissera pas croitre du bois de haute futaye contre les dits champs plus près de douze pas, afin de ne leur porter nuisance ny prejudice.

Douzièmement, les susdits murs se feront et se maintiendront en commun fraix entre les deux parties sans nulle difference, aussi bien que la draise¹ qu'il convient de faire et maintenir au haut du chemin de la Doeute; il est de plus convenu, qu'en élevant ce mur, on mettra des grandes pierres croisées dans tous les angles et quand il sera fini, on en dressera un verbal, qui sera signé par les deux parties.

Treizièmement, la communauté de Prêle possedoit un pré, appelé *Pré de Creu*, lequel contient environ six faulx, l'ayant acquis de celle dudit Gleresse l'an 1702. Il est convenu, que ce pré doit de nouveau appartenir à la ditte communauté de Gleresse, c'est pourquoi celle de Prêle luy remettra l'acte d'acquisition qu'elle en a.

Quatorzièmement, comme par ce partage *la fontaine de la Doeute* se trouve dans la portion de la communauté de Gleresse, il est convenu qu'elle la maintiendra convenablement, et celle de Prêle ou ses particuliers la pourront aussi jouir en tout tems qu'ils en auront besoin, sans neantmoins paturer, mais y conduiront leur betail à la verge, et le betail à corne n'y sera pas conduit en tems de maladie contagieuse sur icelui.

Quinzièmement, et afin que les barres et les murs qui servent de separation entre les deux parties soyent en seureté, il est expressement convenu que tous les comuniers et droituriers des deux villages interessées prêteront serment de ne les pas gater et de rapporter fidellement tous ceux qui seront trouvés faisant dommage aux dits murs ou barres de quelle maniere que ce soit, et que chaques delinquents seront echu à l'amende de quatre livres bernoises, dont le tiers appartiendra au rapporteur.

Seizièmement, en vertu du present accord il est expressement convenu que la communauté de Prêle en general, et tous ses membres en particulier, renoncent en la meilleure forme que possible, pour toujours, en faveur de celle de Gleresse à tous droits de paturage, de bochéage, de même qu'aux arbres et à leur fruit generalement qui se trouve devers bize et devers midi de laditte ligne de separation, d'un bout à l'autre, sans y plus prétendre aucune action ni en fond ny en fruit.

¹ Wohl für «dresse» = sentier.

Dixseptièmement, reciproquement la communauté de Gleresse en general, et tous ses membres en particulier, renoncent en la meilleure forme que possible pour toujours en faveur de celle de Prêle à tous droits de paturage, de bochéage, de même qu'aux arbres et à leurs fruits generale-ment qui se trouvent devers vent et joran de la ditte ligne de separation, d'un bout à l'autre, sans y plus pretendre auxune action ny en fond ny en fruit, tant dans les fins que hors d'icelle; bien entendu que cette renoncia- tion de Gleresse par raport aux bois ne s'entend que de l'étendue du réage de Prêle; car quand à ceux qui sont dans les hautes joux leurs droits y sont réservés suivant l'acte de 1569 sans que celui cy y puisse donner atteinte.

Dixhuitièmement, lors que le bétail de l'une ou de l'autre des parties passera sur le paturage de l'autre sans y être conduit de propos deliberé, il sera gagé à demi batz pièce, et quatre moutons seront comptés comme une pièce de gros bétail; mais ceux qui chasseront du bétail sur le paturage de l'autre de dessein prémédité et de propos deliberé seront échu à l'amende de trois livres bernoises, dont un tier appartiendra au rapporteur, à en- tendre que le bétail de Prêle, qui pourroit être gagé dans le paturage de Gleresse rière la Seigneurie de Diesse, sera conduit audit Prêle, et les justi- ciers, le gouverneur et les brevars de Prêle seront obligés par leur serment d'indiquer les noms des propriétaires; le tout doit s'entendre de bonne foy et sans fraude, et pour seureté de l'accomplissement des promesses cy des- sus, chaque communauté oblige tous ses biens; ainsy fait audit Prêle, le vingt quatrieme may an de salut mille sept cent et soixante, et ratifié audit Gleresse le douzieme juin même année.

Es folgt die Zeugenliste. Nach der Kopie im U. Spruchb. OOO, 195–205. Der vorliegende Vertrag ist ein Musterbeispiel für die rechtliche und territoriale Aus- scheidung von Wald und Weide, die später zur Gemeindegrenze geführt hat. Vgl. oben Kap. III, 3 a.

DIE GRENZEN DES MEIERTUMS PIETERLEN
GEGEN DIE BERNISCHEN ÄMTER BÜREN UND NIDAU
1768/69

6a) *Grenze Scheidung*
zwischen dem Fürstenthum Basel wegen dem Meyertum Pieterlen
in der Herrschafft Erguel und dem den Hohen Ständen Bern und Solothurn
zugehörigen Ittenberg
1768

Wir David Immer, Hochfürstlich Bischof Baselischer Hoofraht und Landvogt der Herrschaft Erguel, Albrecht Bernhard Steiger, Herr zu Münsingen, des Großen Rahts Hochloblicher Stadt und Republik Bern und alt Landvogt von Bipp, und Carl Felix Schwaller, der jüngeren Rächten Hochloblicher Stadt und Republik Solothurn, als von Unseren allerseits Gnädigen Herren und Oberen zu Besichtigung und Erneuerung hienach vermelter Gränzen-Scheidung verordnete Commißary, thun kund hienach: daß wir uns auf hienach bemelte Tage auf den Berg ob der Vallieren oder Falleren begeben, allwo die Hochfürstlich Bischof Baselische Herrschaft Erguel an einem, so dann der Ittenberg, Hochlöblichen Ständen Bern und Solothurn zugehörig, an dem anderen Theil an einander stoßen, und den Anfang gemacht haben, bey dem

1. Marchstein, welcher zu oberst auf vermeltem Berg im Jahr 1574 gesetzt worden, und mitternachtsseits ermelte Herrschaft Erguel mit Hochloblichem Stande Solothurn wegen der Falleren, auf der Morgenseiten aber Hochlobl. Stand Solothurn wegen gedachter Falleren und den Ittenberg beyder Hochlobl. Ständen Bern und Solothurn zugehörig, und gegen Abend mehrgemelten Ittenberg und die Herrschaft Erguel ausscheidet, welcher auf einer Seite mit dem Hochfürstl. Bischof Baselischen Wapen, auf der anderen aber mit beyder Hohen Ständen Bern und Solothurn Wapen gezeichnet¹.

¹ Nach dem Bericht Imer 1768 (FbA. B 207/3) waren es auf den Steinen Nr. 1, 5 und 9 geviertete Wappen des Bischofs Melchior von Lichtenfels, heute nur noch

Von diesem geht die March zwischen ermelter Herrschaft Erguel und dem Ittenberg gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

2. Marchstein, so wider frisch aufgerichtet worden, und ist von dem vorstehenden 427 Schuh entfernt; von demselben gehet die March fort gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

3. Marchstein, so von dem vorstehenden 350 Schuh entfernt; von diesem allzeit ziehend gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, und in gerader Linien an den

4. Marchstein, so wider frisch aufgerichtet worden, und von dem vorstehenden 241 Schuh entfernt; von diesem gehet die March ferners gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

5. Marchstein, so wie der erste mit Wapen¹ versehen und von dem vorstehenden 253 Schuh entfernt, von diesem zieht die March allezeit gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

6. Marchstein, so von dem vorstehenden 258 Schuh entfernt; von demselben gehet die March ferners gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

7. Marchstein, so wider frisch aufgerichtet worden und von dem vorstehenden 232 Schuh entfernt; von diesem zieht die March allzeit gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

8. Marchstein, so wider frisch aufgerichtet worden, und von dem vorstehenden 204 Schuh entfernt; von demselben gehet die March noch allezeit gegen Abend, ein wenig gegen Mittag abweichend, in gerader Linien an den

9. Marchstein, so drey Seiten hat, an zwoen ist das Hochfürstl. Bischof Baselische, an der anderen aber beyder Hohen Ständen Bern und Solothurn Wapen¹; dieser ist von dem vorstehenden 248 Schuh entfernt.

spurenhaf sichtbar. Auf Nr. 1 hat die Revision von 1829 die «überflüssigen» Wapen weggemeisselt; Nr. 5 neigt derzeit stark nach Osten; vgl. die Abb. 21.

(Beginn der Fussnote ¹ auf S. 337)

Diese neün Marchsteinen stehen alle auf der Höhe des Bergs zwischen der Rotmunder eigenen und Lehenmatten wie auch Weydfahrt in dem Ittenberg.

Von diesem soll nach Inhalt der Verträgen die March gegen Mittag gerad hinunter gegen die Weiße Fluhe gehen; weilen aber oben auf der Halden des Bergs ein kleiner ungehauener Marchstein mit einem Kreüz und Z gefunden worden, der einen Winkel in den Pieterlen Wald, der Kleine Schleif genant, machet: Als hat von Hochfürstl. Bischof Baselscher Seiten solches nicht für ein Landmarchstein erkent werden können. In Betrachtung aber, daß in der Abtheillung des Ittenbergs wegen dem Utile zwischen den Gemeinden Lengnau und Gränichen dieser Stein als ein Landmarchstein angesehen und von beydseitigen Unterthanen nichts darüber genuzet worden; und der hienach gemelte zwölffte Stein gleich wie dieser ist, einen Winkel, obschon nicht so groß, gegen den Ittenberg machet, ist an des ersten Statt, auf genehmhaltung Unser allerseits Obrigkeiten, ein neüer mit aller Hohen Ständen Waapen und der Jahrzahl 1768 versehener Stein gesetzt worden, so der

10. Marchstein¹ ist, und sich von dem vorstehenden 622 Schuh entfernt befindet, von diesem gegen Mittag hinunter in gerader Linien an die

11. March, so die *Weiße Fluh*², die mit zweyen Kreützen und den Jahrzahlen 1574 und 1704 bezeichnet und von dem vorstehenden 1052 Schuh entfernt ist. Von dieser Fluh weiters gegen Mittag den Berg hinunter in grader Linien an den

12. Marchstein, so ein ungehauener mit einem Kreüz und I bezeichneter Stein, so aber in das gefierte gehauen, und auf genehmhaltung Unserer allerseits Obrigkeiten als Marchstein beybehalten worden; dieser ist von der vorstehenden March 772 Schuh entfernt, von diesem ferners gegen Mittag den Berg hinunter in gerader Linien an den

13. Marchstein, so anstatt des alten zerbrochenen *Simbelen* oder *runden Marchsteins* bey der *Wurzen*³ auf der Mitagsseiten neben dem Weg, so

¹ Der alte Stein Nr. 10, eine kleine runde Säule mit der Nummer, steht auf LK Koord. 592 375/227900.

² Abb. 22; vgl. dazu die Bem. im Schlussteil von Kap. III, 6.

³ Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 1.

in den kleinen Schleif gehet, neu gesetzt worden, mit aller dreyen Hohen Ständen Wapen und der Jahrzahl 1768 versehen, welcher von dem vorstehenden 874 Schuh entfernet; von diesem ferners gegen Mitag, ein wenig gegen Morgen abweichend, in gerader Linien an den

14. Marchstein, so am *Kreuzweg*¹ stehet, und allein mit dem Hochfürstl. Bischof Baselischen Wapen und der Jahrzahl 1647 gezeichnet ist, von dem vorstehenden 1062 Schuh entfernet. Von diesem gehet die March gegen Mitag hinunter in gerader Linien an den

15. Marchstein, so unten im *Graben* an der Miternacht-Seiten des *Gafelet Wegs* stehet und gegen Abend und Mitag mit dem Hochfürstl. Bischof Baselischen Wapen und der Jahrzahl 1647 gezeichnet², welcher von dem vorstehenden 352 Schuh entfernet; von diesem der Straß oder dem *Gafelet Weg* und deßen Ränken nach hierfür gegen Morgen, ein wenig gegen Mittag abweichend, an den

¹ Ebenda Ziff. 2 (1509); Vertrag vom 17. Jan. 1648 (F. Solothurn): «... Marchstein am Creützweg, allwo nebend dem alten jetzt ein neüer gehouwener stein, darunder zwey ab ein andern geschlagne stück kißligstein, eins gegen sonnen und eins gegen berg zum zügen ligend, gesetzt worden, uff der seiten gegen bysen gezeichnet BERN. SOLOT. und gegen windt B. v. BASEL ... » Der heutige, auf der Westseite mit 1647 datierten und dem gevierteten Wappen Baselstab/Ramstein versehene Stein trägt keine bernisch-solothurnischen Hoheitszeichen; s. auch die folgende Anm. Der alte «Kreuzweg» ist im Gelände noch erkennbar. Etwas bergseits gegen das Fahrsträsschen zu steht heute noch ein zusätzlicher Zwischenstein auf der March.

² Beilage Nr. 2, Ziff. 3; Vertrag v. 1648: «... Stein hinden im graben am Gafeletweg under einem Oepfelboum, so jetzt auch neben den alten gesetzt und gegen mittag und oberwindt mit unserm Bischoff Beat Albrechts, gegen berg aber mit unser der beiden stetten ehrenwappen gezeichnet worden, darunter ein großer in zwey stück geschlagner kißlig ligt. » Diese Vereinbarung scheint auch nicht eingehalten worden zu sein, indem der Stein (vgl. Abb. 24) nur das bischöfliche Wapen auf der Süd- und Westseite und die Jahrzahl 1647 samt der Ordnungsnummer 15 aufweist. Das bezeugt bereits ein Bericht des Schultheissen von Büren vom 26. April 1672 (Solothurnbuch U, 437): Der Ammann von Lengnau stellte anlässlich einer Wolfsjagd fest, «daß der alte marchstein, hinden im graben am Gafeletweg, under dem holtzöpfelbaum genannt, ... durch gewalt umbgraben und nidergelegt worden seye, aber noch bey dem loch ligen thüe; bey disem alten marchstein steht derjenige neüwe marchstein, so einzig mit deß Herren Bischofs von Basel waapen bezeichnet und vor abgeloffnen jahren uffgerichtet worden, welcher neüer marchstein aber diesen umbgegrabnen alten stein citiert und angibt ».

16. Marchstein, so neben ermelter Straß auf der Miternacht und Morgen Seiten anstatt eines alten gebrochenen Marchsteins¹ neü gesetzt worden, mit aller dreyen Hohen Ständen Wapen und der Jahrzahl 1768 gezeichnet, welcher von dem vorstehenden (in gerader Linien gemeßen) 1054 Schuh entfernet; von diesem gegen Morgen und Mitag der Straß und deren Ränken nach an den

17. und letzten Marchstein, so 19¹/₂ Schuh gegen Abend des alten, an dem *Wahlen-Weg* stehenden ungehauenen Steins, so vermög der Grenzbeschreibung vom 14ten Weinmonat 1594 allein zu Ausscheidung des Itenbergs und des Lengnauer Bahns dienen soll², neben ermelte Straß oder Gaffelet Weg neü gesetzt und mit aller dreyen Hohen Ständen Wapen und der Jahrzahl 1768 versehen worden, von dem vorstehenden 414 Schuh entfernet; mit der Erläuterung, daß dieser Gaffelet Weg von dem fünfzehnden Marchstein bis zu diesem, obschon die Stein auf der Seiten des Wegs stehen, denselben gleichwohl nach Inhalt der Verträgen allen dreyen Ständen gleich mit aller Herrlichkeit, Frefel und Bußen zugehören solle; worbey von Seiten Hochlobl. Standes Bern vorbehalten worden, daß die Setzung dieses Steins an dem Gaffelet Weg der Landmarch zwischen Erguel und Lengnau in Bestimmung derselben unnachtheilig seyn solle.

Es ist auch von Seiten Seiner Hochfürstl. Gnaden vorgetragen worden, ob es nicht für allseitige Stände und Unterthanen beßer wäre, diesen gemeinsamen Weg zu theillen und auszusteinen: Weilen aber Wir die bernischen und solothurnischen Commissary nicht bevollmächtigt sind, so haben Wir diesen Vorschlag ad referendum genommen, um darüber von Unseren Gnädigen Herren und Oberen Verhaltungs Befehle zu empfaßen.

Alle obbeschriebenen Distanzen von einem Stein zu dem anderen sind mit dem Berner Schuh bey Abmäßung des Itenbergs und darüber im

¹ Der alte war 1630 (Vertrag vom 19. April im BBb. A I, 714) errichtet worden: «... ein stein, der diß tags nüw uffgerichtet worden und ein syths mit beider stetten Bern und Solothurn waapen undt andersyths mit dem Baselstab als deß Herren Bischoffs zeichen notiert ist, der steht bysen halb am Gaffelet wäg. Darby liggend für gezügen ein enzwey geschlagener kißlingstein ...». Die in Beilage Nr. 2 unter Ziff. 3, Anm., gegebene Notiz bezieht sich auf diesen Stein, nicht auf den vorherigen. Vgl. Abb. 23.

² Vertrag vom 14. Oktober 1594 im F. Solothurn (RQ Bern IV, 981 ff.): «Und ist daruff der erst steyn gesetzt oberwindtshalb gegen den straßen, so sich scheidyden und die ini uff Rodmont zügadt, by einer Heggenstuden.» Vgl. Abb. 7.

Jahr 1765 abgenommenen und aufgetragenen Grund-Rißes geometriche und horizontaliter abgemeßen worden, ohne ansehung der Höhe und Tiefe des Erdreichs, auch sind alle Stein nummerotirt worden, wie sie in dieser Gränzen-Beschreibung angegeben sind.

Auf diesem Fuß haben Wir die Eingangs Ermelte Commissary diese Gränzen Scheidung, so weit der Itenberg an die Herrschaft Erguel und in derselben an das Meyertum Pieterlen anstoßet, durchgangen, verbeßert und ergänzt, und darüber drey gleichlautende Doppel unter Unseren eigenen Handunterschriften ausgefertigt.

Geben und geschehen den 26. und 27. Mayens 1768.

D. Immer Steiger C. Schwaller

Bernische und bischöfliche Originale im BBb. FF, 706^b; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7; Kopie im Solothurnbuch 3, 116ff. Im Anhang vom 23. Mai 1769 folgt eine Bestätigung der alten Rechte der Rotmunder auf den Bergmatten. Vgl. dazu den Bericht von Landvogt Imer mit Vorschlägen vom 1. April 1768 im FbA. B 207/3; dazu den Plan in AA VI, Bm. Basel 5, KKK Nr. 374d.; Akten im BBb. GGG 691 ff. Zugehöriger Text in Kap. III, 6.

6b) *Grenzscheidung zwischen dem Meiertum Pieterlen und dem Amt Büren vom Walchenweg bis zum Alten Wasser 1769*

Wir David Immer, Hochfürstlich Bischoff Baseler Hofrath und Landvogt der Herrschaft Erguel, einerseits. Anderseits dann Albrecht Bernhard Steiger, Herrschaftsherr zu Münsingen und alt Landvogt von Bipp, und Emanuel Brunner, der Zeit Schultheiß zu Büren, beyde des Großen Rathes der Stadt und Republik Bern, als von Unseren Gnädigen Herren und Oberen zu Besichtigung und Erneuerung hienach vermelter Grenzen Scheidung zwischen dem Fürstenthum Basel, wegen dem Meyerthum Pieterlen in der Herrschaft Erguel, und dem dem hohen Stand Bern zugehörigen Gricht Lengnau in der Grafschaft Büren, sub datis Pruntrut, de[n] 18^{den} May 1768, und Bern, den 6^{ten} February 1768, verordnete Commissary, thun kund hiermit:

Nachdem Wir aus Befehl Unserer Gnädigen Herren unterm 27^{ten} May des lezt verfloßenen 1768. Jahrs die Land March Linien zwischen Pieterlen und Lengnau von dem *Walen-Weg* bis an das Still- oder *Alt Waßer* unter-

gangen und in Besichtigung aller Marchsteine befunden, daß nicht nur verschiedene abgehende zu erneüeren, sondern auch einiche undeütliche Punkten genauer zu bestimmen, und an eint und anderen Orten mehrere Steinen erforderlich seyen. Daher Wir dann für nöthig erachtet, vor allem aus von dieser Linien nach Anleitung der alten March Briefen und denen gemachten Observationen durch die von Unseren Gnädigen Herren bestellte und beeydigte Feldmeßere, Hr. Johann Heinrich Laubscher und Hr. Johann Abraham Vißbault, ein geometrischer Plan ziehen zu laßen, damit sodann die Linien gezogen und die Anzahl der erforderlichen Steinen bestimmt werden können.

So haben Wir auf dießhin Uns auf hier nach gemelte Tage aufs frische auf die Grenzen zwischen Pieterlen und Lengnau begeben, samtliche Marchen abermal besichtiget, diejenigen alten Steine, so schlecht und unbezeichnet gewesen, durch neüe ersetzt, an jenigen Orten dann, wo sie weit entfernt waren, zu mehrerer Deütlichkeit gleichfalls neüe Steine dazwischen gesetzt. Und demenach dann diese Grenzen Scheidung auf hohe Ratifikation Unserer Gnädigen Herren und Oberen bestimmt und den Anfang gemacht bey dem

1. March Stein, so in dem Maymonat des leztverstrichenen 1768. Jahrs bey dem *Walen Weg*¹ neü gesetzt worden, welcher das Fürstenthum Basel wegen dem Meyerthum Pieterlen einerseits, anderseits beyde hohe Stände Bern und Solothurn wegen dem Ittenberg und drittens den hohen Stand Bern wegen dem zu der Grafschaft Büren gehörigen Gericht Lengnau insbesondere ausscheidet, auch daher mit aller dreyen hohen Ständen Wappen bezeichnet ist. In angezogener Grenzen Scheidung von dem verwichenen Jahr ist solcher als der 17. und lezte March Stein beschrieben; in gegenwärtiger Grenzen Scheidung aber thut derselbe die erste March ausmachen.

Von diesem gehet die March gegen Mittag, etwas gegen Morgen abweichend, dem Weg von Rodmund auf Pieterlen, so beyden hohen Ständen gemein ist, nach hinunter 427 $\frac{1}{2}$ Bern Schuh² weit an den

¹ Vgl. Beilage Nr. 6a, Ziff. 17.

² Im Original sind sämtliche Distanzen in Königs- und Bern-Schuh angegeben. 10 Königs-Schuh oder -Fuss entsprechen ungefähr 11 Bern-Schuh; genaue Werte: 1 Königs-Schuh = 32,484 cm, 1 Bern-Schuh = 29,326 cm.

2. Stein, so auf der Mittag und Abendseiten neben dem Weg neü gesetzt worden.

Von diesem gegen Morgen, ein wenig gegen Mittag abweichend, ermeltem gemeinem Weg nach 278 Bern Schuh weit an den

3. Stein, so auf der Mitternacht und Morgen Seiten des Wegs neü gesetzt worden.

Von diesem gegen Mittag, etwas gegen Morgen abweichend, ermelten gemeinem Weg nach hinunter 311 Bern Schuh weit an den

4. Stein, so auf der Mittag und Abendseiten des Wegs, anstatt eines alten, an dem Ort, die *Linseren*¹ genant, neü gesetzt worden; alwo die Gemeinschaft dieses Wegs zwischen denen hohen Ständen endet.

Von diesem gegen Mittag und Morgen in gerader Linien hinunter 389 Bern Schuh weit an den

5. Stein, so neü gesetzt worden, allwo der Gemeind Reiben Bann-Holz anfanget.

Von diesem ferners gegen Mittag und Morgen in gerader Linien hinunter 337 $\frac{1}{2}$ Bern Schuh weit an den

6. Stein, so ein alter March Stein² ist.

Von diesem gegen Mittag in gerader Linien hinunter 254 $\frac{1}{2}$ Bern Schuh weit an den

7. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 376 $\frac{1}{2}$ Bern Schuh weit an den

8. Stein, so ein alter mit der Jahrzahl 1647³ versehener Stein ist.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 298 Bern Schuh weit an den

9. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 425 Bern Schuh weit an den

¹ Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 5; Vertrag mit Biel vom 29. Mai 1546 im F. Büren: «Des ersten von dem walchen wäg der straß nach biß fürher an ein marchsteyn by der linserrn gesetzt.»

² Bericht Imer 1768 (FbA. B 207/3): Mit Stab und Bär gezeichnet; beide wohl-erhalten. Vgl. Abb. 25.

³ Bericht Imer 1768: Mit Stab, Bär und 1647 gezeichnet. Heute abgebrochener Stumpf am Wegrand.

10. Stein, so anstatt eines alten¹ zwischen der Gemeind Pieterlen Bann-Holz und dem Lengnauer Eich-Wald neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 332 Bern Schuh weit an den

11. Stein so neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 324^{1/2} Bern Schuh weit an den

12. Stein, so anstatt eines alten neben dem Ober Müsli, oben an dem *Übel Graben*², neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 472 Bern Schuh weit an den

13. Stein, so unten an dem *Übel Graben*² anstatt eines alten neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag in gerader Linien 336^{1/2} Bern Schuh weit an den

14. Stein, so auf dem *Kübels Rein* neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 482 Bern Schuh weit an den

15. Stein, so oben an den *Siben Führen*, in die Mitte derselben, neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag in gerader Linien hinunter 330 Bern Schuh weit an den

16. Stein, so anstatt eines alten an der Mittags Seiten der Straß, so von Pieterlen auf Lengnau führet³, neü gesezt worden, mitten in ermelten *Siben Führen*.

Von diesem ferners gegen Mittag hinunter in gerader Linien 341 Bern Schuh weit an den

¹ Die alten Steine Nr. 10, 12, 13 und 18 trugen lt. Bericht Imer 1768 keine Zeichen. Sie dürften von 1509 stammen, vgl. Beilage Nr. 2, Bem.

² Vertrag vom 19. April 1630 (BBb. A I, 715): «... und gadt die march zwüschen beiden alten wägen nider in üblen graben ...» 1643 klagte Pieterlen beim Bischof wegen des «Ubler-graben ... selbiger ... in vielen orthen von solcher zeit hero 1509 zerworffen und allerdingen ußgefüllet ist», was zu Streit mit Lengnau führe (FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8, 13. Nov. 1643). Die beiden alten Wege sind im Gelände noch zu erkennen.

³ Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 6; Vertrag von 1546 (s. oben): «... uff die syben furren an den marchstein, der in mitte in die selben furen gesezt ist an der landtstraß, so von Bieterlen gan Lengnouw gath.»

17. Stein, so unten an den *Siben Fuhren* im Egken des Lengnauer Mooses neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag dem Haag und deßen Ränk nach 842 Bern Schuh weit an den

18. Stein, so anstatt eines alten in dem *Untern Ferich*¹ neü gesetzt worden.

Von diesem gegen Abend ermelten Haag und deßen Ränken ferners nach 869 1/2 Bern Schuh weit an den

19. Stein, so in ermeltem Untern Ferich neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend gedachtem Haag und deßen Ränken nach 631 1/2 Bern Schuh weit an den

20. Stein, so bey dem *Senkbrunnen* anstatt eines alten neü gesetzt worden und welcher 7 Königs Schuh weit von dem mitternächtigen Port der Leüegenen und 33 Königs Schuh weit gegen Abend und Mitternacht von ermeltem Scheid-Haag stehet².

Von diesem der *Leüegenen* und deren Ränken nach, welche mit neün paar, jedes paar 44 Bern Schuh weit von einander, und von jedem Port gleich weit entfernten kleinen, ohne Wappen gehauenen Steinen ausgemar- chet worden³, gegen Mittag und Morgen 2576 1/2 Bern Schuh weit an den

21. Stein, so in der Egleren Matten, an der *großen Egleren*, neü gesetzt wor- den, und 25 Königs Schuh weit von dem mittägigen Port der Leüegenen stehet.

Von diesem gegen Mittag, dem Haag und deßen Ränken nach 252 1/2 Bern Schuh weit an den

22. Stein, welcher an dem Egken der Egleren Matten 7 Königs Schuh weit gegen Morgen von ermeltem Scheid Haag neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Mittag dem *Egleren Moos* und denen zwi- schen demselben und dem Feld gesetzten vier kleinen, ohne Wappen ge- hauenen Steinen nach 575 Bern Schuh weit an den

¹ Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 7; Vertrag von 1546: «... im nideren verrich genampt an ein marchstein daselbs.»

² Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 8; Vertrag von 1546: «... an den marchsteyn, so by dem bach stath, den man nempt die Löuginen, wo der selbe ... zum nechsten by dem senkbrunnen ist.» Nach Imers Bericht von 1768 waren die Vorläufer der Steine Nr. 16, 20 und 24 unbehauen und roh. Der Bahnbau des 19. Jhs. hat die Grenze im Bereich der Steine Nr. 18 bis 20 etwas verändert.

³ Standorte im Plan AA VI, Grenzen, Bm. Basel, Nr. 6, eingezeichnet.

23. Stein, so in dem Winkel gegen Morgen und Mittag des Egleren Mooses neü gesetzt worden.

Wobey zum Bericht dienet, daß bey Setzung angezogener vier kleinen March Steinen zu gunsten der Besitzer der kleinen Egleren Matten, so in dem Lengnauer Bezirk ist, und für die Gemeind Pieterlen wegen dem Egleren Moos die Ein- und Ausfahrt auf der Seiten gegen Morgen dieser Steinen, zwischen denselben und den Akeren, vorbehalten worden.

Von lezt gedachtem 23^{ten} Stein ferners gegen Mittag in gerader Linien 522½ Bern Schuh weit an den

24. Stein, so anstatt eines alten bey einem Fußweg an dem Ort, wo ehemals das *Häglin* gewesen, neü gesetzt worden¹.

Von diesem ferners gegen Mittag in gerader Linien 501½ Bern Schuh weit an den

25. Stein, so auf dem *Freyen Markt* im Jahr 1758 gesetzt worden².

Von diesem gegen Morgen in gerader Linien 845 Bern Schuh weit an den

26. Stein, so an dem Egken des *Gruben-Felds* im Jahr 1743 gesetzt worden³.

Von diesem gegen Mittag und Morgen dem Haag und deßen Ränken nach 664½ Bern Schuh weit an den

27. Stein, so in dem Egken der *Pfand-Äker* stehet.

Von diesem ferners gegen Mittag und Morgen ermeltem Haag und deßen Ränken nach 619. Bern Schuh weit an den

28. Stein, so zwischen ermelten Pfand-Äkeren und dem *Gruben-Feld* stehet.

Von diesem allzeit gegen Mittag und Morgen ermeltem Haag und deßen Ränken nach 943½ Bern Schuh weit an den

¹ Beilage Nr. 2, Ziff. 10; Vertrag von 1630 (s. oben): «... über das veld an das ort, wo das hegli gsin. Daselbs ist jetz ein alter marchstein, welcher vorhin am freyen märit gestanden.» Neuer Stein, vgl. Abb. 32.

² Vertrag von 1630: «... an den steyn Im freyen märit, diß tags nüw uffgerichtet.» Projekt-Verbale vom 24. August 1758 (BBb. EEE, 225): «... daselbs den zerbrochenen Landmarch-Stein N^o 1 auffgehoben, die darunder gelegenen Zeügen von einem in zwey zerschlagenen Kißling stein erkant, auff dieselben ein neuer hoher ins geviert gehauener Läberberg-Stein, oben mit einer runden First, auff der Seithen gegen Bysen mit Lobl. Standes Bern, mittags und abends mit Ihro Hochfürstlich Gnaden Ehren-Wapen, mitternachts mit der Jahrzahl 1758 und mittags mit N^o 1 versehener Landmarchstein gesetzt worden.» In Abb. 26 erkennt man die runde First und den obersten Teil des Baselstabes.

³ Über diese Vermarchung, vgl. Text in Kap. III, 6, und die Abb. 27 und 28; diese 8 Steine Nr. 26 bis 33 waren alle säulenförmig.

29. Stein, so zwischen denen so genanten *Brühl-Äkeren* und ermeltem Gruben-Feld stehet.

Von diesem gegen Morgen dem Haag und deßen Ränken nach 531½ Bern Schuh weit an den

30. Stein, so im Winkel gedachter *Brühl Äkeren* stehet.

Von diesem gegen Mittag dem Haag und deßen Ränken nach 413 Bern Schuh weit an den

31. Stein, so in dem Egken der *Bödmern* steht.

Von diesem gegen Morgen dem Haag und deßen Ränken nach 1093 Bern Schuh weit an den

32. Stein, so zwischen ermelten *Bödmern* und dem *Reiben Feld* stehet.

Von diesem gegen Mitternacht ermeltem Haag nach, so in gerader Linien stehet, 119½ Bern Schuh weit an den

33. Stein, so zwischen ermelten *Bödmern* und dem *Reiben Feld* stehet.

Von dem obvermelten 26^{ten} bis zu dem gegenwärtigen 33^{ten} Stein inclusive sind alle Steinen mit der Jahr Zahl 1743 und damals gehauenen Numeris von 1 bis 8 versehen.

Von diesem gegen Morgen dem Haag und deßen Ränken nach 392 Bern Schuh weit an den

34. und letzten March Stein, so zu unterst in den *Bödmern* im Jahr 1744 gesetzt worden, welcher das Fürstentum Basel und die hohen Stände Bern und Solothurn ausscheidet, auch daher mit aller dreyen Ständen Wappen versehen ist¹.

Auf diesem Fuß nun haben Wir die Eingangs gemelten Commissary diese Grenzen Scheidung zwischen dem Meyerthum Pieterlen und dem Gricht Lengnau zu Stand gebracht und sind samtliche March-Steinen, ohne ausnahm, mit beyder hohen Ständen Wappen, mit denen hievor angezeigten Numeris, und die neü gesetzten mit der Jahr-Zahl 1769 versehen.

¹ Vgl. Beilage Nr. 2, Ziff. 12; Verbal vom 18. Aug. 1744 (BBb. QQ, 851): «... den alten Stein ausgraben und dargegen an gleicher Stell einen neüen sechs Werkshuh hohen dreyeckigten Stein setzen und mit drey zeügen von Ziegel versehen laßen, welcher mit der lauffenden Jahrzahl gegen Mittag und zum teil Nidergang mit dem Bischoff Baselischen, gegen Mitternacht und zum teil gegen Nidergang mit dem bernischen und gegen Sonnen Aufgang mit dem solothurnischen Ehren Wappen bezeichnet und versehen.» Vgl. Abb. 8.

Wobey zum Bericht dienet, daß die Entfernung von einem Stein zu dem andern bey Abnehmung des darüber ausgefertigten Grundrißes geometrice und horizontaler, ohne ansehen der Höche und Tiefe des Erdrichs, in gerader Linien, obschon die Land March an eint und andern Orten, wie hier oben gemeldet, davon abweicht, abgemeßen worden einerseits; und anderseits dann, daß diese Grenzen Scheidung allein ansehe und betreffe der beyden hohen Ständen Hohe und Niedere Gerichte und Landesherrlichkeiten, ohne daß dieselbe denen beydseitigen Unterthanen an ihren habenden Besitzungen Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig seye.

Und da Wir die Eingangs gemelten Commissary bey Untergehung dieser Grenzen Scheidung gewahret, daß die Leüenen, in so weit durch deren Mitte die Land March gehet, an den mehrsten Orten mehr nicht als ohngefähr zehen Schuh breit seye, und erachtet, daß zum Besten beydseitiger Unterthanen und zu Verbeßerung und Tröchnung der der Enden sich befindlichen Güter nutzlich und dienlich wäre, wann dieselbe zu mehrerem Abzug erweitert und anstatt auf die zehen Schuh, wie sie sich dermal befindet, vierzehen Schuh breit gemacht würde: So haben Wir gut befunden, diese zu allgemeinem Besten gemachte Beobachtung hier einzurücken, damit Unsere Gnädige Herren und Obere Ihren hohen Willen hierüber äußeren können.

Von dieser Grenzen-Scheidung nun haben Wir zwey gleich lautende Doppel ausfertigen laßen, dieselben eigenhändig unterschrieben und mit Unseren Pettschaften versehen.

Angefangen den 15^{den} und geendet den 27^{ten} May 1769.

D. Imer B. Steiger Emanuel Brunner

Originale vom 15. bis 27. Mai 1769 mit Ratifikationen von 1787/88 in den F. Bistum Basel, Grenzen, und Büren. Über die Verhandlungen und die späte Ratifikation, vgl. Text, Kap. III, 5a und 6; daselbst auch weitere Akten und Pläne. Dem vorstehenden Vertragstext von 1787 geht eine Einleitung voran, desgleichen folgt der Text der Ratifikation im Anschluss an den Wortlaut von Beilage Nr. 6c. Vgl. RQ Bern IV, 968 Nr. 196 o.

6c) *Grenzscheidung über den Büttenberg zwischen dem Meiertum Pieterlen
und dem Amt Nidau*

1769

(Einleitung fast wörtlich übereinstimmend mit Beilage Nr. 6b)

... So haben Wir ... den Anfang gemacht bey dem

1. March Stein, so den 20./30. May 1675 bey 45 oder 50 Schritt weiter gegen Mitternacht eines damals alten Land March Steins bey dem *Küffer* der Aar in das Land hinein gesetzt worden¹. Weilen nun dieser Stein gegenwärtig nur noch 5 Schuh von der Aar gestanden, so ist derselbe aufgehoben und gut befunden worden, an deßen Statt ein neüen Stein 66 Bern Schuh weit in der geraden Linien auf den folgenden zurück zu sezen, an den Ort zwischen den Meinisberger Ober-Matten und den Safneren Unter-Matten, vor diesem *Gütschach* oder *Bletz-Matten* genant; also und dergestalten, daß die March wie von Alters her von dem folgenden über diesen neü gesetzten Stein jeweilen in gerader Linien bis an die Aaren zurück gehen solle.

Von diesem neü gesetzten Stein dann gehet die March gegen Abend, wieder Mitternacht abweichend, in gerader Linien 872 1/2 Bern Schuh weit an den

¹ Versetzung nach dem Protokoll vom 20. Mai 1675 (BBb. A I, 735): «... der in gefahr gewesene marchstein, so mit beider herrschaften wapen gezeichnet, in gleicher form und gestalt wie er gestanden, widerumb bey fünff und viertzig oder fünffzig schritt das land bas hinein gesetzt und anstat desselbigen alten marchsteins ein newer in ebener form wie der alte gewesen aufgerichtet worden, und solle diser letstere an der Aaren jetzund stehende neue marchstein gültig und kräfttig seyn, so lang er annoch verbleiben möchte und hiermit für den rechten land-marchstein gehalten werden. Wann aber bedeuteter neue marchstein an der Aaren durch waßergröße hinweg kommen oder sich über kurtz oder lang versencken thete, alßdan dem alten gegen das land verruckten hirob angezognen marchstein vollkommen glauben zugesetzt und für den rechten landmarchstein gehalten werden ... sol.»

Für diesen und die nachfolgenden alten Steine und Zeichen, vgl. auch das Marchverbal vom 6. Juli 1675 (BB. A I, 743 f., zit. MV 1675), vom 6. Juni 1703 (Marchenbuch Bodmer, Atlanten Nr. 4, 314, zit. Bodmer 1703), vom 10. Juli 1736 (F. Nidau, zit. MV 1736) und den Bericht von Landvogt Imer von 1768 (FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, zit. Imer 1768). Vgl. ferner die alten Machangaben in den Rödeln des 14. Jhs. (F IX, 238 von ca. 1370 und F IX, 359, um 1373) und Beilage Nr. 2, Ziff. 17–24.

2. Stein, so in ermelter Matten anstatt eines alten neü gesezt worden.¹

Von diesem gegen Mitternacht, etwas wieder Abend abweichend, 975 1/2 Bern Schuh weit, in gerader Linien an den

3. Stein, so auf der Mitternacht Seiten der *Straß*, so von Safneren auf Meinisberg gehet, neü gesezt worden².

Von diesem weiters gegen Mitternacht, etwas wieder Abend abweichend, in gerader Linien hinauf 1302 1/2 Bern Schuh weit an den

4. Stein, so oben auf der *Halden* des Bünnenbergs ohnweit der Straß, so von Biel auf Meinisberg gehet, anstatt eines alten neü gesezt worden³.

Von solchem ferners gegen Mitternacht, etwas wieder Abend abweichend, in gerader Linien hinauf 620 Bern Schuh weit an den

5. Stein, so neü gesezt worden.

Von diesem ferners gegen Mitternacht, etwas gegen Abend abweichend, in gerader Linien hinauf 682 Bern Schuh weit an den

6. Stein, so anstatt eines alten auf ermeltem *Bünnenberg* neü gesezt worden⁴.

Von diesem gegen Mitternacht, wieder Abend abweichend, in gerader Linien 462 Bern Schuh weit an den

7. Stein, so anstatt eines alten neü gesezt worden⁵.

¹ Heute steht die Nr. 2 von 1769 am Ufer des «Häftli».

² Hier stand in alter Zeit eine Weide als Marchbaum, der Felbaum. Der Stein war von bernischer Seite bestritten (MV 1675 und 1736); Imer 1768: «Une borne près d'un sentier qui n'est pas dû où il y avoit anciennement un saule (Felbaum) qui est une pierre brutte, grise à raze de terre.» 1643 schon hatten die Meinisberger beim Bischof um die Aufstellung eines «ansehnlichen großen steins» beim Felbaum angehalten, weil der dort stehende «nur wenig über die erden herauß gehet, an welchem stein unß denen von Meinisperg (da derselbig solte verlohren und etwan abgeschlagen oder, wie perreits durch ein canal das waßer darauff gerichtet ist, verflößt werden) umb etlich hundert oder mehr juchart ackhers willen sehr viel gelegen». (FbA. B 207/3, Pars II, Serie 8, Brief vom 13. Nov. 1643.)

³ Im MV 1675, Bodmer 1703 und MV 1736 «auf dem Hörnli» genannt, ein grosser grauer Stein, der demjenigen bei der Marchlinde (1509, Beilage Nr. 2, Ziff. 19) entspricht; 1768 war er versunken wie gegenwärtig.

⁴ MV 1675: «... ist ein Geißberger mit zweyen kreützen gezeichnet, ist auf der ebne, genant auf den fuchslöchern»; Bodmer 1703 und MV 1736 sinngemäss gleich; entspricht dem «Buchweg» von 1509 (Ziff. 20); Imer 1768: «... une pierre grise brutte, marquée d'une croix, am buchweg.»

⁵ MV 1675: «... auch mit zweyen gehawnen kreützen gezeichnet, stehet an dem Bieterlen weg.»; Bodmer 1703 und MV 1736 sinngemäss gleich; entspricht dem Stein von 1509 an der «marcheych» (Ziff. 21).

Von diesem gegen Mitternacht, etwas wieder Abend abweichend, in gerader Linien 897 Bern Schuh weit an den

8. Stein, so bey der *Grauen Fluh* neü gesetzt worden¹.

Von diesem gegen Abend die Halden des Büttenbergs schreg hinunter in gerader Linien 494 Bern Schuh weit an den

9. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend schreg die Halden hinunter in gerader Linien 391 Bern Schuh weit an den

10. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend schreg die Halden hinunter in gerader Linien 606 Bern Schuh weit an den

11. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend schreg die Halden hinunter in gerader Linien 633 ½ Bern Schuh weit an den

12. Stein, so unten an dem Büttenberg an dem *Pieterlen Moos* neben dem Weg anstatt eines alten neü gesetzt worden².

Von diesem gegen Abend, etwas gegen Mittag abweichend, in gerader Linien 371 Bern Schuh weit an den

13. Stein, so neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend, etwas wieder Mittag abweichend, in gerader Linien 374 Bern Schuh weit an den

14. Stein, so zwischen der Moos Matten und dem Pieterlen Moos neü gesetzt worden.

Von diesem ferners gegen Abend, etwas wieder Mittag abweichend, in gerader Linien 1409 Bern Schuh weit an den

15. Stein, so in den *Bauet Matten* neü gesetzt worden³.

Von diesem ferners gegen Abend, etwas wieder Mittag abweichend, in gerader Linien 823 Bern Schuh weit an den

¹ Imer 1768: «... etoit un bois de hêtre, appuyé près de la grande Roche grise (Marchbuch, da die große graue Fluh anligt)», zitiert nach dem Rodel von 1509 in Beilage Nr. 2, Ziff. 22. Der Ort war schon in den MV 1675, 1703 und 1736 um wenige Meter strittig. Vgl. Abb. 3.

² MV 1675: «... an einen gehawenen grawen stein, mit dem Baselstab gezeichnet, stehet an der straß, allwo es in pfeidt genamset wird»; Bodmer 1703 und MV 1736 entsprechend; Imer 1768: «... la pierre est taillée mais pas saine.»

³ Der Bahnbau hat die Steine Nr. 13 bis 15 verschwinden lassen; Nr. 15 dient jetzt als Dreiämterstein von Biel, Büren und Nidau am Südrand des Bahnkörpers.

16. und letzten Stein, so in dem *Bauet Moos* anstatt eines alten neü gesezt worden, welcher das Fürstentum Basel, wegen dem Meyertum Pieterlen in der Herrschaft Erguel einerseits und dem Meyertum Biel anderseits, mit dem hohen Stand Bern ausscheidet; dahero dann auf der Mittags Seiten mit des hohen Standes Bern, auf der Seiten gegen Mitternacht und gegen Abend mit dem Hochfürstlich Bischoff Baselischen Wappen, und an dieser lezteren auch untenher mit der Stadt Biel Wappen bezeichnet ist¹.

Und ist dieser letzte Stein gesezt worden in Beyseyn und in Gegenwart Herrn Abraham Scholl, Meyers zu Biel, als hierzu von Seiten Seiner Hochfürstlichen Gnaden verordneten Commissarius, und Herrn Alexander Jakob Wildermett, Burgermeisters, und Herrn David Watt, Venners, als Abgeordnete Loblicher Stadt Biel.

Auf diesem Fuß nun haben Wir die Eingangs gemelten Commissary diese Grenz-Scheidung zwischen dem Meyertum Pieterlen und der Grafschaft Nydau zu Stand gebracht, samtliche Marchen mit neüen Lebersteinen besezen, solche mit der Jahr-Zahl 1769 und ihren hievor angezeigten Numeris bezeichnen, auch mit beyder hohen Ständen Wappen versehen laßen.

Wobey zum Bericht dienet, daß die Entfernung von einem Stein zu dem anderen bey Abnemmung des darüber zweyfach ausgefertigten Grundrißes, geometricé und horizontaliter, ohne ansehen der Höhe und Tieffe des Erdrichs abgemeßen worden; diese Grenz-Scheidung dann auch allein ansehe und betreffe der beyden hohen Ständen Hohe und Niedere Gerichte und Landesherrlichkeiten, ohne daß dieselbe denen beydseitigen Unterthanen an ihren habenden Besitzungen, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig seye.

Von dieser Grenz-Scheidung nun haben Wir zwey gleich lautende Doppel ausfertigen laßen, dieselben eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pittschaften versehen.

Geschehen den 20^{ten} und 22^{ten} May 1769.

D. Imer B. Steiger Em. V. Graffenried

¹ Abb. 11 und 12. Er steht heute im Park vor dem Museum Schwab in Biel. Über seinen Vorgänger wird berichtet: MV 1675: «... einen gehawnen großen, dißmahl

Als haben Wir diese vorbemelte Grenz-Scheidung in allen und jeden darinn enthaltenen Punkten für Uns und Unsere Nachkommen angenommen, genehmiget, bestätigt und bekräftiget, wie Wir dann solche kraft dieses ratificiren, bestätigen und gut heißen, alles unverbrüchlich zu halten und zu beobachten versprechen und nicht zugeben wollen, daß jemals, weder mittel- noch unmittelbar, auf irgend eine Art oder Weise darwider gehandelt werde.

Zu Urkund deßen haben Wir obbeschriebene Grenz-Scheidung mit Unserm Staats Sigill versiglet und von Unserm Staatskanzler unterschrieben ausfertigen laßen.

Geben in Bern, den 19^{ten} Decembris 1787.

Sam. Wyttenbach, Staatsschreiber.

Originale und Bemerkungen wie für Beilage Nr. 6b.

ligenden stein »; Bodmer 1703 ebenso; 1715 wurde er wieder aufgestellt (vgl. Kap. III, 4e); der neue musste 1786 abermals aufgerichtet werden (über die Kosten, vgl. Kap. III, 5a).

DIE NIDAUER MARCH GEGEN DAS FÜRSTBISTUM BASEL
UND DIE MARCH DES TESSENBERGS

1794/96 und 1783

VERBALE ÜBER DIE AMTS-MARCHE DER
GRAFSCHAFT NIDAU

(1794/96)

7a) *Land-March gegen Biel und das Ergüel im Bischthum Basel*

1. Die Marche fangt an zu Nidau bey dem *Läntisteg*, bey welchem disseits des Ports an denen zu beyden Seiten des Stegs stehenden zwey steinernen Säulen Ihr Gnaden Ehren Wappen eingehauen ist. Sie gehet hinter dem Läntihaus dem *Graben* nach bis in die Scheuß und der Scheuß nach bis an die *Sandbrügg*.

2. Von der Sandbrügg immer dem Runß der Scheuß nach bis zu

3. der *Mühlebrügg zu Mett*, allwo disseits der Scheuß an der Brügg ein Stein steht, der zu allen Seiten mit eisernen Klammeren und bisenhalb mit einem Wehrstein versicheret ist. Dieser Stein hat auf der Seite gegen Wind ein ausgehauner Schild, auf welchem des hohen Standes Bern Ehren Wappen und die Jahrzahl 1764 eingehauen ist.

4. Von diesem Stein der Scheuß und dem Waßerrunß nach bis außenthalb dem Dorf Mett, da ohngefehr 10 à 12 Schritt bisenhalb an der Scheuß neben der Straß ein alter gehauner Stein steht, nent sich der *Heydox*.

5. Von dem Heydox in gerader Linien das Feld hinab über den sogenannten *grünen Weg* in die *große Zelg*; da steht ohngefehr 30 Schritt vom Zaun ein gehauner großer Stein¹.

¹ Randnote im Marchverbal vom 10. Juli 1736 (F. Nidau): «NB. Zwischen diesem und dem nachgemelten stein steht in den Bözinger Matten ein flacher stein, welchen die Bischofflichen hievor für ein Landmarch angeben; under Hr. Landvogt Jenner [Samuel Jenner, 1714 bis 1720 Landvogt von Nidau] haben sie ein neüw-

6. Von diesem grad hinab bis in die Bözingen Matten, da steht in der *Communance* ein großer breiter, doch ungehauener Stein.

7. Von diesem grad hinab gegen Bisen bis an das sogenannte *Bauetmoos*, da steht an dem Graben ein neüer, langer, gehauener Stein, welcher das Fürstenthum Basel wegen dem Meyerthum Pieterlen in der Herrschaft Ergüel einerseits und Meyerthum Biel anderseits mit dem Hohen Stand Bern ausscheidet; daher dann auf der Mittags Seite mit des Hohen Standes Bern, auf der Seite gegen Mitternacht und gegen Abend mit dem Hochfürstlich Bischof Baslischen Wappen und an dieser letzteren auch untenher mit der Stadt Biel Wappen bezeichnet ist. Daran befindet sich auch das No. 16 eingehauen¹.

7b) *Land-Marche gegen das Meyerthum Neuenstatt und den Teßenberg*

76. Jenseits dem See fangt die Marche wieder an bey der Länti oder dem sogenannten *Fournel* zu Ligerz.

77. Von da gehet sie neben dem Guth der Edlen von Ligerz vorbey dem ausgezeichneten Waßergraben nach obsich gegen Mitternacht bis an das *Schützenhaus*, allwo an einem windshalb daran stoßenden steinernen *Brüggli*, welches über den obigen Wassergraben gehet, das Wappen von Neüenstatt samt der Jahrzahl 1683 und das Wappen der Gemeind Ligerz mit den Buchstaben GL ausgezeichnet und eingehauen sind².

78. Von dannen weiters gegen Mitternacht den Berg hinauf durch die Reben, allzeit dem bemelten Waßergraben und allen seinen Krümmungen nach, bis oben auf den Berg, allwo bey dem sogenannten *Grand Ponce* oder *Louvain Brunnen*, wo der Waßergraben seinen Ursprung nimt, ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 12 bezeichnet und der erste

gehauwnen stein dahin führen laßen in der Meinung, ihne dahin zusetzen, allein solcher hat nit agnoscirt werden wollen und dorten ligend geblieben; endlich heimlich verschlagen worden, deßen stück ligen noch auf einem hauffen.»

¹ Es folgen die Steine Nr. 8 bis 22 über den Büttenberg bis an die Aare, entsprechend den Nrn. 15 bis 1 der Vermarchung von 1769, vgl. oben Beilage Nr. 6c; dann schliessen die Amtsmarchen gegen die Landvogteien Büren, Aarberg und Erlach an, umfassend die Nrn. 23 bis 75. Zum Stein Nr. 16, vgl. Abb. 11 und 12.

² Vgl. Abb. 38.

ist, so die Herrschaft Ligerz oder das Amt Nidau gegen den Teßenberg auszeichnet¹.

79. Von da schwingt sich die Marche wieder Morgen und geht oben auf dem Berg fort bis auf *Roche Foumont*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 11 bezeichnet ist².

80. Von diesem weiters gegen Morgen in gerader Linien bis an *Maupa*, allwo im Eken ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 10 bezeichnet ist.

81. Von dannen schwingt sich die Marche wieder gegen Mitternacht und gehet dem Wald nach bis auf die Höche, genannt *au Champ de la Fumiere*, allwo an dem Eken des Walds deren von Ligerz ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 9 bezeichnet ist³.

82. Von diesem weiters gegen Mitternacht in gerader Linien bis an den *Bach*, allwo links neben demselben, unten im Graben, ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 8 bezeichnet ist.

83. Von diesem annoch wieder Mitternacht in gerader Linien ohngefehr dem Bach nach bis in das zu der *Sagi von Lamlingen* gehörige, bey einem halben Maad haltende Mätteli, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 7 bezeichnet ist. Worbey vorbehalten, daß das ganze Mätteli zum Teßenberg gehören soll⁴.

Hier erwindet die Marche von dem Grichts Bezirk von Ligerz, und die Marche von dem Gerichts Bezirks von Twann fangt an.

84. Von diesem letzten, in dem bey der Mühli zu Lamlingen befindlichen, der Sagi daselbst zuständigen Mätteli, stehenden Stein gehet die Marche gegen Bisen in gerader Linien bis zu dem Weg, da man aus dem

¹ Dieser Stein wurde anlässlich der Neuvermarchung von 1881/82 entfernt, neu behauen und als Nr. 8 am Ort wieder aufgestellt, wo jetzt drei Grenzzeichen nahe beieinander stehen: Der alte «gekreuzte Kißling», der erneuerte Stein Nr. 11 bzw. Nr. 8 und etwas oberhalb davon der Stein der Waldausmarchung von 1760. Vgl. Abb. 1.

² Meist Roche Saumont geheissen; im Ms. fälschlich als Nr. 10 bezeichnet. Auch hier dürfte wie bei Nr. 78 der alte Landmarchstein das Material für den neuen geliefert haben, den man 100 m südlich P. 794 (Roche Saumont) aufstellte.

³ Die beiden Steine stehen heute neu behauen fast am alten Ort auf der Amtsmarch von 1882. Auf Nr. 81 ist die Jahrzahl 1711 noch lesbar. Vgl. Abb. 33.

⁴ Der 1839 versetzte Stein wird wie andere 1881/82 neu behauen und wieder verwendet worden sein.

Tätsch zur Sagi fährt, auch *Mühliweg* genant, allwo bisenhalb dem Weg ein neüer gehauener Stein, mit der Jahrzahl 1790 bezeichnet, steht¹.

85. Von dannen ferners gegen Bisen in gerader Linien dem *Twann Wald* nach an einen innert dem Zaun befindlichen, anstatt einem alten, frischgesetzten, neüen, gehauenen und mit der Jahrzahl 1790 bezeichneten Stein.

86. Von da allezeit wieder Bisen in gerader Linien bis an den Fußweg so über die Zelg nach Lamlingen geht, allwo an der *Stapfen*, bisenhalb dem Weg, ebenfalls innert dem Zaun, ein neuer gehauener und mit der Jahrzahl 1790 bezeichneter Stein steht².

87. Von diesem wieder gegen Bisen in gerader Linien bis oben an den Eken der Lamlinger Akeren, genant *Champ Cheseau*, an den großen gehauenen Land Marchstein No. 6, der mit der Jahrzahl 1711 gezeichnet ist³.

88. Von diesem schreg gegen Sonnen und Bisen über die Lamlinger Straß bis in den Eken, wo zwey Wege zusammenkommen, allwo auf der Höhe neben dem *Alphaag* ein neüer gehauener Stein steht, der mit der Jahrzahl 1790 bezeichnet ist.

89. Von diesem wieder gegen Bisen in gerader Linien bis in den Eken der Lamlinger Allment, allwo bey dem sogenannten *Tränki Weg* ein neüer gehauener Stein steht, der mit der Jahrzahl 1790 bezeichnet ist.

Nota: Der zwischen diesem und dem folgenden March Stein befindliche *alte Biel-Weg* soll nach dem Verbale vom 28^{ten} Heümonat 1790 zum allfähligen Behelf deren von Lamlingen beybehalten bleiben und nicht zum Wald eingeschlagen werden; auch soll dieser Weg nach heütiger Bestimmung 16 Schu breit seyn⁴.

¹ Er bildet den Winkel der Wald-, Gemeinde- und Amtsmarch innerhalb der Kurve des grob gepflästerten Weges, dessen Name als «le Muliweg» in Lamboing noch gebraucht wird.

² An der Nordecke des Tätschwaldes erhalten.

³ Jetzt bis zur Jahrzahl 1711 eingegraben auf K. 578 160/218 050.

⁴ Der Stein Nr. 90 wird einst etwa 50 m nordöstlich P. 854, dem Standort des neuen, beim «Clédar» gestanden haben; vgl. Pläne von 1813 (AA IV Nr. 907, Stein als Nr. 21 bezeichnet, und AA IV Nrn. 910 und 912). Dem Landschreiber muss 1794/96 ein Irrtum unterlaufen sein. Das Verbal der Steinsetzung vom 17. Juni 1791 (F. Nidau und Marchverb. Kt. Bern Nr. 45, 61 ff.), das die March in umgekehrter Folge von Osten gegen Westen beschreibt, beweist, dass er die Himmelsrichtung

90. Von obigem Stein ferners gegen Bisen in gerader Linien stets in der *Lamlinger Allment*, allwo zu Anfang derselben ein neüer gehauener und mit der Jahrzahl 1790 bezeichneter Stein steht¹.

91. Von dannen allezeit gegen Bisen in gerader Linien bis an einen bey dem *Twann Wald* stehenden großen, alten, gehauenen, mit der Jahrzahl 1790 bezeichneten Stein².

92. Von dannen weiters gegen Bisen in gerader Linien 1501 Schu weit bis zu dem *Kreuzweg* an den großen allda stehenden gehauenen Land Marchstein, der mit No. 5 und der Jahrzahl 1711 bezeichnet ist³.

93. Von diesem ferners gegen Bisen in gerader Linien 1501 Schu weit bis in Johannes *Sulzmans Matten*, allwo ein neüer gehauener und mit der Jahrzahl 1790 bezeichneter Stein steht.

94. Von diesem allezeit gegen Bisen in gerader Linien 1501 Schu weit bis in Jean Louis *Racine* des jüngeren *Matten*, allwo ein neüer gehauener Stein steht, der mit der Jahrzahl 1790 bezeichnet ist⁴.

95. Von dannen ferners annoch gegen Bisen bis zu dem sogenannten *Kißling* bey dem *Biel Weg*, allwo ein großer gehauener, mit No. 4 und der Jahrzahl 1711 bezeichneter Land Marchstein steht⁵.

96. Von diesem schwingt sich die Marche gegen Sonnen Mittag [sic] bis in die *Grubeten Matten*, allwo ein großer gehauener Stein, ehemals *La Dent de Creux*, steht, so mit No. 3 und der Jahrzahl 1711 bezeichnet ist⁶.

zwischen den Steinen Nr. 87/88 und 88/89 verwechselte. Es sollte demnach heissen: «88. Von diesem wieder gegen Bisen in gerader Linien bis an den Eken, wo zwey Wege zusammenkommen, ... Alphaag ... 89. Von diesem schreg gegen Sonnen und Bisen über die Lamlinger Straß bis an den Eken der Lamlinger Allment, ... Tränki Weg ...». Dieser Stein existiert noch auf der Ostseite des alten, nunmehr eingegangenen Hohlweges.

¹ In einem Gebüsch etwas westlich der jetzigen March wohlerhalten; Spuren des «alten Bielweges» sind noch sichtbar.

² Nur noch als Stumpf auf der Westseite der Steinmauer vorhanden; neuer Stein etwas nordöstlich davon.

³ Standort LK K. 578 650/218 725 im Wald neben der Mauer. Oben sind die Bezeichnungen abgebrochen. Der «Kreuzweg» ist im Gelände erkennbar. Der Standort ergibt sich aus den Distanzen von dreimal 1501 Schuh (ca. 1320 m) bis zum Stein Nr. 4.

⁴ Noch im Gebrauch am Kreuzungspunkt der alten Land- mit der neuen Amtsmarch, K. 579 400/219 150.

⁵ Ausser Gebrauch, als Stumpf noch vorhanden.

⁶ Heute eingemauert im Stall des Hofes Gruebhatt.

97. Von diesem schwingt sich die Marche wiederum gegen Morgen, doch etwas schreg gegen Mitternacht, bis in die *Gyger Matten*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 2 und auf der Seite gegen Mittag mit des hohen Standes Bern, auf der Seite gegen Mitternacht aber mit beyder Hohen Ständen Ehren Wappen bezeichnet ist¹.

98. Von diesem allezeit gegen Morgen und schreg gegen Mitternacht bis an die sogenannte *Comtesse*, welche auf den Magglingen Matten steht und ein hoher g'viert gehauener Stein ist, daran das Bischof Baslische und Mrghh. von Bern Ehren Wappen ausgeschnitten sind².

7c) *Land-Marche gegen Biel*

99. Von dem vorgemelten Stein schwenkt sich die Marche gegen Mittag und geht herab bis Mitten in den Berg an einen hohen gehauenen Stein³.

100. Von diesem allezeit gegen Mittag den Berg hinab bis an die *Tessenberger Straß*, allwo ein hoher gehauener Stein steht.

101. Von diesem wendet sich die Marche wieder gegen Morgen und gehet der Straß nach bis zu dem *Twann Weg*, allwo ein hoher gehauener Stein steht⁴.

102. Von diesem wieder gegen Mittag, schreg hinab, bis an die *Triefende Fluh*, allwo untenher in den Reben, ohngefähr 6 Schritt von der Fluh, ein gehauener Stein steht, der mit einem Kreütz bezeichnet ist⁵.

103. Von dannen weiset die Marche über den See hinab bis an die *Ehrene Hand*, welche auf den sogenannten Biel Matten am Seeport steht. NB: Von dieser Ehre Hand ist vor altem ein Graben durchgegangen bis in die Zihl an die sogenannten *Mühlsteinen*, welcher Graben noch heüt

¹ Über den sog. «Baselstein», der heute die historisch unrichtigen Wappen trägt, vgl. Text S. 234, Anhang, Exkurs 9 und Abb. 15 und 16.

² Über die Comtesse, vgl. bes. Kap. III, 3 b und c, ferner Abb. 9 und 10.

³ Es dürfte sich um den Stein Nr. 12 der jetzigen Amtsmarch handeln, 200 m SSE P. 702 LK. Vgl. Abb. 39.

⁴ Da wo die Amtsmarch die Tessenbergstrasse quert, steht südseitig ein alter behauener Stein, vgl. Text S. 238 betr. das Bildstöcklein.

⁵ Vgl. bes. den Schluss von Kap. III, 3 c.

zu Tage an theilen Orten bemerkt werden kan. Dieser Graben scheidet ein Bezirk Mattland ab, so dem Schloß Nidau und anderen Partikularen zugehört, welcher Bezirk, krafft Vertrags, zu der Jurisdiction des Schloßes Nidau gehören soll, von Seiten Biel aber widersprochen wird. Ehemahls ist auf dieser Matten ein hoher Pfahl gestanden, an welchem ein Obrigkeitliches Placard angeschlagen ware, welches eine Vorschrift enthalten, wie mann sich von Seiten Biel mit ein- und ausladen der Waaren zu verhalten habe. Dieser Pfahl ist aber nicht mehr vorhanden.

Von diesem Graben dann gehet die Marche der *Zihl* nach hinab bis an den *Läntistäg* oder Graben, allwo sie ihren Anfang genohmmen hat¹.

Also und auf hievor beschriebene Weise ist diese Marche von dem Wohl Edelgebohrenen Mmhgh. Landvogt Friedrich Wurstemberger untergangen und besichtigt worden, in beyseyn Peter Bauder, des Ammans von Mett, Hans Jakob Bratschi, des Ammans von Safneren, Abraham Müllheim, des Ammans von Scheüren, Hans Gönners von Studen, Niklaus Kocher, des Ammans zu Worben, Bendicht Zeesinger, des Ammans zu Hermringen, Hans Weingart und Bendicht Zeesinger, der beyden Chorrichteren von Merzlingen, Immer Marolf, des Ammans zu Walperzwyl, Bendicht Schwab, des Ammans von Siselen, Hans Jakob Gutmann, des Ammans zu Epsach, Hrn. Meyer Spittler und Hrn. Commissary Hubler von Twann, Hrn. Meyer Rognon und Hrn. Statthalter Teütsch von Ligerz, Hrn. Meyer Cellier und Greffier Naine von Nodz, und Justicier Willier von Pregelz, den 22ten Aug. und 11ten Octob. 1794, den 17ten Octob. 1795 und 25ten und 29ten Juny und 1ten July 1796.

Albr. Pagan, Notar, Landschreiber zu Nidau

Marchverbale Kanton Bern Nr. 45, 69ff. und 80ff.; fast wörtlich gleiche Beschreibungen von 1783 ebenda S. 1 ff. und 28 ff., von 1788 ebenda S. 45 ff. und 55 ff.; ferner von 1736 im F. Nidau, Urkunde vom 10. Juli 1736. Vgl. die Ausführungen im Text im Teil III, Kap. 3 bis 5.

1783 auch Kopie in Autograph. Nidau 1783, ad. S. 54.

¹ Vgl. Kap. III, 4a.

7d) *March Beschreibung über den Teßenberg 1783*

1. Die March fangt an auf der Höhe zu Magglingen bey dem sogenannten *Comtesse* Stein, welcher anno 1664 gesetzt worden¹, und den Teßenberg und die Herrschaft Illfingen ausscheidet. Ist mit dem Bischof Basilschen und MrGHH von Bern Ehren Waappen bezeichnet.

2. Von diesem Stein gehet die Marche gegen Abend, etwas schreg gegen Mittag abweichend, bis in die *Gyger-Matten*, allwo ein hoher gehauener Stein steht, der mit No. 2 und mit ob vernamseter beyder Hohen Ständen Ehren Waappen gezeichnet ist.

3. Von diesem weiters gegen Wind bis in die *Grubeten Matten*, zu dem ehemahligen *La Dents de Creux*, allwo ein hoher gehauener Stein steht, der mit No. 3 und der Jahrzahl 1711 gezeichnet ist.

4. Von da gegen Mitternacht obsich, bis zu dem *Kißling* bey dem sogenannten *Bielweg*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 4 und obiger Jahrzahl gezeichnet ist.

5. Von diesem wieder gegen Wind bis an den *Kreütz-Weg*, wo abermahlen ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 5 und mit obiger Jahrzahl gezeichnet ist.

6. Von dem Kreützweg dem Twann Wald und den Weyd Marchen nach bis oben an den Eggen der Lamlingern Akeren, genant *Champ Cheseau*, allwo wiedermahl ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 6 und mit vorgemelter Jahrzahl 1711 gezeichnet ist.

7. Von diesem allezeit gegen Wind, wiederum dem Wald und den Weyd Marchen nach, bis in das bey der *Mühli zu Lamlingen* sich befindliche, der Sagi daselbst zugehörige, ohngefehr ein halb Maad haltende Mätteli, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 7 und obiger Jahrzahl versehen ist. Worbey vorbehalten ist, daß das ganze Mätteli zu dem Teßenberg gehören soll.

8. Von diesem wendet sich die Marche gegen Mittag und gehet in gerader Linien, ohngefehr dem Bach nach, bis auf den mit No. 8 und mit ob vermelter Jahrzahl bezeichneten, großen gehauenen Stein, der unten im Graben rechts neben dem *Bach* steht.

¹ Stimmt nicht, vgl. Text S. 232 und Exkurs 9.

9. Von dannen weiters gegen Mittag, in gerader Linien hinauf, auf die Höhe, genant *au Champ de la Fumiere*, bis an den Eggen des Walds der Gemeind Ligerz, wo ein großer gehauener, mit No. 9 und mehrgemelter Jahrzahl gezeichneter Stein steht.

10. Von dannen abermahl gegen Mittag dem Wald nach bis an den Eggen, *en Mauva* genant, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 10 und der vorgedachten Jahrzahl bezeichnet ist.

11. Von diesem Stein gegen Wind in gerader Linien bis auf *Roche Foumont*¹, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 11 und mit vorgedachter Jahrzahl versehen ist.

12. Von da weiters gegen Wind bis zu dem sogenannten *Grand Poncet* oder *Louvain Brunnen*, wo Mittags nidsich beyde Herrschaften Ligerz und Neüenstatt unterscheiden werden; daselbst steht ein großer gehauener Stein, der mit No. 12 und mit vielgedachter Jahrzahl bezeichnet ist.

13. Von dannen allezeit gegen Wind bis auf die sogenannte *Rappenfluh*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 13 und mit vorgemelter Jahrzahl bezeichnet ist.

14. Von diesem wiedermahlen gegen Wind bis zu dem Weyd Marchstein *La Boudeille* genant, allwo ein hoher, gehauener, mit No. 14 und der oft gedachten Jahrzahl versehener Stein steht, welcher Bergs und Bisenhalb mit beyder hohen Ständen, Mittags und Windshalb aber allein mit Ihro Hochfürstl. Gnaden Ehren Waappen gezeichnet ist.

15. Von diesem Stein Bergs hinauf, denen in dem Weyd March Instrument von anno 1562 vernamseten fünf Weyd Marchen nach, auf den Stein genant *Le Haut du Chanet*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 15 und der oftgemelten Jahrzahl 1711 bezeichnet ist. Auf der Seite gegen Bisen und Berg befinden sich die Ehren Waappen beyder hohen Ständen neben einander, an den übrigen Seiten aber Ihro Hochfürstl. Gnaden Ehren Waappen allein ausgehauen.

16. Von dannen wiedermahlen gegen Wind, der Höhe des Chanets und deßen Weyd Marchen nach bis auf den vierten Weydstein, von dem Bellieson an zu rechnen, so in der anno 1705 zwischen Teß und Lignieres getroffenen Ausmarchungen mit No. 11 der damahligen Jahrzahl bemelt

¹ Heisst sonst meist Saumont oder Somon.

worden, allwo ein großer gehauener Stein steht, der mit No. 16 und der Jahrzahl 1711 bezeichnet ist.

17. Von diesem allezeit in gerader Linien gegen Wind bis auf den anno 1535 gesezten hohen Land Marchstein, genant *Bellieson*, welcher auf der Seiten gegen Morgen mit beyder hohen Ständen Ehren Waappen, auf der Seiten gegen Abend aber mit dem Waappen von dem Hause Longueville bezeichnet ist.

18. Von diesem schwenkt sich die Marche gegen Berg und geht in gerader Linien bis unten an das Dorf *Lignieres*, allwo in einer Aegerten, genant *La Crochette*¹, ein großer gehauener und mit erstgemelter Ehren Waappen gezeichneter Stein steht.

19. Von diesem Stein weiters gegen Berg in gerader Linien bis auf die Mühli, genant *Le Moulinet* oder *Moulin de Navillau*, welche anno 1535 als eine Land-Marche angenommen, dabey aber Ihro Hochfürstl. Gnaden Gerechtigkeit, so Er auf dieser Mühli haben mag, vorbehalten worden.

20. Von dieser Mühli hinauf, dem Bach und allen seinen Krümmungen nach, wie derselbe fließt und seinen Runß hat, bis zu dem Brunnen, genant *en Duette* oder *en Prez frondra*², allwo rechts neben dem Bach, 30 Schu weit, ein großer gehauener und mit vorgemelter Waappen bezeichneter Stein steht. NB. Sinkt stark auf die Seite gegen Mittag.

21. Von diesem wieder Wind doch etwas schreg gegen Berg, in gerader Linien, bis in eine Matten, genant *Champs de Joulx*, allwo ein großer gehauener und gleichfahls mit vorgedachten Waappen bezeichneter Stein steht.

22. Von da schwenkt sich die Marche gegen Berg, etwas schreg gegen Bisen, und geht in gerader Linien obsich bis in die Matten von *Jean le Duc*³, allwo wiederum ein großer, mit vorgemelter Waappen und mit der Jahrzahl 1535 bezeichneter Stein steht.

23. Von dannen weiters in gerader Linien den Berg hinauf bis auf die Höche des Bergs, genant *Chasseralle* oder der *Geschler*, allwo kein Stein

¹ 1535: La Rotchette.

² 1535: En Praz Fondraz.; 1783: en Dointe Prèz Frondra (Wiederaufrichtung, vgl. Marchverbale Kt. Bern Nr. 45, 41).

³ 1535: Tschan Ducks matten.

steht. Es ist aber im Jahr 1760 von der Statt Neüenstatt und der Gemeind Lignieres zu Abänderung ihrer Bergen eine Mauer gemacht worden, von deren man glaubt, daß sie auf der March Linien steht.

24. Von da schwenkt sich die Marche gegen Morgen und geht der Höche oder dem Graht des Geschlers nach bis auf die Spize des *Feürsteins*, allwo ein großer gehauener Stein steht, welcher auf der Seite gegen Bisen mit Ihro Hochfürstl. Gnaden Ehren Waapen allein, gegen Wind und Sonnen¹ aber mit gleichem Waapen und mit MrGHH von Bern Ehren-Waapen gezeichnet ist.

25. Von da in gerader Linien gegen Mittag bis in die Matten, genant *Cernil au Prêtre*, allwo nahe bey dem Weg ein Stein steht, der ein Kreütz formiert.

26. Von dannen weiters gegen Mittag bis auf die Höche des sogenannten *Spitzenbergs* oder *Noire Combe*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der auf der Seite gegen Bisen mit dem Bischof Baslischen und auf der Seite gegen Wind mit beyder Hohen Ständen Ehren Waapen bezeichnet ist.

27. Von diesem allezeit gegen Mittag den Berg hinab bis zu dem sogenannten *Pierre de l'Autel*, welcher im Jorat unten im Thal nahe bey dem Weg steht und mit obigen Waapen bezeichnet ist.

28. Von diesem weiters gegen Mittag obsich bis auf den *Magglingen Berg*, allwo ein großer gehauener Stein steht, welcher auf der Seite gegen Mitternacht und gegen Morgen mit dem Bischof Baslischen Waapen allein, gegen Mittag und gegen Abend aber mit beyder Hohen Ständen Waapen bezeichnet ist.

Dieser Stein solle in so gerader Linien als möglich correspondieren und weisen auf den Stein, welcher auf der Spize des Feürsteins steht.

29. Von diesem schwenkt sich die Marche gegen Morgen und geht bis auf die sogenante *Tschiffelis Alp*, allwo ein großer gehauener Stein steht, der auf der Seite gegen Mittag und Abend mit beyder Hohen Ständen Waapen² bezeichnet ist.

¹ Lt. Vertrag von 1664 und Abb. Nr. 13 besteht auf der Sonnseite kein Wappen.

² Lt. Vertrag von 1664 und Bodmers Marchenbuch (1705/10) trug der Stein nur auf der Südseite beide Wappen, auf den drei übrigen den Stab allein; vgl. Text S. 226, Exkurs 9 und Abb. 14 und 15.

Von diesem schwenkt sich die Marche abermahl und gehet schreg gegen Mittag bis an die sogenante *Comtesse* auf Magglingen, allwo sie ihren Anfang genohmmen hat.

Also besichtigt und untergangen von MmGHH J. A. Wildermett, Meyer zu Biel, und MmGHH C. von Büren, Freyherrn zu Vauxmarcus und dermahlen Landvogt zu Nidau, den 1^{ten}, 2^{ten} und 3^{ten} July 1783.

Albr. Pagan, Notar
Landschreiber zu Nidau

Marchverbale Kanton Bern Nr. 45, 34–40. Zu den Steinen Nr. 1–16, vgl. oben Beilagen Nr. 4 und 7b; Steine Nr. 17–22, vgl. RQ Bern IV, 933 (Ausmarchung gegen Neuenburg 1535); Steine Nr. 24–29, vgl. oben Beilage Nr. 3.

B. Exkurse

EXKURS I (zu S. 70)

Literaturhinweise. Ein Autor, der seine kühnen Hypothesen bedenkenlos als Tatsachen hinstellt, ist *Otto Marti*. Solang er in eigenen Publikationen wie «Die Götter unserer Ahnen»¹ oder «Die keltische Landesvermessung» seine Ansichten verbreitete, bestand für den wissenschaftlich Gebildeten die Möglichkeit, Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden. Mit seiner neusten Veröffentlichung «Das Landgericht Zollikofen» («Hornerblätter» Büren 1962 und 1964, das zweite 1966 erschienen) vermag Marti aber bei der Leserschaft dieser liebwerten lokalhistorischen Zeitschrift heillose Verwirrung zu stiften. Da ihren Lesern in vielen Fällen die nötige kritische Einstellung fehlt und ihnen der Autor seine «Beweise» vorenthält, kann man ihm nur glauben. Martis System, das sich auf Halbwahrheiten und Hypothesen stützt, schenkt der unkritische Freund lokaler Geschichte um so williger Gehör, als er hier hieb- und stichfeste «Tatsachen» vorzufinden glaubt, die ihm die wissenschaftliche Forschung nicht so «klar» liefern kann. Die Herausgeber der «Hornerblätter» sind hier Otto Marti gutgläubig auf den Leim gekrochen. Wir möchten anstelle einer fruchtlosen Auseinandersetzung nur die eine Frage stellen: Wie gliedert wohl der Autor die neue Erkenntnis in sein System ein, dass nämlich die Aare in der Zeit, da Marti seine keltische Landesvermessung vonstatten gehen lässt, nicht direkt von Aarberg nach Büren, sondern in die Broye bei Sugiez floss und ihr Wasser den Weg durch Neuenburger- und Bielersee nahm? Die «alte» Aare mit dem Lauf über Lyss-Dotzigen ist nämlich eine seiner wichtigsten Stützen.

Der Zufall will es, dass in denselben Tagen, da Martis «Keltologie» diese neue Blüte trieb, ein Werk der «Alamannologie» seine Neuauflage erfuhr, nämlich *Emanuel Lüthi*s Aufsätze im «Pionier»². Es mag sich jeder Leser an «Göttermartis» Keltenwelt und an «Alamanuels» entgegengesetztem Standpunkt selber von der Problematik einseitiger Betrachtungsweise und Namendeutung überzeugen. Eines darf man freilich beiden Verfassern zugute halten: Sie haben mit redlichem Fleiss viel Stoff zusammengetragen. Besonders bei Lüthi findet sich manche wertvolle Angabe, die einem Leser, der sich nicht von den gezogenen Schlüssen verleiten lässt, dienlich sein kann.

Im Gegensatz zu den beiden erwähnten Verfassern sei hier auf zwei ernsthafte Forschungsstellen an der Universität Bern hingewiesen: Das geographische Institut untersucht unter der Leitung von Prof. G. Grosjean die *römische Landesvermessung*³.

¹ Vgl. die Besprechung des Werkes durch Felix Staehelin in der BZ 1945, 90–93.

² Die Alamannen der Westschweiz und Beiträge zur Berner Burgenforschung; Schritt-Verlag Bern 1966.

³ G. Grosjean, Die römische Limitation um Aventicum und das Problem der römischen Limitation in der Schweiz, Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte 50, 1963. Vom gleichen Verfasser, Römische Limitation und Ortung der alten Kirchen im Bereiche des Thunersees, Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1963.

Von Prof. P. Zinsli werden die *Orts- und Flurnamen* des Kantons gesammelt und aufgearbeitet¹. Das so gewonnene Grundlagenmaterial beider Institute dürfte in den kommenden Jahren neue Erkenntnisse vermitteln und weiteren Untersuchungen zur Kulturgeographie und Siedlungsgeschichte rufen.

EXKURS 2 (zu S. 102)

Zur Urkunde von 1234. Textabdruck nach der einzig erhaltenen Abschrift im «Adelichen Lehenbuch» von 1441 bei *Trouillat* I, 541, und in F II, 144, wo sie zwischen den 25. März 1234 und den 24. März 1235 datiert wird. Basilius Hidber bezeichnet das Dokument auf Seite 14 seines Rechtsgutachtens zum Merlinquellenprozess (vgl. oben S. 71) rundweg als Fälschung, da es ihm darum geht, die alten bischöflichen Hoheitsrechte über Biel zu negieren. Es ist aber zu beachten, dass Berchtold von Neuenburg im Jahre 1239 sein Pfand mit weitem acht Mark Silbers belastete. Von dieser Erhöhung der Hypothek auf 60 Mark ist ausser der Abschrift im «Adelichen Lehenbuch» auch noch das Original im Archiv Biel vorhanden (F II, 196; *Trouillat* I, 554). Darin wird ausdrücklich auf den Akt von 1234 Bezug genommen. Während die erste in Biel ausgestellt ist und vorwiegend von Zeugen aus dieser Gegend bekräftigt wird, stammt die zweite Urkunde aus Delsberg und weist unter den Zeugen viel mehr Leute aus der Umgebung des Bischofs auf.

EXKURS 3a (zu S. 108/109)

Die in RQ Bern IV, 213–215, wiedergegebenen Auszüge aus den Originalen der *Kundschaften* im F. Nidau, 13. November 1438 bis 26. Januar 1439, sind ebenfalls überliefert in Abschriften im Dokumentenbuch Nidau I, 253–275, das zusätzlich noch weitere Verhöre aufzeichnet, so vom 17. Januar (DB I, 261f. und 274f.), 11. Februar (DB I, 269f.) und 9. März 1439 (DB I, 273).

Der als *Pondeila* gedruckte und als *Pons Tele* = *Pont de la Thielle* = *Zihlbrügg* erklärte Name (RQ Bern IV, 214³⁴) ist als *Poudeila* zu lesen (DB Nidau I, 268). Er bezeichnet den Ort *La Poudeille*, zu deutsch *Weissenrain*, westlich von *Schafis* (*Tschaues* oder *Tschavez*). Ältere Belege für die Zugehörigkeit beider Orte zu Neuenstadt sind «*Schaffannes, parrochie albe ecclesie ac Noveville*»², «*Zawans in dem gericte von der Nūwenstat*»³ und «*ze Pödeile, ... gelegen in dem twinge der stat von der Nuwenstat*»⁴. Vgl. *Actes* 1902, 45, und *Weigold* 145f.

¹ «Sprachspiegel» Nr. 2 (März/April 1966) Sondernummer zum 60. Geburtstag von Prof. P. Zinsli, bes. S. 59f.: *Rudolf Ramseyer*, Die Orts- und Flurnamen-Sammlung des Kantons Bern.

² F VIII, 594 Nr. 1476, 14. November 1364.

³ F IX, 289, 16. März 1372.

⁴ F VIII, 228, 13. Dezember 1357.

EXKURS 3 b (zu S. 109)

Wir geben den *Ortsnamen Alfermee* entgegen der amtlichen Schreibweise ohne é wieder. Dieses ist, in Nachahmung einer ganz selten im 17./18. Jahrhundert anzutreffenden Form *Alfermé*, erst zu Beginn des laufenden Jahrhunderts durchgedrungen. Nachstehend die Liste der Schreibarten im Verlaufe von fast 700 Jahren:

Jahr	Form	Quelle
1276	Alphermmme	F III, 182
1325	Alferme	F V, 474
1343	Alferme	F VI, 775
1353	Alphrame	F VII, 688
1368	Alframe	F IX, 103
1370	Alfrome	F IX, 239
1376	Alferme	F IX, 498
1381	Alfreme	F X, 121
1387	Alframe	F X, 423
1450	Allferme	F. Varia I, Tüscherz-Alfermee, 10. März
1470	Alframe/Allframe	RQ Bern IV, 414/420
1472	Alpharme	RQ Bern IV, 232
1475	Alferome	RQ Bern IV, 237
1477	Allfarme	RQ Bern IV, 236
1556	Halferme	F. Varia I, Tüscherz-Alfermee, 21. Mai
1581	Alferme	ebenda, 16. Nov.
1600	Alferme	ebenda, 24. Okt.
1619	Alfermee	RM 37, 366
1653	Alferné	RM 118, 231
1674	Allformee	Pfrundurbar Sutz 1674
1759	Alvermee	RM 248, 239
1762	Alfferme	Pfrundurbar Sutz 1762, 143
1765	Allfermé	AeB Nidau 5, 99
1771	Allfermee	RM 306, 93
	Alferme	RM 307, 31
	Allferme/Allfermè	AeB Nidau 6, 32f.
1783	Allferme	Regionbuch II ² , 70
1798	Alfermee	Regionbuch Helvetik, 50
1820	Alfferme/Alffermee	AeB Nidau 10, 169
1824/25	Alferme	Pfrundurbar Sutz 1824, 39
1829	Allferme/Alffermee	AeB Nidau 13, 1f.
1834/55	Alferme/Alfermee	BB IIIb, 68098 (Primarschulakten Tüscherz-Alfermee)
1838	Alferme	Amtl. Ortsverzeichnis, Durheim I, 172; II, 7
1860f.	Alferme	BB IIIb 690116
1869	Alfermee	Gemeindeorganisation, 40 (Publ. der Gemeindedirektion)

Jahr	Form	Quelle
1898	Alfermee	Briefkopf der Gemeinde in BB IIIb 690116
1900	Alfermee	RRB Nr. 2234
1904/07	Alfermée	Handschr. und Briefkopf des Gemeinderates von Tüscherz-Alfermee in BB IIIb 190116

Die Aufstellung zeigt, dass es sich beim Akzentzeichen um eine unnötige, der Tradition zuwiderlaufende Neuerung des frühen 20. Jahrhunderts handelt, die von Amtes wegen aufgehoben werden dürfte. Vgl. auch *Weigold*, 47 und 139.

EXKURS 4 (zu S. 111)

Das Material über *Rechts- und Grenzausscheidungen zwischen dem Tessenberg und Neuenstadt* ist reich. Für das FbA. konsultiere man die Blattregister Membrez, bes. die Abteilungen B 187, Herrschaft Erguel, Mappen 41, 47–61; B 207, Grenzen, Mappen 3 und 26–28; B 214, Ilfingen, Mappe 2; B 249, Neuenburg, Mappe 1; B 251, Neuenstadt, Mappen 2, 18 und 19; B 284, Tessenberg, Mappen 1, 3, 12–17.

Eine für den Tessenberg wichtige Rechtsausscheidung brachte das Burgrecht, das die rivalisierenden Städte Biel und Neuenstadt 1395 eingingen. Danach behielt der Bieler Meier seine richterlichen Funktionen, doch sollten die Appellationen nach Neuenstadt gehen. Auf das tessenbergische Mannschaftsrecht leistete Biel Verzicht, wahrte aber seine Bannerrechte diesseits des «Schloßes, genempt pierre pertusch», insbesondere in «Sant Immiers Tal». *Bloesch* I, 163 f.; dt. Text bei *Stouff* II, 121, bes. Ziff. 4–7.

EXKURS 5 (zu S. 122)

Der *Massholderstock* stand noch zwei Jahrhunderte später. Eine Waldmarchbeschreibung des Büttenbergs aus dem Jahre 1579 sagt aus: «Von diesem [dryegketten march]stein by der buwetten matten ufhin¹ biß uf ein marchstein, ist darby ein maßholter, zeichnet mit eim krütz.» Kurz darnach vernehmen wir, dass der Anstösser der Bauetmatten ein Hans Scholl von Pieterlen ist². Im 17. Jahrhundert wurde der Feldahorn umgehauen. Aus dem Text von 1647³ geht auch hervor, dass der kurz vorher gefällte Stock ob der Bauetmatte gestanden hatte, also südlich der jetzigen Waldparzelle im Moos. Die Grenzmarkierung durch Steine dürfte den alten Grenzbaum überflüssig gemacht haben. Ob die Bezeichnung noch im Flurnamen

¹ Über diesen Stein im Bauetmoos, vgl. Kap. III, 4 e.

² Marchverbal Nidau Nr. 1, 8 f.; Kopie im Dok. B. Nidau I, 619 f.

³ Siehe oben S. 280.

«In den Stöcken» oder «Stöck»¹ nachlebt, sei dahingestellt. Der Baum- und Waldbestand im Pieterlenmoos hat jedenfalls seit dem 17./18. Jahrhundert eine merkliche Veränderung erfahren (Abholzung, Aufforstung, Melioration).

EXKURS 6 (zu S. 161)

*J.-R. Suratteaus Werk über das Département Mont-Terrible von 1795 bis 1800*² umfasst mehr als 1000 Seiten; es wird ergänzt durch eine Reihe von Einzelpublikationen zum gleichen Gegenstand³. Als gewiegener Kenner der revolutionären Epoche im ehemaligen Fürstbistum Basel betrachtet der Verfasser den Feldzug gegen den Südjura einmal nicht vom traditionell schweizerischen, sondern vom französischen Standpunkt aus; er ordnet ihn in den Zusammenhang von Frankreichs grossräumiger Politik ein⁴. Der Einbezug des französischen Quellenmaterials verleiht der Untersuchung Objektivität. Freilich stellt die Lektüre des voluminösen, engbedruckten Bandes einige Ansprüche an die Zeit des Lesers. Doch wird dieser dafür durch eine Fülle von anschaulichem Material aus allen Gebieten des historischen Geschehens belohnt.

Wenn Suratteau aus der Sicht des Franzosen der schweizerischen, insbesondere der bernischen Geschichtschreibung den diskreten Vorwurf einer fehlenden Neubetrachtung macht⁵, so stellt er dabei eines nicht genügend in Rechnung: Im Unterschied zum Bürger des Grossstaates, in dessen Geschichte sich Sieg und Niederlage, Revolution und Reaktion periodisch ablösen, haben für den Bürger des neutralen Kleinstaates die Ereignisse von 1798 eine viel stärkere, ja eine einmalige Bedeutung. Dementsprechend ist das Urteil über 1798 bei uns gefühlsmässig tief im Volk verwurzelt, was nicht ohne Rückwirkungen auf die nationale Geschichtschreibung bleiben kann. Die langen Friedenszeiten haben im Schweizer ganz allgemein eine grundsätzliche Abneigung gegen jeden gewaltsamen Umsturz ausgeprägt, selbst da, wo positive Auswirkungen auf lange Sicht nicht bestritten werden können.

Das umfangreiche Werk Suratteaus, eine Frucht jahrelangen Quellenstudiums, lässt in einer Hinsicht zu wünschen übrig: Die gelegentlichen deutschen Zitate sind durch Druck-, Fall- oder Lesefehler vielfach bis zur Unverständlichkeit entstellt⁶.

¹ Plan Pieterlen 1855, Planschrank V, 308; TA Blatt 124 (1876); LK 1:25000 Blatt 126 (Büren).

² Bibliogr. Angaben im Literaturverzeichnis.

³ Vgl. die Titel in den Anm. von S. 160–168 unserer Darstellung.

⁴ Vgl. hierzu besonders die Kapitel XVII und XVIII, La formation du «grand Mont-Terrible», 599–673, und XXIV, Le Mont-Terrible, base de guerre (1798 à 1799), 891–948.

⁵ «Peu de renouvellement, même dans le dernier ouvrage sur l'histoire de Berne (Feller, Geschichte Berns, IV), qui reprend les vues traditionnelles de Tillier et de Mutach»; Mont-Terrible, 938 Anm. 1.

⁶ Beispiel aus Mont-Terrible, 518: Das Zitat aus dem Manual des Geheimen Rates XVI, 158: «... so werden Wir dennoch durch die Umständen bewegen Euer

Mit einer Umschreibung in der Muttersprache des Autors wäre dem Leser besser gedient gewesen. Ähnliches gilt in bezug auf Ungenauigkeiten in den deutschen Literatur- und Quellenangaben.

EXKURS 7 (zu S. 170)

Besondere Literatur zur Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern

- Bericht an den Grossen Rath* der Stadt und Republik Bern über die *Staats-Verwaltung* in den letzten sieben Jahren, von 1814–1830. 2. Aufl. Bern, 1832, 20ff. und Beilage Nro. III, 6 (im Anhang dazu).
- BEUCHAT, ARTHUR. L'Evêché de Bâle sous le Gouvernement Général du baron d'Andlau, janvier 1814 – août 1815. Diss. phil. Bern 1912.
- B[LOESCH], C. A. Geschichte der Stadt Biel in den Jahren 1814 und 1815, ihrer Wiedervereinigung mit der Schweiz und ihrer Einverleibung mit dem Kanton Bern. In: «*Helvetia*» VIII, 259–296 (1833).
- BOURQUIN, WERNER. Biel und der Kanton Bern. In: 150 Jahre Berner Jura, 1965, 207, bes. 212ff.
- COMMENT, ALBERT; HUBER, HANS; v. GREYERZ, HANS. Gutachten über die Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern. 1948.
- FELLER, RICHARD. Wie der Jura bernisch wurde. Vortrag. Schulpraxis 1918. Neuausdruck BZ 1965, 1.
- FOLLETÊTE, CASIMIR. Les origines du Jura bernois. Recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de Bâle, au canton de Berne. Porrentruy, 1888. Es ist nur der 1. Teil (Dez. 1813 bis Aug. 1815) erschienen. Deutsche Originaltexte sind französisch übersetzt.
- GUGGISBERG, H. R. Die Stadt Biel in den Jahren 1813 bis 1815. Vortrag. Neues Bieler Jahrbuch 1965, 19 (mit weiterer Literatur).
- RAIS, ANDRÉ. Les fêtes de la Prestation du Serment à Delémont, les 22, 23 et 24 juin 1818. Delémont 1936.
- ZERLEDER, ALBERT. Die Vereinigung der Stadt und Landschaft Biel mit dem Kanton Bern. Vortrag 1868. AHVB VII, 201–224.
- Vgl. auch das Literaturverzeichnis, bes. unter *Bähler* und *Bloesch*.

H. Gn., diejenige Berichte Uns jetzt zu schreiben, welchen ... Uns entkommen sind ...» muss heissen: «... so werden wir dennoch durch die Umstände bewogen, Euer H[ochfürstlich] Gn[aden] diejenigen Berichte mitzutheilen, welche ... Uns eingekommen sind ...». Es folgen «Entpfliegung» für «Entschließung» und «beizuwegen» für «beizumeßen». Suratteaus nächster Satz «Ce texte était suffisamment clair» stimmt dann nicht mehr ganz.

EXKURS 8 (zu S. 184)

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zum bernischen Marchwesen im 19. Jahrhundert

1. Dekret des Grossen Rates vom 10. Juni 1803 über die «*Eintheilung des Cantons Bern in zwey und zwanzig Oberämter*» (Rev. Sammlung der G+D I, 1). Für Verwaltung und Gerichtswesen werden 22 Amtsbezirke gebildet, die mehrere Kirchspiele im Sinne von politischen Körperschaften umfassen. Diese können ihrerseits in Gemeinden aufgeteilt sein.
2. Verordnung des Grossen Rates vom 20. Juni 1803 «*zu Einführung der untergeordneten Behörden des Cantons Bern*» (Rev. Samml. der G+D I, 9). Gemäss § 34 urteilt der Oberamtmann, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rat, über alle streitigen Administrationsfälle.
3. Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 26. Februar 1812 an alle Oberämter betreffend die «*Beurtheilung der Streitigkeiten über Gemeinds-Marchen*» (Rev. Samml. der G+D II, 91). Als erste Instanz für Marchstreitigkeiten werden die Oberamt männer bestimmt. Rekursinstanz bleibt der Kleine Rat.
4. Dekret vom 6. April 1816 über die «*Eintheilung des neuvereinigten Gebiets*» (Neue Samml. der G+D I, 100). Gestützt auf Art. 16 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815, werden fünf Amtsbezirke gebildet, deren jeder in Untergerichtsbezirke zerfällt, die sich ihrerseits aus den bestehenden Kirchspielen zusammensetzen. Über die Schaffung neuer Amtsbezirke, vgl. Textteil, Kap. II, 5.
5. Gestützt auf die *Staatsverfassung vom 6. Juli 1831*, die in Art. 93 die bestehende Kantonseinteilung beibehält, erlässt der Grosse Rat am 19. Mai 1832 ein erstes «*Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden*» (G+D 1832, 177), das die Einwohnergemeinde schafft. Das *Gemeindegesetz* vom 20. Dezember 1833 (G+D 1833, 264) umschreibt die nähere Organisation.
6. Durch *Kreisschreiben* vom 10. August 1838 wird der Erlass von 1812 (vgl. oben Ziff. 3) als noch in Kraft bestehend erklärt (G+D 1838, 348).
7. Auch die *Verfassung von 1846* hält in Art. 66 an der bestehenden Staatseinteilung fest, ebenso das «*Gesetz über das Gemeindewesen*» vom 6. Dezember 1852 (G+D 1852/53, 280) in § 6. Die in §§ 42 bis 46 angeordneten Vermögensausscheidungen mussten auch gewissen territorialen Ausscheidungen rufen, ebenso die vorerst für den Jura verfüigten Dekrete und Beschlüsse der Jahre 1838 bis 1866 betreffend Parzellarvermessung und Triangulation (vgl. Sammlung der G, D und Verordnungen von 1900, Bd. X, 281–296). Die §§ 56 bis 59 halten am Instanzenweg Regierungsstatthalter–Regierungsrat fest.
8. Das «*Gesetz über das Vermessungswesen*» vom 18. März 1867 (G+D 1867, 21; Samml. 1900, X, 297) schafft eine kantonale Marchkommission zur Vorberatung und erstinstanzlichen Beurteilung streitiger Gemeindegrenzen (§ 2). Alle Grenzen der Einwohnergemeinden sollen bis zum 1. Januar 1870 vermarcht werden; innerhalb der Amtsbezirke haben die Regierungsstatthalter die Anordnungen zu treffen; zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke besorgt das die Direktion der Domänen und Forsten. Streitfälle entscheidet die kant. Marchkommission in erster, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz (§ 6). Ebenso sind die Fluren zu vermarchen (§ 7).

9. Das genaue Verfahren legt die «*Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen*» vom 14. Oktober 1867 (G+D 1867, 156) fest, so die Festsetzung und Art der Grenzzeichen und die Errichtung der Marchverbale (§ 1). Als unzulässige Grenzzeichen scheiden aus: Marchbäume, Steinhaufen, Holzbauten, Zäune, Hecken und Gräben. Grenzverläufe in Bächen und Flüssen mit veränderlichem Lauf sind durch Hintermarchen zu sichern (§§ 3 und 4). Besonders wichtig wird die Bestimmung, dass Gemeindegrenzlinien, die Häuser oder Grundstücke durchschneiden, auf die Eigentumsgrenzen verlegt und die so entstandenen Veränderungen durch Abtausch ausgeglichen werden müssen (§ 6).
10. Die *Einteilung, Vermarchung und Bereinigung der Flurparzellen* erfährt ihre Regelung in zwei Verordnungen vom 26. Mai 1869 und im Dekret vom 1. Dezember 1874 (Samml. 1900, X, 308, 313 und 317).
11. Am 11. September 1878 folgt eine Ergänzung durch das «*Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonstheil*» (G+D 1878, 275; Samml. 1900, X, 320). Neu ist darin vor allem die Bestimmung, dass der Grosse Rat für die Aufhebung von Enklaven letzte Rekursinstanz wird (§ 4). Inskünftig sind auch Bahnlinien den natürlichen Grenzen gleichgesetzt (§ 3).
12. Anstelle der *Verordnung* vom 14. Oktober 1867 (vgl. oben Ziff. 9) tritt am 22. Februar 1879 eine neue über «*Die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen*» (G+D 1879, 12; Samml. 1900, X, 322). Sie bildet eine Zusammenfassung der bisherigen Erlasse, ergänzt durch verfeinernde Bestimmungen über das Verfahren. Das kantonale Vermessungsbüro als zentrale Instanz erhält mehr Gewicht.
13. Die *Staatsverfassung vom 4. Juni 1893* sanktioniert in Art. 63 die bestehende territoriale Einteilung; sie überbindet den Entscheid über die Veränderung von Gemeinden und Kirchgemeinden (Neubildung, Vereinigung) dem Grossen Rate (G + D 1893, 121).
14. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts über das March- und Vermessungswesen behielt ihre Gültigkeit in die Gegenwart, wobei sie in vielen Einzelheiten freilich verfeinert und ergänzt wurde. Vgl. den Registerband zur Sammlung der G+D von 1940, 225 f.; der gleiche Band gibt von S. 67 bis 89 ebenfalls die wichtigsten Grenzverträge zum heutigen Kantonsgebiet.

EXKURS 9 (zu S. 226 und 234)

Historisch unrichtige Marchsteine auf der Höhe von Magglingen. Es betrifft drei Grenzsteine auf der alten Tessenberger March, den «*Baselstein*» auf der Südseite und zwei auf der Grenze gegen Ilfingen, nämlich ob der *Hohmatt* und an der *Winterhalde* bei Punkt 1032, wo die Amtsmarch in den Joret hinabfällt.

Am letztgenannten Ort war 1664 ein Wappenstein gesetzt worden, der gegen Westen und Süden je ein Doppelwappen, gegen Osten und Norden dagegen bloss einen Baselstab trug. Gleichzeitig hatte man bei «*Tschiffelis Alp*», der heutigen Hohmatt, ebenfalls einen wappengeschmückten Stein errichtet, der aber bloss gegen Süden mit dem doppelten Herrschaftszeichen, auf allen drei andern mit dem Basel-

stab versehen worden war¹. 1711 war der «Baselstein» hinzugekommen, der nur auf zwei Seiten Wappen trug, das Doppelwappen gegen Norden und den Bären gegen Süden². Das Marchverbal von 1783 bestätigt diesen Zustand³.

Heute besteht die folgende Situation: Der Stein auf der Winterhalde ist neu. Dagegen trifft man ob der Hohmatt einen alten Wappenstein an, auf den die Beschreibung von 1664 für den Stein an der Winterhalde passt, nur dass er jetzt um 90° im Uhrzeigersinn gedreht werden müsste, um die historischen Grenzen richtig anzuzeigen. Auch ist er so tief gesetzt, dass nur der Oberteil mit den Wappen über den Boden herausragt (vgl. Abb. 14). Vor 40 Jahren stand der 1711 gesetzte «Baselstein» noch am Ort, freilich mit defektem Oberteil. Der seither dort als Ersatz aufgestellte Marchstein entspricht eindeutig demjenigen von 1664 auf «Tschiffelis Alp». Das lässt vermuten, man habe den zerfallenden «Baselstein» aus Rücksicht auf seinen historischen Namen nicht durch einen neuen ersetzen wollen. Da aber unter den erhaltenen Steinen von 1711 kein passendes Stück mehr zu finden war, griff man auf den «Hohmatt-Stein» von 1664. Damit stand wohl wieder ein historisches Stück am Ort, freilich mit völlig unzutreffenden Wappen (vgl. Abb. 15). Der Überrest des Vorgängers, der in der Nähe im Gebüsch liegt (vgl. Abb. 16), soll bei Gelegenheit ins Rebbaumuseum Bielersee in Twann übergeführt werden.

EXKURS 10 (zu S. 280)

Anhaltspunkte über die *Verhältnisse weiter unten im Pieterlenmoos* erhalten wir aus einer Kundschaftaufnahme des Nidauer Vogtes Antoni Spilmann im Jahre 1508⁴. Dieser verhörte damals die Zeugnisse über die Marchsetzung zwischen *Pieterlen und Meinisberg*. Diese March war nach der Mitte des 15. Jahrhunderts⁵ fixiert worden und verlief «uff den alten leüginen», die damals «aller nächst vor dem holtz abhingen». Der seither gesetzte Marchstein vor den schwarzen Erlen zeigte die «alten Leugenen» an. Die Pieterler hatten inzwischen einen neuen Graben durch das Moos ausgehoben, der nicht dem alten Wasserlauf folgte, sondern auf Pieterlens Boden durchging. Dieser Kanal diente sicher der bessern Entwässerung. Das Verhör teilt uns die Namen verschiedener heute noch in der Gegend ansässiger Geschlechter mit: Martin Scholl und Bürki Kunz (Contz), Ammänner zu Pieterlen, Peter Rihs (Ryssen), Bartlome Hänzi (Henzi) und Niklaus Bratschi von Safnern, Werner Jaggi (Jacky) von Orpund und Peter Gnägi, Bürgermeister von Nidau. Auffällig ist die zeitliche Nähe des Verhörs mit der Pieterler Marchbeschreibung vom Jahre 1509⁶; ein Zusammenhang ist höchst wahrscheinlich.

¹ Vgl. oben S. 226 und Beilage Nr. 3, Ziff. 4.

² Vgl. oben S. 234, und Beilage Nr. 4, Ziff. 2.

³ Beilage Nr. 7d, Ziff. 2, 28 und 29 (Anmerkung!).

⁴ Urkunde vom 16. 12. 1508 im FbA.; über Spilmann, vgl. BTB 1928, 106.

⁵ Diese Datierung erlaubt die Erwähnung der beiden (Petermann) von Wabern; der ältere starb 1458, der letzte war 1454 bis 1458 Vogt zu Nidau.

⁶ Vgl. Beilage Nr. 2.

EXKURS 11 (zu S. 223)

Der ganze Wortlaut des Briefes vom 8. Juli 1517 hat sich im Gemeindearchiv Twann erhalten in einem «Memoriale wegen des ... verderbten *Tränkebrunnens by Lamlingen, à la Chaux genant*¹.» «Nach Verhören des Handels und Spans ... in bywesen ... des Meyers von Bieln ... haben min Herren geordnet ..., daß die genannten von Twann by irem Weidgang biß an bach, und wie sy dann söllichen bißhår gehebt haben, sölle beliben ..., diewyl doch dieselben marchen allein die herrlikeit berühren ...» Twann beharrte vor allem auf seinem wichtigen Tränkerecht in der Senke zwischen Twannberg und Lamlingen, weil das Weideland auf dem Bergrücken wasserarm war. Der Vertrag vom 8. August 1515 hatte darüber ausgeführt, «... das die von Twann sollent und mogent zu dem graben by Lamlingen gelegen irn wegk, so die selb zelg in nutz ligt, ir vich mit getribner ruthen und uffgehebtem houbt zu irer notturfft und unverhindert deren von Lamlingen zur trencke füren²». Das «Memoriale» von 1741 stellt die 250jährige Geschichte dieses Bemühens um die Erhaltung der Wassernutzungsrechte am Brunnen dar. Dieser wurde auf Kosten der Twanner unterhalten. 1741 schmälerte alt Statthalter Carrel von Lamlingen die Wasserrechte Twanns, indem er einen Teil des Zuflusses ableitete und seiner Mühle zuführte, was einen Prozess zur Folge hatte.

EXKURS 12 (zu S. 174)

Bittschrift aller Gemeinden der Freiberge für die Errichtung eines eigenen Amtsbezirkes,
7. Oktober 1815

A Son Excellence l'Avoyer en charge de la Ville et République de Berne.
Monseigneur,

Les maires des communes de la Franche Montagne des Bois dans le cidevant Evêché de Bâle au nom des habitants viennent vous exprimer les vifs sentiments de confiance et de soumission dont ils sont pénétrés envers vous et vôtre Gouvernement, depuis qu'ils ont l'honneur de faire partie de vôtre louable canton ensuite des dispositions des hautes puissances alliées réunies en Congrès à Vienne; ils ont déjà ressenti les heureux effets de cette réunion pendant cette nouvelle lutte qui a pesé sur l'Europe. Chacun de nous reconnaît visiblement que c'est à la Confédération helvétique qu'il est redevable de sa conservation, que c'est par sa puissante protection que nôtre pays a été garenti du brigandage et des ravages qui l'ont menacé de près cette présente année. C'est à cette même occasion qu'ils viennent très humblement se recommander à vôtre bienveillance pour leur faire ressentir les effets de la justice et de l'équité, qui ont toujours caractérisé vôtre gouvernement. Nous nous félicitons de pouvoir reconnaître la droiture et la loyauté dans les magistrats constitués pour

¹ 1741 verfasst, aus dem Gemeindearchiv Twann; freundl. Hinweis von Herrn E. Saurer, Lehrer in Twann.

² BBb. A, 459.

l'organisation que leur sagesse croira la plus convenable au commun bien être de tous les habitants.

On dit qu'on forme différents projets pour distribuer la partie de l'Evêché qui vous appartient en baillages, que selon le bruit qui court la Franche Montagne des Bois ne formerait plus comme anciennement un baillage, mais qu'elle serait réunie en partie à Erguel et à Moutier-Grandval, ce qui afflige extrêmement les habitants appercevant les inconvénients et les abus qui ne manqueraient pas de survenir, premièrement à cause de la distance et de la difficulté des chemins qui séparent la Montagne des Bois¹ de St Imier, qui à cause de son élévation et de la quantité de neige qui y tombe devient impraticable et presque inaccessible pendant plusieurs mois de l'année; de manière que pour se rendre à Courtelary il serait nécessaire de prendre la route de la Chau de Fond jusqu'à la Cibourg et redescendre le vallon par Renen, ce qui ferait un détour de cinq à sept lieux [lieues] et par des chemins difficiles et ouverts à grand peine dans les neiges; pendant l'été malgré qu'on peut traverser la montagne de St Imier, depuis la rivière du Doubs jusqu'à Courtelary la distance est de quatre à cinq lieux [lieues] par des montées et descentes très difficiles. Le chemin pour aller à Mouthier-Grandval est aussi très pénible et éloigné de cinq à six lieux par des endroits apres et montagneux, pendant l'hiver il s'ouvre aucun chemin direct, ce qui nous éloigne toujours d'avantage. Toutes ces difficultés ne manqueraient pas d'occasionner aux habitants des frais immenses et ruineux à chaque instant qu'ils seraient obligés d'avoir recours aux autorités de justice. Il est bien certain que les Princes Evêques de Bâle, qui ont gouverné ce pays depuis son défrichement opéré dans le 14^{ème} siècle jusqu'en 1793, ont reconnu la nécessité d'avoir un baillage à Saignelégier, ce qui le prouve, c'est que dans les commencements du défrichement la Montagne des Bois ressortissait pour la justice de St Ursanne; après le défrichement le prince régnant trouva nécessaire de déplacer le baillif pour le placer à Saignelégier où il a eû un siège de justice sans interruption jusqu'en 1793, époque à laquelle le pays a été occupé par les troupes et le gouvernement français, et depuis il a existé une justice de paix à Saignelégier qui est encore aujourd'hui dans ses fonctions.

D'un autre coté il est évident que le baillage qui est frontière de la France sur sa plus grande étendue se trouve dans le besoin d'avoir un baillif pour observer une police exacte sur les frontières du coté de la France; ce qui est de grande nécessité à cause des exportations et importations, ainsi que des flotages des bois qui sont fréquents et de plus pour prévenir les maladies contagieuses qui infectent souvent les frontières, et favoriser le commerce du bétail, seule richesse du pays; la présence d'un baillif préviendrait plusieurs inconvenients et serait très utile au gouvernement et aux habitants.

En conséquence et en considération des inconvénients qui seraient préjudiciables au gouvernement et aux habitants, si on privait nôtre montagne de baillif, nous osons espérer que Vôtre Excellence voudra bien examiner nos justes demandes et les faire valoir auprès de la commission chargé de l'organisation de l'Evêché. Ces justes demandes nous assurent qu'il plaira au gouvernement de décréter qu'il y ait un

¹ Die Kopie fügt hier bei: «... de ces endroits; en effet elle est séparé de l'Erguel par la montagne ... »

baillif à Saignelégier, ce sera un bienfait pour lequel les très humbles suppliants s'efforceront de mériter vôtre bienveillance et celle d'un gouvernement aussi juste qu'équitable.

Saignelégier le 7 octobre 1815.

sig. Aubry; Jeangros, maire; Erard, maire; Mérat; Bartoulot, maire; Cattin; Ch. Gouvernon; Froidevaux, maire; Mercier, maire; Duboiz, maire; Aubry, maire; Froidevaux, maire; Surdez, maire; Morel; Brossard, maire.¹

Leberbergisches Ämterbuch III, 1 (Original) und 12 (Kopie).

EXKURS 13 (zu S. 316)

Zur Literatur über die Sprachgrenze

WEIGOLD, HERMANN. Untersuchungen zur Sprachgrenze am Nordufer des Bielersees. *Romanica helvetica*, Bd. 24. Bern 1948. Für die politische Geschichte sind die Angaben in diesem Werke nicht ganz zuverlässig, da sie nicht auf primären Quellen beruhen.

ROTH, BRUNO. Die romanisch-deutsche Sprachgrenze im Murtenbiet während des XV. Jahrhunderts. *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. 53, 1965.

MÜLLER, C. A. Sprache und Sprachgrenze im Jura. Festschrift 150 Jahre Berner Jura, 1965, 57–96. Diese Darstellung, die den Anteil des Deutschen an der bischöflichen Staatsverwaltung trefflich schildert, ist von hohem Wert für die Sprachgrenze im Norden und Osten des Berner Jura; dagegen fällt der Teil über den Grenzabschnitt von Romont bis Neuenstadt ab (S. 78–81). Er wird ergänzt und berichtigt durch die im gleichen Band abgedruckte Arbeit von

BOURQUIN, WERNER. Biel im Kanton Bern, bes. das Schlusskapitel: Zweisprachen- und Zweikulturenstadt. Festschrift 1965, 222 ff.

EXKURS 14 (zu S. 140 und 220)

Über die *Grenzen des Twings von Twann* sagt eine Urkunde von 1426²: «... dz der twing, ban und herschaft von Twann an habe als hie nach stat: Zem ersten ze funtschman³ an dem grien, und gienge so verre in den sewe als ein knecht mit einem hentuolligen stein gewerfen möcht. Und denn von funtschman glich uff untz an die krützetten eich⁴, von dannen in die grübeten matten⁴. Von der grübeten matten uff und in den Bielweg⁴ und den Biellweg uß untz ze der alten blöwen ze Lamlingen⁴, und denn dar nach den bach ab untz an den sewe ein hantwurf alz vorge-schriben stat.»

¹ Statt der Unterschriften trägt die Kopie den Vermerk: «Pour copie conforme: Le maire et la commune de Saignelégier, sig. Aubry.»

² Original im F. Nidau, 17. Februar 1426; Kopie im DB Nidau I, 592 f.; vgl. RQ Bern IV, 216, Bem. 4 zu Nr. 155a, und *Aeschbacher*, Nidau, 155.

³ Vgl. oben Kap. III, 3 d, und *Weigold*, 141.

⁴ Man vergleiche diese Örtlichkeiten mit den im Register angeführten Stellen.

Die Urkunde wurde auf Verlangen des Twingherrn, des Berner Schultheissen Rudolf Hofmeister, vom Gericht Twann ausgestellt. Dieses tagte zu Twann unter dem Vorsitz des Petermann von Wabern, des damaligen bernischen Vogtes zu Nidau. Als Beisitzer wirkten eine ganze Reihe von Einwohnern des Twings mit; zusätzliche sechs Zeugen («und har zû, die gehört haben») kamen aus Bern, Biel, Nidau und Büren. Gestützt auf die Aussagen von alten Leuten, gab das Gericht dem Twingherrn «ein lüterung und wissent ..., wie wite und verre reichte und gienge twing und ban und alle herschaft des gerichtes von Twann». Dann forderte Hofmeister noch die Fixierung seiner twingherrlichen Rechte und ihre Abgrenzung gegenüber dem Vogt von Nidau. Das Dokument ist ein Musterbeispiel für die schriftliche Festlegung der Herrschaftsrechte im 15. Jahrhundert; es bildete die Grundlage für die spätern lokalen Rechte in Twann, als diese 1487 ganz an Bern übergegangen waren. Wir heben daraus einzig die Bestimmung hervor, die das Verfahren des hohen Gerichtes regelt: «Und umb sôlich sachen sol ein vogt von Nyd-öw ze Twann in dem dorf ze gericht sitzen und der twingher nebet im.»

C. Abkürzungen, Quellen, Literatur

1. Akten aus dem Staatsarchiv Bern

AA...	= Planarchiv
AeB	= Ämterbuch (Korrespondenz der Amtleute)
AR	= Amtsrechnung
BBb.	= Bischoff-Basel-Buch (ausenpolitisches Aktenmaterial, das Fürstbistum Basel und seine Teile betreffend, z. B. Biel, Neuenstadt, Tessenberg, Münstertal)
DB	= Dokumentenbuch (Sammlung von Urkundenabschriften)
F. Nidau	= Urkunde im Fach Nidau
FbA.	= Fürstbischöfliches Archiv, Filialarchiv des Staatsarchivs mit Standort in Pruntrut, enthaltend die Akten der kirchlichen und weltlichen Verwaltung des ehemaligen Bistums Basel und die Archivalien der französischen Verwaltung bis 1815
MV	= Marchverbal
Ob. Spruchb.	= Spruchbuch des obern Gewölbes
U. Spruchb.	= Spruchbuch des untern Gewölbes
RM	= Ratsmanual
RRB	= Regierungsratsbeschluss, Druck seit 1895
RRP	= Regierungsratsprotokoll, Druck seit 1895
Sol. B.	= Solothurn-Buch (ausenpolitische Korrespondenz mit dem Stande Solothurn)
T. Miss.	= Deutsche Missivenbücher (Konzepte und Kopien von abgehenden Schreiben)
UP	= «Unnütze Papiere»

Die häufig vorkommende Bezeichnung B kann zweierlei bedeuten:

- B in Verbindung mit römischen Ziffern = Abteilung der altbernischen Staatsverwaltung, z. B. B VII = Finanzwesen vor 1831;
- B nach FbA. bezeichnet die Abteilung B des Fürstbischöflichen Archivs mit den weltlichen Herrschaftsangelegenheiten, z. B. B 138 = Biel; B 207 = Grenzen.

2. Gedruckte Akten, Quellenwerke, Kataloge, Kartenwerke, Periodika

Actes	= Actes de la Société jurassienne d'Emulation, seit 1847.
AHVB	= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, seit 1848.
BT und NBT	= Berner Taschenbuch und Neues Berner Taschenbuch, 1852 bis 1934.
BZ	= Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, seit 1939; Gesamtregister 1966.

- F = Fontes rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, 10 Bände, 1883 bis 1956.
- G + D = Gesetze und Dekrete.
- GR Tagbl. = Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, seit 1832.
- KKK = Kantonaler Karten- und Plankatalog Bern, II. Teil, bearbeitet von Georges Grosjean, Bern 1960.
- LK = Landeskarte der Schweiz.
- RQ Bern = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte, Bände III und IV, bearbeitet und hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945 und 1955/56.
- TA = Topographischer Atlas der Schweiz (Siegfriedatlas).
- Trouillat = Trouillat Joseph, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle, 5 vol., Porrentruy 1852-1867.

3. Literatur

Titel nur gelegentlich zitierter Werke sind in den Fussnoten vollständig angegeben.

- Aeschbacher,*
Fischerei AESCHBACHER, PAUL. Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen, AHVB XXVII, 1 ff., Bern 1923, zugleich Monographie I zur Heimatkunde des Seelandes.
- Aeschbacher,*
Grafen AESCHBACHER, PAUL. Die Grafen von Nidau und ihre Erben, Monographie II zur Heimatkunde des Seelandes, Biel 1924.
- Aeschbacher,*
Nidau AESCHBACHER, PAUL. Stadt und Landvogtei Nidau von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Monographie V zur Heimatkunde des Seelandes, 2. Aufl., Biel 1930. 1. Teil als «Die Stadt Nidau im Mittelalter» im AHVB XXIX (1928), 151-286.
- Bähler* BÄHLER, ARNOLD. Biel vor hundert Jahren, Biel 1916, erschienen als Festschrift zur Jahrhundertfeier der Befreiung Biels von der französischen Herrschaft.
- Bloesch* BLOESCH, CAESAR ADOLF. Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes, 3 Teile, Biel 1855/56, mit Anhang: Die Folgen der Revolution (= IV).
- Bloesch,*
Chronik BLOESCH, GUSTAV. Chronik von Biel von den ältesten Zeiten bis zu Ende 1873, Biel 1875.
- Bourquin* BOURQUIN, WERNER. Beiträge zur Geschichte Biels, Biel 1922.
- Brahier* BRAHIER, SIMON. L'organisation judiciaire et administrative du Jura Bernois sous le régime des Princes-Evêques de Bâle, thèse lett. Berne, Moutier 1920.
- Eggenschwiler* EGGENSCHWILER, FERDINAND. Die Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn (mit hist. Karte), Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 8, 1916.
- Feller* FELLER, RICHARD. Geschichte Berns, 4 Bände, Bern 1946 bis 1960 (Band 1 in 3. Auflage 1963).

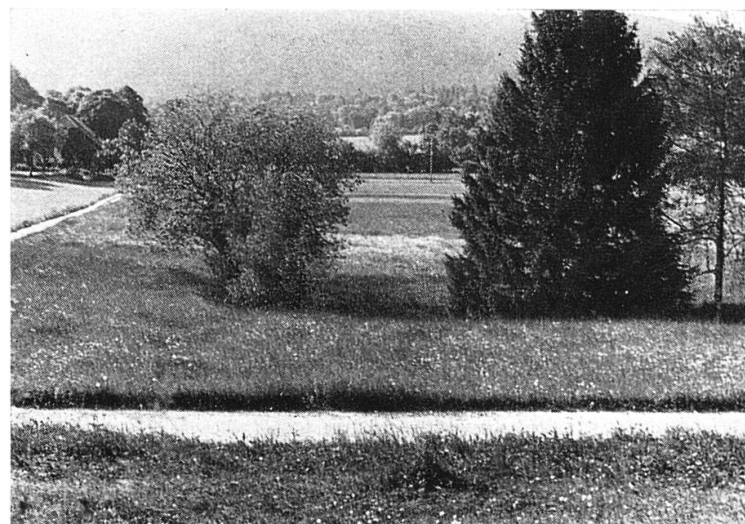
- Friedli,*
Twann
Gasser FRIEDLI, EMANUEL. Bärndütsch, 5. Band, Twann, Bern 1922, mit sep. Register, Bern 1923.
GASSER, ADOLF. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930.
- Haasbauer* HAASBAUER, ADOLPHINE. Die historischen Schriften Karl Ludwig von Hallers, Basler Beiträge, Band 35, Basel 1949.
- Haerberli* HAEBERLI, WILFRIED. Biel unter Frankreichs Herrschaft, Biel 1948.
- Heitz* HEITZ, AUGUST. Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland. Band V der Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Liestal 1964.
- 150 Jahre Berner Jura*
Kleinert 150 Jahre Berner Jura, Jura bernois 1815–1965, hrsg. vom Regierungsrat des Kantons Bern, Laufen 1965.
KLEINERT, EDUARD. Der Bieler Tauschhandel, 1594 bis 1608, Diss. phil. Bern, Zürich 1914.
- Massini* MASSINI, RUDOLF. Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites, Basler Beiträge, Band 24, Basel 1946.
- Michaud* MICHAUD, ALBERT. Contributions à l'histoire de la Seigneurie d'Orvin, La Chaux-de-Fonds 1923.
- Oechsl*,
Orte und
Zugewandte
Rais OECHSLI, WILHELM. Orte und Zugewandte, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIII, 1888.
RAIS, ANDRÉ. Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle, Moutier-Grandval. Histoire générale ou politique des origines à la fin du XVe siècle (640–1498), Bienne 1940.
- Rennefahrt,*
Allmend
Rennefahrt,
Freiheiten
Rennefahrt,
Grundzüge
Rennefahrt,
Verstärkung
Stouff
Suratteau,
Mont-Terrible RENNEFAHRT, HERMANN. Die Allmend im Berner Jura, 74. Heft der Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1905.
RENNEFAHRT, HERMANN. Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218–1250/4), Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Basel 1927, auch separat.
RENNEFAHRT, HERMANN. Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4. Teile, Bern 1928 bis 1936.
RENNEFAHRT, HERMANN. Die Verstärkung der Staatsgewalt im Fürstbistum Basel unter Bischof Jakob Christoph (1575 bis 1608). In: Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Band 18/19, 267 ff., Bern 1961.
STOUFF, LOUIS. Le Pouvoir temporel des Evêques de Bâle et le Régime municipal depuis le XIII^e siècle jusqu'à la Réforme, 2 Bde., Paris 1891.
SURATTEAU, JEAN-RENÉ. Le Département du Mont-Terrible sous le Régime du Directoire (1795–1800). Annales Littéraires de l'Université de Besançon, volume 71, Paris 1965.

D. Verzeichnis der Abbildungen

- 1 *Grand Poncet* oder *Louvain-Brunnen*, Eckpunkt der March zwischen Ligerz, Neuenstadt und Prägelz. Der neue Marchstein von 1882 ist aus seinem Vorgänger von 1711 (Typus wie Abb. 17, 18 und 33) herausgehauen worden. Daneben alte, mit Kreuzen versehene Kislingsteine. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 3 a, und Beilagen Nr. 4, 5 b und 7 b.
- 2 *Gruebematt*, Carels Gruebete Matten oder La Dent de Creux. Wasser- oder Sickerloch auf dem Twannberg als altes Grenzzeichen, heute ausser Gebrauch infolge Grenzverlegung um die Jahrhundertwende. Der einst am rechten Bildrand stehende Landmarchstein von 1711 ist im Stall des Hofes links im Bild eingemauert. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 b, und Beilagen Nr. 4 und 7 b.
- 3 *Graue Fluh* bei der einstigen Marchbuche auf dem Büntenberg. Findling als altes Grenzzeichen, daneben der 1769 errichtete Stein Nr. 8, heute Eckpunkt der Gemeindegrenzen von Pieterlen, Meisberg und Safnern auf der Amtsgrenze zwischen Büren und Nidau. Vgl. Textteil, Kap. III, 5 a, und Beilagen Nr. 1, 2 und 6 c.
- 4 *Gafeletweg*, alter Hohlweg mit Mauer auf der Südseite, nördlich von Romont in den Graben (La Combe) hinabführend. Er bildete früher den Grenzweg zwischen dem Bistum und dem bernisch-solothurnischen Ittenberg und stand unter der gemeinsamen Hoheit der drei Stände. Heute verläuft hier die Amtsgrenze zwischen Büren und Courtelary und die Gemeindegrenze von Lengnau und Romont. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 2 und 6 a.
- 5 *Belliéson*, 1535 errichteter Dreiländerstein zwischen dem Bistum (Neuenstadt), der Gemeinen Herrschaft Tessenberg (Bistum und Bern) und Neuenburg. Wappen: Bistum Basel (geviert mit Baselstab und Wappen des Bischofs Philipp von Gundelsheim) und Bern (oben alte Darstellung, unten von der Neuvermarchung von 1820 herrührend); Rückseite: Neuenburg-Longueville von 1535 und Neuenburg von 1820 (ältere Form mit den gräflichen Sparren). Bildet seit 1815 die Kantonsgrenze zwischen Bern und Neuenburg. Im Hintergrund das Dorf Lignièrès. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 3 a, und Beilagen Nr. 4 und 7 d.
- 6 *Romonthöhe*, 1574 gesetzter Dreiländerstein zwischen dem Bistum, dem bernisch-solothurnischen Ittenberg und dem Stande Solothurn (Rückseite). Die Wappen von Solothurn (neben dem Bären) und des Bistums (seitlich) sind anlässlich der Marcherneuerung von 1829 weggehauen worden. Heute Kantonsgrenzstein Bern-Solothurn, zugleich Amtsgrenze Büren-Courtelary und Gemeindegrenze Lengnau-Romont. Textteil, Kap. III, 6, und Beilage Nr. 6 a.
- 7 *Eckstein am Walchenweg* bei Romont, gesetzt 1768 im Eckpunkt zwischen dem Bistum (links, geviertes Wappen des Bischofs Simon Nikolaus von Froberg), Bern (Amt Büren, Gemeinde Lengnau) und dem Ittenberg (Doppelwappen Solothurn-Bern auf der Rückseite). Heute Amtsgrenze Büren-Courtelary und Gemeindegrenze Lengnau-Romont. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 6, und Beilagen Nr. 1, 2 und 6 b und c.



I



2



3



4



5



6



7



8



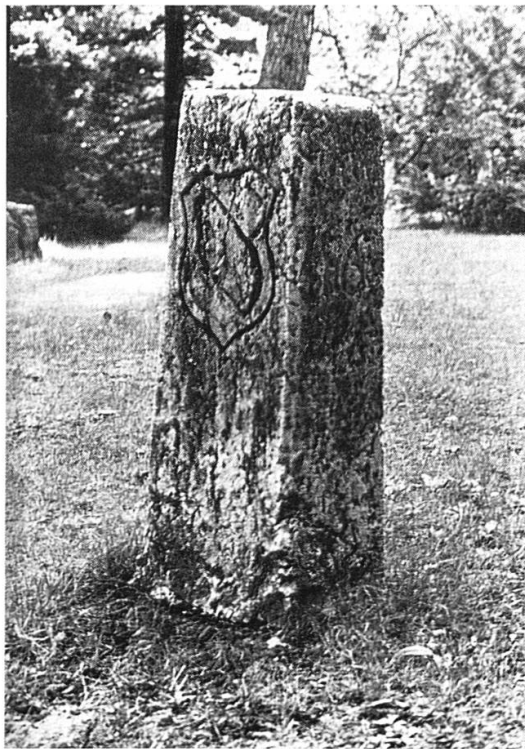
9



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34

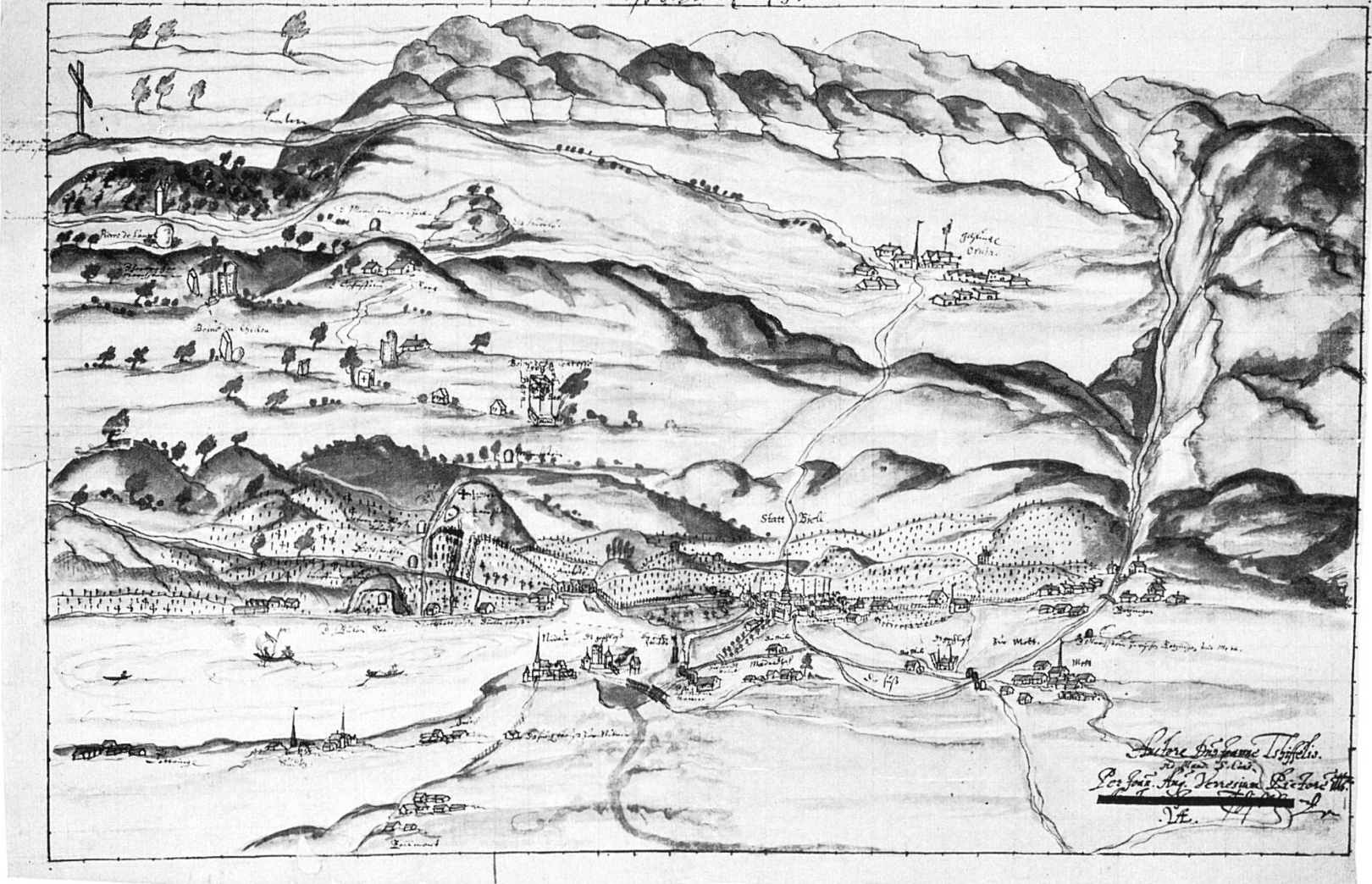


35



36

Beschreibung und eigentliche Selimination der Markk. d. Stadt Wien 1625.
aus dem Jahr 1625.



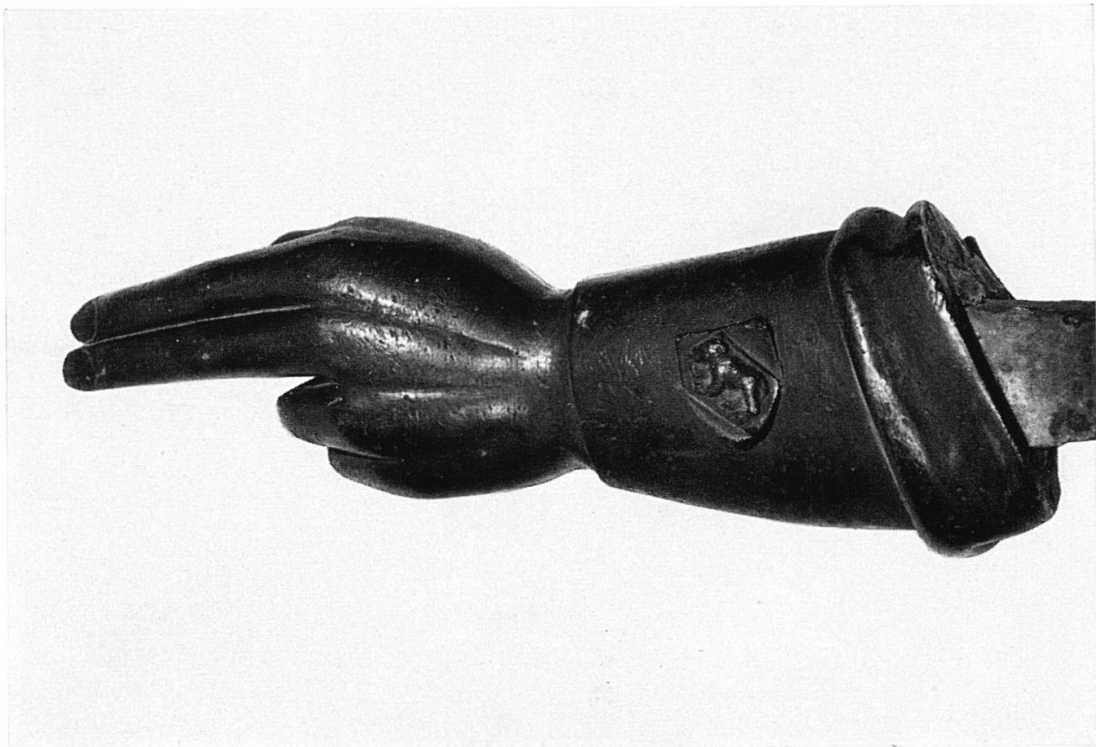
Autore: Giovanni Battista
Scaldis
Per: Hieronymus Wierzbicki
V. 445



38



39



40



41



42



43



44

- 8 *Altwasser*, Dreiländerstein am Ostufer der Leugene im «Rütisack» bei Staad. Dreieckiger Stein von 1744, gesetzt anstelle eines älteren, der statt des bischöflichen das Wappen der Stadt Biel trug. Links Wappen des Bistums, rechts Solothurn, rückseitig Bern (Lengnau). Heute Kantonsgrenzstein und Anfang der Gemeindegrenze zwischen Büren und Lengnau. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 1, 2 und 6b.
- 9 *Comtesse*, «dreibänniger» Stein von 1515 in Magglingen. Wappen: links die Nordseite mit dem Baselstab (Tessenberg-Ilfingen), rechts die Westseite mit dem seewärts blickenden Bären (Amt Nidau). Vgl. die folgende Abbildung.
- 10 *Comtesse*, wie Abb. 9. Wappen: links die Südseite mit dem Bären (Amt Nidau) und dem Baselstab (Meiertum Biel), rechts die Ostseite mit dem Baselstab (Meiertümer Biel und Ilfingen). Unten die heute gültigen Bezeichnungen gemäss Seite 233. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b, 3 b und c, und Beilagen Nr. 3, 4, 7 b und d.
- 11 *Bauetmoos*, «dreibänniger» Stein von 1769 aus dem Pieterlenmoos, heute im Museum Schwab in Biel. Wappen: links die alte Nordseite (Bischof Simon Nikolaus von Froberg) und rechts die Westseite (Bistum und Stadt Biel). Vgl. die folgende Abbildung.
- 12 *Bauetmoos*, wie Abb. 11. Links Bernerwappen (Amt Nidau, alte Südseite), rechts die Laufnummer 16 (Ostseite). Vgl. Textteil, Kap. 4 e und 5 a, und Beilagen Nr. 2, 6 c und 7 a.
- 13 *Feuerstein* oder Le Haut de Pierre-feu, 1664 gesetzter Eckstein der Gemeinen Herrschaft Tessenberg, wo diese auf der Chasseralkette mit der Herrschaft Erguel und dem Meiertum Ilfingen zusammentraf. Doppelwappen Bern-Bistum, rückseitig der Baselstab. Heute im Winkel der Amtsmarch Neuenstadt-Courtelary, Gemeinden Nods, Ilfingen und Corgémont. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 b, und Beilagen Nr. 3 und 7 d.
- 14 *Hohmatt*, ehemals Tschiffelis Alp. Stein von 1664 an der heutigen Dreiämterecke Biel-Courtelary-Neuenstadt. Ehemaliger Standort auf der Winteregg, 1,750 km südwestlich davon im Winkel der Amtsmarch Courtelary-Neuenstadt. Ansicht von Süden, Wappen: links der Baselstab (Meiertum Ilfingen), rechts Doppelwappen (Tessenberg); Rückseite ebenso. Der ursprüngliche Stein an dieser Stelle ist der «Baselstein», Abb. 15. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 3 b, Beilagen Nr. 3 und 7 d und Anhang, Exkurs 9.
- 15 *Baselstein*, zwischen Magglingen und dem Twannberg. Von der Hohmatt (vgl. Abb. 14) hierher versetzter Stein von 1664 als Ersatz für den abgebrochenen Vorgänger von 1711 (vgl. Abb. 16). Ansicht von Süden. Wappen, entsprechend dem alten Standort auf der Hohmatt: rechts Doppelwappen (Tessenberg), links und beide Rückseiten Baselstab (einst Meiertum Ilfingen). Heute Amtsgrenze Neuenstadt-Nidau, Gemeinden Lamboing-Tüscherz/Alfermee, vor 1902 auch Twann. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 b, Beilagen Nr. 3 und 7 d und Anhang, Exkurs 9.
- 16 *Alter Baselstein*, ausgeworfener Unterteil des abgebrochenen Hochmarchsteins Nr. 2 von 1711. Der Sockel liegt nahe dem neuen (vgl. Abb. 15) im Gebüsch. Es ist vorgesehen, den Torso im Rebbau-Museum Bielersee in Twann aufzustellen. Der zerstörte Oberteil trug folgende Wappen: Südseite Bär (Amt Nidau),

- Nordseite Doppelwappen wie auf Abb. 17 und 18 (Gemeine Herrschaft Tessenberg). Bemerkungen wie zu Abb. 15.
- 17 *La Boudeille*, wohlerhaltener Hochmarchstein Nr. 14 von 1711 im Winkel der alten Tessenberger March, 1 km nördlich Poudeille am Seeufer, Gemeinde Neuenstadt. Ansicht von Südosten. Wappen: Süd (links) und West mit Baselstab (Neuenstadt), Ost (rechts) und Nord je ein Doppelwappen (Tessenberg). Heute Gemeindegrenze Neuenstadt-Prägelz. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 3 a, und Beilagen Nr. 4 und 7 d.
 - 18 *Le Haut du Chanet*, Hochmarchstein Nr. 15 von 1711 auf Punkt 926 des Chanetwaldes. Ansicht von Westen. Wappen: rechts der Baselstab (Neuenstadt), links das Doppelwappen (Tessenberg); rückseitig gleich. Heute Gemeindegrenze Neuenstadt-Prägelz. Bemerkungen wie zu Abb. 17.
 - 19 *Champ Cheseau* auf dem hintern Twannberg, Hochmarchstein Nr. 6 von 1711, Ausführung ohne Wappen, etwas versunken. Heute Amtsgrenze Neuenstadt-Nidau, Gemeinden Twann-Lamlingen (Lamboing). Vgl. Textteil, Kap. III, 3 b, und Beilagen Nr. 4 und 7 b und d.
 - 20 *Tränkiweg* auf dem hintern Twannberg an der Lamlinger Allmend, Zwischenstein von 1790, nur mit der Jahrzahl versehen, noch heute die Amtsbezirke Neuenstadt und Nidau und die Gemeinden Twann und Lamlingen scheidend. Bemerkungen wie zu Abb. 19, dazu Beilage Nr. 5 a.
 - 21 «*Rottmeschwang*», Stein Nr. 5 der Ausmarchung von 1574 auf der Montagne de Romont, stark geneigt. Doppelwappen Bern-Solothurn (Ittenberg), Rückseite mit Spuren des bischöflichen Wappens (abgewittert). Typus wie der Stein in Abb. 6. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 6, und Beilage Nr. 6 a.
 - 22 *Weisse Fluh*, uraltes, natürliches Grenzzeichen am bewaldeten Berghang ob Romont, mit Kreuzen und den Daten der Marcherneuerungen von 1574, 1704 und 1820 versehen. Alte Ittenbergmarch, schon im Rodel von Pieterlen (um 1373) erwähnt; heute Amtsgrenze Büren-Courtelary und Gemeindegrenze Lengnau-Romont. Vgl. Textteil, Kap. I, 4 k, und III, 1 b und 6, und Beilagen Nr. 1, 2 und 6 a.
 - 23 *Gafeletweg* mit Stein Nr. 16 von 1768 (vgl. Abb. 4). Kleine Wappen von Bern und Solothurn (Ittenberg), rückseitig das geviertete Wappen Baselstab/Bischof Simon Nikolaus von Froberg. Jenseits des Weges die alte Mauer. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilage Nr. 6 a.
 - 24 Stein Nr. 15 «*Under dem Öpfelboum*» im *Graben* am Gafeletweg, aufgestellt 1647 mit dem gevierteten Wappen des Bischofs Beat Albrecht von Ramstein (gekreuzte Lilienstäbe) auf zwei Seiten. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 2 und 6 a.
 - 25 *Lengnauwald*, älterer, undatierter Stein mit schönem Baselstab; steht bei der Gabelung der beiden alten Wege von Romont nach Pieterlen und Lengnau, ca. 1 km östlich von Romont nahe bei P. 639; 1769 als Nr. 6 bezeichnet. Rückseitig ein kleineres, möglicherweise später angebrachtes Bernerwappen. Heute an der Gemeindegrenze Lengnau-Pieterlen. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 2 und 6 b.
 - 26 *Im Freien Markt*, heute als Scheidwegen bezeichnet, zwischen Lengnau und Meinisberg; versunkener Stein Nr. 25, gesetzt 1758 anstelle eines ältern, hat

- eine besondere Form mit abgerundeter First. Aufnahme von Süden, Oberteil des Baselstabes sichtbar. Heute Gemeindegrenze Lengnau-Meinisberg. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 2 und 6b.
- 27 *Reibefeld – Bödmen*, letzter der 1743 gesetzten acht Zwischensteine; Aufnahme von Süden, links Baselstab, rechts Bär. Heute Gemeindegrenze Lengnau-Büren. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 6, und Beilage Nr. 6b.
- 28 *Brühläcker* oder *Übergänger*, Stein Nr. 5 der Serie von 1743 (vgl. Abb. 27), 1769 als Nr. 30 bezeichnet. Der Steinmetz hat den Bären verkehrt angebracht. Bemerkungen wie zu Abb. 27.
- 29 *Ittenbergmarch*, Stein der Neuvermarchung der südlichen Grenze des Ittenbergs, gesetzt 1764, südlich von P. 626 bei Allerheiligen. Aufnahme von Süden; heraldisch verkehrtes Bernerwappen auf der Seite gegen Lengnau, Rückseite mit dem Wappen der ehemals Gemeinen Herrschaft Ittenberg, heute Kanton Solothurn. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 6, und Beilagen Nr. 6a und b.
- 30 *Büttenberg*, Nordabhang, Stein Nr. 10 der Ausmarchung von 1769, auch mit einem heraldisch nach der falschen Seite laufenden Bären. Rückseite geviertetes Wappen Frohberg. Heute Amtsgrenze Büren-Nidau und Gemeindegrenze Pieterlen-Safnern. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b und 5a, und Beilage Nr. 6c.
- 31 *Guterhaltener Frohberg-Stein* am alten Weg von Pieterlen nach Romont, Nr. 3 der Ausmarchung von 1769. Rückseitig das Bernerwappen. Heute auf der Grenze der Ämter Büren und Courtelary und der Gemeinden Lengnau und Romont. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilage Nr. 6b.
- 32 Stein am ehemaligen «*Hägli*», nördlich Scheidwegen, Gemeindegrenze Lengnau-Meinisberg, Nr. 24 der Ausmarchung von 1769, mit heraldisch richtigem Bernerwappen. Rückseite Wappen Frohberg. Aufnahme von Südosten, im Hintergrund der Bözingenberg. Vgl. Textteil, Kap. III, 6, und Beilagen Nr. 2 und 6b.
- 33 *Champ de la Fumière*, östlich Prägels, am Rand der Twannbachschlucht. 1882 überarbeiteter Stein Nr. 9 von 1711, Jahrzahl noch sichtbar. Typus wie Abb. 19. Heute Amtsgrenze Neuenstadt-Nidau, Gemeindegrenze Ligerz-Prägels.
- 34 *Bannstein* Nr. 3 von 1645, zwischen Pieterlen und Romont, 1 km östlich Romont, seit 1846 auf der neuen Amtsgrenze Büren-Courtelary, zugleich Gemeindegrenze. Aufnahme von Süden. Vgl. Textteil, Kap. II, 5.
- 35 *Neuzeitlicher Marchstein* von 1902, 50 m südlich des «Baselsteins» (vgl. Abb. 15 und 16), Aufnahme von Norden: links Amt Nidau, Gemeinde Tüscherz/Alfermee, rechts Amt Neuenstadt, Gemeinde Lamlingen. Vgl. Textteil, Kap. II, 5, und III, 3 b.
- 36 Neuer «*Nidaustein*» unterhalb der Comtesse in Magglingen (Abb. 9 und 10) am untern Weg zum Twannberg; bezeichnet die Ecke der Gemeindegrenzen von Tüscherz/Alfermee, Biel und Leubringen. Vgl. Textteil, Kap. II, 5, und III, 3 c.
- 37 *Ältester Grenzplan der Bieler Gegend*, 1625 von Johann August Aeberli (Verresius) angefertigt. Man beachte die zentrale Stellung der «Boine de la Contesse» in Magglingen. Von ihr verläuft die alte Grenzlinie westwärts über zwei mit 1591 datierte Steine zu einem «gekreuzten» Stein bei einem Kalkofen (vermutlich bei der Gruebmett) und weiter zur «Boine du Chillou» (Caillou), später der Kisling genannt. Nordwärts abbiegend, zieht die March an einem weiteren Kalkofen vor-

bei (auf der Winterhalde?) zur Pierre de l'Autel in den Joret hinab, dann über den Spitzberg hinüber zur Feuersteinhöhe hinauf.

Von der Comtesse gegen Süden erkennt man Pferritschleif und Tiefende Fluh. Bei Nidau steht die Eherne Hand. Sodann sind Marchsteine eingezeichnet beim Schüsssteg nahe der Mündung in die Zihl, bei der Mühlebrücke Mett und der Eidochs im Schüssbogen gegen Bözingen zu.

Der Plan zeigt auch die grosse Ausdehnung des Rebgeländes am Hang von Bözingen bis über Vingelz hinaus, ferner die verschiedenen Mühlen am Schüsslauf, das Schlössli bei Mett und die Allee vom Nidautor in Biel bis zur Sandbrücke. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 d, 3 b und 4 a bis c. Original im FbA. B 138/64.

- 38 *Altes Schützenhaus Ligerz*, Brücklein über den Fornelgraben mit dem Wappen von Neuenstadt und dem alten Ligerzer Gemeindewappen. Die Jahrzahl 1683 ist weggekommen. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 a, und Beilage Nr. 7 b.
- 39 Oberes Ende des *Pfärritschleifs* im Vingelzberg mit Stein Nr. 12 der Amtsmarch Biel-Nidau, zugleich Gemeindemarch Biel-Tüscherz/Alfermee und Waldmarch. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 c, und Beilage Nr. 7 c.
- 40 *Eherne Hand*, Rückseite der 38 cm langen Bronzehand mit dem Bernerwappen, zwischen 1472 und 1510 errichtet. Ehemaliger Standort: Biel, Ländtestrasse, zwischen Fischer- und Ziegeleiweg; heute im Museum Schwab, Biel. Vgl. Textteil, Kap. III, 1 b, 4 a und b, und Beilage Nr. 6 c.
- 41 *Bieler Burgernzielstein*, links mit Schwurhand; ehemaliger Standort bei der Kantonalbankfiliale Biel, heute Museum Schwab. Vgl. Textteil, Kap. I, 4 d.
- 42 *Zehntmarchstein* von 1711; Standort nördlich P. 815, Finage de Louvain, südwestlich von Prägels. Vgl. Textteil, Kap. III, 3 a.
- 43 *Weidmarchstein* von 1648, zwischen Bözingen und Pieterlen; Standort auf der Amts- und Gemeindegrenze von Biel im Pieterlenmoos, im Winkel beim Schutzwald «Stöck». Ähnliches Stück von 1652 200 m südwestlich davon. Vgl. Textteil, Kap. III, 4 e.
- 44 *Waldmarchstein*, oberster Stein der 1755 von Bern und Solothurn gezogenen Nutzungs- oder Untermarch im Ittenberg. Heute verläuft die Kantonsgrenze nur wenige Meter westlich davon. Vgl. Textteil, Kap. III, 6.

E. Register

Vorbemerkung: Wegen ihres häufigen Vorkommens sind ins Register nicht aufgenommen worden: *Basel* (Bischof, Bistum) und *Bern* (Stadt, Stand, Kanton). Ebenfalls weggelassen wurden rein zufällige Bezeichnungen, die keinen direkten Zusammenhang zum Thema haben. Personen, insbesondere Grenzanwohner und Beamte, stehen nur unter dem Familiennamen und Wohnort. Kaiser, Könige und Bischöfe sind unter dem Herrschernamen (Vornamen) zu suchen.

<i>Abkürzungen:</i>	Fam.	=	Familienname aus...
	Lok.	=	Lokalname bei...
	M.	=	Marchlinie oder Grenzzeichen bei...
	(Orvin)	=	Französische oder andere Namenform
	(312)	=	Seite mit sinngemässer, aber nicht namentlicher Erwähnung
	*	=	Erwähnung in den Anmerkungen

- Aarberg*, Grafen von, Stadt, Landvogtei: 78, 88–90, 120, 134, 137, 155, 186, 196, 291, 356*, 367
Aarburgund: 79, 80, 89, 97, 124–126, 136, 317
Aare: 65, 66, 77, 83, 85, 89, 122–124, 134, 135, 137, 161, 164, 166, 167, 169, 188, 189, 207, 263, 267, 284, 285, 289–297, 299, 300, 304*, 305, 314, 320, 322, 350, 356*, 367
Aargau, Kanton: 66, 77, 87, 130, 139, 171, 314
Aeberli, s. Verresius
Aegerten: 95
Aegleren (Eglern, Egelmoos), Lok. Pieterlen: 122, 229, 322, 346, 347
Ajoie (Elsgau): 149, 151, 170–172, 174
Albertin Joh. Heinr., Ing.: 258
Alfermee: 93–96, 103, 107, 109, 126, 140, 143, 230, 233, 237*, 369, 370, 385, 387, 388; Abb. 9, 10, 15, 16, 35, 36, 39
Allerheiligen, ob Grenchen: 300, 301, 309*, 387
Alphaag, Lok. Twannberg: 358, 359*
Altstein (Pierre de l'Autel), M. im Joret: 225, 226, 324, 325, 365, 388
Altreu, SO: 85, 124
Altwasser («Rütisack» b. Staad): 122, 123, 301, 306–308, 311, 320, 322, 342, (348), 385; Abb. 8
Andlau von, Baron: 170, 172
Andres, Fam. Ligerz: 329
Archer, Fam. Bern: 218*
Arlesheim: 162, 171
Autel, Pierre de l', s. Altstein
Bacher Theobald, franz. Geschäftsträger: 162, 164
Bärenfels von, Fam. Bistum: 279, 281
Baden
– i. Aargau: 135, 154, 157
– Rudolf von, Markgraf: 84

- Balm*, SO, Herrschaft: 80*
- Bannschleif*, «Chracheschleif» am Bözingenberg: 122, 277, 278, 280, 281, 323
- Bargen*, *Bargenbrügg*: 89, 90
- Bargengau*: 97
- Barthélemy* François, franz. Gesandter: 160, 162
- Bartholomäushof*, Lok. Büttenberg: 95
- Basel*, Stadt, Kanton: 65, 72, 74, 75, 77, 78, 81, 115, 129, 135, 137, 138, 148, 149, 151, 152, 155, 163, 164*, 170, 171, 211, 315
- Baselland*, Kanton: 77
- «*Baselstein*» (Gyger-Matten), M. Magglingen-Twannberg: 226, 234, 236*, (327), (360), (362), 374, 375, 385; Abb. 15, 16
- Bauder*, Fam. Mett: 280, 361
- Bauetmoos*, -matten, M. Pieterlen: 192, 193, 277–280, 282–288, (323), 352, 353, 356, 370, 385; Abb. 11, 12
- Beat Albrecht* (Albert) von Ramstein, Bischof von Basel 1646–1651: 191, 312, 340*, 386; Wappen Abb. 24
- Béguelin*, Meier v. Courtelary: 291
- Beinwil*, SO: 168
- Bellelay*: 74, 91, 96, 115, 123, 133, 150, 151, 159, 174, 221, 266, 291
- Belleney*, Fam. Bistum: 324
- Belliéson*, M. Lignièrès: 191, 192, 214, 215, 328, 363, 364, 384; Abb. 5
- Bellmund*: 90–97
- Benguerel*, Fam. Ligerz: 332
- Berthold* (Berthold) von Neuenburg
- Bischof v. Basel: 78
 - Bischof v. Lausanne: 78
 - Dompropst zu Basel: 78*
- Besançon*: 70, 161
- Biaufond*: 175*
- Biel/Bienne*
- Stadt, Meiertum: 59, 60, 65, 71, 76, 81–83, 85, 87, 90–93, 95, 98–123, 126, 127, 129–137, 139–146, 148, 149, 151–162, 164–172, 175–188, 193, 196,
- Biel/Bienne*, Stadt, Meiertum (Forts.):
- 199, 200, 203, 207–209, 211, 214*, 221, 222, 225, 228, 229, 232, 233, 235, 237–255, 257–283, 286–288, 290, 297–301, 305–307, 311, 315–317, 319–321, 323*, 324, 326, 344*, 351–353, 356, 357, 360, 361, 366, 368, 370, 376, 379, 385, 387, 388; Abb. 37, 40; Wappen Abb. 11, 41
 - Lok. und Strassen:
 - Aarbergstr.: 246, 260
 - Badhausstr.: 246
 - Barkenweg: 252, 260
 - Bielmatten: 257–259, 360
 - «Bierkeller»: 185
 - Bözingenstr.: 185
 - Chipotweg: 253, 260
 - Fischerweg: 247, 388
 - Grünweg: 185
 - Gurzelen: 276
 - Haldenstr.: 185
 - «Krautkuchen»: 251
 - Ländtestr.: 246, 388
 - Ländteweg: 252, 260
 - Lienhardstr.: 185
 - Linde: 185
 - Madretschstr.: 254, 257
 - Mattenstr.: 275
 - Mettstr.: 185
 - Moserstr.: 185
 - Mühlefeld: 184
 - Murtenstr.: 257
 - Nidaugasse: 257, 259*
 - Nidaumatten: 249
 - Pasquart: 251
 - Redernweg: 185
 - Reuchenettestr.: 185
 - «Rüschli»: 246
 - Salzhaus, s. dies
 - Seefels: 169, 244, 251, 259
 - Seestr.: 242, 246*, 252, 260
 - Tanzmatten: 262
 - Tessenbergstr.: 238, 360
 - Torfweg: 260
 - Wasenmatten: 262

- Biel/Bienne*, Lok. und Strassen (Forts.):
 Zentralplatz: 257
 Ziegeleiweg: 247, 388
 s. auch Brühl, Ländti, Salzhaus, Sandbrücke, «Schlössli»
- Bielersee*: 65, 77, 78, 98–100, 102, 103, 106, 107, 109, 121, 126, 127, 142–146, 153, 155, 161, 163, 165–167, 169, 170, 175, 188–191, 200, 203–209, 220, 224, 230, 231, 239*, 240, 243–248, 250–253, 261, 266, 289, 356, 360, 367, 374, 385, (386); Abb. 37, 40
- Bielweg*, M. Magglingen–Twannberg, s. a. Kisling: 220, 222, 225, 231, 235, 327, 358, 359, 362, 378
- Bifang*, Lok. Pieterlen: 281
- «Bildstöcklein», M. ob Vingelz: 238, 360*
- Bipp*: 130
- Bipschal*, Lok. Ligerz: 86, 108*
- Birs*: 77, 97, 135, 151, 159, 170, 181
- Bläue*, s. Lamlinger Säge
- Blattschleif*, im Tüscherzberg: 237
- Bletzmatten* (Gütschachmatten), Lok. Meinisberg, s. a. «Küffer»: 122, 322, 350, 351
- Bodmer* Samuel, bern. Feldmesser: 202, 214, 230, 232, 236, 246*, 256*, 275, 282*, 285*, 291, 292
- Bödmern*, M. Reiben: 306, 348, 387; Abb. 27
- Bösingen*, FR: 90
- Bözingen* (Boujean)
 – Dorf, Rodel: 71*, 82, 85, 102–105, 114–121, 123, 124, 127, 142, 143, 153, 168, 175, 180, 184, 185, 187, 200, 266, 277–283, 287, 288*, 317, 320, 323, 355*, 356, 388
 – -berg: 115, 116, 118, 122–124, 175, 176, 187, 277, 323, 387
 – -moos: 277, 320, (323)
- Boivin* Jacques, Pfr. zu Tess: 150
- Boleros Brunnen*, Lok. Pieterlenmoos: 278, 281
- Bolligen von*, Fam. Bern: 140
- Bonne fn*, Lok. Prägelsz: 334
- Borcard*, Fam. Ligerz: 332
- Bosset*, Fam. Neuenstadt: 324
- Boudeille*, La, M. Neuenstadt, s. a. La Poudeille: 215, 328, 363, 386; Abb. 17
- Boujean*, s. Bözingen
- Brandt*, Fam. Biel: 240
- Bratschi*, Fam. Bözingen und Safnern: 284, 361, 375
- Breitholz*, ehem. Wald auf dem Munters b. Lengnau: 309, 310*
- Brenner* J.J., Geometer: 292, 294
- Bresson* F.J., franz. Meier v. Biel: 165
- Broye*: 89, 367
- Brügg* b. Biel: 96, 105, 145
- Brühl*, Lok. Biel: 120, 256, 262
- Brühlacker*, M. Reiben: 348, 387; Abb. 28
- Brühlschüss*, s. Schüss
- Brune* Guillaume, franz. General: 165, 166, 168
- Brunner*
 – Fam. Bern: 342, 349
 – Fam. SO: 321*
- Bucheggberg*: 80, 167, 209
- Buchsgau*: 88, 107, 139
- Buchweg*, Lok. Büttenberg: 323
- Bühl* b. Aarberg: 95, 109
- Büren*, Stadt, Herrschaft, s. a. Strassberg: 59, 80, 83–85, 88, 90, 105, 106, 109, 114, 122–125, 127, 134, 136–138, 144–146, 157, 158, 166, 167, 175–179, 181, 184, 186, 188, 189, 196, 215, 257, 263, 284–286, 289, 291–298, 301–309, 311, 320, 322, 323*, 337, 340–343, 352*, 356*, 367, 379, 384–387; Abb. 8, 27, 28
- Büren von*, Fam. Bern: 139, 366
- Bürenberg* (Montoz): 123, 145, 175, 298, 304, 305
- Bürglen*, b. Brügg: 90, 92–96
- Büttenberg*: 89*, 90–93, 95, 96, 122, 123, 142, 145, 183, 184, 188, 240, 277, 278, 283–288, 298, 308, 320, 350–353, 356*, 370, 384, 387; Abb. 3, 30
- Burgdorf*: 90, 106, 135, 173
- Burgerspital*, Berner: 147

- Burgund*, Königreich Neu-,Rektorat: 65, 71, 72, 79
- Burkhard* von Fenis, Bischof v. Basel 1072–1107: 78
- «*Caillou*», s. Kisling
- Carrel*, Fam. Lamlingen: 234, 376
- Cartier*, *Pré du*, Lok. Magglingen: 224
- Cerneux Veusil*: 175*
- Cernil du Prêtre* (Pfaffenmatte), M. Tessenberg-Ilfingen: 225, 325, 365
- Cellier*, Fam. Nodz: 361
- Chalon*, Haus: 109
- Champ blanchet*, Lok. Prägelnz: 334
- Chanet de Velou* (Vilou)
- M. Neuenstadt-Tessenberg: 215, 328, 363, 386; Abb. 18
- Wald: 215, 216
- Chasseral* (Gestler): 89, 97, 109*, 110, 153, 176, 200*, 208, 210*, 224, 225, 319, 320, 364, 365, 385
- Chaumont*: 89
- Chaux*
- à la, Tränke b. Lamlingen: 223, (330), (358), 376, 386
- de-Fonds, La: 277
- des Breuleux, La: 175*
- Chavannes*, s. Schafis
- Cheseau* (Chesan), Champ, M. Twannberg: 235, 327, 358, 362, 386; Abb. 19
- Chracheschleif*, s. Bannschleif
- Christoph* von Utenheim, Bischof v. Basel 1502–1527: 149, 198, 278*
- Chuffort*, W Chasseral: 200*
- Cibourg*, La: 377
- Citerne*, La, Métairie de Nods: 201*
- Collette*, Combe, Lok. Prägelnz: 333
- Collomb*, Fam. Prägelnz: 332
- Colmar*: 167
- Combe*, s. Graben:
- Communance*, Lok. Bözingenmoos: 282, 356
- Comtesse*, M. Magglingen: 113*, 182, 186, 188, 191, 192, 201, 209, 224–226, 229–233, 237–239, 247, 325, 327,
- Comtesse*, M. Magglingen (Fortsetzung): 360, 362, 366, 385, 387, 388; Abb. 9, 10
- Corgémont*: 385
- Coucy* Ingelram von, s. a. Gugler: 76, 136
- Courrendlin*: 150, 163
- Court*: 151
- Courtelary*, Ort u. Amtsbezirk: 117, 118, 151, 153, 174, 175, 178–180, 182, 226, 287, 291, 294–296, 307, 308, 316, 324, 377, 384–387
- Creux*
- Dent de, s. Gruebmann
- Pré de, Lok. Prägelnz: 219, 335
- Crochette*, La, M. Lignièrès: 364
- Daucher*, s. Tüscherz
- Daxelhofer*, Fam. Biel: 259
- Delsberg/Delémont*: 112*, 134*, 135, 150, 151, 158, 162, 174, 175, 181, 269, 368
- Dick*, Fam. Safnern: 282
- Diebolt*, Fam. Biel: 240
- Diesbach von*, Fam. Bern: 140, 149, 202, 230
- Diessbach* b. Büren: 84, 85, 105
- Diesse*, s. Tess
- Doeute*, La, Lok. Prägelnz: 334, 335
- Dornach*: 168
- Dotzigen*: 291, 367
- Douanne*, s. Twann
- Doubs*: 77, 97, 163, 266, 267, 289, 377
- Duette*, En (Pré Frondra), M. Lignièrès: 364
- Ederswiler*, Amt Delsberg: 181
- Eherne Hand*, M. Biel–Nidau: 143, 168, 191, 208, 242–251, 253, 255, 257, 258, 275, 360, 388; Abb. 37, 40
- Eidochs* (Heydox), M. Mett–Bözingen: (264), 275, 277, 283, 355, 388
- Elsgau*, s. Ajoie
- «*End der Welt*», Lok. Magglingen: 182, 186, 229
- Engel*, Fam. Ligerz u. Twann: 329, 332

- Engelberg*
 – Kloster: 91
 – Rebgut b. Wingreis: 112
Epsach: 95, 361
Eptingen-Wildenstein, Herren von: 123
Erguel
 – Herrschaft, Schloss, s. a. St. Immortal:
 97, 101, 105, 116–121, 123, 126, 134*,
 148, 149, 151, 153, 154, 157, 158, 160,
 161, 164, 175, 177, 178, 188, 208, 219,
 229, 269, 278–281, 288, 291, 292,
 295–298, 301, 305, 306, 317, 319, 320,
 322, 324, 325, 337, 338, 341, 342,
 353, 355, 356, 377, 385
 – Otto von: 105
Eriswil: 130
Erlach, Burg, Stadt, Herrschaft: 59,
 78–80, 86–88, 90, 106, 109, 132, 137–
 139, 143, 146, 170, 186, 204–206, 208,
 330*, 356*
Escher Hans Konrad, eidg. Kommissär: 172
Evilard, s. Leubringen

Färich, niederer od. unterer, M. Pieter-
 len-Lengnau: 305, 321, 322, 346
Falleren, s. La Vallière
Farel Wilhelm, Reformator: 150
Fenis, Grafen von, s. auch Neuenburg
 und Nidau: 77–88, 99, 110
Feuerstein (Le Haut de Pierrefeu): 109*,
 201, 225, 226, 325, 365, 385, 388;
 Abb. 13
Finsler Hans Conrad, helv. Minister: 169
Firtag Peter: 244
Flumenthal, SO: 66, 89
Fornel (Fournel), Kalkofen, M. und
 Hof b. Ligerz, Graben: 86, 102*, 209,
 210, 333, 356, 388
Franches Montagnes, s. Freiberge
Frankreich, *Franzosen*: 66, 156, 159–161,
 163–171, 175, 177, 180, 189, 202, 203,
 219, 236, 241, 242, 247, 259, 265, 267,
 275, 284, 289, 297, 305, 307, 315, 371,
 377
Fraubrunnen, Kloster: 91, 173
Freiberge (Franches Montagnes): 151,
 174, 376–378
Freiburg i. Ue. (Fribourg): 76, 80, 87, 88,
 130, 131, 135, 136, 146, 149, 153–155,
 171, 190, 196, 211, 238, 277, 294, 299
Freien Markt, Im, M. Meinisberg: 299,
 306, 322, 347, 386; Abb. 26
Fricke Thüring, bern. Stadtschreiber:
 144
Fricktal: 162, 168
Friedliswart (Frin villier): 113, 116–119,
 123, 176, 178, 182, 187, 201, 320
Friedrich II., dt. Kaiser: 72
Frienisberg, Kloster, Amt: 86, 91, 134,
 136, 138
Frin villier, s. Friedliswart
Frisching, Fam. Bern: 263–266
Frondra, s. Moulinet
Froscher, Missetäter, v. Ligerz: 86
Fuchslöcher, M. Büttenberg: 285, 351*
Füglital, s. Vauffelin
Fulschman (Fultscheme, Funtschman),
 M. Tüscherz-Twann: 220, 378
Fumière, Champ de la, M. Prägelnz: 217,
 327, 357, 363, 387; Abb. 33
Funtel (Funten, Funtelen), Schleif, Lok.
 Alfermee: 237

Gaberel, Fam. Ligerz: 329
Gafeletweg, M. Romont: 302, 308, 312,
 321, 340, 341, 384, 386; Abb. 4, 23
Gaicht (Geyach, Gigy), Lok. Twann:
 226
Gall, Fam. Ligerz: 329, 332
Gauchat, Fam. Prägelnz: 332
Genevez, Les: 159, 174
 «Genevière», Lok. Twannberg: 229
Genf, Genfersee: 153, 156, 171
Gerolfingen: 95, 144
Gestler, s. Chasseral
Geuffi (Geuffe, Göuffe), Fam. Biel: 116,
 244, 277, 290*
Gex, Pays de: 171
Giauque, Fam. Prägelnz: 332–334

- Girard J.J.*, Maurer: 271
Gléresse, s. Ligerz
Gnägi, Fam. Nidau: 375
Gönnner, Fam. Studen: 361
Goren, M. Bözingen-Pieterlen: 278, 280–282
Gottstatt (Locus Dei)
 – Kloster, Landvogtei: 91–93, 95, 96, 115, 138, 147, 263, 264, 268, 270, 282, 284
 – Rebhaus b. Vingelz: 143, 209, 246, 248
Gouvion Saint-Cyr, franz. General: 165
Graben (La Combe), M. Rotmund: (191) 302, (308), 321, 340, 384, 386; Abb. 24
Graffenried von, Fam. Bern: 270–272, 324, 353
Grand Poncet (Louvain-Brunnen), M. Ligerz: 190, 210, 212–214, 216–219, 328, 333, 356, 363, 384; Abb. 1
Grandson: 130
Granfelden (Grandval), s. Münster
Graue Fluh, M. Büttenberg: 122, 284–286, 323, 352, 384; Abb. 3
Grenchen (Granges): 90, 92, 93, 97, 105, 124–126, 297, 298, 300–304, 309*, 339
Grewis, Fam. Jens: 108, 109, 237
Grimm, Fam. SO: 321*
Grosjean, Fam. Plagne: 291*
Gross, Fam. Bern: 166, 324
Grosses Moos: 88, 89
Grubensfeld, Lok. Lengnau: 347, 348
Gruebmann (Dent de Creux), M. Twannberg: 220–222, 225, 229, 234, 235, 237, 327, 359, 362, 378, 384, 387; Abb. 2
Gruyère, Etang de la : 175*
Güder, Fam. Bern: 245*
Gütschach, s. Bletzmatten
Gugler, s. a. Coucy: 80, 109, 134, 136, 290
Gyger-Matten, s. Baselstein

Haas, Fam. Biel: 287
Habsburg, s. Oesterreich
Häfelis Brunners, Lok. Pieterlenmoos: 278–281

«Häfli», Aareschleife: 284–286, 289–297, 351*
Hägli (Hegli), M. Lengnau: 122, 299, 311, 322, 347, 387; Abb. 32
Hägni, Lok. Meienried-Büren: 291–294
Härri, Fam. Büren: 304
Hagneck: 207
Haller, Fam. Bern: 163
Hallwyl, Hartmann von, Dompropst zu Basel: 198
Hanaß, Fam. Sutz: 109
Hartmann, Fam. Biel: 241
Hasen, Kopist in Bern: 285
Heidenweg, b. Erlach: 205–207
Heilmann, Fam. Biel: 171
Heinrich II., Kaiser: 72
Heinrich von Fenis-Neuenburg, Bischof v. Basel 1262–1274: 78, 81
Heinrich von Isny, Bischof v. Basel 1275–1286: 81
Henzi, Fam. Safnern: 375
Henzis Schür, Lok. Pieterlenmoos: 280
Héricourt: 146
Hermrigen: 95, 361
Hetzel, Fam. Bern: 277
Heutte, La (In der Hütten): 142, 178–180
Heydox, s. Eidochs
Hörnli, M. Büttenberg: 285, 351*
Hofgarten, Lok. Nidau: 107, 254–258, 261, 274
Hofmatten, Lok. Nidau: 258
Hofmeister (Gräffi) Rudolf, bern. Schultheiss: 108*, 139, 140, 220, 221, 379
Hohmatt (Tschiffelis Alp), Lok. u. M. Magglingen: 182, 186, 223–226, 229, 230, 233, 234, 325, 365, 374, 375, 385; Abb. 14, 15
Holzer, Fam. Bern: 324
Hubler, Fam. Twann: 329, 361
Humbert von Neuenburg-Burgund, Bischof v. Basel 1395/99–1418: 78*, 134*

Ilfingen (Orvin)
 – Freie von: 81, 98, 112

- Ilfingen* (Orvin) (Fortsetzung):
 – Dorf, Meiertum: 59, 60, 81, 82, 89, 91–93, 95, 102, 105, 106, 110, 112–114, 118, 120, 143*, 157, 161, 162, 164, 166, 167, 175–183, 187, 189, 200*, 201, 208, 223–226, 229–233, 239, 317, 324–326, 362, 374, 385; Abb. 13–15
Imer, Fam. Neuenstadt: 287, 293*, 308, 337, 342, 349, 350*, 353
Imer von Ramstein, Bischof v. Basel 1382–1391: 101, 104, 113*, 135
Im Hof, Fam. Bern: 324
Ins: 97
Inselgau: 88
Interlaken: 207, 208
Ipsach: 95, 96
Italien: 65, 160, 315
Ittenberg, bern.–soloth. Wald ob Lengnau: 189–192, 200, 300–304, 308–313, 327–343, 384, 386–388; Abb. 4, 6, 7, 21–24, 29, 44
- Jaggi*, Fam. Orpund: 375
Jakob Christoph Blarer von Wartensee, Bischof v. Basel 1575–1608: 151–153, 157, 305
Jean de Vienne, s. Johann III.
Jeandrevin, Fam. Ilfingen: 180
Jean le Duc (Tschan Duck), Matte u. M. Chasseral: 364
Jenner, Fam. Bern: 355*
Jens, Jensberg: 88, 95, 108
Jersing, Fam. Nidau: 267
Johannes, Bischöfe v. Basel
 – II. Senn von Münsingen 1335–1365: 132
 – III. von Vienne 1365–1382: 87, 88, 100, 101, 106, 133–136
 – IV. von Fleckenstein 1423–1436: 148
 – VII. Franz von Schönau 1651–1656: 282*
 – VIII. Konrad von Roggenbach 1656–1693: 324
 – IX. Konrad von Reinach 1705–1737: 157
- Jorat* (Joret, Jurten): 113, 155, 225, 226, 229, 231, 325, 331, 365, 374, 388
Joux, Champs de, M. Lignièrès: 364
- Kalkofen*, s. Fornel
Karl der Grosse: 65, 70
Kaspar ze Rin, Bischof v. Basel 1479–1502: 144, 147, 198
Katzensteg, b. Salzhaus Nidau: 257*
Kellersried, Lok. Madretsch: 185
Kerzers, FR: 97
Kiburg (Kyburg)
 – Grafen von Neu-: 76, 81, 107, 135, 136
 – Hartmann III.: 87
 – Rudolf II., Erbe Nidaus: 80, 87, 88
Kieners Schür, Lok. Pieterlernmoos: 278–280
Kirchberger, Fam. Bern: 256*
 «*Kisling*» am Bielweg, M. Twannberg: 225, 235, 236, 327, 362, 387
Kleinburgund, Landgrafschaft: 124, 137
Kleinschleif, Lok. Rotmund: 339, 340
Kocher, Fam. Worben: 361
Köniz: 90
Konrad
 – II., Kaiser: 72
 – König v. Hochburgund: 75
Konstanz, Bistum: 65, 66, 124
Krähenberg, Wald b. Mett: 120, 184, 185
Kreuzeiche, alte M. ob Tüscherz-Alfermee: 220, 237*, 378
Kreuzweg
 – M. Ittenberg–Rotmund: (191), 302, (308), 312, 321, 340
 – M. Twannberg: 222, 235, 236, 327, 331, 359, 362
Kriegacker, M. Lengnau–Reiben: 305, 311, 322
Kropfweg, Lok. Twann: 330
Kübelsrain, Lok. Lengnau: 345
 «*Küffer*», M. Aare, s. a. Bletzmatten: 290, 350
Küng, Fam. Biel: 301
Kuno von Fenis, Bischof v. Lausanne: 78
Kunz, Fam. Pieterlen: 375

- Ländti*, b. Nidau
 – -brücke: 257
 – -steg: 245*, 255, 256, 355, 361
 – s.a. Hofgarten, Kartzensteg, Mühli-
 steinen und Salzhaus
Längholz, im Krähenberg (Mett): 185
Laharpe Cäsar Friedrich: 162, 171
Lajoux b. Bellelay: 159, 174
Lamlingen/Lamboing: 81, 110, 113, 166*,
 178, 180, 197, 217, 218*, 220, 222, 223,
 227–229, 233, 235, 317, 326*, 327, 330,
 358, 359, 362, 376, 385–387; Abb. 2, 9,
 10, 14–16, 19, 20, 35, 36
Lamlinger Säge, untere, Bläue: 209, 217,
 219, 220, 222, 235, 236, 327, 334, 357,
 362, 378
Landeron, Le (Zu der Landeren): 89, 92,
 93, 98–100, 126
Landonvilier (Landouvillier, Landers-
 wil) b. La Heutte: 142
Laubscher Joh. Heinr.
 – Bieler Glasmaler: 201
 – Bischöfl. Kommissär: 202, 285*, 292,
 294, 308, 342
Laufen, Laufental: 135, 151, 152, 174, 181
Laupen, Grafen v., Stadt, Schlacht: 66,
 78, 85, 90, 106, 112, 129–132, 135,
 173, 190
Lattrigen: 95
Lausanne, Bistum, Stadt: 65, 66, 78, 89–
 91, 124, 135
Lebern, soloth. Vogtei: 303
Lehnen, Fam. Twann: 329
Lengnau (Longeau): 90–93, 96, 123–126,
 142, 144, 166, 167, 173, 188, 279, 289,
 290, 295–304, 306, 307, 309*, 310,
 312, 317, 339–348, 384–387; Abb. 6–8,
 21–29, 31, 32
Leubringen (Evilard): 95, 103, 104, 114,
 153, 175, 176, 181–183, 187, 223, 233,
 239, 316, 387
Leugene: 122, 278–282, 298, 299, 307,
 308, 311, 322, 346, 375, 385
Ligerz (Gléresse)
 – Freiherren: 139
Ligerz (Gléresse) (Fortsetzung):
 – Dorf, Herrschaft: 65, 86, 92–96, 98,
 99, 102, 103, 107–110, 112, 114, 126,
 138–141, 143, 144, 166, 167, 188, 190,
 207, 209–214, 216, 219–221, 223, 224,
 226, 227, 230, 237, 316, 317, 327–336,
 356, 357, 361, 363, 384, 387; Abb. 1,
 33; altes Wappen Abb. 38
 – altes Schützenhaus: 210, 356, 388;
 Abb. 38
Lignièeres, NE: 99, 100, 110, 111, 171,
 189, 191, 200*, 210, 216, 328, 363–365,
 384; Abb. 5
Linseren, Lok. Rotmund: 308, 321, 344
Liomin T.F.Louis: 161, 167
Longues Rayes, Lok. Prägels: 216, 333
Longueville, Haus Orléans-: 191, 364,
 384
Louvain, Lok. Neuenstadt-Prägels
 – Wald: 197, 213–216, 230, 333, 388;
 Abb. 1, 17, 42
 – Brunnen, s. Grand Poncet
Lüscherz: 97
Luzern, Stadt, Schiedsspruch v. 1452:
 111, 116, 121*, 127, 130, 141–143, 145,
 195, 203, 237, 290, 299
Lyss: 260, 367
Macolin, s. Magglingen
Madretsch: 96, 105, 121, 138, 145, 146,
 165, 167, 184, 185, 257, 261, 262, 264,
 265, 271–276
Madretschschüss, s. Schüss
Mässboden, Lok. Twannberg: 330
Magglingen (Macolin): 110, 113, 144,
 155, 166, 176, 182, 186, 188, 189, 191,
 201, 209–211, 217, 218, 220, 221, 224–
 231, 233, 234–236, 238, 240, 325, 326,
 329, 330*, 360, 362, 365, 366, 374, 385,
 387; Abb. 9, 10, 14–16, 36, 37, 39
Malenwag, Wald ob Biel: 114, 176, 182,
 201
Malleray: 134
Marolf, Fam. Walperswil: 361
Marti, Fam. Biel: 240, 271

- Manuel Niklaus*: 204
- Massholderstock*, M. Pieterlenmoos, s.a.
Bauetmoos und «Stöck»: 122, 277–280, 284, 286, 370
- Matzterer* (Macerel) Johann, Ritter: 81
- Maupas, En*, M. Prägels: 216, 217, 220, 327, 357, 363
- Meienried*: 292–294
- Meinisberg* (Montménéil): 97, 122, 123, 175, 178, 184*, 189, 263, 286, 289–292, 294, 320, 322, 350, 351, 375, 384, 386, 387,; Abb. 3, 26, 32
- Melchior von Lichtenfels*, Bischof v. Basel 1554–1575: 191, 337*
- Mengaud* Joseph, franz. Geschäftsträger: 161, 162, 168, 247
- Merdasson*, s. Ruz de St-Maurice
- Merzlingen*: 95, 361
- Mett* (Mâches): 90–93, 95, 96, 104, 105, 138, 144, 145, 153, 167, 183–185, 188, 200, 232*, 257, 261–271, 274, 275, 277, 278, 281–284, 287, 355, 361, 388
- Mörigen*, Ritter v., Dorf: 81, 83, 95, 98
- Mont Soleil*, s. Sonnenberg
- Mont Sujet*, s. Spitzberg
- Montagne de Diesse*, s. Tessenberg
- Montagne de Romont*, s. Rotmund
- Mont-Terrible*, Departement: 159, 161, 163, 165, 167, 371
- Montoz*: 97, 176, 297
- Moulinet, Le* (Moulin de Navillau), M. Lignièrès: 364
- Moutier* (-Grandval), s. Münster (-Granfelden)
- Mühlsteinen, Bei den*, Bieler Ländte, s. auch Ländti: 249, 252, 254, 255, 360
- Müliweg*
– alte M. Pieterlen-Lengnau: 122
– Lok. Twannberg: 330, 358
- Müller J.R.*, Geometer in Nidau: 247, 251, 275
- Müllheim* (Mülheim)
– Fam. Biel: 240
– Fam. Scheuren: 361
- Münchenbuchsee*, Kloster: 91, 339*
- Mürset*, Fam. Twann: 329
- Münster* (-Granfelden; Moutier-Grandval), Münstertal, Propstei: 65, 70, 72, 74–76, 90, 98, 99, 111, 112, 125, 127, 133, 138, 147, 149–153, 155, 158, 159, 161, 163, 164, 174–176, 202, 317, 377
- Mulern von*, Fam. Bern: 108*, 139, 140
- Muntelier*: 90
- Munters*, s. Breitholz
- Murten* (Morat): 90, 130, 131, 137, 138
- Naine*, Fam. Nodz: 361
- Napoleon* (Bonaparte): 160, 162, 168, 171, 314
- Neuenburg/Neuchâtel*
– Stadt, Kanton, Grafenhaus, See: 65, 78, 81, 89, 100, 102, 111, 137, 143, 156, 165, 166*, 171, 189, 191, 204, 205, 208, 216, 315, (364), 366*, 367, 384
– Berchtold, Herr zu: 102, 367
– Isabella (Elisabeth) von: 87, 88, 134
– Ludwig, Graf von: 100
– Rudolf IV. (Rollin), Graf von: 100
– Ulrich III., Graf von: 78
- Neuenegg-Sternenberg*: 80, 90
- Neuenstadt/La Neuveville* (Bonneville): 59, 89–93, 98–101, 105, 112, 126, 127, 135–137, 142, 143, 148, 150, 154, 155, 158, 161–166, 170, 173, 175, 178, 181, 186, 188, 189, 196–198, 200*, 202–204, 208–217, 219, 224, 226, 230, 231, 233, 234, 244, 250*, 251, 270, 317, 324, 327, 328, 356, 365, 368, 370, 378, 384–388; Abb. 1, 5, 17, 18; Wappen Abb. 35, 38
- Neuhaus*, Fam. Biel: 161, 176
- Nidau*
– Schloss, Stadt, Herrschaft, Vogt, Amt: 59, 78, 79, 82, 85–88, 90, 92–96, 105–111, 113, 114, 120, 121, 127, 131, 133–136, 138, 140–143, 146, 155, 158, 165–167, 169, 170, 175, 181, 184–186, 188, 189, 196, 203–212, 219, 221, 222, 224–232, 234, 235, 238, 239, 241–264,

- Nidau*, Schloss, Stadt, Herrschaft, Vogt, Amt (Fortsetzung):
267–271, 273–275, 279–287, 294, 315, 317, 324, 337, 350–353, 355, 357, 361, 366, 375, 379, 384–388; Abb. 36, 37, 40
- -berg und -wald: 241, 242
- Grafen von Neuenburg-Nidau: 76–78, 83, 84, 91, 98, 103, 106, 110, 113, 121, 126, 136, 137, 139, 197, 198, 203, 237, 248, 254, 260, 289, 315
- Hartmann von, Dompropst: 84
- Rudolf I. von: 79*, 80, 112
- Rudolf II. von: 81, 84, 99, 100, 106, 107
- Rudolf III. von: 81, 84, 85, 106, 112
- Rudolf IV. von: 80, 81, 85–87, 106–109, 112, 130–132, 134
- Niderholz*, Lok. Reiben: 307
- Nods* (Nos): 81, 89, 110, 150, 166*, 201*, 328, 361, 385
- Noire Combe*, s. Spitzberg
- Nugerol*: 89–93, 96, 98, 99, 111, 112
- Oberburg*: 90
- Obermösli*, Lok. Lengnau: 345
- Oberwil* b. Büren: 90
- Ochs Peter*: 162
- Oesterreich*
- Haus Habsburg: 76, 80, 81, 130–132, 136, 171, 314
- Leopold, Herzoge v.: 88, 89, 100
- Olten*: 135
- Orpund*: 90, 91, 95, 96, 105, 115, 120, 121, 138, 167, 183, 375
- Orvin*, s. Ilfingen
- Ostein von*, Fam. Bistum: 324
- Ougspurger*, Fam. Bern: 233*
- Pagan*, Fam. Nidau: 230, 258, 273, 285, 361, 366
- Payerne* (Peterlingen): 131
- Peris/Perrion*, alte M. Rotmund: 122
- Perles*, s. Pieterlen
- Péry* (Büderich): 90–93, 105, 117, 167, 177–180
- Petersinsel*: 90–93, 143, 147, 167, 176, 204, 205, 207
- Pfaffenmatte*, s. Cernil du Prêtre
- Pfandacker*, Lok. Lengnau: 347
- Pfeid*, Lok. Büttenberg: 285, (323), 352*
- Pferritschleif* (Pfärrit-, Pfärrich-), M. Vinkelberg: 237–242, 388; Abb. 39
- Pfirt*, Grafen, Grafschaft: 84, 107
- Philipp von Gundelsheim*, Bischof v. Basel 1527–1553: 149, 191, 384; Wappen Abb. 5
- Pierre Pertuis*: 71, 89, 97, 104, 113*, 133, 136, 151, 159, 170, 317, 370
- Pieterlen* (Perles)
- Dorf, Kirchspiel, Meiertum, Rodel: 59, 83, 84*, 90–93, 96, 98, 105, 116, 120–126, 132, 133, 142–145, 151, 153, 162, 165, 167, 175–178, 180, 187–189, 191, 200, 202, 277–282, 284–289, 291–293, 297–301, 304*, 305, 307, 308, 311, 312, 317, 321, 323, 337–353, 356, 370, 375, 384, 386–388; Abb. 11, 12, 25, 30, 43
- -moos, s.a. Bauetmoos, Massholderstock: 116, 119, 120, 124, 146, 184, 188, 243, 277–288, 320, 352, 371, 375, 385, 388; Abb. 11, 12, 43
- Plagne* (Plentsch): 117, 178–180, 291*
- Plattenweg*, Lok. Twann: 330
- Plepp Joseph*, Feldmesser: 201, 225
- Poncet*, s. Grand Poncet
- Porrentruy*, s. Pruntrut
- Port*: 90–96, 186
- Poudeille, La* (Weissenrain), Lok. Neuenstadt, s.a. Boudeille: 109, 215*, 368, 386
- Prägelz/Prêles*: 81, 110, 166*, 189, 210–216, 219, 230, 270, 332–336, (356, 357), 361, 384, 386–388; Abb. 1, 17, 18, 33, 42
- Preussen*: 171, 314
- Pruntrut* (Porrentruy): 59, 60, 81, 135, 149, 151, 156, 170, 174, 175, 182, 197–200, 266, 272, 273, 291, 292, 294, 296, 305–307, 324, 342

- Racine Pierre*, Ing.: 291*
- Racines Matten*, Lok. Twannberg: 359
- Radwendi* (Anwandi?), Lok. Pieterlen-Lengnau: 299, 305, 322
- Raguff*, Wernli: 84*
- Raisse, La*, Lok. Prägels-Lamlingen: 334
- Rappenfluh*, M. Neuenstadt-Tessenberg: 215, 216, 328, 363
- Rebold G.J.*, Geometer: 275
- Rechberger* Bendicht, Bieler Chronist: 133, 248, 249
- Reiben*: 83, 85, 105, 114, 121–123, 125, 127, 142, 144, 145, 157, 164, 166, 175, 178, 184, 188, 191, 192, 199*, 200*, 215, 289–299, 307, 344, 348; Abb. 8, 27, 28
- Renan*: 377
- Reubell J.-F.*, Direktor: 160–162
- Reuchenette, La*: 178, 185
- Rhein*: 160, 314
- Rhone*: 263
- Richard Kunz*, gräflicher Vogt zu Nidau: 86
- Rihs*, Fam. Mett und Safnern: 280, 283*, 375
- Risenmatt*, Lok. Büttenberg: 283
- Ritter*, Fam. Bözingen: 279
- Roche Saumont* (Foumont), M. Prägels: 216, 217, 328, 357, 363
- Roches*
– b. Choindez: 150, 151, 155, 170
– sur les, b. Romont: 312
- Rochette* (Rotschete), Lok. Bözingen: 117
- Römerstal von* (Rambeval), Fam. Biel: 123, 319
- Roggenburg*, Amt Delsberg: 181
- Rognon*, Fam. Ligerz: 361
- Romont* b. Pieterlen, s. Rotmund
- Rossel*, Fam. Prägels: 332
- Rotmund* (Romont b. Pieterlen)
– Dorf: 122*, 145, 175, 176, 178–181, 187, 188, 190, 191, 200, 297, 300–304, 308, 312, 316, 317, 378, 384, 386, 387; Abb. 4, 6, 7, 21–24, 31, 34
- Rotmund*, (Romont b. Pieteren)
(Fortsetzung):
– Bergmatten (Montagne de Romont, «Rottmeschwang»): 188, 191, 193, 297, 302–304, 308, (310), 312, 313, (337–339), 342*, 384, 386; Abb. 6, 21, 44
- Rousseau Jean-Jacques*: 271
- Roussel François Auguste*, franz. Kommissär: 161, 167, 173
- Rudolf III.*, König von Hochburgund: 72, 74–76, 112
- Rudolf von Habsburg*, Graf u. dt. König: 81, 129
- Rudolfstal*, s. Val de Ruz
- «*Rütisack*», Aareschleife, s. a. Altwasser: 122, 299*, 311, 385
- Ruz* (Ruisseau; Bäche zwischen Neuenstadt und Le Landeron)
– de St-Maurice (Merdasson): 100*
– de Vaux (M. Neuenstadt): 100, 204, 205, 215*, (364)
– de Ville: 100
- Safnern*: 90, 95, 105, 167, 183, 278, 280, 282, 286, 290, 350, 351, 361, 375, 384, 387; Abb. 3
- Saignelégier*: 167, 174, 377, 378
- Saint-Brais*: 167
- Saint-Cyr*, s. Gouvion
- Saint-Imier*, s. St. Immer
- Saint-Maurice*, VS, Kloster: 98
- Saint-Ursanne* (St. Ursitz), Propstei, Stadt, Herrschaft: 72, 74, 135, 170, 174, 175, 377
- Salsgau*: 89
- Salzhaus*, b. Schloss Nidau, auch Kauf-, Ländti-, Schirm- oder Susthaus genannt: 252, 254, 256–260, 275, 355
- Sandbrücke*, M. Biel-Madretsch: 255, 257–259, 263, 265, 274, 275, 355, 388
- Sankt Alban*, Kloster in Basel: 78, 115
- Sankt Bernhard*, Grosser: 65, 314
- Sankt Immer* (St-Imier)
– Ortschaft: 105, 150, 151, 319, 320, 377

- Sankt Immer* (St-Imier) (Fortsetzung):
 – -tal (s.a. Erguel): 97, 105, 117, 123, 133, 134*, 153, 157, 160, 161, 163, 181, 262, 370
Sankt Johanssen, Kloster b. Erlach: 78, 90–93, 96, 112, 137, 138, 147, 150, 315, 330*
Sankt Urban, LU, Kloster: 91
Sankt Ursitz, s. Saint-Ursanne
Savoyen
 – Grafschaft: 80, 81
 – Grafen: 106, 130
Schafis(Chavannes):109,143,166,210,368
Scharnachtal von, Fam. Bern: 277
Schauenberg Balthasar, franz. General: 165, 166, 202
Scheidwegen, Lok. Lengnau–Meinisberg: 306, 311, 386, 387
Scherer, Fam. Biel: 277
Schernelz (Cergnaud), Lok. Ligerz: 86, 110*, 217, 217, 329*
Scherzligen: 90
Scheuren: 96, 121, 361
 «*Schlössli*»
 – b. Mett: 115, 388
 – b. Vingelz: 248
Schlossberg, ob Neuenstadt: 99–101, 137
Schlossmatte, Lok. Nidau: 248, 249–252
Schöni, Fam. Bern: 321*
Scholl
 – Fam. Biel: 239, 240, 272, 353
 – Fam. Pieterlen: 371, 375
Schopfer, Fam. Bern: 277, 300
Schüss(Suze),Stadt-,Brühl-u.Madretschschüss: 66, 77, 97, 102–104, 109, 115, 116, 119, 123, 146, 151, 153, 155, 159, 173, 184, 185, 188, 189, 239*, 243, 244, 246, 248, 251, 253–255, 257–278, 283, 289, 290, 315, 355, 388
Schwab, Fam. Siselen: 361
Schwadernau, Dorf, Gefecht bei: 88, 95, 106, 107, 135
Schwaller, Fam. Solothurn: 337, 342
Schwarzenberg, Fürst v., Feldmarschall: 170
- «*Seefels*», s. Biel
Seftigen, Landgericht: 80
Selzach, SO: 124
Sempacher Krieg: 80, 88, 129, 136
Senkbrunnen, M. Lengnau–Pieterlen: 322, 346
Sense: 190
Seriant, Fam. Biel: 277, 300
Sieben Furen, Lok. Lengnau–Pieterlen: 122, 299, 321, 345, 346
Siggern, SO: 66
Sigmund v. Luxemburg, König: 134, 137
Simon Nikolaus von Frohberg (Montjoie), Bischof v. Basel 1762–1775: 191, 285, 311, 312, 384–387; Wappen Abb. 7, 11, 31
Simplon: 314
Siselen: 95, 361
Solothurn, Stadt, Kanton: 65, 76, 80, 85, 87–89, 124–126, 130–134, 136–139, 147, 149–155, 159–162, 166, 168, 176, 189–192, 209, 211, 238, 285, 289, 294, 295, 297–307, 309–313, 321*, 322, 337, 338, 341*, 343, 348, 384–388; Wappen Abb. 6–8, 21–24, 29, 44
Sonceboz: 97, 119, 158, 180, 288
Sonnenberg (Mont Soleil): 175*
Specht, Fam. SO: 321*
Speichingen Thomas, bern.Stadtschr.:300
Spilmann
 – Fam. Bern: 375
 – Ueli: 84*
Spittler, Fam. Twann: 329, 361
Spitzberg (Mont Sujet, Noire Combe): 109, 113, 144, 155, 176, 225, 226, 229, 231, 325, 365, 388
Staad, SO: 124, 297, 299*, 307, 385
Stapfer Ph. A., helv. Minister: 168
Steiger, Fam. Bern: 267–270, 337, 342, 349, 353
Stein vom, Fam. Bern: 140, 218*
Stettler K.L., Oberst: 165
 «*Stöck*» (In den Stöcken), Lok. Pieterlenmoos, s.a. Massholderstock: 286, 371, 388

- Strassberg*
 – Büren, Grafen, Burg, Herrschaft: 78, 84, 124, 297–300
 – Berchtold von: 84, 121, 124
 – Gertrud von: 84
 – Imer von: 84, 85
 – Ludwig von: 84
 – Otto von: 84, 124
Strassburg: 84
Studen: 95, 361
Sugiez: 367
Sulzmanns Matten, Lok. Twannberg: 359
Sutz: 90, 92–96, 109, 140
Suze, s. Schüss
- Tätsch*
 – -wald: 223, 227, 329, 330, 358
 – -linde: 190*, 218, 226, 227, 229, 329, 330*
Täuffelen: 90, 95
Taubenloch (Schlucht): 117, 118, 185, 261, 266
Tavannes (Tasfennen, Dachsfelden): 133, 150, 151
Tess (Diesse), s.a. Tessenberg: 81, 82, 89, 92–94, 96, 98, 112, 150, 178, 186, 209–212, 215–218, 224, 225, 228–230, 332, 333, 336, 363
Tessenberg (Montagne de Diesse): 77, 81–83, 96, 99–102, 105, 106, 109–114, 120, 127, 133, 142–145, 150, 157, 159–162, 164–166, 169, 175–178, 180–182, 188–192, 196–200, 202*, 208–217, 220, 221, 224–234, 270, 317, 324–327, 330, 356–360, 362–366, 370, 374, 384–386; Abb. 1, 5, 9, 10, 13–20, 33, 35, 42
Teutsch, Fam. Ligerz: 361
Thellung von Courtelary, Fam. Biel: 117, 306, 321*, 324
Thun, *Thunersee*: 90, 106, 135, 205*, 207, 208, 291, 367*
Tierstein, Grafen von: 88, 107, 135
Tränkiweg, Lok. Twannberg: 330, 358, 386; Abb. 20
- Tramlingen/Tramelan*: 97, 175*, 317, 320
Triefende Fluh, M. Vingelz: 109, 143, 208, 209, 237, 238, 240, 242–245, 248, 253, 360, 388
Tschanner, Fam. Bern: 272, 273
Tschiffeli Johann: 200
Tschiffelis Alp (Vacherie Chiffelle), s. Hohmatt
Tüscherz (Daucher)
 – Ortschaft, Gde.: 93–96, 103, 107, 126, 140, 143, 220*, 230, 233, 236*, 237*, 369, 370, 385, 387, 388; Abb. 9, 10, 15, 16, 35, 36, 39
 – -berg: 232*, 241
Twann (Douanne)
 – Gde., Freiherren: 59, 86, 89, 94–96, 98, 103, 107, 108, 112, 126, 138–141, 143, 166, 176, 190*, 197, 205–207, 217–224, 226–231, 235, 236, 317, 327–331, 357–361, 374, 376, 378, 379, 385, 386
 – -bach: 108, 140, 209–212, 214, 217–221, 226, (327), 329, (357–359), (362, 378), 387
 – -berg: 189, 190, 193, 214, 217, 218, 220–224, 226, 229, 231, 234–236, 316, (329–331), 376, 384–387; Abb. 15, 16, 19, 20, 35
- Uebelgraben*, M. Lengnau/Pieterlen: 321, 345; Abb. 25
Uebergänger, M. Reiben: 311, 387; Abb. 28
- Val de Ruz* (Rudolfstal): 138, 147
Valangin: 78, 107, 137
Vallière, La (Falleren), Wald b. Bürenberg-Montoz: 123, 145, 298, 304, 320, 337
Vauffelin (Füglital): 90–93, 95, 116–119, 122, 175, 176, 178–181, 187
Vaumarcus Otto von: 86
Verresius (Veresius), Joh. Aug. Aeberli, Bieler Maler: 156*, 200, 201, 240, 387; Abb. 37

- Vigneules*, s. Vingelz
Villard, Fam. Friedliswart: 118
Villier (Willier), Fam. Prägels: 332, 361
Vingelz (Vigneules)
 – Ortschaft: 59, 104, 143, 153, 155, 175, 182, 184, 209, 238*, 242, 243, 245, 246, 252, 388
 – -berg: 109, 146, 188, 232, 237–242, 275, 388; Abb. 39
Vissaula Joh. Abr., Geometer: 202, 285*, 294, 342
Vögeli J., Geometer in Biel: 275
Voisin, franz. Geometer: 284
- Waadt* (Vaud): 66, 130, 156, 160, 171, 314
Wabern von, Fam. Bern: 277, 375*, 379
Walchenweg (Walenweg), b. Rotmund: 301, 302, 305, (308), 312, 321, 341–343, 384; Abb. 7
Walker, Fam. Biel: 273
Wallis: 168, 263, 315
Walperswil: 95, 361
Walser Gabriel, Kartograph, v. Nürnberg: 208
Watt, Fam. Biel: 353
Weiss von, bern. Oberst: 161
Weisse Fluh, M. Rotmund: 122, 187, 188, 190, 301–303, 308, 312, 321, 339, 386; Abb. 22
Weissenstein: 125
Werdt von, Fam. Bern: 321*
Wien: 170, 171, 314
Wild, Fam. Biel: 323*
- Wildermett*, Fam. Biel: 267–270, 324, 353, 366
Wilhelm Rink von Baldenstein, Bischof v. Basel 1608–1628: 321*, 322*
Wingreis (Vingra): 95, 96, 112
Winteregg, *Winterhalde*, M. auf den hintern Magglingenmatten: 225, 226, 230, (365), 374, 375, 385, 388; Abb. 14
Wistenlacherberg (Mont Vully): 89
Witzig, Fam. Ligerz: 332
Wolfhüsli, M. Bern–Solothurn, ob Lengnau: 300
Worben: 96, 361
Würzen, *Bei der* (simbeler Marchstein), M. Ittenberg–Rotmund: 301, 308, 312, 321, 339
Wurstemberger, Fam. Bern: 361
Wytttenbach
 – Fam. Bern: 354
 – Thomas, Reformator: 149
- Zähringen*, Herzoge von: 79
Zehnder, Fam. Bern: 243
Zelg, *Grosse*, Lok. Bözingenmoos: 282, 283, 355
Zesiger, Fam. Hermrigen und Merzlingen: 361
Zihl (Thielle)
 – obere: 89, 90, 100*, 188, 204, 205, 208, 315, 368
 – untere: 89, 138, 146, 155, 166, 167, 169, 184, 185, 246–249, 252–254, 257–260, 275, 291, 294, 361, 388
Zihlwil: 115
Zürich: 137, 146, 300, 301